THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

380.5
D E
1848

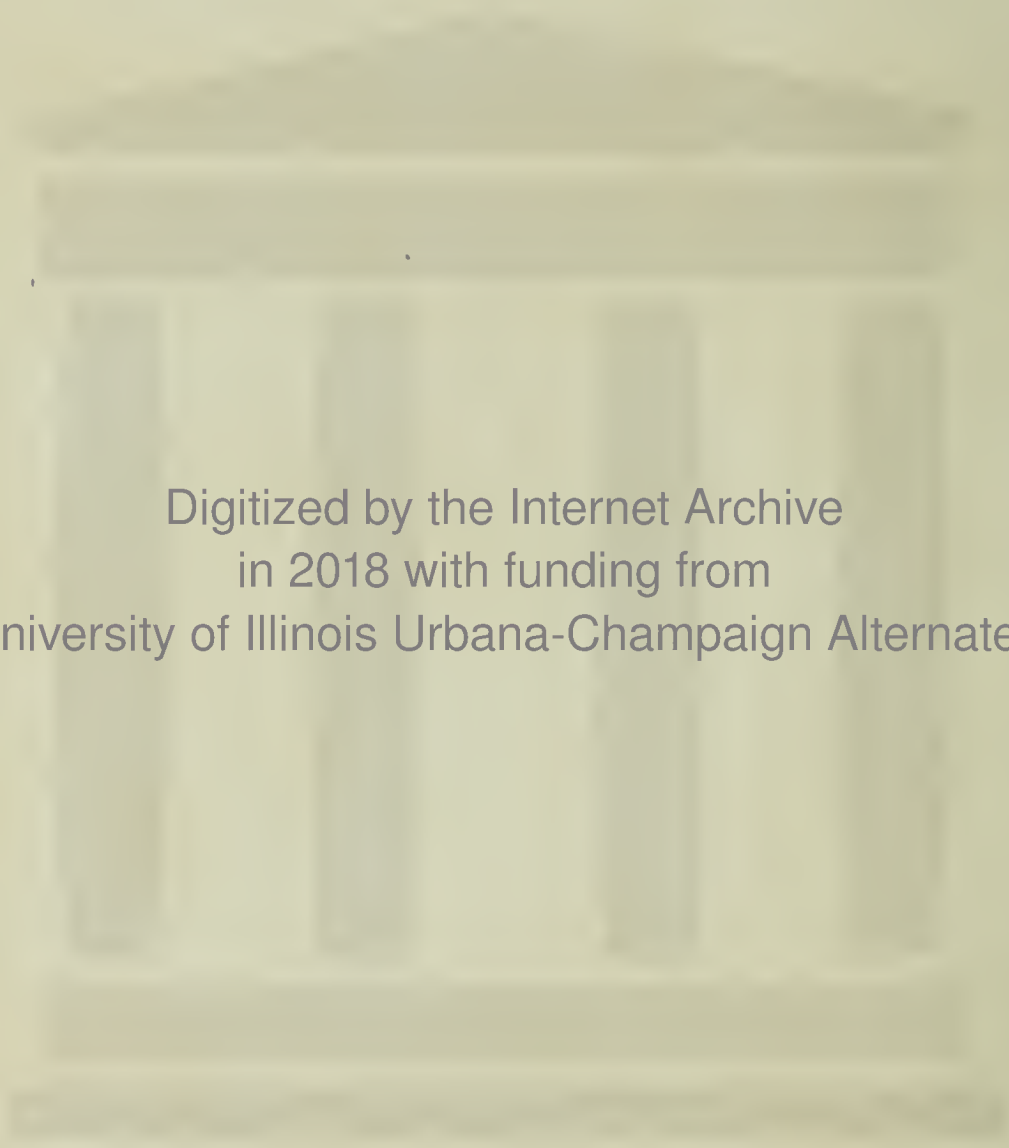

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/deutscheshandels1848germ

HANDELS-ARCHIV.

1848.

ERSTE HÄLFTE.

HANDELS-ARCHIV.

SAMMLUNG

der neuen auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes

und

STATISTISCHE MITTHEILUNGEN

über den Zustand und die Entwickelung des Handels und der Industrie in der Preufsischen Monarchie.

Nach amtlichen Quellen.

Herausgegeben im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redactoren:

R. Delbrück. — J. Hegel.

Königliche Regierungs-Assessoren.

Jahrgang 1848.

Erste Hälfte.

BERLIN.

Verlag von Wilhelm Besser.

1848.

380.5
DE
1848

INHALT

des ersten Bandes.

Seite

Argentinische Republik, Einfuhr und Ausfuhr zu Wasser . 288
Belgien, Einfuhr von Rigaer Säe-Leinsaat 7
— Eingangs-Abgabe von Fischen 8
— regelmäfsige Segelschiffahrts-Dienste 8. 205. 472
— Einfuhr von Vieh 289
— gesetzl. Kurs fremder Münzsorten 289
— Abänderungen des Zolltarifs . 290
— Ausfuhr von Werg 365
— Einfuhr von Mehl und Grütze 366
— Verfahren bei der Durchfuhr von Waaren 366
— Prämien bei der Ausfuhr von Baumwollengeweben 367
— Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1844 368
— Einfuhr neuer Maschinen etc. 463
— Einrichtung des Systems der Warrants 464. 465
Einfuhr und Ausfuhr von Bienenkörben 465
— Einfuhr von Vieh 465
Brasilien, Differentialzölle . 13. 123. 205. 295. 472
— Abgabe v. Handlungsgehülfen 16
— Konsulats-Reglement 16
Braunschweig, Bericht über die Lichtmesse 1848 277
Bremen, Steuervereinsländisches Steueramt in Bremen 23
— Oberländischer Hafen 206

Seite

Central-Amerika, Freihafen v. Punto-Arenas 208
— Revision der eingehenden Waaren in Guatemala 472
Chile, Einfuhr von Mühlsteinen . 472
Dänemark, Abgabenfreiheit von Stabholz 25
— Handel und Schiffahrt nach Brasilien 123
— Verfügungen, den Zolltarif betr. 209
— Ermäfsigung des Elbzolls . . 297
— Fischerei bei Grönland 297
— Einfuhren aus Schleswig und Holstein 368
— Quarantaine-Wesen 368
— Blokade der deutschen Häfen 369
Duisburg, Handelsbericht 401
Elbing, Handelsbericht 259
Erfurt, Handelsbericht 257
Frankfurt a. M., Kurs der Preufsischen Thalerstücke 298
Frankfurt a. O., Martini-Messe 1847 196
Frankreich, nach dem Bruttogewicht besteuerte Waaren . . . 26
— Quarantaine-Wesen 27
— Ausfuhr von Hasen- und Kaninchenhaaren und Schiefer . . . 123
— Ausfuhr von Kartoffeln 210
— Einfuhr von Rohprodukten zur weiteren Verarbeitung 210
— Einfuhr von Koaks 213
— Aufhebung der Salzsteuer . . 371
— Einfuhr von Baumwolle . . . 371

218263

Seite

Frankreich, Münzwesen 372
— Einfuhr von Sago 373
— Einfuhr von Stabeisen 473
— Einfuhr von Roheisen 474
— Abänderungen im Zolltarif . . 474
— Ausfuhrprämien und Rückzölle 475
Gewerbe, Anzahl der in Preufsen dabei beschäftigten Personen . . 430
Gewerbe-Tabelle der Preufsischen Monarchie 1846 . . . 436. 541
Gladbach, Handelsbericht 403
Grofsbritannien, Quarantaine-Wesen in Malta 28
— Besteuerung der halbbaumwollenen Sammte 213
— Aufhebung der Ausgangs-Abgabe v. Baumwolle in Ostindien 214
— Schiffahrts-Abgaben in Adelaide 214
— Beförderung von Passagieren nach Nord-Amerika 476
— Aufhebung der Differentialzölle in Ostindien 482
Haiti, Manifeste der Schiffe . . . 215
Hamburg, Quarantaine-Wesen 29. 298
— Verschiffung v. Auswanderern 215
Hannover, Annahme von Pistolen in öffentlichen Kassen . . . 124
— Annahme v. Zweidrittelstücken in öffentlichen Kassen 220
— Umtausch v. Zweidrittelstücken 299
— Eingang und Durchgang von Schiffsbau-Materialien 299
Helsingör, Handelsbericht . . . 407
Kirchenstaat, Quarantaine-Wesen 29. 221
— Kurs der Fünffrankenstücke . 300
Köln, Handelsbericht 231
Königsberg, Handelsbericht . . 392
Konsuln, Verzeichnifs der im Auslande angestellten Preufsischen Konsuln 178
— Verzeichnifs der in Preufsen angestellten fremden Konsuln . . 187
Kottbus, Handelsbericht 420
Leipzig, Neujahrsmesse 1848 . . 192
Lombardei, Durchfuhr v. Waaren 483
— Abänderungen des Zolltarifs . 483

Seite

Lombardei, Einfuhr von Zündhütchen 487
— Einfuhren aus Oesterreich . . 488
— Einfuhr von Weizen 488
— Handel mit Stuhlwaaren . . . 488
— Einfuhr von Zucker 489
— Einfuhr von Wollenwaaren . 490
— Einfuhr von leinenen u. hänfenen Geweben 490
London, Handelsbericht 501
Lübeck, Neue Zweidrittelstücke und Thalerstücke 221
— Handelsbericht 267
Magdeburg, Handelsbericht . . . 342
Mecklenburg-Schwerin, Einführung des Vierzehnthalerfufses 124. 223
— Ermäfsigung des Elbzolls . . 297
Mecklenburg-Strelitz, Zulassung der Münzen des Vierzehnthalerfufses 224
Memel, Handelsbericht 262
Mexiko, Handelsbericht 413
— Eingangs- und Ausgangs-Abgaben 129
Moldau, Zollverein m. d. Wallachei 130
Neapel, Quarantaine-Wesen . . . 141
— Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden . . . 373
Niederlande, Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit Schweden u. Norwegen 30
— Einfuhr von Salz über den Hafen von Gröningen 225
— Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit Neapel 373
— Durchfuhr nach Surinam . . . 381
Niederländ. Ostindien, Verkehr zwischen Makassar u. den Molucken 33
— der Hafen von Tjilatjap . . . 301
— Einfuhr von Reis 301
— Handel mit Feuergewehren u. Schiefspulver 302
— Ausfuhr von Thee etc. 302
— Hafen von Menado 381
Niederländisch. Westindien, Schiffahrt u. Handel v. Surinam 141

Seite

Niederländisch. Westindien, Handels-Verhältnisse von Surinam 166
Norwegen, Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit den Niederlanden 30
Odessa, Handelsbericht 335
Oesterreich, Einfuhren aus Ungarn und Siebenbürgen 35
— Ausfuhr von Getreide . . 36. 381
— Vereinbarungen mit Preufsen wegen Erleichterung des Grenzverkehrs 142. 148
— desgleichen mit Sachsen . . . 495
— Einfuhr u. Durchfuhr v. Waffen 225
— Verkehr mit Italien 381
— Herabsetzung des Postporto . 382
— Blokade von Venedig 382
— Durchfuhr von Waaren 491
— Zoll-Kontrolen u. Kommerzial-Waarenstempelung 492
Ostseehäfen, Preufsische, Waaren-Eingang, -Ausgang und -Durchgang 1846 54
Peru, Häfen von Santa u. Casma 225
Polen, Einführung der Russischen Maafse und Gewichte 302
— Ausfuhr von Getreide 303
— Ausfuhr von baarem Gelde . . 496
Portugal, Einfuhr von Seidenwaaren 151
— Quarantaine-Wesen 153. 226. 496
Preufsen, Postvertrag mit Frankreich 1
— Postverkehr mit Schweden u. Norwegen 5
— Porto für ausländ. Papiergeld 113
— Sanitäts-Kommission in Swinemünde 113
— Ausfuhr von Getreide 204
— Errichtung v. Handelskammern 281
— Ausführung der Verordnung über den Schutz v. Fabrikzeichen 287
— Ausfuhr von Pferden 288
— Porto-Ermäfsigung für Geld- und Packetsendungen . . . 361. 362
— Anwendung des Zollgewichts beim Eisenbahn-Verkehr 461

Seite

Preufsen, Porto für Sendungen unter Kreuzband 462
— Deklaration von Werthsendungen auf der Post 462
— Eingang, Ausgang u. Durchgang von Waaren in den Ostseehäfen 1846 54
— Verzeichnifs der im Ausland angestellten Konsuln 178
— Verzeichnifs der im Inland angestellten fremden Konsuln . . . 187
— Uebersicht der in den einzelnen Gewerben beschäftigten Personen 430
— Gewerbe-Tabelle f. 1846 436. 541
— Schiffs-Verkehr in den Häfen 1846 und 1847 517
Rotterdam, Handelsbericht . . . 341
Rufsland, Einfuhren aus Oesterreich 36
— Einfuhr von Dachpfannen und Ziegelsteinen in Archangel . . . 39
— Einfuhr von Lumpenzucker . 153
— Einfuhr von Pferden 153
— Einfuhr von Schiffsbau-Materialien 154
— Quarantaine-Wesen 154
— Bekanntmachung in Betreff des Zolltarifs 226
— Durchfuhr von Brody nach Odessa 303
— Landeinfuhr nach Transkaukasien 306
— Durchfuhr durch Transkaukasien 312
— Rückzoll für Baumwollenwaaren bei der Ausfuhr nach Tiflis 313
— Brake für Hasenfelle 315
— Ausfuhr von Odessa nach Transkaukasien 383
— Ausfuhr von edeln Metallen und baarem Gelde 384. 385
— Verkehr zwischen dem Stawropolschen Gouvernement u. Kaukasien 385
Sardinien, Quarantaine-Wesen 39. 155
— Verkehr mit der Insel Sardinien 39

Seite

Sardinien, Behandlung Oesterreichischer Schiffe 388
— Ausfuhr von Salz 388
— Einfuhr von Waffen 388
— Verkehr mit Piacenza 496
— Blokade von Triest 497
Schiffs-Verkehr in den Preufsischen Häfen 1846 und 1847 . . 517
Schweden, Maafsregeln gegen die Cholera 40. 389. 498
— Schiffsklarirungs-Gebühren . . 226
— Behandlung der Brasilianischen Flagge 316
— und Norwegen, Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit den Niederlanden 30
— Uebereinkunft mit Toskana wegen Behandlung der beiderseitigen Schiffe 48
Spanien, Abgaben vom inneren Verkehr 48
— Veränderungen im Zolltarif . 227
— Einfuhren in den Hafen von Cardenas in Cuba 228
— Schiffsabgabe in Gibara in Cuba 228
— Münzwesen 389
Stettin, Handelsbericht 317
Surinam, Handels-Verhältnisse . 166
Toskana, Uebereinkunft m. Schweden u. Norwegen wegen Behandlung der beiderseitigen Schiffe . 48
Türkei, Donauländer, Handels-Verhältnisse derselben 170
Uruguay, Ausgangs-Abgaben . . 155
Venedig, Verfahren bei dem Einlaufen fremder Schiffe 389
— Abänderungen des Zolltarifs 391. 499
Vereinigte Staaten v. Amerika, Zolltarif für die Mexikanischen Häfen 51
— Ausgangs-Abgaben in den Mexikanischen Häfen 52
— Behandlung der Brasilianischen Flagge 155
— Abgaben-Erhebung in Mexiko 229
— Beförderung farbiger Auswanderer nach der Afrikanisch. Küste 391
— Besteuerung von baumwollenen Strumpfwaaren 499
— Einfuhr Preufsischer Waaren auf französischen Schiffen . . . 500
Zollverein, Ausgang v. Getreide 206
— Runkelrübenzucker-Fabrikation 156
— Eingangs-Verzollung im 1. bis 3. Quartal 1847 176
— Eingangs-Verzollung im Jahre 1847 355

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Bekanntmachung, den Postvertrag zwischen Preufsen und Frankreich betreffend.

Zwischen Preufsen und Frankreich ist ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Korrespondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preufsen nach Frankreich und Algerien, so wie, umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preufsen, können nach der Wahl der Absender entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das Porto vom preufsischen Abgangsorte bis zur französischen Gränze, resp. von der französischen Gränze bis zum preufsischen Bestimmungsorte wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen französischen Gränz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Korrespondenz erfolgt, nach einem Durchschnitts-Satze erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transit-Porto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnitts-Satz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Köln und Düsseldorf 2½ Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg in Pr. 7 Sgr. Auf diesen Porto-Satz findet die gesetzliche preufsische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An französischem Porto kommen für die gedachte Korrespondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1. für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 preufs. Meilen) von der französischen Gränze, resp. gegen Belgien, die preufsische Rhein-Provinz, die bayerische Rheinpfalz und das Grofsherzogthum Baden entfernt liegen:

   20 Centimes oder 1¾ Sgr.;

2. für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens:

   40 Centimes oder 3½ Sgr.

Dieses Porto ist nach folgender Brief-Gewichts-Skala zu erheben:

	bis	½	Loth	incl.	einfach,
über	½	» 1	»	»	zweifach,
»	1	» 1½	»	»	dreifach,
»	1½	» 2	»	»	vierfach

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Porto-Satz mehr.

Für die durch Frankreich transitirende Korrespondenz zwischen Preufsen und fremden Ländern sind, aufser dem obigen Durchschnitts-Porto bis zur französischen Gränze, resp. von derselben an französischem Transit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen.

a) Für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des Mittelländischen Meeres, woselbst die französische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Konstantinopel, den Dardanellen und Smyrna 90 Cent. oder 7½ Sgr.

b) Für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland 105 Cent. oder 8¾ Sgr.

c) Für Briefe nach und von der Insel Malta 65 Cent. oder 5½ Sgr.

d) Für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur französich-spanischen Gränze frankirt werden müssen, 40 Cent. oder 3½ Sgr.

e) Für Briefe nach und aus Sardinien und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Korrespondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur französisch-sardinischen Gränze frankirt werden mufs, 40 Cent. oder 3½ Sgr.

f) Für die mittelst der Paketböte der Königl. französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen, 65 Cent. oder 5½ Sgr.

g) Für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem indischen Archipel, deren Frankatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muſs, 90 Cent. oder 7½ Sgr.

h) Für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen, 180 Cent. oder 15 Sgr.

i) Für Briefe nach und aus Nord-Amerika, so wie überhaupt nach und aus allen sonstigen oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Korrespondenz gleichfalls bei der Hinsendung bis zum überseeischen Landungshafen und bei der Hersendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muſs, und zwar:

sofern die Briefe mittelst der regelmäſsig coursirenden Paketböte der Königlich französischen Marine befördert werden, 100 Cent. oder 8½ Sgr.

und wenn die Beförderung der

Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus französischen Häfen abgehen oder in französischen Häfen ankommen, 50 Cent. oder 4¼ Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern muſs dieser Speditionsweg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich" oder „via France" ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner muſs auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Rekommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden. Das Porto

muſs für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An preuſsischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und aufserdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle rekommandirten Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und so versiegelt sein, daſs eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waaren-Proben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preuſsen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa zahlen an preuſsischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Brief-Porto und an französischem internen, resp. an französischem Transit- oder See-Porto nur ein Drittel des Porto-Betrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daſs der Brief allein nicht mehr als $^3/_4$ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Broschüren, Noten, Kataloge, so wie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preuſsen bestimmt sind, so wie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preuſsen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Franko-Zwange bis zur französischen Gränze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl . . . . . 6 Pf.
für jedes Exemplar;

für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, ... 6 -
für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungs-Bezirks Aachen oder Trier eingehen oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesendet werden. Für

diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pf. für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodischen Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preufsen nach fremden Ländern et vice versa müssen der französischen Post-Verwaltung sowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

a) Nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen:

b) nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, so wie überhaupt nach und aus allen überseeischen Kolonieen und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen etc. mittelst französischer Handelsschiffe oder durch die Paketböte der Königlich französischen Marine stattfindet,

10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

c) nach und aus Central- und Süd-Amerika:

25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen etc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, aufser dem obigen preufsischen Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. Dezember 1847.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen, den Postverkehr mit Schweden und Norwegen betreffend.

I.

Vom 1. Januar k. J. ab kommen für die Korrespondenz aus Preufsen nach Schweden und Norwegen, und umgekehrt für die Korrespondenz aus Schweden und Norwegen nach Preufsen, ohne Rücksicht auf den Abgangs- und Bestimmungsort, folgende Durchschnitts-Sätze für den einfachen Brief bis zum Gewichte von $^3/_4$ Loth preussisch inkl. zur Anwendung;

I. an preufsischem Porto

sowohl für die Korrespondenz nach und aus Schweden als nach und aus Norwegen, und ohne Rücksicht darauf, ob solche über Stral-

sund und Ystadt, Stettin und Ystadt oder über Hamburg geleitet wird . . . . . 3 Sgr.

II. an schwedischem Porto:

a) auf den Wegen über Stralsund und Ystadt und über Stettin und Ystadt:

sowohl für die Korrespondenz nach und aus Schweden als nach und aus Norwegen . . . . . 8 Sgr.

einschliefslich des Seeporto's.

b) auf dem Wege über Hamburg und durch Dänemark:

für die Korrespondenz nach und aus Schweden . . . . . 8 Sgr.

für die Korrespondenz nach und aus Norwegen . . . . . 10 »

einschliefslich des dänischen Transitporto's.

Eine Abweichung von den vorstehend angegebenen Porto-Sätzen findet nur bei der Korrespondenz aus dem Regierungs-Bezirke Stralsund nach der schwedischen Provinz Schonen und umgekehrt für die Korrespondenz aus Schonen nach dem Regierungs-Bezirke Stralsund statt.

Die Briefe nach Schweden können, wie bisher,

unfrankirt,

bis zum preufsischen Auslieferungs-Punkte frankirt, oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt,

und diejenigen nach Norwegen

unfrankirt,

bis zum preufsischen Auslieferungs-Punkte frankirt, oder bis zur schwedisch-norwegischen Gränze frankirt

abgesendet werden.

Eine Frankirung bis zum norwegischen Bestimmungsorte ist nicht gestattet, indem die Bezahlung des norwegischen Porto's nur seitens des Empfängers in Norwegen geschehen kann.

Berlin, den 21. Dezember 1847.

General-Post-Amt.

II.

Zufolge eines mit der Königlich schwedischen Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkommens können Päckereien und Gelder nach Schweden, welche gegenwärtig an einen Spediteur in Ystadt oder Helsingborg adressirt werden müssen, vom 1. Januar k. J. ab unmittelbar an den Empfänger abgefertigt werden.

Die nach Schweden bestimmten Fahrpost-Gegenstände werden während der Dauer der Post-Dampfschiffahrt zwischen Preufsen und

Schweden über Stralsund und Ystadt und über Stettin und Ystadt, während der übrigen Jahreszeit aber über Hamburg und durch Dänemark geleitet. Die Absendung kann

a) auf dem Wege über Stralsund und Ystadt sowohl, als auf dem Wege über Stettin und Ystadt
unfrankirt,
bis zum Ausgangspunkte an der preufsischen Meeresküste frankirt, oder
bis zum Eingangspunkte in Schweden (Ystadt) frankirt;

b) auf dem Wege über Hamburg und durch Dänemark
unfrankirt, oder
bis Hamburg frankirt

erfolgen. Eine Frankirung bis zum schwedischen Bestimmungs-Orte ist noch nicht gestattet.

Berlin, den 22. Dezember 1847.

General-Post-Amt.

BELGIEN.

Verordnung, die Einfuhr von Rigaer Säe-Leinsaat betreffend.

Art. 1. Die Eingangs-Abgabe, welche in dem Gesetz vom 21. Juli 1844 für die in der Zeit vom 1. August bis zum 1. April direkt zur See und mit Ursprungszeugnifs aus Riga eingehende Säe-Leinsaat festgesetzt ist*), findet nur auf den Eingang über die Zollämter von Antwerpen, Brügge, Gent, Ostende und Termonde Anwendung.

Art. 2. Abgesehen von den, wegen des Ursprungs-Nachweises der Rigaer Säe-Leinsaat gegenwärtig vorgeschriebenen Förmlichkeiten, werden, sobald die Deklaration zur Einfuhr erfolgt ist, die Tonnen, welche diese Sämereien enthalten, von den Zollbeamten bezeichnet und plombirt, dergestalt, dafs sie ohne Verletzung der Zeichen und

*) Diese Bestimmung lautet:

Säe-Leinsaat, Rigaer, zwischen dem 1. August und 1. April eingehend.

		in Belgischen Sch.	in fremden Sch.
zur See, direkt von Riga, mit Ursprungszeugnifs	Last	0,10	3,00
anderwärts her oder auf andere Weise	»	9,00	10,00

der Plombirung nicht geöffnet werden können. Die Zeichen oder Plomben geben das Jahr des Eingangs in Belgien an; sie werden kostenfrei angelegt.

Art. 3. Die Nachahmung der Zeichen und Plomben, von denen eine Beschreibung und Zeichnung den Polizeibeamten aller dabei interessirten Orte mitgetheilt werden wird, wird nach Vorschrift des Art. 142 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 4. Wer auf irgend einem Wege an die Stelle von Säe-Leinsaat, die in gehörig bezeichneten und plombirten Fässern enthalten ist, betrüglicher Weise Saat von anderer Herkunft, anderer Qualität oder einem andern Jahrgang setzt, und wer solche Saat unter der Benennung von Rigaer Säe-Leinsaat in den Handel bringt, hat die im Art. 1 des Gesetzes vom 6. März 1818 angedroheten Strafen verwirkt.

Art. 5. Dieselbe Strafe kommt gegen den in Anwendung, der unter Benutzung alter in einem der Vorjahre bezeichneter und plombirter Fässer die darin enthaltene Saat als ächte Rigaer Säe-Leinsaat verkauft.

Brüssel, den 15. Novbr. 1847.

Leopold.

Verordnung, die Eingangs-Abgabe von Fischen betreffend.

Die von eingesalzenen Steinbutten, eingesalzenen Rundfischen und Abfällen von Kabeljauköpfen (aus der Kehle, der Backe und der Oberlippe bestehend), zu entrichtende Eingangs-Abgabe wird auf zwei Prozent vom Werth festgesetzt.

Laeken, den 30. Novbr. 1847.

Leopold.

Reglement für die regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienste im Jahre 1848 *).

(Extrakt.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten beschliefst auf die von der dirigirenden Kommission für den regelmäfsigen Segelschifffahrts-Dienst wegen Einrichtung dieses Dienstes im Jahre 1848 ge-

*) Vgl. J. 1847. I. S. 116.

machten Vorschläge unter Vorbehalt der Bewilligung der nöthigen Fonds von Seiten der Legislatur*), was folgt:

Art. 1. Im Jahre 1848 werden folgende Schiffahrtsdienste stattfinden:

zwischen Antwerpen und Konstantinopel, mit Anlaufen in Athen;

zwischen Antwerpen, Galatz und Ibrail, mit Anlaufen in Konstantinopel**);

zwischen Antwerpen und Alexandrien, mit Anlaufen in Algier***);

zwischen Antwerpen und Bahia, resp. Fernambuko, mit Anlaufen in Fernambuko resp. Bahia;

zwischen Antwerpen und Valparaiso und Callao;

zwischen Antwerpen und Vera-Cruz;

zwischen Antwerpen und St. Thomas de Guatemala, mit Anlaufen in la Guayra;

zwischen Antwerpen und Sincapore und Batavia;

Art. 2. Der Termin für Einreichung der Submissionen, die Anzahl der Fahrten, die Tage der Abfahrt, die Höhe und der Maafsstab der Prämien und der Ausfrachten, sowie alle übrigen die einzelnen Schiffahrts-Dienste betreffenden Bestimmungen sind in den nachfolgenden Artikeln und der beiliegenden Uebersicht enthalten.

Art. 3. Sofern nicht aufserordentliche von der Kommission zu beurtheilende Umstände eintreten, wird der Beginn der Ladung, unter Bezeichnung des betreffenden Schiffs, bei den Diensten nach der Levante und dem Schwarzen Meere mindestens 20 Tage, und bei den übrigen Diensten mindestens 40 Tage vor dem Versegeln öffentlich bekannt gemacht.

Art. 5. Die Reisen erfolgen in Gemäfsheit des Reglements; jedes darin nicht vorgesehene Anlaufen ist untersagt.

Art. 6. Die Unternehmer haben ein von dem Sekretär der Kommission gezeichnetes und paraphirtes Register bei einem Schiffs-Mäkler auszulegen, in welches ein jeder diejenigen Waaren-Mengen, welche er an Bord eines jeden Schiffes bringen will, eintragen kann.

Sobald Einzeichnungen für die ganze Höhe der Ladung erfolgt sind, werden weitere Einzeichnungen nur bedingungsweise angenommen.

*) Ist inzwischen erfolgt.

**) Vgl. J. 1847. I. S. 502.

***) Dieser Dienst ist neu hinzugetreten.

Wenn bei den Diensten, wo ein Zwischenhafen anzulaufen ist, dieses Anlaufen nicht stattfindet, so hat der Schiffsführer die nach dem Zwischenhafen bestimmten Waaren auf dem kürzesten Wege und auf seine Kosten, jedoch nicht auf seine Gefahr, nach diesem Hafen zu senden. Während der ersten zehn Tage nach Eröffnung der Einzeichnungen mufs für Frachten nach den Zwischenhäfen ein mindestens eben so grofser Tonnengehalt reservirt werden, als erforderlich ist, um dem Unternehmer das Anlaufen des Zwischenhafens zur Pflicht zu machen; erfolgen Einzeichnungen auf Höhe dieses Gehalts, so mufs das Anlaufen stattfinden.

Die Ladung der eingezeichneten Waaren erfolgt nach den Grundsätzen einer guten Stauung.

Ueber die erfolgten Einzeichnungen hinaus hat der Schiffsführer noch 5 Prozent der eingeschriebenen Tonnenzahl zur Ladung anzunehmen.

Wer weniger als 95 Prozent des von ihm gezeichneten Tonnengehalts zur Ladung bringt, hat für diesen Minderbetrag die Hälfte der Fracht zu entrichten. Dasselbe gilt hinsichtlich aller angemeldeten Waaren, welche nicht mindestens fünf Tage vor dem reglementsmäfsigen Abfahrtstage des Schiffes, dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt sind.

Alle gezeichneten Waaren müssen mindestens fünf Tage, und Getränke, Kohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor, Steine und alle als Ballast dienende Waaren zehn Tage vor dem bestimmten Abfahrtstage dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt werden. Später eingelieferte Waaren kann derselbe zurückweisen.

Brüssel, den 24. Novbr. 1847.

C. d'Hoffschmidt.

Uebersicht der hauptsächlichsten Bestimmungen für die einzelnen Schiffahrts-Dienste.

Namen der Dienste.	Tag der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
Konstantinopel.	15. März.	Athen.	15 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 150 Tonnen.	*a*) Waaren, deren Fracht nach dem Gewicht von 1000 Ko. bestimmt zu werden pflegt, wie Nägel, Fensterglas, Zink u. s. w. 20 Frs. netto pro Tonne. *b*) Leichte Waaren, deren Fracht nach 40 engl. Kubikfufs bestimmt zu werden pflegt, und zwar:	Die Schiffe müssen m destens 125 Tonnen hal als gute Segler anerk. und zu der in Rede ste den Fahrt geeignet se Zum Anlaufen in A ist nur dann eine Verpfl tung vorhanden, wenn

nen er ıste.	Tag der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
				1. leinene, wollene und baumwollene Stuhlwaaren belgisch. Ursprungs 10 Frs. netto pr. Ton. 2. alle andere Waaren 35 Frs. netto pro Tonne. *c*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine, bearbeitet oder nicht, Roh- und Stabeisen Belgischen Ursprungs 15 Frs. netto pro Tonne. *d*) Getränke, 25 Frs. netto pr. Tonne, Die zu *c* u. *d* genannten Waaren brauchen nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Menge der gezeichneten Waaren 20 Tonnen beträgt. Andernfalls treten die Bestimmungen im Art. 6. Al. 3. ein.
z und ail.	15. Juni.	Konstantinopel.	20 Frs. pro Tonne auf Höhe von 150 Tonnen.	*a*) Waaren wie oben sub *a*, 25 Frs. und 15 Proc. pr. Tonne. *b*) Waaren wie oben sub *b* 1. 15 Frs netto pro Tonne. sub *b* 2. 45 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Waaren w. ob. sub *c* 20 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Waaren w. ob. sub *d* 30 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Wegen der Annahme der Waaren sub *c* und *d* wie oben.	Die Schiffe müssen gute Segler und zu dieser Fahrt geeignet sein. Für Konstantinopel darf nur während der letzten 5 Tage vor der Abfahrt Ladung genommen werden.
drien. ı und mbuko.	15. Sept. 1. April. 1. November.	Algier. Bahia und Fernambuko.	wie bei dem Dienst nach Konstantinopel und Athen. 30 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 28 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 1. 20 Frs. netto pro Tonne. sub *b* 2. 40 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Bier, Saatöl, Genever in Fässern, Kisten, Demijohns und Krügen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs 20 Frs. u. 15 Proc. pro Tonne. Diese Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffs angenommen zu werden.	Das Schiff mufs mindestens 150 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein. Der Zwischenhafen braucht nur dann angelaufen zu werden, wenn die Menge der gezeichneten Waaren 20 Tonnen beträgt.
araiso Callao.	1. April. 1. Juni. 1. August. 15. Oktober. 15. Dezemb.	Die Häfen zwischen Valparaiso und Callao.	60 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 165 Tonnen.	*a*) Waaren wie oben sub *a* nach Valparaiso 60 Frs. und 15 Proc. nach Callao und Zwischenhäfen 80 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren wie oben sub *b* 1. nach Valparaiso 40 Frs., nach Callao etc. 50 Frs. netto pro Tonne; sub *b* 2. nach Valparaiso 80 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 100 Frs. und 15 Proc. pro Tonne, *c*) Genever in Fässern, Kisten, Demijohns und Krügen, Bier, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs nach Valparaiso	Die Schiffe müssen mindestens 150 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein. Die Fahrt nach Callao braucht nur dann zu erfolgen, wenn für diesen Hafen 35 Tonnen gezeichnet sind, und darf in diesem Falle der Aufenthalt in Valparaiso nicht länger als 30 Tage dauern.

Namen der Dienste.	Tage der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
				30 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 35 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren Belgischen Ursprungs nach Valparaiso 25 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 30 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Die sub *c* und *d* bezeichneten Waaren brauchen nur bis auf Höhe von 75 Tonnen angenommen zu werden.	
Vera-Cruz.	15. Mai. 15. Oktober.	—	30 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 40 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 1. 25 Frs. netto pro Tonne; snb *b* 2. 50 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Bier, Saatöl, Genever in Fässern, Kisten, Demijohns, und Krügen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs 25 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Diese Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Die Schiffe müssen mindestens 120 Tonnen halten von erster Klasse und gekupfert sein.
St. Thomas de Guatemala.	15. Februar. 15. Juni.	La Guayra (bei der Hinfahrt).	35 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	Wie bei dem Dienste nach Vera-Cruz.	Die Schiffe müssen mindestens 150 Tonnen halten von erster Klasse und gekupfert sein. Das Anlaufen in La Guayra mufs unbedingt stattfinden.
Sincapore und Batavia.	15. März. 15. Juni. 15. October. 15. Dezemb.	Batavia nach dem Ermessen des Unternehmers. Die Rückladung kann in einem Hafen Indiens od. des Chinesischen Meers genommen werden.	Für die erste Fahrt 50 Frs. pro Tonne, bis auf Höhe von 250 Tonnen. Für die andern Fahrten keine Prämie, dageg. Bemannung durch d. Königliche Marine.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 8 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 1 8 Piaster und 15 Proc. pro Tonne; sub *b* 2. 10 Piast. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Genever, Bier, Stahl, Roheisen, Stabeisen Belgischen Ursprungs 5 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Steinkohlen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht 4 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. Die sub *c* und *d* genannten Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Die Schiffe müssen Belgische oder nationalisirt sein, mindestens 250 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein.

NB. Um auf die vorstehend festgesetzten Frachtsätze Anspruch zu haben, müssen die Waaren nach Handelsgebrauch verpackt sein.

BRASILIEN.

Verordnung, die Differentialzölle betreffend.

Behufs Ausführung der Bestimmungen im Art. 7 *) der Verordnung vom 20. Juli 1844 und im Art. 21 **) der Verordnung vom 12. August desselben Jahres finde Ich für gut, Folgendes zu verordnen:

Art. 1. Vom 1. Juli 1848 an soll die Tonnengeld-Abgabe für fremde Schiffe ein Drittheil mehr betragen als dieselben in jedem einzelnen der in der Verordnung vom 20. Juli 1844 näher bezeichneten Fälle zu zahlen haben würden.

Art. 2. Von demselben Tage an ist von den in fremden Schiffen eingeführten fremden und für den Verbrauch abgefertigten Waaren ein Drittheil mehr zu entrichten, als die im Tarife festgesetzten Zollsätze bestimmen.

Art. 3. Von den in den beiden vorhergehenden Artikeln angeordneten Differentialzöllen sind die Schiffe derjenigen Nationen befreit, welche sich durch irgend eine nach internationalem Gebrauch abgeschlossene Uebereinkunft oder Konvention verpflichten, Brasilianische Schiffe während eines bestimmten Zeitraumes in ihren Häfen wie ihre eigenen aufzunehmen und zu behandeln, und zwar rücksichtlich aller Hafen-Abgaben und Gebühren, welche dem Staate oder an Privatpersonen für Vorrichtungen zum Besten der Schiffahrt zu zahlen sind, so wie hinsichtlich der Zollabgaben.

Art. 4. Von der erwähnten Erhöhung der Schiffsabgaben sind ferner die Schiffe derjenigen Nationen befreit, welche die unsrigen schon auf gleiche Weise wie die ihrigen aufnehmen und behandeln, vorausgesetzt, dafs mit denselben ein Vertrag Behufs Sicherstellung

*) Die Schiffe derjenigen Nationen, welche Brasilianische Fahrzeuge mit höherem Ankergelde oder höheren Hafenabgaben irgend einer Art als die einheimischen Schiffe belasten, haben ebenfalls in Brasilien an Ankergeld ein Drittel mehr, als der oben bestimmte Satz zu entrichten, und es ist die Regierung ermächtigt, diese Erhöhung noch mehr zu steigern, wenn dieselbe nicht zulänglich scheinen sollte, um die den Brasilianischen Schiffen auferlegte höhere Belastung auszugleichen.

**) Von den Schiffen derjenigen Nationen, welche von irgend einer in Brasilianischen Schiffen in ihre Häfen eingeführten Waare höhere Konsumtions-Abgaben, als von den in ihren eigenen Schiffen eingeführten erheben, soll in den Zollämtern Brasiliens ein Differentialzoll erhoben werden.

der Fortdauer dieser Gleichstellung auf eine bestimmte Zeit, bis zum 1. Juli 1848 nicht abgeschlossen wird, und mit der Maafsgabe, dafs diese Ausnahme sogleich aufser Kraft tritt, wenn sich ergiebt, dafs die oben angegebene Art der Behandlung aufgehört habe, oder wenn die Regierung es für gut befindet.

Art. 5. Sollten hinsichtlich der Anwendung der in Art. 4 bestimmten Ausnahme auf gewisse Schiffe Zweifel entstehen, so liegt es den Betheiligten ob, den Zollamts-Inspektoren zu beweisen, dafs die Bedingungen, von welchen die Gleichstellung mit den Nationalschiffen abhängig ist, bei ihnen vorhanden sind.

Art. 6. Die Diesem zuwiderlaufenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Palast zu Rio de Janeiro, den 1. October 1847.

Mit der Unterschrift S. M. des Kaisers.

Manoel Alves Branco.

Bemerkung. Die Motive zu der vorstehenden Verordnung sind in dem nachfolgenden Berichte des Ministers Manoel Alves Branco an den Kaiser von Brasilien entwickelt:

»Unter den Maafsregeln, welche von den Regierungen aller Schiffahrt treibenden Nationen zum Schutze ihrer Handels-Marine ergriffen sind, nimmt die Erhebung von Differentialzöllen von den Schiffen solcher Nationen, welche dasselbe Prinzip auch bei sich in Anwendung bringen, den ersten Rang ein, und ist allein geeignet, dem nachtheiligen Einflusse einer solchen Maafsregel zu begegnen. Auf diese Weise angewendet sind die Differentialzölle gerecht, und gewähren durch die Beseitigung einer unerträglichen Ungleichheit wirklichen Schutz. Zieht man in Betracht, dafs die zu überseeischen Reisen bestimmte Handels-Marine einer Nation nicht unterhalten und beschützt werden kann, ohne dafs andere Völker mit ihren Häfen, Ankerplätzen, Docks, Leuchtthürmen, Navigationsschulen und polizeilichen Verordnungen, sowie durch ihre Ein- und Ausfuhr zur Unterhaltung derselben beitragen, so erscheint es als eine Forderung der Gerechtigkeit, dafs die fremden Schiffe aller Nationen, sowohl in Betreff der Hafenkosten, als auch der Zölle, mit den einheimischen Schiffen auf ganz gleichem Fufse behandelt werden. Nichtsdestoweniger ist dieser Grundsatz in der Praxis durch den Egoismus einiger Nationen verkannt worden, und in weniger aufgeklärten Zeiten haben auch andere denselben geduldet, während in unseren Tagen die Differentialzölle allgemein als Repressalie gegen diejenigen in Anwendung gebracht werden, welche sie in unbeschränkter Weise bei sich eingeführt haben.

In einigen Staaten, wie z. B. in England und den Vereinigten Staaten, ist als Regel bestimmt, dafs fremde Schiffe wie die einheimischen behandelt werden, und es werden ausnahmsweise die Schiffe derjenigen Nationen mit Differentialzöllen belegt, welche in gleichem Sinne gegen sie verfahren. Andere Staaten dagegen, wie Portugal, Dänemark und Frankreich, setzen als Regel höhere Abgaben auf fremde Schiffe fest, und gewähren ausnahmsweise den Schiffen derjenigen Nationen, welche eine Gleichstellung in der Behandlung bewilligen einen

Erlafs derselben. Einige Staaten bewilligen die Gleichstellung schon für den Fall der zu ihren Gunsten von anderen eingeräumten Begünstigung; in anderen jedoch sind die Regierungen nur gesetzlich ermächtigt, dieselben durch Traktate oder Konventionen zu bewilligen. Nur wenige Nationen sind es, in deren Gesetzgebung der Grundsatz nicht aufgenommen ist, dafs denjenigen Nationen, welche ihrerseits gleiche Behandlung gewähren, dieselbe ebenfalls zu bewilligen ist, sei es nun durch Traktate oder Konventionen, oder durch einfache faktische Reziprozität.

Indem die Kaiserliche Regierung das Prinzip der Differentialzölle nicht absolut, sondern als Repressalie gegen die Schiffe derjenigen Nationen, welche die unsrigen denselben unterwerfen, einführte, sah sie die Gleichstellung als Regel, und die Differentialzölle als Ausnahme an. Durch Art. 7 der Verordnung vom 20. Juli 1844 wurde bestimmt, dafs die Schiffe derjenigen Nationen, welche die Brasilianischen Schiffe mit höheren Ankergeldern, oder irgend andern Hafenabgaben belasten, als ihre eigenen Schiffe bezahlen, in den Häfen Brasiliens ein Drittheil mehr als das daselbst bestehende Tonnengeld zu entrichten haben sollen; und im Art. 21 der Verordnung vom 12. August 1844 wurde gleichfalls festgesetzt, dafs in den Zollämtern des Reichs ein Differentialzoll von allen Waaren erhoben werden solle, welche in Schiffen solcher Nationen eingeführt werden, die von den in Brasilianischen Schiffen in ihre Häfen eingeführten Waaren höhere Konsumtionsabgaben erheben, als wenn diese Waaren in ihren eigenen Schiffen eingeführt werden. Behufs richtiger Anwendung dieser Bestimmungen, in welchen die Regierung Ew. K. M. die Aufstellung des liberalen Prinzips versucht hat, dafs die einfache Thatsache gleicher Behandlung unserer Schiffe mit den eigenen durch andere Nationen mit gleichen Vortheilen erwiedert werden solle, sind Versuche gemacht worden, sich über das in dieser Hinsicht in fremden Ländern beobachtete Verfahren aufzuklären; es sind jedoch die darauf bezüglichen, durch unsere diplomatischen Agenten gelieferten Berichte, unzureichend befunden, und es sind unsere Zollämter dadurch nicht in Stand gesetzt worden, die verfügten Maafsregeln gehörig in Ausführung bringen zu können, indem der erwähnte Mangel hauptsächlich in dem Umstande besteht, dafs die Gesetze vieler Nationen dasselbe System, jedoch mit der Maafsgabe angenommen haben, dafs es durch Konventionen festzustellen sei. Es wäre deshalb weder gerecht, noch passend gewesen, Repressalien gegen dieselben anzuwenden, ohne dafs die resp. Regierungen die Einführung der Reziprozität durch diplomatische Uebereinkünfte verweigert hätten. Da nun auf diese Weise unsere Beziehungen zu einigen Ländern ungenügend geregelt sind, so wissen die Brasilianischen Rheder in der Regel nicht, wie sie in fremden Ländern behandelt werden, wohin ihnen eine Bestimmung angeboten wird.

Dieses, Ew. K. M., sind die Schwierigkeiten, durch welche eine gehörige und nützliche praktische Ausführung der sonst heilsamen und gerechten Prinzipien, die in unsern Zollgesetzen enthalten sind, verhindert worden ist; die Regierung Ew. K. M. ist jedoch der Ansicht, dafs es nicht schwierig sein werde, dieselben zu beseitigen, und es dahin zu bringen, dafs in unsern Häfen blofs die Schiffe derjenigen Nationen, welche uns auf gleiche Weise behandeln, den Brasilianischen gleichgestellt werden. Damit ein solches Resultat erreicht werde, ist es erforderlich, dafs die Gleichstellung der Behandlung als Ausnahme und nicht als Regel festgestellt werde; denn da auf diese Weise das Interesse der Schiffe, welche

unsere Häfen besuchen, es erheischt, dafs die resp. Nationen die unsrigen mit derselben Liberalität behandeln, so wird diese Behandlung entweder auf diplomatischem Wege bestimmt und vereinbart, oder durch die Gesetze der Länder selbst angeordnet werden, die nicht leicht widerrufen werden, wenn auf das Eintreten von Repressalien zu rechnen ist.

Ist die Gleichheit der Behandlung als eine von der Reziprozität abhängende Ausnahme festgestellt, so werden diejenigen Nationen, welche derselben nicht beitreten, faktisch die einzigen sein, welche die Differentialzölle zu tragen haben, und die Gewifsheit, welche unsere Verlader auf diese Weise hinsichtlich der Behandlung erlangen, welche sie in fremden Ländern zu erwarten haben, wird eine nützliche und passende Belebung der Brasilianischen Marine herbeiführen.

Wird ein Termin bestimmt, nach dessen Ablauf die neuen Dispositionen in Kraft treten, so werden die Verträge und Konventionen erleichtert, welche nach und nach den Brasilianischen Schiffen überall die Gleichstellung mit den National-Schiffen sichern werden, nicht allein in Hinsicht der vom Staate erhobenen, sondern auch in Betreff derjenigen Abgaben, welche von Kommunen und von für die Schiffahrt bestimmten Privatanstalten erhoben werden, während zu gleicher Zeit unsere Zollämter in den Stand gesetzt werden, diese Behandlung mit gleicher Liberalität zu erwiedern.

Das sind die Gründe, weshalb ich die Ehre habe, Ew. K. M. die anliegende Verordnung zur Genehmigung vorzulegen.

Rio de Janeiro den 1. Oktober 1847.

Verordnung, die Aufhebung der Abgabe von Handlungs-Gehülfen betreffend.

Die Abgabe, welche von denjenigen fremden Handlungshäusern zu entrichten war, die mehr als zwei fremde Handlungs-Gehülfen hielten, ist durch Verordnung vom 24. September 1847 aufgehoben.

Konsulats-Reglement.

(Extrakt.)

Das ganze sehr ausführliche Konsulats-Reglement mitzutheilen, erschien entbehrlich; es folgt eine Uebersetzung derjenigen Artikel desselben, welche für den auswärtigen Handelsstand von Interesse sind.

Titel I. Kapitel 1.

Art. 24. Die den Konsuln zustehenden Gebühren sind die in der Tabelle A in Silbergeld verzeichneten, oder deren Aequivalent in der Münze des Landes, in welchem die Konsuln residiren. Unter keinem Vorwande können sie andere oder höhere Gebühren fordern.

Art. 25. In den Gebühren für Ausfertigung oder Beglaubigung von Urkunden, welche sich auf Handel oder Schiffahrt beziehen,

Seitens der Konsulate, ist die Eintragung in die betreffenden Register mit begriffen.

Art. 26. Ein Tarif der im Art. 24 genannten Gebühren in der Landessprache, mit einer Uebersetzung in die Sprache des Landes, wo sich das Konsulat befindet, mufs im Sekretariat des letztern an einem Orte aufgehängt sein, wo derselbe von jedermann eingesehen werden kann.

Titel II. Kapitel 1.

Art. 89. Mit Hülfe der im Art. 98 genannten Bücher und Papiere haben die Konsuln zu prüfen, ob sich Kontrebande unter der Ladung befindet, nämlich entweder Artikel deren Ausfuhr aus dem Kaiserstaat verboten ist — es sei denn, dafs solche für Rechnung der Staatskasse ausgeführt sind — oder Artikel, von welchen die schuldigen Abgaben nicht entrichtet sind. Findet sich eins von diesen Vergehen, so haben sie dem Finanz-Ministerium unter Angabe des Namens, der Flagge und Bauart des Schiffs, seiner Tragfähigkeit und Bemannung, des Tages, Monats und Jahres, an welchem es den Kaiserstaat verlassen hat und an welchem es in den Hafen, wo der Konsul residirt, eingelaufen ist, des Namens des Schiffsführers, der Art der am Bord befindlichen Ladung, des Hafens der Herkunft und Bestimmung, davon Anzeige zu machen.

Art. 90. Sie haben zollamtliche Certifikate zu verlangen, um zu ermitteln, ob Waaren der im vorstehenden Artikel genannten Art vorhanden sind, deren das Manifest nicht erwähnt.

Art. 96. Die Konsular-Beamten haben, wenn sie darum angegangen werden,

1. Ursprungs-Zeugnisse für Waaren auszustellen,
2. Certifikate über den Erlös bei öffentlichen Versteigerungen von Waaren zu ertheilen,
3. Schiedsrichter zu ernennen und die Inventur des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ihrer Landsleute zu leiten, sofern die Landesgesetze dies gestatten,
4. Wechsel-Proteste und Darlehns-Verträge aufzunehmen,
5. Befrachtungs-Kontrakte zu entwerfen,
6. Verträge über Bildung, Auflösung oder Verlängerung von Handels-Gesellschaften aufzunehmen,
7. Verpfändungs-Verträge aufzunehmen,
8. alle auf Handels-Geschäfte bezüglichen Urkunden, welche gerichtlichen Glauben haben sollen, zu beglaubigen,
9. Havarien zu reguliren, sofern sämmtliche Interessenten Brasilianer sind, und ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird.

Titel II. Kapitel 2.

Art. 98. Spätestens 24 Stunden nach dem Einlaufen eines Brasilianischen Schiffs in den Hafen des Konsulats hat der Schiffsführer dem Konsul einzureichen: einen Bericht oder Verklarung über Ort und Zeit des Auslaufens, Tragfähigkeit und Ladung des Schiffs, Weg und Dauer der Fahrt und die während derselben vorgekommenen Unordnungen, Unfälle, Begebenheiten, Gefahren und anderen Umstände, ferner das Ladungs-Manifest oder eine von ihm beeidigte Abschrift desselben, endlich den Schiffspafs und die Musterrolle, welche bis zum Auslaufen im Konsulat verbleiben. Wenn es dem Konsul aus irgend einem Grunde angemessen erscheint, die eingereichte Deklaration zu verifiziren oder die vorerwähnten Dokumente zu prüfen, so kann er die Vorlegung des Mefsbriefs, des Schiffsbuchs, des Certifikats über die Matrikel, des Befrachtungs-Kontrakts, und jedes andern Dokuments bis zu den Pässen der Passagiere verlangen.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen in Anwendung, das Schiff mag nach dem Hafen bestimmt sein, oder denselben anlaufen, oder daselbst Schutz suchen.

Art. 101. Der Führer eines jeden zum Auslaufen beladenen Schiffs hat hiervon dem Konsul, unter Angabe des Tages, an welchem er unter Segel zu gehen gedenkt, des Hafens, nach welchem er bestimmt ist, und des Hafens oder der Häfen, welche er anzulaufen beabsichtigt, vorläufige Mittheilung zu machen, und sodann am Tage vor der Abfahrt auf dem Konsulat zu erscheinen und die Zoll-Abfertigungen, die Konnossemente unter fortlaufender Nummer, die in Gemäfsheit der Handels- und Zollgesetzgebung ausgefertigten Ladungs-Manifeste und die Pässe der Passagiere vorzulegen.

Art. 102. Die Konsuln prüfen, ob das Schiff von den Landesbehörden seine Abfertigung zum Ausgange aus dem Hafen erhalten hat, und machen den Schiffsführer auf die Anstände, welche sie vorfinden möchten, aufmerksam.

Art. 103. Die Konsuln stellen vermittelst der Musterrolle fest, ob das Schiff dieselben Personen führt, welche in derselben verzeichnet sind. Sofern mit oder ohne ihre Genehmigung Personen ausgeschifft oder an Bord genommen sind, so haben sie diese und ähnliche Aenderungen auf der Musterrolle zu vermerken.

Art. 104. Nach Einsicht des Manifests nehmen die Konsuln dem Schiffsführer einen Eid ab, durch welchen er versichert, dafs ihm nicht bekannt sei, dafs sich an Bord seines Schiffes eine andere La-

dung als die in dem von ihm vorgelegten Manifest verzeichnete befinde, und bescheinigen die Ableistung dieses Eides auf dem Manifest.

Sodann vergleichen sie die beiden Ausfertigungen des Manifestes, versehen dieselben, sofern sie gleichlautend sind und der in der Zollordnung des Kaiserstaats vorgeschriebenen Form entsprechen, mit ihrer Legalisation und übergeben sie mit dem Pafs und den sonstigen von ihnen visirten Dokumenten dem Schiffsführer, nachdem sie denselben die Eidesformel haben unterzeichnen lassen. Segelt das Schiff in Ballast ab, so legalisiren sie die beiden Ausfertigungen des Ballast-Manifestes in der in der Zollordnung vorgeschriebenen Form.

Art. 105. Die Konsuln benachrichtigen den Zollinspektor des Brasilianischen Hafens, nach welchem das Schiff versegelt, und theilen demselben den Namen des Schiffsführers, den Hafen der Herkunft, sowie die Anzahl der Konnossemente der Ladung mit.

Sofern sie den geringsten Verdacht einer Defraude haben, so haben sie solchen von Amtswegen mitzutheilen, und alle Aufklärungen beizufügen welche zur Ermittelung der Wahrheit dienen können.

Art. 106. Finden sich in den von den Konsuln legalisirten Manifesten Unregelmäfsigkeiten oder Mängel, welche sie verpflichtet gewesen wären, vor der Legalisation zu verhüten oder zu berichtigen, so sind sie für die Geldbufsen oder Strafen, welche wegen derartiger Versehen gegen das Schiff oder die Ladung verhängt werden möchten, allein verantwortlich.

Art. 107. Die Manifeste müssen in der Form ausgestellt sein, welche in der Zollordnung des Kaiserstaats vorgeschrieben ist.

Art. 108. Führer fremder Schiffe, welche Waaren nach den Häfen von Brasilien ausführen, sind ebenfalls verpflichtet, den Konsuln zwei Ausfertigungen der Manifeste, behufs der Legalisation nach Vorschrift der Art. 101 und 104, sowie die Musterrolle, den Gesundheitspafs und die Pässe der Passagiere behufs der Visirung vorzulegen.

Art. 109. Die Konsuln vermerken auf dem Manifest diejenigen darin aufgeführten Waaren, deren Einfuhr in Brasilien verboten ist, und geben dem Schiffsführer in dieser Hinsicht die nöthigen Aufklärungen.

Art. 110. Die Konsuln unterrichten die Führer der nach Brasilien bestimmten Schiffe über die Verpflichtungen, welche sie bei ihrer Ankunft zu erfüllen haben, namentlich über die Abgabe der Papiere und die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Obliegenheiten.

Art. 111. Die Konsuln in solchen Häfen, wo Schiffe, welche

aus andern Häfen nach Brasilien segeln, Schutz suchen oder anlaufen, untersuchen ob die Schiffspapiere den Vorschriften der vorhergehenden Artikel entsprechen. Ist dies der Fall, so visiren sie nur den Gesundheitspafs und bemerken auf demselben den Gesundheitszustand des Hafens und der umliegenden Gegend, ohne eine andere Gebühr zu erheben.

Art. 112. Ein Schiff, welches in mehreren fremden Häfen für Brasilien Ladung einnimmt, kann die einen jeden von diesen Häfen betreffenden Ladungs-Manifeste vor dem Konsul des letzten Hafens, in welchem es Ladung nimmt, legalisiren, und es erhebt dieser alsdann die Gebühren für die Manifeste separat von jedem einzelnen Manifest, welches einen von diesen Häfen betrifft.

Art. 113. Wenn ein Schiff, welches nach einem Hafen des Kaiserstaates bestimmt ist, einen Theil der in dem Manifeste begriffenen Ladung in einem fremden Hafen löscht, so legalisirt der Brasilianische Konsul die Certifikate über die gelöschten Waaren, mit Bezugnahme auf die Deklarationen, welche in den Manifesten in denen diese Waaren begriffen waren, enthalten sind.

Titel III. Kapitel 1.

Art. 207. Wenn ein Schiffsführer oder sonst jemand, er sei Brasilianer oder Fremder, sich weigert, die in den Gesetzen vorgeschriebenen Papiere anzunehmen, so haben die Konsuln nach Vorhaltung der in Folge einer solchen Weigerung eintretenden Strafen, nur diejenigen Papiere auszuhändigen, deren Annahme nicht verweigert wird, und sofort, auf dem schnellsten Wege, die zuständigen Behörden von einer solchen Widersetzlichkeit zu benachrichtigen.

Art. 208. Ein jedes Dokument, welches vor Gericht vorgelegt werden, oder zu irgend einem amtlichen Zwecke dienen soll, mufs vom Konsul unterzeichnet und mit dem Konsulats-Siegel versehen sein, widrigenfalls es keinen Glauben hat.

Art. 209. Besteht ein Dokument aus mehreren Bogen, so müssen dieselben durch eine Schnur oder ein Band verbunden und dessen Enden festgesiegelt und mit dem Kaiserlichen Wappen bedruckt werden.

Art. 210. Nur die von den Konsuln innerhalb der Grenzen ihres Bezirks oder ihrer Residenz aufgenommenen und mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Verhandlungen haben Gültigkeit.

Art. 211. Diese Verhandlungen müssen Namen, Stand, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnort der darin vorkommenden Personen,

sowie Stunde, Tag, Monat, Jahr und Ort, an welchen sie aufgenommen sind, angeben.

Art. 212. Daten und Zahlen müssen mit Buchstaben geschrieben sein.

Art. 213. Alle von den Konsuln aufgenommenen Verhandlungen müssen in Gegenwart zweier von ihnen und den Betheiligten gewählter, über 21 Jahre alter männlicher Zeugen niedergeschrieben und vorgelesen werden.

Art. 214. Die Original-Ausfertigung der Verhandlung macht vollen Beweis; eine beglaubigte Abschrift derselben, welche von den Betheiligten in Bezug genommen wird, macht, auch dann, wenn sie von dem Konsulat ausgestellt ist, halben Beweis, und hat nur dann dieselbe Wirksamkeit, wenn der Konsul erklärt, dafs das Original in seinem Archiv niedergelegt ist.

Art. 215. Ist die ursprüngliche Ausfertigung verloren gegangen, so kann eine andere ertheilt werden, sofern der Verlust, und zwar in Ermangelung anderer Beweismittel durch Eid oder die Aussage glaubwürdiger Zeugen nachgewiesen wird. Es ist dann zu bemerken, dafs dies die zweite, wegen nachgewiesenen Verlustes ausgestellte Ausfertigung ist.

Art. 216. Abschriften müssen vollständig und nicht extraktweise ertheilt werden. Die Konsuln haben alle Sorgfalt darauf zu verwenden, dafs sie Abschriften nur nach aufmerksamer Vergleichung mit den Originalen ertheilen.

Palast von Rio Janeiro den 11. Juni 1847.

Mit der Unterschrift S. M. des Kaisers.

Saturnino de Sousa e Oliveira.

Tabelle A.

Tarif der den Brasilianischen Konsuln für Legalisation von Urkunden und andere konsularische Verhandlungen zustehenden Gebühren.

	Pesos fortes
Für Legalisirung des Ladungs-Manifestes eines Schiffs (Duplikat)	6
» das Certifikat eines Ballastschiffs (Duplikat)	2
» Ausfertigung oder Visirung des Gesundheitspasses jedes Schiffs	2
» Visirung der Musterrolle	1
» Ausstellung eines Passes	2

	Pesos fortes
Für Visirung eines Passes	1
» Beglaubigung einer Unterschrift oder Legalisirung eines nicht im Konsulat aufgenommenen Dokuments . . .	1
» Certifikate jeder Art	2
Nimmt ein Certifikat mehr als zwei Seiten ein, so wird für jede Seite mehr entrichtet	1
» das Inventarium eines Schiffs	8
» die Besichtigung eines Schiffs	8
» » » der Waaren an Bord	8
» » » » » am Land	5
» ein Testament	5
» Annahme eines Testaments	4
» Eröffnung eines Testaments	4
» ein Nachlafs-Inventarium . , ...	5
» eine Vollmacht	2
» Eintragung eines jeden Dokuments in die Bücher des Konsulats, für jede Seite	½
» Kauf-, Verkauf- und Sozietäts-Verträge	3
» einen Protest oder eine Verklarung	2
» Zeugen-Vernehmungen, für jede einzelne	2
» Uebersetzung eines jeden Dokuments, für jede Seite .	2
» ein Konsulats-Attest	1
» die Assistenz des Konsuls bei Verhandlungen, welche seine Entfernung vom Konsulat erfordern, für jeden Tag oder jede drei Meilen Entfernung, aufser den etwanigen Reisekosten	2½
» Einnahme und Ausgabe von Geldern für Rechnung des Staats 1 Prozent Kommissionsgebühr.	
» Einnahme und Ausgabe von Geldern für Rechnung von Privatleuten 2½ Prozent Kommissionsgebühr.	
» Deponirung von Geldern oder Sachen im Konsulat, und für Verwaltung des Vermögens von Brasilianischen Unterthanen, welche ohne letztwillige Verfügung verstorben sind, von dem Gelde oder Werth 2½ Prozent Kommissionsgebühr.	

Gebühren von Brasilianischen Schiffen.

Für jedes Schiff bis zu 150 Tonnen	6
von 151—200 »	8

	Pesos fortes
von 201 — 250 Tonnen	10
» 251 — 300 »	12
» 301 — 350 »	14
» 350 Tonnen und mehr	16

BREMEN.

Bekanntmachung, die Einrichtung eines steuervereinsländischen Steueramts in Bremen betreffend.

Nachdem zwischen dem Königreiche Hannover und der freien Hansestadt Bremen, in Gemäfsheit des §. 17 des am 14. April 1845 zur Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs abgeschlossenen Staatsvertrages eine Vereinbarung über die Einrichtung eines steuervereinsländischen Steueramts im Eisenbahnhofe zu Bremen getroffen, demnächst auch das Grofsherzogthum Oldenburg für das Herzogthum Oldenburg dieser Vereinbarung beigetreten ist, so bringt der Senat die Bestimmungen derselben hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kunde:

1. Im Eisenbahnhofe zu Bremen wird, im gemeinschaftlichen Einverständnisse der betheiligten Steuervereins-Regierungen und der freien Hansestadt Bremen, ein steuervereinsländisches Steueramt errichtet zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs auf der von Hannover nach Bremen zu erbauenden Eisenbahn.

2. Dieses Steueramt erhält die folgenden Befugnisse: *a)* Begleitscheine über unversteuerte, für das Steuervereinsgebiet bestimmte und auf der Eisenbahn dorthin zu versendende ausländische Gegenstände zu ertheilen; *b)* die durch das Königreich Hannover geführten, auf der Eisenbahn zu Bremen ankommenden Transitogüter weiter abzufertigen und die über dieselben ausgestellten Begleitscheine zu erledigen; auch die zur Durchfuhr durch den Steuerverein bestimmten Waaren und Gegenstände, welche in Bremen auf die Eisenbahn gelangen, abzufertigen und den Betrag der davon zu erlegenden Durchgangs-Abgabe zu ermitteln und zu erheben. Die Ermittelung des Gewichts dieser Transitgüter soll gleichzeitig durch deren Verwägung behuf des Eisenbahntransports, mithin nur einmal, geschehen und die Anordnung getroffen werden, dafs die Durchgangs-Abgabe von der Eisenbahn-Verwaltung vorgeschossen und mit der Eisenbahn-

fracht wieder eingezogen wird; *c*) die auf der Eisenbahn oder auf anderen Wegen mit Passirscheinen nach Bremen zur Lagerung und zur Durchfuhr gelangten steuervereinsländischen oder im Steuervereine versteuerten ausländischen Waaren und Güter bei deren auf der Eisenbahn erfolgenden Wiedereinführung in das Steuervereinsgebiet weiter abzufertigen.

Bei den bezeichneten Dienstverrichtungen des Steueramts kommen die in den Steuervereinsstaaten deshalb bestehenden Vorschriften in Anwendung; auch sollen die Zettel-, Blei- und Siegelgebühren, welche bei den vorbenannten Abfertigungen etwa zu erheben sind, nicht höher sein, als diejenigen, welche bei andern Steuerämtern des Steuervereins gesetzlich erhoben werden.

3. Die Erhebung der steuervereinsländischen Eingangs-Abgabe von Waaren und Gütern, welche zum Verbleiben im Steuerverein bestimmt sind, so wie die Erhebung der Ausgangs-Abgabe für die aus demselben kommenden ausgangssteuerpflichtigen Gegenstände, findet bei diesem Steueramte nicht statt, eben so wenig eine Untersuchung der Effekten der Eisenbahn-Reisenden, es sei denn, dafs Reisende bereit sein sollten, ihre Reise-Effekten schon in Bremen vorschriftsmäfsig zur Revision zu stellen, damit dieselben bei der Ankunft am Bestimmungsorte im Königreiche Hannover ohne Aufenthalt in den freien Verkehr übergehen können. Die weiteren deshalb zu treffenden Anordnungen bleiben vorbehalten.

4. Die Untersuchung und Versteuerung der Waaren und Güter, welche zum Verbleiben im Steuervereine bestimmt sind, tritt erst dann ein, nachdem dieselben die Eisenbahn wieder verlassen haben.

5. Da der Eisenbahnverkehr auch bei der steuerlichen Behandlung ein rasches und abgekürztes Verfahren erheischt, so ist die unter Nr. 2 bezeichnete steuerliche Behandlung der Eisenbahngüter regelmäfsig in denselben Lokalen, in welchen behufs des Eisenbahntransports die Waaren gewogen werden, und zwar gleichzeitig mit der Wägung derselben, vorzunehmen. Die freie Hansestadt Bremen wird die gedachten Lokale diesem Zwecke entsprechend auf ihre Kosten einrichten lassen und den Steuerbeamten das zum Behuf ihrer schriftlichen Ausfertigungen erforderliche Geschäftszimmer unentgeltlich zur Disposition stellen.

Im Uebrigen werden die mit der Errichtung des fraglichen Steueramts, so wie mit der Dienstthätigkeit des Personals desselben verbundenen Ausgaben und Kosten von Seiten der Steuervereins-Regierungen bestritten.

6. In Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerbeamten sind die nachstehenden Bestimmungen verabredet: 1. Dieselben verbleiben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes zu Bremen in dem Unterthanenverbande desjenigen Steuervereinsstaates, welchem sie angehören, und konserviren dadurch selbstredend auch ihre dortigen Wohnrechte bis dahin, dafs sie auf ihr Ansuchen in den bremischen Staatsverband etwa sollten aufgenommen werden. 2. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und der Polizei der freien Hansestadt Bremen, — sofern nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Steuerbeamte in Frage steht, — unterworfen; genieſsen übrigens, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, gleich andern zeitweilig in Bremen sich aufhaltenden Fremden, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen und von der Vermögenssteuer oder dem s. g. Schosse, so wie von der Abgabe von Erbschaften. 3. Es wird den Steuerbeamten des Steuervereins, so wie den, zur steuerlichen Behandlung der mit der Eisenbahn für Bremen ankommenden oder von Bremen abgehenden Waaren und Gegenstände auf dem Bahnhofe anzustellenden bremischen Steuerbeamten eine gegenseitige Hülfsleistung zur Pflicht gemacht werden, so weit die ihnen obliegenden eigentlichen Dienstverrichtungen solches gestatten. 4. Bei Beschwerden über das Verhalten des Steueramts oder einzelner Beamten desselben, so wie auch etwanigen, einen Wechsel des Personals bezielenden Wünschen des Senats der freien Hansestadt Bremen, wird alle Willfährigkeit durch Verfügung der K. Hannoverschen Steuerbehörde zugesichert.

7. Sollten die hohen Kontrahenten es in der Folge geeigneter halten, die in Nr. 2 erwähnten Funktionen dem Eisenbahn-Personal mit zu übertragen, so werden sie sich über das Nähere anderweit verständigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 1. und bekannt gemacht den 6. Dezember 1847.

DÄNEMARK.

Verfügung, die Abgabenfreiheit von Stabholz betreffend.

Durch Verfügung des General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegiums vom 20. November 1847 ist die Frage: ob von Stabholz, nachdem dasselbe durch das Plakat vom 14. Mai 1841 und den

Tarif vom 13. März 1844 von der Eingangs-Abgabe befreit worden, ebenso wie von Zimmerholz, eine Konsumtions-Abgabe zu entrichten sei, dahin entschieden, dafs Stabholz aller Art, nach der Verordnung vom 22. November 1837 und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung in Verbindung mit §. 6 der Verordnung vom 1. Mai 1838, von Entrichtung einer Konsumtions-Abgabe befreit ist.

FRANKREICH.

Verfügung, die nach dem Nettogewicht besteuerten Waaren betreffend.

Nach Vorschrift des Art. 87 der Vorbemerkungen zum amtlichen Tarif unterliegen die nach dem Nettogewicht besteuerten Waaren in dem Falle der Besteuerung nach dem Bruttogewicht, wenn sie mit Gegenständen, welche nach dem Bruttogewicht oder nach Maafs, Stückzahl oder Werth besteuert sind, in ein und dasselbe Kollo verpackt sind.

Dieser Grundsatz ist aus den Schlufsbestimmungen des Art. 3 Tit. 1 des Gesetzes vom 22. August 1791 hergeleitet. Man ging von der Ansicht aus, dafs es, da die Revision solchergestalt vermischter Waaren Aufenthalt und Schwierigkeiten verursache, im Interesse der Regelmäfsigkeit und Schnelligkeit des Dienstes liege, diese Vermischungen mit einer Art von Strafe zu treffen.

Die Erfahrung lehrt indessen, dafs es für den Handel selbst nur von Vortheil ist, eine jede Gattung von Waaren, der Regel nach, in einem besonderen Kollo zu versenden. Nur ganz ausnahmsweise, z. B. bei Proben und Luxus-Artikeln kommt es vor, dafs dasselbe Kollo Gegenstände enthält, auf welche verschiedene Maafsstäbe der Verzollung Anwendung finden. Der in solchen Fällen bisher befolgte, für die Steuerpflichtigen lästige Grundsatz bietet daher, vom Gesichtspunkte des Verwaltungs-Interesses aus, nur sehr untergeordnete Vortheile dar.

Andrerseits läfst sich behaupten, dafs die allgemeine Bestimmung im Art. 7 des Gesetzes vom 27. März 1817, wonach man alle mit mehr als 40 Frcs. pr. 100 Klgr. besteuerte Waaren, ohne Unterschied und Ausnahme, nach dem Nettogewicht versteuern darf, ebensowohl auf vermischte als auf solche Waaren Anwendung findet, welche in getrennten Kollis vorgelegt werden.

Aus diesen Rücksichten ist es angemessen erschienen, die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen zu erläutern, und in dem für den Handel günstigsten Sinne mit einander in Einklang zu bringen. Der Herr Finanz-Minister hat in Folge dessen, im Einverständnifs mit dieser Ansicht, unterm 22. vor. Mts. auf meinen Antrag bestimmt, dafs in Fällen, wo Waaren, die einem verschiedenen Verzollungs-Maafsstabe unterliegen, zusammen verpackt sind, die Abgaben-Erhebung nach dem Bruttogewicht nur rücksichtlich der nach dem Bruttogewicht besteuerten Waaren und nur im Verhältnifs des Antheils dieser Waaren an dem Gesammtgewicht stattfinden soll. Die nach dem Nettogewicht besteuerten Waaren sind also nach diesem Maafsstab zuzulassen, ohne Rücksicht auf die Art der Waaren, mit welchen sie zusammen verpackt sein möchten, und, bei gemeinschaftlicher Verpackung von Waaren, welche sämmtlich nach dem Nettogewicht besteuert sind, unter der bereits im Tarif bemerkten Bedingung, dafs die Abgabe nach dem wirklichen Nettogewicht erhoben wird.

Um jedem Zweifel vorzubeugen, lasse ich die Fassung folgen, welche dem Art. 87 der Vorbemerkungen zum amtlichen Tarif in Zukunft zu geben ist.

»Wenn verschiedenartige aber sämmtlich nach dem Bruttogewicht besteuerte Waaren in demselben Kollo enthalten sind, so wird das Gewicht der Emballage auf die einzelnen in dem Kollo enthaltenen Waaren nach Verhältnifs vertheilt.«

»Wenn nach dem Bruttogewicht besteuerte Waaren mit Waaren, welche einem anderen Verzollungs-Maafsstab unterliegen, zusammen verpackt sind, so tritt die Abgaben-Erhebung nach dem Bruttogewicht nur rücksichtlich der ersteren und nur im Verhältnifs ihres Gewichts zum Gesammtgewicht ein.«

»Wenn es sich endlich um Waaren verschiedener Art handelt, welche nach dem Nettogewicht besteuert sind, so wird das wirkliche Nettogewicht jeder Gattung deklarirt, und durch die Revision festgestellt. Bei gemeinschaftlicher Verpackung von nach dem Nettogewicht besteuerten mit Waaren, welche einem anderen Verzollungs-Maafsstabe unterliegen, findet dasselbe Verfahren Anwendung.«

Paris, den 6. Dezember 1847.

Der General-Direktor der Steuern.

Quarantaine-Wesen.

Nach einem Beschlufs der Sanitäts-Behörde zu Marseille vom 23. November 1847 haben alle Dampfschiffe, welche von Orten kom-

men, wo die Cholera herrscht, auch wenn sie weder Todes- noch Krankheitsfälle an Bord gehabt haben, eine Quarantaine von zehn Tagen zu bestehen und die an Bord befindlichen giftfangenden Waaren im Lazareth zu löschen. Sind verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen, so tritt eine Verlängerung der Quarantaine ein.

GROSSBRITANNIEN.

Quarantaine-Wesen in Malta.

Nach einer Verordnung vom 8. November 1847 haben die aus dem Schwarzen Meere, Konstantinopel oder andern von der Cholera angesteckten Häfen kommenden Schiffe, welche einen Krankheitsfall an Bord gehabt haben oder noch haben, in die Häfen von Malta nicht einzulaufen, sondern bis nach einer Untersuchung von Seiten des Hafen-Kapitäns oder Quarantaine-Arztes unter Segel zu bleiben.

Durch eine fernere Verordnung vom 19. desselben Monats sind folgende Kontumaz-Perioden bestimmt:

		Segel-Schiffe.	Dampf-Schiffe.	Kriegs-Schiffe.	Giftfangende Waaren.	Passagiere.
Für die Provenienzen aus						
Syrien und Aegypten	Tage	15	12	12	15	12
Tripolis	»	12	9	9	12	9
dem Schwarzen Meere, Konstantinopel und andern von der Cholera angesteckten Häfen	»	12	12	12	15	12

Die Provenienzen aus den Dardanellen, Scala nuova, Salonichi, Smyrna, Cypern, Rhodus, Kandia und allen andern türkischen Häfen unterliegen, wenn die Fahrt weniger als zwölf Tage gedauert hat, einer Beobachtung, welche bis Ablauf dieser zwölf Tage, niemals aber weniger als drei Tage dauert.

HAMBURG.

Verordnung, die Quarantaine betreffend.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung in der Stadt Palma auf einer der Kanarischen Inseln, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, welche erforderlich macht, dafs Maafsregeln gegen eine Verbreitung derselben getroffen werden, so hat E. H. Rath verfügt, dafs bis auf Weiteres alle von den Kanarischen Inseln kommenden Schiffe einer Quarantaine-Untersuchung unterworfen werden sollen.

Es sind also die Lootsen angewiesen worden, die von den benannten Inseln kommenden Schiffe unter Quarantaine-Flagge auf der Rhede vor Cuxhaven zu Anker zu bringen, damit abseiten der Quarantaine-Kommission die erforderliche Untersuchung vorgenommen, und über die Zulassung der Schiffe nach Maafsgabe der bestehenden Quarantaine-Bestimmungen verfahren werden könne.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg den 22. Dezember 1847.

KIRCHENSTAAT.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Verordnung vom 5. Dezember 1847 sind die aus Istrien, Triest, dem Ungarischen Küstenlande, Kroatien und den Quarnerischen Inseln kommenden Schiffe einer neuntägigen Quarantaine und deren Ladung einer vierzehntägigen Lüftung im Lazareth, und die aus Dalmatien kommenden Schiffe einer siebentägigen Beobachtung zu unterwerfen. Für die aus dem lombardisch-venetianischen Königreich kommenden Schiffe ist die freie Praktika aufgehoben und es hat die Sanitäts-Behörde, nach Einsicht der Schiffspapiere, in jedem einzelnen Falle die geeigneten Anordnungen zu treffen.

NIEDERLANDE.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Niederlanden und Schweden und Norwegen *).

Art. 1. Niederländische Schiffe, welche in Ballast oder beladen aus irgend einem Lande nach den Häfen der Vereinigten Königreiche in Europa kommen, sollen bei ihrem Einlaufen und ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootsen-Abgaben, sowie hinsichtlich aller andern Abgaben und Lasten, von welcher Art oder Benennung sie sein mögen, die der Krone, Kommunen oder besonderen Anstalten zustehen, auf demselben Fufse wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. In Erwiederung dessen sollen Schwedische und Norwegische Schiffe, welche in Ballast oder beladen aus irgend einem Lande nach den Häfen der Niederlande in Europa kommen, bei ihrem Einlaufen und ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootsen-Abgaben, sowie hinsichtlich aller andern Abgaben und Lasten, von welcher Art oder Benennung sie sein mögen, die der Krone, Kommunen oder besondern Anstalten zustehen, auf demselben Fufse wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 3. Waaren und Handelsgegenstände aller Art, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleifses des Königsreichs der Niederlande, oder irgend eines andern Landes sein, welche in die Häfen von Schweden und Norwegen in Europa von Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleichmäfsig von Niederländischen, direkt aus einem Hafen der Niederlande in Europa kommenden Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne höheren Abgaben oder anderen Lasten, von welcher Benennung oder Beschaffenheit es auch sei, zu unterliegen, als wenn dieselben Waaren von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen eingeführt wären.

Waaren und Handelsgegenstände aller Art, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleifses von Schweden und Norwegen oder von irgend einem andern Lande sein, welche aus den Häfen

*) Bisher wurden auf Grund einseitiger Verfügungen der betreffenden Regierungen Schwedische und Norwegische Schiffe in den Niederlanden hinsichtlich der Schiffsabgaben, und Niederländische Schiffe in Schweden und Norwegen hinsichtlich der Schiffs- und Ladungs-Abgaben, den nationalen gleich behandelt.

von Schweden oder Norwegen in Europa von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, sollen gleichmäfsig von Niederländischen Schiffen, ohne Unterschied des Landes von welchem dieselben kommen, oder wohin dieselben bestimmt sind, ausgeführt werden dürfen, ohne anderen oder höheren Abgaben, von welcher Benennung oder Beschaffenheit es auch sei, zu unterliegen, als wenn sie von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen ausgeführt wären.

Art. 4. Waaren und Handelsgegenstände aller Art, sie mögen Erzeugnisses des Bodens oder Kunstfleifses der Vereinigten Königreiche, oder irgend eines andern Landes sein, welche in die Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa von Niederländischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen gleichmäfsig von Schwedischen oder Norwegischen, direkt von einem Hafen der Vereinigten Königreiche kommenden Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne dafs diese Gegenstände anderen oder höheren Abgaben, von welcher Benennung oder Beschaffenheit es auch sei, unterworfen werden, als wenn dieselben Waaren und Erzeugnisse von Niederländischen Schiffen eingeführt worden wären.

Alle Güter und Waaren, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleifses der Niederlande, oder irgend eines anderen Landes sein, welche aus Niederländischen Häfen in Europa von Niederländischen Schiffen gesetzlich ausgeführt werden dürfen, sollen gleichmäfsig von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen, ohne Unterschied des Landes von welchem dieselben kommen, oder wohin dieselben bestimmt sind, ausgeführt werden dürfen, ohne anderen Abgaben oder höheren Lasten, von welcher Benennung oder Beschaffenheit es auch sei, zu unterliegen, als wenn dieselben Güter und Waaren von Niederländischen Schiffen ausgeführt wären.

Art. 5. Alle Prämien und Abgaben-Befreiungen oder Erstattungen irgend einer Art, welche in den Staaten des einen der hohen Kontrahenten den Nationalschiffen oder den unter nationaler Flagge eingeführten oder ausgeführten Waaren bewilligt sind, sollen in allen in den Artikeln 1—4 vorgesehenen Fällen gleichmäfsig den Schiffen des andern Theils und den von denselben eingeführten oder ausgeführten Waaren bewilligt werden.

Art. 6. Die Schiffe der hohen kontrahirenden Theile, welche sich, sei es in Nothfällen, sei es zum Zweck des Ueberwinterns, sei es zur Empfangnahme von Ordres in einem Hafen der beiderseitigen Staaten aufhalten und denselben verlassen, ohne irgend eine Handels-

Verrichtung vorgenommen zu haben, sollen von den Tonnen-Abgaben befreit sein. Rücksichtlich der andern von den Schiffen zu entrichtenden Abgaben sollen sie auf dem Fufs der nationalen behandelt werden.

Als Handels-Verrichtungen sollen weder die zeitweise Löschung von Waaren, sei es behufs Ausbesserung des Schiffes, sei es um demselben einen sichereren Ankerplatz zu verschaffen, noch der Ankauf von Mundvorräthen für die Mannschaft oder von anderem Schiffsbedarf angesehen werden.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, als Niederländische und Schwedische und Norwegische Schiffe alle diejenigen anzuerkennen und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit dem Pafs, dem Beilbrief oder denjenigen anderen Urkunden versehen sind, die nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes zur Feststellung der Nationalität und Tragfähigkeit der Schiffe erforderlich sind.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an, fünf Jahre in Kraft bleiben, und wenn zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums weder der eine noch der andere der hohen kontrahirenden Theile durch eine offizielle Erklärung seine Absicht zu erkennen gegeben hat, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, so soll er über jenen Zeitraum hinaus ein Jahr hindurch verbindlich bleiben und so fort von Jahr zu Jahr.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen, innerhalb dreier Monate, oder wenn thunlich noch früher, im Haag ausgewechselt werden *).

Geschehen im Haag den 25. September 1847.

Deklaration.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären, dafs solange der am heutigen Tage abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag in Kraft sein wird, die von Niederländischen Schiffen aus anderen als Niederländischen Häfen in die Häfen von Schweden oder Norwegen in Europa eingeführten Waaren, und umgekehrt die von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen aus anderen als Schwedischen oder Norwegischen Häfen in die Niederländischen Häfen in Europa eingeführten Waaren, keinen im Vergleich mit der Behandlung der nationalen

*) Die Ratifikationen des Vertrages und der nachfolgenden Deklaration sind am 26. November 1847 im Haag ausgewechselt.

Flagge ungünstigeren Bedingungen unterworfen werden sollen, als welche in den betreffenden Ländern gegenwärtig bestehen.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären ferner, dafs die von Niederländischen Schiffen aus andern als Niederländischen Häfen in die Häfen von Schweden und Norwegen in Europa eingeführten Waaren und umgekehrt die von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen aus anderen als Schwedischen oder Norwegischen Häfen in die Niederländischen Häfen in Europa eingeführten Waaren an den Vortheilen theilnehmen sollen, welche in Ansehung der indirekten Schiffahrt anderen Nationen bewilligt werden möchten.

Gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Wirksamkeit und Geltung haben, als wenn sie Wort für Wort in den Vertrag eingerückt wäre.

Im Haag den 25. September 1847.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, den Verkehr zwischen Makassar und den Molukken betreffend.

In Erwägung der Bestimmungen in den Art. 16 u. 17 des Reglements für den Handel und den Hafen von Makassar*), welche folgendermaafsen lauten:

Art. 16. Waaren, welche aus Makassar nach andern Häfen des Niederländischen Indiens eingeführt werden, werden dort als aus dem Auslande kommend angesehen, und deshalb denselben Abgaben unterworfen, welche nach dem in den andern Niederländischen Besitzungen in Indien bestehenden Verfahren, davon zu entrichten wären, wenn sie wirklich aus dem Auslande kämen. Auf Erzeugnisse des Indischen Archipels findet diese Bestimmung keine Anwendung, und wird hinsichtlich derselben in dem bestehenden Zustand nichts geändert.

Waaren, welche aus einer Niederländischen Besitzung in Indien nach Makassar ausgeführt werden, unterliegen den für die Waaren-Ausfuhr nach fremden Häfen bestehenden Ausgangs-Abgaben.

Art. 17. Unter Abänderung des §. 2 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1828 wird einheimischen und fremden Schiffen gestattet,

*) J. 1847. II. S. 250.

Waaren aus dem Hafen von Makassar nach andern Häfen des Niederländischen Indien zu bringen, welche dem fremden Handel geöffnet, und wo daher jene Waaren gesetzlich zugelassen sind. Ingleichem ist es ihnen gestattet, Waaren aus jenem Hafen nach Makassar auszuführen.

In Erwägung des Art. 18 des Reglements über Schiffahrt und Handel der Molukken vom 17. August 1827, welcher folgende Bestimmungen enthält:

1. dafs die Häfen von Ambon, Banda, Ternate, Menado und Kema allen direkt aus den Niederlanden, einer Niederländischen Besitzung in Indien, und China kommenden Niederländischen Schiffen, und allen dem Niederländischen Indien und den mit der Niederländischen Regierung befreundeten eingeborenen Fürsten und Völkerschaften angehörigen Schiffen und Fahrzeugen, welche direkt aus dem Lande ihrer Herkunft oder aus einer Niederländischen Besitzung kommen, geöffnet sind;
2. dafs Schiffe oder Fahrzeuge, welche aus Häfen kommen, die fremden Nationen angehören, in den Molukken nicht zuzulassen sind, ausgenommen, wie oben erwähnt, Niederländische aus China kommende Schiffe und Chinesische Jonken, welche, wenn sie keine andere als Chinesische Waaren einführen und direkt aus China oder einer Niederländischen Besitzung eingehen, in Amboina und Ternate zugelassen werden;

wird verordnet, dafs die Art. 16 und 17 des Reglements für den Handel und den Hafen von Makassar vom 27. April 1847 nur insofern die Verordnung des General-Kommissarius für das Niederländische Indien vom 13. August 1847 abändern, dafs Waaren, welche nicht zu den Erzeugnissen des Indischen Archipels gehören, und aus Makassar nach den Molukken, ingleichen Waaren jeder Art, welche von den Molukken nach Makassar eingeführt werden, denjenigen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben unterliegen, welche von Waaren erhoben werden, die aus fremden Häfen kommen oder dorthin bestimmt sind.

Buitenzorg, den 22. Septbr. 1847.

Der General-Gouverneur.

OESTERREICH.

Verordnung, Abänderungen in dem Zolltarif für einige Einfuhren aus Ungarn und Siebenbürgen betreffend.

Durch ein Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 3. November 1847 ist, mit Bezugnahme auf die mittelst Dekrets vom 3. Oktober 1847 *) bekannt gemachten Abänderungen des Zolltarifs für mehrere Artikel im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen verordnet,

1. dafs für das unter jenen Artikeln begriffene Juchtenleder im Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen keine Aenderung in den bisherigen Gebühren eintrete;
2. dafs für die übrigen in dem gedachten Dekret genannten Artikel vom 1. Dezember 1847 an im Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen die in dem nachfolgenden Tarife unter den Nummern 1 bis 5 enthaltenen, in mehreren Ansätzen ermäfsigten Gebühren zu gelten haben;
3. dafs aufserdem von demselben Zeitpunkte an für die in dem gedachten Tarife unter den Nummern 6 und 7 genannten Artikel, die hier beigesetzten verminderten Gebühren im Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen in Wirksamkeit zu treten haben, ohne dafs für diese Artikel im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen eine Aenderung der diesfalls bestehenden Zollbeträge statt findet.

Tarif.

		Zoll.				Dreifsigstgebühr.			
		Einfuhr aus Ungarn und		Ausfuhr nach Siebenbürgen.		Einfuhr nach		Ausfuhr aus	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Honig	Ctr. Sporco **)	1	15	—	5	1	15	—	5
2. Terpentin ohne Unterschied	»	—	30	—	5	—	30	—	5
3. Wachs, weifs od. gebleicht	»	3	20	—	25	3	20	—	25
4. Wachs, verarbeitetes . .	»	6	40	—	25	3	20	—	25
5. Zink oder Spiauter . . .	Ctr. Netto	—	10	—	3	—	10	—	3
6. Kürschnerarbeiten oder verfertigte Pelzwaaren . .	»	6	40	—	25	3	20	—	25
7. Riemer-, Sattler- u. Taschnerarbeiten mit Ausschlufs der Wagen	»	4	10	—	25	2	5	—	25

*) J. 1847. II. S. 479.

**) Die Abgabe beim Ausgange wird durchweg vom Ctr. Sporco erhoben.

Verordnung, die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Das am 15. Mai 1847 erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten *) ist aufgehoben und es sind an dessen Stelle die vor Erlafs desselben bestandenen erhöheten Ausgangs-Abgaben getreten **).

RUSSLAND.

Ukas, die Ermäfsigung der Eingangs-Abgaben bei der Einfuhr aus Oesterreich betreffend.

Auf Vorstellung des Reichskanzlers der auswärtigen Angelegenheiten und des Finanz-Ministers haben Wir für nützlich erkannt, zur Beförderung Unseres Handels mit Oesterreich, demselben einige Erleichterungen zu gewähren. Indem Wir zu diesem Zweck das hier beifolgende Verzeichnifs der Waaren, für deren Einfuhr auf der Oesterreichischen Landgrenze der Zoll verändert wird, bestätigen, befehlen Wir dem dirigirenden Senat Anordnung zu treffen, dafs solches mit dem $\frac{\text{19. November}}{\text{1. December}}$ des laufenden Jahres 1847 in Ausführung gebracht werde ***).

Den 11. Oktober 1847.

Nicolai.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maafs und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Bernstein, gelber, brauner und weifser, unverarbeitet, d. h. in Stücken, und Bernsteinfeilicht .	vom Pfund	.	3
„ verarbeitet und auf Schnüren	„ „	1	.
„ eingefafst und Bernsteinmundstücke mit Metallinkrustirung und andern ähnlichen Verzierungen	„ „	3	.
Besen von Binsen und Reisern		zollfrei.	
Butter von Kuh- und Schaafmilch	vom Pud	.	40

*) J. 1847. I. S. 516.

**) J. 1847. I. S. 409.

***) Dieselben Begünstigungen genieſsen bereits in Folge des Ukases vom $^{9}/_{21}$. Juli 1842 die aus Preufsen nach Rufsland ausgehenden Waaren, mit der einzigen Abweichung, dafs für Pferde, welche aus Preufsen nach Rufsland ausgeführt werden, eine Zollermäfsigung eintritt, welche bei der Einfuhr aus Oesterreich nicht erfolgt.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maafs und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Dachpfannen	vom 1000	.	20
Daunen von allerlei Vögeln	„ Pud	6	.
Eingemachtes, allerlei Früchte in Zucker- oder Honigsyrup eingemacht und Fruchtsyrupe .	„ Pfund	.	20
„ Pastila, allerlei, und ohne Zucker dick eingekochter Fruchtmufs	„ „	.	5
Federn, Schreibfedern oder Federposen	„ „	.	25
„ allerlei geschliffene	„ „	.	15
Fleisch, frisches		zollfrei.	
„ gesalzen, geräuchert und gedörrt, und Würste jeder Art	„ Pud	.	60
Früchte, Aepfel und Birnen jeder Art, frische		zollfrei.	
„ Kirschen und Pflaumen, jeder Art, frische . .		„	
Fuchsfelle, die besonders benannten ausgenommen. Auf Bescheinigung, dafs die Felle wirklich Oesterreichischen Ursprungs sind	„ Pfund	.	50
Geschirr v. Fayance u. ordinairem Thon, weifses u. jedes einfarbige, ohne Gold und Silber, ohne Malerei und Kanten. Auf Bescheinigung, dafs die Waare wirklich Osterreichischen Ursprungs ist. . .	„ Pud	.	80
„ von Holz, gefärbtes, lackirtes und ordinaires, mit Ausnahme des besonders benannten . .	„ „	1	50
Getreide, Perlgraupen	v. Tschetwert	.	30
„ Mannagrütze	„ „	.	45
Haare, Menschenhaare, unverarbeitet	vom Pfund	2	.
„ „ verarbeitet	„ „	5	.
Holz, Eschenstämme		zollfrei.	
„ „ in dünne Blätter gesägt		„	
„ Ulmenstämme und Bretter.		„	
Kalk, allerlei, ausgenommen Spiefsglanzkalk und Chlorkalk		„	
Leinen- und Hanffabrikate, auf Bescheinigung, dafs die Waare wirklich Oesterreichischen Ursprungs ist:			
„ Leinene Tücher, weifse Schnupftücher mit und ohne Kanten, mit Ausnahme der besonders benannten Tücher	„ „	1	50
„ Battisttücher mit weifsen und bunten, angewebten und aufgedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten	„ „	3	.
„ Dergleichen Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite u. m. Blumen in der Mitte	„ „	4	.
„ Leinwand, leinene, hänfene und mit Baumwolle gemischte; die besonders benannte ausgenommen	„ „	1	20

Benennung der Waaren.	Zahl, Maafs und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Leinen. Alle einfarbig gefärbte und bunte, gewirkte, brochirte u. brodirte Leinen- u. Hanfwaaren; die besonders benannten ausgenommen . . .	vom Pfund	4	.
„ Dergleichen Tücher	„ „	5	.
„ Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weifse, farbige und bunte, durchwirkte und brochirte	„ „	1	20
„ Strümpfe und Mützen, weifse, einfarbige u. bunte	„ „	.	80
„ Dergleichen brodirte	„ „	1	20
„ Knöpfe, zwirnene für die Wäsche	„ „	2	.
Anmerkung. Alle leinene und hänfene bedruckte Fabrikate bleiben verboten, die besonders benannten ausgenommen.			
Radefelgen von Buchen- und Ulmenholz etc.	v. Hundert	.	50
Senf, trockener.	vom Pfund	.	5
„ angemachter mit dem Geschirr. Auf Bescheinigung, dafs die Waare wirklich Oesterreichischen Ursprungs ist	„ „	.	20
Strohkästchen, Futterale u. ähnliche nicht benannte Arbeit	„ „	1	.
Tischlerarbeit jeder Art, die besonders benannte ausgenommen	„ Pud	1	50
Töpferwaaren, als: Kacheln, Töpfe und allerlei irdene, glasurte und nicht glasurte Sachen ohne Gold, Silber und Malerei, mit Ausnahme der besonders benannten.	„ „	.	80
Trüffeln, Muscherons, Champignons und alle andere Pilze, in Oel, Essig und gesalzen.	„ „	2	.
Vieh, Bullen, Ochsen und Büffelochsen	„ Stück	.	30
„ Kühe, Büffelkühe und junge nicht ausgewachsene Rinder	„ „	.	12
„ Kälber, Schafböcke, Schafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickeln	„ „	.	3
„ Eber und Schweine	„ „	.	10
„ Ferkeln	„ „	.	5
Vögel, allerlei lebendige, ausgenommen Papageien u. ähnliche		zollfrei.	
Wachs, gelbes, weifses und gefärbtes, unverarbeitet . .	„ Pud	1	.
„ Gummirwachs für die Tapezirer und Baum- oder Impfwachs	„ „	1	.
Ziegelsteine	„ 1000	.	10
Zunder oder Feuerschwamm		zollfrei.	
Anmerkung. Vom salpeterisirten Papierschwamm wird der bisherige Zoll erhoben.			

Ukas, die Einfuhr von Dachpfannen und Ziegelsteinen in Archangel betreffend.

Durch Ukas vom 30. Oktober 1847 ist nachgelassen, dafs ausländische Dachpfannen als Schiffsballast während der Navigation von 1848 und 1849 und ausländische Ziegelsteine während der Navigation von 1848 in Archangel zollfrei eingeführt werden dürfen.

SARDINIEN.

Quarantaine-Wesen.

Für die aus Oesterreichischen Häfen und den Kanarischen Inseln kommenden Schiffe ist durch Verordnung vom 27. November 1847 die freie Praktika aufgehoben, und wird über deren Zulassung von der Sanitäts-Behörde in jedem einzelnen Falle, nach Lage der Umstände, entschieden. Die aus Französischen Häfen kommenden Schiffe, auf welche diese Maafsregel ebenfalls ausgedehnt war, sind später von derselben wiederum befreit.

Königliches Handschreiben, den Verkehr der Insel Sardinien betreffend.

Treuer und geliebter Cavaliere Dalaunay, Unser Vice-König, Statthalter und General-Capitain des Königreichs Sardinien! Während auf Unseren Befehl mit derjenigen Reife der Ueberlegung, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt, über die Mittel berathen wird, die am geeignetsten sein dürften, ohne zu grofse Verwickelung und Störung die in Unseren Provinzen des Festlandes bestehende Administration auf Sardinien auszudehnen, damit dieses Königreich, durch eine ausgedehnte Verschmelzung der Interessen in den Stand gesetzt werde, sich jener vollkommen gleichen Behandlung zu erfreuen, welche, Unserer väterlichen Neigung entsprechend, auch durch eigens abgesendete Deputationen verschiedener Städte ausdrücklich von Uns erbeten und durch Ihren Wunsch bekräftigt wird, indem dadurch allein Sardinien jene Stufe des Wohlstandes und Flors erreichen könne, zu der es durch den aufgeweckten Geist und die Seelenstärke seiner Bewohner, durch seine Lage und durch die Frucht-

barkeit seines Bodens berufen ist — vernehmen Wir mit tiefem Kummer, wie in Folge der Mifsernten jene Unsere geliebten Unterthanen in der schwersten Bedrängnifs sich befinden, um so mehr, als die auf den Erzeugnissen dieser Insel lastenden Ausfuhr- und Einfuhrzölle den Austausch von Wein und Oel, die einen reichlichen Ertrag geliefert haben, gegen Getreidefrüchte, woran die Insel Mangel leidet, erschweren.

Demzufolge, da Wir jenen Bewohnern, welche Uns und Unseren Vorfahren so viele Beweise von Liebe und Treue auch in unheilvollen Zeiten gegeben haben, zu Hülfe kommen wollen, ist es Unsere Absicht, ihnen schon jetzt für die oben erwähnten Erzeugnisse jene Freiheit des Verkehrs mit dem Festlande zu gewähren, welche die Wirkung der Verschmelzung der Interessen und der Gleichheit der Gesetze sein wird, worin sie, wie Wir zuversichtlich hoffen, eine fortschreitende Quelle eines besseren Zustandes finden werden; und deshalb, während Wir verordnet haben, dafs Wein und Oel, die mit Ursprungszeugnissen versehen, unmittelbar aus der Insel Sardinien kommen und in die Häfen Unseres Staates des Festlandes eingeführt werden, gegen Entrichtung eines blofsen Wagegeldes in jene Häfen zugelassen werden sollen, setzen Wir, bis auf weitere Anordnung, schon jetzt den Ausfuhrzoll von Wein und Oel der Insel Sardinien auf funfzig Centesimi für jedes hundert Quarter oder fünf Hektolitres und auf zehn Centesimi für jedes Fafs zu einunddreifsig Kilogrammen herab.

Wir befehlen Euch, diese Unsere Entschliefsungen öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben zu Genua, am 30. November 1847.

Karl Albert.

SCHWEDEN.

Bekanntmachung über die zur Verhütung des Einschleppens der Cholera zu treffenden Maafsregeln.

Wir Oscar etc. thun kund, dafs Wir, unter Aufhebung der Königlichen Bekanntmachung vom 22. Februar 1834, der Bekanntmachung des Kommerz-Kollegii vom 23. Mai 1838, so wie der sonstigen bezüglichen Bestimmungen, für gut befunden haben, in

Gnaden zu bestimmen und zu verordnen, dafs, von und mit Ausgabe dieser Bekanntmachung und bis zur Aufhebung derselben, folgende Maafsregeln zur Verhütung des Einschleppens der Cholera ins Reich, beobachtet werden sollen.

§. 1. Unser und des Reichs Kommerz-Kollegium wird in Gnaden beauftragt, auf Grund der demselben zugehenden Berichte, öffentlich bekannt zu machen, welche Plätze im Auslande, diesseits des Kap Finisterre von der Cholera ergriffen oder als verdächtig anzusehen sind, wobei es genanntem Kollegium obliegt, sobald offizielle Nachrichten von dem Aufhören der Cholera an einem Platze eingegangen sind, dergestalt, dafs daselbst innerhalb eines Monats keine neuen Krankheitsfälle sich gezeigt haben, diesen Platz nur für verdächtig, und in so fern nach abermaligen Verlauf eines Monats kein neuer Krankheitsfall vorgekommen ist, denselben für ganz frei zu erklären *).

§. 2. Alle Schiffe und Fahrzeuge von jeder Gröfse, welche während der Wirksamkeit dieser Unserer Gnädigen Bekanntmachung von fremden Plätzen diesseits des Kap Finisterre mit der Bestimmung nach Schweden abgehen, müssen mit einem Gesundheitspafs versehen sein, welcher ersehen läfst, ob die Cholera am Ladungs- und Abgangs-Orte oder in dessen Nachbarschaft gewesen oder noch herrschend ist, und über den Gesundheits-Zustand der Mannschaft und Passagiere Auskunft giebt.

Läuft der Schiffer während der Reise sonstige fremde Plätze an, so ist er gehalten, auch von dort aus einen Gesundheitspafs mitzunehmen.

Diese Pässe müssen von dem Schwedischen und Norwegischen Konsul am Platze oder in dessen Ermangelung von den zuständigen Behörden ausgefertigt sein.

§. 3. Von den Waaren und Effekten, welche von fremden, von der Cholera angegriffenen oder derselben verdächtig erklärten Plätzen ankommen, werden nur das Bettzeug und die Kleidungsstücke der Mannschaft und Passagiere als infizirt angesehen.

*) Zufolge einer demgemäfs unterm 14. Dezember 1847 erlassenen Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums sind die Häfen von St. Petersburg und Kronstadt bis auf Weiteres nur für der Cholera verdächtig und die Häfen von Abo incl. bis Hangöudd als frei anzusehen. Die Häfen an der Südküste Finnlands dagegen von Hangöudd an, sowie die übrigen Russischen Häfen am Finnischen Meerbusen und der Ostsee werden auch fernerhin als verdächtig behandelt. Vgl. J. 1847. I. S. 603.

§. 4. Vorbehaltlich der in den Verordnungen über die Einfuhr von Waaren im Allgemeinen enthaltenen Vorschriften, dürfen alle Arten von Waaren, ausgenommen Lumpen, aus allen von der Cholera angesteckten oder derselben verdächtig erklärten Plätzen ins Reich eingeführt werden.

§. 5. Folgende Fahrzeuge haben, bevor sie mit dem Schwedischen Gebiet oder dessen Bewohnern in Berührung kommen, die Känsö-Quarantaine oder sonstige zur Verhütung des Einschleppens der Cholera, besonders eingerichtete Quarantaine-Plätze anzulaufen, nämlich:

1. die Fahrzeuge, welche bei ihrer Ankunft oder während der Reise Personen am Bord haben oder gehabt haben, welche von der Cholera oder einer andern Krankheit, die für die Cholera gehalten werden kann, ergriffen sind;
2. Schiffe, welche von angesteckten Orten kommen, oder mit angesteckten resp. von angestecktem Orte kommenden Schiffen Berührung gehabt haben, und welche seitdem weniger als 10 Tage unterwegs gewesen sind;
3. Schiffe, welche von verdächtigen Orten kommen, ohne reine Gesundheits-Atteste mit sich zu führen, und weniger als 10 Tage unterwegs gewesen sind;
4. Schiffe, welche mit reinem Gesundheitspasse versehen sind, aber auf einer solchen Reise weniger als 7 Tage zugebracht haben.

§. 6. Sonstige Schiffe, welche von fremden Plätzen kommen, können direkt den Bestimmungsort oder aufserhalb desselben belegene gesetzlich erlaubte Anlaufsplätze anlaufen, sie sind jedoch gleich bei ihrer Ankunft, und ohne dafs sie vorher in Berührung mit dem Lande gekommen sein dürfen, einer Untersuchung unterworfen, um die Verhältnisse der Reise und den Gesundheits-Zustand am Bord zu ermitteln.

Wenn hierbei befunden wird:

1. dafs das Schiff entweder *a*) mehr als 10 Tage auf der Reise von einem angesteckten Platze oder nach Berührung mit einem angesteckten oder von einem angesteckten Platze kommenden Schiffe, oder *b*) mehr als 10 Tage auf der Reise von einem verdächtigen Platze, in so fern das Schiff nicht einen reinen Gesundheitspafs mit sich führt; oder *c*) mehr als 7 Tage auf der Reise von einem verdächtigen Platze, wenn es einen reinen Gesundheitspafs besitzt, zugebracht hat;

2. dafs bei dessen Ankunft kein Fall von Cholera oder einer derselben ähnlichen Krankheit bei den Passagieren oder der Mannschaft vorliegt, oder während der Reise vorgefallen ist,

so ist ein solches Fahrzeug vom Anlaufen eines Quarantaine-Platzes befreit, sonst aber nicht; doch soll das Fahrzeug bei den Fällen zu 1. *a* und *b* zwei Tage von jeder Gemeinschaft mit dem Lande abgehalten, und während dieser Zeit das am Bord befindliche Bettzeug und die Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterworfen werden. Die zu 1. *c* genannten Fahrzeuge, welche von einem verdächtigen Platze kommend weniger als 7 Tage auf der Reise zugebracht haben, werden zu demselben Zweck einen Tag von jeder Berührung mit dem Lande abgehalten.

Fahrzeuge, welche von nicht angesteckten oder verdächtigen Plätzen kommen und bei denen der vorgeschriebene Gesundheitspafs fehlt, sind bei ihrer Untersuchung denjenigen Vorsichtsmaafsregeln zu unterwerfen, welche von dem behörigen Quarantaine-Befehlshaber für nöthig befunden werden möchten.

§. 7. Wenn bei vorgenommener Untersuchung Verdacht entstehen sollte, dafs die Angaben über die Reise des Fahrzeuges oder den Gesundheits-Zustand am Bord dem wahren Sachverhältnifs nicht entsprechen, so soll ein solches Fahrzeug eben so behandelt werden, wie diejenigen Fahrzeuge, welche von angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, je nachdem die Umstände es erfordern.

§. 8. Wenn ein Fahrzeug von einem fremden Platze kommt, wo der Gesundheits-Zustand bei dessen Abgang gut war, der aber später von der Cholera ergriffen worden und Veranlassung vorhanden ist, den Platz für verdächtig zu erklären, so ist ein solches Fahrzeug, so fern bewiesen werden kann, dafs es 10 Tage vor dem Ausbruch der Cholera abgesegelt ist, nach der im §. 6 vorgeschriebenen Untersuchung und Reinigung, zur freien Praktika zuzulassen.

Fahrzeuge dagegen, die mit reinen Gesundheitspässen versehen, von fremden Orten kommen, welche nach Abgang des Fahrzeuges als verdächtig erklärt sind, sind von jedem Aufenthalte frei, in sofern nicht sonstige Umstände dazu Veranlassung geben.

§. 9. Die Quarantaine-Zeit für Fahrzeuge von verdächtigen Orten, mit reinen Gesundheitspässen versehen, wird auf 7 Tage und diejenige für Fahrzeuge von angesteckten Plätzen auf 10 Tage festgesetzt, wovon jedoch die Zeit abgerechnet wird, welche erweislich zur Reise von dem zuletzt besuchten angesteckten oder verdächtigen Platze gebraucht, resp. die Zeit, welche seit der Berührung mit an-

gesteckten oder von angesteckten Orten kommenden Fahrzeugen vergangen ist.

Wenn Fahrzeuge von verdächtigen Plätzen kommen ohne reine Gesundheitspässe mit sich zu führen, so werden sie als von angesteckten Orten kommend angesehen.

In keinem Falle darf die freie Praktika ertheilt werden, bevor die von der Mannschaft und den Passagieren benutzten Zimmer, sowie Bettzeug und Kleidungsstücke einer Reinigung unterworfen sind.

Während der festgesetzten Quarantaine-Zeit sollen Mannschaft und Passagiere, welche nicht von der Krankheit befallen sind, am Bord des Schiffes bleiben; die Kranken müssen nach dem Quarantaine-Krankenhause transportirt werden.

§. 10. Fahrzeuge, auf welchen jemand von der Mannschaft oder den Passagieren schon am Abfahrtsplatze oder während der Reise von der Cholera oder von Symptomen, welche diese Krankheit anzeigen, ergriffen gewesen oder auf welchen eine Person während der Reise gestorben, ohne dafs zuverlässig erwiesen werden kann, dafs die Cholera die Ursache des Todes nicht gewesen ist, werden wie Fahrzeuge behandelt, die von angesteckten Orten kommen, mit Berechnung der Quarantaine-Zeit von da an, wo das Schiff gehörig gereinigt worden.

§. 11. Fahrzeuge, auf welchen die Cholera bei der Ankunft im Quarantaine-Platz herrscht, oder ausbricht oder auf denen zu dieser Zeit eine Person an der Krankheit stirbt, sind einer zehntägigen Quarantaine unterworfen, von der Zeit an gerechnet, dafs der letzte Kranke oder Todte vom Schiffe gebracht und dasselbe gereinigt worden ist.

§. 12. Für Personen, welche wegen der Cholera im Quarantainehause aufgenommen sind, wird die Quarantaine in einer besonderen Konvaleszenz-Abtheilung 10 Tage, nachdem der Arzt dieselben für vollkommen gesund erklärt hat, fortgesetzt.

§. 13. Die im §. 6 erwähnte Untersuchung der ankommenden Schiffe soll, unter Beobachtung des durch besondere Instruktionen vorzuschreibenden Verfahrens vorgenommen werden, und liegt es dem Befehlshaber der Kriegsschiffe, welche zur Quarantaine-Bewachung stationirt sind, oder in dessen Ermangelung dem beorderten Hafenmeister oder der Polizeibehörde ob, dienliche Maafsregeln zu ergreifen, um jede Gemeinschaft des Fahrzeuges mit dem Lande zu verhindern, bevor die Untersuchung erfolgt und schriftlich bescheinigt ist, dafs dieses ohne Gefahr geschehen kann.

§. 14. Der Lootse beim Quarantaine-Platze hat die Vorschriften des Quarantaine-Befehlshabers zu befolgen.

Wenn der Lootse einem Fahrzeug entgegenfährt, so mufs er, bevor er an Bord desselben geht, sich erkundigen, woher dasselbe kommt, und ob sich Kranke am Bord befinden. Kommt das Fahrzeug von angesteckten oder der Ansteckung für verdächtig erklärten Plätzen, oder sind Kranke am Bord, so mufs der Lootse, wenn es sich thun läfst, ohne die Sicherheit des Fahrzeuges blofs zu stellen, das Fahrzeug durch Voransegeln einlootsen oder auch in seinem Boote demselben nachgeschleppt werden, um von da aus den Steuermann zu unterrichten, wie er manövriren mufs. Dabei mufs er eine schwarze Flagge mit sich führen und dieselbe dem Fahrzeuge übergeben, damit sie der Schiffer im obengenannten Falle auf dem Vordermaste aufziehen läfst. Hier verbleibt sie bis das Fahrzeug Praktika erhalten hat, und wird sodann am Bord des Wachtschiffes abgegeben.

Ist der Lootse an Bord des Fahrzeuges gegangen, so darf er dasselbe nicht eher verlassen, als bis er dazu vom Quarantaine-Befehlshaber Erlaubnifs erhält, sollte es nöthig befunden werden, das Schiff der Quarantaine zu unterwerfen, so bleibt auch der Lootse so lange dort, als diese für das Fahrzeug dauert.

§. 15. Der Befehlshaber der zur Quarantaine-Bewachung beorderten Fahrzeuge ist berechtigt, jedes von ausländischen Plätzen nach Schwedischen Häfen bestimmte Fahrzeug anzusprechen und dessen Schiffspapiere zu untersuchen, jedoch ohne hierdurch einen Aufenthalt in dessen Reise oder eine Abweichung von dessen Fahrt zu verursachen.

§. 16. Die Reinigung eines Fahrzeuges geschieht durch Räuchern, Auslüften oder Waschen.

Die Reinigung von Kleidungsstücken wird entweder am Bord des Fahrzeuges oder an einer dazu dienlichen, innerhalb des Quarantaine-Platzes belegenen Stelle, durch Räuchern, Auslüften und Waschen bewerkstelligt, alles mit Rücksicht auf die Jahreszeit, den Raum und sonstige dabei vorkommende Umstände, so dafs der Zweck mit den möglichst kleinsten Unkosten und Beschwerden erreicht wird, sowie auch, dafs die Stücke, soweit sich thun läfst, nicht verdorben werden.

Die Reinigung von sonstigen Effekten, Waaren, Briefen, Büchern oder Papieren soll in keinem Falle stattfinden.

§. 17. Die Praktika wird laut dem dieser Unserer Bekanntma-

chung beigefügtem Formular von dem am Quarantaine-Platze beorderten Befehlshaber und Arzte ausgefertigt.

§. 18. In dem Falle, dafs ein der Quarantaine unterworfenes Fahrzeug an der Schwedischen Küste strandet, so mufs demselben jede nöthige Hülfe, die erreicht werden kann, zu seiner und der am Bord befindlichen Personen Rettung dargeboten werden; aber die dazu beauftragten Personen müssen genau darauf Acht geben, dafs sowohl die geretteten Personen, als auch die, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, auf Kosten des Fahrzeuges, in der nächsten Nachbarschaft des Strandungsplatzes, von jeder Gemeinschaft mit andern abgehalten werden, bis dafs eine Untersuchung über ihren Gesundheitszustand vorgenommen und ermittelt ist, ob durch die Gemeinschaft kein Schade geschehen kann.

Quarantainepflichtige Fahrzeuge, welche in dringender Noth einen andern Hafen suchen, als denjenigen, nach welchem sie bestimmt sind, sollen nicht abgewiesen werden, müssen aber die, durch ihre Bewachung verursachten Unkosten tragen.

§. 19. Sobald vom Kommerz-Kollegium eine Bekanntmachung erlassen ist, über Ausbruch der Cholera an irgend einem Platze diesseits des Kap Finisterre, haben Unsere Behörden in den an der Küste belegenen Provinzen, dieselben in geeignete Distrikte einzutheilen, und für jeden derselben einen Quarantaine-Befehlshaber zu ernennen und zu bestellen, welcher in seinem Distrikte die Vollziehung dieser Unserer Gnädigen Bekanntmachung zu überwachen hat. Die von Unsern Behörden hierzu ernannten Personen sind beim Kommerz-Kollegium, oder da, wo eine besondere Quarantaine-Kommission verordnet ist, bei dieser anzumelden.

§. 20. Personen, welche zu Lande oder zu Eise nach dem Reiche kommen, haben sich nach den besonderen Vorschriften zu verhalten, welche, nach Bewandnifs der Umstände, erlassen werden sollen.

§. 21. Um die mit den Quarantaine-Einrichtungen verbundenen Kosten einigermafsen zu decken, sollen folgende Abgaben erlegt werden:

1. Bei Untersuchung von Schiffen am Anlaufs- und Bestimmungsorte: 2 Sch. per Last.

   Die Untersuchungs-Abgabe fällt, wenn die Untersuchung am Bestimmungsorte durch Vermittelung der Stadt bewirkt wird, der bisherigen Stadt-Kasse zu; dagegen der Quarantaine-Kasse, wenn solche am Einlaufsplatze, durch dazu be-

sonders beorderte Aerzte geschieht; und wird in solchem Falle von dem Quarantaine-Befehlshaber erhoben.

2. Am Quarantaine-Platze:

für Fahrzeuge: 3 Sch. per Tag für jede Last; wird ein Fahrzeug ohne Verschulden des Schiffers oder der Mannschaft über die festgesetzte Quarantaine-Zeit hinaus aufgehalten, so ist eine Abgabe für die Zeit nach Ablauf der Quarantaine-Frist nicht zu erlegen;

für die Ladung: von allen Waaren $^1/_2$ Procent vom Werthe, wie solcher in der geltenden Zolltaxe bestimmt ist oder laut Verordnung berechnet wird.

Waaren, welche nach dem Zolltarif von Zoll-Abgaben frei sind, sind auch von den Quarantaine-Abgaben befreit.

Die Quarantaine-Abgaben für Fahrzeuge und Waaren werden bei der Zollkammer des Löschungsplatzes entrichtet, bevor die Waaren an den Empfänger ausgeliefert werden;

für Personen, welche in das Quarantaine-Krankenhaus aufgenommen werden, und zwar: für Schiffer, Matrosen und Lootsen 24 Sch. per Tag; für Passagiere und sonstige Reisende 2 Rbthl. per Tag; für Kinder unter 15 Jahren und für Dienstboten die Hälfte.

Für Aufsicht am Bord des Schiffes werden dem Quarantaine-Wächter die Kosten für jeden Tag dieser Dienstleistung nach einer besonderen, von der zuständigen Quarantaine-Kommission festgestellten Taxe erlegt.

Für jede Praktika wird eine Gebühr von 2 Rbthl. bezahlt.

Die Abgaben für Personen, welche im Quarantaine-Krankenhause aufgenommen worden sind, sowie auch die Gebühr für die Praktika werden vom zuständigen Quarantaine-Befehlshaber erhoben.

Für Begräbnisse wird keine Abgabe bezahlt.

§. 22. Klagen über Verfahren bei den Quarantaine-Plätzen müssen an die zuständige Quarantaine-Kommission gerichtet, und innerhalb acht Tagen an den Befehlshaber der Anstalt eingereicht werden, dem es alsdann obliegt, dieselben mit umgehender Post, von seiner eigenen Aeufserung begleitet, der Kommission einzusenden.

§. 23. Beschwerden gegen die Entscheidung der Quarantaine-Kommission können innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Publikation durch Unser Civil-Departement bei Uns angebracht werden.

§. 24. Rücksichtlich der Handhabung der Ordnung und Polizei

bei den Quarantainestellen, sowie der Vergehen gegen die in dieser Bekanntmachung, in Betreff der Cholera enthaltenen Vorschriften, kommen die Königl. Quarantaine-Verordnung vom Jahre 1806 und das Königl. Quarantaine-Reglement für Känsö vom Jahre 1807 bis auf Weiteres zur Anwendung. Auch bleiben diese Verordnungen in Hinsicht auf die Maafsregeln gegen die Pest und dergleichen Krankheiten in Kraft.

Stockholm's Schlofs am 12. November 1847.

Oscar.

SPANIEN.

Verordnung, die Abgaben vom innern Verkehr betreffend.

Durch Verordnung vom 19. Oktober 1847 ist die Verordnung vom 8. August 1807 *), durch welche die Abgaben vom inneren Verkehr mit anderen als in dieser Verordnung bezeichneten Waaren aufgehoben wurde, bis zur weiteren Entscheidung der Kortes suspendirt, und die fernere Erhebung dieser Abgaben vom 1. November 1847 ab angeordnet.

TOSKANA.

Uebereinkunft zwischen Schweden und Norwegen und Toskana, die Behandlung der beiderseitigen Schiffe etc. betreffend **).

Nachdem Unterzeichneter, Legationsrath S. M. des Königs von Schweden und Norwegen, Geschäftsträger bei dem Hofe von Toskana etc. vom Ministerium S. K. K. H. des Grofsherzogs von Toskana die Versicherung erhalten hat, dafs in den Häfen von Toskana für die unter Schwedischer und Norwegischer Flagge segelnden Schiffe keine Schiffahrts- oder Zollabgaben, noch andere besondere Auflagen festgesetzt sind, oder erhoben werden, denen nicht gleichmäfsig auch die unter Toskanischer Flagge segelnden unterworfen seien, so er-

*) Vgl. Bd. II. S. 263.

**) Wegen der Verträge von Schweden vergl. Jahrg. 1847, I. 325; wegen derjenigen von Toskana vergl. Jahrg. 1847, I. 416, II. 54, 264, 370, 599, 604.

klärt derselbe durch Gegenwärtiges, kraft der ihm von seinem erhabenen Monarchen ertheilten Autorisation:

1. Dafs die nach den Häfen von Schweden und Norwegen oder der dazu gehörenden Inseln kommenden Toskanischen Schiffe, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der Hafen- und Schiffsabgaben, als Tonnen-, Feuer-, Lootsen-, Anker- und Quarantainegeld, wie auch hinsichtlich der Abgaben für öffentliche Beamten, oder anderer im Namen oder zum Besten der Regierung, der Lokalbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhobenen Taxen oder Abgaben, welcher Art und unter welcher Benennung es auch sei, gleichviel ob die genannten Schiffe in Ballast ankommen oder absegeln, oder ob sie Waaren ein- oder ausführen, auf einem und demselben Fufs mit den nationalen Schiffen behandelt werden sollen.

2. Dafs die Toskanischen Schiffe jede Art von Waaren und Handelsgegenständen, von welcher Provenienz sie auch sein mögen, und deren Ein- und Ausfuhr in die Vereinigten Königreiche gesetzlich erlaubt ist, in die Häfen von Schweden und Norwegen sollen einführen, daselbst niederlegen oder aufspeichern und von da ausführen dürfen, ohne andere oder höhere Zoll- oder sonstige Abgaben, von welcher Art oder Benennung es auch sei, zahlen zu müssen, als solche, welche für dieselben in nationalen Schiffen eingeführten oder ausgeführten Waaren oder Erzeugnisse gezahlt werden.

3. Dafs die Toskanischen Schiffe in den Häfen von Schweden und Norwegen mit Bezug auf Prämien und Wiedererstattung von Abgaben oder rücksichtlich irgend anderer Vortheile, die bei der Ein- oder Ausfuhr schon bewilligt sind, oder in der Folge bewilligt werden könnten, den nationalen Schiffen gleichgestellt werden sollen.

4. Dafs die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Toskanischen Schiffe und deren Ladungen anwendbar sind, gleichviel, ob die genannten Schiffe von Toskanischen Häfen oder von den Häfen jedes andern fremden Landes kommen, oder ob sie direkt nach Toskana oder nach irgend einem andern Lande gehen; so dafs mit Bezug auf Schiffahrts- und Zollabgaben weder bei der direkten noch bei der indirekten Navigation, ein Unterschied zwischen den Schiffen der beiden kontrahirenden Theile gemacht werden soll.

5. Dafs jedoch die gedachten Stipulationen sich nicht auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage beziehen, rücksichtlich deren die Bestimmungen in den Tarifen der Vereinigten Königreiche in Kraft

bleiben, und haben die unter Toskanischer Flagge segelnden Schiffe keinen Anspruch auf die privilegirte Behandlung deren die zu dieser Schiffahrt verwendeten nationalen Schiffe jetzt genieſsen oder in Zukunft genieſsen möchten.

6. Daſs jedes Toskanische Schiff, welches Sturmes halber oder irgend eines andern Zufalls wegen genöthigt wäre, in einen Hafen von Schweden und Norwegen zu flüchten, die Freiheit haben soll, daselbst ausgebessert und mit allen nöthigen Gegenständen versehen zu werden und wieder in See zu gehen, ohne irgend ein Hafen- oder Schiffsgeld zahlen zu müssen, das zum Besten des Staats erhoben wird, oder werden möchte, unter welcher speziellen Benennung es auch sei, wohlverstanden indessen, daſs der Grund, warum der Nothhafen angelaufen worden, reell und evident sei; daſs das Schiff keine Waaren irgend eines Handelsgeschäfts wegen lade oder auslade, und daſs es seinen Aufenthalt im Hafen nicht über die durch die Ursache des Einlaufens bedingte Zeit ausdehne; daſs das wegen der Reparatur des Schiffs oder wegen des Unterhalts der Mannschaft verursachte Löschen oder Wiederladen nicht als Handelsoperation betrachtet werden soll; daſs aber jedenfalls der Führer eines solchen Schiffs, wenn er, um seine Ausgaben zu decken, genöthigt ist, sich eines Theils seiner Waaren zu entledigen, gehalten sein soll, sich nach den Verordnungen und Zolltarifen des Orts, wo er eingelaufen, zu richten.

7. Daſs wenn ein Toskanisches Schiff an den Küsten von Schweden und Norwegen Schiffbruch leiden, sinken oder irgend einen Schaden nehmen sollte, diesem Schiffe und allen am Bord befindlichen Personen, dieselbe Hülfe und derselbe Schutz gewährt werden soll, den in ähnlichem Fall die Schwedischen und Norwegischen Schiffe genieſsen, und daſs das gescheiterte Schiff, dessen Waaren oder andere in demselben befindliche Sachen, oder deren Werth, wenn diese Gegenstände schon verkauft sind, ihren Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten ausgeliefert werden sollen, gegen Erlegung eines Bergegeldes, das dem gleich ist, welches ein Schwedisches und Norwegisches Schiff in ähnlichem Falle zu zahlen hätte. Für die geborgenen Waaren wird keine weitere Abgabe gezahlt werden, es sei denn, daſs sie dem Konsum übergeben werden.

8. Daſs es die Absicht ist, daſs die vorstehenden Stipulationen auch in den Häfen der Insel St. Barthélemy (in Westindien), welche S. M. dem König von Schweden und Norwegen angehört, volle Kraft und Gültigkeit haben sollen. Endlich

9. Dafs die obenstehenden auf die Zusicherung vollständiger Reziprozität für die Schiffahrt und den Handel Schwedischer und Norwegischer Schiffe in den Toskanischen Häfen begründeten Stipulationen mit dem heutigen Tage in Kraft treten und während eines Zeitraums von 10 Jahren und darüber hinaus bis nach Ablauf von 12 Monaten, nachdem die eine oder die andere der beiden Regierungen die Absicht sie aufzugeben angezeigt haben wird, aufrecht erhalten werden und bindend bleiben sollen.

Die gegenwärtige Deklaration, welche gegen eine ähnliche Deklaration von Seiten des Ministeriums S. K. K. H. des Grofsherzogs von Toskana ausgewechselt werden soll*), soll statt eines förmlichen Traktats dienen und die in derselben enthaltenen Stipulationen werden dieselbe Kraft und Geltung haben.

Zu Urkund dessen hat Unterzeichneter sie mit seiner Unterschrift versehen und derselben das Siegel der Königlichen Gesandtschaft beidrucken lassen.

So geschehen zu Florenz den 15. Oktober 1847.

Bergmann.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Bericht des Schatz-Sekretärs und Verfügung des Präsidenten, den Zolltarif für die Mexikanischen Häfen betreffend.

Sir, in Gemäfsheit Ihrer Verfügung vom 31. März d. J.**) ist die Kriegs-Kontribution in Gestalt von Abgaben von den Einfuhren in die Mexikanischen Häfen durch das Kriegs- und Marine-Departement erhoben worden. Mit Rücksicht auf die bei der praktischen Ausführung dieses Systems gemachten Erfahrungen erlaube ich mir nachstehende Abänderungen einiger Detail-Bestimmungen gehorsamst in Vorschlag zu bringen, welche die Einnahmen bedeutend vermehren werden:

Dafs die Abgaben von Seide, Flachs, Hanf, Gras, Baumwolle, Streichwolle, Kammwolle und den aus diesen Materialien oder aus

*) Der Austausch gegen eine von demselben Tage datirte, gleichlautende Erklärung des Toskanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten L. Serristori ist am 15. Oktober 1847 erfolgt.

**) J. 1847. I. S. 521.

Verbindungen derselben verfertigten Waaren, ferner von Kaffee, Thee, Zucker, Melasse, Tabak und Tabaksfabrikaten, einschliefslich der Cigarren und Cigarritos, von Glas, Porzellan und Steingut, von Eisen und Stahl und allen daraus verfertigten, nicht verbotenen Waaren auf 30 Proc., von Kupfer und Kupferwaaren, Talg, Talglichtern, Seife, Fischen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schinken, Hammelfleisch, Zunge, Butter, Schmalz, Käse, Reis, Mais, Kartoffeln, Weizen, Roggen, Gerste und andern Getreidearten, Reis- und Gerstenmehl, Weizenmehl, Thran und Wallrathöl, Wanduhren, Stiefeln und Schuhen, Stiefelchen und Pantoffeln, Mützen, Hüten, Kappen, Bier, Ale, Porter, Cider, Nutzholz, Brettern, Planken, Balken, Sparren, Latten, Pech, Theer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Essig, Aepfel, Schiffszwieback, Häute, Leder und Lederwaaren, und Papier auf 20 Proc. festgesetzt, und dafs diese ermäfsigten Zollsätze auch auf alle diejenigen Waaren in Anwendung gebracht werden, welche unter dem bisherigen Reglement über die Erhebung der Kriegs-Kontribution eingeführt, aber noch nicht versteuert sind, und die nicht etwa schon länger als neunzig Tage in den Niederlagen in den Mexikanischen Häfen gelagert haben.

Schatzamt den 5. November 1847.

R. J. Walker.

Die vorstehend von dem Schatz-Sekretär vorgeschlagenen Abänderungen werden genehmigt, und haben die Sekretäre für den Krieg und die Marine die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Den 6. November 1847.

James H. Polk.

Bericht des Schatz-Sekretärs und Verfügung des Präsidenten, die Erhebung von Ausgangs-Abgaben in den Mexikanischen Häfen betreffend.

Sir, behufs Vermehrung der in Gemäfsheit Ihrer Verfügung vom 31. März d. J. *) von dem Kriegs- und Marine-Departement erhobene Kriegs-Kontribution schlage ich vor, dafs die vor Ausbruch des Krieges von dem Mexikanischen Gouvernement erhobenen Ausgangs-Ab-

*) Vgl. J. 1847. I. S. 521.

gaben gegenwärtig von den mit Erhebung der Eingangs-Abgaben beauftragten Offizieren der See- und Landmacht der Ver. Staaten in den von uns besetzten Häfen, in den Ausfuhrhäfen erhoben werden, jedoch mit der Maafsgabe, dafs die von dem Mexikanischen Gouvernement in gewissen Fällen erlassenen Ausfuhr-Verbote und alle inneren Durchgangs-Abgaben fortfallen, und dafs von der Nothwendigkeit irgend einer Bescheinigung über Entrichtung einer Abgabe an die Mexikanische Regierung abgesehen werde.

Die Ausgangs-Abgaben würden hiernach folgende sein:

von Gold, gemünzt und bearbeitet: 3 Proc.
» Silber, gemünzt: 6 Proc.
» Silber, bearbeitet, mit oder ohne Certifikat über Entrichtung einer Abgabe an das Mexikanische Gouvernement: 7 Proc.,
» Silber, rein oder fein, bearbeitet oder in Barren, mit oder ohne Certifikat über Entrichtung einer Abgabe an das Mexikanische Gouvernement: 7 Proc.,
» Gold, unbearbeitet, goldhaltigen Erzen, Goldstaub: 3 Proc.,
» Silber, unbearbeitet und Silbererz: 7 Proc.

Wird Gold oder Silber in irgend einer Gestalt aus einem in unserem militärischen Besitz befindlichen Mexikanischen Binnenplatz versendet, so ist die Ausgangs-Abgabe an den daselbst kommandirenden Offizier der Ver. Staaten zu entrichten, und eine Bescheinigung über eine solche Vorauszahlung in dem Mexikanischen Ausfuhrhafen vorzulegen, widrigenfalls bei dem Eingange solchen Goldes oder Silbers in den Mexikanischen Ausfuhrhafen die Abgabe noch einmal erhoben wird. Soweit es möglich ist, sollten alle inneren persönlichen oder dinglichen Abgaben irgend einer Art, welche von dem Mexikanischen Gouvernement, oder von einer Provinz, Stadt oder Kommune erhoben wurden, von unsern kommandirenden Offizieren eingezogen und als Kriegs-Kontribution zur Bestreitung der Ausgaben für den Krieg verwendet werden, jedoch mit Ausschlufs aller Abgaben von dem Güterverkehr zwischen einer Provinz und der andern, welche als nachtheilig für die Finanz-Verwaltung und für den Austausch zwischen Einfuhren und Ausfuhren, durch Ihre Verfügung vom 31. März d. J. aufgehoben sind.

Schatzamt den 16. November 1847.

R. J. Walker.

Die vorstehend von dem Schatz-Sekretär vorgeschlagenen Abänderungen und Kriegs-Kontributionen werden genehmigt und haben

die Sekretäre für den Krieg und die Marine die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Den 16. November 1847.

James H. Polk.

II. STATISTIK.

Eingang, Ausgang und Durchgang von Waaren in den Preufs. Ostseehäfen im Jahre 1846.

Im vorigen Jahrgang *) ist eine Nachweisung über den Eingang und über den Ausgang und Durchgang von Waaren in den Preufsischen Ostseehäfen für die drei Jahre $18^{43}/_{45}$ mitgetheilt worden. Es folgt gegenwärtig eine nach denselben Gesichtspunkten aufgestellte Uebersicht über die Waarenbewegung in diesen Häfen für das Jahr 1846, welche nach der Reihenfolge der Waaren im Zolltarif geordnet, ersehen läfst, aus den Häfen welcher Länder die in Preufsische Häfen eingegangenen Waaren gekommen, resp. nach den Häfen welcher Länder die von da ausgeführten vereinsländischen und fremden Waaren gegangen sind, in welchem Maafse die inländische und fremde Rhederei bei der Vermittelung dieser Ein- und Ausfuhren betheiligt gewesen ist, endlich in welchem Verhältnifs die seewärts erfolgte Ein-, Aus- und Durchfuhr der einzelnen Waaren zu dem gesammten Ein-, Aus- und Durchgang der letzteren im ganzen Zollverein gestanden hat.

Was den Eingang betrifft, so ist auch hier wieder zu bemerken, dafs derselbe alle Waaren begreift, welche über die Seegrenze resp. über sämmtliche Grenzen des Zollvereins eingegangen sind, dieselben mögen im Lauf des Jahres zur Einfuhr verzollt, oder behufs späterer Verzollung oder der Durchfuhr zur Niederlage gebracht, oder endlich sofort zur Durchfuhr gelangt sein.

*) Bd. I, S. 44 — 92; S. 249 — 294.

Der Ausgang weist ebenfalls wiederum alle Waaren nach, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes herstammten, also, neben den Preufsischen und zollvereinsländischen Erzeugnissen, auch diejenigen blofs transitirenden ausländischen Waaren, bei welchen die Eingangs-Abgabe, oder die Ausgangs-Abgabe, oder beide Abgaben zusammen die Stelle der Durchgangs-Abgabe vertreten, und welche deshalb bei dem Eintritt über die Preufsische Grenze, obwohl sie zur Durchfuhr bestimmt sind, sofort in freien Verkehr gesetzt werden. Von den in der Nachweisung genannten Waaren gehören hierher: Abfälle, Pottasche, Erze, Flachs, Werg, Hanf und Heede, Sämereien, Haasen- und Kaninchenfelle und Haare, ordinäre Matten ungefärbt, Holz, gebackenes Obst, Oelkuchen, Theer, Daggert, Pech.

Als Durchgang sind daher nur diejenigen ausländischen Waaren notirt, von welchen Durchgangs-Abgaben erhoben worden sind.

Einigen Ländern, mit welchen der Verkehr sehr geringfügig war, nämlich Lübeck, Mecklenburg, Hannover, Oldenburg und Afrika, sind, der Raumersparnifs wegen, keine besonderen Kolonnen gewidmet. Die von dorther gekommenen resp. dahin versendeten Waarenmengen, welche am Sehlufs der Nachweisung summarisch angegeben werden sollen, sind jedoch in der für jeden einzelnen Artikel gezogenen Summe (Kolonne 19) mit enthalten. Aus gleichem Grunde sind einige Artikel von untergeordneter Bedeutung aus der Nachweisung weggeblieben; auch die von diesen Artikeln ein-, aus- und durchgegangenen Mengen, welche ebenfalls am Schlufs der Nachweisung summarisch werden angegeben werden, sind in die am Ende der Nachweisung für jedes Land und für den gesammten Verkehr gezogene General-Summe mit aufgenommen.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Abfälle	E	Ctr.	.	532	249	16	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Baumwolle, rohe	E	„	.	.	122	.	149	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Baumwollengarn u. Watten	E	„	7	.	172	.	.	.	.	.
	A	„	10	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Blei, rohes und altes	E	„	.	.	226	7	.	.	35	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bleiwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Blei-, Silber- u. Goldglätte	E	„	.	.	7	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bücher, Kupferstiche, Landkarten etc.	E	„	436	119	18	.	.	.	22	.
	A	„	1046	407	.	.	.	.	111	83
	D	„								
Chemische Fabrikate	E	„	59	5	194	13	61	.	4	.
	A	„	83	256	.	.	.	.	25	1
	D	„		4						
Alaun	E	„	.	.	15	.	.	.	66	220
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bleiweifs	E	„	.	.	.	.	.	.	4	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Mennige, Schmalte, Soda, Kupfervitriol, weifser Vitriol.	E	„	217	.	52	3	.	.	.	.
	A	„	17	153	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Eisenvitriol, grüner	E	„	.	.	.	44	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Farberde, Kreide	E	„	.	.	27	.	.	.	425	25
	A	„	.	5	.	.	.	.	4	.
	D	„								
Galläpfel, Quercitron, Kreuzbeeren, Safflor, Waid, Wau, Krapp etc.	E	„	.	.	1375	.	1307	.	.	.
	A	„	86	159	.	.	.	.	170	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	82	.	24	.	1	.	16	206	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	24258	11882	.	.
.	.	.	.	301	.	.	.	2272	12912	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	5505	1269	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	13	.	4241	4381	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	39	55	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	200	457	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	243	.	.	.	.	.	1	21	.	.
.	.	542	.	.	.	.	.	4	.	.	.
.	.	7	.	1	4	.	.	490	2478	29	11
.	.	298	30	.	.	.	.	.	.	.	.
		1	2								
.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	2	6	6	.	.	67	169	.	.
.	.	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	117	201	3	.	12910	82009	.	.
.	.	31	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1200	1807	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	31542	131	.	.	.	856	4611	.	.
13	.	92	316	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	7	.	.	.	127	245	78	1644
.	.	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einh Schiffen
Abfälle	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Baumwolle, rohe	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Baumwollengarn u. Watten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Blei, rohes und altes	E	„	1997	722	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bleiwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Blei-, Silber- u. Goldglätte	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bücher, Kupferstiche, Landkarten etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Chemische Fabrikate	E	„	.	.	.	.	144	327	67	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Alaun	E	„	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bleiweifs	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Mennige, Schmalte, Soda, Kupfervitriol, weifser Vitriol.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Eisenvitriol, grüner	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Farberde, Kreide	E	„	.	.	.	.	13	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Galläpfel, Quercitron, Kreuzbeeren, Safflor, Waid, Wau, Krapp etc.	E	„	.	.	.	.	4835	5885	2502	374	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	372	754	1126	73207	1,2	.	.
.	.	.	.	.	.	24258	11882	36140	51689 10378	70,0	57	59
89	.	.	.	.	.	3833	12922	16755	569010	2,9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	32579 178531	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5761	1269	7030	707868	0,9	320	.
.	.	.	.	.	.	12	.	12	12309 78853	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	6512	5110	11622	92829	12,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	6306 972	.	.	.
.	.	.	.	.	.	39	55	94	568	16,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	551 107	.	.	.
.	.	.	.	.	.	207	457	664	14804	4,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5427 129	.	.	.
.	.	.	.	.	.	727	140	867	20357	4,2	5	.
.	.	.	.	.	.	1746	490	2236	20237 1388	10,9	4	7
.	.	.	3	.	.	1056	2841	3897	34455	11,3	575	228
.	.	.	.	.	.	406	293	699	50883	1,4	.	5
1						2	9	11	11227			
.	.	.	.	.	.	119	220	339	5664	6,0	108	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2503 3161	.	.	.
.	.	.	.	.	.	77	177	254	3201	8,0	477	1041
.	.	.	.	.	.	41	.	41	8938 2679	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	13299	82213	95512	133757	71,4	48	53
.	.	.	.	.	.	48	158	206	27637 35248	0,7	.	.
.	.	.	.	.	.	1200	1851	3051	23079	13,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1803 523	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1452	36178	37630	80321	46,8	.	.
.	.	.	.	.	.	109	811	920	34189 1561	2,6	.	.
.	.	.	.	.	.	10233	8148	18381	211443	8,6	.	.
.	.	.	.	.	.	314	173	487	32722 16471	1,5	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Farbhölzer	E	Ctr.	.	.	25564	2461	31082	3109	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Indigo	E	„	.	.	7	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum.	E	„	.	.	207	6	144	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Pottasche, Weinstein	E	„	3815	32139	54	6	2295	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	26	.	.	.
	D	„								
Mineralwasser	E	„	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	„	.	273	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Salpeter, auch salpetersaures Natron.	E	„	.	.	93	.	183	.	.	.
	A	„	.	1	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Salzsäure u. Schwefelsäure .	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„		10						
Schwefel	E	„	.	.	13	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Terpenthin u. Terpenthinöl .	E	„	.	.	140	8	50	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Harze, aufsereuropäische . .	E	„	.	1	4681	.	4684	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Rohe Erzeugnisse, nicht namentlich genannt.	E	„	462	556	1105	13	1713	1118	55	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Tischlerhölzer, aufsereuropäische.	E	„	.	.	1458	.	4720	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Eisen, rohes und altes . . .	E	„	1	2293	18759	1093	5199	.	21263	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	974	3526	742	1118	3091	494	3698	31439	.	17894
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	251	415	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	146	2	.	.	.	38	15	153	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	35	416	70	6
.	.	63	49	1244	.	.	.	.	819	.	.
.	.	5	.	71	3	.	.	.	.	5	.
.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	188	10394	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.
.	.	65	243	.	.	.	.	.	.	.	.
		36									
.	.	1	.	.	.	.	.	.	826	4694	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	17	.	.	.	.	.	.	24	98	1009
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	102	96	164	1220	2892	5	82
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	156	.	1125	200	.	.	355	4441	205	600
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	728	.	132	.	.	.	1058	11143	1037	1757
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6		8263	3266	35196	12308	.	.	220291	76071	.	.
.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				8							

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen	in ein hei Schiffen
Farbhölzer	E	Ctr.	.	.	.	.	331	415	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Indigo	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum.	E	„	.	.	.	.	417	84	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Pottasche, Weinstein	E	„	.	.	.	.	727	424	244	202	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Mineralwasser	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Salpeter, auch salpetersaures Natron.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Salzsäure u. Schwefelsäure	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Schwefel	E	„	.	.	.	.	.	.	13327	13098	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Terpenthin und Terpenthinöl.	E	„	.	.	.	.	61	18	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Harze, aufsereuropäische	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Rohe Erzeugnisse, nicht namentlich genannt.	E	„	14	1	.	.	2647	1558	93	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Tischlerhölzer, aufsereuropäische.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Eisen, rohes und altes	E	„	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
938	2323	.	129	11188	.	91617	62908	154525	314344	49,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	88732	.	.	.
									6273			
.	.	.	.	.	.	260	415	675	36481	1,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5263	.	.	.
									7665			
.	.	.	.	.	.	929	283	1212	24880	4,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	404	.	.	.
									148			
799	6555	.	.	.	.	14039	39748	53787	145427	37,0	.	.
.	.	.	.	.	.	1376	868	2244	5861	38,2	160	.
									2663			
.	.	.	.	.	.	83	3	86	24407	0,7	739	98
.	.	.	.	.	.	7	273	280	69514	0,4	.	.
									6464			
.	.	.	.	.	.	464	10394	10858	63635	17,0	.	.
.	.	.	.	.	.	1	1	2	6950	.	.	41
									600			
.	.	.	.	.	.	.	3	3	10715	.	2162	1068
.	.	.	.	.	.	65	243	308	13226	2,3	.	.
						36	10	46	3097	1,1		
.	.	.	.	.	.	18035	13924	31959	110068	29,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	142	.	.	.
									116			
67	470	.	.	.	.	433	1529	1962	25050	7,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	228	.	.	.
									478			
357	1433	.	.	.	.	17043	4674	21717	99365	21,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4515	.	.	.
									1724			
158	.	626	.	.	.	8727	8487	17214	137894	12,5	.	60
.	.	.	.	.	.	.	.	.	24183	.	.	.
									17825			
.	.	.	.	.	.	9146	12900	22046	47167	46,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	230	.	.	.
									1847			
.	.	.	.	.	.	310784	96201	406985	1665956	24,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	19821	.	.	.
						8			40603			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Eisen, geschmiedetes in Stäben etc.	E	Ctr.	.	.	212	3	.	.	92294	514
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Eisenbahnschienen	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Eisen, geschmiedetes zu feinen Sorten verarbeitet etc.	E	,,	30	.	78	.	.	.	141	2
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Weifsblech, gefirnifstes Eisenblech und Eisendrath.	E	,,	.	22	289	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Eisengufswaaren, ganz grobe	E	,,	.	7738	5	.	.	.	1765	.
	A	,,	68	2598	.	.	.	.	1	6
	D	,,								
Eisenwaaren, geschmiedete, grobe und feine.	E	,,	.	.	123	.	.	.	415	.
	A	,,	15	35	.	.	.	.	24	
	D	,,							13	
Erze	E	,,	.	.	1	.	.	.	.	.
	A	,,	1511	5985	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Federn, Schreib- u. Bett- . .	E	,,	36	101	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	3	.	.	.	.	.
	D	,,								
Flachs, Werg, Hanf, Heede.	E	,,	2855	20875	850	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Weizen	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	1100	.	3900	.
	D	,,		1265						
Roggen	E	,,	2275	2	2	.	.	.	2287	.
	A	,,	.	.	5117	.	177	1222	250	.
	D	,,			1789		1772			
Gerste, Malz, Buchweizen . .	E	,,	.	5	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	2050	2953	.	.	.	898	613
	D	,,								
Hafer	E	,,	.	.	.	7337	.	.	.	.
	A	,,	.	.	2392	.	.	.	.	.
	D	,,								
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.	E	,,	1	2	.	.	.	.	1491	102
	A	,,	.	16	210	.	2216	113	25	.
	D	,,								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	1214	.	.	.	.	30008	21692	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	61340	105527	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	28	.	1	1	.	11109	8618	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	79	.	.
.	.	.	17	.	.	284	.	6370	2323	.	.
.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	9	.	.	697	.	3260	5756	2	.
.	.	707	.	.	.	.	.	29	.	.	.
.	.	.	51	27	1	490	45	3329	2747	19	.
.	.	99	.	8	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	1	.	.	.	.	2065	.
.	.	27	364	.	.	.	.	1110	2924	.	.
.	.	6	2	.	.	.	.	.	7	.	.
.	.	14	17	48	.	49	40	136	245	.	.
.	.	.	23	118	1	.	.	.	22	.	.
.	.	722	12	.	.	.	74	41931	47026	.	6859
.	.	553	664	.	1	.	3	.	52	.	.
01	121	9673	3848	414047	212331	71401	135687	606418	927342	30814	7401
25			1835	58153	23210	24823	49365	66767	159042		
.	.	886	2518	.	36	.	2	.	31	.	.
36	8583	20904	9973	118420	58330	17249	18370	.	1895	.	.
00		1871	2292	83712	46247	12543	17469				
.	.	5475	.	.	.	.	.	.	.	.	.
07	5225	3000	.	15983	9893	7225	51042	125169	170267	.	.
41						3049			15004		
.	.	21666	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	.	.	47	.	.	.	67699	142653	.	.
								27512	21713		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
19	26	2446	.	44464	2487	.	170	205535	187132	.	.
84	474			102		113		3906	3993		

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Eisen, geschmiedetes in Stäben etc.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Eisenbahnschienen	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Eisen, geschmied. zu feinen Sorten verarb. etc.	E	,,	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Weifsblech, gefirnifst. Eisenblech u. Eisendrath.	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Eisengufswaaren, ganz grobe.	E	,,	.	1	.	1	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Eisenwaaren, geschmiedete, grobe u. feine . .	E	,,	.	4	.	.	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Erze	E	,,	.	.	.	.	37	16	36	691	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Federn, Schreib- u. Bett-	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Flachs, Werg, Hanf, Heede	E	,,	.	.	.	.	253	194	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	1173	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Weizen	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Roggen	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Gerste, Malz, Buchweizen	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Hafer	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	,,										

16. Nord-amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	122514	8057	130571			2409	44
.	.	.	.	.	.	.	31	31	1000675	29,7	.	.
									55815	.		
.	.	.	.	.	.	61340	105527	166867	120725		.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.			.	.
.	.	.	.	.	.	11619	8692	20311	81294	25,0	35	.
.	.	.	.	.	.	.	79	79	5511	1,4	.	.
									14394			
.	.	.	.	.	.	6949	2362	9311	21752	42,8	1327	337
.	.	.	.	.	.	20	.	20	4630	0,4	10	.
									6743			
.	.	.	.	.	.	5728	13505	19233	87644	21,9	488	.
.	.	.	.	.	.	1081	2700	3781	49835	7,6	.	.
									47115			
.	.	.	.	.	.	4404	2849	7253	99518	7,2	6527	385
.	.	.	.	.	.	146	699	845	117806	0,7	6	6
						13		13	52734			
.	.	.	.	.	.	2151	707	2858	270192	1,0	.	.
.	.	.	.	.	.	2648	9273	11921	240041	4,9	.	1546
									15959			
.	.	.	.	.	.	43	111	154	36166	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	292	302	594	4399	13,5	.	.
									7379			
.	.	.	.	.	.	4076	21115	25191	212713	11,8	.	.
.	.	.	.	.	.	42717	55144	97861	132999	73,5	.	.
									5481			
.	.	.	.	.	.	553	720	1273	1593073	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1134254	1286730	2420984	4448615	54,4	146605	65963
						150068	234717	384785	477617			
.	.	.	.	.	.	5450	4069	9419	3761017	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	342153	98373	440526	612625	71,9	274961	260175
						157687	66008	223695	222626			
.	.	.	.	.	.	5475	5	5480	681530	0,8	.	.
.	.	.	.	.	.	171441	238990	410431	793749	51,9	17096	51944
						8790	16891	25681	63600			
.	.	.	.	.	.	25655	7337	32992	408405	8,0	.	.
.	.	.	.	.	.	70491	142653	213144	496406	42,9	264	30
						27512	21713	49225	54976			
.	.	.	.	.	.	1492	105	1597	100034	1,5	.	.
.	.	.	.	.	.	262364	190259	452623	536041	84,4	10389	32
						4505	4467	8972	12455			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einh. Schiffen.
Summa, Getreide	E	Schfl.	2276	9	2	7337	.	.	3778	10
	A	„	.	2066	10672	.	3493	1335	5073	51
	D	„		1265	1789		1772			18
Oelsaat	E	Ctr.	20345	49902	.	.	.	.	.	.
	A	„	110	.	.	.	1901	588	3	.
	D	„								
Kleesaat u. alle nicht besond. genannte Sämereien etc.	E	„	.	.	.	.	.	9	2	1
	A	„	.	.	42	.	.	.	469	.
	D	„								
Hohlglas, grünes	E	„	.	.	4	.	.	.	.	.
	A	„	4	.	.	.	.	.	8	.
	D	„								
Hohlglas, weifses, Fenster- und Tafelglas.	E	„	.	.	35	.	.	.	.	.
	A	„	.	6	.	.	.	.	9	
	D	„								
Spiegelglas, geschliffenes farbiges Glas, auch Glaswaaren.	E	„	.	.	14	4	.	.	.	.
	A	„	11	.	.	.	.	.	.	.
	D	„	3							
Häute, Felle, Haare	E	„	834	2156	1765	.	.	.	.	.
	A	„	117	43	.	73	.	.	.	.
	D	„			205					
Brennholz	E	Klftr.	18	.	.	.	.	.	86	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Masten	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bugsprieten, Spieren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	2	.	.	.
	D	„								
Blöcke oder Balken von hartem Holz.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	183	.	.	194	162	1569	8
	D	„								
Blöcke oder Balken von Kienen- od. Tannenholz, auch Mauerlatten.	E	„	8	238	.	.	.	.	123	.
	A	„	7	116	.	.	1119	406	.	.
	D	„								
Dielen, Bretter, Dielenenden	E	„	9632	1140	.	.	10	.	143640	168
	A	„	.	.	3600	.	121947	6569	.	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	28580	3182	.	37	.	5	.	84	.	.
0876	13955	36023	13821	582961	283041	95875	205369	1004821	1429289	30814	7401
2450	474	1871	4127	141967	69457	40528	66834	98185	199752		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	808	.	52958	13840	7466	226	115244	65804	.	.
.	.	113	63	122	89	.	.	159	.	10	20
10	.	961	1890	48	.	.	.	783	1535	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	12	.
.	.	143	183	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6214	2031	3	350	.	.
.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	99	22	.	4	.	.
.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	495	146	.	.	.	328	56	1391	.	.
1	.	15	1	.	68	.	.	773	846	.	.
286								1634	2058		
.	.	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5653	9084	7	.	.	.	32	50	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	11	.	.	1	.	.	32	28	12	86
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	19	.	.	.	.	.	244	121	400	755
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
666	.	2377	2814	170	9	60	637	5803	24312	4586	22264
.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
190	.	4031	23327	6327	1581	28	133	63589	209991	14130	63481
860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
218	.	11476	14819	75978	14670	35419	306838	43240	89663	37453	167444

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einh Schiffen.
Summa, Getreide	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Oelsaat	E	Ctr.	.	.	.	.	75	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kleesaat u. alle nicht bes. genannte Sämereien etc.	E	„	.	.	.	.	6	.	10	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Hohlglas, grünes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Hohlglas, weifses, Fenster- und Tafelglas.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Spiegelglas, geschliffenes farbiges Glas, auch Glaswaaren.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Häute, Felle, Haare . . .	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„		5								
Brennholz	E	Klftr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Masten*)	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bugsprieten, Spieren . . .	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	156	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Blöcke oder Balken von hartem Holz.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Blöcke oder Balken von Kienen- oder Tannenholz, auch Mauerlatten.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	112	1237	272	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Dielen, Bretter, Dielenenden.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	7616	180	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

*) Bei diesen und den folgenden zu den Holzwaaren gehörenden Artikeln lassen die A und Ausgange nicht zu.

16. Nord-merika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and Staaten des Zollvereins.	
n em- en	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim	in frem-den	in ein-heim.	zusam-men.			in frem-den	in ein-heim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	38625	12236	50861	6544059	0,7	.	.
.	.	.	.	.	.	1980703	1957005	3937708	6887436	57,2	449315	378144
						348562	343796	692358	831274			
.	.	.	.	.	.	21055	51486	72541	880162	8,2	.	.
134	.	.	.	.	.	179812	80458	260270	302512	86,0	.	.
									1831			
.	.	.	.	.	.	434	326	760	126306	0,6	.	.
.	.	.	.	.	.	2902	4175	7077	152799	4,6	.	.
									55487			
.	.	.	.	.	.	16	10	26	1234	2,1	10	.
.	.	.	.	.	.	158	289	447	27087	1,6	.	.
									387			
.	.	.	.	.	.	6258	2392	8650	37232	23,2	131	.
.	.	.	.	.	.	29	10	39	9993	0,4	.	.
									22202			
.	.	.	.	.	.	114	31	145	79588	0,2	149	96
.	.	.	.	.	.	24	.	24	18390	0,1	.	.
						3		3	39476			
.	.	.	.	.	.	3151	4021	7172	282716	2,5	.	70
.	.	.	.	.	.	930	1031	1961	38300	5,1	.	.
						2457	2063	4520	14733	29,9		
.	.	.	.	.	.	104	78	182	63085	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	5699	9142	14841	54141	27,4	.	.
									3337			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	.	.	.	59	115	174	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	44	.	.	.	709	1032	1741	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	10	.	.	.	15942	51631	67573	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	31	307	338	.	.	.	.
.	.	615	768	.	.	99790	301198	400988	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	155142	17940	173082	.	.	.	.
.	.	60060	14810	.	.	440268	624341	1064609	.	.	.	168

reibungen an den übrigen Grenzen des Zollvereins eine Vergleichung mit dem Gesammt-Ein-

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Klötze, kurze	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	114	.	.
	D	,,								
Latten, excl. Mauerlatten	E	,,	7500	.	.	.	.	.	3840	480
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Eisenbahnhölzer, (Schwellen)	E	,,	1800	34895	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Barkhölzer	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Wagenschofs	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Planken, Bohlen	E	,,	583	30	.	.	.	.	2760	.
	A	,,	.	.	.	.	3030	276	108	.
	D	,,								
Klappholz	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Kreuzholz	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Schiffsrippen	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Bau- u. Nutzholz, diverses	E	,,	126	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Kandiskisten	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Splittholz	E	Faden	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Schiffsnägel und Keile	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
Stabholz	E	,,	.	.	.	.	.	.	17	.
	A	,,	.	.	.	.	19	.	.	.
	D	,,								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64	.	262	.	10147	1909	.	.	150567	465664	.	6069
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1820	120	.	.	180	3446	3050	700	1277
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	940	.	.	.	.	18540	208666	2260	26605
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	75	.	829	25	1784
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	12	17	821	3587	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	.	4394	39628	4028	600	3180	18240	63546	255326	11632	44294
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	26515	50820	.	.	.	151	1614	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4300	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	454	6544	.	.	.	.	84	7047	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1800	.	3200	2050	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1207	3189	6	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	810	.	.	.	.	.	882	3253	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1873	665	1040	2634	32	169	7552	14285	1986	11569

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einh Schiffen.
Klötze, kurze	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Latten, excl. Mauerlatten	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Eisenbahnhölzer, (Schwellen.	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Barkhölzer	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Wagenschofs	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Planken, Bohlen	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	1530	1070	1010	200	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Klappholz	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Kreuzholz	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Schiffsrippen	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	1700	1420	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Bau- u. Nutzholz, diverses	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Kandiskisten	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Splittholz	E	Faden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Schiffsnägel und Keile.	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,										
Stabholz	E	,,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	,,	.	.	.	2586	.	.	.	.	.	.
	D	,,										

16. Nord-merika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. der Preuſs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	161040	473756	634796	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	11340	480	11820	.	.	.	.
.	.	120	.	.	.	16386	6327	22713	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1800	34895	36695	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	20800	253408	274208	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	25	2688	2713	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	833	3604	4437	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3343	30	3373	.	.	.	.
.	.	15120	2169	.	.	108363	361929	470292	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	50971	28129	79100	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3000	840	.	.	4420	6840	11260	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	126	.	126	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	538	13591	14129	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5000	2050	7050	.	.	14000	18200
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1222	3189	4411	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1758	3253	5011	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	17	.	17	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	12582	31908	44490	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Wagenspeichen	E	Schock	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	9	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Felgen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Tonnenbänder	E	„	.	.	.	.	.	.	10	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Holzwaaren, grobe u. feine	E	„	9	9	58	7	8	.	2	.
	A	„	267	2008	.	.	.	.	2	1
	D	„								
Hopfen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kalk und Gips, gebrannter	E	Tonnen.	.	.	6	.	.	.	4654	202
	A	„	1	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Karden oder Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	34	.	.	.	.	.
	A	„	8	57	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kupfer u. Messing, rohes	E	„	6176	4871	15	.	313	.	6307	92
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kupfer u. Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	„	.	1	9	.	.	.	27	.
	A	„	9	2	.	.	.	.	.	1
	D	„							1	
Leder, lohgares etc.	E	„	2255	1769	3	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	31	.	.	.	.
	D	„								
Lederwaaren	E	„	.	17	1	.	.	.	.	.
	A	„	3	.	.	.	.	.	2	.
	D	„								
Leinengarn, rohes	E	„	.	195	18	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„	1							
desgl. gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	„	.	.	7	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	356	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	105	.	.	.	.	.	.	.	.
.	6	2	3	2	.	.	.	144	68	10	7
.	.	489	.	292	18	.	.	40	.	.	.
1		2						21			
.	.	.	.	19	30	42	7	.	16	.	.
.	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	786	390
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	40	345	.	.	.	.	227	784	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	279	397	7	.
.	.	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		4									
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	.	4	1	.	.
.	.	5	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	3	4	.	.	.	.	47	28	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Wagenspeichen	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Felgen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Tonnenbänder	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Holzwaaren, grobe u. feine	E	„	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Hopfen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kalk und Gips, gebrannter	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Karden od. Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kupfer u. Messing, rohes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kupfer und Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Leder, lohgares etc. . . .	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Lederwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Leinengarn, rohes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
desgl, gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. der Preuss. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	365	1	366	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	105	105	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	10	.	10	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	314533	.	.	.
.	.	.	.	.	.	7	105	112	201100	.	.	.
									429			
.	16	.	3	.	.	721	186	907	56279	1,6	.	.
.	.	83	.	.	.	1176	2037	3213	98147	3,2	.	73
						24		24	15173	0,1		
.	.	.	.	.	.	72	53	125	13307	0,9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	44	44	17870	0,2	.	.
									2159			
.	.	.	.	.	.	4660	2020	6680	80736	8,2	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	1	56541	.	.	.
									9543			
.	.	.	.	.	.	820	390	1210	12632	9,6	.	.
.	.	.	.	.	.	8	57	65	2997	2,1	.	.
									100			
5	.	.	.	.	.	13083	6930	20013	50145	40,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3559	.	.	.
									4768			
.	.	.	.	.	.	323	398	721	9902	7,2	.	.
.	.	.	.	.	.	79	3	82	12847	0,6	.	.
						5		5	4866	0,1		
.	.	.	.	.	.	2258	1770	4028	12167	33,1	2847	129
.	.	.	.	.	.	10	44	54	23427	0,2	.	.
									7794			
.	.	.	.	.	.	8	18	26	2102	1,2	.	.
.	.	.	.	.	.	10	6	16	4550	0,3	.	.
									729			
.	.	.	.	.	.	68	227	295	63393	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	28132	.	.	.
						1		1	1013			
.	.	.	.	.	.	20	.	20	19147	0,1	29	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1165	.	.	.
									1717			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Graue Packleinwand und Segeltuch.	E	Ctr.	19	1082	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	E	„	.	20	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Gebleichte, gefärbte etc. Leinwand etc.	E	„	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	„	7	2	.	39	.	.	1	5
	D	„	1							
Lumpen	E	„	.	52	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	5	.	.	.	.	.
	D	„								
Bier in Fässern.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„		68						
Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein.	E	„	.	.	898	2	3356	.	1	.
	A	„	1	.	.	.	.	.	1	2
	D	„					9			
Essig in Fässern	E	„	.	.	13	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bier und Essig in Flaschen und Kruken.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Wein	E	„	.	4	1868	61	295	.	.	.
	A	„	3	5	.	.	.	.	.	.
	D	„	4		11					4
Butter	E	„	.	.	5	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Fische, getrocknet, gesalzen, geräuchert.	E	„	.	69	62	2	.	.	8	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Heringe	E	Tonnen.	.	2	1	.	.	.	.	1
	A		.	.	.	.	.	.	70	.
	D	„								
Fleisch, geräuchertes. . . .	E	Ctr.	88	13	36	.	.	.	.	1
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	1
	D	„								
Südfrüchte, frische	E	„	.	.	500	30	13	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	17	5	.	6	35	78	.	.
.	.	576	1092	124	25	.	.	3	52	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
373	.	1449	.	106	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
9	.	1115	117	188	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	440	197	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2881	7469	.	.
6	.	95	.	.	.	.	.	4818	13887	.	.
.	.	146	35	1981	1117	.	.	502	4098	185	253
1	.	2145	.	.	3920	.	.	605	1079	.	.
						2			4		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	125	96
104	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2490	451	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	427	38	352	596	6	9	200	834	32838	68489
.	.	18	.	.	.	.	.	4	.	.	.
		11								1	
.	.	1301	1	.	3	.	2	.	11	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4											
1330	.	1165	2357	188	27	.	.	9	47	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7753	14599	479	992	274	266	60	.	97728	15147	.	.
.	.	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92											
.	.	114	.	.	.	.	.	.	5	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	2090	2457	.	.
9											
.	.	1901	147	.	354	.	.	.	19	26	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Graue Packleinwand und Segeltuch.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Gebleichte, gefärbte etc. Leinwand etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Lumpen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bier in Fässern	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein.	E	„	.	1	.	.	.	3	20	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Essig in Fässern	E	„	102	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bier u. Essig in Flaschen und Kruken.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Wein.	E	„	1678	1715	.	56	.	.	230	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Butter	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Fische, getrocknet, gesalzen, geräuchert.	E	„	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Heringe	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Fleisch, geräuchertes . .	E	Ctr.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Südfrüchte, frische	E	„	1821	2	.	17	.	.	4141	3	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preuſs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	72	1171	1243	9270	13,4	237	.
150	.	.	.	.	.	853	1169	2022	35643	5,6	1	.
									1872			
.	.	.	.	.	.	.	20	20	25261	.	3	.
.	.	.	.	.	.	2447	100	2547	10152	25,0	73	.
									1286			
.	.	.	.	.	.	5	.	5	3462	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	1712	168	1880	65094	2,9	135	.
						1		1	1469			
.	.	.	.	.	.	5	52	57	28467	0,2	.	.
61	.	.	.	.	.	506	197	703	3884	18,1	.	305
									5706			
.	.	.	.	.	.	2881	7475	10356	11855	87,3	.	13
.	.	.	.	.	.	4919	13887	18806	42084	44,6	.	.
						.	68	68	6091	1,1		
.	.	.	259	.	.	7222	6228	13450	38704	34,7	2	.
.	.	.	445	.	.	9807	9112	18919	151164	12,5	18292	78760
						11	4	15	10347	0,1		1
.	.	.	.	.	.	240	96	336	1317	25,5	.	.
.	.	.	.	.	.	120	10	130	2920	4,4	.	.
									105			
.	.	.	.	.	.	2490	453	2943	3106	94,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	291	.	.	.
									203			
.	.	.	.	.	.	39217	73151	112368	342926	32,8	2725	4766
.	.	.	.	.	.	25	5	30	79342	.	.	22
						27	4	31	44639			
.	.	.	.	.	.	1313	18	1331	30210	4,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	18015	.	.	.
						4		4	1262	0,3		
.	.	.	.	.	.	2764	2510	5274	38972	13,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2708	.	.	.
									2359			
.	.	.	.	.	.	346295	31007	377302	396268	95,2	.	.
.	.	.	.	.	.	171	.	171	6616	2,6	.	.
						92		92	78359	0,1		
.	.	.	.	.	.	372	24	396	7243	5,4	.	.
.	.	.	.	.	.	2090	2458	4548	7651	59,4	.	.
						9		9	2564	0,3		
.	.	.	.	.	.	8402	572	8974	49978	18,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	.	.	.
									8084			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Südfrüchte, getrocknete . . .	E	Ctr.	.	.	3120	398	529	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Obst, gebacknes	E	„	.	.	17	.	1	.	.	.
	A	„	1	6	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Galgant, Ingwer, Cardamonen, Nelken etc.	E	„	.	.	236	11	10	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Pfeffer und Piement	E	„	.	.	1490	20	2688	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Zimmt	E	„	.	.	282	18	20	.	6	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kaffee	E	„	.	.	17926	725	2456	48	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kakao	E	„	.	.	347	.	82	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Konfituren, Zuckerwerk, Kaviar, Sago, Oliven etc.	E	„	20	17	64	14	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kraftmehl, Nudeln, Stärke, Graupe, Gries, Grütze, Mehl.	E	„	16	52	3	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	775	.	86	.
	D	„								
Muschel- oder Schaalthiere aus der See.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Reis	E	„	.	.	2260	137	1059	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Salz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Käse	E	„	.	.	22	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Syrup	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	232	2	15	89	.	1	.	153	316	83
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	659	283
.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	.	23	1	.	.	192	747	16	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	257	.	768	42	2070	.	419	7100	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	35	.	.	.	167	1515	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	531	8	40810	13415	.	56	749	2022	4	791
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				1							
.	.	9	.	2	.	.	.	.	92	.	113
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	5	.	1	.	7	30	122	70
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	19	2	.	2	.	2	.	20	6	.
1348	.	37	.	1254	.	1064	.	1813	196	.	3
101	2	46	5	.	.	.	1	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2682	.	3166	723	449	156	22	.	1386	20395	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
								246			
.	.	.	.	.	.	.	.	74996	971860	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	25	1	2265	716	.	1	11	58	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	.	.	60	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Südfrückte, getrocknete .	E	Ctr.	799	568	.	33	6457	2081	2171	147	8195	1477
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Obst, gebacknes	E	„	3	.	.	.	180	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Galgant, Ingwer, Cardamonen, Nelken etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Pfeffer und Piement . . .	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Zimmt	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kaffee	E	„	.	.	.	31	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kakao	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Konfituren, Zuckerwerk, Kaviar, Sago, Oliven etc.	E	„	.	.	.	3	.	12	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kraftmehl, Nudeln, Stärke, Graupe, Gries, Grütze, Mehl.	E	„	.	.	.	1	.	3	24	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Muschel- od. Schaalthiere aus der See.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Reis	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Salz*)	E	„	.	70117 44262	.	284058 75720	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Käse	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Syrup	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

*) Die kleineren Zahlen geben das unter dem Eingange enthaltene Salz für den kaufmän-

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preuss. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.		Proc.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.					Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	21903	18332	40235	122160	32,9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	199	.	.	.
							365	365	11064	3,5		
.	.	.	.	.	.	865	502	1367	68715	2,0	.	.
.	.	.	.	.	.	12	6	18	2024	0,8	.	.
									2608			
.	.	.	.	.	.	481	759	1240	9475	13,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	198	.	.	.
									3274			
248	.	.	.	.	.	7949	7162	15111	44359	34,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	389	.	.	.
									8009			
64	.	.	.	.	.	568	1533	2101	10201	20,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	263	.	.	.
									1618			
193	.	12802	174	3504	.	79065	17277	96342	969767	9,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	53469	.	.	.
						1		1	147580			
.	.	.	5	.	.	440	210	605	12475	5,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.
									1192			
.	.	.	.	.	.	223	148	371	6244	6,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	1	1798	.	.	.
									1226			
2	.	.	.	.	.	70	82	152	35252	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	6385	199	6584	63111	10,4	1409	8040
									6482			
.	.	.	1	.	.	147	11	158	3324	4,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	149	.	.	.
									72			
0631	.	.	.	.	.	31668	21411	53079	213635	24,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	113	.	.	.
						246		246	15019	1,6		
.	.	.	.	.	.	74996	1332426	1407422	1746869	80,5	.	.
							119982	119982				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	21044	.	.	.
									213421			
.	.	.	.	.	.	2323	779	3102	70506	4,4	46	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	650	.	.	.
									25522			
.	.	.	.	.	.	60	2	62	5246	1,1	11406	11527
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1635	.	.	.
									5222			

ischen Transito an.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Tabak, roher	E	Ctr.	.	.	786	12	6622	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„					5			
desgl. fabrizirter	E	„	5	11	306	25	194	.	.	.
	A	„	3	.	.	.	.	.	1	.
	D	„	1							
Cigarren	E	„	.	.	520	25	1463	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Thee	E	„	5	.	879	24	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Zucker, Brot-, Hut-, Roh- auch Farin.	E	„	.	.	9	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	7
	D	„								
Rohzucker für Siedereien	E	„	.	.	36773	8212	34206	1607	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Oel in Fässern und Olein	E	„	.	2778	702	.	.	.	.	.
	A	„	.	1	.	.	.	.	532	.
	D	„								
Kokosnufs-, Palm- u. Wallrathöl.	E	„	.	.	922	.	3726	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Oelkuchen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Papier- und Pappwaaren	E	„	.	12	44	.	.	.	.	.
	A	„	26	75	.	.	.	.	25	14
	D	„								
Seife aller Art	E	„	.	40	19	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Seilerwaaren	E	„	.	1449	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Steine, Bruch- und behauene aller Art, Mauersteine etc.	E	Last.	.	.	169	4	102	.	221	27
	A	„	181	61	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Steinkohlen	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	1889	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren	E	„	1029	1079	.	3	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	26	6	.	150	3
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.
.	.	198	.	1041	5	.	.	.	164	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	32	25	1693	148	.	2	19	.	2	.
.	.	20	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	24	.	75	23	.	5	.	55	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	1	1337	.	.	.	324	722	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	726	1105	100096	88464	.	.	81 43803	65422	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	11	.	14	.	.	.	67	7	818	.
142	.	.	.	3	.	.	.	1449	294	.	.
.	.	.	.	.	2425	.	.	1003	81752	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
340	.	.	.	.	.	1600	.	245362	66115	.	1000
.	.	.	.	13	.	.	11	67	16	102	292
.	.	110	8	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	.	1	23	.	2	4	161	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	84	11	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	175	14	1769	390	946	1565	851	790	26	18
18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	60	937	.	.	.	10	1128613	2625297	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.
.	.	26	.	76	61	.	154	23	62	1	7
4	.	398	.	537	389	49	106	996	869	46	14

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Tabak, roher	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
desgl, fabrizirter	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Cigarren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Thee	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Zucker, Brot-, Hut-, Roh- auch Farin.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Rohzucker für Siedereien	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Oel in Fässern und Olein	E	„	12526	16104	.	.	2860	881	3124	.	.	51
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kokosnufs-, Palm- und Wallrathöl.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Oelkuchen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Papier- und Pappwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Seife aller Art	E	„	.	.	.	.	10	3	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Seilerwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Steine, Bruch- u. behauene aller Art, Mauersteine etc.	E	Last.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Steinkohlen	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.	E	„	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-merika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	8647	181	8828	321050	2,7	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	19354	.	.	255
						5		5	30995			
.	.	.	.	.	.	2254	215	2469	24433	10,1	178	.
.	.	.	.	.	.	24	2	26	28845	.	1	.
						1		1	6213			
.	.	72	8	.	.	2174	119	2293	45295	5,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3671	.	.	.
									7772			
.	.	.	.	.	.	2587	747	3334	8397	39,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1751	.	.	.
									2266			
.	.	.	.	.	.	9	3	12	147196	.	528	836
.	4	.	2	.	.	.	13	13	160307	.	.	.
						81		81	121353			
.	.	155966	16012	5843	.	377413	180822	558235	1438001	38,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									2923			
.	.	.	.	.	.	23104	19821	42925	140761	30,4	.	.
.	.	.	38	.	.	2126	333	2459	17184	14,3	1716	2184
									37735			
.	.	.	.	.	.	5651	87788	93439	140437	66,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	641	.	.	.
									4257			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	23943	.	.	.
.	.	.	.	.	.	250262	67115	317377	465836	68,1	.	.
									98			
.	.	.	.	.	.	226	331	557	15660	30,5	605	708
.	.	.	.	.	.	161	97	258	15107	1,6	3	5
									8473			
.	.	.	.	.	.	220	50	270	4246	6,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1317	.	.	.
									336			
.	.	.	.	.	.	84	1460	1544	4827	32,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	619	.	.	.
									134			
.	.	.	.	.	.	4956	2813	7769	21121	36,7	149	.
.	.	.	32	.	.	199	93	292	70199	0,4	.	.
									427			
.	.	.	.	.	.	1126873	2626244	3753117	6600094	53,8	.	.
.	.	.	.	.	.	5	1889	1894	8262708	.	.	.
									53224			
.	.	.	.	.	.	1163	1367	2530	9951	25,4	.	.
.	.	.	.	.	.	2303	1477	3780	5746	65,9	151	40
							1	1	1543			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Talg und Stearin	E	Ctr.	6824	16955	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Theer, Daggert, Pech	E	„	14507	3063	435	.	.	.	2641	40
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Thran	E	„	1115	477	521	2	3440	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Thonwaaren aller Art	E	„	1	.	25	.	.	.	1	
	A	„	26	105	.	.	.	.	.	
	D	„								
Wolle, rohe u. gekämmte	E	„	526	4634	.	.	.	.	.	.
	A	„	389	364	33	.	.	.	1572	
	D	„								
Wollengarn	E	„	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	„	275	129	.	.	.	.	.	
	D	„								
Wollenwaaren	E	„	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	„	77	49	2	.	.	.	5	2
	D	„	3						1	
Zink, roher	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	9	.	.	.	.	1075	50
	D	„	5955	6151						
Zinkbleche und Zinkwaaren	E	„	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	„	13	21	.	.	.	.	2	.
	D	„		284						
Zinn in Blöcken	E	„	.	.	45	37	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Gummi in Form von Schuhen etc.	E	„	.	.	154	11	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Knochendünger	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kartoffeln	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	26	.	.	.	.	680	.
	D	„								
Obst, frisches	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	8385	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Objekte, diverse	E	Ctr.	195	251	581	21	223	.	2	.
	A	„	771	2076	103	.	32	.	445	1
	D	„								

5.		6.		7.		8.		9.		10.	
orwegen.		Dänemark.		Niederlande.		Belgien.		Grofs-Britannien.		Frankreich.	
n em- en	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	610	8505	.	.	92	.	5720	10413	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
065	1231	6903	10971	148	1200	.	.	787	899	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	74	7	1	.	.	.	48	210	.	.
100	.	128	2	.	10	.	.	.	.	.	.
.	.	.	191	.	7	.	.	.	.	.	.
.	.	134	.	.	.	.	.	1797	682	.	.
								110	328		
.	.	.	.	.	.	.	.	25	32	.	.
1	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	62	79	.	.
.	.	178	75	.	.	.	.	.	.	.	.
		1									
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	266	47	.	.	.	.	31393	14514	27845	2624
								2698	12666		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1543	656	.	.	.	.	200	500	.	.
.	.	.	1	607	245	.	.	401	816	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8200	2720
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
00	.	372	.	8682	9570	.	.	552	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	6	.	.	.	.	.	.	15	.	.
	.	170	19	307	5	.	2	334	730	711	248
26	.	1775	449	91	15	.	65	548	403	.	1200
		2									

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türke	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffe	in ei hei
Talg und Stearin	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Theer, Daggert, Pech	E	„	.	.	.	.	12	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Thran	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Thonwaaren aller Art	E	„	.	1	.	1	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Wolle, rohe u. gekämmte	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Wollengarn	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Wollenwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Zink, roher	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Zinkbleche u. Zinkwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Zinn in Blöcken	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Gummi in Form v. Schuhen etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Knochendünger	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kartoffeln	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Obst, frisches	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Objekte, diverse	E	Ctr.	.	.	.	4	.	.	931	.	.	1
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-	21. Davon kamen also auf die Ost-	22. Westl. Prov. der Preuss. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.	verein.	seehäfen.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
29	.	.	.	.	.	6880	16960	23840	38105	62,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	950	.	.	.
									11223			
.	.	.	.	.	.	24424	22553	46977	153795	30,5	.	.
.	.	.	.	.	.	456	.	456	10070	4,5	.	.
									5141			
394	13030	.	.	.	.	41373	27800	69173	270719	25,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	17658	.	.	.
									9767			
.	.	.	1	.	.	265	301	566	30959	1,8	444	196
.	.	.	6	.	.	396	559	955	140098	0,6	.	4
									3635			
.	.	.	.	.	.	526	4832	5358	222309	2,4	.	.
.	.	.	.	.	.	3925	1054	4979	104148	4,8	.	.
						110	328	438	51133	0,8		
.	.	.	.	.	.	43	32	75	50577	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	285	131	416	15345	2,7	.	.
									6827			
.	.	.	.	.	.	65	79	144	42642	0,3	2	.
.	.	.	.	.	.	262	148	410	82018	0,5	.	.
						5		5	21233			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	45345	.	.	.
.	.	.	.	.	.	60659	17794	78453	214922	36,5	4832	6248
						8653	18817	27470	28964	94,9		
.	.	.	.	.	.	2	.	2	1028	0,1	.	.
200	.	.	.	.	.	1998	1177	3175	9502	33,4	1103	682
							284	284	693	41,0		
.	.	.	.	.	.	1053	1099	2152	18017	11,9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2523	.	.	.
									2226			
47	.	.	.	.	.	220	11	231	788	29,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	81	.	.	.
									54			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	8200	2720	10920	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	23772	11948	35720	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6	8400	8406	.	.	.	.
132	.	.		.	.	3904	1301	5205	.	.	19	.
160	.	.	.	.	.	5537	7114	12651	.	.	850	631
						2		2				

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Summa	E	Ctr.	61919	155567	129947	13578	112291	5891	125512	68
	A	„	5276	16932	195	169	2740	588	4823	9
	D	„	6098	6517	216		14		15	
do.	E	Tonnen.	.	2	7	.	.	.	4654	20
	A		.	1	.	.	.	.	70	.
	D	„								
do.	E	Schfl.	2276	9	2	7337	.	.	3778	1
	A	„	.	10477	10672	.	3493	1335	5753	6
	D	„		1265	1789		1772			18
do.	E	Stck.	19650	36305	.	1	10	.	150363	173
	A	„	7	5638	3600	.	126292	7527	1728	8
	D	„								
do.	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	27	.
	A	„	9	.	.	.	19	.	.	.
	D	„								
do.	E	Klftr.	18	.	.	.	.	.	86	
	A	oder	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	Faden								
do.	E	Last.	.	.	169	4	102	.	221	
	A	„	181	61	.	.	.	.	.	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.	in fremden Schiffen.	in einheim.
8178	1245	29480	65325	193238	133417	13248	3409	1636934	4202416	45239	94173
3478	.	15655	5719	57146	18285	10228	511	476101	232507	27891	11816
300		66	2	9		2		4790	15056	1	
17753	14599	479	992	274	266	60	.	97728	15147	.	.
.	.	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92											
.	.	28580	3182	.	37	.	5	.	84	.	.
10076	13955	36401	13821	591643	292611	95875	205269	1005373	1429304	39014	10121
62450	474	1871	4127	141967	69457	40528	66834	98185	199752		
1860	1	4	16	.	6	1	4	2	68	.	1
1473	.	24826	116407	150790	20820	38699	326120	350063	1274198	71198	334059
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
66	.	3039	771	1040	2634	32	169	8434	17538	1986	11569
.	.	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5653	9084	7	.	.	.	1239	3239	6	.
.	.	175	14	1769	390	946	1565	851	790	26	18
18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Summa	E	Ctr.	18951	89244	.	284213	19083	11904	26920	1451
	A	„	.	.	.	1173	.	.	.	.
	D	„		5						
do.	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Stck.	.	.	.	2	.	.	.	.
	A	„	1642	11623	2882	356	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	2586	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Klftr. oder Faden	.	.	.	.	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.
	D									
do.	E	Last.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

15. Türkei.		16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
95	14839	65365	23831	169466	16595	20535	.	2703237	5152213	7855450	34636	21659
.	.	1720	4	83	491	.	.	618958	298393	917351	30517	98913
		1						11844	21954	33798		1
.	.	.	.	.	.	.	.	350955	33027	383982	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	172	.	172	.	.
								92		92		
.	.	.	.	.	.	.	.	38625	12236	50861	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2012681	1980073	3992754	449315	378144
								348562	343796	692358		
.	.	.	.	.	.	.	.	171890	53747	225637	.	.
.	.	.	.	78973	18587	.	.	925197	2135978	3061175	14000	18368
.	.	.	.	.	.	.	.	27	.	27	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	14704	35267	49971	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	104	78	182	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	6921	12331	19252	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	4956	2813	7769	149	.
.	.	.	.	.	32	.	.	199	93	292	.	.

Der in die vorstehende Nachweisung nur summarisch aufgenommene Eingang, Ausgang und Durchgang aus resp. nach den daselbst nicht besonders genannten Ländern betrug:

		Centner.		Scheffel.		Stück.		Schock.		Klafter.		Schiffsla	
		in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in frem den Schiffen	in ein hei
Lübeck	E	5047	3009	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	9469	4357	1833	1131	.	158	.	.	.	8	.	.
	D	332											
Oldenburg	E	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	.	.	.	.	22192	1912	6	.	.	.	.	.
	D												
Hannover	E	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	697	.
	A	3396	.	84	.	35560	.	74	.	16	.	.	.
	D												
Mecklenburg	E	703	2157	3989	1480	.	.	.	.	.	.	.	5
	A	301	4874	12464	1536	13746	17197	.	.	.	.	.	.
	D		369										
Afrika	E	2982	10002	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	456	.	.	.	1526	526	.	.	.	.	.	.
	D												

Mit Lübeck bestand der Verkehr vorzugsweise: beim Eingang aus altem Eisen, Wein, Theer und groben Holzwaaren, beim Ausgang aus Branntwein, Sämereien, Hülsenfrüchten und Kartoffeln; mit Oldenburg beim Ausgang aus Dielen; mit Hannover beim Ausgang aus Oelkuchen und Dielen; mit Mecklenburg beim Eingang aus Sämereien und altem Eisen, beim Ausgang aus Sämereien, Kartoffeln, Eisenbahnhölzern; mit Afrika beim Eingang aus Salz, Oel in Fässern und Palmöl, beim Ausgang aus Theer und verschiedenen Holzwaaren.

An Waaren, welche in der Nachweisung nicht genannt sind, wurden ein-, aus- und durchgeführt:

		Eingang.	Ausgang.	Durchgang.
Baumwollen-Waaren	Ctr.	14	413	5
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren	„	2	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische etc.	„	12	71	1
Kleider	„	1	2	1
Kurze Waaren	„	17	161	2
Lichte	„	117	.	
Pelzwerk	„	84	.	
Seide und Seidenwaaren	„	.	405	131

		Eingang.	Ausgang.	Durchgang.
Spielkarten	Ctr.	.	6	
Steinwaaren	„	357	2	
Vieh	Stck.	91	53	
Wachsleinwand	Ctr.	1	14	
Zinnwaaren	„	2	.	
Vogeldünger	„	9	260	
Bäume zum Verpflanzen	Stck.	.	1469	
Vögel	„	.	3870	
Wasserfahrzeuge	„	12	.	

Aus resp. nach anderen als den genannten Ländern und von anderen als den genannten Waaren hat ein Eingang, Ausgang oder Durchgang nicht stattgefunden.

Als die hauptsächlichsten Resultate der vorstehenden Nachweisung, und zwar zunächst in Betreff des Waaren-Eingangs, sind, unter Hinweisung auf die diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen im Jahrg. 1847 Bd. I S. 87 ffg., folgende hervorzuheben.

Im Durchschnitt der Jahre $18^{43}/_{45}$ wurden die nach Gewicht, Tonnen- und Scheffelzahl angeschriebenen Einfuhren — letztere auf Gewicht reduzirt — zu 77,2 Proc. von fünf Artikeln gebildet. Dieselben fünf Artikel haben im Jahr 1846 mit 81,1 Proc., also mit mehr als vier Fünftheilen zur Bildung des Gesammt-Einganges beigetragen, nämlich

Steinkohlen	mit	39,4 Proc.
Salz	»	15,5 »
Heringe	»	12,5 »
Eisen (Roheisen, Stabeisen, Schienen)	»	7,7 »
Zucker	»	6,0 »

Mindestens 1 Proc. des Gesammt-Eingangs gaben, aufser den genannten, ebenfalls fünf Artikel (im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ acht Artikel) nämlich

Farbhölzer	mit	1,7 Proc.
Soda etc.	»	1,5 »
Wein	»	1,2 »
Kaffee	»	1,1 »
Kokosnufs-Palm- etc. Oel	»	1,0 »

und es verblieben mithin für die übrigen zahlreichen Einfuhrgegenstände nur etwas über 12 Proc.

Das Verhältnifs, in welchem der Gesammt-Eingang zur See zu

dem Gesammt-Eingang in den ganzen Zollverein steht (Kolonne 21) hat sich im Jahre 1846, im Vergleich mit dem Durchschnitte der drei Vorjahre, in der Hauptsache nicht geändert, da die Umstände, von welchen dieses Verhältnifs abhängig ist, eine Umwandlung nicht erfahren haben. An Produkten der Küstenländer der Ostsee sind und zwar von Talg über 62 Proc., von Kupfer 40 Proc., von Pottasche 37 Proc., von Theer nahe an 31 Proc. des Gesammt-Eingangs zur See eingegangen. Von denjenigen Artikeln, auf deren Bezugswege die kommerzielle Stellung Stettins, das Verhältnifs der Sundzölle zu den Elbzöllen und der Bedarf des aufservereinsländischen Hinterlandes der Ostseehäfen vorzugsweise von Einflufs ist, sind zur See und zwar Kokosnufs-Palm- und Wallrathöl mit über 66 Proc., Soda mit mehr als 71 Proc., Farbhölzer mit 49 Proc., Wein mit nahe an 33 Proc., Oel in Fässern mit über 30 Proc., Thran und Reis mit etwa 25 Proc., Heringe mit 95 Proc. des Gesammt-Eingangs eingeführt worden. Endlich hat von denjenigen Fabrik-Materialien und Fabrikaten für deren Bezug die Ostsee-Provinzen in überwiegendem Maafse auf das Ausland angewiesen sind, der Eingang zur See bei Steinkohlen nahe an 54 Proc., bei Blech fast 43 Proc., bei Stabeisen über 29 Proc., bei geschmiedetem Eisen zu feinen Sorten verarbeitet, Anker und Ankerketten 25 Proc., bei groben Eisenwaaren beinahe 22 Proc., bei Seilerwaaren 32 Proc., bei Segeltuch über 13 Proc. vom Gesammt-Eingang betragen. Von Salz sind mehr als 80 Proc. des Gesammt-Eingangs zur See eingeführt.

Werden diese Verhältnifszahlen mit denjenigen verglichen, welche a. a. O. rücksichtlich derselben Artikel für die Jahre $18^{43}/_{45}$ gegeben sind, so finden sich, wie bemerkt, nur wenige erhebliche Abweichungen. Bei den meisten Artikeln hat die Betheiligung der See-Einfuhr bei Bildung des Gesammt-Eingangs etwas zugenommen; eine erhebliche Abnahme tritt bei Thran, Wein, Reis, Stabeisen und groben Eisenwaaren hervor. Rücksichtlich der zuerst erwähnten drei Artikel sind die Gründe dieser Abnahme an einem andern Orte näher besprochen *); die Abnahme der Einfuhr von Stabeisen trifft hauptsächlich auf die Eisenbahnschienen und erklärt sich aus der Verminderung des Bedarfs für den Eisenbahnbau; die Minderzufuhr von groben Eisenwaaren endlich hat vorzugsweise darin ihren Grund, dafs die Sendungen von Munition für die polnischen Festungen erheblich geringer waren, als in den Vorjahren.

*) Handelsbericht aus Stettin Jahrg. 1847. Bd. I. S. 360 und 361.

Wird ferner die gesammte durch Gewicht auszudrückende Menge eingeführter Waaren im Jahre 1846 dem Durchschnitte aus den drei Vorjahren gegenüber gestellt, so ergiebt sich eine Zunahme von etwa 20 Proc. oder von 1½ Millionen Centnern. Fragt man bei welchen Gegenständen diese Zunahme besonders hervorgetreten ist, und geht man dabei auf diejenigen zehn Artikel zurück, welche, wie oben bemerkt worden, etwa sieben Achttheile der Gesammt-Einfuhr ausmachen, so findet sich, dafs der Eingang im Jahre 1846, verglichen mit dem durchschnittlichen Eingang in den drei Vorjahren,

mehr betragen hat			weniger betragen hat	
bei Steinkohlen .	916091	Ctr.	bei Eisen (Roh-	
» Salz	572718	»	eisen, Stabei-	
» Zucker . . .	135828	»	sen, Schienen)	112483 Ctr.
» Heringen . .	91122	»*)	» Soda etc. .	1796 »
» Kaffee	21698	»	» Wein . . .	3631 »
» Palm- etc. Oel	15455	»	zusammen	117910 Ctr.
» Farbhölzern .	8683	»		
zusammen	1761595	Ctr.		

Bei den nach Stückzahl angeschriebenen Gegenständen (namentlich Holz) hat dagegen der Eingang im Jahre 1846 gegen den Durchschnitt der drei Vorjahre abgenommen.

Unter den einzelnen Ländern, mit welchen die Ostseehäfen in Verkehr stehen, spielt Grofsbritannien mit mehr als 68 Proc. der gesammten nach Gewicht zu bemessenden Einfuhr wiederum die bei weitem überwiegende Rolle. Die Einfuhren von da, welche sich auf mehr als 6 Millionen Centner beliefen, bestanden der Hauptsache nach aus Steinkohlen, Salz, Eisen, Heringen, Rohzucker, Soda und Pamlöl. Norwegen mit seinen Einfuhren von Heringen und Thran nimmt fast mit 9 Proc. des Gesammt-Eingangs den nächsten Platz ein. Die Niederlande mit etwa 3½ Proc. (Rohzucker, Kaffee, Roheisen), Portugal mit mehr als 3 Proc. (Salz), Rufsland mit nahe an 2½ Proc. (Oelsaat, Pottasche, Flachs, Theer, Talg), und Süd-Amerika mit über 2 Proc. der gesammten Einfuhr (Rohzucker, Kaffee) behaupten die folgenden Stellen. Zwischen 1 und 2 Proc. der Gesammt-Einfuhr beträgt der Eingang aus Schweden (Stabeisen, Rohkupfer, Kalk und Gyps), Hamburg (Farbhölzer, Rohzuker, Roheisen, Kaffee), Frankreich (Wein, Farbhölzer), Dänemark (Kreide, Getreide, Thran, Roheisen), Bremen (Rohzucker, Farbhölzer), Spanien (Salz,

*) Die Tonne = 3 Ctr. gerechnet.

Oel); unter 1 Proc. der Gesammt-Einfuhr steht der Eingang aus Nord-Amerika (Thran, Reis, Harze), Neapel (Schwefel, Oel, Südfrüchte), Oesterreich (Südfrüchte, Galläpfel etc. Oel), der Türkei (Südfrüchte), Belgien (Glas, Farbhölzer, Gewürze), Westindien (Farbhölzer, Rohzucker, Kaffee), Lübeck (Roheisen, Wein, Theer), Afrika (Salz, Oel, Palmöl), Mecklenburg (Sämereien, Roheisen). Es hat hiernach, mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren verglichen, eine relative Zunahme des Verkehrs stattgefunden mit Süd-Amerika, namentlich durch vermehrte Zufuhren von Rohzucker und Farbhölzern, und mit Portugal und Spanien besonders durch die Ausdehnung der Bezüge von Salz; dagegen eine relative Abnahme des Verkehrs mit Rufsland in Folge geringerer Zufuhren von Oelsaat, Oel, Talg und Thran, mit Dänemark wegen Mindereinfuhren von Heringen, Reis etc., mit Nord-Amerika ausschliefslich als Folge des bedeutenden Ausfalls in der Zufuhr von Thran.

Die nach Stückzahl angeschriebenen Einfuhren von Holz erfolgten wiederum fast ausschliefslich aus Rufsland und Schweden.

Das Verhältnifs der direkten Zufuhr südeuropäischer und aufsereuropäischer Erzeugnisse zur indirekten Zufuhr hat sich im Jahre 1846 im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren sehr günstig gestellt. Es betrug, in Prozenten der Gesammt-Einfuhr ausgedrückt:

von nachstehend genannten Gegenständen.	die direkte Zufuhr		die indirekte Zufuhr 1846						
	$18^{43}/_{45}$.	1846.	im Ganzen.	aus Hamburg.	aus Bremen.	aus Dänemark.	aus Grofsbritannien.	aus den Niederlanden.	aus Frankreich.
Galläpfel, Quercitron etc. . . .	77	83	17	8	7	.	2	.	.
Schwefel	61	83	17	.	.	.	2	.	15
Südfrüchten, frisch	52	67	33	6	.	23	.	4	.
» getrocknet . . .	70	88	12	9	1	.	.	.	.
Oel in Fässern	93	98	2	2	.	.	.	.	.
Rohen Erzeugnissen etc. . . .	28	34	66	6	16	1	27	7	.
Gewürzen	2	2	98	11	15	1	54	5	.
Tabak, roh und fabrizirt . .	1	½	99½	12	61	2	1	21	.
Kaffee	7	17	83	19	2	.	3	56	1
Reis	17	38	62	5	2	7	41	1	.
Farbhölzern	23	19	81	19	22	3	23	1	12
Rohzucker für Siedereien . . .	27	32	68	8	6	.	20	33	.
Thran	76	61	39	.	5	23	3	2	.
Kokosnufs-, Palm- und Wallrathöl	.	4	96	1	4	.	89	2	.

Von aufsereuropäischen Tischlerhölzern, Salpeter, Kakao, Thee und Indigo haben direkte Zufuhren wiederum entweder gar nicht oder doch nur in ganz unbedeutendem Umfange stattgefunden.

Was ferner den Waaren-Ausgang und Durchgang anlangt, so ist unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Nachweisung für die Jahre $18^{43}/_{45}$ (Jahrg. 1847 I S. 287) folgendes zu bemerken.

Der Verkehr mit Holz hat im Vergleich mit dem Durchschnitt der drei Vorjahre beträchtlich zugenommen. Es wurden nämlich, wenn man die Hölzer in gröfsere Kategorien zusammenfafst,

		Blöcke oder Balken von hartem Holz.	desgl. von weichem Holz.	Bohlen, Bretter, Latten u. s. w.
über die Russisch-Polnische Grenze eingeführt	$18^{43}/_{45}$	35894 Stck.	744173 Stck.	24039 Schiffslast.
	1846	38361 »	1487121 »	23850 »
über die Seegrenze ausgeführt	$18^{43}/_{45}$	57205 »	254664 »	73413 »
	1846	74544 »	401671 »	83382 »

Es ergiebt sich ferner aus einer Vergleichung dieser Zahlen, dafs der Antheil der einheimischen Produktion bei der Bildung der Ausfuhr von Blöcken und Balken von hartem Holze im Jahre 1846 bedeutender war als in den Vorjahren; bei der Ausfuhr von Blöcken von weichem Holze und den daraus gearbeiteten Sägewaaren scheint er eine wesentliche Veränderung nicht erfahren zu haben. Die Ausfuhren erfolgten wiederum fast ausschliefslich aus Memel, Danzig und Stettin, es war jedoch der Antheil Stettins an denselben bedeutend gröfser, der Antheil Memels und Danzigs geringer als in den drei Vorjahren. Es betrug nämlich die Ausfuhr an

		Blöcken oder Balken von hartem Holz		desgl. von weichem Holz		Bohlen, Brettern, Latten u. s. w.	
aus Memel	$18^{43}/_{45}$	13506 Stck.	23,6 Prc.	91024 Stck.	35,7 Prc.	43269 Lst.	58,9 Prc.
	1846	15606 »	20,9 »	111324 »	27,7 »	44173 »	53,0 »
» Danzig	$18^{43}/_{45}$	3735 »	6,5 »	121277 »	47,6 »	24168 »	32,9 »
	1846	2386 »	3,2 »	157836 »	39,3 »	19705 »	23,6 »
» Stettin	$18^{43}/_{45}$	35063 »	61,3 »	28958 »	11,3 »	4697 »	6,4 »
	1846	52881 »	71,0 »	89683 »	22,4 »	17870 »	21,4 »
» allen andern Häfen	$18^{43}/_{45}$	4901 »	8,6 »	13405 »	5,4 »	1279 »	1,8 »
	1846	3671 »	4,9 »	42828 »	10,6 »	1634 »	2,0 »

Von der gesammten Holz-Ausfuhr hat Grofsbritannien über 52 Proc., Frankreich mehr als 20 Proc., Dänemark etwa 7 Proc., die Niederlande und Belgien beide mehr als 6 Proc. erhalten. Der Rest von weniger als 8 Proc. vertheilt sich auf Bremen, Süd-Amerika, Spanien und Portugal. Mit den Resultaten der drei Vorjahre verglichen hat die Ausfuhr nach Grofsbritannien, Frankreich, Dänemark und den Niederlanden zugenommen, nach Portugal abgenommen.

In Ansehung der den Getreide-Verkehr betreffenden Zahlen ist wiederum zu bemerken:

1. Dafs der in Kolonne 17 der Nachweisung angegebene Durchgang dasjenige Getreide mit enthält, welches aus Mecklenburg über die Neuvorpommerschen Häfen und Stettin durchgeführt wurde, während dieser Durchgang, als Durchgang auf kurzen Strafsenstrecken, (dritte Abtheilung Abschnitt III des Zolltarifs) in die allgemeine Durchgangs-Nachweisung für den Zollverein nicht aufgenommen wird, mithin auch in den in Kolonne 18 angegebenen Mengen nicht begriffen ist. Es konnte daher in Kolonne 19 das Verhältnifs des über die Ostseehäfen durchgegangenen zu dem durch den ganzen Zollverein transitirten Getreide nicht angegeben werden. Die Durchfuhr aus Mecklenburg nach der See betrug an Weizen und Roggen 273797 Scheffel, und an Gerste 9267 Scheffel.

2. Dafs das Polnische zum Durchgange auf der Weichsel bestimmte Getreide gleich nach Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in den freien Verkehr getreten, und in Folge dessen nicht als Durchgang sondern als Ausgang angeschrieben ist. Es waren dies etwa 311000 Scheffel Weizen und Hülsenfrüchte und 7500 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer.

3. Dafs die Identität des zum Durchgang aus den Ostseehäfen bestimmten Getreides nicht kontrolirt wird, mithin nicht anzugeben ist, ob die als durchgegangen angeschriebenen Mengen wirklich ihrer Gesammtheit nach aus ausländischem Getreide bestanden haben, oder ob nicht vielmehr ausländisches zur Durchfuhr deklarirtes Getreide in den Verbrauch übergegangen und durch einheimisches ersetzt ist.

Fafst man die Provinzen Preufsen, Pommern und Posen als ein Ganzes auf, und läfst die ihrem Umfange nach nicht einmal annäherungsweise zu schätzenden Zufuhren von Getreide unberücksichtigt, welche zwischen diesen drei Provinzen einerseits und den Provinzen Brandenburg und Schlesien andrerseits stattfinden, so berechnet sich der von den genannten Provinzen in den letzten drei Jahren an das Ausland und den westlichen Theil des Zollvereins abgegebene Getreide-Ueberschufs in folgender Weise.

	Weizen.			Roggen.			Gerste und Hafer.			Hülsenfrüchte.		
	1844.	1845.	1846.	1844.	1845.	1846.	1844.	1845.	1846.	1844.	1845.	1846.
1. Bestände von unversteuertem fremden Getreide in Preufsen und Pommern am Schlufs des Vorjahrs . . . Schfl.	984392	1791005	203259	416804	941238	69697	52364	101651	50989	6553	25368	4384
2. Eingang über die Grenzen von Preussen, Posen und Pommern aus dem Ausland im Laufe des Jahres (Einfuhr und Durchgang) . . . . . Schfl.	2883068	796126	652069	2770814	195199	259743	673984	82801	61899	121771	26250	14462
3. zusammen . . . . . Schfl.	3867460	2587131	855328	3187618	1136437	329440	726348	184452	112888	128324	51618	18846
4. Unversteuerter Bestand am Jahresschlufs . . . . . Schfl.	1791005	203259	59981	941238	69697	26281	101651	50989	8945	25368	4384	3225
5. Also an fremdem Getreide zur Ausfuhr und zum Verbrauch gekommen Schfl.	2076455	2383872	795347	2246380	1066740	303222	624697	133463	103943	102956	47234	15621
6. Ausgang über die Grenzen von Preussen, Posen und Pommern nach dem Ausland im Laufe des Jahres (Ausfuhr und Durchgang) . . . . . Schfl.	4145622	3003877	2700002	2032196	473866	608688	2152771	596314	618798	276936	161122	491142
7. Ausgang über die Seegrenze von Preufsen und Pommern nach dem Zollverein . . . . . Schfl.	164815	237935	212568	203128	332457	535166	60358	169608	79334	3485	39111	10421
8. zusammen (No. 6 und 7) . . . Schfl.	4310437	3238312	2912570	2235324	806323	1143824	2213129	765922	698132	280421	200233	501563
9. Es betrug also in den drei Provinzen (Differenz von No. 5 und No. 8) die Mehrausfuhr . . . . Schfl.	2233982	854440	2117223	.	.	840602	1588432	632359	594189	177465	152999	485942
die Mehreinfuhr . . . . »	.	.	.	11056	260417	.	.	.	.	.	.	.
mithin im Durchschnitt der drei Jahre der Ueberschufs . . . . . Schfl.	1735215			189710			938327			272135		

Die Vertheilung der Ausfuhr von Getreide nach dem Ausland (Ausfuhr und Durchfuhr) auf die einzelnen Häfen in den letzten vier Jahren ist durch nachstehende Verhältnifszahlen ausgedrückt.

	Jahr.	Pillau und Königsberg*).	Danzig.	Stettin.	Sonstige Häfen.	Summa.
Weizen	1843	11,9	61,1	14,5	12,5	100,0
	1844	9,6	58,9	14,0	17,5	100,0
	1845	2,9	56,8	21,4	18,9	100,0
	1846	14,8	50,9	13,5	20,8	100,0
Roggen	1843	40,4	41,3	0,8	17,5	100,0
	1844	31,8	51,2	3,9	13,1	100,0
	1845	7,0	13,2	57,6	22,2	100,0
	1846	43,8	7,2	16,6	32,4	100,0
Gerste und Hafer	1843	38,7	5,1	8,9	47,3	100,0
	1844	19,8	3,5	27,0	49,7	100,0
	1845	.	0,5	31,5	68,0	100,0
	1846	26,5	0,2	23,4	49,9	100,0
Hülsenfrüchte	1843	55,8	22,5	5,2	16,5	100,0
	1844	41,0	16,3	22,6	20,1	100,0
	1845	55,3	16,3	12,0	16,4	100,0
	1846	73,0	12,3	5,6	9,1	100,0

Die vorstehenden Uebersichten, in welchen die Durchfuhr auf kurzen Strafsenstrecken aufser Ansatz geblieben ist, ergeben für das Jahr 1846 mancherlei eigenthümliche Resultate. Die gesammte Ausfuhr von eigenem und fremden Produkt betrug in diesem Jahre bei Hülsenfrüchten mehr, bei Weizen und Gerste und Hafer weniger als in einem der beiden, und, wenn man auch das Jahr 1843 mit in Rechnung stellt, als in einem der drei Vorjahre, bei Roggen übertraf sie nur diejenige des ausgezeichnet ungünstigen Jahres 1845, und in allen Getreidearten zusammengenommen blieb sie gegen den Durchschnitt der drei Vorjahre um mehr als 2 ½ Millionen Schfl., oder fast ein Drittheil, zurück. Dieses ungünstige Resultat liegt jedoch ausschliefslich in dem Ausfall, welchen die ungünstige Ernte des Jahres 1845 in den Zufuhren aus Polen herbeiführte. Sondert man nämlich das zur Ausfuhr gekommene Getreide in seine beiden Bestandtheile, fremdes und inländisches Erzeugnifs, so ergiebt sich aus No. 5 und 9 der ersten Uebersicht, unter Einrechnung der gleichartigen Zahlen für 1843, dafs zur Ausfuhr gekommen ist:

*) Unter den Ausfuhren aus Pillau sind die über Pillau ausgegangenen Ausfuhren von Elbing und Braunsberg nicht mit in Rechnung gestellt.

und zwar:

			Weizen.	Roggen.	Gerste und Hafer.	Hülsenfrüchte.
fremdes Erzeugnifs	$18^{43}/_{45}$	Schfl.	2722229	1899408	311697	76913
	1846	»	795347	303222	103943	15621
also 1846 weniger . .		»	1926882	1596186	207754	61292
inländ. Erzeugnifs	$18^{43}/_{45}$	»	1374524	238759	971762	203292
	1846	»	2117223	840602	594189	485942
also 1846 mehr . . .		»	742699	601843	.	282650
weniger . .		»	.	.	377573	.

dafs also im Jahre 1846, im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren, in allen Getreidearten zusammengenommen, bei dem fremden Getreide ein Ausfall von $3^3/_4$ Millionen Scheffeln, bei dem inländischen Getreide dagegen eine Mehrausfuhr von $1^1/_4$ Millionen Scheffeln vorhanden war. So hat denn auch das inländische Getreide zur Bildung der Gesammt-Ausfuhr im Jahre 1846 in einem stärkeren Verhältnifs beigetragen, als seit einer langen Reihe von Jahren, nämlich bei Weizen und Roggen mit etwa drei Viertheilen, bei Gerste und Hafer mit mehr als vier Fünftheilen, bei Hülsenfrüchten fast mit der ganzen zur Ausfuhr gekommenen Menge.

Mit dieser namentlich bei den Artikeln Weizen und Roggen hervortretenden relativen Vermehrung der Ausfuhr inländischen Erzeugnisses steht die besonders bei diesen Getreidearten bemerkbare relative Zunahme des Exports aus den kleineren Häfen in Verbindung, welche die zweite Uebersicht ersehen läfst. Abgesehen von den in dieser Uebersicht namentlich genannten Häfen sind es nur Memel und die Neuvorpommerschen Häfen über welche eine Durchfuhr von Getreide (bei letzteren als „Durchfuhr auf kurzen Strafsenstrecken") stattfindet, und es kann daher nicht fehlen, dafs die Betheiligung dieser kleineren Häfen bei der Getreide-Ausfuhr steigt, wenn die Durchfuhr von Getreide, und damit die Betheiligung derjenigen Häfen abnimmt, bei deren Ausfuhr das fremde Getreide eine überwiegende Rolle zu spielen pflegt. Bei der Ausfuhr der Artikel Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte ist dieses Verhältnifs weniger hervortretend, weil hier der Durchgang stets einen sehr viel geringeren Theil des Ausgangs bildet, als bei Weizen und Roggen.

Von der gesammten Getreide-Ausfuhr hat Grofsbritannien über 58 Procent, die Niederlande mehr als 23 Procent, Belgien nahe an 9 Proc. und Norwegen etwa 6 Proc. erhalten; der Rest von weniger als 4 Procent vertheilt sich auf Dänemark, Frankreich, Mecklenburg, Hamburg und Rufsland. Im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den

drei Vorjahren hat hiernach die Ausfuhr nach den Niederlanden und Belgien zugenommen, nach den übrigen Ländern abgenommen.

Die nach Centner- und Tonnenzahl angeschriebenen Gegenstände der Ausfuhr haben nur eine untergeordnete Bedeutung. Auch im Jahre 1846 bestanden sie, dem Gewichte nach, zum überwiegenden Theile aus nur sechs Artikeln. Es wurden ausgeführt

		1846	Proc.	$18^{43}/_{45}$	Proc.	also 1846 weniger
Oelkuchen . . .	Ctr.	317377	33,3	322500	23,4	5123
Oelsaat	»	260270	27,3	485643	35,2	225373
Zink, roher . .	»	105923	11,1	187333	13,3	81410
Flachs etc. . .	»	97861	10,2	197713	14,3	99852
Abfälle	»	36140	3,8	36623	2,7	483
Brantwein . . .	»	18934	2,0	53066	3,9	34132
zusammen	Ctr.	836505	87,7	1282878	92,8	446373
Die gesammte nach Centner- und Tonnenzahl angeschriebene Ausfuhr betrug	Ctr.	951941		1382346		430405

Diese Abnahme der Ausfuhr des Jahres 1846 im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren liegt hiernach allein in dem Ausfall, welchen die Artikel Oelsaat, Flachs etc. Zink und Branntwein ergeben haben. Oelsaat wird der Hauptsache nach nur aus Memel und Königsberg exportirt und ist vorzugsweise Russisches Erzeugnifs; die Minderausfuhr hat ihren Grund theils in dem auch in Petersburg und Riga hervorgetretenen Mangel an Zufuhren aus dem inneren Rufsland*) theils in dem seit einigen Jahren bedeutend gestiegenen und einen immer gröfseren Theil der zugeführten Menge in Anspruch nehmenden Bedarf der ostpreufsischen Oelmühlen**). Die steigende Thätigkeit dieser Mühlen ist auch bei der See-Einfuhr von Oel in Fässern aus Rufsland bemerklich; dieselbe betrug im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ über 11000 Ctr., 1846 1949 Ctr. Die Ausfuhr von Flachs etc. kommt etwa zur Hälfte auf Memel, zur Hälfte auf Königsberg und Braunsberg; die Abnahme hat in dem mangelhaften Ausfall der Ernte des Jahres 1845 in Preufsen und Rufsland ihren Grund***). Die Minderausfuhr von Zink ist der auch in Hamburg bemerkbar gewordenen Abnahme der Nachfrage in Grofsbritannien und Frankreich zuzuschreiben†). Die Ausfuhr von Branntwein endlich wurde durch

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 171. und 464.
**) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 232.
***) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 233. und 431.
†) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 364. II. S. 288. ff.

die Steigerung der Preise in Folge der fehlgeschlagenen Kartoffel-Ernte beschränkt.

Der Antheil, welchen der Durchgang an dem Ausgange der genannten sechs Artikel hatte, ist für Zink und Branntwein aus der Nachweisung selbst zu ersehen; hinsichtlich der übrigen Gegenstände, bei welchen die Eingangs-Abgabe die Stelle der Durchgangs-Abgabe vertritt, wird er sich mit Hülfe der nachstehenden Uebersicht schätzen lassen. Es wurden nämlich

	Oelkuchen.		Oelsaat.		Flachs etc.		Abfälle.	
	1846.	$18^{43}/_{45}$.	1846.	$18^{43}/_{45}$.	1846.	$18^{43}/_{45}$.	1846.	$18^{43}/_{45}$.
nach Inhalt der Nachweisung seewärts ausgeführt . . . Ctr.	317377	322500	260270	485643	97861	197713	36140	36623
in die Prov. Preufsen, Pommern und Posen land- und seewärts eingeführt . . . Ctr.	5079	4880	455984	706413	147819	214025	10489	10065
es betrug also die Mehrausfuhr »	312298	317620	.	.	.	.	25651	26558
die Mehreinfuhr »	.	.	195714	220770	49958	16312	.	.

Von den nach dem Gewicht angeschriebenen Waaren erhielt Grofsbrittannien über drei Viertheile (Oelkuchen, Oelsaat, Zink, Flachs, Abfälle u. s. w.), die Niederlande beinahe 8 Proc. (Oelsaat), Frankreich über 4 Proc. (Zink, Flachs), Rufsland zwischen 3 und 4 Proc. (Erze, Zink), Dänemark mehr als 2 Proc. (Leinwand, Branntwein, Zink). Die übrigen 6 Proc. kommen auf die norddeutschen Küstenländer, Belgien, Schweden und Norwegen, Nordamerika, Portugal, Südamerika und Afrika.

Was das Verhältnifs der Ausfuhr zur See zu der Ausfuhr über die Landgrenze des Zollvereins anlangt, so kann auf die Bemerkungen zu der Nachweisung für $18^{43}/_{45}$*) lediglich verwiesen werden, da die Verhältnisse eine Aenderung von Erheblichkeit nicht erfahren haben.

Die Betheiligung der einheimischen und der fremden Flaggen bei dem Transport der ein- und ausgeführten Waaren wird durch nachstehende Verhältnifszahlen ausgedrückt.

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 293.

Es kamen auf	die einheim.	die fremde Flagge
bei der Einfuhr	57,9 Proc.	42,1 Proc.
» » Ausfuhr von Getreide	49,9 »	50,1 »
» » » » Holz . .	69,6 »	30,4 »
» » » » andern Waaren	39,0 »	61,0 »

Die Transporte unter einheimischer Flagge überwogen:

bei der Einfuhr in dem Verkehr mit Rufsland, Dänemark, Grofsbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal, der Türkei, Afrika;

bei der Ausfuhr von Getreide nach Rufsland, Belgien, Grofsbritannien;

bei der Ausfuhr von Holz nach Rufsland, Mecklenburg, Belgien, Grofsbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal;

bei der Ausfuhr anderer Waaren in dem Verkehr mit Rufsland, Mecklenburg, Grofsbritannien, Portugal, Spanien, Südamerika.

Was endlich den durch die Seeschiffahrt vermittelten Verkehr mit den westlichen Provinzen der Monarchie und den angrenzenden Zollvereins-Staaten anlangt, so ist der Eingang von da von beinahe 80000 Ctr. im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ auf 56345 Ctr. herabgegangen. Diese Abnahme hat ihren Grund hauptsächlich in der durch die fortschreitende Entwickelung der Raffinerien in den Ostseeprovinzen veranlafsten Minderzufuhr von raffinirtem Zucker und von Syrup; von ersterem wurden über 7000 Ctr., von letzterem nahe an 22000 Ctr. weniger zugeführt. In den übrigen Gegenständen des Verkehrs: Wein, chemischen Fabrikaten, Stabeisen, Eisenwaaren und Leder erfuhr der Umfang desselben nur geringe Aenderungen. Bei Getreide und Hülsenfrüchten hat auch die Ausfuhr aus den Ostseeprovinzen nach jenen Theilen des Zollvereins abgenommen, dagegen ist sie bei Holz und bei den nach Centnerzahl angeschriebenen Gegenständen gestiegen. Bei Holz liegt die Vermehrung allein in einer starken Versendung von Kandiskisten, bei den nach Centnerzahl angeschriebenen Waaren in einer sehr bedeutenden Vermehrung der Ausfuhr von Branntwein und einer Steigerung der Versendungen von rohem Zink. Die übrigen Ausfuhr-Artikel: Oelsaat, Mehl, Oel, Flachs, Pottasche, Lumpen, Abfälle, Leinenwaaren, sind zurückgegangen.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Kabinets-Order, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

Auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. bestimme Ich, dafs von jetzt an das Porto für ausländisches Papiergeld nach denselben Sätzen erhoben werden soll, welche nach §. 37 des Regulativs über das Posttaxwesen vom 18. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung S. 225) für inländisches Papiergeld zur Anwendung kommen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

FRIEDRICH WILHELM.

An den General-Postmeister von Schaper.

Instruktion für die Sanitäts-Kommission in Swinemünde.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über das Quarantaine-Wesen in den Preufsischen Häfen durch das Quarantaine-Reglement vom 30. April d. J.*) eine wesentliche Veränderung erlitten haben, wird zur Ausführung des gedachten Reglements unter Aufhebung der Instruktion vom 22. Juli 1834 für den Swinemünder Hafen hiermit Folgendes verordnet:

Sanitäts-Kommission und deren Unterbeamte.

§. 1. Die Ausführung des Quarantaine-Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten wird in Gemäfsheit des §. 18

*) Jahrg. 1847. I. S. 495.

des Reglements vom 30. April d. J. einer Sanitäts-Kommission übertragen, welche aus dem Landrath des Kreises, den Mitgliedern der Schiffahrts-Kommission und dem Kreis-Physikus besteht.

Die zur Ausführung des Quarantaine-Reglements erforderlichen Dienstleistungen sind von dem Lootsen-Personale und dem Hafen-Gendarmerie-Kommando zu verrichten.

Das gesammte Lootsen-Personale, so wie die Hafen-Gendarmen sind in ihren Dienstleistungen in allen das Quarantainewesen betreffenden Angelegenheiten der Sanitäts-Kommission untergeordnet und haben deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Beaufsichtigung der Schiffe Seitens der Sanitäts-Kommission.

§. 2. Sämmtliche vor den Hafen von Swinemünde kommende Schiffe sind der Aufsicht der Sanitäts-Kommission unterworfen. Den Anordnungen derselben haben sich die Schiffsführer, die Mannschaft und die auf den Schiffen befindlichen Passagiere unweigerlich zu fügen.

§. 3. Der auf der Rhede dienstthuende Ober-Lootse hat den Führer eines jeden dort ankommenden Schiffs vom Lootsenboote aus zu befragen:

1. von welchem Orte und Lande er komme?
2. ob er während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt habe, oder jetzt noch habe?
3. ob er während der Reise Gemeinschaft mit einem andern Schiffe gehabt habe?

§. 4. Der Ober-Lootse hat jedes Schiff als unverdächtig zu behandeln, welches nach der ihm auf der Rhede ertheilten Auskunft von Orten kommt, die weder das Reglement vom 30. April d. J. noch spätere Bekanntmachungen als angesteckt oder verdächtig bezeichnen, wenn es auf der Reise mit keinem andern Schiffe in Verbindung gewesen, und wenn es keine Kranke oder Todte an Bord hat oder gehabt hat.

§. 5. Er hat dasselbe mit einem Lootsen zu besetzen, welcher das Schiff in den Hafen zu bringen und an der gewöhnlichen Revisionsstelle vor Anker zu legen hat, woselbst demnächst nach den Vorschriften der Hafen-Polizei-Ordnung vom 22. August 1833 weiter verfahren wird. Entstehen aber dem Ober-Lootsen gegen die Richtigkeit der Angaben des Schiffers Bedenken, so hat er das Schiff durch den Lootsen auf den Quarantaineplatz vor Anker bringen zu lassen, und jene der Sanitäts-Kommission zur Entscheidung anzuzeigen.

§. 6. Als verdächtig ist jedes Schiff zu behandeln, welches

1. entweder von Orten kommt, die in dem Reglement oder in späteren Bekanntmachungen als pestartig angesteckt, oder der Pest verdächtig bezeichnet sind;
2. oder während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt oder bei der Ankunft noch hat;
3. oder während der Reise Gemeinschaft mit irgend einem andern Schiffe gehabt hat.

Verdächtige Schiffe dürfen sich der Swinemünder Rhede nur mit der Quarantaineflagge am grofsen Maste (einer grünen Flagge von 2 Ellen im Quadrat, statt deren fremde Schiffe, welche damit nicht versehen sind, die Nationalflagge am grofsen Mast hissen) nähern.

§. 7. Einem solchen Schiffe (§. 6) soll zwar die zu seiner Sicherheit erforderliche Hülfe gewährt und es soll dasselbe mit einem Lootsen besetzt werden. Der Letztere darf das Schiff aber nicht zur gewöhnlichen Revisionsstelle, sondern nur zum Quarantaineplatz bringen, wo es ankern mufs.

§. 8. Hat das Schiff bei seiner Ankunft auf der Rhede Kranke am Bord, welche an der Pest oder am gelben Fieber leiden, so hat der Ober-Lootse den Schiffer von der Rhede zurück, nach einer Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen, und gleichzeitig das für diesen Fall angeordnete Signal aufzuhissen.

§. 9. Sobald der Lootse ein verdächtiges Schiff (§. 6) bestiegen hat, läfst er die Quarantaineflagge (§. 6) hissen, wenn dies unterlassen sein sollte, und hat bis er abberufen wird (§. 16) neben den, ihm als Lootsen obliegenden Pflichten, diejenigen eines Quarantaine-Wächters (§. 17) zu üben, als solcher insbesondere zu verhindern, dafs, bis deshalb von der Behörde Anweisung getroffen wird, eine Verbindung mit dem Lande Statt findet.

Er darf das Schiff nicht verlassen, bis ihm weitere Verhaltungs-Maafsregeln von der Sanitäts-Kommission gegeben werden.

Verhalten im Hafen.

§. 10. Sobald ein Schiff auf den Quarantaine-Platz gebracht ist, begiebt sich der Lootsen-Kommandeur dorthin, um die Schiffspapiere und die schriftliche Beantwortung der, dem Schiffer nach dem, *sub A.* beiliegenden Formular vorzulegenden Fragen von jenem entgegen zu nehmen. Er hat den Schiffer rücksichtlich der Beantwortung der gestellten Fragen zur Aussage der Wahrheit zu er-

mahnen und ihn auf die Bestimmungen des §. 16 des Reglements vom 30. April d. J. zu verweisen.

§. 11. Zur Uebergabe der Schriftstücke dient eine blechene Büchse, welche vermittelst einer Stange auf das Schiff und von diesem in das Boot gereicht wird, nachdem dieselbe zuvor wiederholt durch das Wasser gezogen worden ist.

Auch andere Briefschaften, Papiere und Gelder, welche der Schiffer ans Land senden will, dürfen nicht anders, als in jener Büchse befördert werden.

§. 12. Nach Einsicht der vom Schiffer gegebenen Antworten und der Schiffspapiere, welche zuvor sorgfältig desinfizirt werden müssen, entscheidet die Sanitäts-Kommission nach den näheren Bestimmungen des Quarantaine-Reglements darüber, ob das Schiff

a) ohne Weiteres zur freien Praktik zu lassen oder

b) einer Reinigungs-Quarantaine in Swinemünde oder im Auslande, oder

c) einer Observations-Quarantaine im Hafen zu unterwerfen sei; zugleich über die Dauer der Quarantaine, wenn diese in Swinemünde Statt finden soll.

a) Freie Praktik.

§. 13. Die Sanitäts-Kommission hat das Schiff sofort zur freien Praktik zu lassen, wenn es diese auf der letzten Reise bereits in einem andern unverdächtigen Europäischen Hafen erhalten hatte und seitdem keiner der im §. 6, No. 5 oder 6 des Reglements vom 30. April d. J. vorgesehenen Fälle eingetreten sind.

Sie setzt den Lootsen am Bord des Schiffes davon in Kenntnifs und weist ihn an, dasselbe auf die Revisionsstelle zu legen. Dem Schiffer wird auf Verlangen darüber eine Bescheinigung ertheilt, dafs sein Schiff keinen Quarantaine-Maafsregeln unterliege.

b) Reinigungs-Quarantaine.

§. 14. Wird Seitens der Sanitäts-Kommission die Zurückweisung des Schiffs in eine Reinigungs-Quarantaine des Auslandes angeordnet, so ist darüber eine schriftliche Verfügung nach dem anliegenden Muster ***B.*** auszufertigen und diese nebst den Schiffspapieren dem Schiffer mit Vorsicht (§. 11) zuzustellen.

Der Lootse hat alsdann das Schiff aus dem Hafen nach der Rhede zu bringen, von welcher er durch ein Arbeitsboot zurückgeholt wird. Die Führer dieses Boots wie der Lootse unterliegen der

Desinfektion, wenn sie an das Land, und bevor sie mit andern Personen in Gemeinschaft treten; ebenso der Arzt, welcher etwa von der Sanitäts-Kommission zur Untersuchung der Schiffsmannschaft kommittirt worden ist, bei seiner jedesmaligen Rückkehr vom Schiffe.

§. 15. Entscheidet die Sanitäts-Kommission nach §. 5 des Reglements vom 30. April c. für die Zulässigkeit der Reinigung am Bord, so findet das in den §§. 16—20 vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Reinigung der Waaren erfolgt in diesem Falle durch achttägige Lüftung derselben auf dem Deck des Schiffs. Die Schiffsmannschaft verfährt dabei nach Anweisung der Quarantainewächter.

c) Observations-Quarantaine.

§. 16. Wird das Schiff zur Observations-Quarantaine gelassen, so bleibt dasselbe während der von der Sanitäts-Kommission festgesetzten Frist unter Quarantaine-Flagge auf dem Quarantaine-Platz vor Anker liegen.

Zur Bewachung des Schiffs und zur Vermeidung besorglicher Verbindung desselben mit dem Lande, werden drei Hafengendarmen an Bord gegeben. Die Sanitäts-Kommission veranlafst die Abberufung des auf dem Schiffe befindlichen Lootsen, welcher sich vermittelst eines ihm zuzustellenden Boots allein zur Desinfektions-Anstalt begiebt, wo für seine Aufnahme und Desinfektion das Erforderliche vorbereitet ist.

Von dem Zeitpunkte des Abganges vom Schiffe bis zur Vollendung der Desinfektion hat der Lootse jede Gemeinschaft mit anderen Personen zn vermeiden.

§. 17. Die auf den Schiffen als Quarantaine-Wächter stationirten Hafengendarmen, welche sich alle zwei Stunden unter einander ablösen, sind mit Vorbehalt des im folgenden §. gedachten Falles und der Besuche des zur Sanitäts-Kommission gehörenden Arztes, dafür verantwortlich, dafs kein Verkehr zwischen dem Schiffe und dem Lande, oder mit andern Schiffen, Booten oder Personen Statt finde; dieselben sind befugt, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden, um solchen Verkehr zu verhindern.

§. 18. Sie haben die Verpflichtung, von jedem auf dem Schiffe vorkommenden Erkrankungsfalle ungesäumte Meldung zu machen. Zur Empfangnahme dieser oder von Aufträgen Seitens des Schiffers, wird sich ein Lootse von der innern Wache mit einem Boote bei dem Schiffe einfinden, sobald die Nationalflagge am grofsen Topp aufgehifst wird.

Mit allen während der Observationszeit etwa an das Land zu befördernden Briefschaften, Papieren und Geldern wird in der im §. 11 vorgeschriebenen Weise verfahren. Bis zum Ablaufe jener Zeit dürfen andere als die vorangeführten Sachen, und Personen, mit Ausnahme des Arztes vom Schiffe, nicht an das Land oder zu andern Fahrzeugen gelassen werden.

§. 19. Wenn während der Quarantainezeit Jemand am Bord des bewachten Schiffes erkrankt, so ist nach erfolgter Untersuchung durch den Kreis-Physikus und nach Maafsgabe des von demselben abzugebenden Gutachtens Seitens der Sanitäts-Kommission zu bestimmen, ob und wie lange die Observations-Quarantaine zu verlängern, oder ob das Schiff zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen sei.

Bei der Untersuchung der Leute hat der Kreis-Physikus dieselben zu veranlassen, sich stark auf die Drüsen in den Leisten und in den Achselgruben zu schlagen, um zu prüfen, ob sich hier etwa verdächtige schmerzhafte Drüsengeschwülste befinden.

Das Schiff ist unverzüglich zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen, wenn eine pestartige Krankheit oder das gelbe Fieber am Bord desselben ausgebrochen ist.

In diesem Falle ist nach Vorschrift des §. 14 zu verfahren. Das Schiff ist durch einen Lootsen aus dem Hafen zu bringen. Dieser sowohl, wie die auf dem Schiffe befindlichen Hafengendarmen und der Arzt werden vermittelst eines Arbeitsboots zu ihrer und der Bootsführer Desinfektion nach der Desinfektions-Anstalt befördert.

§. 20. Ist die Ausweisung des Schiffes der obwaltenden Umstände wegen unzulässig oder bedenklich, so ist dasselbe auf dem Quarantaineplatz von andern Schiffen sorgfältig fern zu halten; die Kranken und die zu ihrer Bedienung und Pflege nöthigen aus der Schiffsmannschaft zu entnehmenden Leute, oder an deren Stelle gedungene Wärter, sind nach dem Dienst-Etablissement des Hafenaufsehers zu senden und mit den erforderlichen Bedürfnissen zu versehen. Der Transport erfolgt durch die zur Pflege der Kranken bestimmten Personen und ist dabei jede Berührung mit Anderen zu vermeiden. Das Etablissement ist unausgesetzt durch in angemessener Entfernung aufzustellende Wächter zu bewachen, welche jeden Verkehr, er werde denn durch das sofort einzurichtende Rastell betrieben, zu verhindern haben und zur Abwehr unerlaubter Verbindung Gewalt anwenden dürfen.

Die Sanitäts-Kommission hat der Regierung von dem Vorfalle unverzüglich Anzeige zu machen und bis deren Anweisungen ein-

gehen, für die Aufrechthaltung der Absperrung des Schiffs und des bezeichneten Etablissements zu sorgen.

Rücksichtlich der Desinfektion des Arztes findet die Bestimmung des §. 19 Anwendung.

§. 21. Ist während der festgesetzten Quarantainezeit auf dem Schiffe kein Erkrankungsfall vorgekommen, und ergiebt die, nach dem Ablaufe derselben vom Kreis-Physikus vorzunehmende Untersuchung, dafs die Mannschaft gesund ist, oder dafs wenigstens keiner derselben an einer pestartigen Krankheit oder am gelben Fieber leidet, so ist von der Sanitäts-Kommission die freie Praktik zu ertheilen und darüber eine Bescheinigung nach dem Muster *C.* auszustellen.

Dem Schiffe wird hiernächst ein Lootse zur Beförderung nach der Revisionsstelle überwiesen.

Verfahren bei Noth- und Strandungsfällen.

§. 22. Wenn Schiffe vor dem Hafen in Noth kommen oder stranden, so mufs ihnen, wenn auch der Gesundheits-Zustand der Mannschaft nicht bekannt ist, ohne Verzug Hilfe geleistet werden. Es ist demnächst die in dem Quarantaine-Frage-Formular vorgeschriebene Auskunft zu erfordern, und nach Analogie der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Desinfektion.

§. 23. Die Desinfektion der Lootsen, der Wachtmannschaften und der mit ihnen etwa in Berührung gekommenen Personen (§. 14, 15, 16, 19, 20), so wie die Desinfizirung der Schiffspapiere, Schiffsbücher und der sonstigen Korrespondenz vom Bord eines bewachten Schiffes (§. 11, 18) geschieht unter Anleitung und Aufsicht des Kreis-Physikus nach der deshalb ertheilten besonderen Instruktion, welche auch die näheren Bestimmungen über die Desinfektion der Waaren im Falle des §. 15 enthält.

Kosten.

§. 24. Die Kosten, welche durch die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen verursacht werden, fallen, vorbehaltlich der im §. 27 enthaltenen Bestimmungen dem Schiffe zur Last.

§. 25. Es sind zu zahlen:

1. für die Bewachung des Schiffs pro Mann und Tag 20 Sgr. Den Wachtmannschaften ist gegen eine angemessene, event. von der Sanitäts-Kommission festzusetzende Vergütung die-

selbe Beköstigung zu verabreichen, welche die Schiffsmannschaft erhält;

2. die Gebühren des Arztes nach einer besondern, bei der Sanitäts-Kommission einzusehenden Taxe;
3. für die Ausstellung der, übrigens gebührenfreien Quarantaine-Atteste, die gesetzlichen Stempel;
4. die Kosten für die Annahme der Arbeitsboote, welche zu irgend einer Dienstleistung für das Schiff, namentlich zur Zurückbeförderung der Lootsen etc. angenommen werden müssen; in Ermangelung einer gütlichen Einigung setzt die Sanitäts-Kommission dieselben in jedem einzelnen Falle fest;
5. an den Amtsdiener der Schiffahrts-Kommission für die jedesmalige Desinfektion der Schiffspapiere und Bücher, Briefschaften, sonstigen Papiere oder Gelder eine Vergütung von 5 Sgr., wofür derselbe die Materialien zur Desinfektion anzuschaffen und jederzeit in Bereitschaft zu halten verpflichtet ist.

Dagegen sind alle den Lootsen obliegenden Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, auch ist für die Desinfektion der, von Quarantaineschiffen abgeholten Personen keine Vergütung zu zahlen.

§. 26. Die Kosten sind auf der Rückseite des Quarantaine-Attestes zu verzeichnen. Nach erfolgter Einziehung ist die Berichtigung derselben von dem Rendanten zu bescheinigen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Schiff behufs Abhaltung einer Reinigungs-Quarantaine aus dem Hafen gewiesen wird (§. 14, 19), sind die Kosten auf der Rückseite der dem Schiffer zuzustellenden schriftlichen Verfügung zu verzeichnen.

Strafbestimmungen.

§. 27. Der Sanitäts-Kommission liegt es ob, für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmaafsregeln Sorge zu tragen.

Wer die Vorschriften dieser Instruktion unbefolgt läfst, oder denselben zuwider handelt, ist strafbar.

1. Jeder Preufsische Schiffer, welcher keine vorschriftsmäfsige Quarantaineflagge am Bord führt, oder dieselbe in dem, in §. 6 gedachten Fall nicht aufzieht, verfällt in eine Strafe von 5 Thlr.
2. Jede Verletzung der Quarantaine wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., welcher im Falle des Unvermögens Gefängnifsstrafe bis zu 6 Wochen substituirt wird, belegt, wenn

auch dadurch kein Schaden entstanden ist. Ist dadurch Schaden entstanden, so treten die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

3. die letzteren treten auch ein bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Lootsen oder Wachtmannschaften.
4. Pflichtverletzungen oder Vernachlässigungen Seitens der Lootsen und Hafengendarmen werden nach den betreffenden Disziplinargesetzen bestraft.
5. Die Strafen unrichtiger Beantwortung der den Schiffern vorzulegenden sanitätspolizeilichen Fragen sind im §. 16 des Reglements vom 30. April d. J. bestimmt. Schiffer, welche sich weigern, auf die ihnen vorzulegenden Fragen genaue Auskunft zu geben, oder ihre Schiffspapiere vorzulegen, werden in den Hafen nicht eingelassen, oder wenn sie dort bereits angekommen sind, wieder ausgewiesen.

§. 28. Die in vorstehendem §. angeordneten Polizei-Strafen werden von der Sanitäts-Kommission festgesetzt und fliefsen zum See-Armen-Fonds.

Die Fälle, welche sich zur gerichtlichen Kognition eignen, werden von der Sanitäts-Kommission dem kompetenten Gerichte überwiesen.

Stettin, den 1. Dezember 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Muster *A.*

Quarantaine-Frage-Formular.

Fragen.

1. Wie heifst der Schiffer und wo wohnt derselbe?
2. Wie ist der Name des Schiffes?
3. Woher kommt es?
4. Wann ist es von dort abgegangen?
5. Worin besteht die Ladung und die Emballage derselben?
6. Hat das Schiff während der Reise einen oder mehrere andere Häfen angesegelt und welche?
7. Sind daselbst Waaren eingenommen und welche? wo — und wann — ist dies geschehen?
8. Herrschte an dem Ablade-Orte oder in einem der anderen berührten Häfen die Pest, oder eine pestartige Krankheit?
9. Befindet sich der Schiffer im Besitze eines Gesundheitspasses? (der letztere ist beizufügen.)
10. Ist der Gesundheitspafs rein oder nicht? dafs heifst: ist in dem Passe bezeugt, dafs während der Anwesenheit des Schiffes da, wo die Ladung

eingenommen wurde und in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit nicht wahrgenommen seien? oder ist das Gegentheil bezeugt?

11. Hat das Schiff während der Reise aus einem anderen Schiffe Güter oder Personen übernommen oder sonst Gemeinschaft mit demselben gehabt?
12. Wo und zu welcher Zeit hat diese Gemeinschaft Statt gefunden? Wie heifst das Schiff, mit welchem die Gemeinschaft Statt fand und woher kam es? Hatte es Kranke oder Todte an Bord?
13. Aus wieviel Personen besteht die Besatzung des Schiffes?
14. Hat es Passagiere an Bord und wie viele?
15. Hat das Schiff während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt und an welcher Krankheit litten sie?
16. Sind gegenwärtig die Besatzung und die Passagiere völlig gesund, oder leidet Jemand an einer Krankheit und welcher?
17. Hat das Schiff irgendwo bereits eine Löschungs- und Reinigungs- oder Observations-Quarantaine abgehalten und befindet es sich im Besitz vollständiger Bescheinigungen hierüber? (die letzteren sind beizufügen.)
18. Hat das Schiff ohne Abhaltung einer Quarantaine in einem anderen Hafen freie Praktik erhalten und befindet es sich im Besitz einer Bescheinigung hierüber? (die letztere ist beizufügen.)

Ich Endes-Unterschriebener erkläre hiermit, dafs ich die vorstehenden Fragen 1—18 der Wahrheit gemäfs, nach meinem besten Wissen und Gewissen nebenstehend beantwortet habe.

Swinemünde, den . . . . . .

Muster *B.*

(15 Sgr. Stempel.)

Das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte (Brigg) Schiff N. N., welches mit . . . . . beladen und von N. N. kommt, und nach N. N. bestimmt ist, darf ohne den Nachweis einer abgehaltenen Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine in einem Preufsischen Hafen nicht zugelassen werden, und wird dasselbe daher hiermit nach der Quarantaine-Anstalt (. . .) verwiesen.

Swinemünde, den . . . . . .

Königlich Preufsische Sanitäts-Kommission.

Muster *C.*

(15 Sgr. Stempel.)

Quarantaine-Attest.

Nachdem das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte . . . . . Schiff N. N., welches mit . . . . . beladen von N. N. kommt und nach N. N. bestimmt ist, am hiesigen Platze einer Quarantaine von . . Tagen unterworfen worden, welche mit dem heutigen Tage beendet ist, wird demselben hiermit die freie Praktik in allen Preufsischen Häfen ertheilt.

Swinemünde, den . . . . . .

Königlich Preufsische Sanitäts-Kommission.

DÄNEMARK.

Bekanntmachung, betreffend den Handel und die Schiffahrt nach Brasilien.

In Veranlassung eines Brasilianischen Dekrets vom 1. Oktober v. J.*), wonach Schiffe und Ladungen fremder Nationen vom 1. Juli d. J. ab Differenzial-Abgaben in Brasilien zu erlegen haben, mit Ausnahme derjenigen Nationen, welche die Brasilianischen Schiffe und Ladungen in derselben Weise wie ihre eigenen behandeln, wird Folgendes vorläufig zur öffentlichen Kunde gebracht:

Da die Brasilianischen Schiffe und Ladungen in den Häfen des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holstein beim Ein- und Ausgehen, rücksichtlich der Zoll-, Schiffs-, Hafen-, Feuer-, Loots- und anderer ähnlicher Abgaben durchaus in derselben Weise behandelt werden, wie die Dänischen Schiffe mit ihren Ladungen, so wird es als unzweifelhaft angesehen, dafs Dänische Schiffe mit ihren Ladungen in Brasilianischen Häfen von Differenzial-Abgaben auch ferner befreit bleiben.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat bei der Brasilianischen Regierung veranlafst, dafs das in dieser Beziehung Erforderliche in den Brasilianischen Häfen zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium,
den 8. Januar 1848.

FRANKREICH.

Verordnung, die Ausgangs-Abgabe von Haasen- und Kaninchenhaaren und Schiefer betreffend.

Die Ausgangs-Abgabe von Haasen- und Kaninchenhaaren wird auf 25 Cts. pro 100 Kilgr. ermäfsigt.

*) Vergl. S. 13.

Die Ausgangs-Abgabe von Dachschiefer jeder Gröfse wird auf 1 Cent. pro 1000 Stück ermäfsigt*).

Gegeben in den Tuilerien den 25. Dezbr. 1847.

Louis Philippe.

HANNOVER.

Bekanntmachung, die Annahme von Pistolen in öffentlichen Kassen betreffend.

Es ist beschlossen worden, dafs bei den auf Gesetze und Herkommen beruhenden, auf Kurant lautenden Einnahmen der öffentlichen Kassen vom Jahre 1848 an die Pistolen bis auf Weiteres zu dem Preise von 5 Thlr. 14 Ggr. 8 Pf. Kurant angenommen werden sollen. Bei allen auf Kontrakten beruhenden, auf Kurant oder anderes Silbergeld festgesetzten Einnahmen der öffentlichen Kassen, sowie bei allen Einnahmen, die sich im Einzelnen nicht mit Pistolen nach dem angegebenen Werthe berichtigen lassen, bleibt die Goldzahlung nach wie vor ausgeschlossen.

Hannover, den 21. Dezember 1847.

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium.

MECKLENBURG-SCHWERIN.

Verordnung über Einführung des Vierzehn-Thalerfufses als Landes-Münzfufs.

Nachdem Wir Uns mit Unseren getreuen Ständen über die zur Verbesserung des Münzwesens in Unseren Landen geeigneten Maafsregeln berathen und nunmehr beschlossen haben, statt des bisherigen $11\frac{1}{3}$-Thalerfufses, nach welchem das sogenannte Mecklenburgische Valeur ausgeprägt ist, und statt des 12-Thaler oder 18-Guldenfufses, nach welchem die N.Zwdr. ausgeprägt sind, den 14-Thaler- oder

*) Die bisherigen Ausgangs-Abgaben betrugen: für Haasen- und Kaninchenhaare 1 Fr. pr. Kilgr., für Dachschiefer und zwar grofse 15 Cts., kleine 10 Cts. pr. 1000 Stck.

21-Guldenfufs als Landesmünzfufs einzuführen, so verordnen Wir dieserwegen wie folgt:

§. 1. Der 14-Thaler oder 21-Guldenfufs wird von dem Tage an, dessen nähere Bestimmung und Bekanntmachung Wir Uns annoch vorbehalten, als alleiniger Landesmünzfufs für Silbermünzen in Unseren Landen angenommen.

§. 2. Bei Annahme des 14-Thalerfufses wird die Eintheilung des Thalers in 48 Schillinge und des Schillings in 12 Pfennige beibehalten, so dafs der Thaler 576 Pfennige enthalten wird.

§. 3. Wenn von dem in §. 1 gedachten Zeitpunkte an, in Gesetzen, in Verfügungen der Verwaltungs-Behörden oder der Gerichte, Geldbeträge ohne Benennung der Münzsorte angegeben oder bestimmt werden, ist der 14-Thalerfufs zu verstehen.

Dieselbe Münzsorte wird im Zweifel bei Rechtsgeschäften und im Verkehr der Privatpersonen verstanden.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von wo an die Rechnungen öffentlicher Kassen über Silbermünzen nur nach dem 14-Thalerfufse zu führen sein werden, bleibt den betreffenden Behörden vorbehalten.

§. 4. Von dem im §. 1 gedachten Tage an sind alle auf Mecklenburgisch Valeur oder auf N.Zwdr. und andere Münzen des 12-Thalerfufses lautende Zahlungs-Verbindlichkeiten sowohl an öffentliche Kassen als im Privatverkehr, in Münzen des 14-Thalerfufses zu erfüllen, und zwar, wenn die Zahlung in Mecklenburgischem Valeur bestimmt wurde, mit einem Aufgelde von 20 Proc., wenn aber die Zahlung in N.Zwdr. bestimmt wurde, mit einem Aufgelde von $16\frac{2}{3}$ Proc. Wenn jedoch für die Erfüllung der auf Mecklenburgisch Valeur oder auf N.Zwdr. lautenden Zahlungs-Verbindlichkeit in Münzen des 14-Thalerfufses ein anderer Agio-Betrag, als der hier so eben genannte vertragsmäfsig festgestellt ist oder wird, so behält es dabei das Bewenden.

Zahlungen, welche in Grob-Kurant festgestellt sind, sind nach wie vor in dieser Münzsorte selbst zu erfüllen, dafern nicht unter den Interessenten ein Anderes vereinbaret ist.

Auch bleibt es verstattet, auf andere Münzsorten, wenn selbige nur nicht aufser Kurs gesetzt sind, zu kontrahiren, und mufs dann die Zahlung in der kontrahirten Münzsorte geleistet werden.

§. 5. Es bleibt die Publikation von Reduktions-Tabellen vorbehalten, wonach alle in Mecklenburgischem Valeur oder in N.Zwdr. bestimmten Steuern, Zoll-, Post- und Weggelder, Taxen, Sporteln und andere Abgaben an öffentliche Kassen, von dem im §. 1 ge-

dachten Zeitpunkte an, in der neuen Münze zu entrichten und zu berechnen sind, so weit die Edikte und Tarife, wonach die Abgaben etc. zu erlegen, inzwischen nicht umgearbeitet und mit Ansätzen, die in Münzen des 14-Thalerfufses normirt, publizirt sein werden.

§. 6. Die Hauptmünze für Unsere Lande ist fortan der nach dem 14-Thalerfufse ausgeprägte Thaler. Zehn und ein halbes Stück solcher Thaler werden eine Mark wiegen und Zweihundert und sechszehn Grän feines Silber enthalten. Vierzehn Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

§. 7. Aufser den Thalerstücken sollen auch Drittel- und Sechstel-Thalerstücke ausgemünzt werden. Von den ersteren sollen acht und zwanzig Stück eine Mark wiegen und hundert und neunzig Grän fein Silber enthalten; von den Sechstel-Thalerstücken aber sollen drei und vierzig und dreiviertel Stück eine Mark wiegen und hundert und fünfzig Grän fein Silber enthalten. — Hiernach machen zwei und vierzig Eindrittel-Thalerstücke und vier und achtzig Einsechstel-Thalerstücke eine Mark feines Silber aus.

Sollte es angemessen befunden werden, Zwei-Thalerstücke oder noch andere, als die vorgenannten Bruch-Münzen eines Thalers, als Zweidrittel-, Halbe-, Viertel- oder Achtel-Thalerstücke nach dem Vierzehn-Thalerfufse prägen zu lassen, so wird das unveränderlich beizubehaltende richtige Verhältnifs der rauhen Mark und des Gewichts vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Alle in diesem und dem voraufgehenden Paragraphen genannten Silbermünzen, auf denen anzugeben, wie viel Stück aus einer feinen Mark geprägt sind, werden unter dem Namen Kurant begriffen.

§. 8. Dieser Landes-Münzfufs soll genau inne gehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwendet werden, dafs auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums soll an dem Gehalte oder an dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem ihnen zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in so fern zulässig bleiben, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Bei der Bestimmung des Feingehalts soll die Probe auf dem nassen Wege entscheidend sein.

§. 9. Die nach diesem Münzfufse ausgeprägten Mecklenburg-Schwerinschen Silbermünzen — Kurant — sollen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabgesetzt, auch eine Aufserkurssetzung derselben anders nicht angeordnet werden, als nachdem eine Einlö-

sungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht worden ist.

Wenn diese Münzen in Folge längerer Cirkulation und Abnuzzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben sollten, so werden sie allmählig zum Einschmelzen eingezogen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen Grofsherzoglichen Kassen angenommen.

§. 10. Als Scheidemünze sollen ausgeprägt werden:

A. in Silber:

a) Vier-Schillingstücke ($^1/_{12}$ Thaler), 16 Thaler aus der Mark feinen Silbers, wovon 96 Stück eine Mark wiegen und 144 Grän fein Silber enthalten. Hundert zwei und neunzig Vier-Schillingsstücke enthalten demnach eine Mark feines Silber;

b) Schillinge ($^1/_{48}$ Thaler), wovon 18 Thaler aus der feinen Mark. Hundert und achtzig Stück wiegen eine Mark und enthalten 60 Grän fein Silber; acht hundert vier und sechszig Schillinge enthalten eine Mark feines Silber.

B. in Kupfer:

Dreilinge ($^1/_{192}$ Thaler), in denen 24 Schillinge eine Mark wiegen.

Wenn sich zeigen sollte, dafs Ein- und Zwei-Pfenningstücke zur Ausgleichung erforderlich sind, so werden solche gleichfalls ausgeprägt.

§. 11. Der Empfänger einer in dem neuen Kurant-Gelde zu leistenden Zahlung ist nur verpflichtet,

die $^1/_3$-Thalerstücke bis zu 30 Thaler,
die $^1/_6$-Thalerstücke bis zu 10 Thaler,
die $^1/_{12}$-Thalerstücke nur in soweit nicht mit einem Thaler,
die $^1/_{48}$-Thalerstücke nur in soweit nicht mit einem Vier-Schillingsstücke,
die $^1/_{192}$-Thalerstücke nur in soweit nicht mit einem Schillinge gezahlt werden kann,

bei der ihm zu leistenden Zahlung anzunnhmen.

§. 12. Den mit dem Grofsherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Kurant-Münzen werden die Kurant-Münzen des Königl. Preufsischen Staats und derjenigen übrigen Staaten, welche die Dresdener Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 abgeschlossen haben oder ihr später beigetreten sind, imgleichen die Kurant-Münzen des Königreichs Hannover, bei allen nach dem 14-Thalerfufse in Unsern Landen zu leistenden Zahlungen völlig gleich gerechnet.

§. 13. Fremde Silbermünzen, die nicht nach dem 14-Thalerfufse in Gemäfsheit der Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 oder nach dem Königl. Hannov. Münz-Gesetze vom 8. April 1834 ausgeprägt sind, dürfen bei öffentlichen Kassen von dem im §. 1 gedachten Zeitpunkt an überall nicht weiter zugelassen werden. Jedoch bleibt vorbehalten, falls sich dies erforderlich zeigen sollte, auch die fremden N.Zwdr.-Stücke nach einem näher zu bestimmenden Kurse derselben gegen die neue Landesmünze, noch einstweilen zuzulassen.

§. 14. Keinerlei fremde Scheidemünze darf bei öffentlichen Kassen angenommen werden, so lange nicht wegen des Austausches derselben mit den Staaten, woselbst sie geprägt ist, Konventionen vereinbart sind, und sind auch Landeseinwohner rechtlich nicht verpflichtet, selbige in Zahlung anzunehmen.

Unter Scheidemünze sind alle Münzen zu verstehen, welche nicht mindestens $^1/_6$ Thaler betragen. Ausnahmsweise sollen jedoch die schweren Kurant-Scheidemünzen (Hamburger Kurant oder Mecklenburgisch Valeur) und die Königl. Hannov. Zweigroschen- ($^1/_{12}$ Thlr.) Stücke einstweilen noch als Scheidemünze bei den öffentlichen Kassen zugelassen, auch im Privat-Verkehr angenommen werden.

§. 15. Die mit dem Grofsherzogl. Mecklenb.-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Münzen des 12-Thalerfufses (N.Zwdr. — $^1/_3$ Thlr.) sollen nach und nach für Unsere Münze gegen Kurantmünzen des 14-Thalerfufses mit einem Aufgelde von $16^2/_3$ Proc. eingewechselt und eingeschmolzen werden; bis dahin aber, dafs dies vollständig ausgeführt sein wird, sollen diese Münzen bei allen in der neuen Landesmünze zu leistenden Zahlungen von den öffentlichen Kassen dergestalt angenommen werden, dafs 100 Thlr. N.Zwdr. gleich gelten $116^2/_3$ Thlrn. des neuen Kurantgeldes.

§. 16. Ebenso sollen auch von den Scheidemünzen, welche unter Grofsherzogl. Mecklenburg-Schwerinschem Stempel ausgeprägt wurden, die Acht-Schillingstücke sogleich, die Vier-Schillingstücke und die Schillinge aber allmählig nach ihrem äufsern Werthe gegen bei den öffentlichen Kassen zulässige Münzen eingetauscht und eingeschmolzen werden.

Dagegen bleiben die Halben-Schillinge (Sechslinge) und Viertel-Schillinge (Dreilinge), ebenso auch die Kupfermünzen (3-, 2- und 1-Pfennigstücke) im Kurs, um auch für die Münzen des 14-Thalerfufses ungeändert als Scheidemünze zu dienen.

Bis dahin, dafs die Vier-Schillingstücke bisheriger Landesmünze ganz aufser Umlauf gebracht sein werden und genügende Scheide-

münze nach dem 14-Thalerfufse ausgeprägt sein wird, sollen selbige bei Zahlungen in Kurant zu vier Schillingen und neun Pfennigen bei den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr angenommen werden, jedoch nur in so weit, als die Zahlung nicht mit einem Sechstel-Thalerstücke (Acht-Schillingstücke) geleistet werden kann.

Die Schillinge bisheriger Landesmünze sollen aber so lange, als selbige nicht eingewechselt und durch Schillinge des neuen Landes-Münzfufses ausreichlich ersetzt sein werden, auch bei Zahlungen in Kurant benutzt werden können, so dafs zwei derselben zwei Schillinge und drei Pfennige Kurant gelten, jedoch nur bei Zahlungen, die nicht mit einem Vier-Schillingstücke geleistet werden können.

§. 17. Weder öffentliche Kassen, noch Privatpersonen sind verpflichtet, Papiergeld bei einer Zahlung anzunehmen, falls eine solche Zahlungsart nicht ausdrücklich bedungen ist.

§. 18. In Ansehung der Goldmünzen bleiben alle bestehenden Verhältnisse unverändert.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 12. Januar 1848.

Friedrich Franz.

MEXIKO.

Gesetz, die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

Durch ein Gesetz der Mexikanischen Regierung vom 28. Oktbr. 1847 sind, auf die Dauer des Krieges mit den Ver. Staaten, für die Einfuhren in die von den Ver. Staaten noch nicht besetzten Häfen an der Westküste — Acapulco, San Blas, Manzanillo und Guaymas — die Eingangs-Abgaben auf die Hälfte der tarifmäfsigen Sätze ermäfsigt, und für die Ausfuhren aus diesen Häfen die Cirkulations- und Ausgangs-Abgaben von Geld (die Ausfuhr ungemünzter edler Metalle ist nur im Hafen Guaymas erlaubt) von 10 Proc. auf 5 Proc. vom Werth herabgesetzt.

MOLDAU UND WALLACHEI.

Bekanntmachung, den Zollverein zwischen der Moldau und Wallachei betreffend.

Die Moldau und die Wallachei haben seit ihrer Unterwerfung unter die Lehnsherrlichkeit der Pforte fortdauernd ein von dem Türkischen abgesondertes und unabhängiges Finanz- und Zollsystem behauptet. In der Kapitulation der Moldau vom Jahre 1529 wurde ausdrücklich vereinbart, dafs die Staats-Einkünfte des Landes unangetastet bleiben sollten; derselbe Grundsatz wurde bei der unmittelbar darauf erfolgenden Unterwerfung der Wallachei anerkannt. Der jetzt bestehende faktische Zustand hat sich diesen Vorbehalten gemäfs entwickelt; die innere Steuerverwaltung der Fürstenthümer hat jederzeit den Regenten derselben unter Zuziehung ihres Divans zugestanden, und so sehr auch die Ansprüche der Pforte in Ansehung der Höhe des von den Fürsten zu entrichtenden Tributs im Lauf der Zeit gewechselt haben, so hat sich dieselbe doch eines jeden Eingriffs in die Art und Weise der Aufbringung dieses Tributs, sowie der sonstigen Staatsbedürfnisse der Fürstenthümer enthalten. Dies gilt namentlich auch von den aus der Erhebung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben entspringenden Einnahmen. Es hat sich zwar, wie dies das nahe Verhältnifs der Fürstenthümer zu dem Lehnsherrn mit sich brachte, die Zollverfassung der ersteren auf eine der Türkischen sehr ähnliche Weise entwickelt, es hat indessen niemals eine vollständige Uebereinstimmung weder der Zollverfassungen in den Fürstenthümern unter sich, noch mit der Zollverfassung der Türkei stattgefunden, und es hat von jeher sowohl zwischen den Fürstenthümern selbst als auch zwischen diesen und dem Osmanischen Reich eine Zollgrenze bestanden, dergestalt dafs in den Fürstenthümern die aus der Türkei, und in der Türkei die aus den Fürstenthümern herstammenden Waaren denselben Eingangs-Abgaben unterlegen haben, als die aus andern Ländern eingeführten.

Seit einer langen Reihe von Jahren haben in beiden Fürstenthümern die Eingangs- und die Ausgangs-Abgaben drei Proc. vom Werth der Waaren betragen; als Regel wurden dabei der Fakturawerth oder der Marktpreis zu Grunde gelegt und nur für die zu den Stapel-Artikeln der Ausfuhr gehörenden Landesprodukte von Zeit zu Zeit besondere für beide Fürstenthümer nicht gleichartige Ausgangszoll-Tarife erlassen. Neben den Eingangs-Abgaben kommen indessen theils in Folge blofser Gewohnheit, theils auf Grund besonderer Regulative einzelne Zwischen- und Zusatz-Abgaben sowohl für bestimmte Einfuhr-Gegenstände als auch im Allgemeinen zur Hebung, welche nach Zeit und Umständen verschieden gewesen sind. Auch haben die Hospodare in neuerer Zeit einzelnen Städten, namentlich Jassy und Galacz, das Recht ertheilt, von den in das Weichbild eingehenden fremden Waaren einen bei manchen Artikeln bedeutenden Zuschlag zum Zoll für Kommunalzwecke zu erheben, welcher zugleich mit dem Zoll von den Zollämtern eingezogen wird. Die fiskalischen Zölle in jedem Fürstenthum wurden bisher von den Vestiarien (Finanz-Ministerien) in Jassy und Buckarest von drei zu drei Jahren an den Meistbietenden im Ganzen verpachtet.

In diesen Verhältnissen ist mit dem $^1/_{13}$. Januar 1848 eine Aenderung eingetreten. Die Fürstenthümer haben im Juni 1847 einen (nicht zur öffentlichen Kenntnifs gelangten) Zollvereinigungs-Vertrag abgeschlossen, inhalts dessen die bisher zwischen ihnen bestandene Zollgrenze aufgehoben, ein freier Verkehr zwischen ihnen hergestellt und eine gemeinschaftliche Zollverfassung, sowie, insoweit dies die verschiedenartigen Verhältnisse gestatten, ein gemeinschaftlicher Zolltarif angenommen werden soll. Die Verpachtung der Zölle soll gemeinschaftlich erfolgen und der Pachterlös nach Verhältnifs (wie verlautet mit $^2/_5$ an die Moldau und mit $^3/_5$ an die Wallachei) vertheilt werden.

Auf Grund dieses Vertrages sind von der Vestiarie der Moldau die nachfolgenden Zollverpachtungs-Bedingungen bekannt gemacht worden, welche, da sie zugleich die Grundlagen der Zollverfassung enthalten, für den diesseitigen Handelsstand nicht ohne Interesse sein werden. Die Höhe des Procentsatzes für die Eingangs-Abgaben ist in diesen Bedingungen nicht ausgedrückt; bei der Lizitation in Jassy hat man alternativ auf eine dreiprocentige und eine fünfprocentige Eingangs-Abgabe bieten lassen, und es scheint hiernach, als ob man mit der Absicht umgehe, die nach den neueren Verträgen der Pforte mit mehreren Europäischen Mächten in der Türkei bestehenden Eingangs-Abgabe von 5 Proc. auch auf die Fürstenthümer zu übertragen.

In Folge des an die Vestiarie sub No. 27 erlassenen hohen Auftrages wird allgemein kund gemacht: dafs nachdem der Pachtkontrakt über die Zollgefälle dieses Fürstenthums mit Ende des laufenden Jahres erlischt, nunmehr die Zollgefälle beider Fürstenthümer auf Grund der zwischen denselben abgeschlossenen Konvention §. 8 zusammen verpachtet werden sollen, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1848 an gerechnet. Die Lizitation wird in Jassy stattfinden, zugleich werden die sowohl für die Moldau, als auch für die Wallachei festgesetzten Bedingungen durch diese Blätter bekannt gemacht, und die Lizitation wird am 10. 15. und 20. November d. J. vor der General-Versammlung dieses Fürstenthums abgehalten werden, wonach auch die gewöhnliche 24stündige Super-Lizitation stattfinden wird.

Die Zollgefälle der beiden Fürstenthümer Moldau und Wallachei werden zusammen verpachtet auf die Zeit von 6 Jahren vom 1. Januar 1848 angefangen unter folgenden Bedingungen für jedes Fürstenthum insbesondere.

Die Bedingungen für das Fürstenthum Moldau sind folgende:

I. Abtheilung. Zollgebühr und Verschiedenheit der Zolltaxen.

§. 1. Wenn von einer Grenze oder einem Grenzpunkte die Rede ist, so wird unter diesem Namen die, die beiden Fürstenthümer umgebende Grenzlinie verstanden, denn was die Grenze zwischen diesen selbst betrifft, so ist auf Grund des §. 8. der oben erwähnten Kon-

vention jede Zollgebühr von der Ein- und Ausfuhr, was sie auch für einen Namen haben möge, aufgehoben.

§. 2. Die Verzollung der Waaren und Erzeugnisse, welche ein- und ausgeführt werden, sei es von diesseitigen oder fremden Unterthanen, geschieht auf dem Grenzpunkte des Fürstenthums, über welchen dieselben ein- oder ausgeführt werden, wie unten bemerkt werden wird.

§. 3. Alle Inländer und Fremde von jedem Stande, mögen sie hier oder in andern Ländern wohnen, sind verpflichtet, für die hereingebrachten Waaren oder Erzeugnisse und für Vieh aller Art, an Zoll ohne Unterschied ..... vom Hundert zu zahlen, nach dem Preise des Ortes, an welchem die Waaren gekauft worden.

§. 4. Ebenso werden diejenigen, welche aus dem Fürstenthum fremde Waaren oder Landes-Erzeugnisse ausführen, ohne Unterschied Drei vom Hundert zahlen, und zwar für Landes-Erzeugnisse nach dem unten beigefügten Tarife rücksichtlich aller in diesem Tarif genannten Artikel. Von dem Tarif wird die Vestiarie jedem Zollamte ein gedrucktes Exemplar zur genauen und unabweichlichen Nachachtung im Laufe der 6 Jahre zufertigen. Für fremde Waaren und solche Landesprodukte, welche in dem Tarif nicht vorkommen, werden ebenfalls Drei vom Hundert gezahlt, nach dem Kaufpreise im Orte. Auch der Wein, welchen jemand in seinem Weingarten erzeugt und über die Grenze führt, unterliegt dem Zolle.

§. 5. Sollte zwischen dem Fürstenthume Moldau und einer fremden Macht ein beständiger Zolltarif zu Stande kommen, so werden die Unterthanen jener Macht, welche im Auslande wohnen, für die in dieses Fürstenthum eingeführten Waaren und Erzeugnisse den Zoll nach diesem Tarife, für diejenigen Waaren aber, welche in demselben nicht enthalten sein möchten, den Zoll mit ..... vom Hundert bezahlen.

§. 6. Es unterliegen keinem Zolle:

a) Getreide, welches aus dem Fürstenthume ausgeführt wird, als: Weizen, Gerste, Hafer, Kukurutz, Korn, Hirse und Haide, weil die Zollgebühr für dieselben abgesondert verpachtet ist.

b) Vieh, ingleichen Borstenvieh, Unschlitt und Cservisch (gekochtes Mark), welche ebenfalls besonders verpachtet sind; mit der Maafsgabe, dafs unter Cservisch nicht auch das Schweinefett verstanden wird.

c) Lesebücher.

d) Bäume und Blumen.

e) Erdkohlen, welche zum Gebrauch für die Dampfschiffe aus dem Fürstenthume ausgeführt werden.

f) Gegenstände, welche die Konsuln der fremden Mächte auf ihren Namen und für ihren eigenen Gebrauch kommen lassen, vermöge der Traktate.

g) Wagen von Reisenden, es sei denn dafs erwiesen würde, dieselben seien noch nicht gebraucht worden.

h) Allerhand Sachen, welche alljährlich aus dem Auslande für die Miliz eingeführt werden, bis auf den Werth von 200000 Piaster.

i) Das in der privilegirten Fabrik des Postelniks Georg Assaky erzeugte Papier.

j) Eiserne Röhren für Wasserleitungen und Pech für Pflaster.

k) Arzeneien für den Bedarf aller im Lande bestehenden Apotheken. Dafür ist aber jeder Apotheker hier in Jassy verbunden jedes Jahr für 600 Piaster Medikamente an Arme auf Anordnung der Aerzte unentgeldlich zu verabfolgen, was auch für die Apotheken in den Distrikten nach Thunlichkeit seine Anwendung findet.

l) Die in den Fabriken des Vorniks Theodor Ghyka in Jassy und Fockschan erzeugten Millikerzen, sowohl bei deren Einfuhr, als auch bei deren Ausfuhr über die Grenze, nach Inhalt des ihm ertheilten Privilegiums.

§. 7. Sofern die Zolleinnehmer Verdacht hegen, dafs die ihnen vorgewiesene Faktur unächt sei, so können sie sich, um jeden Streit zu vermeiden, von dem Kaufmanne die Zollgebühr durch Waaren in natura zu . . . . vom Hundert berichtigen lassen. In diesem Falle wird die gesammte Waarenpost nach derselben Faktur berechnet und es werden für Rechnung des Zollamtes ganze Stücke für einerlei Waaren-Artikel, so viel der gesetzmäfsige Zoll beträgt, genommen, ohne dafs die Kaufleute unter irgend einem Vorwande von Unkosten u. s. w. diesem Verfahren widersprechen können, zumal es ihnen freisteht, die Zollgebühr nach Belieben in Gelde oder in natura zu entrichten und die Einnehmer verpflichtet sind beides anzunehmen.

§. 8. Für Waaren, welche durch Kuriere und Postbegleiter über die Grenze ausgehen, ist von den Eigenthümern derselben die Gebühr beim Zollamt zu entrichten, und hierauf Zollbolleten zu erheben. Diese Bolleten werden dem Kurier oder Postbegleiter eingehändigt, um solche an der Grenze, wo sie passiren, dem Zolleinnehmer vorzuweisen. Auch sind die Kuriere und Postbegleiter verpflichtet, alle Waaren, welche sie aus dem Auslande mitbringen, auf der Grenze dem Einnehmer zu deklariren, und die Zollgebühr dafür

zu bezahlen, widrigenfalls die Waaren als Kontrebande betrachtet werden.

§. 9. Wer Waaren und Erzeugnisse irgend einer Art aus dem Auslande eingebracht, und die gesetzliche Einfuhrzollgebühr entrichtet hat, ist befugt, dieselben im Lande zu verkaufen; hat er aber diese Waaren und Erzeugnisse geöffnet und in Läden niedergelegt, und wünscht er in der Folge dieselben oder einen Theil davon über die Grenze zu führen, so mufs er die Ausfuhrzollgebühr von Drei vom Hundert entrichten, ohne sich damit entschuldigen zu können, dafs er bei Einfuhr der Waaren schon einmal einen Zoll entrichtet hat.

§. 10. Da in Galacz eine Viehschlachterei errichtet ist, mit dem Beding, dafs der Unternehmer $^1/_2$ Piaster für jedes Stück Vieh an Zoll entrichte, so wird hier bemerkt, dafs dem Zollpächter in Folge des dem Unternehmer im Jahre 1844 ertheilten Privilegiums das Recht nicht zusteht, für das Fleisch oder die Häute und den Talg, welche von der gedachten Gewerbsanstalt ausgeführt werden, oder endlich für die Kisten, in welche das Fleisch verpackt wird, einen Zoll oder sonstige Gebühr zu fordern. Da die Anstalt innerhalb der Zolllinie belegen ist, so mufs das Material nach Galacz gebracht und die Kisten dort verfertigt werden, damit jeder Verdacht beseitigt wird, dafs das Material unverarbeitet über die Linie des Freihafens eingeführt worden sei.

II. Abtheilung. Einfuhr-Verbote und Zahlung des Zolls oder Konsignirung der Waaren.

§. 11. Die Einfuhr von Branntwein aus dem Auslande ist gänzlich verboten, und die Zollbeamten haben streng darüber zu wachen, dafs kein Brantwein aus dem Auslande in das Fürstenthum geschwärzt werde, in welchem Falle derselbe zu Gunsten der Regierung zu konfisziren ist.

§. 12. Die Ausfuhr oder Durchfuhr von Blutegeln ist ebenfalls verboten und der Kontravenient mufs sich der Anordnung fügen, welche diesfalls von Seiten der Regierung gemacht worden, oder fernerhin gemacht werden wird.

§. 13. Die in der zwischen den beiden Fürstenthümern am 30. Januar 1846 abgeschlossenen Konvention festgesetzten Bedingungen müssen pünktlich beobachtet werden.

§. 14. Alle aus der Türkei nach Gallacz kommenden Waaren und Erzeugnisse werden unmittelbar an die Quarantaine abgeführt, wo sie im Beisein des Zolleinnehmers, des Direktors und des grenz-

bewachenden Offiziers geöffnet, und von jedem derselben konsignirt werden, ohne dafür den Zoll zu fordern. Letzterer wird nach §. 29 erhoben, wenn die Waaren die Einfuhrlinien im Fürstenthume passiren.

Die aus Europa über die anderweiten Grenzen zugeführten Waaren werden direkt zu den Grenzzollämtern geführt, dort geöffnet, und von dem Zolleinnehmer revidirt. Daselbst ist auch die Zollgebühr zu zahlen, es sei denn, dafs ein freiwilliges anderweites Uebereinkommen getroffen wird.

§. 15. Für die den Kaufleuten vom Zollamte ausgefertigten Bollete wird ein viertel Zwanziger gezahlt, und die Zahlung in der Bollete vermerkt.

III. Abtheilung. Durchfuhrzoll.

§. 16. Bei der Durchfuhr von Getränken und Vieh sind die diesfalls vorgeschriebenen Regeln den Traktaten gemäfs zu beobachten, und zwar: die Kaufleute, welche Waaren durchführen, sind verpflichtet, dieselben bei ihrem Anlangen auf der Grenze direkt auf das Zollamt zu führen, hierüber Anzeige zu machen, und die Waaren im Magazine niederzulegen.

Die Kolli müssen gebunden und vom Zollamte plombirt werden.

Beim Wegführen der Waaren mufs von den Kaufleuten sichere Bürgschaft geleistet werden, dafs sie von dem Zolleinnehmer des Grenzpunktes, durch welchen die Waaren ausgehen sollen, die diesfällige Bestätigung einsenden werden.

In allen Städten, wo Zolleinnehmer oder Beamte sich vorfinden, dürfen die Waaren nicht in Privat-Magazinen, sondern nur in denjenigen des Zollamtes (falls solche bestehen) abgeladen werden; sind keine dergleichen Magazine vorhanden, so müssen die Kaufleute dem Einnehmer den Ort anzeigen, wo sie ihre Waaren niederlegen wollen, denn sobald sie die Waaren in einem Privat-Magazine ohne Vorwissen des Einnehmers abgeladen haben, so verlieren sie das Transitorecht, und sind gehalten, in der Regel für alle in den Kollis enthaltenen Waaren den Zoll von . . . vom Hundert zu entrichten.

b) In der, dem Zollamte geleisteten Bürgschaft mufs auch der Termin für die Ausfuhr der Waaren über die Grenze ausgedrückt sein, welcher jedoch den Zeitraum von 3, höchstens 4 Monaten nicht überschreiten darf.

Dieser Termin mufs auch in den Bolleten angezeigt werden, bis dahin können die Kolli, welche mit Schnüren umbunden und vom

Zollamte versiegelt sind, unangetastet in dem kaufmännischen Magazine verbleiben.

c) Würden die Kaufleute nach ihren kommerziellen Ansichten die Waaren über einen andern Grenzpunkt passiren lassen wollen, als den in der Bollete bezeichneten, so müssen sie bei Zeiten den Einnehmer hiervon benachrichtigen, damit die Bolleten umgewechselt werden; der Termin bleibt aber immer derselbe und sie können sofort die Waaren über den beliebigen Grenzpunkt ausführen.

d) Wenn die Transitowaaren in dem Magazine des Zollamtes abgeladen werden, wo sie gegen jede Gefahr gesichert sind, so müssen die Kaufleute an Lagerzins 2 Xr. K. M. von 100 Pfd. Gewicht für 24 Stunden zahlen, nebstdem für jede Plombirung $^1/_4$ Zwanziger, wobei jedoch dafür zu sorgen ist, dafs nicht mehr Bleie angelegt werden, als nothwendig ist.

e) Bauholz jeder Art, welches aus Oesterreich nach der Türkei und Rufsland zu Lande oder auf den Flüssen Moldowa, Bistritza, Sereth und Pruth durchgeht, ist dem Zolle nicht unterworfen; zugleich wird bemerkt, dafs für Rufsland die Fahrt auf dem Pruthflusse frei gestattet ist.

IV. Abtheilung.

§. 17. Wenn Handelsleute, fremde Unterthanen oder Rajas mit einer zollpflichtigen Waare das Grenzamt umgangen sind, und damit Handel treiben, oder die von einem Grenzzollamte an eine zur Eröffnung bei dem Hauptzollamte und umgekehrt bestimmte Waare angelegten Siegel erbrechen, ferner, wenn sich eine verheimlichte, d. h. in der Faktur nicht angesetzte Waare findet, so wird jene Waare konfiszirt; die Hälfte davon fällt dem Zollpächter, und die andere Hälfte dem Entdecker und dem Piket, das die Waare aufgefangen hatte, zu. Ferner unterliegen der Kontrebandstrafe auch alle Waaren, welche unter Umgehung des Zollamtes und des Ortes, wo die Durchfuhr eigentlich geschehen sollte, über die Grenze oder ins Land geführt und beim Uebertritte der Grenze aufgefangen werden. Ist aber eine solche Waare bereits über die Grenze oder ins Land geschwärzt und nicht gerade während des Uebertrittes betreten worden, so ist dieselbe von der Kontrebandstrafe und von der Entrichtung der Zollgebühr befreiet, und die Eigenthümer der Waare oder die Schwärzer werden unter keinem Vorwande belästigt oder zu irgend einer Zahlung angehalten.

V. Abtheilung.

§. 18. Die Zollämter sind berechtigt, sich ihrer eigenen Schnellwaagen, Waagemeister und Ellen zum zollamtlichen Gebrauche zu bedienen, die Schnellwaagen und Ellen müssen jedoch richtig und von der Munizipalität gestempelt sein.

VI. Abtheilung. Oesterreichische Schaafhirten und Borstenviehhändler, welche hierher zur Weide kommen.

§. 19. Mit den fremden Schaafhirten ist folgendes Verfahren einzuhalten:

A. Die Hirten sind verpflichtet, ihre Schaafe an der Grenze zu scheeren; rücksichtlich derjenigen aber, welche ihre Schaafe bei den Sennhütten, wo sie überwintern, scheeren, und die Wolle über die Grenze ausführen wollen, sind die von dem Grenzamte, bei welchem sie in das Fürstenthum eintraten, über die erlegte Gostina-Gebühr auf ihren Namen ausgestellten Bollete zu berücksichtigen, und es ist mit Rücksicht auf die Anzahl der Schaafe, wofür die Gostina-Gebühr bezahlt wurde, für ein Stück je eine Oka Lugaja- und je zwei Oka Bursanerwolle zu rechnen. Nach Verwiegung sämmtlicher Wolle haben die Schaafhirten für die betreffende gröfsere Quantität der Wolle, mit Rücksicht auf die Anzahl der Schaafe, nach dem erwähnten Maafsstabe, die Zollgebühr zu . . . vom Hundert zu bezahlen.

B. Für den Käse, welchen die Schaafhirten zu ihrem Gebrauche über die Grenze führen, ist weder eine Zoll- noch sonstige Gebühr zu entrichten.

C. Für die Häute der ihnen unter der Anzahl der in der Bollete aufgeführten Schaafe gefallenen Stücke ist ebenfalls bei der Ausfuhr eine Zollgebühr nicht zu fordern.

D. Die Hirten solcher Schaafe werden mit keiner Zollgebühr für die zu ihrer Bekleidung nöthigen Kleidungsstücke belästigt.

VII. Abtheilung. Allgemeine Regeln bezüglich der Zolleinkünfte.

§. 20. Die Magazine für die Waaren und die Zollhäuser müssen auf eigene Kosten der Zollpächter gebaut oder gemiethet werden.

§. 21. Die Waaren können im Magazine des Zollamtes nur 15 Tage bleiben und für jeden Schaden ist nicht die Regierung, sondern blofs der Pächter verantwortlich. Feuergefährliche Gegenstände ist der Pächter nicht schuldig in das Magazin aufzunehmen, und der Handelsmann oder der Kommissionair ist verpflichtet dafür

die Zollgebühr sogleich zu entrichten, und eine solche Waare zu übernehmen, es sei denn, dafs der Pächter die Aufnahme derselben im Magazine gutwillig gewähren sollte, in welchem Falle er dann für jede Beschädigung, jeden Verlust und für das Verbrennen der im Zollmagazine liegenden Waaren verantwortlich bleibt.

§. 22. Die Bezahlung des Pachtschillings ist von Seiten der Zollpächter jedesmal zur Hälfte in blanken Randdukaten und der Rest in Silberzwanzigern zu 14 Stück für einen Dukaten, an die Vestiarie zu leisten.

§. 23. Der Pachtschilling mufs alle Monate und längstens bis zum 5. des Monats an die Vestiarie gezahlt werden.

§. 24. Die Zollgebühr soll in der Münze, welche bei der Vestiarie sonst angenommen wird, gezahlt werden; was jedoch den Kurs betrifft, in welchem nach dem bestehenden Grundsatze die Zollgebühr von . . . vom hundert berechnet, und nach dem Einkaufspreise der Waaren abgenommen werden soll, so ist diese Gebühr ohne Unterschied nach dem nämlichen Kurse zu erheben, nach welchem der Kaufpreis der Waaren berechnet wird.

§. 25. Alle Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und den Zolleinnehmern, in soweit sie die Bestimmungen des Kontrakts betreffen, werden bei dem Handelsgerichte in Galacz geschlichtet, welches in Folge Fürstlicher Anordnung zur Austragung von dergleichen Streitigkeiten bestimmt ist.

§. 26. Die Pächter der Zolleinkünfte haben kein Recht irgend eine Entschädigung von der Regierung anzusprechen, aufser in dem Falle, dafs wegen unvorhergesehener Umstände die Grenze durch dieselbe gänzlich gesperrt würde.

§. 27. Sie können unter keinem Vorwande den in den festgesetzten Terminen zu zahlenden Pachtschilling vorenthalten, und ihre etwaigen Ansprüche werden vom Administrativ-Rathe untersucht und entschieden.

§. 28. Bei der Pachtung des Zolles können auch fremde Unterthanen betheiligt sein, sie müssen sich aber während der Pachtzeit allen Anordnungen der Lokalbehörden unterwerfen, und dürfen in allen auf diesen Gegenstand Bezug habenden Fällen, ihre Klagen und Proteste nirgends als nur bei der Lokalregierung anbringen, ohne die Beihülfe ihrer Schutzbehörde in Anspruch nehmen zu können.

§. 29. Weil die Stadt Galacz ein Freihafen geworden ist, worüber ein besonderes Reglement besteht, so mufs in Allem nach diesem Reglement verfahren werden, und sollten in der Folge einige

Aenderungen darin Statt finden, so müssen auch diese beobachtet werden, unter folgender Beschränkung:

Einheimische Erzeugnisse und Cerealien, wie auch andere Objekte aller Art, verarbeitet oder unverarbeitet, welche von Galacz in das Innere des Landes geführt werden, sei es in grofser oder kleiner Quantität, sind zollfrei, ausgenommen rohe Rindshäute (grofse und kleine), Fässer und Faſsdauben, gesalzene Fische und Fischthran, für welche der Zoll zu zahlen ist.

Die Landeinwohner können aufser den genannten Sachen, noch Kleider für zweimaligen Anzug für sich und ihre Frauen von Galacz in das innere Land zollfrei führen. Auch sind aller Art Nahrungsmittel für die Schiffsmannschaft während ihres dortigen Aufenthaltes vom Zolle befreit, ebenso die Nahrungsmittel für die durchfahrenden Schiffe und zwar für 1 Schiff: 2 geschlachtete Ochsen, 100 Oka*) Fisolen, 100 Oka Linsen, 50 Oka Käse, 30 Oka Käse (Kaschkaval genannt), 15 Oka Lichte, 400 Oka Zwieback, 20 Oka Butter, 50 Oka Unschlitt, 50 Oka Theer, 50 Oka Pech.

§. 30. Die bis zum Ende der Kontraktdauer über die Grenzen des Fürstenthums in das Innere des Landes eingeführten bis zu jenem Zeitpunkte aber noch unverzollt gebliebenen Waaren werden an den alten Pächter verzollt; auf der Galaczer Grenze hingegen hören mit dem Tage des Kontraktablaufs alle Rechte des alten Pächters auf Erhebung des Zolls von den Waaren, welche sich aufser der Zollgrenze befinden, auf, und es gehen dieselben sofort an den neuen Pächter über. Im Falle, daſs die Kaufleute den Einfuhrzoll dem alten Pächter gezahlt, die Waaren aber noch nicht ausgeführt hätten, sind sie verpflichtet, die Zahlungsquittungen dem neuen Pächter vorzuweisen, und dieser wird sich wegen des Ersatzes des bereits gezahlten Zolles an den alten Pächter wenden.

§. 31. Das Hauptzollamt in Jassy ist verpflichtet aus seinen Büchern und aus den Registern der Grenzämter, alle drei Monate einen Ausweis über die ein- und ausgeführten Waaren und Sachen nebst ihren Preisen der Vestiarie zu überreichen.

§. 32. Ein Jude darf unter keinem Vorwande als Zolleinnehmer bestellt werden, er kann sich bloſs als Schätzmann neben dem christlichen Einnehmer verwenden lassen.

*) Die Oka ist = 2,73 Pfd. Pr.

VIII. Abtheilung. Assistenz von Seiten der Regierung.

§. 33. Von Seiten der Regiernng wird die erforderliche Assistenz geleistet: bei Verrichtung des Dienstes, bei der Einsendung der Gelder, der offiziellen Korrespondenz an den bestimmten Posttagen, endlich bei Eintreibung der Schulden durch die resp. Polizei-Behörden. Sollte ein Kaufmann falliren, so wird die Zollgebühr mit dem Vorrechte einer ärarischen Schuld aus seinem Vermögen eingezogen.

§. 34. Die Regierung ist verpflichtet, das für den Zolldienst erforderliche Personale zu stellen und zwar:

a) für das Hauptzollamt in Jassy sechs Waagemeister und sechs Kenardzis (Gehülfen), welche von den Abgaben und sonstigen Lasten befreit werden.

b) für alle übrigen Zollämter 45 Slugitors (Diener) uniformirt und bewaffnet und zwar:

12 für Galacz, 32 für 11 Grenzzollämter an der Oesterreichischen und Russischen Grenze und zwar:

3	in Grozestie	Bacauer.
3	» Komanestie	
3	» Prisakini	Niamzer.
3	» Nimericzeny	Suczaver.
3	» Kornulunczy	
3	» Michaeleny	Dorohojer.
3	» Marmornitza	
3	» Radautzi	
3	» Burduzeni	Bottuschaner.
3	» Leova	Folczier.
3	» Skuleni	Jassyer.

45, wovon zwei Drittheile zu Fufs und ein Drittheil beritten. Der Zollpächter kann dieselben übrigens nach seinem Ermessen vertheilen.

NEAPEL.

Quarantaine-Wesen.

Die gegen die Provenienzien aus Oesterreichischen Häfen angeordneten Quarantaine-Maafsregeln *) sind zurückgenommen worden, und hinsichtlich derselben die vorher bestandenen Vorschriften wieder in Kraft getreten.

NIEDERLÄNDISCHES WESTINDIEN.

Verordnung, die Schiffahrt und den Handel der Kolonie Surinam betreffend **).

Die Art. 70 und 71 des Verwaltungs-Reglements für die Kolonie Surinam werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Der Handels- und Schiffahrts-Verkehr mit der Kolonie Surinam ist allen mit dem Königreich der Niederlande in Freundschaft stehenden Nationen geöffnet.

Besondere Bestimmungen ergehen über die Bedingungen der Zulassung und die Höhe der zu erhebenden Abgaben.

Im Haag den 17. Dezember 1847.

Wilhelm.

Verfügung, die vorstehende Verordnung betreffend.

Der Minister der Kolonien bringt auf Grund der ihm dazu ertheilten Ermächtigung zur Kenntnifs des Handelsstandes, dafs die Königl. Verordnung vom 17. d. M. die Schiffahrt und den Handel der Kolonie Surinam betreffend, mit dem 1. Mai 1848 daselbst in Kraft treten, und dafs dem an demselben Tage einzuführenden Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben das Prinzip der Belastung fremder Schiffe mit dem doppelten Betrage der für Niederländische Schiffe bestimmten Abgaben zu Grunde liegen wird.

Im Haag den 29. Dezember 1847.

J. C. Baud.

*) Jahrg. 1847. II. S. 601.

**) Vergl. über die Handels-Verhältnisse von Surinam weiter unten S. 166.

OESTERREICH.

Bekanntmachungen, betreffend die zwischen Preufsen und Oesterreich wegen Erleichterung des Gränz-Verkehrs getroffenen Vereinbarungen*).

I.

In Folge einer mittelst Kaiserlicher Entschliefsung vom 19. November 1847 genehmigten, zwischen der Oesterreichischen und der Preufsischen Regierung getroffenen Verabredung zum Zwecke gegenseitiger Erleichterungen des Gränzverkehrs an den beiderseitigen Landesgränzen werden nachstehende Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht:

§. 1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, die von der Zollgränze der beiderseitigen Staaten durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräth, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf ihnen gewonnenen Ackerbau- und Viehzucht-Erzeugnisse im Transporte von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere, an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangs-Punkten beiderseits zollfrei gebracht werden.

§. 2. Die Gränzbewohner sollen gegenseitige Zollfreiheit geniefsen, in Betreff der Aussaat zum Anbaue ihrer eigenthümlichen oder gepachteten, im jenseitigen Gränzbezirke gelegenen Aecker und Wiesen, ferner in Betreff der von denselben direkt weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, wobei ihnen nach Maafsgabe der Ortsverhältnisse auch der Gränz-Uebertritt auf Nebenwegen unter den geeigneten Vorsichten erlaubt werden soll.

§. 3. Zur Erleichterung des Bezuges mehrerer gemeiner Bedarfsgegenstände in den Gränzgegenden für häusliche, landwirthschaftliche und andere nützliche Zwecke soll ein zollfreier Verkehr mit nachbenannten Gegenständen gegenseitig gestattet sein, als da sind: ausge-

*) Diese Vereinbarungen, deren wesentlicher Inhalt in den oben stehenden Bekanntmachungen vollständig wiedergegeben ist, sind und zwar diejenige in Betreff des Verkehrs mit leinenen Garnen und Geweben am 20., diejenige in Betreff des sonstigen Gränz-Verkehrs am 21. Oktober 1847 in Berlin unterzeichnet. Den anderen an Oesterreich gränzenden Zollvereins-Staaten, Bayern und Sachsen, ist der Beitritt zu denselben vorbehalten.

laugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand, gemeiner, und Kieselsteine, Bäume, Sträuche, Reben und andere lebende Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, so wie auch eingesetzt in Töpfe oder Kübel; Besen von Weiden, Birken u. dgl. Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Dünger, thierischer, Eier, Feuerschwamm, roher, Flachs und Hanf in Wurzeln, Gras, Moos, Binsen, Futterkräuter, Waldstreu, Heu, Stroh und Häkerling, Milch, Schmirgel und Trippel in Stücken, Thon- oder Töpfererde, gemeine, Torf- und Moorerde, endlich Träbern und Trestern. Dieser Gränzverkehr soll vor der Hand, um die beiderseitige Zollfreiheit zu genieſsen, an die Zollstraſsen und das regelmäſsige Zollverfahren, dem derselbe nach den bisherigen Einrichtungen unterworfen ist, gebunden bleiben, jedoch nebstbei durch Ausnahmen in den Gränzbezirken und Orten, wo die örtlichen Verhältnisse das Bedürfniſs derselben wahrnehmen lassen, eine erweiterte Ausdehnung erhalten, wozu die dortigen Organe der Zollverwaltung die Bewilligungen unter dienlichen Vorsichten ertheilen werden.

§. 4. Den Gränzbewohnern, welche nach den Ortsverhältnissen in der Lage sind, in der Nähe ihres Wohnortes auf dem jenseitigen Gränzgebiete Feldarbeit zu verrichten, soll der zollfreie Ein- und Austritt mit Arbeitsvieh und Arbeitsgeräthschaften zu derlei landwirthschaftlichen Verrichtungen, und zwar, wenn dieser an einem und demselben Tage erfolgt, nicht blos auf den Zollstraſsen, sondern nach der Natur der Verrichtungen auch auf Nebenwegen unter sachgemäſsen Vorsichten gegen Wiederzurückbringung des mitgenommenen Arbeitsviehes und Arbeitsgeräthes gegenseitig gestattet werden.

§. 5. Alles Vieh, das zur Weide und von der Weide über die Zollgränze getrieben wird, soll gegenseitig zollfrei und die Ueberschreitung der Gränze auf Nebenwegen nach Maaſsgabe der in den Ortsverhältnissen dazu vorhandenen Begründung nicht nur, wenn der Hin- und Zurücktrieb an einem und dem nämlichen Tage vor sich geht, sondern auch wenn ein auf dem jenseitigen Zollgebiete länger fortgesetzter Weidebesuch beabsichtigt wird, unter angemessenen Vorsichten zulässig sein.

§. 6. Die beiderseitigen Gränzbewohner sollen von jeder Zollabgabe befreit sein, wenn sie Getreide, Oelsaamen, Hanf, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Gränzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen. Hierbei dürfen auch Ausnahmen von dem regel-

mäfsigen Zollverfahren, wenn rücksichtswürdige örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Gefällsbevortheilungen gewährt werden. Insoweit durch das Vermahlen, Stampfen, Reiben u. s. w. die Gestalt und Natur des Gegenstandes sich wesentlich ändert, wie dies insbesondere beim Vermahlen von Getraide geschieht und es nöthig fällt, über das zurückzubringende, aus der Verarbeitung in der Mühle hervorgegangene Erzeugnifs und dessen Verhältnifs zu dem Gegenstande vor der Verarbeitung genaue Bestimmungen zu treffen, wird in jenen Gränzbezirken, wo das Bedürfnifs danach sich äufsert, das Nöthige zur Feststellung des Zollverfahrens eingeleitet werden.

§. 7. Es sollen von den Gränzbewohnern gegenseitig zollfrei ein- und ausgeführt werden dürfen:

a) Vieh, welches sie auf ungewissen Verkauf nach einem Viehmarkte im jenseitigen Gränzbezirke bringen und unverkauft wieder zurückführen;

b) die von ihnen handwerksmäfsig verfertigten Waaren, welche sie auf ungewissen Verkauf nach Märkten im jenseitigen Gränzbezirke, insofern nach den Zollvorschriften des Landes nichts entgegensteht, führen und von dort unverkauft wieder zurückbringen, mit Ausschlufs der Verzehrungsgegenstände.

§. 8. In weiterer Erleichterung des Gränzverkehrs sollen ferner die beiderseitigen Gränzbewohner Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäfsigen Bearbeitung, wobei die wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt des Gegenstandes genau erkennbar bleibt, zollfrei in den jenseitigen Gränzbezirk bringen und reparirt oder bearbeitet wieder zurückbringen dürfen. Das Färben oder Bedrucken von Leinwand die häufig der Gegenstand von häuslicher Erzeugung in den Gränzbezirken ist, und die Verfertigung von Kleidungsstücken aus Zeugwaaren zum eigenen Gebrauche der Gränzbewohner sollen, ungeachtet der Gestaltveränderung des zurückgeführten Gegenstandes, von den zollfrei gestatteten handwerksmäfsigen Bearbeitungen nicht ausgeschlossen sein, wenn die Zollämter im Stande sind, durch zureichende Vorsichten, als z. B. durch Muster, Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, der zur jenseitigen Bearbeitung ausgeführt werden will, die Identität desselben in der zurückgebrachten Waare zu erkennen.

§. 9. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich auch erstrecken auf alle Säcke und Gefäfse, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gyps, Kalk, Getränke oder

Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Gränzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden, und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

§. 10. Endlich soll im Gränzverkehre gegenseitig keine Zollerhebung eintreten, wenn die bei der Ein- oder Ausfuhr zu leistende Zollabgabe in den Oesterreichischen Staaten den Betrag von einem Kreuzer nicht übersteigt und im Königreiche Preufsen den Betrag von sechs Silberpfennigen nicht erreicht.

§. 11. In Betreff der Verpflichtungen und Bedingungen, durch deren Erfüllung ein Anspruch auf die vorstehenden Zollbefreiungen in beiden Staaten erlangt wird, werden die aus den folgenden Paragraphen zu entnehmenden Bestimmungen beiderseits gehandhabt werden.

§. 12. Aufser den Fällen, wo Ausnahmen bewilligt sind, hat jeder Gränzbewohner, der eine der eingeräumten Zollbefreiungen in beiden Staaten genieſsen will, den Gegenstand, hinsichtlich dessen er sie in Anspruch nimmt, sowohl im Aus- als Eintritte jedesmal zur Amtshandlung bei den beiderseitigen dazu ermächtigten Zollämtern anzumelden oder zu erklären. Die Anmeldung oder Erklärung soll dem Zollamte bei vorschriftsmäfsiger Ansage des Aus- oder Einfuhrgegenstandes auch von dem Namen und Wohnorte des Gränzbewohners, dem die Zollbegünstigung zu Gute kommen soll, von der Herkunft oder Bestimmung des Gegenstandes und von der gewünschten Zeitfrist zu dessen Zurückbringung in allen jenen Fällen, wo die bedingte Gewährung der Zollfreiheit diese Angaben erforderlich macht, Kenntnifs geben. Hiernach sind also nach Verschiedenheit der Fälle, der Ort des jenseitigen Grundbesitzthums, wohin oder woher der Gegenstand geführt wird, der Ort der jenseitigen Arbeitsverrichtungen, der Weideort des Viehes, der Marktort bei Gegenständen auf ungewissen Verkauf, der Ort der Mühle bei Verarbeitungen auf derselben und der Ort, Name und Gewerbe des Gewerbsmannes bei Reparaturen oder handwerksmäfsigen Bearbeitungen anzusagen.

§. 13. Beim Aus- und Eingange auf ungewissen Verkauf ist ferner der tarifmäfsige Zoll mit dem vorbehaltenen Rechte auf Zurückstellung, wenn der Gegenstand binnen der anberaumten Frist zurückgebracht wird, beim Zollamte baar zu erlegen. Aufser den Fällen des Aus- und Einganges auf ungewissen Verkauf findet, wenn die Zollbefreiung durch die Zurückbringung des Gegenstandes bedingt ist, eine besondere Sicherstellung des tarifmäfsigen Zolles auf die vorgeschriebene Weise nur in den Fällen statt, wenn der Gegenstand nicht von bekannten und sicheren Personen überbracht wird.

§. 14. Dem Zollamte, das die erste Amtshandlung in der Sache pflegt, kommt es zunächst zu, die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung, auf welche die Zollbefreiung sich stützt, zu beurtheilen und sie, insofern es in einzelnen Fällen nach seiner Orts- und Personenkenntnifs einen begründeten Zweifel dagegen hegt, erst nach glaubenswürdiger Behebung dieses Zweifels anzuerkennen. Das gegenüber befindliche Zollamt, an welches hierauf der Gegenstand gelangt, hat daher in der Regel, wenn nicht besondere Bedenken sich herausstellen, der Beurtheilung der Richtigkeit der Ansagen blos die beizubringende Abfertigungs-Urkunde jenes Amtes (Bollete oder amtliche Bezettelung) zu Grunde zu legen.

§. 15. Wenn die Zollbefreiung von der Zurückbringung des Gegenstandes abhängig ist, so ist der Termin hierzu von den Zollämtern mit Rücksicht auf die angemeldete Bestimmung und angesprochene Zeitfrist und, liegt bereits Terminsbewilligung des jenseitigen Zollamtes vor, auch mit Rücksicht auf diese zu bemessen und in der Abfertigungs-Urkunde anzusetzen; doch sollen sie nicht befugt sein, eine mehr als dreimonatliche Frist einzuräumen.

§. 16. Beim Eingange des Gegenstandes zur Reparatur oder Bearbeitung gegen Wiederaustritt (worunter die Verarbeitung auf einer Mühle nicht begriffen ist) sind die Zollämter berechtigt und verpflichtet, den zollfreien Eintritt zu diesem Zwecke dann zu versagen, wenn sie nicht zureichende Vorsichten anwenden können, um die Identität der Waare nach der Reparatur oder Bearbeitung wieder zu erkennen.

§. 17. Auf dem Zurückwege ist der Gegenstand wieder zu den nämlichen Zollämtern, welche auf dem Hinwege das Amtsverfahren geflogen haben, und zwar begleitet mit den von ihnen hierüber damals ausgefertigten Urkunden zu stellen, wo sodann bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen die definitive zollfreie Abfertigung zu vollziehen ist.

§. 18. Von den Gegenständen die innerhalb der anberaumten Frist nicht zurückkommen (mit Ausnahme des verunglückten Weide- oder Arbeitsvieh es) gebührt die tarifmäfsige Zollabgabe, die sogleich nach den Zollvorschriften einzubringen ist.

§. 19. Insofern nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 6 mit Rücksicht auf ein dazu vorhandenes örtliches Bedürfnifs der Gränz-Uebertritt auf Nebenwegen und mit Ausnahme von dem regelmäfsigen amtlichen Verfahren der Zollämter unter geeigneten Vorsichten zugelassen oder gestattet werden darf, ist die Erlangung eigener Bewilligungen hierzu

unter Festsetzung der zu beobachtenden Bedingungen erforderlich, wegen welcher die Parteien sich an die Organe der Zollverwaltung in den Gränzbezirken zu wenden haben, durch die auch bei dem Anspruche der in §. 6 für Gegenstände zum Vermahlen eingeräumten Zollbegünstigung die in eben diesem Paragraphen vorbehaltenen, vorher noch nöthig fallenden Bestimmungen den betheiligten Personen werden eröffnet werden.

§. 20. Die Zollämter, welchen die Vollziehung der mit den Gränzverkehrs-Erleichterungen in Verbindung stehenden Amtshandlungen und Vorkehrungen zusteht, sind in den Oesterreichischen Staaten die mit der Wirksamkeit eines Kommerzial-Zollamtes ausgestatteten Zollämter und innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse auch die Hülfs-Zollämter, wobei, wenn es sich um den Eintritt gegen Wiederaustritt handelt, die Berechtigung zur Eintritts-Behandlung maafsgebend ist; im Königreiche Preufsen sämmtliche Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster und 2ter Klasse innerhalb der Gränzen der ihnen beigelegten Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse.

§. 21. In Beziehung auf die vorstehenden Zollbegünstigungen werden, insoweit dabei die Begriffe: Gränzbezirk und Gränzbewohner, in Frage kommen, unter diesen Benennungen, die längs der Zollgränze beiderseits gelegenen Landesstrecken, die in jedem der beiden Staaten nach den dermal bestehenden Zolleinrichtungen als Gränzbezirk bezeichnet sind, und die innerhalb der beiderseitigen Gränzbezirke ansässigen Einwohner verstanden, wobei jedoch beiden Regierungen eine und andere örtliche Ausnahme nach Umständen vorbehalten ist.

§. 22. Die hiermit bekannt gegebenen gemeinschaftlich festgestellten Zollbegünstigungen des gegenseitigen Gränzverkehrs haben, insoweit sie demselben auf dem einen und anderen Zollgebiete nicht schon durch bestehende Anordnungen zu statten kommen, vom 1. Januar 1848 angefangen, und zwar, wo sie zu ertheilende besondere Gestattungen und vorher noch zu regelnde Bedingungen voraussetzen, nach Maafsgabe dieser Bewilligungen und Regelungen, auf die Dauer der Uebereinkunft, die bis Ende Dezember 1853 bindend und dann durch Aufkündigung lösbar ist, in Wirksamkeit zu treten.

§. 23. Insofern übrigens der Gränzverkehr in beiden Staaten durch ergangene Anordnungen bereits andere hier nicht gedachte Begünstigungen oder Erleichterungen geniefst, versteht es sich von selbst, dafs diese von den gegenwärtigen Bestimmungen unberührt und in ungeschmälerter Anwendung bleiben.

Krakau, den 27. Dezember 1847.

II.

Aufser den mittelst gedruckter Kundmachung vom heutigen Tage zur öffentlichen Kenntnifs gebrachten, zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und der Königlich Preufsischen Regierung in Gränzverkehrssachen verabredeten Bestimmungen ist noch der Gränzverkehr mit Leinengarnen und roher, ungebleichter Leinwand zwischen Oesterreich und Preufsen, und zwar:

I. wenn rohes leinenes Garn zum Bleichen aus Preufsen nach Oesterreich oder umgekehrt aus Oesterreich nach Preufsen gebracht und nach erfolgter Bleiche im gebleichten Zustande in das Land der Herkunft wieder zurückgeführt, und wenn

II. aus Preufsen auf der Grenzlinie von Leobschütz bis einschliefslich Seidenberg in der Oberlausitz rohes leinenes Garn in das gegenüber befindliche Oesterreichische Gebiet zum Verweben im dortigen Grenzbezirke eingeführt und die daraus verfertigte rohe ungebleichte Leinwand nach Preufsen zurückgebracht wird,

gemäfs der Absicht der beiderseitigen hohen Regierungen, diesen Verkehr thunlichst zu erleichtern, zum Gegenstande einer besonderen, von Sr. Majestät mittelst Allerhöchster Entschliefsung vom 19. November d. J. genehmigten Vereinbarung zwischen denselben geworden, worüber Nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntnifs gebracht wird:

Zu I. Es wird eine Abgaben-Erhebung gegenseitig bei der Aus- und Einfuhr, so wie bei der Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr des ungebleichten und gebleichten Garns, nicht stattfinden, und

zu II. in Oesterreich an der bezeichneten Gränzstrecke eine Abgabe von dem über dieselbe zum Verweben gegen Wiederausfuhr der rohen Leinwand eingeführten Garne nicht erhoben, dagegen in Preufsen der aus Oesterreich eingehenden rohen Leinwand, die schon im bestehenden Tarife bewilligte Zollfreiheit auch ferner zu Theil werden.

Der Genufs der vorstehenden neuen Erleichterungen des Garnverkehrs wird jedoch an die in den nachfolgenden Punkten angegebenen Vorschriften gebunden:

1. In Oesterreich hat die zollfreie Einfuhr des rohen Garns zum Bleichen oder zum Verweben in der Regel über die mit Amtsbefugnissen von Kommerzial-Zollämtern ausgestatteten Grenz-Zollämter zu geschehen; doch darf sie ausnahmsweise, insoweit sich ein Bedürfnifs

dazu ergiebt, auch über Hülfs-Zollämter erlaubt werden. In Preufsen wird die Einfuhr des zum Bleichen bestimmten Garns aufser den Haupt-Zollämtern über alle Neben-Zollämter 1ster Klasse und ausnahmsweise nach Maafsgabe eines örtlichen Bedürfnisses auch über Neben-Zollämter 2ter Klasse gestattet.

2. Bei der Einfuhr des rohen Garns ist dem Gränzzollamte anzumelden oder in der Waaren-Erklärung anzugeben:

a) die Gattung und Menge des Garns;

b) die Bestimmung desselben mit Ort und Namen des Bleichers oder der Bleich-Anstalt, oder bei der Einfuhr zum Verweben in Oesterreich mit Wohnort und Namen der Person im Gränzbezirke, an welche das Garn zum Behufe des Verwebens gelangen soll, und

c) die Zeit, welche bis zur Wiederausfuhr des gebleichten Garns oder der rohen Leinwand in Anspruch genommen wird.

Zu *a.* ist die Bezeichnung der Gattung auch auf den Feinheitsgrad des Garns durch Angabe der Feinnummer dergestalt auszudehnen, dafs bei einer Garn-Einfuhr von verschiedenen Feinnummern nur die kollektive Anmeldung derselben mit Angabe der eingeführten niedersten und höchsten Feinnummern bis zu der die Nummer siebenzig nicht erreichenden Feinheitsgrenze und auch hinsichtlich der höheren Feinnummern in sofern stattfinden darf, als die Feinheitsgrade um nicht mehr als 20 Feinnummern von einander abstehen. Ferner ist jede vereinzelt anzumeldende Garnmenge nach der Anzahl Gebünde und Strähne und mit dem Nettogewichte anzugeben. Von Handgespinnsten, die im Verkehr nicht nach Feinnummern klassifizirt vorkommen, genügt es, die Qualität nach den Unterabtheilungen »grobes, mittelfeines und feines Handgespinnst« zu erklären, wobei von dem unter einer solchen Qualitäts-Bezeichnung eingeführten Garn die Anzahl Gebünde und Strähne sammt dem Nettogewichte gemäfs der üblichen Sortirung und Verpackung schockweise gesondert und, wenn nur einzelne Gebünde und Strähne eines Schocks eingeführt werden, mit der Angabe der im Schocke enthaltenen Gesammtzahl Gebünde und Strähne anzumelden ist.

3. Der Eingangszoll von dem eingeführten Garn ist bis zum Nachweise der Wiederausfuhr in der festgesetzten Art und Zeitfrist gemäfs den darüber bestehenden allgemeinen Zollvorschriften sicher zu stellen, wenn die Bedingungen nicht eintreten, unter denen diese Sicherstellung vorschriftsmäfsig erlassen werden kann.

4. Die Frist zur Wiederausfuhr des Garns in der angemeldeten

Art (entweder gebleicht oder in rohe Leinwand verwebt) soll mit Rücksicht auf die in Anspruch genommene Zeit festgesetzt werden, jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Würden in einzelnen Fällen besondere, näher nachzuweisende Umstände eine Verlängerung der ursprünglichen Frist erforderlich machen, so darf solche unmittelbar von dem Zollamte, über welches der Eingang stattfand, nach Maafsgabe des Erfordernisses nur in dem Falle zugestanden werden, wenn die Gesammtfrist nicht mehr als ein Jahr beträgt.

5. Sollte das in Oesterreich über die ad II. bezeichnete Grenzstrecke eingeführte rohe Garn eine veränderte Bestimmung in der Art erhalten, dafs entweder das zum Bleichen angemeldete Garn zum Verweben oder umgekehrt das zum Verweben angemeldete Garn zum Bleichen bestimmt würde, so mufs davon dem Eintritts-Zollamte unter Vorlegung der von demselben bei der Einfuhr empfangenen Bollete behufs der Berichtigung der letzteren oder der Ausfertigung einer neuen Bollete (binnen drei Tagen) die Anzeige gemacht werden, widrigenfalls das Zollamt bei Verspätung derselben, wofern nicht jeder Verdacht eines unlauteren Vorganges entfällt, berechtigt ist, die angesprochene Abänderung der ursprünglichen Bollete zu verweigern.

6. Der Wiederausgang des Garns im gebleichten Zustande oder in roher Leinwand mufs innerhalb der dazu festgesetzten Frist über das nämliche Zollamt erfolgen, über welches die Einfuhr des rohen Garns stattgefunden hat, und ist unter Vorlegung der damals empfangenen Einfuhrbedeckung (Bollete oder amtliche Bezettelung) dann bei Ausfuhr von roher Leinwand unter Beibringung eines Ausweises von der in der Garn-Einfuhrbollete für das Webegeschäft benannten Person über Längen- und Breitenmaafs und Gewicht der fraglichen Leinwand, und das nach Gattung, Feinheitssorte und Gewicht hierzu verarbeitete Garn demselben anzumelden. Von geschlichteter roher Leinwand ist auch das Gewicht der Schlichte anzugeben.

7. Das Zollamt hat die genaue Besichtigung und Vergleichung der zur Wiederausfuhr gestellten Waare mit der gemachten Anmeldung oder Ausgangs-Erklärung (Punkt 6) vorzunehmen und nur nach Maafsgabe der erforderlichen Uebereinstimmung die Waare als Gegenstand der Wiederausfuhr amtlich zu behandeln. Da das rohe Garn auf der Bleiche einen nicht unbeträchtlichen, nach seiner Beschaffenheit verschiedenartigen Gewichtsabfall erleidet, so wird es dem Zollamte obliegen, dies sorgfältig zu berücksichtigen und den auf diesen Umstand glaubwürdig basirten Gewichtsunterschied nicht zu beanstanden. Bei der Ausfuhr von geschlichteter roher Leinwand ist

dem Gewichte des eingeführten rohen Garns das Gewicht der Schlichte hinzuzurechnen. Diese Einrechnung darf nie weniger als drei Prozente von dem Gewichte des Garns betragen, weshalb das Zollamt jedes niedriger angegebene Gewicht für die Schlichte auf diesen Prozentsatz zu erhöhen hat.

8. Erfolgt die Wiederausfuhr des Garns entweder gebleicht oder in Gestalt roher Leinwand nicht mit einem Male, sondern zu verschiedenen Zeiten in getheilten Transporten, so vollzieht das Zollamt die Theil-Abfertigung mit jedesmaliger genauer Richtigstellung der als noch nicht ausgetreten in Vornotirung bleibenden Garnmenge, womit auch die dem Exportanten auszuhändigende noch erforderliche Amts-Urkunde (Bollete oder amtliche Bezettelung) übereinstimmen mufs.

9. Sollte die Wiederausfuhr des eingeführten Garns beim Ablaufe der dazu bestimmten Frist (Punkt 2 Litt. *C.* und 4) nicht geschehen sein oder bei der schliefslichen Ausgangs-Abfertigung (Punkt 6, 7 und 8) sich ein Mindergewicht an Garn in gebleichtem Zustande oder in roher Leinwand im Vergleiche zu der eingeführten Garnmenge herausstellen, so wird von dem als ausgeführt nicht nachgewiesenen Garne der Eingangszoll nach dem zur Zeit der Einfuhr gültigen Tarifsatze erhoben.

10. Bei allem Vorkommen von Gefälls-Verkürzungen bleibt die Anwendung der bestehenden Strafgesetze durch die gegenwärtigen Bestimmungen unberührt.

11. Die vorstehenden Bestimmungen haben in den Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preufsischen Staaten, in sofern sie nicht bereits in Wirksamkeit sind, mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit zu treten, von welchem Zeitpunkte an die Dauer derselben bis Ende Dezember 1853 beiderseitig bindend und dann von dem Eintritte der von beiden Regierungen vorbehaltenen Aufkündigung des Uebereinkommens abhängig ist.

Krakau, den 27. Dezember 1847.

Moritz Graf Deym.

PORTUGAL.

Verfügung, die Einfuhr von Seidenwaaren betreffend.

I. M. der Königin sind die Verhandlungen über den Antrag des F. Urbain vorgelegt worden, welcher verschiedene Seidenwaaren, deren

Gesammtgewicht das bei der Einfuhr dieser Waaren tarifmäfsig zur Bedingung gemachte Gewicht von 100 Pfd.*) nicht erreicht, aus Frankreich zu beziehen wünscht, und deshalb darum nachgesucht hat, die an jenem Normalsatz fehlende Gewichtsmenge durch Waaren aus Seide und Baumwolle auszugleichen. In Erwägung, dafs sich nur eine geringe Anzahl von Kaufleuten in der Lage befindet, die zum Ankauf und zur Verzollung grofser Posten von Seidenwaaren erforderlichen Ausgaben bestreiten zu können, und in Betracht, dafs der gesunkene Zustand des Handels eine Maafsregel rathsam macht, welche, ohne die Staatseinkünfte zu gefährden, zugleich den minder wohlhabenden Kaufleuten die Gelegenheit gewährt, in diesem Geschäftszweige Spekulationen zu unternehmen, so finden I. M. nach Einsicht des vom Schatzamt in der Sitzung vom 11. d. Mts. und von der beständigen Tarif-Kommission in der Sitzung vom 22. September d. J. abgegebenen Gutachten, für gut zu bestimmen, dafs bei den Zollämtern des Königreichs und der dazu gehörenden Inseln, über welche nach der Bestimmung des Art. 1 der Einleitung zum Tarif eine Einfuhr dieser Art zulässig ist**), Seidenwaaren in jeder Quantität zuzulassen sind, vorausgesetzt, dafs sie in Kollis von mindestens vier Arroben Gewicht mit anderen Waaren zusammen verpackt sind, da ein solches Gewicht genügt, um den Schleichhandel zu verhindern und damit den Hauptzweck der Bemerkung zu der achten Klasse des Tarifs***) zu erreichen, und dafs den Kortes gelegentlich folgende Ergänzung zu dieser Stelle des Tarifs vorgeschlagen werden soll:

»Die Einfuhr von Seidenwaaren zum Verbrauch oder zur Niederlegung ist dem Handelsstande nur dann gestattet, wenn solche in Kollis von mindestens 100 Pfd. Nettogewicht eingehen, jedoch sind diese Waaren auch dann zuzulassen, wenn sie mit anderen Waaren in Kollis von mindestens 4 Arroben Gewicht zusammen verpackt sind. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf rohe Seide,

*) 100 Pfd. = 98,13 Pfd. Pr. Arroba = 27,47 Pfd. Pr.

**) Es sind dies die Zollämter von Lissabon, Porto, Funchal, Ponta Delgada, Angra und Horta.

***) Diese Bemerkung lautet: »Die Einfuhr von Seidenwaaren zum Verbrauch oder zur Niederlegung ist dem Handelsstande nur in Kollis von mindestens 100 Pfd. Nettogewicht gestattet. Dergleichen Kolli können auch andere Waaren und Gegenstände enthalten, es müssen sich jedoch an Seidenwaaren mindestens 100 Pfd. Nettogewicht darunter befinden.« Es folgen nun wörtlich dieselben Bestimmungen wie in der mit » « bezeichneten Stelle im Text von den Worten: Diese Bestimmungen an.

Seidenwatte, plüsch- und sammtartige Stoffe, Einschlagseide, seidene Lumpen, Waaren aus Seide und Wolle, Baumwolle oder anderen Spinn-Materialien, Waaren, welche nicht nach dem Gewichte besteuert sind, wie Hüte u. s. w., sowie auf Seide und Seidenwaaren, welche aus unsern Kolonien unter Portugiesischer Flagge direkt eingehen, indem auch diese Waaren, sofern ihre Herkunft in gesetzlicher Form dargethan wird, in Kollis von jedem Gewicht zugelassen werden. Privatpersonen können für ihren Bedarf Seidenwaaren in jeder Menge beziehen, sofern sie vor Ankunft des Schiffs die Sendung bei dem Zollamt deklariren und diese Deklaration sich bei der Revision als richtig erweist.«

Pallast Necessidades, den 16. November 1847.

Marino Miguel Franzini.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer im Laufe des November 1847 erlassenen Verfügung sind alle Schiffe, welche aus der Ostsee kommen, oder Helsingör berührt haben, einer Quarantaine zu unterwerfen, welche in Ausschiffung aller giftfangenden Waaren und Gegenstände in das Lazareth und einer von dieser Ausschiffung an zu rechnenden zehntägigen Observations-Quarantaine für Schiff und Mannschaft besteht.

RUSSLAND.

Verfügung, das Verbot der Einfuhr von Lumpenzucker betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums wird die mit dem Ende der Navigation des Jahres 1847 abgelaufene Erlaubnifs: vom Auslande nach dem Hafen von St. Petersburg gestofsenen Lumpenzucker zu bringen, nicht erneuert werden*).

Ukas, die Einfuhr von Pferden betreffend.

Der auf Antrag des Finanz-Ministers gefafste Beschlufs des Minister-Komite vom 11. November 1847, wonach die durch Allerhöchst bestätigten Beschlufs des Minister-Komite vom 25. Januar 1844, bis zum 1. Januar 1848 gestattete zollfreie Einfuhr von Pfer-

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 164.

den durch alle Zollämter der Europäischen Grenze, noch auf fünf Jahre, d. h. bis zum 1. Januar 1853 verlängert sein soll, ist von S. M. dem Kaiser bestätigt worden.

Verfügung, die Einfuhr von Schiffsbau-Materialien betreffend.

Auf Antrag des Finanz-Ministers haben S. M. der Kaiser zu befehlen geruht, dafs Russischen Unterthanen, welche auf Russischen Werften für eigene Rechnung Schiffe bauen, versuchsweise auf vier Jahre erlaubt sein soll, die zur Ausrüstung der Schiffe nöthigen metallenen Schiffsbedürfnisse, als: Patent- und andere Spille, Kettenanker, eiserne Ketten und Kettentaue jeder Art, Raenketten, Steuerwellen mit Zubehör, eiserne Flaschenzüge, Schiffsküchen (Combusen), Pumpen, Bojen und andere, zollfrei vom Ausland zu beziehen, nur sollen die Schiffseigenthümer jedesmal die Erlaubnifs des Finanz-Ministers dazu nachsuchen und zugleich in der Bittschrift anzeigen, was namentlich und wie viel sie von den benannten eisernen Gegenständen zu erhalten wünschen, die ihnen nicht eher vom Zollamt abgelassen werden dürfen, als wenn der Bau des Schiffes beendigt ist.

Quarantaine-Wesen*).

Mit Rücksicht auf den befriedigenden Gesundheits-Zustand in den an die transkaukasischen Länder grenzenden Türkischen und Persischen Provinzen hat der Fürst Statthalter von Kaukasien beschlossen, für die Dauer dieses gefahrlosen Zustandes nachstehende Modifikationen in den gegen die Orientalische Pest bestehenden Quarantainen der gedachten Kaukasischen Provinzen eintreten zu lassen: 1. an der östlichen Küste des Schwarzen Meeres, einschliefslich Osurgeti, statt des bisherigen vierzehntägigen einen nur zehntägigen Kontumaztermin mit Spoglio der Mannschaft und sanitätsmäfsiger Räucherung der Schiffe; 2. längs der Türkischen Grenze von der Küste des Schwarzen Meeres bis zum Berge Ararat verbleibt der bisherige vierzehntägige Kontumaz-Termin; 3. an der Persischen Grenze wird für die Quarantaine von Scharur eine dreitägige, für diejenige von Djulfa eine zweitägige Kontumaz-Periode bestimmt, dagegen in den Grenzorten Djebrail, Saljan und Astara, sowie in der Quarantaine von Baku, das Aufhören aller und jeder Quarantaine-Maafsregeln angeordnet.

*) Journ. d. Oesterr. Lloyd. No. 207.

SARDINIEN.

Quarantaine-Wesen.

Die in Betreff der Provenienzen aus dem Adriatischen Meer unterm 27. November 1847 erlassenen Vorschriften*) sind durch Verfügung vom 20. Dezember wieder aufser Kraft gesetzt.

URUGUAY.

Verordnung, die Ausgangs-Abgaben betreffend.

Durch eine Verordnung vom 11. September 1847, welche am Tage ihrer Publikation in Kraft treten soll, sind die bestehenden Ausgangs-Abgaben erhöhet und zwar:

für Kuh-, Ochsen- und Pferdehäute auf 120 Reis,
» Kalb-, Ziegen-, Schaaf-, Reh-, Seehunds- und andere Felle auf 8 Proc. vom Werth,
» Abfälle von Häuten, Hufen, Knochen und Straufsfedern auf 8 Proc. vom Werth,
» Wolle pr. Arroba auf 100 Reis,
» Pferdehaar pr. Quintal auf 1200 Reis,
» Fett und Talg pr. Arroba auf 100 Reis,
» Hörner pr. 1000 Stck. auf 3000 Reis,
» gesalzenes Rindfleisch pr. Quintal auf 240 Reis,
» Salz pr. Fanega auf 2 Realen Silber.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Verfügung, die Behandlung der Brasilianischen Flagge betreffend.

Nach einer Mittheilung des Staats-Departements setzt dasselbe voraus, dafs die Brasilianische Regierung seit dem am 12. Dezember

*) Vergl. S. 39.

1841 erfolgten Ablauf des Vertrages zwischen den Ver. Staaten und Brasilien vom 12. Dezember 1828, hinsichtlich unseres Handels und unserer Schiffahrt ebenso verfahren hat, als ob der Vertrag noch in Kraft bestände, und hat keine hiermit in Widerspruch stehende Darstellungen in Erfahrung gebracht. Es ist daher angemessen erschienen, dafs, bis auf Weiteres, von Seiten der Ver. Staaten dasselbe Verfahren befolgt werde.

Sie werden in Folge dessen angewiesen, Kaffee, der in Brasilien erzeugt und direkt aus diesem Lande auf Schiffen, welche dieser Nation angehören, eingeführt ist, in Gemäfsheit der Anlage I. des Tarifs vom 30. Juli 1846, zollfrei einzulassen, und die gedachten Schiffe und deren Ladungen von der Belastung mit differentiellen Zöllen oder Tonnengeldern irgend einer Art freizulassen.

Schatzamt, den 11. Oktober 1847.

R. J. Walker,
Schatz-Sekretair.

II. STATISTIK.

Die Runkelrüben-Zuckerfabrikation im Zollverein.

Im Handels-Archiv, Jahrgang 1847, Th. I, S. 480—488 ist über den Umfang und die Entwickelung der Runkelrüben-Zuckerfabrikation im Zollverein bis zum Betriebsjahr $18^{45}/_{46}$ berichtet worden. Es liegen jetzt auch die Nachweisungen über die im letzten Betriebsjahr von $18^{46}/_{47}$ zur Zuckerfabrikation verwendeten Rüben vor. Dieses Betriebsjahr umfafst den Zeitraum vom 1. September 1846 bis ult. August 1847, während die früheren Nachweisungen immer für das Jahr vom 1. April bis ult. März angelegt waren. Die erstere Be-

stimmung des Betriebsjahres ist insofern richtiger, als der Betrieb in den Fabriken erst im September mit der Rübenernte beginnt, und sich häufig bis in das zweite Quartal des folgenden Jahres erstreckt. In der nachfolgenden Uebersicht sind daher auch die Ergebnisse des vorletzten Betriebsjahres, welche zur Vergleichung beigefügt sind, für den entsprechenden Zeitraum vom 1. September 1845 bis ult. August 1846 berechnet worden, und wenn dieselben mit den im vorigen Jahrgang des Handels-Archivs mitgetheilten Angaben nicht ganz übereinstimmen, so liegt der Grund nur in dem verschiedenen Anfangs- und Endtermin des Betriebsjahres.

Zollvereinsstaaten.	Zahl der Fabriken.		An Runkelrüben zur Zuckerfabrikation sind versteuert:							
							gegen das Vorjahr mehr.		weniger.	
	$18^{45}/_{46}$.	$18^{46}/_{47}$.	$18^{45}/_{46}$. Ctr.	Pfd.	$18^{46}/_{47}$. Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
I. Preufsen.										
1. Ostpreufsen . . .	2	2	12393	12	29941	.	17547	88	.	.
2. Westpreufsen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Posen	7	8	101422	25	121914	.	20491	75	.	.
4. Pommern	5	4	89865	.	121061	.	31196	.	.	.
5. Schlesien	16	22	590545	.	711632	.	121087	.	.	.
6. Brandenburg . .	3	3	140421	.	148065	70	7644	70	.	.
7. Sachsen	38	42	2676084	50	3547891	.	871806	50	.	.
dazu die Anhalt. Herzogthümer.	4	5	266345	.	288082	.	21737	.	.	.
8. Westphalen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Rheinprovinz . .	2	.	2478	93	.	.	.	.	2478	93
zusammen .	77	86	3879554	80	4968586	70	1089031	90	.	.
aufserdem Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II. Bayern	8	7	50951	80	46514	26	.	.	4437	54
III. Sachsen	1	2	20886	70	34230	.	13343	30	.	.
IV. Württemberg . .	2	2	59521	.	141366	28	81845	28	.	.
V. Baden	2	2	316968	.	328608	.	11640	.	.	.
VI. Kurhessen	2	3	25376	.	23529	.	.	.	1847	.
VII. Grofsh. Hessen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII. Thüringen . . .	2	3	36127	.	38218	.	2091	.	.	.
IX. Braunschweig . .	2	2	65707	13	52796	8	.	.	12911	5
X. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. Frankfurt a. M. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa .	96	107	4455092	43	5633848	32	1178755	89	.	.

Diese Uebersicht liefert den Beweis, dafs die Rüben-Zuckerfabrikation im letzten Betriebsjahre im Ganzen eine aufserordentliche Vermehrung erfahren hat. Es sind im Zollvereine bei einem Zuwachs von 11 Fabriken 26 Procent mehr Rüben als im Vorjahr verarbeitet worden. Die Zunahme der versteuerten Rübenmenge betrug in Preufsen mit Einschlufs der damit hinsichtlich der Steuerverwaltung verbundenen fremdherrlichen Gebietstheile, 28 Procent und in den übrigen Zollvereinsstaaten 15,5 Proc., in der Provinz Sachsen allein 32,6 Proc. und in der Provinz Schlesien 20 Proc. Auf diese Vermehrung hat zwar die Rübenernte von 1846 einigen Einflufs gehabt, da sie im Allgemeinen gut ausgefallen ist, und meistens wohl einen etwas reichlicheren Ertrag in der Quantität, als im J. 1845 geliefert hat. Doch würde dieser Umstand allein keine so erhebliche Erweiterung des Betriebes bewirkt haben; vornehmlich ist sie vielmehr dem Zuwachs an industriellen Kräften zuzuschreiben, welche in jüngster Zeit dieser Fabrikation zugeführt worden sind, und wodurch in Verbindung mit den technischen Fortschritten dieselbe einen ungewöhnlichen Aufschwung gewonnen hat. Wie sehr die einzelnen Fabriken im Allgemeinen ihren Betrieb verstärkt haben, ergiebt die folgende Vergleichung. Es wurden nämlich nach Verhältnifs der versteuerten Rübenmenge zu der Anzahl der Fabriken, im Durchnitt von einer Fabrik an rohen Rüben verarbeitet:

	$18^{41}/_{42}$.	$18^{45}/_{46}$.	$18^{46}/_{47}$.
im Zollverein	37237 Ctr.	46407 Ctr.	52653 Ctr.
in Preufsen.	38161 »	50384 »	57774 »
darunter in der Provinz Sachsen . . .	55412 »	70423 »	84473 »
» » » » Schlesien . .	33595 »	36909 »	32347 »
in den übrigen Zollvereinsstaaten	34767 »	30291 »	31679 »

Da die Rübenernte im J. 1841 gleichfalls ergiebig ausgefallen ist, so kann, um den Fortschritt in der Ausdehnung der Fabrikation zu ermessen, das Betriebsjahr von $18^{41}/_{42}$ füglich mit dem letztvergangenen zusammengestellt werden. Die vorstehenden Zahlen weisen aber nach, dafs nach der Menge der verarbeiteten Rüben binnen 5 Jahren der Betrieb der einzelnen Fabriken durchschnittlich im ganzen Zollverein sich um 45 Proc. vergröfsert hat. Am meisten tritt die erhöhte Leistungsfähigkeit der Fabrikanstalten in der Provinz Sachsen hervor, welche überhaupt in dieser Industrie ein grofses Uebergewicht gegen alle übrigen Theile des Zollvereins behauptet. Im Vergleich zum Betriebsjahr von $18^{41}/_{42}$ sind im vorigen Jahr in der Provinz Sachsen 1087851 Ctr. und in Preufsen überhaupt 1190674 Ctr. roher Rüben mehr ver-

steuert worden, während in den übrigen Zollvereinsstaaten die Industrie noch keinesweges den Umfang wieder gewonnen hat, welchen sie dort vor fünf Jahren hatte, da im J. $18^{46}/_{47}$ im Ganzen nur 665261 Ctr., und im J. $18^{41}/_{42}$ dagegen 1286375 Ctr. Rüben zur Zuckerfabrikation in diesen Staaten verarbeitet wurden. — Aufser der vielfachen Vervollkommnung des technischen Verfahrens ist die Produktion der einzelnen Fabriken hauptsächlich auch dadurch gesteigert worden, dafs man der Betriebszeit, welche im September mit der Rübenernte ihren Anfang nimmt, jetzt eine längere Dauer giebt, und sie auch in den ersten Monaten des folgenden Jahres in stärkerem Maafse fortsetzt, als man früher aus Besorgnifs vor dem Verderben der Rüben oder wenigstens der Verminderung ihres Zuckergehalts durch das längere Liegen zu thun pflegte. In welchem Grade man im Allgemeinen diesen Vortheil erkannt, und zu benutzen gewufst hat, zeigt die nachstehende Vergleichung. Von der Gesammtmenge der im ganzen Betriebsjahr versteuerten Rüben wurden verarbeitet:

	$18^{41}/_{42}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.	
	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1841 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1842 Proc.	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1845 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1846 Proc.	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1846 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1847 Proc.
in Preufsen	69,6	30,4	65,6	34,4	57,2	42,8
darunter in der Provinz Sachsen . .	74,0	26,0	66,4	33,6	57,2	42,8
Schlesien .	54,9	45,1	68,9	31,1	57,0	43,0
in den übrigen Zollvereins-Staaten	76,7	23,3	93,7	6,3	68,9	31,1

In dem letzten Betriebsjahr mag die der Quantität nach etwas gröfsere Rübenernte zu dem stärkeren Betriebe in dem zweiten Abschnitt derselben beigetragen haben. Bemerkenswerth aber ist die Uebereinstimmung, welche die Fabriken in Sachsen und Schlesien, und im Ganzen auch in den anderen Preufsischen Provinzen darin zeigen. In den übrigen Zollvereinsstaaten hat sich das Verhältnifs gegen das Vorjahr erheblich gebessert; doch ist die Thätigkeit der Fabrikanlagen hier im Durchschnitt noch immer bedeutend geringer, als in Preufsen gewesen.

Von dem Rübenquantum, welches im letzten Betriebsjahr im ganzen Zollverein zur Zuckerfabrikation verwendet worden ist, kommen auf Preufsen mit Einschlufs der damit verbundenen fremdherr-

lichen Gebietstheile 88 Proc., also auf alle übrigen Zollvereinsstaaten im Ganzen nur 12 Proc. Die Provinz Sachsen hat allein 63 Proc. dazu beigetragen; sie ist daher als der Hauptsitz dieser Industrie im Zollverein anzusehen, und es werden daher einige nähere Mittheilungen über die Entwicklung der Rüben-Zuckerfabrikation in diesem Landestheil nicht ohne Interesse sein.

Es bestanden in der Provinz Sachsen in dem Betriebsjahr von $18^{41}/_{42}$ im Ganzen 42 Fabriken; von diesen wurden zuerst in Thätigkeit gesetzt: eine im J. 1833, zwölf im J. 1836, neun im J. 1837, neun im J. 1838, sieben im J. 1839, drei im J. 1840 und eine im J. 1841. Seit dem letzteren Jahr trat in Folge der damaligen Konjunkturen ein längerer Stillstand ein: neun Fabriken gingen ganz ein, und erst im J. 1845 sind wieder zwei, und im letzten Betriebsjahr von $18^{46}/_{47}$ sieben neue Fabriken hinzugekommen, so dafs in diesem Jahr 42 Fabriken, ebenso viel wie im J. $18^{41}/_{42}$, in Thätigkeit waren. In dem laufenden Betriebsjahre von $18^{47}/_{48}$ sind noch vierzehn neue Fabriken in Betrieb gesetzt worden. Es ist also von neuem eine sehr regsame Spekulation in dieser Industrie erwacht, und man darf wohl aus dieser Neigung der Kapitalisten, ihr Vermögen darin anzulegen, auf sehr günstige Verhältnisse dieses Erwerbszweiges schliefsen.

Unter den 42 Fabriken des letzten Betriebsjahres sind 2 Macerationsanstalten, welche gedörrte Rüben zu Zucker verarbeiten, und eine kleine Fabrik, in welcher nur Syrop aus einem Gemisch von Runkelrüben und Kartoffeln fabrizirt wird, begriffen. Die übrigen 39 Fabriken produziren aus rohen Rüben entweder Rohzucker, oder Saftmelis oder Raffinade. Die Methode der Maceration hat hiernach wenig Verbreitung gefunden; die beiden vorhandenen Anstalten dieser Art sind auch schon im J. $18^{41}/_{42}$ in Betrieb gewesen. — Der gröfsere Theil der Fabriken liegt auf dem linken Elbufer im Herzogthum Magdeburg und die Stadt Magdeburg bildet den Mittelpunkt, um welchen sie sich in dichter Menge zusammendrängen. Von jenen 42 Fabriken gehören 26 zum Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg, von denen allein 17 im Spezialhebebezirk Magdeburg, also in der unmittelbaren Umgegend dieser Stadt gelegen sind. Diese 17 Fabriken haben im letzten Betriebsjahr von dem im ganzen Zollverein versteuerten Rübenquantum allein 36,3 Procent, nämlich 2048814 Ctr. Rüben netto verarbeitet. Sie bestanden schon im J. $18^{41}/_{42}$, so dafs sich hier seitdem ihre Zahl nicht vermehrt hat. Es ist auch nicht wohl anzunehmen, dafs hier noch neue Etablissements dieser Art errichtet werden, da die bestehenden Fabriken bei der grofsartigen

Ausdehnung, welche die meisten ihrem Betriebe gegeben haben, zur Rübenkultur für ihren Bedarf kaum mehr Raum finden, und sich gegenseitig durch ihre Konkurrenz den Preis der Rüben zu einer übertriebenen Höhe steigern. Es wird ihnen auch noch der Boden durch die Cichorienfabriken bei Magdeburg streitig gemacht, obwohl diese durch die bedeutende Vermehrung der Runkelrübenkultur erheblich beschränkt worden sind. Die Kultur der Cichorie ist hier die Grundlage für das Gedeihen der Rübenzuckerfabriken gewesen, indem sie die sorgfältigste Bearbeitung und Reinigung des Ackers eingeführt, und demselben eine ungewöhnliche Ertragsfähigkeit gegeben hat. Die Bodenkultur ist dann noch in ausgedehnterer Weise durch den vermehrten Rübenbau von Jahr zu Jahr gehoben worden, um so mehr, als die Fabrikanten in den letzten Jahren mehr dazu übergegangen sind, anstatt die Rüben von den Grundbesitzern auf dem Stiel oder nach dem Gewicht zu kaufen, sie auf gepachteten Aeckern selbst zu bauen, um die Bearbeitung des Bodens und die Behandlung der Pflanze selbst zu überwachen. Wenn es aber auch gelungen ist, mit Hülfe der hier in der Nähe einer volkreichen Stadt, wie Magdeburg, zu Gebot stehenden Arbeitskräfte einen ausgezeichneten Ertrag dem Boden abzugewinnen, so wird doch schon durch diesen Aufwand der Preis der Rüben nicht wenig vertheuert und noch mehr werden die Unkosten durch die immer steigende Grundrente vermehrt, da eine so grofse Zahl von Fabrikanten mit ihrem Rübenbedarf auf diesen engen Bezirk angewiesen ist. Im vorigen Jahre wurden für die auf ein Jahr gepachteten in gutem Kulturzustande befindlichen Aecker in den bei Magdeburg gelegenen Feldmarken 30—32 Thaler Gold Pachtzins pro Morgen bezahlt, und bei Zeitpacht auf mehrere Jahre sind hier 19 Thaler Gold jährliche Pacht bewilligt worden. Der Zeitpacht wird jetzt von den dortigen Fabrikanten entschieden der Vorzug gegeben, indem sie sich immer mehr dazu entschliefsen, mit der Rübenzuckerfabrikation nicht allein die Rübenkultur, sondern den vollständigen landwirthschaftlichen Betrieb zu verbinden, eine Verbindung, auf deren Vortheile schon in dem früheren Aufsatz im vorigen Jahrgang des Handels-Archivs hingewiesen worden ist. Es ist aber erklärlich, dafs in diesem Bezirk, wo schon die vorhandenen Fabriken sich in solchem Maafse das Terrain streitig machen, keine neue Fabriken mehr entstanden sind, und je mehr sich in anderen Theilen der Provinz die gröfseren Landwirthe der Rübenzuckerfabrikation zuwenden, und sich dabei auf die Herstellung von Rohzucker beschränken, um so mehr werden sich die Magdeburger Zuckerfabriken, wie schon

jetzt theilweise geschieht, mit dem Raffiniren dieses Rohzuckers beschäftigen und dagegen die Verarbeitung der rohen Rüben vermindern.

In technischer Beziehung hat die Fabrikation in den letzten Jahren sehr bedeutende Fortschritte gemacht; es sind nicht allein die mechanischen Vorrichtungen vielfach verbessert worden, sondern es ist besonders auch gelungen, nach den durch die vielseitigsten Versuche gewonnenen Erfahrungen das Verfahren in den verschiedenen Stationen wesentlich zu vervollkommnen. Ohne in dieser Hinsicht in das Detail eingehen zu können, möchte es doch zur Beurtheilung der Entwickelung dieser Industrie in der Provinz Sachsen einen Anhalt geben, wenn hier eine Uebersicht der in den dortigen Fabriken benutzten Maschinen und wesentlichen Geräthschaften aufgestellt, und in dieser Beziehung das letzte Betriebsjahr mit dem J. $18^{41}/_{42}$ verglichen wird. Weil aber der engere Bezirk von Magdeburg ein besonderes Interesse in Anspruch nimmt, so wird zugleich für diesen eine spezielle Uebersicht der angegebenen Art beigefügt. Doch können beide Uebersichten nur diejenigen Fabriken umfassen, welche unmittelbar aus den rohen Rüben Zucker fabriziren, also bleiben die beiden Macerationsanstalten und die eine Fabrik, welche nur Syrop aus einem Gemenge von Rüben und Kartoffeln fabrizirt, ausgeschlossen.

	in der Provinz Sachsen.		in der Umgegend von Magdeburg.	
	$18^{41}/_{42}$.	$18^{46}/_{47}$.	$18^{41}/_{42}$.	$18^{46}/_{47}$.
1. Zahl der Fabriken	40	39	15	15
2. » » Reiben	58	65	27	32
3. » » hydraulischen Pressen	136	209	72	93
4. » » Scheidepfannen mit freiem Feuer	81	68	24	24
5. » » Scheidepfannen mit Dampfheiz.	50	76	33	42
6. » » Verdampfpfannen mit freiem Feuer	130	123	55	54
7. » » Verdampfpfannen mit Dampfheizung	46	71	28	32
8. » » Klärpfannen mit freiem Feuer .	23	21	14	10
9. » » Klärpfannen mit Dampfheizung	23	28	19	21
10. » » Kochpfannen mit freiem Feuer	76	61	33	24
11. » » Kochpfannen mit Dampfheizung	20	35	12	17
Darunter Vacuumapparate .	8	21	3	9
12. » » Dampfmaschinen	19	40	12	20
mit Pferdekraft	210	457	153	267
13. » » Göpelwerke	19	9	4	2
mit Zugthieren	79	38	19	12
14. Menge der verarbeit. Rüben, netto Ctr.	2349774	3387280	1433293	1889463
es kommt also durchschnittlich auf eine Fabrik . . . . . Ctr.	58744	86853	95553	125964

Am auffallendsten zeigt sich die Vermehrung der Maschinenkräfte, namentlich der Dampfmaschinen und der hydraulischen Pressen, wodurch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Fabriken, wie auch der durchschnittliche Rübenverbrauch erweist, bedeutend gesteigert worden ist. Die mit Zugthieren betriebenen Göpelwerke haben sich dagegen sehr vermindert, und sind nur bei solchen Anlagen geblieben, wo die Rübenzuckerfabrikation hauptsächlich als landwirthschaftliches Gewerbe betrieben wird und daher die Besitzer die Göpelwerke trotz der häufigen Stockungen durch Umspannen und Ausbrechen der Zähne des Kammrades wegen der bedeutend geringeren Kosten, und des durch die Zugthiere zu erzielenden Düngers für vortheilhafter erachten. Zwei Fabriken wurden auch früher mit Wasserkraft betrieben; beide sind aber später eingegangen. — Ferner giebt die Uebersicht das bemerkenswerthe Resultat, dafs die Heizung mit freiem Feuer bei den verschiedenen Arten von Pfannen überall mehr oder minder abgenommen hat, und dafür die Dampfheizung in weiterem Maafse eingeführt worden ist, durch welche nicht allein an Brennmaterial gespart, sondern auch der Betrieb rascher gefördert wird. Indem man zugleich in vielen Fabriken die Pfannen dem Rauminhalte nach vergröfsert hat, ist dadurch und mit Hülfe der Dampfheizung, ohne in gleichem Verhältnifs das Inventarium zu vermehren, eine viel gröfsere Produktion möglich geworden. Die Zahl der Klärpfannen hat am wenigsten zugenommen, weil man neuerdings die Operation des Klärens häufig durch stärkere Filtration und die Benutzung gröfserer Filter entbehrlich macht. Dagegen findet die Verkochung des Saftes im Vacuumapparate, über deren Vortheile die Meinungen früher getheilt waren, jetzt immer mehr Beifall, und es wird daher die Einführung desselben in vielen Fabriken, wo er noch nicht in Gebrauch gewesen, beabsichtigt.

Den technischen Fortschritten ist es zu verdanken, dafs sich ebensowohl der Betrag der Produktionskosten verringert, als besonders auch die Ausbeute an Zucker bedeutend vermehrt hat. Es dürfte der Wirklichkeit wohl ziemlich nahe kommen, wenn für die Fabriken der Provinz Sachsen im letzten Betriebsjahr im Durchschnitt angenommen wird, dafs von 100 Pfd. roher Rüben netto der Gewinn an Zuckermasse 9½ Proc. und an festem weifsen Zucker — im Werthe von 16 Thlr. pro Centner nach den Preisverhältnissen des vorigen Jahres — 6 Proc. betragen hat. Die Rübenernte war mehr in der Quantität, als in der Qualität zu den guten zu rechnen, weil die Rüben in dem Sommer von 1846 häufig in den Saamen schossen,

wodurch die in den Rüben befindlichen Zuckertheile sich zersetzten oder durch die Blatt- und Saamenbildung absorbirt wurden. Die Zuckerpreise sind zu Magdeburg im Ganzen denen des Vorjahrs gleich geblieben: Sie waren am höchsten in den Monaten Dezember, Januar und Februar, wobei sich auch starke Kauflust zeigte. Diese liefs jedoch zum Frühjahr wieder nach, bis sie zur Zeit des Verbots der Branntweinbrennerei von neuem mehr hervortrat. Rohzucker wurde je nach Güte und Konjunktur zu 10—15 Thlr., Melis zu 16¾ bis 19 Thlr., und Raffinade zu 19—22½ Thlr. pro Centner verkauft. Einer besonders günstigen Konjunktur hatten sich die Fabrikanten in Betreff der Melasse zu erfreuen, welche wegen des Kartoffelmangels zur Branntweinbrennerei sehr gesucht war, und im September und Oktober 1846 mit 1 Thlr. pro Centner excl. Fastage, später mit 2 Thlr., im April v. J. mit 3½ Thlr. und Anfangs Mai sogar mit 4½ Thlr. pro Centner an den Markt gebracht wurde. Von Mitte Mai fielen die Preise jedoch wieder, und sind dann bis auf den früheren Stand von 1 Thlr. pro Centner zurückgewichen. Wenn aber auch die Fabrikanten den Rübensyrop nur zu diesem Preis verkaufen, so haben sie doch darin in Vergleich gegen früher, da man denselben kaum zu verwerthen wufste, eine nicht unerhebliche Nebennutzung, und diese ist um so höher zu veranschlagen, als der Zuckergehalt des Syrops, welcher der Fabrikation verloren geht, in Folge der Anwendung der Schützenbachschen Methode jetzt viel geringer ist. — Auch die Preise der Prefsrückstände waren in Folge allgemeinen Futtermangels höher, als in dem vorhergehenden Betriebsjahr. Sie wurden mit 6—7 Sgr. der Centner bezahlt. Es gelangt indessen nur der kleinere Theil des Pressels zum Verkauf, da diejenigen Fabrikanten, welche Zeitpachtäcker haben und daher einen grofsen Viehstand halten müssen, genöthigt sind, alle Rückstände und Abfälle der Rüben selbst zur Fütterung zu verwenden. Der Nutzen dieses Viehfutters ist durch die Erfahrung erhöht worden, dafs die Prefsrückstände, wenn sie in Gruben fest eingetreten und mit Erde bedeckt werden, sich nicht nur 6 Monate und länger sehr wohl erhalten, sondern dabei durch die in den Gruben eintretende weinartige Gährung noch an Futterkraft gewinnen. Die Futtermasse, welche aus diesem Prefsling erzielt wird, ist pro Morgen Rübenland mindestens einem Futterwerthe von 25 Centner Heu gleich zu achten, welches dem Ertrag einer zweischürigen Wiese pro Morgen durchschnittlich gleichkommt. Wo daher die Rübenzuckerfabrikation mit der Landwirthschaft verbunden ist, kommt dieser Futtergewinn, welcher auch

noch durch den Abfall der rohen Rüben an Köpfen und Blättern erheblich vermehrt wird, sehr wesentlich in Betracht, indem es zugleich thatsächlich erwiesen ist, dafs der Rübenbau die Bodenkraft nicht erschöpft. Die Rübe gedeiht bei verständiger Auswahl des Ackers in einem bereits durch Vorfrüchte abgetragenen Boden, und in Folge der demselben gewordenen Bearbeitung durch zweimaliges Pflügen oder Graben und mehrfaches Behacken kann der Landwirth auch bei der Nachfrucht einer reichlichen Ernte gewifs sein. Wenn er nun ferner bei der Verwendung der Rüben zur Zuckerfabrikation für den Centner Rüben netto 6 — 7 Sgr. erhält, so kann dieser Kultur wohl kaum die einer anderen Frucht an Ergiebigkeit gleichgestellt werden.

Was endlich den Steuerertrag anbetrifft, so ist nach der gesetzlichen Annahme, dafs von 20 Centner netto roher Rüben ein Centner Rohzucker gewonnen wird, und bei dem Steuersatz von 1 Thlr. für den Centner Rohzucker von dem ganzen im Zollverein versteuerten Rübenquantum von 5633848 Ctr. im letzten Betriebsjahr c. 281692 Thlr. Steuer gegen c. 222754 Thlr. im Vorjahr, erhoben worden. Dem gegenwärtigen Standpunkt der Industrie dürfte es wohl entsprechen, wenn angenommen wird, dafs selbst im grofsen Durchschnitt sämmtlicher Fabriken des Zollvereins zur Produktion von einem Centner Rohzucker nicht 20 Ctr., sondern höchstens 15 Ctr. roher Rüben erforderlich seien. Nach diesem Maafsstab wurden dann nicht 281692 Ctr., sondern 375590 Ctr. Rübenrohzucker produzirt. Wäre statt dessen eben soviel ausländischer Rohzucker von inländischen Siedereien zur Konsumtion im Zollverein eingeführt worden, so würde der Steuerkasse bei dem betreffenden Zollsatze von 5 Thlrn. pro Ctr. eine Einnahme von 1877950 Thlrn. statt 281692 Thlr. zugeflossen sein. An ausländischem Rohzucker sind von den Siedereien des Zollvereins im J. 1846 im Ganzen 1358645 Ctr. bezogen worden, und es verhält sich dieses Quantum zu den im letzten Betriebsjahr fabrizirten 375590 Ctrn. Rübenrohzucker, wie 100 : 27,6. Im Vorjahr war das Verhältnifs von 100 : 21. Es wurden im J. 1846 von den Siedereien an ausländischem Rohzucker 49911 Ctr. weniger als im Vorjahr versteuert, wodurch der Steuerkasse eine Mindereinnahme von 249555 Thlr. erwachsen ist; dagegen sind zwar 78584 Ctr. Rübenrohzucker im letzten Betriebsjahr mehr fabrizirt worden; diese haben aber für die Steuerkasse nur eine Mehreinnahme von 58938 Thlrn. ergeben.

Handels-Verhältnisse von Surinam.

Die nachstehenden zum gröfsten Theil aus dem im Haag erscheinenden Moniteur des Indes orientales et occidentales entnommenen Bemerkungen über die Handels-Verhältnisse von Surinam werden, da diese Kolonie nunmehr dem fremden Handel geöffnet ist*), nicht ohne Interesse sein.

Surinam oder das Niederländische Guiana wird im Norden vom Atlantischen Ozean, im Süden von einer Bergkette, der Sierra Tumucumaque, im Osten von dem Flufs Marowyne, welcher die Grenze gegen das Französische Guiana bildet und im Westen von dem Flufs Corantyn, der Grenze gegen das Britische Guiana, begrenzt. Ihre Gröfse wird auf 2812 geogr. Quadratmeilen geschätzt; die Zahl der Einwohner betrug im Jahre 1844: 61821 Seelen, darunter 10536 freie Weifse und Farbige, 43285 Sklaven, 1000 eingeborne Indianer und 7000 sogenannte Buschneger. Die Hauptstadt der Kolonie ist Paramaribo in der Nähe der Mündung des Flusses Surinam in das Meer.

Die zu den Plantagen gehörenden Flächen werden auf etwa 223000 Hectaren oder 54000 Morgen angenommen, wovon etwa ein Drittheil auf Waldungen, ein Drittheil auf Zuckerpflanzungen und ein Drittheil auf Pflanzungen von Kaffee, Kakao, Baumwolle, Reis, Bananen, Indigo u. s. w. zu rechnen ist. Die Zuckerkultur ist hiernach der bedeutenste Betriebszweig der Kolonie; es werden nahe an 15000 Sklaven dabei beschäftigt; sie ist indessen schon seit einer Reihe von Jahren fast stetig zurückgegangen aus Gründen, welche denjenigen annalog sind, die die Abnahme der Zuckerproduktion auf den Britischen Antillen herbeigeführt haben. Es besteht zwar noch in Surinam die Sklaverei, es wird indessen das Verbot der Sklaven-Einfuhr streng gehandhabt, und es ist die Folge davon gewesen, dafs sich die Anzahl der Sklaven, also der bei den Feldarbeiten beschäftigte Theil der Bevölkerung, in den zehn Jahren von $18^{35}/_{44}$ um mehr als 8000 Köpfe vermindert hat, während in derselben Zeit die freie Bevölkerung nur um etwa 1200 Personen gestiegen ist. Die Niederländische Regierung hat deshalb ihr Augenmerk darauf gerichtet, den nachtheiligen Folgen dieser Verminderung der menschlichen Arbeitskräfte, durch Verbesserungen in dem Betriebe der Zuckerproduktion, namentlich durch Trennung der Erzeugung des Zuckerrohrs von der Verarbeitung desselben, und durch Vornahme der

*) Vergl. S. 141.

letzteren in wenigen gröfseren und mit guten Maschinen versehenen Anstalten zu begegnen, und zu dem Ende vor Kurzem in der der Bank von Surinam oder vielmehr dem Fiskus gehörenden Plantage Catharina Sophia eine Muster-Anstalt errichtet.

In dem Niederländischen Kolonial-Budget für 1847 figurirt Surinam mit einer Einnahme von 901847 Fl. und mit einer Ausgabe von 1051847 Fl., also mit einem Defizit von 150000 Fl.

Der Handel und die Schiffahrt von Surinam waren bisher, der Regel nach, auf das Mutterland beschränkt; eine Ausnahme fand statt in Betreff der Schiffe der Niederländischen Antillen, und, hinsichtlich einiger Artikel, der Schiffe der Ver. Staaten von Amerika, sowie seit dem Jahre 1846, der Schiffe der Britischen Besitzungen in Nord-Amerika.

Beim Eingange waren bisher

1. Waaren unter Niederländischer Flagge aus den Niederlanden eingeführt, wenn sie durch Manifest oder Konnossement an eingeborene oder ansäfsige Kaufleute konsignirt waren, zollfrei; wenn sie nicht konsignirt waren, mit 3 Proc. vom Werthe zu verzollen;
2. die aus den Vereinigten Staaten zugelassenen und unter Flagge dieses Landes aus demselben eingeführten Waaren, wenn sie konsignirt waren mit 5 Proc., andernfalls mit 8 Proc. vom Werthe zu verzollen;
3. Waaren, die unter andrer Flagge vermöge spezieller Erlaubnifs zugelassen wurden mit 10 Proc. vom Werthe zu verzollen.

Beim Ausgange unter Niederländischer Flagge waren besteuert: Kolonial-Produkte als: Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Reis, Indigo, mit 5 Proc. vom Werth; Taback mit 25 Cts. pr. 100 Pfd.; altes Kupfer mit 2 Fl. pr. 100 Pfd. und altes Zinn oder Blei mit 1 Fl. pr. 100 Pfd. Bei der Ausfuhr auf Amerikanischen Schiffen waren dieselben Zölle zu entrichten, nur mit der Ausnahme, dafs Melasse mit 3 Cts. pr. Gallon besteuert war.

Die Schiffahrts-Abgabe von beladen ein- oder ausgehenden Schiffen (Lastgeld) betrug, ohne Unterschied der Flagge, 3 Fl. pr. Last; das Leuchtthurmgeld und die Lootsengebühr von Niederländischen und Amerikanischen Schiffen, jede 10 Fl. pr. Schiff, von fremden Schiffen das Doppelte.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren in den Jahren 1845 und 1846 erhellt aus nachstehenden Uebersichten, welche die Ein- und Ausfuhren für Rechnung der Regierung mit enthalten.

I. Einfuhr.

(Werth derselben in Gulden.)

Gegenstände.	aus den Niederlanden.		aus den Ver. Staaten.		aus den benachbarten Kolonien.		zusammen.	
	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1846.
Glas- und Thonwaaren . .	21515	13745	985	250	10108	4128	32608	1812
Ziegelsteine	18789	22666	.	262	75	155	18864	2308
Maschinen u. Werkzeuge .	57439	47053	3967	2810	3098	2695	64505	5255
Vieh	.	.	.	8600	6200	19019	6200	2761
Reifen, hölzerne	19438	16567	6	95	30	.	19474	1666
Meubel	18480	11877	3247	1367	323	852	22051	1409
Kleider	111698	69695	218	338	2031	1361	113948	7139
Quincaillerie-Waaren . . .	7462	6382	.	.	445	.	7907	638
Leder	1593	624	100	.	.	.	1693	62
Lichte etc.	19248	26273	33777	24585	310	1312	53336	5217
Materialien	67739	62093	28236	26338	508	2487	96484	9091
Tauwerk	2953	2057	9178	323	.	.	12131	238
Farbwaaren	51364	35059	207	57	.	150	51571	3526
Manufaktur-Waaren	237477	194083	1242	959	24614	8692	263334	20373
Parfumerien u. Modewaaren	4809	1162	.	.	75	.	4884	116
Bureau-Utensilien	11341	4183	290	.	146	.	11777	418
Kalk	20938	24932	600	450	.	753	21538	2613
Cäment	8897	10241	.	.	25	10	8922	1025
Eingemachtes	4896	4896	430	1668	45	1309	5371	787
Medikamente	16681	22585	1947	844	42	24	18670	2345
Getränke, destillirte	90852	91131	300	900	810	2589	91962	9462
Bier	7760	9172	287	338	16410	11367	24457	2087
Wein	58996	43742	1399	2970	12	4498	60407	5021
Seife	824	392	17885	8641	6482	7996	25192	1702
Salz	699	1092	38	78	3300	3150	4037	432
Zucker	3920	2534	76	16	400	591	4369	3141
Tabak, Rauch- u. Schnupf-	7428	4390	10870	7748	.	475	28299	1261
Cigarren	2061	2489	4569	1400	1457	777	8088	466
Mehl		.		103505		106845		21035
Speck		.		34105		12720		4682
Fische, gesalzene	135755	.	335514	162465	26833	8872	498103	171337
Fleisch, gesalzenes		.		35521		1585		3710
Lebensmittel anderer Art.		151687		73315		121774		346777
Bürstenbinder-Waaren . .	24100	199	1801	.	1349	.	27251	199
Andere Waaren		45770		2356		876		4900
zusammen	1035652	928779	457174	502309	105157	326066	1597984	1757155

II. Ausfuhr.

egenstände.	Maafsstab.	nach den Niederlanden.		nach den Ver. Staaten.		nach den benachbarten Kolonien.		zusammen.	
		1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1546.
:ker	Pfd.	28866613	24267284	.	.	1933	.	28868546	24267284
asse	Gall.	.	.	1027153	687278	.	15121	1027153	702399
m	„	20365	24196	.	.	.	.	20365	24196
fee (ganze Bohnen . . .	Pfd.	1530323	258514	.	3700	.	.	1530323	262214
(in Stücken)	„	177868	37469	.	.	.	.	177868	37469
mwolle, gekrempelte .	„	795058	373005	.	10980	.	833741	795058	833741
ungekrempelte	„	33455	4990	.	.	.	23905	33455	28895
assiaholz	„	78932	83378	.	.	.	.	78932	83378
ute	Stck.	159	937	.	.	.	.	159	937
kao	Pfd.	965	.	103330	19195	.	.	104295	19195
owroot	Fl.	763	693	.	20	.	.	763	713
tter und Balken	„	13791	2531	725	.	24672	14711	39188	17242
i, altes	„	1161	1052	.	60	.	.	1161	1113
pfer, altes	„	5502	6268	702	3370	.	.	6204	9638
n, altes	„	134	350	.	.	.	.	134	350
bwaaren	„	670	.	.	.	731	98	1401	98
dere Waaren, naentl. Europäische abrikate	„	.	36	.	320	77225	72835	77225	73191
Gesammtwerth der Ausfuhr .	„	3060759	2025144	273714	179546	102773	293523	3437247	2498570

Den Schiffs-Verkehr in den Jahren 1845 und 1846 läfst folgende Nachweisung ersehen.

	Eingang.				Ausgang.			
	1845.		1846.		1845.		1846.	
	Sch.	L.	Sch.	L.	Sch.	L.	Sch.	L.
Niederlande	73	9214	59	7407	72	8894	58	7295
Vereinigte Staaten . . .	27	2835	33	2978	26	3182	33	2913
Benachbarte Kolonien .	37	762	107	2022	33	696	107	2148
zusammen .	137	12811	199	12407	131	12772	198	12356

Handels-Verhältnisse der Türkischen Donauländer.

Die Oesterreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist das hauptsächliche Mittel gewesen, den Sinn für europäische Thätigkeit und Civilisation in den christlichen Provinzen der Türkei an der Donau zu wecken. Sie hat diese Länder, welche noch vor zwanzig Jahren mehr Asien als Europa anzugehören schienen, durch Begründung eines ununterbrochenen Personen- und Waarenverkehrs mit Deutschland verbunden. Ihre für Personen und Waaren bestimmten Dampfschiffe fahren jetzt ein Mal täglich, an manchen Tagen sogar zwei Mal, von Wien nach Pesth und zurück, und zwei Mal die Woche von Pesth nach Gallacz und zurück, indem sie auf der untern Donau, d. h. zwischen Orsova und Gallacz, mit den moldauschen und wallachischen Ufern in Verbindung treten. Aufserdem fahren ein Mal in vierzehn Tagen Dampfschiffe von Semlin nach Gallacz und zurück, indem sie das türkische Ufer berühren; diese letzteren Schiffe sind während ihrer Fahrten unter Quarantaine. Der Waarentransport wird auf beiden Ufern noch besonders durch eine Anzahl von Dampf-Schleppern bewerkstelligt. Es liegt im Plane der Gesellschaft, auf dem linken Ufer der untern Donau, so wie zwischen Orsova und Pesth, mit dem nächsten Frühlinge drei Mal die Woche Fahrten zu Berg und zu Thal eintreten zu lassen und dieselben so sehr zu beschleunigen, dafs Passagiere in fünf Tagen von Wien nach Gallacz und in sieben Tagen von Gallacz nach Wien reisen können, während jetzt die Thalfahrt sieben Tage und die Bergfahrt vierzehn Tage erfordert.

Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft besitzt ihre Schiffswerfte auf einer vor Ofen gelegenen Insel und läfst auf derselben jährlich 6 — 7 eiserne Dampfschiffe und Dampfschlepper anfertigen, so wie die beschädigten Schiffe und Maschinen ausbessern; jedoch kommen die Maschinen selbst aus England, die eisernen Platten zu dem Schiffskörper werden theils gleichfalls in England, theils in Steiermark angefertigt, das Eichenholz wird aus Ungarn, das Fichtenholz aus Oesterreich bezogen. Kürzlich hat die Gesellschaft ein Dampfschiff, Fürst Metternich, von 200 Fufs Länge auf dem Verdecke und 200 Pferde Kraft in England bauen lassen, während die bisherigen Donau-Dampfschiffe wesentlich kleiner und von höchstens 150 Pferde Kraft waren. Die Absicht der Gesellschaft war, für die Donaustrecke von

Skela-Cladova bis Gallacz hin ein bequemeres, eleganteres und schnelleres Schiff als die bei Ofen gebauten zu besitzen und bei den ferneren eigenen Bauten als Muster dienen zu lassen. Das neue Schiff entspricht im Allgemeinen dieser Absicht und hat namentlich den Vorzug vor den Oesterreichischen Schiffen, dafs es stromaufwärts fast doppelt so rasch geht als letztere, aber es hat nicht allein für den Flufs, sondern auch für die See eingerichtet werden müssen, um im Stande zu sein, von England bis zur Donau-Mündung seewärts geführt zu werden und allenfalls auch zu Fahrten auf dem Schwarzen Meere zu dienen. Daher geht es 6—7 Fufs tief und ist in Folge davon auf einem so raschen Flusse, wie die Donau, schwer zu wenden, und läuft Gefahr bei niedrigem Wasserstande auf den Grund zu gerathen. Ferner sind die Kabinen nicht hoch genug und mit kleinen Fenstern versehen, dadurch allerdings gegen Stürme auf offenem Meere gesichert, aber auf einem Flusse unter heifsem Himmelsstriche zu wenig der äufsern Luft zugänglich. Der Preis des Schiffes ist sehr hoch, denn es kostet vollständig ausgerüstet 30,000 Pfund Sterling. Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat also, um die Fahrt auf der Donau zu beschleunigen und den Passagieren angenehmer zu machen, ein grofses Opfer gebracht, und ist entschlossen noch fernere Summen zum Baue neuer schneller und bequemer Schiffe anzuwenden. Sie hofft dadurch den Personenverkehr auf der untern Donau sowohl zu Berg als zu Thal zu vermehren und auch diese Strecke gewinnreich zu machen. Denn während die allgemeine Dividende der Gesellschaft jetzt 10 Proc. beträgt, büfst sie auf der untern Strecke jährlich an 30,000 bis 50,000 Gulden ein; zum Theil aus dem Grunde, weil die Bergfahrt bis jetzt so langsam ging und die Schiffe so unbequem waren, dafs Reisende den Landweg vorzogen.

Die untern Donau-Länder sind in den letzten Jahren auffallend in der Kultur und Civilisation vorgeschritten; das Land wird fast mit jedem Jahre mehr und besser bebaut, der Unternehmungsgeist ist erwacht und das Streben, sich auf gleiche Stufe mit den westlichen Ländern Europa's zu stellen, spricht sich klar aus. Es ist daher eine fernere stetige Entwickelung der Donau-Länder mit Gewifsheit voraus zu sehen und das Unternehmen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft kann deshalb, nach langen und schweren Einbufsen, auch auf der untern Donau um so eher ersprieſslich werden, als sie jetzt anfängt, ihre Beamten strenger als früher zu kontroliren.

Die Schwierigkeiten, welche die Schiffahrt bei der Sulinamündung erfuhr, sind im Jahre 1847, wegen des hohen Wasserstandes

der Donau, nicht fühlbar gewesen; sie können aber wieder eintreten. Der Plan der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Donau durch einen Kanal, welcher von Czerna-Woda bis nach Kustendje geleitet werden sollte, mit dem schwarzen Meere zu verbinden, ist wegen seiner Unausführbarkeit aufgegeben worden; denn erstens sind die Ufer bei Kustendje höher als bei Czerna-Woda, und zwar 80 Klafter hoch, und zweitens ist Kustendje kein Hafen, sondern eine so schlechte Rhede, dafs Schiffe nicht ohne Gefahr daselbst vor Anker liegen können. Nach eingezogenen Erkundigungen ist das Terrain zwischen Rassova (nahe bei Czerna-Woda) und Balzik ganz zur Anlegung einer guten Strafse geeignet und Balzik ist bekannt als einer der besten Häfen des schwarzen Meeres; es dürfte also, wenn je die Schwierigkeiten bei der Sulinamündung unüberwindlich werden sollten, diese Strafse hergestellt werden können. Wenn im Laufe der Zeit der Verkehr zwischen der Donau und Konstantinopel, Trapezunt u. s. w. eine weitere Ausdehnung erlangt haben wird, dann möchte die Anlegung einer Eisenbahn von Rassova bis Balzik unter allen Umständen vortheilhaft sein; denn sie würde Passagiere und Waaren in viel kürzerer Zeit und mit gröfserer Sicherheit als jetzt der Fall ist, ihrer Bestimmung zuführen.

Es ist sehr zu bedauern, dafs man sich in der Wallachei und Moldau zu Aufstellung von Quarantaine-Maafsregeln veranlafst gesehen hat, welche längs der ganzen untern Donau dem Verkehr zwischen ihren nördlichen und südlichen Ufern die lästigsten Hindernisse entgegen setzen; er ist daher schwach, während er, wenn er seinem natürlichen Gange überlassen würde, sehr lebhaft sein müfste. Personen, welche von dem türkischen Ufer nach jenen Fürstenthümern kommen, werden einer viertägigen Kontumaz, giftfangende Waaren einer dreiwöchentlichen Reinigungs-Quarantaine unterworfen. Kaufleute, welche Waaren von Europa bringen, dürfen in der Regel nur auf der einen Seite der Donau einen Markt für dieselben suchen, denn es wird ihnen schwer, wenn sie auf der von ihnen gewählten Seite keinen Absatz finden, ihre Waare auf die andere Seite hinüber zu führen. Es steht ihnen allerdings, wenn sie vom linken Donauufer auf das rechte gehen, keine Quarantaine entgegen, wohl aber bei ihrer Rückkehr auf das erstere, und sie müssen dann Zeit und Geld zum Opfer bringen.

Daneben hat Oesterreich seine eigenen Quarantaine-Anstalten in den Donau-Ländern sowohl gegen die eigentliche Türkei hin als an den Grenzen der Fürstenthümer in Wirksamkeit gelassen. Es ge-

stattet zwar bei befriedigendem Gesundheitszustande, Personen und ihren Reise-Effekten freie Praktika nach Erfüllung einer augenblicklichen Formalität; aber es unterwirft giftfangende Waaren, welche von dem südlichen Donauufer kommen, einer zehntägigen, solche, welche von der Wallachei kommen, einer fünftägigen Reinigungs-Quarantaine, und solche, welche von der Moldau her eingeführt werden, einer Räucherung. Rufsland dagegen hat alle Quarantaine-Maafsregeln auf seiner Grenze gegen die Fürstenthümer hin suspendirt.

Ein anderes Hindernifs, welches dem Verkehr zwischen den Fürstenthümern Wallachei und Moldau und den türkischen Provinzen am südlichen Donauufer entgegengesetzt worden ist, ist das abgesonderte Zollsystem der ersteren, welches, seit der Bildung eines Zollvereins zwischen denselben an Konsistenz gewonnen hat.

Die bereits erwähnten Fortschritte der türkischen an der Donau gelegenen Provinzen in Kultur und Handel sind namentlich auch in Serbien und Bulgarien bemerkbar. Der hauptsächliche Handelsplatz für ersteres ist Belgrad, für letzteres Rustzuk; nach beiden gehen viele europäische und namentlich Zollvereinswaaren für den Bedarf dieser Städte selbst und der sie umgebenden und südlicher gelegenen Distrikte; eben so führen diese Städte die Rohprodukte der hinter ihnen liegenden Länder, theils nach Oesterreich und Deutschland, theils donauabwärts nach den verschiedenen Ländern der Welt hin aus. Andere nicht unbedeutende Plätze an dem rechten Donauufer sind Widdin, Sistova, Maczin, Tultza, aber sie kommen den erstgenannten Plätzen lange nicht gleich.

Serbien fängt bereits an, einigen Luxus zu entwickeln, seine Bedürfnisse vermehren sich also, und um sie befriedigen zu können, ist man darauf bedacht, den Ertrag des Landes zu erhöhen. Auch dieses Land, fast ausschliefslich von Christen bewohnt, strebt nach Unabhängigkeit; es sucht sich durch Entwickelung seiner materiellen Kräfte, durch Errichtung von Schulen und anderen Erziehungs-Anstalten, eine Bedeutung zu verschaffen. Ein grofser Theil des Unterrichts in den serbischen Schulen findet in der deutschen Sprache statt. Der türkische Pascha, welcher in Belgrad residirt, ist angewiesen, dem serbischen Gouvernement gegenüber mehr die Stellung eines Diplomaten als die eines Gouverneurs einzunehmen.

Bulgarien konsumirt im Allgemeinen einfache Artikel, welche mehr das Bedürfnifs befriedigen, als zum Schmucke dienen. Die Landbewohner sind meistens Christen, hauptsächlich Bulgaren, dann auch Griechen und Armenier. Ein grofser Theil der städtischen Be-

völkerung besteht aus Türken aber ihre Zahl schmilzt mehr und mehr zusammen, so dafs die Zahl der von Bulgarien gestellten Rekruten mit jedem Jahre merklich abnimmt. Die christliche Bevölkerung Bulgariens wird von dem in Rustzuk residirenden Said Pascha, Gouverneur von Silistria, mit grofser Milde und Klugheit beherrscht, und so weit als möglich gegen die Uebergriffe der türkischen Einwohner und Beamten geschützt. Er begünstigt und befördert Ackerbau und Handel.

In der Wallachei ist Buckarest der hauptsächlichste Handelsplatz; die von Deutschland kommenden Waaren gehen im Sommer donauabwärts über Giurgewo, im Winter zu Lande über Hermannstadt; die überseeischen Waaren donauaufwärts über Ibraila hierher. Von Buckarest aus werden die Landstädte in der Wallachei mit Waaren versorgt; die hauptsächlicheren derselben sind: Ibraila (welches Deutsche Waaren von Buckarest empfängt), Krajowa, Pitesti, Fokschany (der Wallachische Theil der Stadt), Ploesti, Kümpelungi, Russvite, Busseo, Kallarasch; die überseeischen Waaren gehen auch direkt von Ibraila nach dem Wallachischen Fokschany. Ibraila ist der hauptsächliche Wallachische Hafen für den überseeischen Ausfuhrhandel, Giurgewo ist bedeutend für Wallachische und Türkische Produkte, welche donauaufwärts versandt werden, jedoch versendet es auch Manches donauabwärts.

In der Moldau ist Jassy der hauptsächlichste Handelsplatz für fremde Manufaktur-Waaren, welche im nördlichen Theile der Moldau, bis gegen Fokschany und Berlad herunter, verbraucht werden. Bottuschan nimmt in diesem Theile des Landes die zweite Stelle ein. Deutsche und Schweizer Fabrikate kommen nach beiden Orten hauptsächlich über Galizien her; die Englichen Fabrikate gehen bis Gallacz zur See und von da landeinwärts auf der Achse bis Jassy. Der mittlere Theil der Moldau wird hauptsächlich von dem Moldauischen Fokschany aus versorgt, welches seine Waaren theils über Ibraila, noch mehr aber über Gallacz bezieht. Die Fokschaner Grofshändler lassen die in jenen Häfen für sie angekommenen Waaren sondern, indem sie einen Theil zum Verschleifs daselbst in den Händen ihrer Agenten zurücklassen, den anderen Theil nach Fokschany führen. Sobald mit dem ersten Januar 1848 der Wallachisch-Moldauische Zollverein ins Leben getreten sein wird, wird auch der Wallachische Theil Fokschanys, in dem sich keine Grofshändler befinden, von dem Moldauischen Theile mit Waaren versorgt werden, welches jetzt nur theilweise der Fall ist.

Gallacz versorgt hauptsächlich den südlichen Theil der Moldau

mit Waaren und ist bekanntlich ein sehr bedeutender Ausfuhrhafen für Produkte der Moldau und anderer an der Donau und ihren Nebenflüssen gelegenen Länder. Seit Kurzem ist Russischer Seits eine Dampfschiffahrts-Verbindung zwischen Gallacz und Odessa hergestellt worden. Der Personenverkehr ist bisher auf derselben ziemlich lebhaft gewesen; die Waaren-Versendungen von Gallacz nach Odessa sind stark, indem Deutsche Manufaktur-Waaren aller Art, Moldauer Weine u. s. w. nach letzterem Orte gehen; aber von Odessa kommen sehr wenige Waaren nach Gallacz zurück, da Odessa fast nur Rohprodukte auszuführen hat, deren die Donauländer nicht bedürfen. Der Seehandel von Gallacz mit Constantinopel ist unendlich bedeutender als sein Handel mit Odessa oder irgend einem andern Hafen des Schwarzen oder Azowschen Meeres. Es steht überhaupt mit den Häfen des südlichen und westlichen Europas in sehr lebhafter, mit den östlich von ihm gelegenen in schwacher Verbindung, weil nur in den ersteren ein umfangreicher Austausch von Produkten der Donauländer gegen fremde Erzeugnisse stattfinden kann.

Von der Moldau aus werden nicht unbedeutende Quantitäten von Manufaktur-Waaren nach Rufsland eingeführt.

Für gute Wege ist bisher in der Wallachei noch fast gar nicht, in der Moldau nur streckenweise gesorgt. Jetzt ist man damit beschäftigt, eine Chaussee von Buckarest nach Hermannstadt zu führen und beabsichtigt bald auch Buckarest und Jassy durch eine Chaussee mit einander zu verbinden; in dieser Richtung ist bisher nur erst von Jassy aus etwas geschehen, indem ungefähr neun Meilen von hier aus chaussirt sind, während die ganze Entfernung von Jassy bis Buckarest auf völlig 65 Meilen berechnet wird. Wenn diese Chaussee fertig und die Zollgrenze zwischen beiden Fürstenthümern aufgehoben sein wird, dann werden manche Waaren, welche in einer Hauptstadt keinen günstigen Markt finden, gegen sehr mäfsige Fracht nach der andern versandt werden können. Im Uebrigen werden die Handelswege nach und in beiden Fürstenthümern in nächster Zukunft wohl wenig verändert werden. Eine wesentliche Veränderung könnte dann eintreten, wenn einmal die von Leipnick nach Lemberg und Czernowitz projektirte Eisenbahn hergestellt und ununterbrochen durch das Sereth-Thal bis an die Donau geleitet würde. Doch ist die Moldau bis jetzt bei Weitem nicht bevölkert, noch die grofse Masse seiner Einwohner wohlhabend genug, um die Anlage einer solchen Eisenbahn lohnend zu machen.

Uebersicht der wichtigeren Gegenstände, welche im 1. bis 3. Quart des Jahres 1847 im Zollverein zum Eingang und Ausgang verzollt sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Thlr.	Sgr.	1—3. Quartal 1847.	1—3. Quartal 1846.	Also in 184 mehr.	weni ger.
	I. Eingang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	frei.		271737	243473	28264	.
2. *b.*	Baumwollengarn:						
	1. ungebleichtes ein- u. zweidräthiges und Watten . . . . . „	3	—	197849	355519	.	1576
	2. gezetteltes . . . . . „	3	—	16917	32542	.	156
	3. drei- und mehrdräthiges etc. . . . „	8	—	3047	3006	41	.
2. *c.*	Baumwollenwaaren . . . . . „	50	—	6782	7216	.	4
	Darunter zu ermäfsigten Sätzen . . . . . „	20	—	920	868	52	.
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . . „	1	—	66421	68028	.	16
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	—	10	1696163	1148504	547659	.
	Darunter aus Belgien . . . . . „	—	5	693915	278791	415124	.
b.	geschmied. in Stäben v. ½ □Zoll, Eisenbahnschienen etc. . . . . „	1	15	695485	765069	.	695
	Darunter aus Belgien . . . . . „	1	7½	110623	65588	45035	.
c.	in Stäben v. weniger als ½ □Zoll Querschnitt etc. . . . . „	2	15	13148	16935	.	37
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . . „	3	—	77346	48439	28907	.
e.	Weifsblech, Drath etc. . . . . „	4	—	8327	8163	164	.
f.	Eisen- und Stahlw., 1. ganz grobe „	1	—	27558	29992	.	24
	2. grobe . . . „	6	—	32360	31240	1120	.
	3. feine. . . . „	10	—	2844	2751	93	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . . „	—	5	141962	123520	18442	.
22.	Leinengarn und Leinenwaaren.						
a.	Garn, rohes . . . . . „	2	—	26924	32386	.	54
	Darunter aus dem Steuerverein . . . . . „	frei.		11749	9035	2714	.
b.	gebleichtes oder gefärbtes . . „	3	—	2284	3879	.	15
c.	Zwirn . . . . . „	4	—	4864	6429	.	15
d	graue Packleinwand und Segeltuch „	—	20	8298	4274	4024	.
	Darunter aus dem Steuerverein . . . . . „	frei.		3057	1484	1573	.
e.	Leinwand, rohe . . . . . „	4	—	6148	4224	1924	.
	Darunter aus dem Steuerverein . . . . . „	frei.		4926	1888	3038	.
f.	gebleichte, gefärbte etc. „	20	—	407	809	.	40
25. *b.*	Branntwein, Arrak, Rum . . . . . „	8	—	18522	15923	2599	.
	Franzbranntwein . . . . . „	16	—	1660	1214	446	.
f.	Wein und Most . . . . . „	8	—	133875	141730	.	78

Tarifs-Alta-s.	Waarengattung.		Tarifsatz. Thlr.	Sgr.	1—3. Quartal 1847.	1—3. Quartal 1846.	Also in 1847. mehr.	weniger.
	Wein und Most aus der Schweiz . .	Ctr.	—	15	20195	33907	.	13712
i.	β. Südfrüchte, getrocknete etc.	„	4	—	84337	81671	2666	.
k.	Gewürze	„	6	15	30845	31943	.	1098
l.	Heringe	Ton.	1	—	153408	176249	.	22841
m.	a) Kaffee	Ctr.	6	15	605775	530373	75402	.
	b) Kakao	„	6	15	7963	7167	796	.
s.	Reis	„	2	—	639275	137249	502026	.
	Darunter in Folge allgemeiner Gestattung	„	frei.		557370	.	557370	.
u.	Syrop	„	4	—	219	815	.	596
v.	Tabak.							
	1. unbearbeitete Blätter und Stengel	„	5	15	229041	210863	18178	.
	2. fabrizirter, a) Rauchtabak	„	11	—	9493	11139	.	1646
	b) Cigarren	„	15	—	19421	17915	1506	.
	c) Schnupftabak . . .	„	15	—	103	65	38	.
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker	„	10	—	1293	1096	197	.
	2. Rohzucker und Farin . . .	„	8	—	161	116	45	.
	3. Rohzucker für Siedereien .	„	5	—	1032620	974067	58553	.
	Oel in Fässern	„	1	10	32955	42426	.	9471
	desgl. zum Fabrikgebrauch	„	—	15	52951	51990	961	.
b.	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . . .	„	110	—	1872	1955	.	83
c.	Halbseidene desgl.	„	55	—	2662	2360	302	.
	Talg	„	3	—	13278	7180	6098	.
	Stearin	„	3	—	1009	784	225	.
	Wolle und Wollenwaaren.							
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte .	„	frei.		106263	109233	.	2970
b.	Wollengarn, weifses, drei- oder mehrfach gezwirnt etc.	„	8	—	5783	6884	.	1101
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc. . . .	„	50	—	3523	5068	.	1545
	2. gewalkte	„	30	—	8565	12761	.	4196
C.A.	Leinengarn, gebüktes	„	—	15	12	1130	.	1118
„	Wollengarn, einfaches und doublirtes	„	—	15	31706	22725	8981	.
„	Seide, rohe	„	—	15	10945	9102	1843	.
„	Thran	„	—	15	191122	165434	25688	.
	II. Ausgang.							
a.	Baumwolle, rohe	„	—	10	66825	16599	50226	.
	Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	frei.		131097	104564	26533	.
ā.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . .	„	2	—	63608	68628	.	4020
	Darunter nach Belgien	„	1	—	20551	24784	.	4233
C.A.	Seide, rohe	„	frei.		876	508	368	.

Verzeichnifs der im Auslande angestellten Preufsischen Consuln.

Afrika.

Algier — Hr. Hans Christ. Hoskiar, Consul.

Ressort.

Bona — Hr. St. A. Rent
Oran — - E. Leoni
} consular. Privat-Bevollmächtigte.

Argentinische Republik.

Buenos-Ayres — Hr. Franz Jos. Mohr, Consul.

Belgien.

Antwerpen — Hr. Philipsborn, Leg.-Rath, Gen.-Consul für das Königreich Belgien.

Brüssel — Hr. Eduard Woeste
Gent — - Joh. Pauli
Ostende — - Wilh. Ad. Bach
} Consuln.

Brasilien.

Rio de Janeiro — Gen.-Consul für ganz Brasilien (vacat) ad int. verwaltet durch: Hrn. Leo Theremin, Consul.

Bahia — Hr. Peter Herrm. Berndes
Pernambuco — - F. Belenot
} Consuln.

Pernambuco — - José Diego da Silva
Rio Grande do Sul — - Chr. Thomson
Santos — - Th. Wille
} Vice-Consuln.

Bremen.

Bremen — Hr. Fr. Ad. Delius, Consul (zugleich für das Grofsherzogl. Oldenburgische linke Weser-Ufer).

Ressort.

Brake a. d. Weser — Hr. Joh. Aug. Wilh. Reck, Vice-Consul.
Bremerhafen — - J. G. Claafsen jun.
Vegesack — - Joh. Lange
} consular. Privat-Bevollmächtigte.

Central-Amerika,

(die Freistaaten Guatemala, San Salvador, Nicaragua, Honduras u. Costa Rica).

Guatemala — Hr. C. Fr. R. Klee, Gen.-Consul.

Chili.

Valparaiso	Hr.	Edward Müller, Consul.

Dänemark.

Aalborg	Hr.	P. Wübroe, Vice-Consul.
Altona	-	Joh. Fr. Wiechers, desgl. (s. Hamb.)
Insel Bornholm	-	P. Siemsen zu Svaneke } Consuln.
Flensburg	-	Caspar Andressen }
Föhr, s. Wyk.		
Friedrichshafen	-	Peter Jul. Kall, Commerz.-R., Cons.
Glückstadt	-	H. C. Höger, Vice-Consul, s. Hamburg.
Helsingoer	-	Carl Prytz } Consuln.
Kiel	-	Joh. Heinr. Hoge }
Kopenhagen	-	Tutein sen., Gen.-Consul.
	-	Ferd. Tutein jun., Vice-Consul.
Rendsburg	-	Peter Friedr. Nissen, Consul.
Thistedt	-	Jens Nyeborg, Consul auf der nordwestlichen Küste von Jütland.
Tönningen u. Friedrichstadt	-	C. M. Léxow, Consul.
Wyk (Insel Föhr)	-	N. F. Nommensen, Consul für den Bezirk dieser Insel nebst Umgebung.

In den Dänischen Besitzungen.

St. Thomas (Dän. Antill.)	Hr.	O. J. Bergeest, Consul.

Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.	Hr.	Moritz v. Bethmann, Consul.

Frankreich.

Bordeaux	Hr.	J. Michaelsen } Consuln.
Cette und Montpellier	-	A. Lichtenstein }
für Cette besonders:	-	L. Cazalis-Garonne, Vice-Consul.
Dünkirchen	-	Constant Bourdon, Consul.

Ressort.

Boulogne sur mer	Hr.	Chauveau-Sire } Vice-Consuln.
Calais	-	Heinr. Dupont }
Havre de Grace	Consul (vacat).	

Ressort.

Fécamp	Hr.	Aug. le Borgne } consular.
Granville	-	Ernst le Mangnonnet } Privat-
Honfleur	-	Joh. Friedr. Theis } Bevollmächtigte.
St. Malo, St. Servan	-	Andr. Bruneck }

Marseille — Hr. Gust. Lichtenstein
Nantes — - Hipolyte Pelloutier } Consuln.

Ressort.

Brest — Hr. Bazil jun., Vice-Consul.
Lorient — - J. Rotinat, consular. Priv.-Bevollm.
Noirmoutier — - Franz Pineau, Vice-Consul.
Paimboeuf — - Vandersluys, consul. Priv.-Bevollm.

la Rochelle — Hr. F. A. G. v. Heimbach, Consul.

Ressort.

Marennes — Hr. Desiré Charron, cons. Priv.-Bev.
Insel Oléron — - P. Disdier
Ins. Rhé (St. Martin) — - Dan. Rivaille Dechézeaux } Vice-Consuln.
Rochefort — - André Charles Cam. Guér. des Essards

Rouen — Hr. J. Rondeaux, Consul.

Ressort.

Cherbourg — Hr. Eugène Liais, Vice-Consul.
Caen — - J. Holzmann, Vice-Consul.

Toulon — Hr. Marius Crassous, Consul.

St. Valery sur Somme — - Rousselin-Michault, Consul (für den Bezirk von dieser Stadt nördlich bis an die Grenze des pas de Calais und südlich bis an den Bezirk des Consulats von Rouen).

In dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen:
Hr. Hipol. Cassen, consul. Priv.-Bevollm.

Griechenland.

Athen nebst dem Pyräus — Consulat (vacat).
Nauplia — Hr. Belisarius Paulides
Patras — - Andreas Condoguri } Consuln.
Syra — - M. J. Salvago

Grofsbritannien und Irland.

London — Hr. B. Hebeler, Geh. Commerz.-Rath, Gen.-Consul für das verein. Königreich Grofsbritannien u. Irland, zugleich Consul für London.

Es ressortiren von demselben folgende Vice-Consuln:
(Die Buchstaben (E.) (I.) (S.) vor den nachfolgenden Ortschaften bedeuten: England, Irland, Schottland.)

(S.) Aberdeen*) — Hr. Arthur Thomson.
(I.) Belfast*) — - Gustav Heyn.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

(S.)	Berwick upon Tweed	Hr.	James Sinclair.
(E.)	Birmingham	-	G. R. Collis.
	Bristol*)	-	Harman Visger.
	Cardiff	-	R. W. Parry.
(I.)	Cork*)	-	Geo. Newenham Harvey.
(E.)	Cowes (Insel Wight)	-	William Stuart Day.
	Dartmouth*)	-	Rich. Langw. Hingston.
	Deal*)	-	Edward Iggulden.
	Dover*)	-	Samuel Metcalfe Latham.
(I.)	Drogheda*)	-	James Carty.
	Dublin*)	-	John Walsh.
(S.)	Dundee*)	-	William Thornton.
(E.)	Falmouth*)	-	George C. Fox.
(S.)	Glasgow*)	-	Robert Sanderson.
(E.)	Gloucester*)	-	William Philipp Price.
(S.)	Grangemouth	-	Joh. Theod. Salveson.
(E.)	Insel Guernsey	-	John Le Marchant.
	Hartle-pool	-	Georg Geipel.
	Harwich*)	-	Samuel Billingsley.
	Hull, Goole u. Grimsby	-	Henry Smith Bright.
	Insel Jersey	-	Philipp de St. Croix.
(S.)	Lerwick*)	-	Andrew Sutherland.
(I.)	Limerick*)	-	Francis Spaight
	Londonderry*)	-	Charles Stewart.
(E.)	Lynn u. Wisbeach	-	William Garland.
	Margate*)	-	William Cobb jun.
(S.)	Montrose*)	-	Robert Millar.
(E.)	Newcastle upon Tyne*)	-	William Losh.
	Newport u. Chepstow	-	Christ. H. Stonehouse.
	Padstowe*)	-	Thom. Richard Avery.
	Penzance, Mountsbay u. St. Ives	-	Richard Pearce.
(S.)	Perth u. Newburg*)	-	John Lowe.
	Peterhead*)	-	Alexander Robertson.
(E.)	Plymouth, Exeter, Fowey	-	John Luskombe.
	Poole*)	-	Eduard Patzker.
	Portsmouth u. Gosport	-	L. A. van den Bergh.
	Ramsgate*)	-	Victor Weber.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

(E.)	Inseln Scilly	Hr. Henry Edwards.	
	Sheernes*), Rochester u. Faversham	- W. W. Bentham.	
	Shoreham u. Brighton	- John Brown.	
	Southampton*)	- Charles Baker.	
	Stockton*)	- Christ. Martin.	
	Sunderland*)	- Georg Robert Booth.	
	Swansea*)	- Robert Dunkin.	
(I.)	Waterford*)	- Will. Marchant Ardagh.	
(E.)	Weymouth*)	- Joseph Horsford.	
	Yarmouth*)	- Isaac Preston.	
Edinburgh u. Leith		Hr. James Gibson Thomson	Consuln.
Liverpool		- Otto Burchardt	

In den Britischen Besitzungen.

Capstadt	Hr. John King	Consuln.
Demerary	- Joh. Cornel. Schade	
Gibraltar	- Heinr. Friedr. Kaeser	
Halifax	- Stephan Binney	
Jamaika	- Joseph Gordon	
La Valette (auf der Insel Malta)	- Raphael Ferro	
Montréal	- John M. Tobin	
New-Foundland	- Benjam. Scott	
Neuseeland	- F. Dillon Bell	
Prince Edwards Island	- James Horsfield Peters	
Quebek	- George Pemberton	
Van Diemens-Land	- J. Henty	
St. Vincent	- Robert Cumming	

Hamburg.

Hamburg	Hr. Wilh. O'swald, Commerz.-Rath, Gen.-Consul für die Stadt Hamburg u. deren Gebiet, so wie auch für das Herzogl. Holsteinsche Elbufer, mit Einschluſs der Städte Altona u. Glückstadt; imgl. für das Königl. Hannoversche Elbufer von Harburg bis zum Ausflusse der Elbe.
	- C. A. Stägemann, Vice-Consul.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

Ressort.

Cuxhafen — Hr. J. C. N. Kröger, Vice-Consul.

Hannover.

Emden — Hr. Hüllesheim
Leer — - Carl Schoelvinck } Consuln.

Hayti.

Port républicain — Hr. Edmund Schlüter, Consul.

Kirchenstaat.

Ancona — Hr. Leonh. Maggi, Consul (für sämmtliche päpstl. Häfen am Adriatischen Meere).

Civita Vecchia — - Pietro de Filippi
Rom — - A. Marstaller } Consuln.

Lübeck.

Lübeck — Hr. Eduard G. Kulenkamp, Consul.

Mecklenburg.

Rostock — Hr. Martin Köster, Consul.
Wismar — Consul (vacat).

Mexico.

Mexico — Hr. Franz Schneider, Commerz.-R., Consul.
Matamoros — - Carl Uhde
Mazatlan — - Th. Kunhardt
Tampico — - Fr. Claussen
Vera Cruz — - Herrm. d'Oleire } Consuln.

Neapel und Sicilien.

Messina — Hr. W. Jaeger, Consul.

Ressort.

Licata — Hr. Francesco Morello, Vice-Consul.

Neapel — Hr. Carl Zehelein
Palermo — - F. W. Wedekind } Consuln.

Ressort.

Girgenti — Hr. Gaetano Carrano
Trapani — - Francesco di san Malato } Vice-Consuln.

Niederlande.

Amsterdam — Hr. D. C. Splitgerber, Consul.

Ressort.

Harlingen — Hr. Dirk Fontein
Helder — - Joh. van Herwerden } Vice-Consuln.
Texel — Vice-Consul (vacat).

Rotterdam — Hr. Friedr. Carp, Consul.
- Peter Heinr. Schott, Vice-Consul.

Ressort.

Dortrecht — Hr. J. B. t'Hooft } consularische Privat-
Schiedam — - A. Prins } Bevollmächtigte.

Vliessingen — Hr. Dr. Uyttenhooven, Consul für die Provinz Seeland.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

New-York — Hr. Joh. Wilh. Schmidt, Gen.-Consul in den Ver. Staaten von Nord-Amerika.

Ressort.

New-Bedford — Hr. George Hussey } Vice-Consuln.
Boston — - F. Aug. Hirsch }

Baltimore — Hr. Ferd. Ludw. Brauns
Charlestown — - Ludw. Trapmann
St. Louis — - E. C. Angelrodt } Consuln.
New-Orleans — - W. Vogel
Philadelphia — - John C. Lang

Oesterreich.

Triest — Hr. Herrm. Lutteroth
Venedig — - J. Treves } Consuln.
Wien — - Moritz Goldschmidt

Oldenburg.

(s. Bremen.)

Portugal.

Lissabon — Hr. J. G. Poppe, Consul.

Ressort.

Setuval — Hr. Franz Berens, Vice-Consul.

Madeira — Hr. Francis Turner Borret Consul.

St. Miguel — - Heinr. Scholtz, Consul (für sämmtliche Azoren).

Oporto — - Robert van Zeller, Consul.

Rufsland und Polen.

Archangel — Hr. Carl Brandt
Kertsch — - Ed. Cattley } Consuln.
Libau — - Heinr. Soerensen
- Jens Koch, Vice-Consul.

Moskau — - W. Rosenstrauch, Commerz.-R. } Consuln.
Narva — - J. M. Drave

Odessa	Consul (vacat).	
	Hr. Carl Trebbin, Vice-Consul.	
Pernau	Hr. Christn. Joachim Schmidt, Consul.	
	Ressort.	
Arensburg auf der Insel Oesel	Hr. Joh. Bazoncourt, Vice-Cons.	
St. Petersburg	Hr. Joh. Bernh. Kempe, Consul.	
	Ressort.	
Kronstadt	Hr. Friedr. Winberg, Vice-Consul.	
Reval	Hr. Andreas Koch, Consul.	
Riga	- C. H. Wöhrmann, Gen.-Consul für Kur- und Liefland.	
	- C. H. Oelsner, Vice-Consul.	
Warschau	- v. Wagner, Leg.-Rath, Gen.-Consul.	
	- C. Jacobson, Kanzl.-Rath.	
	- Klein, Gen.-Consular-Secretair.	
Wiburg	- Joh. Friedr. Hackmann	Consuln.
Windau	- Hertzwich	

Sardinien.

Genua	- C. E. Schmidt	Consuln.
Nizza	- Avigdor, Commerz.-Rath	

Schweden und Norwegen.

Carlskrona	Hr. C. W. Palander, Consul.	
Christiania	- Hans Faye, Consul für den Bereich des Stiftsamtes Christiania.	
Christiansand	Consul für den Bereich des Stiftsamtes Christiansand (vacat).	
unter ihm: zu Arendal	Hr. Hans Herlofsen, Vice-Consul für den Zoll-Distrikt dieses Orts, namentlich die Flecken Grimstadt und Lillesand nebst deren Aufsenhäfen.	
Bergen	Hr. A. Konow, Consul für den Bereich des Stiftsamtes Bergen.	
	- L. Konow, Vice-Consul.	
Drontheim	- Arila Huitfeld, Consul, zugleich für die benachbarten Norweg. Häfen nördl. von der Grenze des Stiftsamtes Bergen.	
Gothenburg	- Chr. Fr. Wilh. Willerding	Consuln.
Helsingborg	- C. J. F. Rooth	
Landskrona	- L. A. Frys	

Malmö	Hr. H. Runnerström	Consuln.
Stockholm	- Adam Hr. Otto	
Tromsoe in Norwegen	- Rasmus Trane Skancke	
Wisby auf der Insel Gothland	- Jac. Nicol. Kinberg	
Ystad	- C. Jac. Hemberg, zugl. für die nächstangrenzende Küste	

Sicilien.

(s. Neapel.)

Spanien.

Alicante	Hr. G. White	Consuln.
Barcellona	- A. Peyra y Mach	
Bilbao	- Joh. Amann, Handels-Agent.	
Cadix	- Ludolph Christ. Uhthoff, Consul.	
unter ihm: zu Puerto Santa Maria	Hr. Fr. W. Uhthoff, Vice-Cons.	
Corunna	Hr. Franz Barrié, Consul.	
Mallaga	- H. Roose, Gen.-Consul für das Königreich Granada.	
Sevilla	- Anton Merry, Consul.	
Valencia	- Johann Peratoner, Vice-Consul.	

In den Spanischen Besitzungen.

Havanna	Hr. César Vernet, Consul.
S. Jago de Cuba	- James Bauch, Consul.

Toskana.

Livorno	Hr. Christian Appelius, Consul.

Türkei.

Adrianopel	Vice-Consul (vacat).
Aleppo	Hr. J. Picciotto, Consul.
Alexandria	Gen.-Consul vacat (ad int. dem Gen.-Consul für Syrien und Palästina übertragen).
Beirut	Hr. von Wildenbruch, Major, aggr. dem Garde-Kürass.-Regim., Gen.-Consul für Syrien u. Palästina.
Brussa	Consul (vacat).
Bucharest	Hr. Freih. von Sakellario, Consul.
Cairo	- P. Bokty, Vice-Consul.
Cypern	- Giacomo Mattei, Consul.
Damascus	- Picciotto, Consular-Agent.

Dardanellen	Hr. F. W. Calvert, Vice-Consul (ad int.)
Galatz	Consul (vacat).
Jassy	Hr. Frh. v. Richthofen, Geh. Kriegesrath, Gen.-Consul für die Moldau u. Wallachei.
Ibraila	- Fr. Martin, Consular-Agent.
Jerusalem	- Dr. Schultz, Consul.
Pathmos, Rhodus und Stankio	Consul (vacat).
Salonich	Hr. Blunt, Consul (ad int.)
Seyde, s. Beirut.	
Smyrna	- M. Pezzer, Commerz.-Rath, Consul.

Uruguay.

Montevideo	Hr. Adolph Dreyer, Consul.

Venezuela.

La Guayra	Hr. Otto Harrassowitz } Consuln.
Puerto Cabello	- Carl A. Rühs } Consuln.

Verzeichnifs der in den Preufs. Handels-Städten angestellten fremden Consuln und fremden Handels-Agenten.

Baden.

Cöln	Hr. Wilhelm Peill, Consul.

Bayern.

Aachen	Hr. C. E. Dahmen } Consuln.
Cöln	- Joh. Chr. Dav. Bartels, Kön. Bayerscher Commerzien-Rath } Consuln.
Magdeburg	(vacat). } Consuln.

Belgien.

Danzig	Hr. A. J. Mathy } Consuln.
Königsberg	- Rud. A. W. Oppenheim } Consuln.
Memel	- Joh. Albers } Consuln.
Pillau	- Eduard Hay, Vice-Consul.
Stettin	- Carl Aug. Gottf. Simon, Consul.
	- C. G. E. Simon, Vice-Consul.
Stralsund	- Aug. Ferd. Sponholz, Consul.

Brasilien.

Hr. Sturz, Gen. Consul für Preufsen.

Stettin — Hr. Paul Carl Wilhelm Gutike, Vice-Consul.

Dänemark.

Colberg — Hr. M. G. Plüddemann, Vice-Consul.

Danzig — - Gust. Georg Lindberg, Consul.

Elbing s. Pillau.

Greifswald — Hr. Carl Graedner, Vice-Consul.

Königsberg — - Bernd Lorck, Consul.
- Heinr. Lorenz Behrendt Lorck, Vice-Consul.

Memel — - H. Lenzko, Consul.

Pillau — - A. Marty

Rügenwalde u. Cöslin — - E. Hemptenmacher, Commerzien-Rath } Vice-Consuln.

Stettin — - E. Goltdammer, Consul.

Stolpe — - G. C. A. Fritze

Stralsund — - Franz Langemak

Swinemünde — - A. Marius

Wolgast — - J. Fr. Vogel

} Vice-Consuln.

Frankreich.

Danzig — Hr. Doumerc, Consul.

Königsberg — - Fr. A. Toussaint, Vice-Consul (für den gesammten Umfang des Reg. Bez. Königsberg).

Memel — - C. Fr. Gubba, Vice-Consul.

Stettin — - Bernard Huber, Consul.

Grofsbritannien.

Danzig — Hr. H. R. Plaw, Gen. Consul (für die Preufs. Staaten).
- Alex. Gibsone

Elbing — - Dan. Ferd. Schwarck

Königsberg — - J. D. Brockmann

Memel — - Will. James Hertslett

Pillau — - C. Ed. Elsasser

Stettin — - Franz Heinr. Petersen

Swinemünde — - E. A. Krause

} Vice-Consuln.

Hamburg.

Elbing — Hr. B. P. Dieckmann

Stettin — - Ferd. Bauck

} Consuln.

Swinemünde — - A. Marius, Consular-Agent.

Hannover.

Danzig	Hr.	H. R. Plaw, Consul.
	-	S. L. A. Hepner, Stadtrath, Vice-Consul.
Königsberg u. Pillau	-	J. D. Brockmann, Consul.
	-	Carl Hagen zu Pillau, Vice-Consul.
Memel	-	Fr. Th. Geisler, Consul.
Pillau	-	Carl Hagen, Vice-Consul.
Stettin	-	H. L. C. Koch (Consuln.)
Stralsund	-	F. Dickelmann (Consuln.)
Swinemünde	-	C. F. Nitsche, Vice-Consul.

Hessen und bei Rhein.

Stettin	Hr.	Ferd. Koch, Consul.

Lübeck.

Stettin	Hr.	Ferd. Bauck, Consul.
Swinemünde	-	Louis Fraude, Vice-Consul.

Mecklenburg-Schwerin.

Danzig	Hr.	Gottl. Eduard Gerlach (Consuln.)
Stettin	-	Amandus Strömer (Consuln.)
Swinemünde	-	Gustav Metzler, Vice-Consul.

Mexiko.

Für d. Rhein-Provinz und Westphalen	Hr.	Eduard Troost zu Elberfeld, Vice-Consul.

Niederlande.

Danzig	Hr.	G. F. Focking, Consul.
Elbing	-	Sam. Dan. Lickfett, Vice-Consul.
Königsberg	-	Peter Slaghek, Consul.
	-	Carl Ludw. Theden, Vice-Consul.
Memel	-	J. M. Hoeftmann, Consul.
Pillau	-	C. W. Marty, Vice-Consul.
Stettin	-	A. F. Endell (Consuln.)
Stralsund	-	Heinr. Langemak (Consuln.)
Swinemünde	-	Louis Fraude, Consular-Agent.

Nord-Amerika.

Für d. Rhein-Provinz und Westphalen	Hr.	Carl Graebe in Darmstadt, Consul.

Ressort.			
Aachen	Hr. Carl Fay		Consular-Agenten.
Crefeld	- Peter v. Winkelmann		
Elberfeld	- J. H. Albers		
Danzig	Hr. Peter Colas		
Königsberg	- Bernd Lorck		
Memel	- Frenzel Beyme		
Stettin	- Fr. Schillow, Consul.		
Swinemünde	- E. A. Krause, Consular-Agent.		

Oesterreich.

Danzig	Hr. Ritter v. Henneberg	Consuln.
Stettin	- C. F. Lübecke	

Oldenburg.

Danzig	Hr. Fried. Wilh. v. Frantzius jun.	Consuln.
Königsberg	- Robert Kleyenstüber	
Memel	- C. Federau	
Pillau (auch für Braunsberg, Elbing, Fischhausen)	- C. Ed. Elsasser, Vice-Consul.	
Stettin	- Emil Wendt, Gen. Consul für die sämmtl. Königl. Preufs. Ostsee-Häfen.	
Stralsund (auch für die Insel Rügen)	- Gust. Friedr. Dieckelmann, Consul.	
Swinemünde	- A. Marius, Consular-Agent.	
Wolgast	- Otto Friedr. Homeyer, Vice-Consul.	

Portugal.

Braunsberg, Elbing, Königsberg u. Pillau	Hr. C. Ed. Elsasser in Pillau	Vice-Consuln.
Danzig	- Eduard Grade	
Memel	- C. Federau	
Stettin	Hr. Chev. Th. Ribeiro dos Santos, Gen. Consul für Preufsen.	
Stettin und Swinemünde	- Carl Friedr. Wilh. Sauer in Stettin, Vice-Consul.	
Stralsund	- Joh. Chr. Bartels, Vice-Consul (für die Häfen Barth, Greifswald, Stralsund und Wolgast).	

Reufs-Lobenstein-Ebersdorf.

Stettin	Hr. H. G. Metzler, Consul.	

Rufsland.

Danzig	Hr. Pachert, Staatsrath, Gen. Consul.	
	- Bienenstamm, Honorar-Rath, Vice-Consul.	
Königsberg	- Jacob Adelson, Commerz. Rath, Gen. Consul.	
	- Andr. Ritter, Vice-Consul.	
Memel	- Trentovius, Tit. Rath, Consul.	
Stettin	- Nestor von Schlözer, Colleg. Ass., Consul.	
Swinemünde	- Louis Fraude, Vice-Consul.	

Schweden und Norwegen.

Barth	Hr. J. F. Struck, Vice-Consul.	
Berlin	- J. H. Wagener, Consul.	
Colberg	- C. W. Reinholz, Vice-Consul.	
Danzig	- L. A. v. Segerström, Consul.	
	- C. F. Benecke	Vice-Consuln
Greifswald	- J. L. Chr. Lorenz	Vice-Consuln
Königsberg	- Olof Berg, Consul.	
Memel	- Friedr. Schiller	
Pillau	- Clemens Hahn	
Rügenwalde	- Nils Knötzelein	Vice-Consuln.
Stettin	- J. W. Schlutow	Vice-Consuln.
Stolpe	- Herm. Arnold	
Stralsund	Gen. Consulat für Neu-Vorpommern vacat (ad int. verwaltet durch den Consul Dr. Leche).	
	Hr. Dr. C. Leche, Consul.	
	- Ed. Bollmann	
Swinemünde	- Carl Aug. Beckmann	Vice-Consuln.
Wolgast	- W. Homeyer, Commerz. Rath.	Vice-Consuln.

Sicilien.

Danzig	Hr. Paul Ad. Behrens, Vice-Consul.
Stettin	- Heinr. Aug. Lemonius, Gen. Consul.
Swinemünde	- C. Fr. Heisse, Vice-Consul.

Württemberg.

Cöln	Hr. Carl Weegemann, Consul.

Die Neujahrsmesse zu Leipzig.

Die Neujahrsmesse zu Leipzig ist in der Regel von geringer Bedeutung, und wird in der Hauptsache nur zur Ausfüllung der seit der Michaelismesse entstandenen Lücken, besonders in Artikeln des gewöhnlichen und laufenden Bedarfs, benutzt; eine Richtung, in welcher sich auf einen gewissen, wenn auch nur beschränkten Absatz immer rechnen läfst. Von grofsen Einkäufen auf weiter reichende Spekulationen ist selten oder niemals die Rede, und momentane Konjunkturen bleiben daher im Ganzen ohne Einflufs.

Auch die letzte Neujahrsmesse hat sich durch besonders hervortretende Erscheinungen nicht ausgezeichnet: man kann sie im Durchschnitt als eine ziemlich gute Mittelmesse charakterisiren, wenn auch einzelne Verkäufer kaum die gewöhnlichen Mefsspesen verdient, andere dagegen ihr Lager fast ausverkauft haben. Die Griechen sind auch diesmal, wie in der Michaelismesse, bei weitem die besten Kunden gewesen, und es wurde mit Genugthuung bemerkt, dafs die Griechen aus der Wallachei diesmal wieder, und zwar in bedeutendem Umfange, mehrere Artikel begehrten, die sie seit langer Zeit nicht mehr in Leipzig, sondern vornehmlich in Galacz gekauft haben. Sie trafen auch zu dieser Messe wieder sehr früh ein, und hatten ihre Einkäufe schon zu einer Zeit beendigt, wo sie sonst erst ernstlich anzufangen pflegen. Minder bedeutend, sowohl der Zahl als auch dem Begehr nach, waren die Einkäufer aus der Moldau; von noch geringerem Werth die Kundschaft aus Brody, welche sich nur in geringer Zahl eingefunden hatte; aus Krakau zeigte sich kaum eine bemerkbare Spur. Die Polen hatten aus Veranlassung der Gerüchte über die Aufhebung der Russisch-Polnischen Zollinie ihre Einkäufe in ungewöhnlichem Umfange bereits im November gemacht und es beschränkten sich daher ihre Aufträge auf einige der neuesten Modeartikel. Die Russen waren nicht ganz ausgeblieben, kauften aber nur wenig. Die Deutsche Kundschaft war aus einzelnen Theilen des Zollvereins, wie aus Bayern und vom Rhein in gewöhnlicher Zahl, und mit ziemlich ansehnlichem Begehr erschienen; im übrigen aber hatte sie nur geringe Bedeutung.

Unter den Baumwollenwaaren wurden Englische Fabrikate am meisten von den Griechen gekauft, von denen einzelne Waarenposten von einem Umfange zu den Packkammern brachten, wie

man sie sonst nur zu den Ostern- oder Michaelismessen zu sehen gewohnt ist. Sehr bedeutende Posten von ganz ordinären Artikeln, wie Nankings, Shirtings, Cambrics, rohe Printers und Madapolams waren schon vor dem Feste versandt worden. Auch in Kalikos war der Absatz wenigstens nach dem Auslande vollkommen befriedigend, während er für den Vereinsländischen Bedarf unerheblich war. Bobbinets und Velvets wurden gleichfalls in ziemlichem Umfange begehrt, dagegen blieben aber Druckwaaren ohne grofse Nachfrage. Noch geringer war der Verkehr in Schweizer und Französischen Druckwaaren, sowohl für das Ausland, wie für den Zollverein; ziemlich gut gingen jedoch die Schweizer weifsen Waaren ab. Die Vereinsländischen Fabrikanten erklärten sich mit dem Absatz der Druckwaaren ziemlich zufrieden: sie würden sogar mit den Griechen ein ansehnliches Geschäft haben machen können, wenn nicht das Maafs der Kaliko-Stücke hinderlich gewesen wäre. Die Griechen können nur Stücke von 28 Yards kaufen, weil sie in ihrer Heimath beim Wiederverkauf nicht mehr bezahlt erhalten; die inländischen Fabrikanten aber richten sich bei dem Ellenmaafs mehr nach dem Deutschen Bedürfnifs, und geben ihrer Waare gewöhnlich eine Länge von mindestens 48, oft auch von 54 und mehr Ellen. Voigtländische weifse Waaren gingen ziemlich gut; in den übrigen Artikeln aber, wie erzgebirgische Stickereien und Posamentierwaaren, Shirtings, Jaconets, sogenannte Buntweberei (Gingham und Pelikattücher), Kittey, Sarsenet, Strumpfwaaren und Nankings fand nur ein sehr mittelmäfsiger Absatz Statt.

Was die Wollenwaaren anbetrifft, so ist in Tuch nach dem gewöhnlichen Verhältnifs einer Neujahrsmesse ein ganz ansehnliches Geschäft gemacht worden. Es sollen etwa 50000 Stück Tuch am Platz gewesen, und davon ungefähr 30000 Stück verkauft worden sein. Die Konkurrenz der Käufer war gröfser als gewöhnlich; denn nicht nur zeigten die Käufer aus Bayern und den Niederlanden einen sehr starken Begehr, sondern auch die Griechen kauften recht ansehnlich und aus Amerika und Italien waren recht bedeutende Aufträge eingegangen; letztere konnten sogar nicht vollständig befriedigt werden, da sie hauptsächlich auf blaue Tuche in ordinärer Qualität gerichtet waren. Am besten wurden Tuche mittlerer Qualität bezahlt, für feinere fehlte die lebhaftere Nachfrage, und für ordinäre Tuche wurden wegen der zu grofsen Zufuhr nur gedrückte Preise bewilligt. Winterbuckskin und Paletotstoffe wurden nicht stark begehrt, und es ist davon vieles auf dem Lager geblieben. Streichwollene Mantel-

stoffe hatten ein gleiches Schicksal; doch war von diesem Artikel auch nur wenig zur Messe gebracht worden. In streichwollenen Tüchern mag der Absatz dem einer gewöhnlichen Neujahrsmesse ziemlich gleichgekommen sein; kammwollene Tücher (Circassienne- und Thibettücher) dagegen finden, wie schon seit langer Zeit nur in einzelnen wenigen Richtungen, wie nach Hannover und Mecklenburg, einen mäfsigen Absatz.

Nächst Tuch waren die wichtigeren Vereinsländischen Artikel Mousseline de laine und Orleans. In ersterem entsprach der Absatz dem Bedürfnifs der Jahreszeit, und ist sogar besser gewesen, als sich zu einer Neujahrsmesse hätte erwarten lassen. Es ist dies den Fortschritten der Fabrikation zu verdanken, welche gegen die Englischen Waaren dieser Gattnng eine immer stärkere Konkurrenz entwickelt. In Orleans konnte die Nachfrage nicht vollständig befriedigt werden, und die Fabrikanten haben deshalb recht ansehnliche Aufträge mit nach Hause genommen. Auch bei dieser Waare, besonders der schlichten, sind die Fortschritte der einheimischen Industrie nicht zu verkennen. Die halbwollene Buntweberei, womit sich vorzugsweise die Sächsiche Industrie befafst, fand bei weitem nicht die Nachfrage, die sich in der Michaelismesse, und auch noch zur Frankfurter Martinimesse gezeigt hatte, was wohl darin seinen Grund hat, dafs für dergleichen hauptsächlich auf den Winterbedarf berechnete Waaren die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt war; halbwollene Damaste aber waren, wie fast immer, sehr stark begehrt.

Ausländische Streichgarnwaaren kommen kaum in Betracht; denn die Niederländischen Buckskins bilden, besonders zur Neujahrsmesse, keinen bemerkbaren Handelsartikel. In den Englischen gemischten Kammgarnwaaren (Mousseline de laine und Orleans) ist zwar der Absatz nach dem Auslande wegen des starken Begehrs der Griechen, bedeutender als sonst gewöhnlich gewesen; zur Vereinsländischen Konsumtion wurde jedoch abermals weniger verkauft. Um sich die Vereinsländische Kundschaft zu erhalten, führen schon seit längerer Zeit mehrere Leipziger Grofshandlungen dergleichen inländische Waaren neben den gleichnamigen kontirten auf dem Lager, und dies nimmt, wie der Anblick solcher Läger zeigt, in dem Maafse zu, wie die Vereinsländische Fabrikation sich qualitativ verbessert, und an Ausdehnung gewinnt, und es steht wohl bei fortschreitender Entwicklung dieses Industriezweiges zu erwarten, dafs die Englische Konkurrenz für den inländischen Absatz bald ganz werde verdrängt werden. Hinsichtlich der Französischen Mousseline de laine, rein

wollene und gemischte, wurde sehr über mangelnden Absatz geklagt; sie sind im Vergleich mit Deutschen Artikeln zu theuer, und man giebt ihnen nur etwa der gröfseren Eleganz wegen bei den Sommermoden den Vorzug.

Bei den seidenen Waaren rechnet man in der Neujahrsmesse gewöhnlich sehr auf die Einkäufe der Griechen. Darin haben sie aber diesmal gerade nur sehr wenig Geschäfte gemacht; ebenso fehlte auch der Absatz nach Polen fast gänzlich, und die übrige Kundschaft, weit entfernt dies auszugleichen, blieb ebenfalls hinter den Erwartungen zurück. Es läfst sich daher kaum ein einzelner Artikel bezeichnen, der nur erträglich gegangen wäre, und selbst Bänder theilten das Loos der übrigen seidenen Waaren. Nach leichten Französischen halbseidenen Waaren gab es fast gar keine Nachfrage; doch waren auch die Läger hierin nur äufserst schwach sortirt, und es gab besonders des Neuen nur äufserst wenig. In Wiener Shawls war der Absatz ziemlich befriedigend; in Französischen dagegen wurde nur wenig verkauft.

Leinene Waaren gehörten zu denjenigen Artikeln, nach welchen die Nachfrage am schwächsten war; es wurde nicht allein für das Ausland gar nichts gekauft, sondern auch die Deutsche Kundschaft hat sich nur äufserst schwach versorgt.

Für kurze Waaren fehlten wieder die Polnischen Einkäufer, und in Luxusartikeln thaten auch die Griechen nur wenig. Die kurrenten Artikel, wie Metall- und Messerschmiedswaaren, haben ihren gewöhnlichen Absatz gefunden; in Glas und Porzellan war derselbe aber ebenfalls sehr schwach.

In Leder ist die Zufuhr nicht grofs gewesen; es trat aber auch keine starke Nachfrage ein; zwar wurde von Sohlleder fast alles abgesetzt, jedoch nur zu mittleren Preisen. Fahl- und Kalbleder war mehr gesucht, und erhielt deshalb bessere Preise, wogegen Schaafleder zu sehr gedrückten Preisen verkauft werden mufste. Von rohen Waaren gingen nur Wildhäute schwierig und zu geringeren Preisen ab; Deutsche Artikel aber wurden wegen nicht hinlänglicher Zufuhr ziemlich gut bezahlt.

In Rauchwaaren, Haasenfellen und Schweinsborsten hat ein bemerkenswerther Umsatz nicht Statt gefunden.

Die Martinimesse zu Frankfurt a. O. 1847.

Die Martinimesse hat ein besseres Resultat als die vorhergehenden Messen geliefert, und läfst sich im Allgemeinen als eine mittelmäfsige bezeichnen. Aufser der günstigen Getreideernte, welche in dem Handelsstande wieder die Hoffnung vermehrten Absatzes erweckte, wurden insbesondere durch die Gerüchte von der bevorstehenden Aufhebung der Russisch - Polnischen Zollinie ansehnliche Einkäufe veranlafst. Mehrere Polnische Kaufleute, welche noch gegen Ende der Messe eintrafen, konnten sogar nicht mehr vollständig befriedigt werden.

Es sind im Ganzen 9098 Mefsfremde — nur 36 weniger als im Vorjahr — angemeldet worden, davon 4434 als Einkäufer, 4277 als Verkäufer, und 387 als Mefshelfer und Fuhrleute. Von den Ein- und Verkäufern fallen auf die östlichen Provinzen der Preufsischen Monarchie 7363, auf die westlichen Provinzen 88, auf die übrigen Zollvereinsstaaten 763 (darunter aus dem Königreich Sachsen 581), ferner auf andere deutsche Staaten 166, darunter aus Oesterreich 89, und endlich auf aufserdeutsche Länder 90, unter welchen letzteren allein 51 dem Königreich Polen angehören.

Der Umfang des Handels mit ausländischen unverzollten Waaren ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht, in welcher zugleich die bezüglichen Resultate der Martinimessen in den beiden Vorjahren angegeben sind.

	1845.		1846.		1847.	
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
An fremden unverzollten Waaren sind eingegangen, brutto	7930	20,0	4564	90,0	3693	20,0
Es sind netto kontirt	6974	29,3	3851	13,8	3059	26,4
Dazu der vorhandene Bestand. . . .	637	63,5	487	4,0	319	45,1
In den Handel sind also gekommen .	7611	92,8	4338	17,8	3378	71,5
Hiervon sind:						
nach dem Auslande verkauft	364	98,1	412	77,2	546	95,1
unverkauft nach dem Auslande zurückgeführt	56	51,9	87	98,8	66	65,6
nach dem Inlande verkauft und versteuert	3525	37,3	1935	6,0	1432	85,2
nach Packhofsstädten versandt . . .	2787	82,8	1360	69,2	986	8,8
im Bestande verblieben	877	22,7	541	66,6	346	16,8
Summa wie oben . . .	7611	92,8	4338	17,8	3378	71,5

Es hat hiernach eine namhafte Abnahme in der Menge der zur Messe gebrachten ausländischen Waaren stattgefunden, welche der Abnahme des Absatzes dieser Waaren nach dem Inlande entspricht, während der Absatz nach dem Auslande, hauptsächlich in Folge der Einkäufe für Polen gestiegen ist. Die geringere Anfuhr zur letzten Messe hat wohl zum Theil ihren Grund in dem guten Absatz, welchen ausländische Waaren auf der lezten Leipziger Michaelismesse gefunden hatten. Denn von jeher hat die Frankfurter Herbstmesse die Bestimmung gehabt, zur Ablagerung und zum Ausverkauf der auf der vorangehenden Leipziger Messe nicht abgesetzten Waaren zu dienen. — Von den 986 Ctr. 8,8 Pfd., welche nach Packhofsstädten versandt wurden, gingen allein 832 Ctr. 26,4 Pfd. nach Leipzig.

Hinsichtlich des Verkehrs in vereinsländischen Waaren kann nur über die Quantität der zur Messe eingegangenen Waaren, welche sich im freien Verkehr befinden, Auskunft gegeben werden.

	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.
Es gingen überhaupt ein	68402	73701	72413
hiervon aus den östlichen Provinzen . .	43820	43885	48564
aus den weslichen Provinzen . .	7618	11466	10027
aus dem Königreich Sachsen . .	16298	17731	13542
aus den übrig. Zollvereinsstaaten	666	619	280

Geht man noch weiter auf die früheren Jahre zurück, um für einen längeren Zeitraum das Verhältnifs der vereinsländischen zu den fremden Waaren zu vergleichen, so zeigt sich eine überraschende Zunahme der ersteren, und eine nicht unerhebliche Verminderung der letzteren. Gleichwie dies für die Margarethenmesse 1847 geschehen ist*), so folgt auch hier in der Anlage I. eine vergleichende Uebersicht des Gesammt-Verkehrs auf den Martinimessen der letzten zwölf Jahre, und in der Anlage II eine Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Waaren-Gattungen an dem Verkehr der letzten drei Martinimessen.

In baumwollenen Waaren wurde im Ganzen nur ein mittelmäfsiges Geschäft gemacht. Unter den 180 Ctr. ausländischer Waaren, welche nach dem Auslande abgesetzt wurden, und hauptsächlich nach Brody, Jassy und Polen gingen, waren allein 155 Ctr. englische Fabrikate, vorzüglich Kalico, Jaconet, Kambrik, Shirting, und Printers. Der Verkauf von Französischen Jaconets war ganz unbedeu-

*) Vgl. Jahrg. 1847, II. S. 415.

tend. Einen bessern Absatz dagegen fanden die Schweizer weifsen und rothgründigen Tücher, welche letztere in der Lebhaftigkeit der Farben noch immer unerreicht dastehen. Die weifsen baumwollenen Zeuge aus der Schweiz werden jedoch immer mehr von den Sächsischen verdrängt, und nur den gestickten und brochirten ausländischen giebt man noch einigen Vorzug. Die Englischen Velvets wurden auch für das Inland sehr gekauft, und ebenso wurden die französischen Westenzeuge und Hosenstoffe, von denen indessen nur wenige am Platz waren, wegen ihrer modernen Muster geräumt. Von den vereinsländischen Baumwollenwaaren wurden in einigen ordinären Gattungen viel abgesetzt, namentlich war dies mit den bedruckten Doppelkattunen aus der Gladbacher und Mühlhauser Gegend der Fall, welche in bedeutender Menge eingeführt waren, dem Begehr aber doch nicht genügten. Auch Parchent war gesucht und wurde ziemlich gut bezahlt. In diesem Artikel haben daher die Schlesischen Fabriken eine gute Messe gemacht. Schlechter ging es mit ihren Ginghams und Bettzeugen, so wie mit den Hosenzeugen, für welche die Jahreszeit nicht günstig war, in denen aber auch die Schlesischen Fabriken kaum mehr mit den Sächsischen konkurriren können. In den feineren Waaren zeichneten sich die Berliner Fabrikate durch schöne Farben und guten Druck aus.

Den lebhaftesten Absatz fanden die wollenen und halbwollenen gemusterten Zeugwaaren. Die gestreiften und karrirten Waaren dieser Art waren gleich in den ersten Tagen vergriffen, und haben namentlich die Verkäufer aus dem Königreich Sachsen mit ihren Lägern fast gänzlich geräumt. Unter den Sächsischen Fabrikaten gingen besonders auch die Napolitaines, ein wollener mit Baumwolle gemischter Stoff, reifsend ab. Ebenso war das Geschäft in inländischen Kammgarnwaaren, wie Kamlots und Orleans, im Ganzen recht befriedigend. Die bedeutenden Vorräthe aus der Fabrik von Wüste-Giersdorf, deren Waaren sich fortwährend durch ihre vortreffliche Qualität auszeichnen, wurden ganz verkauft. Von ausländischen Wollenwaaren sind für das Inland nur 641,8 Ctr. abgesetzt worden, während es im Vorjahr 1155,4 Ctr. waren. Dagegen ist der Verkauf für das Ausland diesesmal stärker gewesen, nämlich 226,6 Ctr. gegen 158,6 Ctr., indem für Polen gröfsere Einkäufe von glatten wollenen Waaren gemacht wurden. Französische Modeartikel in Kleiderstoffen, Thibets und Mousseline de laine kamen nur in geringen Quantitäten vor.

Weniger erfreulich war der Verkehr mit Tuch. Nach den ordinären Gattungen zeigte sich nur geringe Nachfrage; am meisten

waren die Mitteltuche zu 30 — 40 Rthlr. begehrt, und den besten Absatz fanden die Buckskins, welche zu annehmlichen Preisen rasch verkauft wurden. Die Ausländer kauften gar nicht, hinterliefsen jedoch ansehnliche Bestellungen für den Hamburger Export. Es haben auch einige Fabrikanten der Lausitz den Versuch gemacht, selbständig Tuchsendungen nach Nordamerika zu unternehmen, und es sollen nicht ungünstige Aussichten für diesen direkten überseeischen Absatz vorhanden sein. Unter den Wollengarnen waren Strickgarne sehr gesucht, welche hauptsächlich von den Berliner und Magdeburger Fabriken geliefert werden.

Leinwand und halbleinene Waaren hatten einen sehr mittelmäfsigen Markt. Es waren aus den östlichen Provinzen 3451 Ctr., aus den westlichen 156 Ctr. und aus dem Königreich Sachsen 678 Ctr. eingegangen. Schlesische glatte Waaren und Sächsische Tischzeuge wurden hauptsächlich nach den Provinzen Preufsen und Posen abgesetzt. Von Böhmischem und Englischem Zwirn waren mit Einschlufs des älteren Bestandes 120 Ctr. am Platz, von welchen 25 Ctr. nach Polen und 74 Ctr. nach dem Inlande verkauft wurden.

In Seidenwaaren war der Verkehr theilweise ziemlich befriedigend. Von den ausländischen Fabrikaten gingen 15,6 Ctr. Französische und Italienische Bänder und Stabwaaren nach Brody, Jassy und Warschau, und aufserdem 20 Ctr. halbseidene Waaren, hauptsächlich Englischen Ursprungs, nach Polen und Rufsland. Französische Modestoffe, durch Farbe und geschmackvolle Muster, so wie durch vollkommene Appretur ausgezeichnet, wurden auch für das Inland vielfach begehrt. Doch haben ebenso die Elberfelder und Berliner Fabrikanten, letztere besonders in schweren schwarzen Stoffen, ziemlich guten Absatz gehabt. Wiener Tücher wurden lebhaft begehrt, obwohl die Berliner gleichartigen Fabrikate, welche mit baumwollener statt mit seidener Kette, und daher viel wohlfeiler gearbeitet sind, damit bereits in Konkurrenz treten.

Für die Metall- und andere grobe kurze Waaren war die Messe im Ganzen mittelmäfsig, und es wurde meistens nur zu gedrückten Preisen verkauft. Drechslerwaaren fanden wenig Absatz, ebenso die Böhmischen Messingknöpfe. Dagegen wurde von den Englischen Hornknöpfen viel verkauft. Nürnberger Spielwaaren trafen eine lebhafte Nachfrage. Französische Bijouterien und Galanteriewaaren wurden nur wenig begehrt; ein besseres Geschäft machten die Goldwaarenfabrikanten aus Schwäbisch Gmünd, deren Waaren viel Beifall fanden. Der Absatz der inländischen Parfümerien konnte nur unbedeutend

sein, da der Verkehr in diesen Waaren auf der letzten Leipziger Messe überaus lebhaft gewesen war.

Die Zufuhr von ausländischen Glaswaaren war nicht erheblich; mit Einschlufs des älteren Bestandes sind nur 117 Ctr. zur Messe gewesen, von denen in das Ausland nichts, und in das Vereinsland 66 Ctr. verkauft wurden. Für die inländischen Glaswaaren zeigte sich eine starke Nachfrage, und besonders haben die Hütten des Hirschberger und Warmbrunner Thales einen besseren Absatz, als früher gehabt. Ebenso war Porzellan im Allgemeinen gesucht, und es wurde besonders nach Polen von einzelnen Fabrikanten viel verkauft.

Die Zufuhr an Leder und Lederwaaren aus dem Zollverein war recht bedeutend, dagegen aus dem Ausland so gering, dafs sie kaum der Erwähnung verdient. Sohlleder aus Prüm und Malmedy wurde zu guten Preisen nach Westpreufsen und dem Grofsherzogthum Posen abgesetzt: ebenso eine bedeutende Partie Brandsohlleder aus Berlin und den kleinen Städten der Mark. Ebenso erfuhren lohgare Rofsleder aus der Mark, für Schlesien und Preufsen, und Fahlleder, wie loh- und weifsgare Schaaffelle für Berlin, Frankfurt a. M. und Bayern lebhafte Nachfrage. Dagegen wurden schwarz genarbte Kalbfelle nur zu gedrückten Preisen verkauft. Grobe Schuhmacherwaaren, mit denen hauptsächlich die Kalauer Fabrikanten die Messe beziehen, hatten guten Absatz; weniger feine Lederwaaren, mit Ausnahme von Handschuhen aus Altenburg, Halle, Halberstadt und Magdeburg, welche bei vortheilhaften Preisen rasche Abnahme fanden. Korduan und Saffian waren wenig begehrt. Auf dieser Messe erschienen auch zum erstenmal Waaren aus Gutta percha.

Das Geschäft in Pelzwerk und Rauchwaaren war nur mittelmäfsig. Entfernt wohnende Einkäufer fehlten ganz, und die andern, welche sich eingefunden, hatten unter den drückenden Zeitumständen wenig Kauflust. Nur die geringeren weifsen und schwarzen Lederpelze, welche auch in grofser Menge zur Messe gekommen waren, fanden guten Absatz.

Der Handel mit rohen Produkten ist für die Frankfurter Messen von erheblicher Wichtigkeit, nicht allein durch die Menge der zu Markte gebrachten Erzeugnisse, sondern auch durch seinen Einflufs auf die Vermittelung eines bedeutenden Absatzes von Manufakturen. In den Provinzen Preufsen und Posen beschäftigen sich viele Handeltreibende mit dem Aufkaufen und Sammeln roher Produkte, indem sie damit einen Handel mit Manufakturen verbinden.

Jene Produkte bringen sie dann in Frankfurt zur Messe und versehen sich dagegen nach Maafsgabe des Erlöses mit den Fabrikaten, die sie in ihrer Heimath absetzen können. Die Zufuhr an rohen Produkten war im Ganzen recht ansehnlich, namentlich in Honig, 2951 Ctr. und in Wachs, 1962 Ctr., welche auch zu mäfsigen Preisen schnellen Absatz fanden. Die eingegangenen 2484 Ctr. Schaaffelle wurden zu etwas niedrigen Preisen an Sächsische Lederfabrikanten verkauft. Federn und Daunen, von denen 1123 Ctr. aus den östlichen Provinzen zugeführt waren, gingen zu mittleren Preisen an Berliner und Naumburger Käufer ab. Der Handel mit Federposen hat durch die Verbreitung der Stahlfedern seine frühere Bedeutung verloren; es waren nur 61 Ctr. davon am Platz. Die hauptsächlich aus Rufsland und Krakau eingeführten 142 Ctr. Schweineborsten wurden rasch und vortheilhaft an Hamburger Kaufleute abgesetzt. Die Zufuhr von Wolle war gegen frühere Messen gering, und die Messe hat auch für die Verkäufer kein günstiges Resultat geliefert. Namentlich war dies in Betreff der ordinären Wolle der Fall, welche meistens von kleinen Händlern aus Westpreufsen auf den Platz gebracht wird, die damit häufig ein sehr unreelles Geschäft betreiben, und diesmal mit grofsem Verlust verkaufen mufsten. Sie erhielten für die angegebene Qualität nur 30 — 32 Thlr. Mittlere Wolle war zu 40 — 44 Thlr., und feine zu 60 — 70 Thlr. verkäuflich. Der mit der Messe faktisch verbundene Wollmarkt wird hauptsächlich von den kleineren Tuchfabrikanten der Neumark und Lausitz benutzt, welche sich auf der Messe nach Verkauf ihrer Waare gleich wieder mit Rohmaterial versehen.

Anlage I.

	Es kamen zur Messe		Von den fremden Waaren sind verkauft	
	aus dem freien Verkehr Ctr. brutto	unverzollte fremde Waaren Ctr. brutto	nach dem Inlande Ctr. netto	nach dem Auslande Ctr. netto
1836.	46330	7810	3180	201
1837.	53968	9506	4881	369
1838.	52077	7054	3008	318
1839.	53262	8097	3496	472
1840.	64064	8113	3309	368
1841.	60226	8831	3433	496
1842.	69442	8544	3475	580
1843.	70757	9517	3132	908
1844.	69534	9079	3122	338
1845.	68402	7930	3525	364
1846.	73701	4564	1935	412
1847.	72413	3693	1432	546

Anlage II.

Benennung der Waaren.	Aus dem freien Verkehr eingegangene Waaren.			Von ausländischen Waaren wurden								
				netto kontirt			nach d. Auslande verkauft			nach dem Inlande verkauft		
	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.
aumwollenwaaren . .	23498	24821	21432	1162,4	1000,1	950,6	147,2	164,2	180,2	358	334,6	310,8
aumwollengarn . . .	1400	1127	1191	71,5	88,1	77,0	41,2	62,4	61,0	10	25,6	16,0
Vollengarn				4,4	17,1	4,5	0,8	.	.	4	17,1	4,5
Vollenwaar., bedruckt	12673	7763	7722	3980,9	833,1	285,7	116,6	81,1	53,5	479	444,3	83,0
unbedr., glatte				975,3	1148,5	929,0	38,6	77,5	173,1	2334	711,1	558,8
uche		6478	6963	.	.	.	.	.	.	.	.	.
einener Zwirn . . .	.	.	.	15,4	99,0	94,7	.	.	25,3	15	99,0	74,2
einenwaaren	2803	3713	4285	29,7	19,2	13,1	4,2	4,5	8,9	8	10,6	1,0
ezwirnte u. ungezw. Seide	.	.	.	21,6	29,0	23,2	0,6	1,1	1,8	18	27,9	21,3
eidene Waaren . . .	1434	1491	1770	194,3	205,0	173,7	10,2	11,5	15,6	102	102,9	90,0
albseidene Waaren .	300	461	557	268,1	236,1	312,0	5,2	3,6	20,8	89	99,2	173,9
urze Waaren	3257	2894	2865	10,1	8,1	4,7	.	.	3,3	.	0,4	.
laswaaren u. Spiegel	1037	840	982	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Veifses Höhlglas . .	.	.	.	6,5	5,0	11,2	.	.	.	7	5,0	11,2
epreſstes u. farb. Glas	.	.	.	31,8	38,6	80,7	.	.	0,2	29	25,6	55,3
orzellan	892	567	997	3,6	3,7	0,3	.	.	.	4	2,3	.
isenwaaren	1140	878	2196	61,6	24,1	11,0	.	1,3	0,4	35	0,7	5,0
eine Holzwaaren . .	.	.	.	47,1	52,9	50,9	.	0,3	1,2	12	22,9	8,8
eine Messingwaaren .	.	.	.	52,0	35,0	23,1	.	0,0	0,1	22	3,8	6,1
robe Lederwaaren .	353	488	206	0,1	0,2	0,1	.	.	0,1	.	.	.
eine Lederwaaren .			149	0,6	0,7	1,3	.	.	.	1	0,6	1,2
orduan	.	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.
affian	.	.	85	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ohlleder	4371	3739	2597	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ahl- und Kalbleder .			605	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ohgare Schaaffelle .			297	.	.	.	.	.	.	.	.	.
auchwaaren	513	490	564	.	.	.	.	.	.	.	.	.
edern u. Daunen . .	1509	1272	1123	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ederposen	.	141	61	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vachs	.	207	1962	.	.	.	.	.	.	.	.	.
onig	.	1377	2951	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ohe Wolle	4006	4522	2845	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vildhäute	3871	.	621	.	.	.	.	.	.	.	.	.
chsen- u. Kuhhäute .		912	364	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ofshäute		246	135	.	.	.	.	.	.	.	.	.
chaaffelle		4008	2484	.	.	.	.	.	.	.	.	.
albfelle		529	266	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ferde- u. Kuhhaare .	.	107	134	.	.	.	.	.	.	.	.	.
chweineborsten . . .	.	118	142	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachtrag.

Preufsen.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Ausgangs-Abgaben von Getreide etc. betreffend.

Nach einer Allerhöchsten Entschliefsung soll der in Folge der Bekanntmachung des Hrn. Finanz-Ministers Excellenz vom 31. Dezbr. 1846 *) von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten bei der Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze von Perl bis Pfronten erhobene Ausfuhrzoll von 25 Proc. des durchschnittlichen Werths, an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich nicht weiter erhoben werden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnifs gebracht, dafs die betreffenden Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Köln den 19. Januar 1848.

Der Geh. Ober-Finanzrath und Prov. Steuer-Direktor
Helmentag.

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 111. 211. 212.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

ZOLLVEREIN.

Verordnung, die Aufhebung der Ausgangs-Abgaben von Getreide etc. betreffend.

Durch Verordnung vom 19. Februar 1848 sind im Königreich Württemberg und durch Verordnung vom 15. Februar 1848 im Grofsherzogthum Baden die wegen Erhebung eines Ausgangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, andere Mühlenfabrikate und Brot unterm 22. Oktober resp. 7. August 1847 erlassenen Verordnungen*) aufgehoben worden.

BELGIEN.

Verfügung, die regelmäfsigen Schiffahrts-Dienste betreffend.

Durch Ministerial-Verfügung vom 4. Februar 1848 ist der Abgangstag des ersten den Dienst zwischen Antwerpen und Singapore versehenden Schiffs vom 15. auf den 31. März verschoben**).

BRASILIEN.

Bekanntmachungen, die Behandlung fremder Flaggen in Brasilianischen Häfen betreffend***).

Nach Bekanntmachungen

des Grofsherzoglich Oldenburgischen Staats- und Kabinets-Ministeriums vom 18. Januar,

des Königl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums v. 24. Januar,

der Königlich Hannoverschen Landdrostei zu Stade vom 24. Januar,

des Senats der freien Stadt Hamburg vom 31. Januar 1847

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 494; II. S. 423.

**) Vergl. S. 12.

***) Vergl. die Bekanntmachung in Betreff der Dänischen Flagge S. 123.

ist zufolge amtlicher Erklärungen der Kaiserlich Brasilianischen Regierung der Betrag der von Oldenburgischen, Schwedischen und Norwegischen, Hannoverschen und Hamburgischen Schiffen für die Pässe des Brasilianischen Marine-Ministeriums bei der Ausklarirung aus Brasilianischen Häfen zu entrichtenden Gebühr von 10240 Reis, auf 6720 Reis, als den von nationalen, Britischen und Portugiesischen Schiffen zu entrichtenden Betrag, ermäfsigt worden.

Nach Nachrichten aus Brasilien ist dieselbe Abgaben-Ermäfsigung für Russische, Dänische, Belgische, Bremer, Lübecker und für Schiffe der Vereinigten Staaten von Amerika eingetreten.

In der Bekanntmachung der Königlich Hannoverschen Landdrostei zu Stade wird zugleich bemerkt, dafs die in Brasilien durch die Verordnung vom 1. Oktober 1847 *) angeordneten Differentialzölle weder bei Hannoverschen Schiffen noch bei deren Ladungen zur Erhebung kommen würden.

Mit Bezugnahme auf dieselbe Verordnung wird in der Bekanntmachung des Senats der freien Stadt Hamburg zur öffentlichen Kunde gebracht, dafs nach den bereits bestehenden gesetzlichen Anordnungen in Hamburgischen Häfen von Brasilianischen Schiffen und deren Ladungen keine anderen und höheren Abgaben erhoben werden, als von Hamburgischen Schiffen und deren Ladungen zu bezahlen sind.

Endlich ist in dem nicht amtlichen Theil des Moniteur Belge vom 23. Januar 1848 folgende Notiz enthalten: Aus einem Berichte, welchen die Regierung von der Belgischen Gesandschaft in Rio de Janeiro erhalten hat, geht hervor, dafs Belgische Schiffe, mögen sie direkt aus Belgien oder anderwärts herkommen, nach den in der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Oktober 1847 enthaltenen Grundsätzen, in Brasilien wie die nationalen werden behandeln werden.

BREMEN.

Verordnung, den Oberländischen Hafen betreffend.

In Gemäfsheit der von dem Senate und der Bürgerschaft hinsichtlich des für die Benutzung des Oberländischen Hafens zu erlegenden Hafengeldes getroffenen Vereinbarungen verordnet der Senat hiemit:

*) Vergl. S. 13.

1. Der Oberländische Hafen ist zum Ueberwintern der die Oberweser befahrenden Schiffe, so wie zum Nothhafen für beladene Fahrzeuge bei eintretendem Eisgange bestimmt.

2. Die Aufsicht auf den Hafen ist dem Konsumtions-Beamten am Werderthore übertragen und bei diesem daher die Erlaubnifs zum Einlegen der Schiffe einzuholen und das Hafengeld zum Voraus zu entrichten.

3. Das Hafengeld beträgt für die Dauer des Winters vom 1. November bis 15. April, während welcher Zeit nur der Hafen als Liegeplatz benutzt werden darf, den daher die Schiffe gegen den 15. April zu verlassen haben:

für einen Schiffsbock	4	Thlr.	— Gr.
» » Hinterhang	3	»	36 »
» » grofsen Schiffsbullen	3	»	— »
» » kleinen »	2	»	36 »
» ein grofses Dielen- oder Moorschiff . . .	—	»	36 »
» » kleines Dielenschiff	—	»	24 »
wenn der Schiffer seine Dielen- oder Moorschiffe vor dem Einlegen in den Hafen an Bord der gröfseren Fahrzeuge nimmt, wird dafür nichts bezahlt.			
für ein Dampfschiff	15	»	— »
» das Oeffnen der Brücke	1	»	— »

4. Die in den Hafen legenden Fahrzeuge müssen mit Vorsicht und ohne Beschädigung der Hafenwerke ein- und wieder ausgebracht werden. Der Aufseher ertheilt die Anweisung, wohin und wie die Schiffe gelegt werden sollen und sind die Schiffer gehalten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern seinen desfalsigen Anordnungen so wie seinen Weisungen wegen Verlegens der Schiffe auf einen andern Platz Folge zu leisten.

5. Die Steuer oder Ruder der Fahrzeuge müssen, sobald diese ihren Liegeplatz im Hafen erreicht haben, ausgehoben werden.

6. Es darf schlechterdings kein Unrath oder Kehrigt aus den Schiffen in den Hafen geworfen werden, bei Vermeidung einer dem Aufseher sofort zu erlegenden Ordnungsstrafe von 2½ Thlr. für jeden Uebertretungsfall.

7. Jede Beschädigung der Hafenwerke und der Ufer ist streng untersagt und wird aufser dem Ersatze des angeursachten Schadens angemessen geahndet.

8. Wenn der Hafen mit Eis belegt ist, darf kein anderes Feuer

als von Torf auf den Schiffen unterhalten werden und bleibt es vorbehalten, unter Umständen, z. B. bei dauernden heftigen Stürmen, auch das Auslöschen alles Feuers durch den Aufseher ansagen zu lassen. Nicht weniger ist der Gebrauch von Licht an Bord nur in wohlverschlossenen Laternen gestattet.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen angemessene Geld- oder Gefängnifsstrafe nach sich.

9. Ohne vorgängige Meldung bei dem Aufseher und dessen Vorwissen darf kein Schiff aus dem Hafen gebracht werden.

10. Das Oeffnen und Schliefsen des Hafens geschieht durch die Schiffsleute nach Anweisung und unter Aufsicht des Aufsehers.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats, den 29. Dezember 1847, und publizirt am 3. Januar 1848.

CENTRAL-AMERIKA.

Verordnung der Republik Costa rica, den Freihafen von Punto Arenas betreffend.

Art. 1. Die von der provisorischen Regierung unterm 5. März d. J. erlassene Verordnung*) wird genehmigt und bestätigt. Dieselbe tritt mit dem 30. d. M. in Kraft und bleibt bis zum 30. September 1850 in Wirksamkeit.

Art. 2. Die Halbinsel Punto Arenas, welche auf der einen Seite vom Meere, auf der andern von dem Estero (Meeresarm) eingeschlossen ist, ist zwischen la Puntilla und dem la Angostura genannten Ort für den Handel frei, dergestalt, dafs Waaren aller Art, mit Ausnahme der in der Verordnung vom 5. März als einem Verbot oder einem Monopol unterliegend bezeichneten, frei ein- und ausgeschifft und im Ganzen oder Einzelnen verkauft werden dürfen.

Art. 3. Die jetzt oder in Zukunft in Punto Arenas etablirten Handeltreibenden, dürfen ihren Handel nur nach Lösung des demselben entsprechenden Gewerbscheins ausüben. Dieser Gewerbschein wird jährlich erneuert. Es sind für denselben zu entrichten von den Almacenistas (Grofshändler), welche nur ganze Kolli verkaufen, 150 Piaster; von denjenigen, welche den Grofshandel betreiben, ohne sich auf den Verkauf ganzer Kolli zu beschränken, 100 Piaster; von Ladenhaltern

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 355.

und Detailhändlern 25 Piaster. Ausländer haben den doppelten Betrag dieser Abgaben zu entrichten. Der Ertrag derselben wird von der Regierung zur Verbesserung des Hafens verwendet.

Art. 4. Die vollziehende Gewalt ist ermächtigt, die Schiffs-Abgaben an den Meistbietenden auf einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum und unter der Bedingung zu verpachten, dafs er zur Verhütung des Schleichhandels mit Monopols-Gegenständen, in Gemäfsheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1838 thätig mitwirke.

Art. 5. Die Schiffsführer haben sich unter Bestellung einer Kaution gegen die Regierung zu verpflichten, dafs sie keine von den in der Verordnung vom 5. März als einem Verbot oder einem Monopol unterliegend bezeichneten Waaren anders als mit besonderer Genehmigung oder auf Grund eines vorgängigen Vertrages mit der Regierung ausschiffen.

Art. 6. Die vollziehende Gewalt wird ermächtigt, wegen der Freiheit des Handels in dem Hafen von Punto Arenas Einrichtungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, und sowohl durch Einrichtung von Zollämtern, Wachposten und andere Anstalten, als auch durch jede andere zur Sicherstellung der Staats-Abgaben geeignete Maafsregel, als auch endlich durch Herbeiführung des Einklangs zwischen gegenwärtigem Gesetze und den andern bestehenden Gesetzen und Reglements auf Grund der ihr durch Art. 110 und 26 der Konstitution ertheilten Befugnifs, die Verwaltung einzurichten.

Art. 7. Die Verordnung vom 30. Juli d. J. wegen Errichtung eines Freihafens auf der Insel San Lucas wird aufgehoben*).

Den 4. September 1847.

DÄNEMARK.

Verfügungen, den Zolltarif betreffend.

1. Gutta Percha in rohem Zustande ist als Gummi mit 4 Rbthlr. 16 Sch. pr. 100 Pfd. zu verzollen; in verarbeitetem Zustande wie diejenigen Waaren, zu welchen dasselbe nach seiner Form und Bestimmung zu rechnen ist, beziehungsweise als Gummi-Fabrikat, Leder, Schuhmacher-Arbeit, Galanterie-Waare u. s. w.

*) Nach dieser nicht zur Ausführung gelangten Verordnung sollte der einzurichtende Freihafen statt in Punto Arenas in San Lucas seine Stelle finden.

2. Gewirkte Unterbeinkleider und Jacken von Baumwolle oder Wolle, mit angenäheten und mit Knöpfen und Knopflöchern versehenen Gürteln sind als Strumpfwaaren zu verzollen, dem Zoll jedoch mit Rücksicht auf die Näharbeit 50 Proc. zuzuschlagen.

Vom 18. Dezember 1847.

3. In Betreff eingehender Glaswaaren ist bestimmt:

a) dafs sofern eine Nettoverwiegung oder spezielle Untersuchung derselben stattfindet, der Bruch abzusondern ist, welcher alsdann als Glasscherben frei eingeht;

b) dafs dagegen eine Vergütung für den Bruch nicht zulässig ist, wenn eine spezielle Untersuchung nicht stattgefunden hat;

c) dafs für Strohumwickelung und dergleichen bei gleichartigen Glaswaaren eine Tara zugestanden werden mag, und in der Weise zu ermitteln ist, dafs jedesmal einzelne solcher Emballagen zu verwiegen sind und hiernach das Gewicht sämmtlicher Emballagen gleichzeitig eingehender Glaswaaren von derselben Art und Beschaffenheit anzusetzen ist.

Vom 28. Dezember 1847.

FRANKREICH.

Verordnung, die Ausfuhr von Kartoffeln betreffend.

Die Ausfuhr von Kartoffeln bleibt bis zum 31. Juli 1848 verboten*).

Gegeben in den Tuilerien, den 26. Januar 1848.

Louis Philippe.

Verordnungen, die zollfreie Einfuhr verschiedener Rohprodukte zum Zweck der weiteren Verarbeitung und Wiederausfuhr betreffend.

I.

Art. 1. Roher oder Werkzink, welcher in Frankreich gewalzt und sodann wieder ausgeführt werden soll, ist, unter Beobachtung

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 147; II. S. 249 und 428.

der im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 *) vorgeschriebenen Bedingungen, zollfrei einzulassen. Die Einfuhr kann zu Lande und zur See, und zwar sowohl unter Französischer als unter Flagge des Ursprungslandes erfolgen; im letzteren Fall ist der Ursprung durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Art. 2. Der Fabrikationsabgang wird auf 5 Proc. vom Gewicht des rohen oder Werkzinks festgesetzt. Die Zinkbleche müssen innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten wieder ausgeführt oder wieder zu einer öffentlichen Niederlage gebracht werden.

Art. 3. Alle von den Beamten festgestellten Hinterziehungen oder Minderbeträge haben die im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 angedroheten Strafen und Nachtheile zur Folge.

Art. 4. Die Einfuhr des rohen Zinks und die Wiederausfuhr der Zinkbleche kann nur über Häfen mit Niederlagen und über die mit der Befugnifs zu Abfertigungen für die Durchfuhr versehenen Aemter an der Landgrenze erfolgen.

Gegeben in den Tuilerien, den 2. Februar 1848.

II.

Art. 1. Die Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 21. Mai 1845, 28. November 1846 und 18. Januar 1847 **), die unter Fran-

*) Diese Gesetzesstelle lautet:

Durch Königliche Verordnungen kann, unter Vorbehalt des Widerrufs im Fall von Mifsbräuchen, die zeitweise Einfuhr fremder Erzeugnisse gestattet werden, welche in Frankreich verarbeitet oder vervollkommnet werden sollen, und hinsichtlich deren die Verpflichtung übernommen wird, dieselben innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten und unter Beobachtung der näher vorzuschreibenden Förmlichkeiten und Bedingungen, wieder auszuführen oder wieder zur Niederlage zu bringen.

Erfolgt die Wiederausfuhr oder Niederlegung nicht innerhalb der bestimmten Frist und unter den vorgeschriebenen Bedingungen, so hat der Unternehmer, jenachdem die Einfuhr der betreffenden Waare erlaubt ist oder nicht, eine dem vierfachen Betrage der Eingangs-Abgabe für die eingeführten Gegenstände, oder dem vierfachen Betrage des Werths derselben gleichkommende Strafe zu entrichten, und wird überdies zum Genufs der in diesem Artikel eingeräumten Begünstigungen ferner nicht mehr zugelassen.

**) Durch diese Verordnungen ist die zollfreie Einfuhr von ungeschältem Reis zum Entschälen, von rohem Weinstein zum Raffiniren, von Krappwurzeln und Rübsaat zum Mahlen, und von Korkholz zur weiteren Verarbeitung, sofern diese Einfuhr unter Französischer Flagge erfolgt, gestattet.

zösischer Flagge erfolgende zeitweise Einfuhr von ungeschältem Reis, rohem Weinstein, Krappwurzeln, Rübsaat und Korkholz, welche in Frankreich weiter verarbeitet und sodann wieder ausgeführt werden sollen, betreffend, sollen auch im Fall der Einfuhr dieser Gegenstände unter Flagge des Ursprungslandes zur Anwendung kommen. Es ist in diesem Falle der Ursprung durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Gegeben in den Tuilerien, den 2. Februar 1848.

III.

Art. 1. Sesamsaat und Leinsaat, welche zu Lande oder zur See und zwar sowohl unter Französischer als unter Flagge des Ursprungslandes eingehen, können behufs der Verwandelung in Oel und unter der Bedingung der Wiederausfuhr unter den im Gesetz vom 5. Juli 1836 bestimmten Maafsgaben, zeitweise zollfrei eingelassen werden. Erfolgt die Einfuhr auf Schiffen des Ursprungslandes, so ist der Ursprung der Saat durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Art. 2. Die Gewinnung von Oel aus dieser Saat kann nur in Häfen mit Niederlagen oder, auf der Landgrenze, an Orten erfolgen, wo sich ein Zollamt für die Durchfuhr oder ein Hauptzollamt befindet.

Art. 3. Die Deklaranten haben sich unter genügender Sicherheitsleistung zu verpflichten, während der ganzen Dauer der Fabrikation, die Sesamsaat und Leinsaat, oder das daraus gewonnene Oel den Beamten auf Erfordern vorzuzeigen, und innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten das geschlagene Oel zur Niederlage zu bringen oder wieder auszuführen.

Art. 4. Alle von den Beamten festgestellten Vertauschungen, Hinterziehungen oder Minderbeträge haben die Anwendung der im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 angedroheten Strafen und Nachtheile zur Folge.

Art. 5. Das Ergebnifs an Oel aus Sesamsaat wird auf 50 Proc. und dasjenige aus Leinsaat auf 30 Proc. des in jedem von der Zollbehörde ertheilten Erlaubnifsschein ausgedrückten Gewichts festgesetzt.

Art. 6. Das aus dieser Saat gewonnene Oel, welches nicht zur Niederlage gebracht, sondern sofort wieder ausgeführt wird, ist, je nachdem die Abfertigung für die Ausfuhr zu Lande oder für die Ausfuhr zur See erfolgt, nach den allgemeinen Bestimmungen über

die Durchfuhr oder unter den in den Art. 61 und 62 des Gesetzes von 21. April 1818 vorgeschriebenen Förmlichkeiten abzufertigen.

Gegeben in den Tuilerien, den 2. Februar 1848.

Louis Philippe.

Verfügung, die Einfuhr von Koaks betreffend.

Nach Inhalt der Circular-Verfügungen No. 1711 und 1973 sind die Beamten ermächtigt, von Verwiegung der zur See eingehenden Steinkohlen dann Abstand zu nehmen, wenn die deklarirte Menge derselben mit der Tragfähigkeit des Schiffs im Verhältnifs steht.

Die Verwaltung hat sich überzeugt, dafs bei der zur See erfolgenden Einfuhr von Koaks dem Handel eine ähnliche Erleichterung gewährt werden kann. Die zu diesem Zweck angestellten Versuche haben ergeben, dafs eine Tonne des Vermessungs-Registers im Durchschnitt 1000 Klgr. Koaks darstellt, und können daher die nach Maafsgabe dieses Verhältnisses deklarirten Ladungen von der Revision befreit bleiben.

Die rücksichtlich der Einfuhr von Steinkohlen erlassenen und namentlich in der obenerwähnten Cirkular-Verfügung No. 1973 zusammengestellten Anweisungen finden in jeder Beziehung auf die Verzollung der Koaks Anwendung.

Paris, den 3. Februar 1848.

Der General-Direktor der Steuern.

GROSSBRITANNIEN.

Verfügung, die Besteuerung der halbbaumwollenen Sammte (Velveteen) betreffend.

Gegen die Verfügung der Lords des Schatzes vom 23. April 1847 *), nach welcher die mit Baumwolle gemischten Sammte nicht mehr dem für seidene Sammte bestehenden Zollsatz von 9 Sh. pr. Pfd., sondern dem Werthszoll von 15 Proc. unterworfen werden sollten, ist von den Commissioners of Customs bei dem Schatz-Kanzler

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 35.

remonstrirt und von diesem durch Verfügung vom 25. Januar 1848 entschieden worden, dafs diese Waaren wiederum zu dem Gewichtszoll von 9 Sh. pr. Pfd. zu verzollen seien.

Verordnung, die Aufhebung der Ausgangs-Abgabe von Baumwolle im Britischen Ostindien betreffend.

Durch Verordnung des General-Gouverneurs vom 31. Dezember 1847 sind die bei der Ausfuhr von roher Baumwolle aus dem Britischen Ostindien bisher zu entrichtenden Ausgangs-Abgaben, welche nach Beilage *B* des Gesetzes vom 16. März 1844 betrugen:

bei der Ausfuhr		in Britischen	in fremden Schiffen
nach Europa, den Ver. Staaten von Amerika u. den Britischen Kolonien in Amerika	pr. Maund*)	frei	9 Annas**)
nach andern Ländern .	» »	9 Annas	1 Rup. 2 »

für alle Flaggen aufgehoben worden.

Verordnung, Schiffahrts-Abgaben in Adelaide betreffend.

Durch eine Verordnung des Regulative Council vom 4. September 1847 ist vom 1. April 1848 an zur Deckung der Kosten eines zur Erleichterung der Schiffahrt angeschafften Dampfbugsirboots, im Fall der den Schiffsführern freistehenden Benutzung desselben, eine Abgabe von 6 d. pr. Ton beim Ein- und Ausgang festgesetzt, sowie für Benutzung der Dienste eines Lootsen 2 Lstr. mit 10 Sh. Zuschlag für jeden Fufs Tiefgang über 9 Fufs. Im Fall der Benutzung des Dampfboots wird die Lootsengebühr um ein Viertheil vermindert. Für Festmachen und Losmächen der Schiffe sind für Schiffe bis 100 Tons 15 Sh., für gröfsere Schiffe 1 Sh. für jede 20 Tons mehr zu entrichten.

*) Der Maund = 79,8 Pfd. Pr.

**) Die Anna, wovon 16 auf eine Rupie gehen, ist nach der bei der Zoll-Entrichtung angenommenen Werths-Bestimmung von 1½ Mrk. Bco. auf 1 Rupie = 1 Sgr. 5 Pf.

HAITI.

Bekanntmachung, die Manifeste der Schiffe betreffend.

Der Konsul der Republik Haiti zu Hamburg macht unterm 19. Februar 1848 bekannt*), dafs nach einer Vorschrift des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Republik von nun an alle dahin abgehende Fahrzeuge mit von dem Konsulat visirten Manifesten versehen sein müssen, widrigenfalls sie, bei ihrer Ankunft in Haiti, Schwierigkeiten ausgesetzt sein würden.

HAMBURG.

Revidirte Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direkt nach andern Welttheilen Auswandernden.

Ein Hochedler Rath hat es für angemessen erachtet, die Verordnuug in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden, vom 26. März 1845, einer Revision zu unterziehen, und bringt in obrigkeitlicher Fürsorge für die Auswandernden, sowie im Interesse der hiesigen Schiffahrt, nachstehende revidirte Verordnung zur öffentlichen Kunde. Alle früheren, die direkte Beförderung von Auswanderern betreffenden Verordnungen, insofern die Vorschriften derselben nicht ohnehin in sonstigen Gesetzen begründet sind, werden hierdurch aufgehoben.

§. 1. Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Schiffe, auf welchen von Hamburg oder Cuxhaven aus mehr als 25 Zwischendecks-Passagiere direkt nach andern Welttheilen befördert werden sollen.

§. 2. Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern ist nur hiesigen Bürgern und Einwohnern, und aufserdem nur solchen fremden Schiffern, welche durch hier ansässige selbstschuldige Bürgen vertreten sind, gestattet. Die desfallsigen Kontrakte können von dem Unternehmer selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung statt, so steht diese ausschliefslich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Kurtage nur von dem Befrachter und nicht

*) Hamburger Börsenhalle No. 11093.

von den Passagieren zu bezahlen ist. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen Passagiere für ein gewisses Schiff zu gewinnen, oder diejenigen, welche bereits für ein Schiff angenommen sind, demselben wieder abspenstig zu machen, werden nach Umständen mit Geldbufse oder Gefängnifs bestraft.

§. 3. Der Makler ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, der Polizeibehörde denjenigen namhaft zu machen, welcher durch ihn Kontrakte wegen Beförderung von Auswanderern hat abschliefsen lassen. Wenn kein Makler hinzugezogen ist, hat der Kontrahent selbst die Anzeige zu machen.

§. 4. Der Makler, oder wenn keiner hinzugezogen ist, der Kontrahent selbst, hat vor Abgang des Schiffs der Polizeibehörde ein Verzeichnifs aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsorts, Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsortes derselben, einzureichen. Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichnifs der Zurückgebliebenen unmittelbar nach Abgang des Schiffs bei derselben Behörde einzureichen.

§. 5. Der Kontrahent hat dafür zu sorgen:

a) dafs das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde;

b) dafs dasselbe zur Aufnahme der Passagiere zweckmäfsig und bequem eingerichtet sei.

Insofern nicht die in dem Bestimmungshafen des Schiffes, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, geltenden Gesetze die Zahl der mitzunehmenden Passagiere noch mehr beschränken, richtet sich dieselbe nach dem Tonnengehalt des Schiffes, und zwar dergestalt, dafs nie mehr als Ein Passagier auf zwei Tons nach Nord-Amerikanischer Messung gerechnet werden darf. Ist kein Amerikanischer Mefsbrief vorhanden, so mufs die Messung hier nach den in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's geltenden Vorschriften durch die Hafenmeister beschafft, und deren Attest beigebracht werden.

Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck mufs eine Höhe von mindestens 5½ Fufs haben und in Koyen von mindestens 6 Fufs Länge im Lichten eingetheilt sein. Die 4-Mannskoyen müssen mindestens 6 Fufs Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältnifs. Die untersten Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen über einander angebracht und zwischen den

Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden. Das Zwischendeck mufs durch zwei starke Laternen gut erleuchtet werden.

§. 6. Der Kontrahent hat ferner dafür zu sorgen, dafs für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung kontraktlich den Passagieren selbst überlassen hat. Der mitzunehmende Proviant mufs für einen jeden Passagier bestehen in wenigstens

1. wöchentlich:
   - 2½ Pfd. gesalzenem Ochsenfleisch,
   - 1 Pfd. desgl. Schweinefleisch,
   - 5 Pfd. Weifsbrod,
   - ⅜ Pfd. Butter,
   - 3½ Pfd. Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl,
   - ½ Spint Kartoffeln, wenn haltbar; sonst von obigen trockenen Gemüsen 4 Pfd. statt 3½ Pfd.;
2. für 13 Wochen, und für längere Reisen im Verhältnifs:
   - 1½ Pfd. Syrup,
   - 1¾ Pfd. Kaffee,
   - ¼ Pfd. Thee,
   - 2 Viertel Wein-Essig;
3. an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medikamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder;
4. an Feuerung zum Kochen für 100 Passagiere auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Passagiere und längere Reisen im Verhältnifs;
5. das nöthige Quantum Brennöl für 2 Laternen im Zwischendeck.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise wird angesehen:

a) nach der Ostküste von Nord- und Mittel-Amerika, Westindien und Brasilien bis zum Kap St. Roque einschliefslich . . . . . 13 Wochen;

b) nach der Ostküste von Süd-Amerika, südlich vom Kap St. Roque . . . . . 16 Wochen;

c) nach dem Kap der guten Hoffnung . . . . . 18 Wochen;

d) nach Australien, van Diemens-Land und Neuseeland . . . . . 27 Wochen.

Schiffe, die mit Auswanderern von hier direkt nach fremden Welttheilen gehen, müssen an gutem Trinkwasser für jeden Passagier mitnehmen:

wenn der Bestimmungsort südlicher als Kap St. Roque liegt 2 Oxhoft,
wenn an der Ostküste von Amerika zwischen Kap St. Roque und dem 32sten Grad nördl. Breite 1½ Oxhoft,
wenn nördlicher als besagter Breitegrad . . . 1 Oxhoft.

Rücksichtlich des Schiffsraums, sowie der Proviantirung und Ausrüstung sind 2 Kinder unter 8 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§. 7. Der Kontrahent ist verflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, dem Hafenherrn nachzuweisen, dafs den Vorschriften der vorstehenden §§. 5 und 6 vollständig genügt sei, und hat zu dem Behuf ein Attest zweier, von der Kommerz-Deputation zu ernennender, beeidigter Schiffsbesichtiger beizubringen. Bevor dies geschehen, ist die Aufnahme eines Theils der Zwischendecks-Passagiere nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnifs des Polizeiherrn gestattet. Die Schiffsbesichtiger erhalten zusammen für die Ausstellung eines solchen Attestes mit Einschlufs aller sonstigen dabei vorkommenden Bemühungen 15 Mark Kurant. Diese Gebühr ist für jede Reise eines Schiffes nur Einmal zu berechnen.

§. 8. Der Kontrahent ist ferner verpflichtet, vor Abgang des Schiffes, dem Polizeiherrn durch Produzirung einer Police nachzuweisen, dafs die gehörige Versicherung für die ganze Dauer der Reise geschlossen sei. Die Versicherung mufs dahin lauten, dafs der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersetzen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköstigen und zu behausen, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfalle etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersetzen.

Eine glaubwürdige Abschrift der Police ist bei der Polizeibehörde zu deponiren.

§. 9. Sobald die in den §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Nachweisungen beschafft sind, erhält der Kontrahent vom Polizeiherrn eine Bescheinigung darüber. Ohne eine solche darf kein in die Kategorie des §. 1 gehöriges Schiff den Hafen verlassen.

§. 10. Nach Maafsgabe des Bundeskartells als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen, sowie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden. Hie-

sigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretender Personen und Behörden gestattet.

§. 11. Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde zu melden und deren Anweisung Folge zu leisten.

§. 12. Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Kontrahent, von dem im Kontrakte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht am Bord oder am Lande beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 Sch. pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem kontraktlich bestimmten Termin haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben werden deswegen dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Hamburg mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt, erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden kann.

§. 13. Jeder Passagier hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Kontraktes in deutscher Sprache, sowie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, welche überdies in einigen Exemplaren durch Anschlag am Bord eines jeden Auswandererschiffes zur Kenntnifs der Passagiere zu bringen ist.

§. 14. Beschwerden der Auswanderer gegen den Kontrahenten, oder dieser gegen jene, vor Abgang des Schiffes, sind bei dem Polizeiherrn oder, falls das Schiff hier abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen wäre, bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Desgleichen können Beschwerden über das, dieser Verordnung oder dem geschlossenen Kontrakte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers oder sonstiger Mandatare des Kontrahenten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direkt oder durch Vermittelung eines hamburgischen Konsulats, bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher die Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder das Weitere nach Befinden der Umstände veranlassen wird.

§. 15. Rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten, in die Kategorie des §. 1 gehörigen Schiffe stehen dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel dieselben Befugnisse zu, welche durch diese Verordnung hinsichtlich der von Hamburg expedirten Schiffe dem Polizeiherrn, dem Hafenherrn und der Kommerz-Deputation zugewiesen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung zu Hamburg am 4. Februar 1848.

HANNOVER.

Bekanntmachung, die Annahme von Zweidrittelstücken nach dem Leipziger Münzfufs in die öffentlichen Kassen betreffend.

Nachdem die nach dem Leipziger Münzfufs ausgeprägten neuen Zweidrittelstücke, deren 18 auf eine feine Kölnische Mark gehen sollen, theils durch den langjährigen Umlauf in ihrem Gehalt sehr verloren haben, theils im äufseren Werthe, in Folge der Devalvation derselben in andern Ländern, herabgegangen sind, wird wegen der Zulassung dieser Münzsorte in den öffentlichen Kassen des Königreichs, in Gemäfsheit des §. 17 des Münzgesetzes vom 8. April 1834, Folgendes bekannt gemacht.

§. 1. Neue Zweidrittelstücke sind in öffentlichen Kassen wie bisher nur in zwei Fällen annehmbar, nämlich:

1. wenn die Zahlungs-Verpflichtung ausdrücklich auf diese Münzsorte lautet, und
2. bei den auf Gesetz oder Herkommen beruhenden, in Kurant zahlbaren Domanialgefällen.

§. 2. Bei allen andern Zahlungen an die öffentlichen Kassen, also namentlich bei allen Steuerzahlungen, und bei allen Zahlungen von Domanial-Einnahmen, die auf einem Kontrakt beruhen, der nicht auf Zweidrittelstücke ausdrücklich abgeschlossen ist, soll diese Münzsorte nach wie vor völlig ausgeschlossen sein.

§. 3. In allen Fällen, wo nach §. 1 die Annahme von neuen Zweidrittelstücken zulässig ist, dürfen nur Stücke von einheimischem Gepräge zugelassen werden, d. h. Stücke

> von hiesigem Königlichem oder Kurfürstlichem, wie auch von Fürstlich Lüneburgischem Gepräge, und solche, die von Städten der Kurlande ausgemünzt worden sind.

§. 4. Ausgeschlossen von dem Verkehr der öffentlichen Kassen sind dagegen alle andere Zweidrittelstücke ohne Ausnahme, also namentlich die in einzelnen Fällen bisher zulässigen Zweidrittelstücke von Königlich Preufsischem und Kurfürstlich Brandenburgischem, von Kurfürstl. Sächsischem, Herzogl. Braunschweigisch-Lüneburgischem, Herzogl. und Grofsherzogl. Mecklenburgischem und von Westphälischem Gepräge.

§. 5. Die in öffentlichen Kassen des Königreichs ferner zulässigen Zweidrittelstücke von einheimischem Gepräge können nur unter

der Voraussetzung angenommen werden, dafs sie nicht sichtbar beschnitten sind.

§. 6. Der Werth, zu welchem die zulässigen Zweidrittelstücke angenommen werden, bleibt unverändert. Dieselben sind daher in dem §. 1, No. 1 bezeichneten Falle zu 18 gGr. 8 Pf. Kurant in den Registern zu berechnen, dürfen aber für die in Kurant festgesetzten Domanialgefälle nur für 18 gGr. 6 Pf. Kurant angenommen werden.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich überall nicht auf den Verkehr aufserhalb der öffentlichen Kassen, vielmehr bleibt es den Betheiligten überlassen, ob und wie sie Zweidrittelstücke annehmen oder ausgeben wollen.

Hannover den 3. Februar 1848.

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium.

KIRCHENSTAAT.

Quarantaine-Wesen.

Die durch Verordnung vom 5. Dezember 1847*) gegen die aus Oesterreichischen Häfen kommenden Schiffe angeordneten Quarantaine-Maafsregeln sind durch Verordnung vom 17. Januar 1848 aufgehoben mit der Maafsgabe, dafs diese Schiffe mit einem Gesundheits-Attest des Päpstlichen Konsuls am Abgangsorte versehen sein müssen, und bei ihrer Ankunft in einem Hafen des Kirchenstaates einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden.

LÜBECK.

Verordnungen, die neuen Zweidrittelstücke u. die nach dem Vierzehnthalerfufs ausgeprägten Thalerstücke betreffend.

I.

Zur Abhülfe des neuerdings eingetretenen Mangels an Kurant-Scheidemünze für den inneren Verkehr, hat Ein Hochedler Rath das Finanz-Departement angewiesen, vom 1. Februar d. J. an gerechnet,

*) Vergl. S. 29.

aus der Staats-Kasse keinerlei Zahlungen in neuen Zweidrittelstücken mehr zu leisten, sondern den davon in dieser Kasse noch vorhandenen Vorrath zur Herbeiziehung von Kurant-Scheidemünze zu verwenden. Dagegen aber hat auch derselbe bei dem fortdauernden Weichen des Kurses der neuen Zweidrittelstücke und bei der Nothwendigkeit an ihrer Stelle eine vollhaltigere grobe Verkehrs-Münze in Umlauf zu bringen, zu nachstehenden Verfügungen sich veranlafst finden müssen.

1. Vom 1. bis 15. Februar d. J., beide Tage eingeschlossen, sind von den öffentlichen Kassen die neuen Zweidrittelstücke, soweit sie überhaupt für kleinere Zahlungen bisher zugelassen worden, nur noch zum Werthe von 30 Schillingen Kurant anzunehmen. Mit Ausnahme der Stadtkasse dürfen die übrigen öffentlichen Kassen dieselben bei ihren in Kurant-Scheidemünze zu leistenden Zahlungen bis zum 15. Februar d. J. zwar noch verausgaben, jedoch nicht zu einem höheren Werthe als zu 30 Schillingen Kurant.

2. Nach dem 15. Februar d. J. darf keine öffentliche Kasse die neuen Zweidrittelstücke ferner annehmen oder zu Zahlungen verwenden.

3. Vom 1. Februar d. J. an werden in den öffentlichen Kassen die nach dem Vierzehnthalerfufs ausgemünzten Thalerstücke bei Entrichtung des Pflaster- und Leuchtengeldes, der Brandkassen-Beiträge und der Abgabe für Feuerlöschungs-Anstalten und Nachtwache, des Wachtgeldes, des Chaussee-, Brücken-, Fähr-, Damm- und Baumgeldes, sowie der Accise-Abgabe an den Thoren, soweit bei diesen Abgaben bisher Zahlungen in Kurant-Scheidemünze oder in neuen Zweidrittelstücken zu 31 Schillingen zugelassen worden, zum Werthe von 40 Schilling, bei allen sonstigen Zahlungen zum Werthe von 39 ½ Schilling angenommen.

Gegeben Lübeck in der Raths-Versammlung den 29. Januar 1848.

II.

Durch Verordnung vom 16. Februar ist der in No. 1 und 2 der vorstehenden Verordnung festgesetzte Termin bis auf den 31. März 1848 mit der Maafsregel verlängert, dafs die neuen Zweidrittelstücke bis zum 29. Februar zu 30 Schilling Kurant, von da an aber bis zum 31. März nur zu 29 Schilling angenommen werden sollen.

III.

Nach einer Verordnung vom 19. Februar 1848 sind in den öffentlichen Kassen bei den in No. 3 der Verordnung vom 29. Januar

1848 erwähnten Zahlungen, aufser den nach dem Vierzehnthalerfufs ausgemünzten Thalerstücken auch folgende Scheidemünzen des Vierzehnthalerfufses, nämlich:

Stücke von	1/3	Thlr.,	10	Sgr.,	8	gGr.	oder	16	Sch.	zu	13	Sch.	— Pf.
»	»	1/6	»	5	»	4	»	»	8	»	»	6	»	6	»
»	»	1/12	»	2 1/2	»	2	»	»	4	»	»	3	»	—	»
»	»	1/24	»	—	»	1	»	»	2	»	»	1	»	6	»
»	»	1/48	»	—	»	1/2	»	»	1	»	»	—	»	9	»

anzunehmen mit der Maafsgabe, dafs Stücke unter 1/6 Thaler nur in Summen unter einem Thaler anzunehmen sind.

MECKLENBURG-SCHWERIN.

Fernere Verordnung über Einführung des Vierzehnthalerfufses als Landes-Münzfufs.

In Verfolg Unserer Verorduung vom 12. d. M.*) wegen Einführung des Vierzehnthalerfufses als Landes-Münzfufs verordnen Wir, nach stattgehabter Kommunikation mit dem engeren Ausschufs Unserer Ritter- und Landschaft hierdurch weiter.

§. 1. Als Normaltag von wo an in Gemäfsheit des §. 1 der Verordnung vom 12. d. M. der Vierzehnthalerfufs als alleiniger Münzfufs für Silbermünzen in Unsern Landen angenommen werden soll, und worauf in den §§. 3, 4, 5 und 13 solcher Verordnung Bezug genommen ist, wird der erste Mai 1848 festgesetzt.

§. 2. Die im §. 5 der Verordnung vom 12. d. M. in Bezug genommenen Reduktions-Tabellen werden bis zum 1. Mai d. J. publizirt werden. Danach sind vom 1. Mai d. J. incl. an, nicht nur die in Mecklenburgisch Valeur oder in neuen Zweidrittel bestimmten Steuern und andern öffentlichen Abgaben, Taxen, Sporteln u. s. w., soweit dafür inzwischen nicht speziell ein Anderes verordnet sein wird, in der neuen Landesmünze zu entrichten und zu berechnen, sondern auch alle auf Mecklenburgisch Valeur oder neuen Zweidrittel lautende Privat-Verbindlichkeiten zu erfüllen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart worden, dafs eine gesetzlich eintretende Konvertirung der Münzsorte

*) Vergl. S. 124.

auf dieselben keine Anwendung finden solle, oder auch nicht unter den Kontrahenten ein anderer Konvertirungs-Kurs speziell festgestellt ist.

§. 3. In Gemäfsheit des Vorbehalts im §. 13 der Verordnung vom 12. d. M. sollen die neuen Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden, d. h. nicht Mecklenburg-Schwerinschen Gepräges annoch vorläufig und bis auf weitere Verfügung sowohl bei den Zahlungen an öffentliche Kassen als im Privatverkehr, nach dem 1. Mai d. J. neben dem Kurantgelde in dem Maafse zugelassen werden und gesetzliche Geltung behalten, dafs ein solches Neu-Zweidrittel-Thalerstück zu 36 Schillingen oder $^3/_4$ Thaler, ein solches Eindrittel-Thalerstück aber zu 16 Schillingen oder $^1/_3$ Thaler Kurant angenommen werden mufs. Rücksichtlich der neuen Zweidrittel- oder Eindrittel-Thalerstücke vom Mecklenburg-Schwerinschen Gepräge wird die Bestimmung im §. 15 der Verordnung vom 12. d. M. dahin erweitert, dafs dieselben bis auf Weiteres bei allen in Kurant zu leistenden Zahlungen nicht nur von den öffentlichen Kassen, sondern auch in dem Privatverkehr nach dem Verhältnifs von $116^2/_3$ zu 100 anzunehmen sind, so dafs das Neu-Zweidrittel-Thalerstück dieses Gepräges 37 Sch. 4 Pf., das Eindrittel-Thalerstück aber 18 Sch. 8 Pf. Kurant gelten wird.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin den 25. Januar 1848.

Friedrich Franz.

MECKLENBURG-STRELITZ.

Verordnung über die Zulassung der Münzen des Vierzehnthalerfufses in öffentliche Kassen.

Nach einer Verordnung vom 30. Januar 1848 sollen bis auf weitere Verfügung die an die Grofsherzoglichen und an alle öffentlichen, mithin auch die landständischen Kassen zu leistenden Zahlungen, die in neuen Zweidrittel bestimmt sind, nach Wahl der Zahlungspflichtigen, auch in Münzen des Vierzehnthalerfufses, jedoch mit Ausschlufs der fremden Scheidemünzen, berichtigt werden dürfen, und haben die Berechner dieser Kassen bei solchen Zahlungen den Preufsischen Thaler zu $41^1/_4$ Sch. neue Zweidrittel anzunehmen.

NIEDERLANDE.

Verordnung, die Einfuhr von Salz über den Hafen von Groningen betreffend.

Durch Verordnung vom 29. Januar 1848 ist das in der Verordnung vom 10. Dezember 1822. Art. 1. §. I. No. 2 enthaltene Verbot der Einfuhr von Salz zur See nach Groningen aufgehoben.

OESTERREICH.

Verordnung, die Einfuhr und Durchfuhr von Waffen betreffend.

Durch einen Erlafs des Erzherzogs Vizekönigs der Lombardisch-Venetianischen Provinzen vom 29. Januar 1848 ist die Einfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition in den gedachten Provinzen bis auf Weiteres verboten. Dem Verbot unterliegen sowohl vollständige Waffen, als auch Flintenläufe, Bajonette, Federn, Büchsenschäfte, Säbel- und Degenklingen, Piken und Sensen, sowie in Betreff der Munition: Schiefspulver, Salpeter, eiserne und bleierne Kugeln, Feuersteine und Lunten.

P E R U.

Verordnung, die Häfen von Santa und Casma betreffend.

Art. 1. Der kleine Hafen von Santa ist in Zukunft nur als eine für die in Art. 46 des Handels-Reglements genannten Waaren zugelassene Rhede zu behandeln.

Art. 2. Die Rhede von Casma wird in der Eigenschaft eines kleinen Hafens dem Handel geöffnet. Die zu Santa bestehende Zoll-Hebestelle wird nach Casma verlegt.

Lima, den 10. Juli 1847.

PORTUGAL.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Verordnung der Portugiesischen Regierung vom 11. Dezember 1847 sind alle von der Levante, dem Finnischen und Bothnischen Meerbusen, und, da Helsingör der Anlaufspunkt für alle aus der Ostsee kommende Schiffe ist, von Helsingör kommende Schiffe in Madeira einer zehntägigen Quarantaine zu unterwerfen *).

RUSSLAND.

Bekanntmachung in Betreff des Zolltarifs.

Das Finanz-Ministerium hat auf Veranlassung des Gerüchts von bevorstehenden Veränderungen im Tarif unterm 13. Januar 1848 zur Kenntnifs der Kaufmannschaft gebracht, dafs die gegenwärtigen Ein- und Ausfuhrzollbestimmungen für den Europäischen Handel im Jahre 1848 unverändert bleiben werden.

SCHWEDEN.

Verordnung, die Schiffs-Klarirungs-Gebühren betreffend.

Durch Königl. Erlafs an das Kommerz-Kollegium vom 28. Dezember 1847 ist bestimmt, dafs Preufsischen, sowie den Schiffen solcher Nationen, welche traktatenmäfsig in gleichem Verhältnifs wie Preufsen stehen, hinsichtlich der Schiffs-Klarirungs-Gebühren gleiche Rechte mit den Schwedischen Schiffen zustehen sollen, dergestalt, dafs die Schiffsklarirer ihre Gebühren nicht nach den Vorschriften in den §§. 5. 6 und 7 der Verordnung vom 11. März 1748, sondern ein- für allemal nach der durch die Deklaration vom 11. Dezember 1761 für Schwedische Schiffe bestimmten Taxe zu erheben

*) Vergl. S. 153.

haben, und dafs die gedachten Schiffe der durch die angeführte Deklaration den ausländischen Schiffen auferlegten Verpflichtung, die Schiffs-Klarirungs-Gebühren in solchen Häfen, wo keine Schiffsklarirer angestellt sind, an die Stadtkasse zu entrichten, nicht unterliegen.

SPANIEN.

Verfügungen, den Zolltarif betreffend.

1. Zufolge einer Verfügung der General-Direktion der Zölle vom 10. November 1847 ist weifser Arsenik, welcher in dem Zolltarif nicht namentlich aufgeführt ist, mit 15 Proc. von dem Werthe von 2 Realen pr. Pfd. zu verzollen. Die Verbrauchssteuer ist auf ein Drittheil und der Zuschlag zum Zoll im Fall der Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande auf ebenfalls ein Drittheil des Zolls festgesetzt.

2. Nach einer Verfügung von demselben Tage sind Sicherheits-Lunten oder Röhren für Bergleute mit 4½ Realen pr. Pfd. beim Eingang zu verzollen.

3. Durch eine Verfügung vom 18. November 1847 ist die Abgabe für die in dem Zolltarif vom 1. November 1841 unter Klasse 3 und 4 der Wollenwaaren, No. 1294 und 1295 genannten Gewebe auf 30 Proc. von dem Werthe von 50 Realen für die Quadrat-Vara festgesetzt. Die Verbrauchssteuer soll ein Viertheil und der Zuschlag zum Zoll im Fall der Einfuhr unter fremder Flagge oder zu Lande die Hälfte des Zolls betragen *).

*) Der Zolltarif vom 1. November 1841 theilt die Wollenwaaren in acht Klassen ein. Die 1. Klasse begreift: die glatten ungewalkten Wollenwaaren bis zu 2 Vara Breite; die 2. Klasse: die gemusterten ungewalkten Wollenwaaren bis zu derselben Breite; die 3. Klasse: glatte und gemusterte Halbtuche, Casimirs und Hosenstoffe von ½ und ¾ Vara Breite; die 4. Klasse: Tuche, ingleichen die zur 3. Klasse gehörigen Waaren von mehr als ½ und ¾ Vara Breite bis zu ¼ Vara Breite; die 5. Klasse: gewalkte Wollenwaaren wie Bayette, Castorine, Demi-Vigogne u. s. w.; die 6. Klasse: gemusterte Westenzeuge, Poil de chevre; die 7. Klasse: Plüsch, Wollsammt, Teppiche bis 1 Vara breit; die 8. Klasse: Tücher und Shawls. Die eingetretene Veränderung in der Besteuerung bezieht sich auf die dritte und vierte Klasse; dieselben waren bisher besteuert und zwar:

No. 1294. Glatte und gemusterte Halbtuche, Casimirs und Hosenstoffe von ½ und ¾ Vara Breite mit 20 Proc. vom Werth von 30 Realen pr. Vara

Verordnung, die Einfuhr in den Hafen von Cardenas in Cuba betreffend.

Zufolge einer Königl. Verordnung vom 17. September 1847 ist es gestattet, in den Hafen von Cardenas in Cuba aufser den bisher schon zulässig gewesenen*) noch nachfolgend genannte Waaren einzuführen: Hohleisen, Anker, Bohnen, Biskuit, Windeblöcke, Kessel, Kupfer, Branntwein, Butter, Talg-, Kompositions- und Spermaceti-Lichte, Dochte, Zimmergeräth-Kasten, Ankerketten, Käse, Kautabak, Hackmesser, Cider, Fafsbindergeräth, Schiffskupfer aller Art, Tauwerk, Kronräder, Mehl, Eisen- und Kupfer-Farben, Fischangeln, Jagdflinten, Genever, Leim, Beile, Häute, Hacken, Reifeisen, Tinte, eiserne Grapen, Eisenplatten, eiserne Zuckerformen, eiserne Keile, getrocknetes Fleisch, Räucherlampen, Speck, Sohlleder, Leinöl, Macis, Thran, Spermaceti, Wachstuch, Zwiebeln, Farbe, Papier, Erbsen, Aexte, Eingemachtes, Kartoffeln, Reis, Salz, Sägen, Waagschalen, Schaufeln, eiserne und kupferne Schaumlöffel, Rauchfleisch, Durchschläge, Winkeleisen, Schnellwaagen, Zuckerkessel, Zuckermühlschäfte, Zuckermühlwalzen, Zucker-Schaumlöffel, Talg, gesalzene Zungen, Zinnwaaren, Bleiweifs, trocken und in Oel gerieben.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Schiffs-Abgabe in Gibara in Cuba betreffend.

Nach einer Bekanntmachung d. d. Cuba, den 13. Dezember 1847 wird vom 1. Mai 1848 an von jedem aus überseeischen Häfen mit

Länge, ein Drittheil des Zollbetrags Konsumtions-Abgabe und ebensoviel Surtaxe;

No. 1295. Tuche, ingleichen die zu der vorstehenden Klasse gehörenden Waaren von mehr als ½ bis ¾ Vara Breite bis zu ⅞ Vara Breite mit 30 Proc. vom Werth von 100 Realen pr. Vara Länge, ein Viertheil des Zollbetrags Konsumtions-Abgabe und der Hälfte des Zollbetrags Surtaxe.

Diese beiden Klassen sind nunmehr in eine einzige verschmolzen und es ist an Stelle der Besteuerung nach der Länge die Besteuerung nach dem Quadratinhalt getreten. — Die Vara ist = 1¼ Ellen Pr.

*) Bisher durften fremde Schiffe und Spanische aus fremden Häfen kommende Schiffe in den Hafen von Cardenas nur einführen: Balken, Planken, Bretter, Fafsdauben, Reifen, Boucauts und Barils auseinandergenommen oder zusammengesetzt, Dachschindeln, Zuckerkisten, Zukerformen, leinene Säcke, Stricke, getrocknete Fische, Häringe, Stockfische, Aale, eiserne Nägel, Maschinen für die Zukkerfabrikation, Mauersteine.

Ladung oder in Ballast in Gibara einlaufenden Schiffe eine Abgabe von 1 Real pr. Tonne zur Deckung der Kosten für Erbauung eines Wachhauses für die Zollwächter u. s. w. erhoben werden.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Tagesbefehl des kommandirenden Generals in Mexiko, die Abgaben-Erhebung in diesem Lande betreffend.

1. Die Armee steht im Begriff sich über das Gebiet der Republik Mexiko auszubreiten und dasselbe auf solange zu besetzen, bis diese Republik einen für die Regierung der Ver. Staaten annehmbaren Frieden nachsuchen wird.

2. Von der Besitznahme des Hauptorts oder der Hauptorte jedes einzelnen Staates an ist die Entrichtung aller früher, d. h. im Jahre 1844, an die Föderal-Regierung der Republik zu zahlenden oder von derselben erhobenen Steuern oder Abgaben, von jeder Art oder Benennung, an diese Regierung, unbedingt verboten, und werden alle diese Steuern oder Abgaben von den zuständigen Civil-Behörden für die Unterhaltung der Occupations-Armee eingefordert werden.

3. Nachdem der Staat und der Föderal-Distrikt Mexiko, so wie die Staaten Vera Cruz, Puebla und Tamaulipas bereits auf die angegebene Weise besetzt sind, so sind die von diesen Staaten früher an die Föderal-Regierung abgeführten üblichen Steuern und Abgaben vom Anfang des laufenden Monats an als an die Armee schuldig und zu entrichten anzusehen, und werden dieselben, unter den gehörig zu publizirenden und durchzuführenden Regeln und Strafbestimmungen, binnen Kurzem von den Civil-Behörden eingefordert werden.

4. In den anderen von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzten, aber nicht unter den unmittelbaren Befehlen des kommandirenden Generals stehenden Staaten der Republik, wie die beiden Kalifornien, Neu-Mexiko, Chihuahua, Coahuila, Neu-Leon etc. wird, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung in Washington ein anderes System angenommen worden ist, nach den Vorschriften dieses Tagesbefehls verfahren werden.

5. Die in Bezug genommenen inneren Abgaben sind folgende: direkte Steuern; Abgaben von der Gold- oder Silber-Gewinnung; Schmelz- u. Raffinir-Abgaben; die Tabakssteuer; die Stempel-Abgabe; die Abgabe von der Spielkarten-Fabrikation; der Ertrag der Posten.

6. Die Einkünfte von der National-Lotterie kommen in Wegfall, da Lotterien von jetzt an verboten sind.

7. Die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Häfen der Republik verbleiben, wie solche von der Regierung der Ver. Staaten festgesetzt sind, mit der Maafsgabe, dafs die Ausfuhr von Gold und Silber in Barren, bis auf weitere Instruktionen der Regierung, verboten ist.

8. Alle eingeführten Waaren, Güter und Handelsgegenstände, für welche in irgend einem Einfuhrhafen der Republik die Eingangs-Abgaben an die Ver. Staaten entrichtet oder genügend sichergestellt sind, sollen in allen von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzten Theilen der Republik irgend einer weitern Steuer oder Abgabe nicht unterliegen.

9. Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben von Vieh, Waaren und Güter, fremden oder einheimischen Ursprungs, bei deren Transport aus einem Staat der Republik in einen andern, oder bei dem Eingang oder Ausgang in die Thore oder aus den Thoren einer Stadt in der Republik, ist vom Anfang künftigen Jahres an insoweit verboten, als die Streitkräfte der Ver. Staaten in der Lage sind, diesem Verbote Geltung zu verschaffen. Die Behörden der einzelnen Staaten und Städte haben wegen Beschaffung des nöthigen Bedarfs für ihre Verwaltung, in mäfsiger Ausdehnung, zu anderen und billigen Mitteln zu greifen.

10. Die Tabaks-, Spielkarten- und Stempelsteuer soll in den einzelnen Staaten, den Staat und den Föderal-Distrikt Mexiko als einen angesehen, auf drei, sechs oder zwölf Monate dem Meistbietenden überlassen werden, und wird daher zur Abgabe von Offerten oder Geboten für diese Abgaben oder eine einzelne von denselben innerhalb jedes Staats hierdurch aufgefordert. Dieselben sind sobald als möglich versiegelt bei den Departements-Kommandirenden einzureichen; für den Föderal-Distrikt und den Staat von Mexiko sind sie an den kommandirenden General zu richten.

11. Weitere besondere Bestimmungen über die Ausführung des vorstehenden Regierungs- und Abgaben-Systems werden nächstens durch Tagesbefehle erlassen werden.

Hauptquartier Mexiko den 15. Dezember 1847.

Auf Befehl des General-Majors Scott.

H. L. Scott.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Köln.

Die in dem Berichte über das verflossene Jahr*) hinsichtlich der Nahrungsmittel angedeuteten Befürchtungen sind leider im vollsten Maafse eingetroffen. Es waren diese Befürchtungen so grofs, dafs man damals kaum wagen mochte in anderer Form als durch Anführung statistischer Zahlen aus Vergangenheit und Gegenwart darauf hinzuweisen, ohne alle die aus diesen Zahlen abzuleitenden Schlüsse in Worten auszusprechen. Es wurde die Grenze angegeben, bis wohin im Jahre 1817 unter verwandten Umständen der Preis von Weizen und Roggen sich gehoben hatte, und diese Grenze ist, was den Roggen betrifft, im Laufe des Frühjahrs in den Niederlanden erreicht worden. Von anderer Seite aber sind die Folgen der aufserordentlichen Theuerung nicht in dem Maafse eingetreten, dafs man am Schlufs des Jahres eine allgemeine Zerrüttung unserer Verhältnifse zu behaupten oder zu beklagen berechtigt wäre; vielmehr ist in manchen Beziehungen und vergleichungsweise das äufserliche Erscheinen der Dinge geeignet zu überraschen und zu befriedigen. Die Seltenheit des Kapitals war nicht so grofs, um eine weitere Steigerung des Zinsfufses zu bewirken; der Bank-Diskonto hat seit dem Monat Juli für Platzwechsel selbst nur 4 Proc. betragen; über Mangel an Cirkulations-Mitteln konnte in den gröfseren Handelsstädten nicht geklagt werden und auch eine übermäfsige Arbeitslosigkeit scheint nicht stattgefunden zu haben.

Auch in Köln ist eine weitere Erhöhung des Zinsfufses nicht eingetreten; inzwischen hat die Schwierigkeit der Aufnahme von Kapital gegen hypothekarische Sicherheit eher zu- als abgenommen. Der Plan, eine Gesellschaft zu gründen, welche durch Mitverwendung des persönlichen Kredits der Theilnehmer die hypothekarischen Anleihen erleichtern würde, mufste, theils wegen nicht ausreichender Geneigtheit zur Betheiligung, theils wegen Schwierigkeiten, welche in

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 445.

der Sache selbst lagen, aufgegeben werden. Es treffen mancherlei Umstände zusammen, welche die Verlegenheit, worin viele Hausbesitzer in Köln sich befinden, erklären; es ist indefs nicht zu verkennen, dafs der wichtigste Grund dieser Verlegenheit der, der Zunahme der Bevölkerung weit voraneilenden Spekulation in Baustellen und Bau-Unternehmungen beizumessen ist. Diese Uebertreibung führte nach vergeblichen Versuchen weiterer Hinausschiebung der fälligen Verpflichtungen zu erzwungenen Subhastationen, und in deren Folge zu einer eben so übertriebenen Herabdrückung des Grund- oder Häuser-Werthes. Es haben Subhastationen stattgefunden, bei denen der Quadratfufs, der vor Kurzem mit 25 Silbergr. bezahlt worden war, nur 2 Silbergr. aufbrachte; in der Regel beruhten jedoch so unnatürliche Preise darauf, dafs der Eigenthümer mittellos geworden war, dafs die hypothekarische Belastung des Eigenthumes dessen Werth überstieg und dafs daher dem zum Ankauf gezwungenen Hypothekar-Gläubiger keine Nachgebote gemacht wurden, weil man voraussetzte, dafs er bis zur Gränze seiner Forderung oder bis in deren Nähe seine Gebote fortsetzen werde. Derjenige, der Eigenthum zu einem bestimmten Zwecke erwerben will, mufs sich andern Preisen unterwerfen. Dieselbe Baustelle, welche 1845 mit einem Thaler der Quadratfufs bezahlt wurde, möchte gegenwärtig zu fünfzehn Silbergroschen und nach Umständen etwas darunter — ein Haus, welches mit 10,000 Thalern bezahlt wurde, etwa für 7500 Thalern zu kaufen sein. Immerhin ist dieser Rückfall von fünfzig resp. fünfundzwanzig Procent so bedeutend, dafs wir den Baubetrieb in Köln zu denjenigen Zweigen rechnen, welche dem Punkte nahe sind, von wo aus sie sich wieder emporheben werden. Darauf deutet auch die Beschränkung hin, bis zu welcher der Bau neuer Häuser in Köln bereits gediehen ist. Gebaut wurden bürgerliche Wohnhäuser:

	1844.	1845.	1846.
auf unbebaut gewesenen Stellen . .	247	322	245
auf bebaut gewesenen Stellen . . .	65	136	121
	312	458	366.

Neue Konzessionen wurden 1847 ertheilt für 83 Häuser auf unbebaut gewesenen, für 39 auf bebaut gewesenen Stellen. Diesem starken Rückfalle entspricht jedoch nicht ein gleich starker Rückfall der Bauthätigkeit, weil aufser jenen neu begonnenen Bauten noch viele im Jahre 1846 begonnene zu vollenden waren. Rechnet man hierzu die bedeutenden Hafenbauten behufs Fortführung der Rheinischen Eisenbahn die Stadt entlang, so wird sich ergeben, dafs die wirkliche

Abnahme der baulichen Thätigkeit im Jahre 1847 bei Weitem nicht so grofs war, als die Abnahme der Baugesuche.

Ueberhaupt wird man, wenngleich mit einiger Zurückhaltung und nicht ohne die Furcht vor Täuschung, das Zugeständnifs machen müssen, dafs bis heran die Folgen der Theuerung für den auf Handarbeit angewiesenen Theil der hiesigen Bevölkerung sich minder streng, als befürchtet, entwickeln. Mit Besorgnifs war einem Winter entgegen zu sehen, in welchen mit noch immer hohen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse eingetreten werden mufste, ohne die Wahrscheinlichkeit, dafs es den Unbemittelten gelungen sein könne, während des Sommers Ersparnisse zurückzulegen, und unter der noch frischen Erinnerung an die aufserordentliche Hülfe, welche im vorigen Winter von der Gemeinde, von Vereinen und von Privat-Personen geleistet worden war — eine Hülfe, die, erhebend an sich, auch die Wirkung haben mufste oder konnte, bei Vielen die Vorstellung zu erwecken, dafs sie für die Ernährung im Winter ohne Sorge sein und dafür auf fremde Hülfe rechnen dürften. Es hätte nicht überraschen können, wenn sofort mit Winters Anfang die Zeichen eines mifsbehaglichen Zustandes sichtbar und laut hervorgetreten wären; das ist, wie viel des Elendes auch im Verborgenen herrsche, bis jetzt in einem das Verhältnifs gewöhnlicher Jahre übersteigenden Maafse nicht geschehen, und es wird erfreulich sein, wenn der Winter in seinem weiteren Verlaufe dem Anfange entspricht oder nicht widerspricht. Der relativ günstige Zustand wird hauptsächlich daraus zu erklären sein, dafs die Arbeitsabnahme in Köln nicht sehr grofs war, und dafs in einzelnen von der Arbeitsabnahme betroffenen Zweigen auch eine Abnahme der werbenden Hände stattgefunden hat, hinlänglich, ein erhebliches Sinken des Arbeitslohnes zu verhindern. Der Lohn für Maurergesellen und Handlanger wird durchschnittlich zwei Silbergroschen weniger betragen als im Jahre 1845, in welchem die stärkste Anspannung der Bauthätigkeit und demgemäfs eine Erhöhung der Löhne stattfand. In dem Tischlergewerbe wird fortwährend über Mangel an Arbeit für die vorhandene Zahl von Meistern und Gesellen geklagt, und manche Meister sollen als Gesellen arbeiten, ohne dafs jedoch der Lohn der letzteren niedriger wäre, als seit einigen Jahren. Dieselben Klagen über Ueberfüllung erheben die Schuhmacher und Schneider, in welchen Gewerben aber auch die Arbeitslöhne seit einigen Jahren merklich gefallen sind.

Man wird hieraus entnehmen dürfen, dafs das Verhältnifs zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeit zwar noch keinesweges

dem Arbeiter günstig geworden, dafs dagegen ein ungewöhnlicher Ueberfluſs an Händen nicht bestehe und dafs auf natürlichem, nicht zu schmerzhaftem Wege ein Abfluſs bewirkt sei. Die Beweglichkeit der Gesellen in vielen Handwerken, ihre Heranziehung aus dem benachbarten Auslande und Inlande bei günstigen, ihr eben so rascher Abzug bei verschlechterten Umständen; die erhebliche Zahl der Arbeiter aus der nächsten Umgegend, welche Sonntags an ihrem Wohnorte, an den Wochentagen in Köln sich aufhalten, in so fern sie Beschäftigung finden; dies sind bekannte Thatsachen, welche eine unmerkbare Ausgleichung erklären und wovon vermuthlich eine gröfsere Zahl in einer genauen Statistik über den Ab- und Zugang der städtischen Bevölkerung gefunden werden würde.

Zu einiger Erklärung eines mäfsig gesunden Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeit dient auch die nachfolgende Angabe der Zahl der Gewerbesteuer-Pflichtigen in verschiedenen Gewerben seit dem Jahre 1844, wenn darunter die der Handarbeit zunächst stehenden oder die meisten Taglöhner beschäftigenden Gewerbe mit andern oder mit der Bevölkerungszahl überhaupt verglichen werden. In die Gewerbesteuer-Rolle waren eingetragen;

	Kaufleute, Kl. *A* u. *B*.	Wirthe.	Bäcker.	Fleischer.	Bierbrauer.	Handwerker.
für das Jahr 1844	2179	568	202	191	135	1015
1845	2315	581	200	192	138	1080
1846	2331	566	198	194	130	1172
1847	2420	589	194	196	131	1184
1848	2490	600	206	202	127	1076

Innerhalb fünf Jahren hatte also die Zahl der Bäcker nur um drei, diejenige der Fleischer nur um eilf zugenommen; die Zahl der Bierbrauer war um acht gefallen, und jene der Handwerker hatte innerhalb der letzten vier Jahre ebenfalls um vier, im letzten Jahre allein um 108 Steuerpflichtige abgenommen (wovon allerdings Viele nicht steuerpflichtige Handwerker geworden sein werden), obwohl die Bevölkerung von 78,513 im Jahre 1843 bis zum Jahre 1846 auf 85,446 Köpfe (ohne Militär) gestiegen war. Die Ueberfüllung in den Gewerben hatte abgenommen; allein allerdings folgt daraus noch nicht, dafs auch die Zahl der Arbeitsuchenden abgenommen hatte, und so vermögen wir nur die Thatsachen wahrzunehmen, nicht aber sie vollständig zu erklären.

Nur in den beiden Klassen der Kaufleute zeigte sich eine stetige Zunahme, in der Klasse *A* von 690 auf 824, in der Klasse *B* von 1489 auf 1666. Wir wünschten in dieser Zunahme zugleich ein

Zeichen des stetig fortschreitenden Wohlstandes erblicken zu dürfen, allein wenn wir das auch in der That hinsichtlich der Gewerbesteuer-Pflichtigen der Klasse *A* als Durchschnitt annehmen, so würde doch derselbe Schlufs in Beziehung auf die unter dem Buchstaben *B* in die Steuerliste eingetragenen Handeltreibenden rücksichtlich der beiden letzten Jahre gewagt sein. Der Detailhandel hat auch im Jahre 1847 die Wirkungen der Verbrauchs-Abnahme empfunden, über welche sich der vorigjährige Bericht ausführlicher äufserte, und erst seit der Ernte war eine etwas erhöhte Lebendigkeit des Verkehrs fühlbar. Auch gehören die im Justizjahre vom November 1846 bis zum November 1847 durch das hiesige Handelsgericht ausgesprochenen Fallimente, deren Zahl von 46 im Jahre vorher auf 70 gestiegen war, beinahe ausschliefslich dem Mittelstande an; ein grofses Handlungshaus befindet sich unter ihnen nicht.

Die Klage über Geldmangel hat in dem kleineren Verkehr fortgedauert. In dem Grofshandel ist dazu eine Veranlassung nicht gegeben worden, in so weit nämlich niemals Schwierigkeit bestand, das, was die Engländer gute Sicherheiten nennen, gegen Geld umzutauschen. Das hiesige Bank-Komptoir ist nicht in den Fall gekommen, aus Mangel an Geld Darlehen oder die Diskontirung von Wechseln zu verweigern; es ist freilich auch in dem Falle geblieben, alle Vorschüsse auf Aktien solider rheinischer Gesellschaften, mit Ausnahme der Eisenbahn-Gesellschaften, verweigern zu müssen.

Die See-, Flufs- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft »Agrippina« ist aus der im Jahre 1818 gegründeten »Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft« hervorgegangen und besteht unter der neuen Firma seit dem 1. April 1845.

Mit dem Handel der Stadt hat auch sie einen erfreulichen Aufschwung genommen. Denn die Prämien-Einnahme, welche in den letzten fünf Vierteljahren der alten Gesellschaft 136609 Thlr. betrug, erhob sich in den übrigen 9 Monaten des Jahres 1845, dem Zeitraume des ersten Rechnungs-Abschlusses der neuen Gesellschaft, schon auf . . . . . 183657 Thlr. von versicherten 27920596 Thlrn. und im Jahre 1846 auf 239698 » » » 39481934 »
während die bezahlten Schäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer,

in der	ersten	Periode	53897 Thlr.
» »	zweiten	»	15693 »
» »	dritten	»	73753 »

betrugen.

Als reiner Gewinn wurde unter die Aktionäre vertheilt:

in der	ersten	Periode	6720 Thlr.
» »	zweiten	»	20000 »
» »	dritten	»	24000 »

und in den beiden letztern Perioden noch jedesmal 5000 Thlr., also zusammen 10000 Thlr., als Reservefonds zurückgelegt. Vom Jahre 1847 lassen sich noch keine bestimmten Zahlen angeben, da die für noch schwebende Schäden und laufende Risiko's anzunehmende Summe bei den See-Versicherungen, um sie möglichst genau zu greifen, erst im März bestimmt wird; so viel sich indessen bis jetzt voraussehen läfst, wird das Resultat die wachsende Prosperität des Instituts bekunden. Der Wirkungskreis, der sich unter der alten Gesellschaft eigentlich nur auf das Rheingebiet beschränkte, hat unter ihrer, nach den Anforderungen der Zeit umgestalteten Nachfolgerin eine Ausdehnung gewonnen, die Hand in Hand mit der gegenwärtigen Entwickelung der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse geht.

Von den Booten der Dampf-Schleppschiffahrts-Gesellschaft wurden geschleppt:

zu Berg unterhalb Köln:	1847. Centner.	1846. Centner.
von Amsterdam nach Köln	501381	401889
» » » Neufs	19568	21260
» » » Düsseldorf	9025	64629
» » » Uerdingen	—	11590
» » » Wesel	—	5699
» » » Emmerich	1354	5648
	531328	510715
von Rotterdam nach Köln	525450	415905
» » » Neufs	—	15215
» » » Düsseldorf	—	70392
» » » Uerdingen	—	9873
» » » Wesel	—	3128
» » » Emmerich	—	2929
	525450	517492
von Dortrecht nach Köln	61792	17327
» » » Neufs	—	4208
» » » Düsseldorf	—	2874
» » » Emmerich und Wesel	—	487
	61792	24896
	1118570	1053103

zu Thal unterhalb Köln:	1847. Centner.	1846. Centner.
nach Amsterdam	68564	122247
» Rotterdam	63751	100984
» Dordtrecht	31155	13446
	163470	236677
aufserdem zu Berg von Stettin	10892	8792
gegen Lohn in 17 Schiffen	42186	46304
	53078	55096
zu Thal nach Stettin	11681	10187
gegen Lohn	—	11987
	11681	22174

Oberhalb Köln zog das Dampfboot »Kraft« und bei einer einzelnen Reise das Boot »Overstolz« nach verschiedenen Häfen bis Mannheim:

	1847.	1846.
zu Berg	206 Schiffe mit 538545 Ctrn.	190 Schiffe mit 426150 Ctrn.
zu Thal	16 » » 52878 »	35 » » 39790 »
	222 Schiffe mit 591423 Ctrn.	225 Schiffe mit 465940 Ctrn.

Zu Berg und zu Thal bewegten demnach die Dampfschiffe der Gesellschaft auf Strecken verschiedener Länge

1847.	1846.
1938222 Ctr.	1949240 Ctr.

Sie hatten am 31. Dezember in Häfen unterhalb Köln (zu Düsseldorf) zurückgelassen 1 Schiff mit 4076 Ctrn.

Die folgende Zusammenstellung des Gesammt-Schiffahrts-Verkehrs pro 1847 giebt zugleich Aufschlufs über die Betheiligung der Segel-Schiffahrt an demselben:

	1847. Centner.	1846. Centner.
A. Angekommen zu Berg	2108764	1777569
also mehr		331195
		2108764
und zwar:		
von Holland in Dampfbooten	128256	116347
von Holland und andern See- und ausländischen Häfen in Schleppkähnen .	987429	777415
desgleichen in Segelschiffen	267465	260713
	1383150	1154475
aus Preufsischen Häfen	725614	623094
	2108764	1777569

	1847. Centner.	1846. Centner.
demnach mehr v. Holland u. andern See- u. ausländischen Häfen . 228675 Ctr. demnach mehr aus Preufsischen Häfen . . . . . 102520 »	331195	
B. Angekommen zu Thal	1755465	1746509
also mehr		8956
		1755465
und zwar:		
in Dampfbooten	133280	124613
von Häfen zwischen Köln u. Koblenz .	877144	823740
» Koblenz und der Mosel	336463	306200
» Häfen zwischen Koblenz und Mainz . . . . . Inland .	19167	17621
» Häfen zwischen Koblenz und Mainz . . . . . Ausland	91663	81000
» Mainz	43455	53076
» dem Main	91995	118833
» Rheinhäfen zwischen Mainz und Neuburg	59781	91488
» dem Neckar	36633	24044
» Rheinhäfen oberhalb Neuburg . .	7561	11534
in Schleppkähnen	—	3876
auf Holzflöfsen	58323	90484
	1755465	1746509
C. Abgegangen zu Berg	1477476	1254559
also mehr		222917
		1477476
und zwar:		
in Dampfbooten	232786	189968
nach Häfen zwischen Köln u. Koblenz .	115806	126643
» Koblenz und der Mosel	246742	212815
» Häfen zwischen Koblenz u. Mainz	41913	38897
» Mainz	108973	86676
» dem Main	193218	164501
» dem Oberrheine	403717	310854
» » » in Schleppkähnen.	8679	35804
» dem Neckar	125642	88401
	1477476	1254559
auf dem Rheine überladen 109704 Ctr.		

	1847. Centner.	1846. Centner.
D. Abgegangen zu Thal	305013	415473
also weniger	110460	
	415473	
und zwar:		
in Damfbooten	72930	67027
» Schleppkähnen nach Holland u. anderen See- u. ausländischen Häfen	85885	131454
» Segelschiffen	37960	32035
nach Preufsischen Häfen	108238	184957
	305013	415473
auf dem Rheine überladen 112407 Ctr.		
E. Vorbeigefahren sind zu Berg von Amsterdam und Rotterdam:		
nach Mainz	478847	445474
» Frankfurt	126767	74618
» Mannheim	971180	621848
» Heilbronn	43620	45127
» anderen Häfen oberhalb Mainz . .	186048	202584
» Preufsischen Häfen	457232	263589
	2263694	1653240
also mehr vorbeigefahren 610454 Ctr.		

Was die hauptsächlichsten einzelnen Handelsartikel anlangt, so ist für Wildhäute das abgelaufene Jahr ein entschieden ungünstiges gewesen. Die Preise gingen schon in einem gedrückten Zustande in dasselbe über, und sind auch bis gegen das Spätjahr hin in einem fortdauernden Rückgange geblieben. Von da ab hatten sich die gangbaren Sorten zwar wieder etwas erholt, allein diese Verbesserung war nur von kurzer Dauer, denn heute ist der Artikel im Allgemeinen auf einem selten erlebten niedrigen Standpunkte. Der Durchschnitts-Preis der trockenen La-Plata-Häute von guter Qualität läfst sich augenblicklich auf $5\frac{1}{4}$ bis $5\frac{3}{4}$ Sgr. pro Pfund taxiren, was gegen den vorigjährigen Jahres-Bericht eine Verminderung von circa 1 Sgr. aufs Pfund, oder circa 15 Proc. im Werthe bedingt.

Der Ursachen haben sich mehrere vereinigt, um eine so nachtheilige Einwirkung auf diesen Artikel anszuüben. Namentlich verdient hervorgehoben zu werden, dafs die grofsen Lager, die sich während der heute noch bestehenden Blokade von Buenos-Ayres in

dieser Provinz gesammelt hatten, zum grofsen Theil im Laufe des verwichenen Jahres nach Europa gebracht wurden, indem die auf dem La-Plata-Strome anwesende Flotte von England und Frankreich dem Verkehr zwischen Montevideo und Buenos-Ayres vermittelst sogenannter leichter Fahrzeuge keine wesentlichen Hindernisse entgegensetzte. Dadurch sind die Zufuhren in 1847 allein für die durch die einheimischen Gerbereien zugänglichsten Märkte, Hamburg, Bremen, Antwerpen und Köln, von allen Richtungen her auf das aufsergewöhnlich grofse Quantum von 984000 Stück gestiegen, während im Gegensatze dazu der Fabrikant, durch den schwerfälligen Absatz des gegerbten Leders, zum Einkauf weniger Aufmunterung als gewöhnlich hatte. Nebstdem darf nicht unerwähnt bleiben, dafs die schwierigen Geldverhältnisse Englands ebenfalls Vieles zu der rückgängigen Konjunktur beigetragen haben, weil die Vorräthe in Antwerpen gröfstentheils für Englische Rechnung liegen und dadurch mitunter auf diesem Platze forcirte Verkäufe vorkamen. Diese billigen Preise sind dem Interesse der Fabrikanten ganz entgegen, da dieselben zu immediat auf den Werth des Leders nachtheilig eingewirkt haben, wodurch auf jene Einkäufe, die schon vor 1½ bis 2 Jahren gemacht wurden, jetzt aber erst fabrizirt zum Verkauf gebracht werden können, fühlbare Verluste entstehen.

Aufserdem ist es auch für diesen Geschäftszweig nachtheilig, wenn der Werth des Rohstoffes auf einen zu niedrigen Satz herunter sinkt, weil die Lederpreise sich immer mehr oder weniger nach den Häute-Preisen richten, während die Lohrinde, die dermalen bei der Berechnung der Kosten des Leders beinahe ein Drittheil des Werthes repräsentirt, schon seit vielen Jahren, im Gegensatze zu den Häuten, im Werthe sehr gestiegen ist.

Ob für die kommende Zeit diesem Artikel wieder eine Verbesserung bevorsteht, mufs bezweifelt werden. Es stehen mehr Zufuhren in Aussicht, als die reellen Bedürfnisse wegzuräumen vermögen, und da von je her die Spekulation dieser Waare fremd geblieben ist, so wird sie auch jetzt den niedrigen Standpunkt unbeachtet lassen.

Bei den oben angedeuteten direkten Zufuhren ist der Kölner Platz betheiligt für 136000 Stück, die ausschliefslich von dem La-Plata-Strome bezogen wurden. Diese Ziffer, mit der vorjährigen verglichen, ergiebt eine Zunahme von 49000 Stück. Dagegen mögen die Beziehungen aus diesseitigen See-Häfen in demelben Mafse geringer gewesen sein, so dafs der Total-Umsatz des Jahres 1847 das vorhergehende Jahr nicht übersteigen wird.

Die im abgelaufenen Jahre am hiesigen Platze in Betrieb gestandenen 13 Zucker-Raffinerien haben fast sämmtlich ihre Thätigkeit gegen das vorige Jahr ausgedehnt, und zwar theilweise so bedeutend, dafs selbst eine wesentliche Vermehrung noch gegen das Jahr 1845 besteht, also eine bis jetzt hier noch nicht gekannte Höhe erreicht wurde.

Die Zufuhren roher Zucker betrugen nämlich:

	in 1847	in 1846	in 1845
von Holland rheinwärts . .	Ctr. 316803	gegen 196740	und 280000
» Antwerpen mit d. Eisenbahn	» 275528	» 149500	» 154000
Zusammen also	Ctr. 592331	gegen 346240	und 434000
Von denselben wurden von hier weiter versandt . . .	» 33573	» 7800	» 7500
so dafs	Ctr. 558758	gegen 338440	und 426500

für die hiesigen Raffinerien verblieben. Die rheinische Eisenbahn hat also nach Verhältnifs sich stärker als früher, im Rohzucker-Transport betheiligt, und der erheblich vermehrte Transit-Verkehr ist fast gänzlich deren Zufuhren zu verdanken.

Die Versendungen aus dem hiesigen Hafen betrugen:

	1847	1846	1845	
an Kandis . .	29392	19927	20849	Ctr.
» Hutzucker	316349	235615	227252	»
» Farin. . .	27026	16090	27113	»
» Syrop . .	37510	26320	44294	»
im Ganzen	410277	297952	319508	Ctr.

mit Inbegriff von 4598 Ctrn., welche im Jahre 1847 an raffinirtem Zucker mit der Eisenbahn von Antwerpen zum Weiter-Versandt hier eintrafen.

Ueber den Belang der Versendungen aus den hiesigen Raffinerien landwärts fehlen bestimmte Angaben, doch sind solche annähernd nach dem Minderbetrag der Versendungen zu Wasser gegen die Verzollungen der Rohzucker zu schätzen, welche letztere

in 1847	1846	1845
Ctr. 459856	335584	384294

betrugen. Diese Zahlen geben überhaupt den richtigsten Mafsstab zur Beurtheilung der Thätigkeit unserer Raffinerien, welche demnach im abgelaufenen Jahre gegen die beiden letzt vorhergehenden eine Vermehrung von 37, resp. 20 Proc. ausweiset, eine Vermehrung, die fast allein dem vereinsländischen Konsum zugefallen ist, da der Export

ins Ausland sich gegen voriges Jahr nur um 1757 Ctr., nämlich von 53301 auf 55058 Ctr. gehoben hat. Bei geregelter Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes möchte die bei den hiesigen Raffinerieen Statt gefundene Betriebs-Vermehrung als dem Bedarf entsprechend gehalten werden konnen; allein bei der zunächst in Folge des Mifsjahres 1846 Statt gehabten Störung so vieler Verhältnisse wird solches schwerlich angenommen werden dürfen. Es mag sich denn auch dadurch theilweise erklären, dafs mit Ausnahme der ersten Monate des vorigen Jahres fortwährend Klage über ein ungünstiges Verhältnifs zwischen dem Werthe roher Zucker gegen die Preise der raffinirten bestanden hat, indem durch zu dringendes Angebot der letztern deren Entwerthung früher Statt fand, als ein entsprechendes Weichen des Rohstoffes, obgleich auch dieses eher, als erwartet, eintrat in Folge der kommerziellen Krisis, deren Entwickelung in den letzten Monaten des vergangenen Jahres in England den Anfang machte.

Ueberhaupt ist nicht zu glauben, dafs eine ähnliche Erweiterung des Betriebs unserer Zucker-Raffinerieen, wie die seitherige, für dieses Jahr in Aussicht zu nehmen ist; eher möchte sogar eine Einschränkung derselben veranlafst werden, namentlich dann, wenn durch längeres Fortbestehen einer ungünstigen Lage der Holländischen Raffinerieen die Ausfuhr nach der Schweiz unserem Platze wieder theilweise entzogen werden könnte und überdies sich die Besorgnifs verwirklichte, dafs in Folge der umgestalteten Verkehrs-Verhältnisse die diesseitigen Raffinerieen künftig von der Konkurrenz der norddeutschen Rübenzucker-Fabriken, welche dem Vernehmen nach in fortwährender und grofsartiger Ausdehnung begriffen sein sollen, stärker berührt werden könnten, als es seither nur periodisch durch die süddeutschen Fabriken der Fall war.

Die Preise der raffinirten Zucker sind im Laufe des vorigen Jahres mit bald vorübergehender günstiger Unterbrechung allmählich um volle zwei Thaler zurückgegangen, und gegenwärtig:

für Hutzucker nach Qualität 16 bis 17¼ Thlr. pr. 102 Pfd.
» Kandis » » 17 » 21 » } pr. 101 Pfd.
» Farin » » 10½ » 14 » } pr. 101 Pfd.
» Syrop » » 8 » 7¾ » } pr. 101 Pfd.

anzunehmen.

Je gröfser die Beängstigung war, mit welcher am Schlusse des Jahres 1846 die Resultate der vergangenen Ernte erfüllten, mit um so dankbareren Empfindungen wird man gegenwärtig auf das zurückblicken, was das Jahr 1847 hier und in anderen Ländern gebracht

hat. Von Weizen hatte der Mittelrhein eine mäfsig gute, der Nieder- und Oberrhein eine reiche Ernte. Beschaffenheit und Gewicht waren allgemein befriedigend, und letzteres gilt auch vom Roggen, dessen Ertrag so ergiebig war, dafs derjenige eines gewöhnlichen Durchschnitts um ein Viertel überstiegen sein soll. Gerste dagegen lieferte wenig günstiger aus, sowohl was Quantität als Qualität betrifft; immerhin kann man aber auch für Gerste eine Durchschnitts-Ernte annehmen. Von Hafer, Futter und Hülsenfrüchten ist der Ertrag gering zu nennen. Kartoffeln sind im Allgemeinen sehr ergiebig gerathen; doch wurde von verschiedenen Seiten das Wieder-Auftreten der 1845 zuerst beobachteten Fäulnifs berichtet; Berichte, von denen zu hoffen ist, dafs sie, wie häufig der Fall, übertrieben seien, um so mehr, als die Krankheit sich nicht allgemein, sondern nur strichweise gezeigt hat und, während einzelne Distrikte wirklich gelitten haben, die angrenzenden häufig ganz verschont geblieben sind. Der durch die Fäulnifs herbeigeführte Ausfall wird sehr verschieden angegeben. Manche schätzen ihn auf $^1/_3$, Andere auf $^1/_{10}$ bis $^1/_8$; erstere Schätzung scheint jedenfalls zu stark.

In Westphalen waltet dasselbe Verhältnifs wie hier ob; auch dort war der Roggen-Austrag sehr ergiebig, dagegen lieferten die übrigen Fruchtgattungen weniger günstig aus. In Hannover und der Elbgegend übersteigt der Ertrag an Weizen den an Roggen, wogegen Mecklenburg und Vor-Pommern von Weizen nur einen kleinen Durchschnitt, dagegen von Roggen $^1/_5$ bis $^1/_4$ über eine gewöhnliche Ernte aufzuweisen haben. In Ost- und West-Preufsen hat man sich in den Erwartungen getäuscht gefunden, indem Roggen nicht mehr als einen guten Durchschnitt liefert; Weizen kommt etwas besser aus, dagegen wird die Qualität nicht gerühmt. Schlesien klagt, insbesondere Ober-Schlesien. Die Berichte aus aufserdeutschen Ländern, den Ertrag der Ernten betreffend, lauten im Ganzen genommen recht günstig. Holland hat von Weizen zwar nur einen kleinen Durchschnitt, dagegen von Roggen $^1/_5$ bis $^1/_4$ Ertrag mehr, und die Beschaffenheit sowohl des Roggens als des Weizens ist schön und schwer. Gerste und Hafer befriedigten. Aus Belgien schreibt man: der Ertrag an Weizen sei einem gewöhnlichen gleich zu stellen; Roggen komme auf $^1/_8$ bis $^1/_4$ über Durchschnitt, Hafer nicht ganz auf eine volle Ernte, und Bohnen und Erbsen kaum auf eine halbe. Diese Berichte stimmen nicht ganz mit den Zusammenstellungen der »Commissions provinciales d'agriculture« überein, welche früher, im October, im Moniteur Belge veröffentlicht wurden; nach diesen wäre der Ertrag als erheb-

lich reicher anzunehmen. England schildert seine Ernte als reich, sowohl von Weizen als von Gerste und Hafer; Hülsenfrüchte sollen dagegen weniger gut gerathen sein; über die Qualität des Weizens sind die Berichte widersprechend. In Frankreich war der Ertrag weniger günstig und mag eine Durchschnitts-Ernte wohl nicht übersteigen. Auch in Galizien und theilweise in Polen ist das Ergebnifs mangelhaft. Dagegen war der Ertrag auf den Dänischen Inseln reich, reicher als seit langen Jahren. Aus Rufsland lauten die Berichte gleichfalls günstig; zwar soll die Ernte in diesem Jahre der von 1846 etwas nachstehen; doch ist man immerhin mit dem Ertrage sehr zufrieden. Auch Nord-Amerika endlich spricht sich über seinen Ertrag nur lobend aus, klagt dagegen über den Mifswachs der Kartoffeln.

Fafst man diese Verhältnisse zusammen, so geht daraus allerdings die nahe Erwartung sehr niedriger Preise noch nicht hervor; allein jedenfalls sehen wir einer viel helleren Zukunft entgegen, als vor einem Jahre. Wenn auch damals die Rheinprovinz mit Aufbietung aller Kräfte einige Vorräthe zusammengebracht hatte, so konnten dieselben doch nur für kurze Zeit ausreichen. Schon gleich in den ersten Monaten zeigten sich die gehegten Befürchtungen als begründet; verschiedene äufsere Umstände, wie die Ankäufe der französischen Regierung in Belgien, trugen dazu bei, die Aufregung zu vermehren. Jeder beeilte und übereilte sich, zu den täglich steigenden Preisen zu kaufen, wodurch an den grofsen Märkten der Andrang so stark wurde, dafs der von allen Seiten zuströmenden Nachfrage nicht mehr genügt werden konnte. Der Hauptandrang vom Rhein wendete sich nach Holland, wo er, in Verbindung mit den geringen Vorräthen, eine solche Spannung hervorrief, dafs sich die Preise auf eine schwindelnde Höhe hoben. Diese Ueberspannung, in solchem Maafse durch die obwaltenden Verhältnisse keinesweges gerechtfertigt, würde vielleicht noch weiter gegangen sein, wenn nicht um diese Zeit, im März, einzelne, durch widrige Winde zurückgehaltene Zufuhren eingetroffen wären, die nunmehr einen eben so jähen Rückfall erzeugten und Ankäufe für Rechnnng der preufsischen Regierung erleichterten. Im April gewann der Begehr wieder täglich an Stärke; namentlich war Köln der Markt für den gröfsten Theil der Provinz, indem die Preise in Antwerpen selbst für die Gegend von Aachen und Düren keine Beziehung zuliefsen und Köln daher auch dahin zu versenden hatte. Unter solchen Umständen konnten die Vorräthe, welche ohnehin bereits in den drei ersten Monaten stark zusammengeschmolzen waren, nicht lange vorhalten, und man war zum zweiten Male genöthigt, Hollands Hülfe

in gröfserem Maafsstabe in Anspruch zu nehmen. Doch dort waren gleichfalls die Bestände vermindert, und der Handel hatte gegen die Hälfte Mai eine wirklich unheimliche, gefahrdrohende Haltung angenommen, als die ersten neuen Zufuhren aus der Ostsee anlangten. Sie wirkten beschwichtigend auf die Gemüther, und der hiesige Getreidehandel würde sich wahrscheinlich in ruhiger Haltung mit leisen Schwankungen bis zur Ernte hingezogen haben, wenn nicht im Monate Juni einige unkundige Spekulanten eine künstliche Preissteigerung bewirkt hätten. Diese Katastrophe bildet eigentlich den Schlufs des gröfseren, effektiven Getreidegeschäftes am Rhein. Die von allen Seiten zusammengeflossenen Vorräthe, verbunden mit dem Herrannahen der neuen Ernte, liefs keine Preissteigerung mehr aufkommen. Im Monat Juli selbst war zwar die Nachfrage noch von einiger Bedeutung; in den folgenden Monaten bis zum Schlusse des Jahres jedoch blieb der Handel schwach, und beschränkte sich der Umsatz auf Kleinigkeiten.

Der Gang der Preise während des Jahres erhellt aus folgender Uebersicht ihrer durchschnittlichen Höhe in den verschiedenen Monaten:

Silbergroschen pro Scheffel.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Januar	110	99	77	44.
Februar . . .	126	100	82	45.
März	147	115	90	44.
April	159	121	97	49.
Mai	179	138	108	53.
Juni	169	137	92	53.
Juli	149	90	71	45.
August	115	64	49	46.
September . .	97	69	58	35.
Oktober . . .	100	68	59	35.
November . .	90	64	55	42.
Dezember . .	91	64	55	36.

Hierzu ist bemerkenswerth, dafs während der ganzen ersten Hälfte des Jahres die Preise in Köln stets auf gleicher Höhe mit denen der Beziehungsplätze, häufig sogar unter denselben standen. Sodann, dafs gegen die Regel, wonach die Getreidepreise am Rheine diejenigen der Ostsee um den Betrag der Transportkosten von dort hieher, wenn nicht völlig, doch beinahe übersteigen, man in dem vergangenen Jahre an der Ostsee fast die gleichen Preise wie hier bezahlt hat und noch bezahlt. Zur Erläuterung fügen wir folgende Vergleichung der Preise von Stettin und Köln bei. Es kosteten

	Silbergroschen per Scheffel.			
	in Stettin.	Köln.	Stettin.	Köln.
	Weizen.		Roggen.	
Ende 1843	circa 63 Sgr.	76 Sgr.	circa 41 Sgr.	57 Sgr.
» 1844	» 51 »	63 »	» 36 »	44 »
» 1846	» 93 »	107 »	» 78 »	95 »
» 1847	» 82 »	85 »	» 57 »	61 »

Diese Erscheinung erklärt sich wohl dadurch, dafs die östlichen Provinzen ausschliefslich von der neuen Ernte zu zehren, Oberschlesien zu versorgen und aufserdem einen verhältnifsmäfsig grofsen Ausfall an Kartoffeln zu beklagen haben.

Im Laufe des verflossenen Jahres sind über Emmerich in die Rheinprovinz eingeführt worden:

Weizen	727680	Scheffel,
Roggen	1740000	»
Gerste	180000	»
Hafer	40500	»
Hülsenfrüchte .	63000	»
Mehl	72982	Centner.

Hiervon kamen nach Köln:

Weizen	31974	Scheffel,
Roggen	582261	»
Gerste	13240	»
Hafer	113	»
Hülsenfrüchte .	19339	»
Mehl	13921	Centner,

ausschliefslich der auf dem freien Rhein überladenen Quantitäten.

Aufserdem sind Köln noch per Eisenbahn folgende Quantitäten zugeführt worden:

Weizen	111484	Scheffel,
Roggen	253246	»
Gerste	34306	»
Hafer	552	»
Hülsenfrüchte .	7606	»
Mehl	30525	Centner.

Diese Mengen gingen bis auf eine Kleinigkeit ganz in den Verbrauch über, und sind die noch vorhandenen Vorräthe am Rhein nicht von Bedeutung. Nur in Köln sollen aufser den Vorräthen des Proviant-Amtes circa 1400 Last Roggen lagern.

Amsterdam und Rotterdam besafsen

am 31. Dec. 1846 8000 Last Weizen, 17416 Last Roggen,
» 31. » 1847 5500 » » 29540 » »

In Folge des allgemeinen und gröfseren Interesses, welches der Handelsstand unserer Stadt an Getreide genommen hat, ist das Oel-Geschäft im vergangenen Jahre mehr in den Hintergrund zurückgedrängt worden. Zudem fand sich weniger Veranlassung zu gröfseren Unternehmungen als in früheren Jahren. Von der Ostsee gingen im Frühjahre mehrere Sendungen hieher, welche hauptsächlich zur Ablieferung im Monat Mai auf Grund früherer Verträge dienten und theils eingekellert, theils nach dem Oberrhein verladen wurden. Bis zum Herbst hatte der Handel wenig Lebhaftigkeit. Die Wirkung des Ausfalles in der Rapsernte, welche man nicht viel über einen halben Durchschnitts-Ertrag veranschlagt, ward durch die bedeutenden Vorräthe aufgehoben. Im Herbste zeigte sich zuerst wieder starke Frage für die Schweiz, die in Folge der mifsrathenen Ernte in Ungarn ihren Bedarf vom Rheine beziehen mufste. Es wurden von Köln aus bedeutende Abladungen nach der Schweiz bewirkt, und dieselben dauerten bis gegen Schluſs der Schiffahrt, wenn auch nach geringerem Maafsstabe, fort. Die finanziellen Verhältnisse Belgiens wirkten um jene Zeit auf den Oelhandel von Belgien besonders drückend. Grofse Quantitäten wurden, um den belgischen Markt zu erleichtern, täglich per Eisenbahn nach Köln versandt und theils, wie schon eben angegeben, transitirend nach der Schweiz befördert, theils hier versteuert und verbraucht. Letzteres ist um so mehr beachtenswerth, als ein solches Verhältnifs der Preise seit Jahren nicht mehr vorgekommen. Die Vorräthe am Platze sind nicht unerheblich, und weitere Zufuhren stehen bevor. Ueber den fernern Gang des Geschäftes wird der Verlauf des Winters entscheiden.

Obgleich der Spiritus-Handel im Laufe des vorigen Jahres nicht so lebhaft war, als in 1846, so haben doch die bedeutenden Preisveränderungen zu vielen Geschäften Veranlassung gegeben. Der Preis, welcher im Anfange des Jahres auf 36 ½ Thlr. stand, stieg von da an bis Mitte Mai nach und nach auf die bis dahin noch nicht vorgekommene Höhe von 54 Thlr. per Ohm. Bekanntlich waren die kleinen Vorräthe, das damit verbundene Zurückhalten der wenigen Inhaber von Spiritus und der befürchtete Einfluſs des Brennverbotes die Veranlassung dazu. Zu diesen hohen Preisen wurde alle Spekulation gehemmt, der Konsumo, wenn nicht ganz, doch auf ein Viertel des gewöhnlichen Quantums eingeschränkt, bis ein überraschender Rück-

fall eintrat. Der Preis ging bis auf 28 Thlr. zurück, hob sich beim Wiedereintritte der Klagen über die Kartoffeln auf 34½ Thlr., um sodann allmählich bis zum Jahresschlusse wieder ungefähr den früheren Stand zu erreichen. Der Artikel Spiritus, vor zehn Jahren hier kaum bekannt, ist jetzt, nach Getreide und Oel, der wichtigste Zweig des hiesigen Platzhandels geworden und wird sich auch als solcher behaupten, was daraus zu entnehmen ist, dafs man die vorjährigen Zufuhren für hier und Umgegend davon auf circa 40- bis 50000 Ohm schätzt.

Die Menge Brennereien der hiesigen Provinz, die nur 47 à 50 Procent rohe Waare liefern und meistens nach kleinem Maafsstabe eingerichtet sind, dabei aber dennoch bei guter Ernte circa 100000 Ohm Branntwein produciren, sind nicht im Stande, den Bedarf zu decken. Der vermehrte Konsumo von destillirten Branntweinen und die neuen Absatzwege, die man sich nach allen Richtungen hin verschafft hat, haben den gegenwärtigen Schwung des Geschäftes hervorgerufen und die grofsen Beziehungen von Sachsen und der Ostsee nothwendig gemacht. Die dortigen Brennereien arbeiten mit besseren Apparaten und liefern deshalb einen Spiritus, der sich durch seinen starken Alkoholgehalt von 80 Procent besser zum Transporte eignet. Vor acht Jahren bezog das Oberland der Schweiz nichts als französischen Weingeist, in den letzteren Jahren aber mit seltenen Ausnahmen nur rektifizirten Kartoffelgeist. Im vorigen Jahre aber konnten die hiesigen Destillateure der hohen Preise wegen die Konkurrenz von Frankreich in der Schweiz nicht bestehen, und fanden daher weniger Versendungen dahin statt.

In fertigen Branntweinen war das Geschäft auch nicht sehr lebhaft, weil die hohen Preise derselben, besonders aber auch der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, den Konsumo sehr vermindert hatten, auch die Wein producirenden Gegenden durch ihren vorzüglichen 1846er Wein und durch den aus den ausgepreſsten Trauben gewonnenen Alkohol, Trester genannt, den Bedarf an Spirituosen deckten. Vom Monat September an bis zum Schlusse der Schiffahrt war dagegen eine so rege Frage nach fertigen Branntweinen, dafs der Nachfrage kaum genügt werden konnte. Diese Nachfrage scheint dadurch entstanden zu sein, dafs die Konsumenten, die während der aufsergewöhnlich hohen Preise zu kaufen aufgehört hatten, genöthigt waren, ihre erschöpften Vorräthe zu ersetzen. Die Rektifikation des rohen Kartoffelspiritus zu Weingeist hat ebenfalls an Ausdehnung gewonnen. Da die Preise der rohen Waare sich hier mit nach dem Crefelder

Branntweinmarkte richten und dadurch oft niedriger stehen, als in Sachsen, so können die hiesigen Destillateure die Konkurrenz gut bestehen, und zudem wird der Weingeist von den hiesigen Fabriken, da er unbedingt auch besser ist, den sächsischen weit vorgezogen.

Bereits im letzten Jahresberichte wurde darauf aufmerksam gemacht, welche wichtige Veränderungen dem Metall-Handel am Rheine bevorstehen; denn während derselbe bisher die Aufgabe hatte, die rohen Metalle aus entfernten Ländern für den einheimischen Bedarf herbeizuschaffen, so sehen wir mehr und mehr in unserer nächsten Umgebung eine grofsartige Erzeugung von Rohstoffen sich entwickeln, welche mit der Zeit nicht nur im Stande sein wird, das Bedürfnifs des Inlandes vollständig zu befriedigen, sondern auch die Nothwendigkeit mit sich bringen wird, im Auslande Absatzquellen für den Ueberfluſs zu suchen; erfreulich ist es daher, einen weiteren Fortschritt der metallurgischen Thätigkeit in der Rheinprovinz berichten zu können; die meisten der neu gebildeten Gesellschaften entwickeln grofse Rührigkeit und Sachkenntnifs, und ihrem Fleifse verdanken wir die Entdeckung zahlreicher Erzlager, deren Existenz früher nicht geahnt wurde, und Tausende von Händen werden zukünftig in der Bearbeitung dieser neuen Entdeckung eine lohnende Beschäftigung finden. Mit diesen Bestrebungen geht eine Vermehrung der Kohlen-Ausbeute an der Ruhr und in der Aachener Umgegend Hand in Hand.

Die Produktion von Zink, welche im vorigen Jahre schon so weit vorgeschritten war, dafs eine ansehnliche Ausfuhr nach Frankreich stattfinden konnte, hat sich im Laufe dieses Jahres noch weiter ausgedehnt, namentlich die Erzeugung von Zink aus Blende, und Paris ist der Markt, wohin am meisten ausgeführt wird.

Zunächst dürfte nun die Produktion von Blei bei uns eine solche Ausdehnung erreichen, dafs nicht nur fremdes Blei überflüssig werden wird, sondern sogar eine Ausfuhr möglich werden dürfte; dann, darauf folgend und am wichtigsten für die Wohlfahrt des Landes, scheint sich eine lange bezweifelte Möglichkeit zur Wahrheit gestalten zu wollen, nämlich, dafs es ausführbar ist, Roheisen am Rheine so billig und in solchen Massen zu erzeugen, dafs die Einfuhr von aufsen überflüssig wird. Verschiedene unternehmende Gesellschaften haben den Plan aufgegriffen, die an der Lahn (in der oberen Rheingegend) in grofsem Reichthum vorhandenen Eisenerze in die Kohlendistrikte herabzuholen, und ist die Errichtung von Hochöfen für eine ausgedehnte Roheisen-Erzeugung eingeleitet. Im Laufe dieses Jahres war die Einfuhr von Roheisen sowohl aus Belgien als aus England noch

sehr beträchtlich, allein sie wird sich aus den vorgemeldeten Ursachen mit jedem künftigen Jahre vermindern.

Die Fabrikanten von Stabeisen und Eisenbahn-Schienen hatten im verflossenen Jahre noch volle Beschäftigung und lohnende Preise, ihre Produktions-Einrichtungen sind jetzt grofs genug, um allen vorkommenden Aufträgen zu genügen, sie hatten hauptsächlich die Köln-Mindener, die Rheinische, die Badische, Würtembergische und Rheinschanz-Bexbacher Eisenbahn mit Schienen zu versehen.

Die Einfuhr von fremdem Roh-Kupfer hat sich wieder vermindert, und die Erzeugung desselben im Inlande hat wieder zugenommen, jedoch noch nicht in dem Grade, um das ausländische Kupfer entbehrlich zu machen.

Der Verbrauch von Zinn wurde wie bisher aus den holländischen Auktionen gedeckt.

Bis über die Hälfte des Jahres 1847 hinaus berechtigten vortreffliches Wetter und der ungewöhnlich üppige Stand der Reben zu der Erwartung einer vortrefflichen Weinernte. Die Preise des 1846er Jahrganges fielen bei diesen Aussichten bis zum Monate Juli um ein volles Drittheil, hoben sich jedoch rasch wieder über ihren früheren höchsten Standpunkt hinaus, als von der Hälfte des Monats August ab andauernd ungünstige Witterung die Hoffnungen der Winzer zerstörte. Die Quantität des im vergangenen Jahre geherbsteten Weines ist wenigstens ebenso grofs wie 1846; derselbe ist aber unreif und eignet sich im Allgemeinen nicht für den Handel. Das Weingeschäft selbst wird mit jedem Jahre mehr auf die Produktionsplätze zurückgedrängt, und wenn durch die Thätigkeit so vieler wohlfundirten Weinhandlungen unseres Platzes, durch Einräumung langer Zahlungsfristen und unterstützt durch reich versorgte Keller, von hier aus noch immerhin ein sehr erheblicher Absatz bewirkt wird, so mufs man auf der andern Seite doch wieder zugeben, dafs das En-gros-Geschäft in Wein in Köln immer mehr und mehr abnimmt. Unsere Weine vom Jahrgange 1846 sind übrigens von so vortrefflicher Qualität, dafs solche ohne Zweifel erneuerten und grofsen Absatz nach dem Auslande finden werden.

Der Manufakturwaaren-Handel des verflossenen Jahres hat, wie zu erwarten stand, unter den bedrängten Verhältnissen, welche durch die Theurung der unentbehrlichen Lebensmittel hervorgerufen waren, sehr gelitten, und mufs im Allgemeinen das Resultat als noch weniger befriedigend wie das des Jahres 1846 bezeichnet werden. Die übermäfsig hohen Baumwolle- und gestiegenen Garn-

preise beim Beginne des Jahres 1847 haben die Fabrikation baumwollener Waaren sehr beschränkt, und es ist aus diesem Grunde die Erwartung der englischen Verkäufer bitter getäuscht worden, welche eine fernere Steigerung als unabwendbar erachteten. Die alte Erfahrung, dafs der Minderverbrauch bei theuren Preisen stets ein besserer Regulator ist als die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen der Eigenthümer, hat sich auch in diesem Jahre wieder bewährt, indem den letzteren schnurstracks entgegen die Preise der Baumwolle sowohl als der Garne auf den niedrigsten Standpunkt der früheren Jahre zurückgegangen sind. So nachtheilig diese Periode für die Eigner und Spinner gewesen sein mag, so hat sie doch die gute Seite gehabt, dafs die Fabrikation ins Gleichgewicht mit dem Verbrauche getreten ist und dadurch dem Geschäfte eine solidere Basis in Aussicht steht. Als Beweis hiefür nehmen wir die deutschen Herbst- und Winter-Messen an, auf welchen der Begehr stärker als das Angebot war und wo bei weichenden Preisen des Urstoffes die fertigen Waaren zu lohnenden Sätzen verkauft wurden. Rohe Nesseln zum Druck sind fortwährend gesucht gewesen, die Handgewebe indefs zu Preisen, welche dem Fabrikanten kaum einen Nutzen lassen; die Maschinengewebe dagegen waren bis zum Spätherbste zu erhöhten Preisen gefragt, und nur gegen den Winter schien die Produktion den Verbrauch einigermaafsen zu übersteigen. Schweizer Garne sind in ziemlichen Quantitäten in die Rheinprovinz eingeführt worden und stellten sich in mittelfeinen Sorten sogar billiger als englische. Zu Export-Geschäften in baumwollenen Geweben hat nur wenig Veranlassung vorgelegen; einladende Anerbietungen zu Geschäften nach Süd-Amerika mufsten abgelehnt werden, weil auf die billigen dahin rentirenden Artikel der Garnzoll zu hoch ist, um auf die Dauer mit denjenigen Ländern zu konkurriren, welche dadurch in ihren Unternehmungen nicht gehemmt sind. In unseren diesseitigen Provinzen ist der Verbrauch gedruckter Kattune stets im Zunehmen, und bildet diese Fabrikation einen Hauptzweig der Industrie unserer Umgegend, welche den Artikel in guten, ächtfarbigen Qualitäten sehr preiswürdig liefert. Ebenso sind gebleichte und roh gefärbte baumwollene Gewebe und inländische Manchester-Sammte gesucht gewesen. Baumwollene Gewebe sowohl wie gedruckte Waaren sind nur als Ausnahmen vom Auslande bezogen worden.

In wollenen Waaren haben sächsische Thibets und Flanelle viele Nachfrage gefunden, und hat sich namentlich in ersterer Waare die Frage nach besseren Qualitäten bedeutend vermehrt, wogegen die geringeren wenig Absatz fanden; nur in ganz feiner Waare hat sich

die französische Waare durch egaleres Gewebe und durch verhältnifsmäfsig sehr billigen Preis vermehrten Eingang in unserem Gebiete erzwungen. Sehr beifällig wurden die geschmackvollen und billigen sächsischen halbwollenen bunt karrirten Stoffe aufgenommen, welche die Herbst-Saison brachte; dagegen sind die englischen façonnirten Orleans, welche noch vor zwei Jahren in sehr bedeutenden Massen eingeführt wurden, ganz ohne Frage geblieben; nur die glatten Orleans werden mit weniger Ausnahme wegen ihrer besseren Weberei und Ausrüstung noch aus England bezogen. Unsere inländischen Mousselines-de-laine dagegen haben die französischen und englischen fast überflüssig gemacht. In dem inländischen Tuchgeschäfte zeigt sich ebenfalls Verlangen nach reeller, guter Waare, und ist der Begehr nach geringeren Sorten abnehmend; das Geschäft nach Nord-Amerika scheint den Minderbedarf der deutschen Länder vollkommen ersetzt zu haben.

In seidenen Waaren scheint der Verbrauch in der ersten Hälfte geringer gewesen zu sein als im Jahre 1846; der bedeutende Abschlag des rohen Materials machte sich indessen schon in der letzteren Hälfte fühlbar und wird günstig auf den Konsumo und auf die rheinländischen Fabriken wirken.

Für leinene Waare hat sich die am Schlusse des vorigen Jahres gehegte Vermuthung, dafs wir für das Jahr 1847 höhere Preise zu erwarten haben dürften, nicht verwirklicht; dagegen fand ein ziemlich bedeutender Aufschlag in den geringen Sorten bielefelder Leinen Statt. Die im vorigen Jahre gefertigten ansehnlichen Quantitäten hannoverische Leinen wurden zu den Preisen des früheren Jahres bald aufgekauft. Wenngleich die Aussichten für den Artikel nichts weniger als ermuthigend gewesen, so war die Kauflust der Grossisten durch vermehrte Konkurrenz reger als zuvor. Die von der vorjährigen Ernte gehegte Erwartung eines lebhafteren und besseren Geschäftes ist leider nicht in Erfüllung gegangen; der fortwährende Geldmangel in einer erwerblosen, theuren Zeit machte grofse Vorsicht nöthig, und bei den Aussichten auf Krieg, welche die Schweiz während des ganzen vorigen Jahres darbot, mufsten die geschäftlichen Beziehungen mit jenem Lande fast vollständig eingestellt werden. Beide Ursachen erzeugten, wie es vorauszusehen war, einen verminderten Absatz, und grofse Vorräthe gebleichter Leinen sind aus vorigem Jahre übrig geblieben; defshalb wird auch der neue Einkauf sehr schwach oder fast noch gar nicht betrieben.

In Näh- und Strickgarnen ist, wie auch im vorigen Jahre, keine

wesentliche Veränderung eingetreten; nur scheinen die verbesserten Maschinen-Zwirne aus Brabant die englischen Zwirne auf die Dauer zu verdrängen. Nähseide fand im letzteren halben Jahre des erniedrigten Preises wegen ziemlichen Absatz.

Ueber die verschiedenen Fabrikationszweige Kölns ist Folgendes zu bemerken. Die Wollwaaren-Fabrikation hat den im vorigen Jahre bezeichneten Stand, eine unbedeutende Reduktion abgerechnet, beibehalten; es wurden 10,000 Pfd. Wolle weniger als im vorhergehenden Jahre verarbeitet. Die hier bestehende Baumwoll-Spinnerei hat nur mit vieler Mühe die vorjährige Anzahl ihrer Arbeiter und Spindeln beschäftigen können. Die Baumwollen-Fabrikation hat eine vollständige Umwandlung erlitten; es bestehen dermalen nur noch 4 Fabriken gegen 11 im vorhergehenden Jahre; 4 andere lassen an anderen Orten weben, und 3 haben die Arbeit eingestellt. Es waren noch in Thätigkeit:

1. durch Weber in Stadt und Umgegend	56	Stühle,
2. von kleinen, für sich arbeitenden Webern . . .	20	»
3. im hiesigen Arresthause.	100	»
4. in der Anstalt zu Brauweiler	60	»
Zusammen . . .	236	Stühle,

mit eben so vielen Arbeitern und 120 Spulern. Die Nessel-Fabrikation lag ganz darnieder und das Wenige, was gemacht worden ist, wurde aufs Lager gelegt, wohingegen die Bunt-Weberei, wie Kalikos und Kleiderzeuge, welche, die gedruckten Modezeuge ersetzend, beliebt geworden sind, zunahm. Das leider gröfstenheils erfolglose Angebot der Arbeit der Leinweber vom Lande dauerte noch fort. Die Watten-Fabrikation hat ihre frühere Ausdehnung beibehalten. Dieser Artikel wird hierselbst in guter Waare erzielt, und da die Preise genügend billig gestellt werden, so giebt die fernere Ausdehnung dieses Fabrikates der Hoffnung Raum. Die Druck- und Färberei-Produkte in Stücksachen waren bereits vor dem verflossenen Jahre im Preise etwas gedrückt und sind heute noch mehr zurückgegangen. Der Grund davon liegt nicht allein in der Richtung der Mode, sondern ist auch in dem verminderten Bedarf, der eine Folge der Mifsernte des vorhergehenden Jahres ist, zu suchen. Die Rückschritte, welche die Seiden-Fabrikation auf hiesigem Platze seit vielen Jahren machte, sind so schon sehr zur Gewohnheit geworden, dafs man glaubt, etwas Günstiges zu berichten, wenn man nicht neue Betriebs-Einschränkungen zu melden hat, und so ist es gerade dermalen der Fall. Auf ihrem Rückgange hat sie endlich einmal Halt gemacht und

den im vorigen Berichte bezeichneten Betriebs-Umfang — 137 Arbeiter, 116 Kinder und 111 Webstühle — im Laufe des Jahres beibehalten, auch 6300 Pfund Seide verarbeitet. In diesen Zahlen sind jedoch die für Rechnung von Mülheimer Fabrikanten hierselbst beschäftigten Weber nicht einbegriffen. Die Tabaks-Fabrikation ist im Ganzen ziemlich auf dem im letzten Jahres-Berichte bezeichneten Standpunkte geblieben und hat die Zahl ihrer Arbeiter und Kinder — 432, resp. 273 beibehalten. Köln ist für den Betrieb der Tabaks-Fabrikation sehr gut gelegen; nur ist zu bedauern, dafs seit einigen Jahren die Hausmiethe für geringe Leute im Preise so sehr gestiegen ist, dafs in der Folge sie für die Arbeiter dieser und mehrerer anderen Branchen fast unerschwinglich zu werden droht. Die Zahl der Rothgerbereien ist von 30 auf 26 zurückgewichen, und sie haben bedeutend weniger Häute eingearbeitet, als früher; denn fast jede derselben hat ihren Bedarf um 10 bis 15 Proc., manche sogar um 20 bis 25 Proc. reduzirt, und es mögen höchstens 13000 Stück Wildhäute verarbeitet worden sein. Die Zahl der gegerbten inländischen Häute ist auf nicht höher als 3000 Stück anzunehmen, da die hiesigen Schlachthäute zum gröfsten Theil durch Kommissionäre für auswärtige Rechnung aufgekauft wurden. Die verarbeiteten Kalbfelle beliefen sich auf nicht mehr als 14000 Stück. Die Anzahl der verwendeten Arbeiter war von 91 auf 80 herabgesunken. Weifsgerbereien und Fabriken von farbigem Schafleder waren zusammen 15 mit 48 Arbeitern, welche 50000 Stück Schaffelle verbrauchten, woraus meist alaun- und lohgares Leder verfertigt und wovon ein geringerer Theil zu farbigem Leder verwandt wurde. 5 Leimsiedereien beschäftigten 40 Arbeiter, 12 weniger als früher, und fabrizirten 4000 Ctr. Leim, 400 Ctr. weniger, als vorher. Die Pianoforte-Fabrikation hatte den erfreulichsten Fortgang; und die wegen der vielen kleinen Etablissements nicht genau zu ermittelnde Arbeiterzahl hat sich, einem ungefähren Ueberschlage nach, noch vermehrt. Zu den ausländischen Absatzquellen, worunter bisher Holland die bedeutendste war, ist eine neue, die Englands, hinzugekommen, seit nämlich in diesem Lande die Eingangszölle ermäfsigt worden sind. In den beiden Fabriken von Gummi-Waaren wurden eine grofse Anzahl Mädchen mit Nähen und Steppen beschäftigt. Die hiesige Fabrik für Porzellan-Malerei und Vergoldung ist gegen Ende des Jahres leider in Fallit-Zustand gerathen; die in Deutz beschäftigt aber noch an 300 Arbeiter; dieselbe hat nun auch die Fabrikation des feinen Porzellans begonnen. Diese Anstalt hat sich auf das Brennen desselben mit Steinkohlen einge-

richtet und verspricht nach den bis jetzt gewonnenen Resultaten den besten Erfolg, so dafs solche künftig ihre eigenen Produkte zur Malerei und Vergoldung anwenden kann. Die Eisengiefsereien, verbunden mit Maschinenbau, haben sich im Laufe des Jahres um eine, welche wegen Mangels an Fonds die Arbeiten eingestellt hat, vermindert; dagegen ist im Bayenthale neben der daselbst bestehenden noch eine Dampfkessel-Fabrik errichtet worden, so dafs mit dieser gegenwärtig sechs derartige Etablissements im Betriebe sind, die zusammen an 400 Arbeiter beschäftigen. In der Maschinen-Fabrik an der Mühlheimer Chaussee bei Deutz, welche seit ihrem Entstehen fast ausschliefslich Eisenbahn-Wagen anfertigt, sind allein beinahe 200 Arbeiter thätig. Es hat sich auch ein Etablissement zur Herstellung von rostfreiem Eisen mittelst galvanischer Verzinkung hierher übergesiedelt. Es arbeitet nach der durch den Chemiker Sorel verbesserten Methode, und das Fabrikat ist durch mannigfache Erprobungen bewährt, und namentlich sind Bedachungeen mit galvanisirten Eisenplatten zur Zufriedenheit ausgeführt, das dieser Art behandelte Material auch zu vielen anderen Zwecken in Anwendung gebracht worden. Mit der Verfertigung von Decimalwaagen, welche schon seit einigen Jahren in handwerksmäfsigem Umfange hierselbst betrieben wurde, ist nun auch ein Versuch nach gröfserem Maafsstabe angestellt und eine Anstalt zu ihrer Darstellung ins Leben gerufen worden, die bereits 34 Arbeiter beschäftigt und die Dampfkraft in ihren Dienst genommen hat. Die Tapeten-Fabriken, 9 an der Zahl, hatten 70 Arbeiter und 79 Kinder in Thätigkeit. Dieser Industriezweig hat den in Folge der Abnahme der Bau-Thätigkeit gegen früher um etwas zurückgewichenen Standpunkt, der bereits im vorigen Jahres-Berichte gemeldet ward, der Fortdauer der ungünstigen Konjunktur ungeachtet, doch beibehalten. Die Zahl der Bierbrauereien ist von 131 auf 127 zurückgegangen und hat sich also um 4 vermindert. Wenn diese Thatsache allein auch nicht hinreicht, um die gedrückte Lage dieses Gewerbes zu bezeichnen, so dient sie doch als eine Bestätigung der in dem vorigjährigen Berichte näher erörterten, auf dasselbe einwirkenden nachtheiligen Verhältnisse. Doch giebt man sich der Hoffnung hin, dafs der eingetretene Preis-Abschlag ihres Urstoffes den Bierbrauern eine allmähliche Besserung anbahnen werde.

Wie aus der vorstehenden Darstellung erhellt, so haben, einige Industriezweige ausgenommen, welche unter besonderen Konjunkturen litten und theilweise noch leiden, die Mehrzahl der Branchen unserer

Gewerbe-Thätigkeit fernere Einschränkungen ihres Betriebes in Folge der allgemeinen Lage nicht erfahren und einzelne sogar neuen Hoffnungen Raum gegeben. Die trüben Ahnungen, mit denen der Handwerkerstand im Herbste dem herannahenden Winter entgegen sah, sind zum gröfsten Theile bis heran glücklicher Weise unverwirklicht geblieben. Zwar mag im Einzelnen Elend genug zu finden und manches redliche Streben durch unverschuldete Arbeitslosigkeit und Noth unterbrochen sein; aber im Allgemeinen ist das eingetretene Unglück hinter der gehegten Furcht zurückgeblieben. Vieles mag dazu der bis spät in den Winter hinein fortgesetzte Werftbau und die noch fortwährende Thätigkeit in einigen bedeutenden Privat-Bauten beigetragen haben; Vieles aber darf auch dem Einhalte der Kartoffel-Fäule und dem Preis-Abschlage des Getreides zugeschrieben werden.

Die während des Justizjahres vom 1. November 1846 bis letzten Oktober 1847 beim hiesigen Gewerbe-Gerichte anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beliefen sich auf die Zahl von 723. Es wurden davon 110 durch aufsergerichtlichen und 515 durch gerichtlichen Vergleich erledigt, und 98 wurden, als auf dem Wege der Sühne nicht abzumachen, durch Urtheil zur Entscheidung gebracht. In dem vorhergegangenen Justizjahre waren 239 Sachen mehr anhängig, und doch wurden 7 Erkenntnisse weniger gefällt. Die bedeutende Abnahme der Klagsachen erklärt sich durch die Verminderung der Arbeit und den dadurch herbeigeführten Abzug von Gesellen, namentlich des prätentiöseren Theiles derselben, welche man begreiflicher Weise eher zu entlassen pflegt, als die fügsamen Arbeiter. Die Erscheinung, dafs dessen ungeachtet einige Urtheile mehr erlassen wurden, findet ihre Lösung in dem Umstande, dafs mehr durch Zahlungs-Unfähigkeit der Arbeitgeber veranlafste Klagen auf Zahlung von Lohn-Rückständen vorkamen, als früher.

Die Fälle, wo die dem Gerichte zustehende Straf-Gewalt gegen Arbeiter und Lehrlinge wegen Disciplin-Fehler in Anwendung kamen, haben auf eine merkwürdige Weise abgenommen. Im Jahre 1844 — 45 ereigneten sich 32, im Jahre 1845 — 46 15, und 1846 — 47 nur 4 Fälle der gedachten Art. Es mag dieses einen Maafsstab abgeben für die Gefügigkeit der Gesellen und Lehrlinge in dieser schwierigen Zeit.

Erfurt*).

Obgleich man noch am Anfange des vorigen Jahres geglaubt hatte, dafs die Vorräthe der fruchtbaren Umgegend von Erfurt in Körnerfrüchten bis zur neuen Ernte ausreichen würden, so stellte sich doch mit dem Monat April eine merkliche Abnahme der Marktzufuhren ein, während anderer Seits die Abfuhr nach dem Thüringer Walde, und selbst nach Franken und Hessen sich vergröfserte. Somit entstand ein plötzliches Steigen der Preise, welche nach der Mitte April die seltene Höhe von 144 Thlr. für Roggen und von 148 Thlr. für Weizen pro Wispel erreichten, jedoch in Folge belangreicher Beziehungen von den Seeplätzen wieder auf resp. 110 und 120 Thlr. sanken, bis endlich in der zweiten Hälfte des Juli der neue Roggen zu Markt kam, und zu 64 Thlr. pro Wispel verkauft wurde. Unter diesen Verhältnissen litt die arbeitende Bevölkerung um so mehr, als daraus die nachtheiligsten Rückwirkungen auf den Betrieb des Handels und der ganzen Industrie hervorgingen, und es kann wohl behauptet werden, dafs der Nothstand im vorigen Jahre einen höheren Grad erreichte, als selbst in den bekannten Theuerungsjahren von 1816 und 1817. Allerdings ist diese Bedrängnifs in der zweiten Hälfte des Jahres durch den reichlichen Ausfall der neuen Ernte sehr gemildert worden. Roggen lieferte, unter Berücksichtigung seines schweren Gewichts, das Doppelte des vorjährigen Ertrages; in Kartoffeln war die Ernte nicht minder ergiebig, nur hat sich leider an manchen Orten wieder die Fäulnifs eingestellt, und in einzelnen Gegenden ist der Ertrag sogar schon bis zur Hälfte verdorben. In Hülsenfrüchten und zwar in Erbsen und Linsen war der Ertrag klein, in Bohnen dagegen reichlich. Ebenso ist der Ertrag der Feldsämereien verschieden ausgefallen: von Anis ist viel, von rothem und weifsem Kleesaamen aber äufserst wenig gewonnen worden. Rapssaamen hat ½ bis ⅔ des Ertrages gewöhnlicher Jahre, Sommerrübsaamen hingegen nur eine kärgliche Ernte geliefert; auch in Mohn- und Leinsaamen ist das Ergebnifs wenig befriedigend gewesen.

Die industrielle Thätigkeit mufste durch den allgemeinen Nothstand fast in allen Zweigen gelähmt werden; der Absatz von Stuhlwaaren hat in den ersten sieben Monaten fast gänzlich gestockt. Indem aber von den Fabrikbesitzern die rühmlichsten Anstrengungen gemacht

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 440.

wurden, um ihre Arbeiter in Brot zu erhalten, mufsten sich die Vorräthe ganz unverhältnifsmäfsig aufhäufen, so dafs noch jetzt ein grofser Theil derselben unverkauft geblieben ist. Den Besitzern entsteht nun besonders dadurch ein namhafter Verlust an Kapital, dafs in Folge der Handelskrisis inzwischen alle Fabrik-Materialien, wie wollene, baumwollene und leinene Garne, Farbstoffe u. a. m. einen Preisabschlag von nicht weniger als 15 bis 20 Procent erlitten haben. Da aufserdem die Märkte des Auslandes mit englischen Waaren überführt worden sind, so war auch hier den inländischen Manufakturen der Absatz auf längere Zeit hinaus unmöglich gemacht, und aufser einigen wenigen Aussendungen hat der Export von Stuhlwaaren ganz darnieder gelegen.

Die Fabrikation von Apotheker-Geräthschaften und chemischen Präparaten erfreute sich einer gedeihlichen und wachsenden Thätigkeit, welche nicht wenig durch die neue Pharmakopöe befördert worden ist. Auch der Umsatz in Zinnwaaren und Möbeln hat zugenommen, und möchte in letzteren wohl an 30000 Thlr. betragen haben. Die Gerberei dagegen befand sich in einem gedrückten Zustande, und gab nur wenig Beschäftigung. Die Fabriken von Damenschuhen, Maschinen, Tapeten, Wachswaaren, Teppichen, Goldleisten, Cäment, Wichse, Beinschwarz und Senf haben sich auf ihrem früheren Standpunkt erhalten. Die Tabaks- und Cigarren-Fabrikation mufste die Einwirkung der Theuerung wesentlich mitempfinden und gewann erst in der zweiten Hälfte des Jahres die frühere Lebendigkeit wieder. Auch die Brauereien wurden nicht so schwunghaft, wie früher betrieben, was jedoch zum grofsen Theil der in der Nachbarschaft erwachsenden Konkurrenz beizumessen ist. Die nach amerikanischer Konstruktion umgebauten Mühlen sind nun vollendet, und versprechen dem Handel mit Mühlenfabrikaten einen gröfseren Aufschwung zu geben. Die Fabrikation von Zündhölzchen wird fortbetrieben; doch leidet ihr Absatz sehr durch das Verbot ihrer Versendung mittelst der Eisenbahn, da in Folge der Eisenbahnen der Verkehr der Frachtfuhrleute auf den konkurrirenden Strafsen mehr oder weniger eingestellt worden ist.

Unter den Handelszweigen, welche für Erfurt von Wichtigkeit sind, nahm der Verkehr mit Graupen im vorigen Jahre die erste Stelle ein. Die anhaltende Theuerung steigerte den Verbrauch dieses Artikels wohl um das Doppelte, und da Braunschweig nicht die Aufträge für Berlin und Magdeburg sämmtlich erfüllen konnte, so ist auch nach diesen Orten der Absatz von Erfurt aus wieder viel stärker gewesen. Der Handel mit Spiritus und Branntwein war wegen

der hohen Preise sehr beschränkt, und gewann erst später im Jahre wieder eine gröfsere Lebhaftigkeit. In Rüböl fand ein bedeutender Absatz statt, da die Rapsernte im Jahre 1846 sehr ergiebig ausgefallen war. Schon im Laufe des Frühjahrs wurde viel verkauft; die Versendungen nahmen aber während des Sommers noch sehr an Umfang zu, indem die diesjährige Rapsernte in Süddeutschland und in den Rheingegenden durchschnittlich nur ein Drittel des gewöhnlichen Ertrages geliefert hat, während sie in der Gegend von Erfurt ziemlich ergiebig ausgefallen ist, und zugleich war der Umstand von sehr günstigem Einflufs, dafs auch in Ungarn eine sehr geringe Ernte gewonnen worden ist, welches Land in früheren Jahren nach jenen Gegenden viel Rüböl abgesetzt hat. In den letzten Monaten wurde jedoch auch das Rübölgeschäft durch den allgemeinen Geldmangel gelähmt. Mohnöl hatte in der ersten Hälfte des Jahres bedeutenden Abzug nach Aufsen; nach der Ernte nahm dies aber sehr ab, weil in diesem Jahre hier weit weniger Mohnsaamen als sonst angebaut worden ist, und sich deshalb der Preis in Vergleich mit andern Gegenden zu hoch gestellt hat. Die Handelsgärtnerei erfreute sich eines sehr schwunghaften Geschäftes, dessen Totalumsatz den vorjährigen erheblich übersteigen dürfte.

Der Handel mit Kolonialwaaren litt, mit Ausnahme nur einiger weniger Artikel sehr unter dem Druck der Theuerung. Die gröfste Abnahme erfuhr aber der Garnhandel, welcher sonst hier von mehreren Häusern schwunghaft betrieben wird, im vorigen Jahr indessen kaum auf die Hälfte des gewöhnlichen Absatzes auzuschlagen ist.

Elbing*).

Die Getreide-Ernte von 1847 kann im Ganzen eine reiche genannt werden; insbesondere ist viel Weizen und Roggen vom Felde eingefahren worden, nur war der Ertrag beim Erdrusch nicht so reichhaltig, als man erwartet hatte, und dabei hat die Qualität, namentlich des Weizens, durch lange Lagerung auf dem Felde gelitten, indem die Ernte durch stürmische und regnichte Witterung verzögert wurde. Gerste hat nur einen mittelmäfsigen, dagegen Hafer einen guten Ertrag geliefert. Auch Erbsen sind reichlich und ziemlich gut

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 437.

ausgefallen. Leider haben aber wieder die Kartoffeln eine schlechte Ernte ergeben; es wurde nur sehr wenig gewonnen, und selbst das Wenige war meistens schlecht. Ebenso ist das Obst fast gänzlich mifsrathen. Die Ernte der Oelsaaten war ergiebig in Quantität, nur läfst die Qualität manches zu wünschen übrig. Heu hingegen ist gut und ziemlich viel geerntet worden. Die Getreidepreise haben zwar gegen den früheren hohen Stand eine bedeutende Erniedrigung erfahren, doch hielten sie sich viel höher, als man nach der reichlichen Ernte zu erwarten berechtigt sein konnte, weil die alten Vorräthe fast gänzlich aufgezehrt, und die Zufuhren von neuem Getreide nur sehr unbedeutend waren. Denn das durch die Witterung bedingte späte Beginnen der Ernte verzögerte diese bis spät in den Herbst, so dafs die Landwirthe sich mit dem Dreschen des nöthigen Saatgetreides beeilen mufsten, und da aufserdem die günstige Wittterung des Spätherbstes dem Landmann gestattete, die versäumten Feldarbeiten nachzuholen, so war er damit beinahe bis zur Mitte Dezember beschäftigt, und konnte die Ernte nicht zum Verkauf bringen. Der Bestand an Getreide war daher am Schlufs des Jahres aufserordentlich gering.

Es wurden von den wichtigeren Landes-Produckten seewärts verschifft:

		1847.	1846.	1845.
1. Weizen	Scheffel	139498	134413	104695
2. Roggen nach Belgien	»	10339	24577	283
3. Hafer nach Grofsbritannien	»	7458	—	—
4. Erbsen, Wicken und Bohnen	»	2429	23447	12543
5. Raps- und Ripssaat	Ctr.	12304	—	13507
6. Leinsaat	»	2881	7910	—
7. Rüböl nach der Rheinprovinz	»	1970	—	1088
8. Oelkuchen nach Grofsbritannien	»	22180	31305	30725
9. rohe Leinwand	»	113	266	354
10. fichtene Balken, Planken u. Dielen	Lasten	867	620	57

Von den im vorigen Jahre verschifften 139498 Schfl. Weizen gingen 100683 Schfl. nach Grofsbritanien, 21922 Schfl. nach Frankreich, und 15650 Schfl. nach Belgien und den Niederlanden. Aus Polen sind dem Platze im vorigen Jahre 30215 Schfl. Weizen zugeführt worden.

Der ganze Export von Elbing zur See betrug 4893 Lasten (im Vorjahr 5258 Lasten), und ist in 76 Schiffen verschifft worden, von denen 27 Schiffe mit 993 Normallasten an der Stadt, die übrigen aber in Pillau ihre Ladungen eingenommen haben.

Die Einfuhr betrug in folgenden Artikeln:

		Seewärts.	Stromwärts.
1. Zucker	Ctr.	.	4301
2. Syrop	»	.	2259
3. Kaffee	»	1945	3533
4. Reis	»	1859	2798
5. Gewürze	»	74	
6. Heringe	Tonnen	1299	5328
7. Cichorien	Ctr.	.	10205
8. Branntwein und andere Spirituosen	»	263	19146
9. Tabaksblätter	»	4277	3358
10. Tabaksfabrikate	»	123	2341
11. altes Eisen	»	9954	20479
12. neues Eisen und Stahl	»	3189	
13. Eisen- und Stahlwaaren	»	128	2195
14. Steinkohlen	»	6811	69900
15. fichten Rundholz und kleine Balken	Stck.	.	14249
16. Mauerlatten	»	.	6593
17. Balken	»	.	9118

Zur Rhederei von Elbing gehörten:

am 1. Januar 1847	8	Schiffe	mit	1244	Lasten,
es kamen hinzu durch Neubau	2	»	»	501	»
und Ankauf	1	»	»	17	»
	11	»	»	1762	»
dagegen ging verloren	1	»	»	101	»
also Bestand am Schlusse des Jahres	10	»	»	1661	»

Aufser den zwei neuen Schiffen für die eigene Rhederei wurden noch 3 Schiffe für fremde Rechnung hier gebaut, und 4 Schiffe von circa 1000 Last stehen auf dem Stapel im Bau begriffen.

Die vier vorhandenen Dampfschiffe sind stets beschäftigt gewesen. Die Schwalbe hat in diesem Jahre 95 und der Falke 104 Fahrten von Elbing nach Königsberg und ebensoviel zurück gemacht, und es sind von ihnen im Ganzen 14831 Personen befördert worden. Im Jahre 1846 waren es 17324 Personen. Der Delphin ist wieder in Pillau stationirt gewesen, wo er theils mit dem Herausbringen der Baggerprahmen in See, theils mit Bugsiren von Schiffen beschäftigt wurde. Das Dampfboot Gänschen hat im Herbst eine tägliche Verbindung zwischen Königsberg und Pillau unterhalten.

Die in Elbing befindlichen Fabriken wurden im Ganzen sämmtlich in befriedigender Thätigkeit erhalten. In Stelle einer früher aufgegebenen Tabaksfabrik ist eine neue begründet worden.

Memel*).

Bei den durch die Konjunkturen des Handels im verwichenen Jahre in Grofsbritannien herbeigeführten grofsartigen Fallissements unter bisher hochgeachteten Handelsfirmen in fast allen Branchen, ist zwar der Handelsstand von Memel nur wenig direkt betheiligt gewesen, es findet jedoch bei dem überwiegenden Einflufs, welchen jenes Land auf die kommerziellen Verhältnisse dieses Platzes äufsert, eine fast gänzliche Lähmung des Handels, und eine so allgemeine Entmuthigung der Kaufleute statt, wie früher niemals hier in gleichem Maafse erlebt worden ist.

Der Holzhandel, welcher für Memel bei weitem die gröfste Wichtigkeit hat, sowohl in Rücksicht der Gröfse der darin angelegten Kapitalien, und der Menge der dadurch in Thätigkeit gesetzten Arbeiter, als wegen der Beschäftigung der Rhederei des Orts, für welche er den Hauptstützpunkt bildet, konnte im verflossenen Jahre von jenen Verhältnissen nicht unberührt bleiben. So lange durch die Verschiffung von Getreide aus den entferntesten Gegenden alle nur einigermaafsen dazu brauchbaren Handelsschiffe, wo sie anzutreffen waren, in Anspruch genommen, und zu diesem Zwecke ganz ungewöhnlich hohe Frachten bewilligt wurden, mufste die Ausfuhr von Holz im Vergleich zu den für das Ausland bestimmten Vorräthen sehr eingeschränkt werden. Erst gegen den Monat August war über eine gröfsere Zahl von Schiffen zu diesem Zwecke zu verfügen; inzwischen war aber die Handelskrisis in England eingetreten, welche vornehmlich für den Holzhandel grofse Besorgnisse erwecken mufste, weil sie eine unerwartete Einstellung der dort neuerdings unternommenen Eisenbahnbauten zur Folge hatte, so dafs viele hierfür kontrahirten Hölzer nicht abgenommen werden konnten. Das Ende und die völlige Entwicklung dieser Verhältnisse ist noch nicht abzusehen.

Die Abkunft frischer Holzwaaren im Spätherbst ist sehr ansehnlich gewesen, und in der Hoffnung einer lebhaften Nachfrage wurden sie in erster Hand völlig geräumt.

Die Zufuhr von Holz bestand in

		1847.	1846.	1845.
1. fichtenen Balken u. Mauerlatten . .	Schock zu 2160 Fufs	2460	1672	1297
2. fichtenem und tannenem Rundholz .	desgl.	2700	2510	2436
3. eichenen Balken und Barkhölzern .	desgl.	180	43	35
4. eichenen Stäben	Schock zu 60 Stück	19000	7292	17205
5. Wagenschossen	Stück	6000	3807	3380

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 229.

Es wurden dagegen ausgeführt:

		1847.	1846.	1845.
1. fichtene Balken	Stck.	136190	108665	112230
2. tannene Balken	»	20	.	.
3. fichtene und tannene Planken	»	521100	350946	425030
4. » » » Dielen	»	676380	505616	414371
5. » » » Battens	»	20050	11237	15062
6. » » » Dielen- u. Plankenenden	»	78720	79775	47968
7. fichtene Eisenbahnschwellen	»	204650	197447	41216
8. » Rippen	»	8600	7865	4314
9. Masten und Spieren	»	2900	1454	3015
10. Mauerlatten	»	220	.	1103
11. Balkenklötze	»	10730	7006	1683
12. Kreuzhölzer	»	210	512	105
13. Halbhölzer	»	780	.	.
14. Riemenhölzer	»	50	.	.
15. Splittholz	Faden	1330	1470	1263
16. Holznägel	Schck.	1320	614	919
17. fichtene Stäbe	»	60	238	823
18. lindene Balken	Stck.	.	192	96
19. » Planken	»	1720	1630	220
20. » Plankenenden	»	150	.	.
21. » Dielen	»	610	4691	.
22. » Klötze	»	.	246	.
23. eschenes Rundholz	»	.	35	26
24. » Planken und Dielen	»	.	1439	.
25. eichene Barkhölzer	»	1220	2713	1572
26. » Balken	»	6130	7962	11604
27. » Planken	»	1600	1722	964
28. » Dielen	»	4910	4154	2886
29. » Wagenschosse	»	3380	3872	2613
30. » Eisenbahnschwellen	»	2080	.	.
31. » Pipenstäbe	Schck.	11580	12417	14593
32. » Branntweinstäbe	»	4260	1133	2277
33. » Oxhoftstäbe	»	1710	1244	1668
34. » Tonnenstäbe	»	2570	700	4718
35. » Böttcher- u. Bodenstäbe	»	270	4094	1815
36. » 3 u. 3½ füfsige Stäbe	»	1180	.	.
37. » Butterfafsstäbe	»	2950	.	6682
38. » Stabenden	»	170	121	147
39. » Klapphölzer	»	670	847	527
40. » und fichtene Pfosten	Stck.	.	263	213

Die Ausfuhr an Holz hat demnach auch im verflossenen Jahre trotz der erwähnten ungünstigen Verhältnisse wieder beträchtlich zu-

genommen. Namentlich sind von fichtenen Balken 27325 Stück, von fichtenen und tannenen Planken 171254 Stück und von dergleichen Dielen 170764 Stück mehr als im Vorjahr verschifft worden.

In Getreide war bei ungewöhnlichen Konjunkturen der Verkehr lebhaft, und die Ausfuhr nicht unbeträchtlich. Nur in Hülsenfrüchten wurde etwas weniger als im J. 1846 verschifft: dagegen war die Ausfuhr in den verschiedenen Getreidearten, besonders in Hafer um so stärker. Obgleich aber die Preise des Getreides vom Winter ab, bis zum Monat Juni sich allmählig gesteigert, und zuletzt eine seit 1817 nicht gekannte Höhe erreicht hatten, so scheinen doch diejenigen, welche sich mit diesem Handelszweige beschäftigten, nicht solche Vortheile gezogen zu haben, wie man nach einer so aufserordentlichen Konjunktur hätte erwarten müssen. Zum Theil lag es wohl daran, dafs die Landwirthe den zu erwartenden Erdrusch bedeutend überschätzt, und nach Maafsgabe dieser Erwartungen Lieferungsverkäufe gemacht hatten, indem sie glaubten, dafs die Preise im Frühjahr weichen würden. Sie waren dann häufig aufser Stande, ihre Kontrakte im ganzen Umfang zu erfüllen, und die Kaufleute, welche auf Grund dieser Kontrakte Verbindlichkeiten eingegangen waren, mufsten für Lieferung der Waare, selbst mit grofsen Opfern, Rath schaffen. Gleiche Verlegenheiten entstanden dadurch, dafs viele Lieferanten im benachbarten Rufsland, bei welchen bedeutende Ankäufe zur Frühjahrslieferung gemacht worden waren, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten oder wollten.

Von den verschiedenen Getreidearten und Hülsenfrüchten

		wurden ausgeführt			blieben Bestand
		1847.	1846.	1845.	1847.
Weizen . .	Schfl.	40200	25500	—	13200
Roggen . .	»	232800	127080	—	40200
Gerste . . .	»	44400	2460	—	3600
Hafer. . . .	»	164640	17760	—	8400
Erbsen . . .	»	3600	4260	480	3000
Wicken . .	»	2400	3120	—	2400

Die Preise des Spiritus waren vielen Schwankungen unterworfen, welche mehr oder weniger denen des Getreides folgten. Es wurden ausgeführt 276500 Quart, also 23700 Quart mehr wie im Vorjahr.

Für Leinsaamen fand sich erst im Spätherbst, nachdem die Preise allmälig gewichen waren, eine Frage für den Export; im Ganzen wurden verschifft:

		1847.	1846.	1845.
Schlag-Leinsaat . . .	Lasten	3600	2957	2087
Säe-Leinsaat	Tonnen	4680	4273	12735

Der Bestand am Schluſs des Jahres war 1060 Lasten Schlag-Leinsaat.

Die Ausfuhr von Oelkuchen hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Während im Jahre 1844 nur 29950 Ctr. zur Verschiffung kamen, ist der Export bis auf 79610 Ctr. im vorigen Jahre — 31928 Ctr. mehr als im J. 1846 — gestiegen. An Leinöl wurden 1080 Ctr. ausgeführt.

Die im vorigen Winter und Frühjahr eingesammelten Vorräthe von Flachs wurden schon vor Eintritt der Englischen Handelskrisis verschifft und realisirt, so daſs die Flachshändler bei dem seit jener Zeit stattgefundenen starken Weichen der Preise in den Manufaktur-Distrikten in Schottland nur wenig betheiligt waren. Das vorigjährige Gewächs, welches nun allmälig zu Markt gebracht wird, zeichnet sich durch seine Qualität aus, und soll auch in der Quantität belangreich sein. Dasselbe kann jetzt um etwa 25 Proc. billiger, wie im vorigen Jahre um diese Zeit erhandelt werden. Der Hanf, welcher auf den Platz kommt, wird hauptsächlich zum Bedarf der eigenen Schiffe verwendet.

Die Ausfuhr betrug:

		1847.	1846.	1845.
Flachs	Ctr.	60498	52069	94305
Flachsheede	»	6435	4747	9272
Hanf.	»	387	267	327

Was von Kalb- und Ziegenfellen hier zu Markt gebracht wurde, ist vollständig zum Export geräumt worden. Bei ersteren muſsten die Verkäufer mit etwas erniedrigten Preisen vorlieb nehmen, weil die auswärtigen Konjunkturen dies bedingten; für letztere dagegen zahlte man etwas erhöhte Preise. In Rindhäuten fand fast gar kein Umsatz statt.

Es wurden ausgeführt:

		1847.	1846.	1845.
Kalbfelle	Stück	164050	167081	209792
Ziegenfelle	»	14640	4728	27905
Rindhäute	»	440	4685	194

Ferner sind noch verladen worden 100 Ctr. Borsten, 1100 Ctr. Knochen, 710 Ctr. altes Tauwerk und Werg, und 2440 Ctr. Lumpen.

Was die wichtigeren Einfuhrartikel anbetrifft, so sind He-

ringe viel weniger, als sonst gewöhnlich zugeführt worden;

nämlich 12852 Tonnen aus Norwegen
und 368 » aus Schottland und den Niederlanden
Summa 13220 Tonnen

dagegen im J. 1846 27823 Tonnen und 1845 19816 Tonnen.

Auch die Einfuhr von Steinkohlen war viel geringer, weil bei den eigenthümlichen Konjunkturen des vorigen Jahres die Schiffsrheder in Rücksicht der Versäumnifs es nicht lohnend genug fanden, ihre Schiffe nach den Kohlen-Exporthäfen versegeln zu lassen. In Folge dessen sind die Preise aber auf das Doppelte gestiegen, da der Bedarf dieses Brennmaterials sehr zugenommen hat.

Es kamen nur . . . 540 Keel oder c. 130000 Tonnen an.
Dagegen im J. 1846. . . 861 » » 206000 » »
und 1845 . . . . . 805 » » 193000 » »

Ebenso ist die Zufuhr von Salz nicht so stark, wie im Vorjahr gewesen. Für das Königliche Magazin wurden 96602 Ctr. angebracht. Bei dem kaufmännischen Transitsalz war am Schlusse des Jahres 1846 ein Bestand von . . 123795 Ctr. geblieben; im Laufe des Jahres kamen hinzu . . . . . 94112 »

Summa . . 217907 Ctr.
von denen versendet wurden . . . 179195 »
so dafs im Bestand blieben nur . 38712 Ctr.

Ungeachtet der im Vergleich zum J. 1846 um 161158 Ctr. geringern Zufuhr von Transitsalz hat sich doch auch im vorigen Jahre der Salzdebit nach Rufsland vermehrt, so dafs am Schlusse des Jahres um so weniger Bestand zurückblieb.

Die Rhedereiverhältnisse waren im verwichenen Jahre sehr befriedigend, und haben zum Theil glänzende Resultate für die Interessenten geliefert. Indem zu keiner Zeit Ueberfluſs an Schiffen vorhanden war, blieben die Frachten stets lohnend, und sind unter besonderen Umständen mit grofsem Gewinn verknüpft gewesen. Der Schiffsbau ist demnächst auch in möglichst grofser Ausdehnung und mit gutem Erfolg betrieben worden. Die grofse Wichtigkeit der Rhederei für den Handel des Orts trat in diesem Jahre ganz besonders hervor. Ohne dieselbe wäre die Verwerthung eines ansehnlichen Theiles der hier im Lager befindlichen Produkte unmöglich gewesen, da sich zuweilen Monate lang kein fremdes frachtsuchendes Schiff zeigte.

	1847.	1846.	1845.
Es gingen ein	885 Sch. m. 117212 L.	734 Sch. m. 101945 L.	708 Sch. m. 92096 L.
Darunter Preufsische .	516 „	453 „	496 „
Es gingen aus	912 „ „ 122370 „	726 „ „ 99988 „	716 „ „ 94347 „

Von den eingegangenen Schiffen waren beladen 51 Schiffe mit Steinkohlen, 23 Schiffe mit Salz, 23 Schiffe mit Heringen, 688 Schiffe mit Ballast, Kreide, Bruch- und Kalksteinen. Von den ausgegangenen hatten 656 Schiffe Holz, 128 Schiffe Getreide, 53 Schiffe Saat, 33 Schiffe Oelkuchen, 24 Schiffe Flachs und Heede, und 11 Schiffe Ballast geladen. Unter den ausgegangenen Schiffen waren allein 577 Schiffe nach Grofsbritanien, ferner 82 Schiffe nach den Niederlanden, 48 Schiffe nach Belgien, 38 Schiffe nach Frankreich, 7 Schiffe nach Portugal und 14 Schiffe nach Südamerika bestimmt. Es überwinterten im Hafen 40 Schiffe mit 8318 Lasten.

Die Rhederei von Memel bestand am Schlufs des Jahres 1846

aus	86	Schiffen	mit	17227	Normallasten.
Es kamen hinzu durch Neubau . . .	11	»	»	2541	»
durch Ankauf . . .	5	»	»	426	»
Summa . .	102	Schiffe	mit	20194	Normallasten.
Es sind aber abgegangen	9	»	»	1271	»
Der gegenwärtige Bestand ist also .	93	Schiffe	mit	18923	Normallasten.

Aufserdem stehen 7 Schiffe auf dem Stapel, um im Frühjahr abzulaufen. Ferner gehören zur Rhederei noch 4 Dampfschiffe mit 182 Normallasten. Die Dampfschiffahrt auf dem Memelstrom war im verwichenen Sommer bis zum Spätherbst durch niedrigen Wasserstand sehr gehemmt und mufste eine Zeit lang ganz eingestellt werden, obwohl die Dampfschiffe nur $2\frac{1}{2}$ Fufs tief gehen.

Lübeck.

Das vergangene Jahr war für Lübeck ein sehr glückliches. Die Rhederei machte glänzende Geschäfte, indem sie nicht allein durch die ungewöhnliche Lebhaftigkeit der Schiffahrt im eigenen Hafen sehr beschäftigt war, sondern auch in anderen Meeren die aufserordentlichen Getreide-Konjunkturen zu äufserst vortheilhaften Befrachtungen benutzte. Das wichtige Exportgeschäft nach dem Norden, welches für Lübeck zum bei weitem gröfsten Theil Eigenhandel ist, war viel umfangreicher, als in den vorhergegangenen Jahren, und es fehlte im Herbst mehrfach an Schiffsraum, um die abzusendenden Waaren nach Rufsland, Finnland und Schweden verladen zu können. Die vom Norden erhaltenen Importen fanden zum gröfsten Theil einen guten Markt und prompten Absatz am Platz; es war nur zu beklagen, dafs

im Herbst die Zufuhren durch fortwährend ungünstige Winde an zwei Monate und länger verspätet wurden, und erst beim Schlusse der Schiffahrt eintrafen, während sie bei früherer Ankunft noch das Herbst-Platzgeschäft belebt haben würden. Der reiche Gewinn endlich, welcher den nordischen Handelsfreunden durch die glückliche Verwerthung ihrer Produkte zufloſs, hatte die sehr günstige Rückwirkung, daſs die alten Schulden vollständig bezahlt, frische Bestellungen für Manufakturen aller Art in reichlichem Maafse gemacht und neue Fäden zur Erweiterung dieser Handelsverbindungen angeknüpft wurden.

Zur Rhederei von Lübeck gehörten am Schluſs des Jahres 68 Schiffe von 4691 Kommerzlasten — 6000 Pfund, — von welchen 13 gekupfert sind. Im Lauf des Jahres waren 3 Schiffe von 196 Kommerzlasten verloren gegangen, dafür aber 3 andere von 253 Kommerzlasten neu hinzugekommen. Auf den Werften wurden 6 Segelschiffe von 856 und ein Schrauben-Dampfschiff von 500 Kommerzlasten gebaut, und jetzt stehen schon wieder 6 Schiffe, darunter ein Dampfschiff, auf dem Stapel. Die Zahl der lübecker Stecknitz- und Elbschiffe beträgt gegenwärtig 115 mit 1546 Lasten.

Der Umfang der Schiffahrt im vergangenen und in den vorhergehenden zehn Jahren ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung, in welche die zwischen Lübeck und den benachbarten Küsten, Travemünde, dem Revier und Dossow fahrenden offenen Küstenfahrer nicht aufgenommen sind. Es sind eingelaufen:

1847:	Segelschiffe . . .	817	mit	28976	Lasten.
	Dampfschiffe . .	86	»	9660	»
	zusammen	903	»	38636	»
1846:	Segelschiffe . . .	696	»	24076	»
	Dampfschiffe . .	107	»	10008	»
	zusammen	803	»	34084	»
1845:	Segelschiffe . . .	724	»	27430	»
	Dampfschiffe . .	95	»	9004	»
	zusammen	819	»	36434	»
1844:	Segelschiffe . . .	691	»	25218	»
1843:	desgl. . . .	732	»	25528	»
1842:	desgl. . . .	842	»	29416	»
1841:	desgl. . . .	750	»	24990	»
1840:	desgl. . . .	736	»	23951	»
1839:	desgl. . . .	740	»	23423	»
1838:	desgl. . . .	689	»	20915	»

Die Zahl der eingegangenen Schiffe, mit Einschluſs der Dampfschiffe, war also im vorigen Jahre um 100 Schiffe mit 4552 Lasten gröſser, als 1846. In den letzten zehn Jahren wurde sie nur im J. 1842 übertroffen, in welchem 842 Segelschiffe von 29416 Lasten und 117 Dampfschiffe von 10660 Lasten eingingen, während innerhalb dieses Zeitraums im Allgemeinen die Schiffahrt wenn auch nicht in der Zahl der Schiffe, doch in der Ladungsfähigkeit derselben im Ganzen nicht unbeträchtlich zugenommen hat.

Die Nationalität der eingegangenen Schiffe, mit Inbegriff der Dampfschiffe, weist für die letzten acht Jahre die folgende Uebersicht nach:

Flagge.	Zahl der Schiffe.							Zahl der Schiffe.	Mit Lasten à 6000 Pfund.
	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	
Lübecker	93	100	98	86	93	82	87	105	5815
Bremer	1	.	1	1	.	.	.	.	.
Dänische	242	235	277	216	201	186	208	227	2660
Britische	20	27	42	20	29	13	14	14	672
Französische	1	.	1	1	2	1	.	2	77
Hamburger	1	3	3	5	.	3	2	.	.
Hannoversche	17	19	26	15	5	11	18	29	517
Mecklenburger	18	16	11	17	17	34	33	38	1775
Niederländische . . .	13	18	14	17	10	19	11	18	410
Norwegische	8	2	2	2	1	10	3	8	231
Oldenburger	1	3	1	1	4	.	2	1	14
Preufsische	28	21	41	14	15	12	14	19	425
Russische	194	174	209	183	194	231	201	252	16713
Schwedische	194	211	233	244	214	217	210	190	9327
Summa . .	831	829	959	822	785	819	803	903	38636

Nach dem Orte der Herkunft vertheilen sich die in den letzten beiden Jahren angekommenen Schiffe wie folgt:

Ort der Herkunft.	1846.		1847.	
	Zahl der Schiffe.	Ladungsfähigkeit in Lasten.	Zahl der Schiffe.	Ladungsfähigkeit in Lasten.
I. Dampfschiffe:				
von St. Petersburg und Reval	25	4150	27	4482
» Riga	12	540	6	878
» Stockholm, Calmar und Ystadt.	35	4093	31	3530
» Malmoe und Kopenhagen	35	1225	22	770
zusammen Dampfschiffe .	107	10008	86	9660
II. Segelschiffe:				
von St. Petersburg	29	1604	50	2458
» Riga	21	1001	34	1540
» Libau, Narva, Reval etc.	9	209	27	971
» Finnland	116	5639	153	7374
» Schweden	172	7107	170	7096
» Dänemark	195	2040	198	2044
» Preufsen	31	745	24	567
» Rostock und Wismar	18	144	26	309
» Hamburg und Bremen	11	266	19	279
» Norwegen	6	91	8	132
» Niederland und Belgien	14	394	14	389
» Grofsbritannien	62	3977	77	4591
» Frankreich	12	859	17	1226
zusammen Segelschiffe. .	696	24076	817	28976

Von den 19 preufsischen Schiffen, welche im vorigen Jahre zu Lübeck eingingen, kamen 13 aus pommerschen Häfen, vornehmlich mit Holz, Hohlglas und Stückgütern, 3 aus Königsberg mit rohen Produkten, 1 aus Schweden mit Eisen und Hafer, und 2 aus England mit Steinkohlen, Syrup und Stahl. Die ausgehende Ladung derselben bestand bei 8 in Stückgütern und bei 4 in altem Eisen, welche sämmtlich nach Pommern zurückkehrten; von den 7 übrigen segelten 6 in Ballast fort, und ein Schiff ging mit Getreide nach der Nordsee.

Die Dampfschiffahrten auf St. Petersburg und Stockholm wurden in unausgesetzter Thätigkeit unterhalten und erhielten besonders in Kontanten recht vortheilhafte Frachten. Es kamen in Gold von St. Peterburg ca. 4600000 Thlr., und wurden dagegen versandt in Silber nach St. Petersburg für 3715000 Thlr. und nach Stockholm für 4313000 Thlr. Die Dampfschiffahrten nach Riga und Malmoe mufsten früher, als beabsichtigt wurde, eingestellt werden; sonst

würde sich das Gesammtresultat des Schiffahrtsverkehrs im vorigen Jahre noch günstiger gestellt haben. Der Handelsstand von Lübeck ist übrigens bemüht, seine Dampfschiffahrts-Verbindungen noch immer mehr zu erweitern, und es ist im Plan, im Laufe dieses Jahres noch zwei neue Kommunikationen dieser Art zu eröffnen, die eine mit Christiania über Kopenhagen und Gothenburg, und die andere mit Hörsens in Jütland, wobei die dänischen Inseln angelaufen werden sollen.

Die Einfuhren in Lübeck werden, mit Ausnahme der aus der Umgegend zugeführten und sofort der Accise unterliegenden Konsumtions-Gegenstände, sowie der aus der Umgegend auf Landfuhren und von den benachbarten Küsten auf offenen Fahrzeugen eingehenden Getreidearten und Sämereien, behufs der Verzollung amtlich angeschrieben, und es kann daher eine Uebersicht derselben im Ganzen und für einzelne Artikel gegeben werden. Die Ausfuhr dagegen wird nicht notirt; es läfst sich indefs annehmen, dafs, nach Abzug der Konsumtion der Stadt und der nächsten Umgegend, in der Hauptsache die Einfuhren auf Landwegen und Binnengewässern zur See, und die Einfuhren zur See auf Landwegen und Binnengewässern wieder ausgehen.

Die angeschriebene Einfuhr betrug:

	1845.	1846.	1847.
zu Lande u. auf den Binnengewässern Pfd.	34474826	37505319	43332121
zur See » » » » »	124350035	118524922	152634313
zusammen Pfd.	158824861	156030241	195966434

Eine genaue Vergleichung dieser Quantitäten mit dem Umfang der Einfuhr in den vorhergehenden Jahren ist nicht zuläfsig, weil bis zum Jahre 1844 alle einkommenden Waaren, mit Ausnahme der rohen Produkte, nach dem Faktura-Werthe verzollt wurden, während sie jetzt nach dem Gewicht verzollt und notirt werden. Der deklarirte und resp. taxirte Gesammtwerth der eingeführten Waaren betrug

	Einfuhr zu Lande.	Einfuhr zur See.	zusammen
	Mrk. Kur.	Mrk. Kur.	Mrk. Kur.
im Jahre 1838	32707888	10288628	42996516
1839	32189967	10747654	42937621
1840	33125653	9884595	43010248
1841	29803265	10853282	40656547
1842	27926165	11253075	39179240
1843	26193445	10013783	36207228
1844	30254090	10106849	40360939

Was die Einfuhr zu Lande betrifft, so ist für den gröfseren Theil derselben das Gesammtgewicht der Ladungen in den früheren Jahren registrirt worden, so dafs in dieser Beziehung eine Vergleichung mit den letzten Jahren möglich ist. Es gingen nämlich ein:

im Jahre:	Mit Frachtfuhren von Hamburg und Altona.		Mit Frachtfuhren aus Mecklenburg, Preufsen und jenseits der Elbe.		In Stecknitzschiffen von Hamburg und Lauenburg.		Summa dieser Einfuhr.
	Wagen.	Pfund.	Wagen.	Pfund.	Schiffe.	Pfund.	Pfund.
1838.	3446	25267268	552	1970101	162	4729659	31967028
1839.	2382	15110266	613	2289360	361	10848320	28247946
1840.	2169	13840453	498	1856320	463	14734480	30431253
1841.	1812	13573347	505	1706914	439	14910267	30190528
1842.	1676	13836012	505	1606038	387	11740072	27182122
1843.	1539	13355320	429	1291456	428	13026732	27673508
1844.	1616	14087427	443	1300568	407	12536799	27924794
1845.	1521	14097744	433	1377164	288	11472762	26947670
1846.	1510	14871902	357	1224334	289	12091056	28187292
1847.	1728	18137962	435	1676078	309	13779824	33593864

Aufser den angegebenen drei Einfuhrwegen von der Landseite kommen noch in Betracht: einmal die Ober-Trave, auf welcher im J. 1847 126 Böte mit 4634028 Pfd., ferner die Wacknitz, auf welcher im vorigen Jahre 129 Böte eingingen, und endlich die zu den oben bemerkten grofsen Landstrafsen nicht gehörenden Landwege. Auch der Postverkehr ist in der vorstehen Uebersicht nicht mit begriffen.

Die Gesammteinfuhr von der Landseite ist dem Gewichte nach durchschnittlich nur ein Drittel bis ein Viertel so grofs wie die Einfuhr zur See, dem Werthe nach dagegen beträgt sie das Dreifache der letztern. Dieses Verhältnifs hat seinen Grund darin, dafs Lübeck seine Kolonialwaaren und überhaupt alle überseeischen Produkte sowie ferner die Manufakturen und andere Fabrikate, nicht allein Deutschlands, sondern auch anderer Länder, wie engl. Twiste, Wollenwaaren etc. gröfstentheils von der Landseite, namentlich über Hamburg bezieht. Die Haupteinfuhr zur See besteht in nordischen Produkten; wie sich auch der Schiffsverkehr von Lübeck zum überwiegenden Theil in der Ostsee bewegt. Nach der oben mitgetheilten Uebersicht der in Lübeck in den letzten beiden Jahren eingegangenen Schiffe kamen nach der Ladungsfähigkeit berechnet, ungefähr $^5/_6$ aus der Ostsee und nur $^1/_6$ aus der Nordsee.

Die verschiedenen Nachweisungen des Gesammtverkehrs von Lü-

beck erweisen den ungewöhnlichen Aufschwung, welcher den Handel und die Schiffahrt im vorigen Jahre belebt hat. Im Uebrigen aber ergiebt sich beim Rückblick auf die letzten 10 bis 12 Jahre im Allgemeinen keine erhebliche Veränderung in dem Umfang des Verkehrs. Derselbe ist im Ganzen ziemlich stationär geblieben, wenn er auch im Einzelnen manchen Wechsel erfahren hat.

Der Umfang der Einfuhr bei den einzelnen wichtigern Artikeln ergiebt sich für die drei letzten Jahre aus der beiliegenden Uebersicht. Bei vielen Waaren tritt im verflossenen Jahre eine auffallende Vermehrung hervor; aufser bei Getreide, Mehl und Branntwein, namentlich auch bei Kaffee, Zucker, Syrop, Taback, Hopfen, Butter, Drogueriewaaren, Stangeneisen, Tauwerk, Fabrik- und kurzen Waaren, Glas, Porzellan und Steingut, roher Seide, Fellen und Leder, Pottasche und Talg. Dagegen ist eine starke Abnahme der Einfuhr von Leinenwaaren in den beiden letzten Jahren zu bemerken; sie betrug im vorigen Jahre kaum die Hälfte der im Jahre 1845 eingegangenen Quantitäten.

Was den Verkehr mit Getreide und den verschiedenen nordischen Produkten anbetrifft, so war besonders das Getreidegeschäft im vorigen Jahre von viel gröfserer Ausdehnung, als es sonst zu sein pflegt, und hat auch im Allgemeinen günstige Resultate geliefert. Die rückgängige Bewegung der Getreidepreise im Juli und August hatte keine wesentlichen Nachtheile zur Folge, weil die Läger in dieser Zeit nicht mehr bedeutend waren. Am meisten ging Roggen von St. Petersburg, Riga und Finnland ein, von welchem letzteren Lande auch c. 30000 Scheffel Kartoffeln zugeführt wurden. Diese Importen fanden mehrentheils durch Lieferungsverkäufe sogleich in dem nördlichen Deutschland ihren Absatz; aufserdem wurden aber auch am Platz viele Verkäufe geschlossen, namentlich von Roggen auf Lieferung, zur direkten Verschiffung von den russischen und finnischen Häfen nach den Nordseehäfen. Sehr fühlbar vermifste man bei diesen Konjunkturen eine Eisenbahnverbindung mit dem Innern von Deutschland, welche unstreitig das Getreidegeschäft auf einen viel höheren Standpunkt gebracht haben würde.

Petersburger Hanföl ist sonst ein Artikel von welchem Lübeck grofse Quantitäten bezieht; in den beiden letzten Jahren fand aber darin gar keine Einfuhr Statt, weil die Preise wegen der schlechten Hanfernte sich in St. Petersburg fortwährend auf einem viel zu hohen Stand erhielten. Von Belgien dagegen wurden c. 2200 Ctr. Hanföl bezogen, welche gröfstentheils zum Versand verwendet wurden. Um

so lebhafter war der Verkehr in Rüböl und Leinöl. Von den beiden im vorigen Jahre hier in Thätigkeit gesetzten Dampf-Oelmühlen wurden allein c. 9000 Ctr. Rüböl geschlagen, und fast ganz zu guten Preisen verkauft.

Die Zufuhr von Pottasche aus St. Petersburg war recht bedeutend, und gröfser, als die Ausfuhr von dort nach irgend einem andern Hafen. Es gingen 1446 Fässer ein, gegen 900 und 793 Fässer in den beiden Vorjahren. Die Ausfuhr von Pottasche hat aber im Ganzen zu St. Petersburg in den letzten Jahren sehr abgenommen, was den neueren strengen Forstgesetzen zugeschrieben wird, durch welchen sich die Brennereien im Innern des Reiches sehr verringert haben sollen. Während im J. 1830 noch 24800 F. und 1831 gleichfalls 22266 F. exportirt wurden, betrug die Ausfuhr 1845 nur 9216 F., 1846: 6648 F. und 1847: 7524 Fässer. Auch in Finnland hat die Ausfuhr dieses Artikels seit 1841 eine starke Abnahme erfahren, und scheint nicht wieder die frühere Bedeutung gewinnen zu wollen; die Zufuhr von finnländischer Pottasche betrug 1836 noch 10100 F., 1837: 4700 F., und 1838: 7980 F.; seit 1841 dagegen jährlich nur c. 900 — 1200 Fässer. Berücksichtigt man endlich noch, dafs auch die Zufuhren aus Nord-Amerika abzunehmen scheinen, wo gleichfalls die Urwälder immer mehr gelichtet werden, so läfst sich nicht annehmen, dafs die Preise des Artikels in der nächsten Zeit wieder einen niedrigen Standpunkt einnehmen werden.

Von Petersburger Talg wurden 3374 Fässer eingeführt, ein gröfseres Quantum wie seit länger als zehn Jahren; auch erhielt kein Hafen des europäischen Kontinents eine gröfsere Menge, als nach Lübeck verschifft wurde. Die Ausfuhr in St. Petersburg selbst war sehr grofs, und betrug im Ganzen 131864 F., demnach an 20000 F. mehr als in den letzt verflossenen Jahren. Auf den Umsatz für das Herbstgeschäft in Lübeck wirkte nur der Uebelstand sehr nachtheilig ein, dafs die Ankunft der Schiffe mit den Hauptzufuhren von Talg durch fortwährend ungünstige Winde über zwei Monate verzögert wurde, und erst gegen Ende Dezember erfolgen konnte.

Auch die Zufuhr von Petersburger halbrein Hanf war sehr bedeutend, und nur Havre erhielt ein gröfseres Quantum. Von allen Sorten Hanf kamen aus St. Petersburg c. 3500 Schiffspfd. und aus Riga c. 2850 Schiffspfd.; im Ganzen c. 1500 Schiffspfd. mehr, als im Jahre 1846. In Russischem Anis ist sehr wenig umgesetzt worden, da die Nachfrage durchaus fehlte. Am Anfang des Jahres war der Vorrath 85000 Pfund, es kamen hinzu 24500 Pfund, und

es ist am Schluſs ein Vorrath noch von 105000 Pfund vorhanden gewesen.

Der Umsatz von finnländischem Theer war während des ganzen Jahres im Allgemeinen belebt: gegen Ende März waren die Vorräthe fast geräumt, und da es in Finnland wegen der vielen Getreideverschiffungen für andere Exporten an Schiffen fehlte, so kamen auch die ersten Zufuhren im Mai, Juni und Juli sehr spärlich an, und hielten sich die Preise auf einem hohen Stand. Noch mehr war dies bei dem finnländischen Pech der Fall, weil die ganze Zufuhr in diesem Artikel ungewöhnlich klein ausfiel; sie betrug nur 1005 Tonnen, während in den vorhergehenden Jahren das zwei- bis dreifache dieses Quantums einging.

Die Einfuhr von finnländischer Butter ist sehr bedeutend gewesen: sie betrug c. 550000 Pfd., dagegen im Vorjahr nur c. 120000 Pfd. Dieses Produkt Finnlands verspricht ein sehr wichtiger Importartikel für Lübeck zu werden, es ist nur sehr zu wünschen, dafs eine sorgfältigere Behandlung beim Einsalzen und Einschlagen der Butter, und in der Wahl der Gebinde stattfinde, als bisher meistens geschah. Für finnländischen Kümmel zeigte sich wenig Kauflust, und die Preise gingen sehr herunter, bis die Berichte über die diesjährige mangelhafte Ernte dieses Saamens in Finnland den Verkehr etwas belebten; doch wurde der Artikel bald wieder vernachlässigt. Die Zufuhr von Finnland bestand nur in c. 166000 Pfd., während 1846: 200000 Pfd., und 1845: 342000 Pfd. eingingen. Es blieb am Schlusse des Jahres ein Bestand von c. 105000 Pfd., und aufserdem sind noch c. 35000 Pfd. russischer Kümmel vorräthig.

Von Rigaer 1846er Säe-Leinsamen war im Anfang des Jahres ein kaufbarer Vorrath von c. 4000 Tonnen vorhanden, und dieser wurde bis zum Juni bei immer steigenden Preisen fast geräumt. Die Einfuhr betrug 16097 Tonnen, beträchtlich mehr als in den drei vorhergehenden Jahren; doch traf sie in Folge der ungünstigen Winde so spät ein, dafs bis Ende des Jahres darin noch keine Verkaufs-Abschlüsse von Belang stattgefunden haben.

Uebersicht der Einfuhr von Lübeck in den wichtigeren Artikeln.

Gattung der Waare.		1845.	1846.	1847.		
		Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Einfuhr.	davon Einfuhr zu Lande.	davon Einfuhr zur See.
Bücher, Kupferstiche, Musikalien	Pfund	324366	281070	335771	296359	39412
Butter	»	828065	895931	1316509	658744	657765
Kaffee	»	3099027	3377850	3505725	3487652	18073
Cochenille, Indigo, Safran, Saflor	»	.	112530	128050	125417	2633
Droguériewaaren	»	1331566	1154951	1543216	1381783	161433
Eisen in Stangen u. Bolzen	»	7171223	7124159	7635983	290588	7345395
Eisenblech, Platten, Stahl	»	4405272	1180378	1147517	377948	769569
Fabrik- und kurze Waaren	»		3080580	3541057	2852042	689015
Farbhölzer	»	315471	364373	409597	400539	9058
Farbwaaren	»	886916	845711	941492	778540	162952
Gewürze	»	.	151592	183537	178917	4620
Glas, Krystall, Porzellan, Steingut	»	2441155	2455794	3475588	1155339	2320249
Hanf	»	1827442	1503147	2014755	4627	2010128
Hanföl	»	737843	246573	253098	.	253098
Häute, Felle, Leder	»	957567	1058257	1248232	948266	299966
Hopfen	»	214197	152245	536099	536099	.
Käse	»	570458	439883	501844	371169	130675
Kleesaat	»	646103	408872	303466	206916	96550
Kümmel	»	.	.	219848	11983	207865
Kupfer, Messing	»	519434	542910	632953	101949	531004
Leinenwaaren	»	1439547	1041534	714023	172398	541625
Lein- und Rüböl	»	726354	898076	601641	85573	516068
Thran	»			252639	89082	163557
Manufakturen, Wollengarn	»	2869089	2956781	2287838	2269937	17901
Twiste	»			832338	832338	.
Oelkuchen	»	.	18863	57439	57439	.
Pflanzen, Sämereien	»	407656	1356064	858231	293397	564834
Pflaumen	»	445063	394072	527745	378290	149455
Pottasche	»	1234400	1094696	1789589	.	1789589
Reis	»	439448	650710	705834	690599	15235
Rosinen, Corinthen, Feigen	»	594591	506165	488948	463153	25795
Rohe Seide	»	98678	124388	148683	148683	.
Seidenwaaren	»	93159	72484	84096	83999	97
Syrop	»	1148272	1096807	1672208	527395	1144813
Tabak, Cigarren	»	1232354	1296733	1991402	1516583	474819

Gattung der Waare.	1845.	1846.	1847.		
	Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Einfuhr.	davon Einfuhr zu Lande.	davon Einfuhr zur See.
Talg . . . . . Pfund	695125	1172203	3283531	829	3282702
Tauwerk . . . . . »	71722	148487	530018	100	529918
Thee . . . . . »	69342	72244	130121	96008	34113
Wolle . . . . . »	506025	513449	744036	739017	5019
Zucker . . . . . »	3606915	4229006	5059126	4936904	122222
Graupen, Grütze, Mehl . . . Tonnen	1932	4604	20289	1672	18617
Leinsaat . . . . . »	11821	15114	16271	.	16271
Pech . . . . . »	2881	2668	1044	1	1043
Rapp- und Schlagleinsaat . . »	938	635	2421	402	2019
Salz . . . . . »	7993	12414	9816	3388	6428
Steinkohlen, Cinders . . . . . »	85431	78052	84563	128	84435
Theer . . . . . »	16378	15539	20553	146	20407
Arrac und Rum . . . . . Viertel	.	55793	85985	66110	19875
Korn- u. Kartoffelbranntwein »	1778	5083	87990	15	87975
Weinbranntwein, Genever u. Fruchtsprit . . . . . »	.	92089	107434	77681	29753
Wein in Gebinden . . . . . »	291140	277039	353852	87984	265868
Wein in Flaschen . . . . . Flasch.	.	85918	91773	79587	12186
Mineralwasser . . . . . Krüge	90895	169224	102171	70911	31260
Getreide . . . . . Lasten	244	1301	4306	22	4284

Die Lichtmesse zu Braunschweig 1848.

Die Messe ist wider Erwarten im Allgemeinen sehr günstig ausgefallen. Auf den lebhaften Begehr, welcher sich kund gab, hat wohl besonders der späte Termin der diesjährigen Leipziger Ostermesse viel Einfluſs gehabt, welche sonst bei frühzeitigem Eintreten den Verkehr auf der Braunschweiger Lichtmesse erheblich schmälert, indem dann die Kaufleute es vorziehen, sich in Leipzig mit den Frühjahrs- und Sommer-Artikeln zu versorgen. War auch der Absatz in den Vereinsländischen Fabrikaten am befriedigendsten, so ist doch gleichfalls das Geschäft in ausländischen Waaren ungewöhnlich günstig gewesen. Englische baumwollene und glatte wollene Waaren, namentlich Orleans, ingleichen auch seidene Stoffe wurden in beträchtlichen Mengen nach dem Auslande verkauft. Es waren im

Ganzen 39 Mefskonten eröffnet, also 2 weniger wie im Vorjahr; darunter betrafen 33 Manufaktur- und kurze Waaren, und 6 Leder. Es kamen bei den Mefskonten zur Anschreibung im Ganzen 889 Ctr. ausländische Waaren (im Vorjahr 864 Ctr.), von denen 182 Ctr. nach dem Auslande und 206 Ctr. nach dem Inlande verkauft wurden.

Von den wichtigeren Artikeln wurden im Einzelnen

	kontirt:	verkauft:	
		nach dem Auslande.	nach dem Inlande.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Baumwollenwaaren	277,2	98,1	9,4
gefärbtes wollenes Garn	86,2	3,6	25,7
bedruckte u. gewalkte Wollenwaaren . .	50,7	10,1	1,7
ungewalkte, glatte Wollenwaaren	103,4	22,4	12,5
seidene Waaren	23,4	3,6	1,6
halbseidene Waaren.	39,6	8,5	4,7
weifses geschliffenes Hohlglas	79,3	11,2	14,7
lohgares Leder	81,5	6,8	74,6

Unter den inländischen Waaren wurden vorzüglich Mitteltuche aus Salzwedel, Burg, Wittenberg, Bischofswerda, Krimmitschau, Werdau und Kirchberg zu guten Preisen rasch abgesetzt. Die feineren Tuche aus Lennep und Eupen waren weniger begehrt, und die ordinären hatten fast gar keine Nachfrage; auch fanden Bukskins und ähnliche Stoffe nur schwachen Absatz. Unter den Käufern von Tuchen nahmen Holländer wohl die erste Stelle ein; ihnen folgten die Hannoveraner, Bremer und Braunschweiger. Sächsische und Preufsische wollene und halbwollene Kleider- und Mäntelstoffe fanden im Ganzen, besonders in neuen ansprechenden Mustern, einen vortheilhaften Absatz; nicht minder wollene Umschlagetücher. Auch in Baumwollenwaaren gestaltete sich das Geschäft mit wenigen Ausnahmen günstig. Futterzeuge, ganz baumwollen oder mit Leinen gemischt, waren vorzüglich in den dunkleren Farben gesucht und verkauften sich zu guten Preisen; weniger Nachfrage zeigte sich bei baumwollenen Tüchern und gemischten Westenzeugen. Dagegen wurden Berliner und Sächsische Ginghams völlig verkauft, und in Druckwaaren, Berliner, Zeitzer, Chemnitzer, Frankenberger und Kasseler Kalikos, Jaconets u. dergl. war der Begehr nach helleren Mustern so stark, dafs unter den Käufern Klagen darüber entstanden, dafs sich von diesen Artikeln nicht genug und in befriedigender Auswahl am Platz befunden hätte. In Strumpfwaaren war das Geschäft nicht erheblich: und ebensowenig in Leinenwaaren.

Für Leder aller Art, womit die Messe reichlich versehen war, stellte sich lebhafter Begehr ein, so dafs die Läger ziemlich geräumt wurden; die Preise erfuhren indessen einen erheblichen Rückschlag. Der Verkehr in Vereinsländischen kurzen Waaren war durch die geringe Konkurrenz ausländischer Artikel dieser Gattung begünstigt und es wurde deshalb ziemlich viel davon verkauft; nur in Eisenwaaren ist der Absatz unbedeutend gewesen.

Die Zufuhr an Zollvereinsländischen Waaren ist im Ganzen um etwa 1300 Ctr. geringer, als zur vorigjährigen Lichtmesse gewesen: sie betrug 14695 Ctr., und aufserdem kamen noch von rohen Produkten zur Messe 876 Ctr. Schaafwolle, 881 Ctr. rohe Felle und 63 Ctr. Federn. Von den wichtigeren inländischen Waaren sind folgende Quantitäten zugeführt worden:

Baumwolllenwaaren	2815	Ctr.
wollene und halbwollene Waaren. .	4792	»
Leinenwaaren	325	»
seidene Waaren	214	»
halbseidene Waaren	176	»
Eisenwaaren	515	»
Glaswaaren und Spiegel.	206	»
kurze Waaren	1210	»
Leder	3682	»
Porzellan und Steingut	202	»

Gedruckt bei Gustav Schade.

INTELLIGENZBLATT ZUM HANDELS-ARCHIV.

März 1848.

Im Verlage der T. Trautwein'schen Buch- und Musikalienhandlung (J. Guttentag), in Berlin ist erschienen:

Die Deutsche Schiffahrts-Acte und die Differenzial-Zollfrage

im Interesse Deutschlands und des Deutschen Zollvereins, erläutert mit Hülfe offizieller Quellen

von

W. Doenniges.

Vor Kurzem erschien in demselben Verlage:

Das System des freien Handels und der Schutzzölle

mit vorzüglicher Rücksicht auf den Deutschen Zollverein, erläutert

von

W. Doenniges.

So eben ist bei uns erscheinen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Calculations- und Arbitragen-Tabelle

von

M. A. Aub.

Tabellen-Format, Preis 12½ Ngr.

Eine ähnliche Tabelle als diese existirt nicht, selbst Unkundige, welche nur einfach addiren und subtrahiren, können vermittelst derselben im Augenblick und ohne Alle Mühe jede Calculation und Arbitrage berechnen.

Die verordneten Vorsteher des Handelsstandes der Stadt Nürnberg und eben so der Vorstand des Handels-Ausschusses der Stadt Fürth, haben über die scharfsinnige Erfindung und praktische Anwendbarkeit derselben die günstigsten Zeugnisse ausgefertigt und sie der verdienten Beachtung bestens empfohlen.

Der erklärende Text wird in deutscher, englischer und französischer Sprache einem jeden Exempel beigegeben.

J. Ludw. Schmid's Buchhandlung
in Fürth.

ANZEIGE.

Mit Anfang dieses Monats ist der bisherige Preis von 4 Thalern für den Jahrgang 1847 erloschen und auf

Fünf Thaler

erhöht. Soweit der Vorrath reicht, können durch alle guten Buchhandlungen Deutschlands, der Schweiz, Englands, Frankreichs, Rufslands etc. Bestellungen effectuirt werden.

Berlin den 8. März 1848.

Wilhelm Besser,
Verlagsbuchhandlung.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Verordnung über die Errichtung von Handelskammern.

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Beförderung des Handels und der Gewerbe über die Errichtung von Handelskammern auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie zu verordnen, was folgt:

Errichtung der Handelskammern.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnifs zu einer Handelskammer obwaltet, soll eine solche nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung errichtet werden.

§. 2. Bei Ertheilung dieser Genehmigung (§. 1) werden Wir zugleich das Erforderliche bestimmen:

1. wegen des Sitzes der Handelskammer, wenn diese für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk errichtet wird;
2. wegen der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, so wie der Stellvertreter derselben;
3. wegen Eintheilung des Bezirks der Handelskammer zum Behufe der Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in engere Bezirke, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig befunden wird; und
4. wegen desjenigen Betrages der in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer, durch welchen die Befugnifs der Handel- und Gewerbetreibenden zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter bedingt sein soll.

§. 3. Besteht in dem Bezirke, für welchen eine Handelskammer errichtet werden soll, eine kaufmännische Korporation oder Innung, so werden Wir, nach Anhörung der Korporation oder Innung, diejenigen besonderen Bestimmungen treffen, durch welche die bestehenden korporativen Verhältnisse die geeignete Berücksichtigung finden.

Bestimmung der Handelskammern.

§. 4. Die Handelskammern haben die Bestimmung, auf Verlangen der vorgesetzten Provinzial- und Central-Behörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen, zur Kenntnifs jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegenstehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind.

Den Handelskammern kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

§. 5. Die Handelskammern haben über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen, ihr Gutachten abzugeben.

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter.

§. 6. Zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer dreifsig Jahre oder darüber alt ist, ein Handels-, Rhederei- oder Fabrikgeschäft seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreibt, in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, so wie den Hauptsitz seines Gewerbes hat, und unbescholtenen Rufes ist.

Die bei Erneuerung der Handelskammer austretenden Mitglieder oder Stellvertreter (§. 9) können wieder erwählt werden.

§. 7. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirks der Handelskammer berechtigt, welche den nach Vorschrift des §. 2 No. 4 bestimmten Betrag der in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer zahlen.

Wird dieser Steuerbetrag von einer Handlungs-Gesellschaft gezahlt, so ist dieselbe nur durch eines ihrer Mitglieder an der Wahl Theil zu nehmen befugt.

§. 8. Die Regierung ernennt den Kommissarius zur Abhaltung der Wahl, oder, wenn der Bezirk der Handelskammer in engere Bezirke zerfällt (§. 2, No. 3), diejenigen, welche in diesen die Wahlen einleiten und dabei den Vorsitz führen sollen.

Die Kommissarien berufen durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung. Nach Eröffnung derselben werden zwei Stimmensammler und ein Protokollführer erwählt.

Abwesende sind nicht berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugnifs, aus dem Wahlbezirke, welchem er angehört, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Die Namen der Kandidaten werden zusammengestellt, und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmensammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Ober-Präsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, dafs ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder dafs bei der Wahl nicht vorschriftsmäfsig verfahren worden, so verfügt der Ober-Präsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweitigen Wahl.

§. 9. Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern und ihrer Stellvertreter wird auf drei Jahre bestimmt, doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten drei Jahre ausscheiden. Wegen dieses Wechsels der Mitglieder und Stellvertreter hat der Finanz-Minister für die einzelnen Handelskammern das Nähere zu bestimmen.

Ausscheiden, Entfernung und Suspension der Mitglieder.

§. 10. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort, oder den Sitz seines Geschäftes aus dem Bezirke der Handelskammer, oder aus dem engeren Bezirke, in welchem er gewählt wurde, verlegt, hört auf, Mitglied der Handelskammer oder Stellvertreter zu sein.

§. 11. Die Entfernung eines Mitgliedes aus der Handelskammer soll stattfinden:

1. wenn dasselbe durch ein gerichtliches Erkenntnifs die Ehrenrechte oder die kaufmännischen Rechte rechtskräftig verloren hat;
2. wenn ihm durch einen Beschlufs der Stadtverordneten oder der Gemeindevertreter das Bürgerrecht oder das Gemeinderecht entzogen worden ist;
3. wenn dasselbe durch einen Beschlufs der kaufmännischen Korporation von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden ist;
4. wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

In diesen Fällen tritt die Entfernung aus der Handelskammer ohne Weiteres ein. Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Anzeige dem Mitgliede die Theilnahme an den Geschäften vorläufig zu untersagen und zum Behufe der erforderlichen weiteren Anordnung sofort an den Ober-Präsidenten zu berichten.

§. 12. Die Handelskammer ist ermächtigt, gegen ein Mitglied, welches durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, durch einen mit der Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschlufs die Entfernung aus der Kammer auszusprechen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschlufs der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen.

§. 13. Die Suspension von den Funktionen bei der Handelskammer tritt ein gegen ein Mitglied, welches

1. wegen eines mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der kaufmännischen Rechte bedrohten Verbrechens durch Beschlufs des Gerichts zur Untersuchung gezogen ist;
2. unter gerichtliche Kuratel gestellt ist;
3. seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Mittheilung die Suspension anzuordnen und dem Ober-Präsidenten davon Anzeige zu machen.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 11 — 13 finden auf die Stellvertreter der Mitglieder gleichfalls Anwendung.

Büreaugeschäfte.

§. 15. Die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer versieht ein von ihr ernannter Sekretär. Die Besoldung desselben wird von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung festgesetzt.

Kosten-Aufwand.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kosten-Aufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§. 17. Der Betrag des etatsmäfsigen Kosten-Aufwandes wird auf die stimmberechtigten Handel- und Gewerbtreibenden nach dem Fufse der Gewerbesteuer veranlagt und der Gemeindekasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

§. 18. Die Handelskammern haben für ihre Geschäfts-Lokale selbst zu sorgen, insofern ihnen diese nicht von den Gemeinden, in welchen sie ihre Sitze haben, in den Gemeindelokalen überwiesen werden können.

Geschäftsgang.

§. 19. Jede Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte.

§. 20. Die Mitglieder der Handelskammer und die Stellvertreter erhalten keine Besoldung; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlafsten baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 21. Die Beschlüsse der Handelskammern werden, mit Ausnahme des im §. 12 gedachten Falles, durch Stimmenmehrheit gefafst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Besteht eine Handelskammer aus zwölf oder mehr Mitgliedern, so ist zur Abfassung eines gültigen Beschlusses die Anwesenheit von acht Mitgliedern hinreichend.

Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichterstattung

vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 22. Wenn ein Mitglied einer Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so erfolgt die Einberufung eines Stellvertreters, wobei der früher gewählte den anderen vorgeht.

§. 23. Die Handelskammern können ihre Berichte unmittelbar an die Central-Behörden erstatten, müssen aber gleichzeitig Abschrift an die Regierung einreichen.

§. 24. Die Handelskammern erstatten jährlich im Monat Januar über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe einen Hauptbericht an den Finanz-Minister und reichen gleichzeitig dem Präsidenten des Handelsamts und der Regierung eine Abschrift ein. Sie sind verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungs-Protokollen, so wie am Schlusse jedes Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe durch die öffentlichen Blätter Kenntnifs zu geben.

Anträge bei den Behörden sind durch jene Mittheilungen erst dann, wenn darauf ein Bescheid erfolgt ist, und unter Beifügung des Letzteren zu veröffentlichen.

Ausgenommen von der öffentlichen Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet werden.

§. 25. Die Handelskammern erhalten von dem Finanz-Minister zu bestimmende Siegel.

§. 26. Ihre Ausfertigungen müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

§. 27. Jede Handelskammer entwirft nach ihrer Einführung über den Geschäftsgang ein Regulativ, welches der Bestätigung der Regierung unterliegt.

§. 28. Der Korrespondenz zwischen den Behörden des Staates und den Handelskammern steht, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25) geführt wird und die Schreiben mit der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik bezeichnet sind, Portofreiheit zu.

Wohnen die Mitglieder einer Handelskammer nicht an einem und demselben Orte, so findet die Portofreiheit auch in Beziehung auf

die Korrespondenz zwischen der Handelskammer und den einzelnen Mitgliedern statt, insoweit dieselbe offen oder unter Kreuzband geführt wird.

Anordnung wegen der bereits bestehenden Handelskammern.

§. 29. In Ansehung der schon bestehenden Handelskammern verbleibt es, was den Sitz und den Bezirk derselben, die Eintheilung in engere Wahlbezirke, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, deren Vertheilung auf die engeren Wahlbezirke, die Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter, so wie das Wahlrecht und den dasselbe bedingenden Betrag der Gewerbesteuer, betrifft, bei den Vorschriften der bisherigen Statute und Verordnungen.

In allen übrigen Punkten werden jene Statute und Verordnungen hierdurch aufgehoben, und es treten in deren Stelle die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§. 30. Die Geschäfts-Regulative der bereits bestehenden Handelskammern sollen einer Revision unterworfen und mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden. Diese revidirten Regulative unterliegen gleichfalls der Bestätigung durch die Regierungen.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen vom 18. August 1847 betreffend.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847 [1]) wird die Abgrenzung der Bezirke der Gewerbegerichte zu Solingen und Remscheid in Beziehung auf die Führung der Zeichenrollen, dahin festgesetzt, dafs

1. der Rollenbezirk des Gewerbegerichts zu Solingen sich auf den Kreis Solingen beschränke;
2. alle übrigen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf — mit Ausnahme der zum Rollenbezirk des Fabrikengerichts zu Hagen gehörenden Kreise Duisburg und Rees — sowie die Re-

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. II. 321.

gierungsbezirke Köln, Aachen, Coblenz und Trier, zu dem Rollenbezirke des Gewerbegerichts zu Remscheid gehören.

Zugleich wird hierdurch der 3. März 1848 als derjenige Zeitpunkt bestimmt, von welchem an neue Fabrikzeichen bei den betreffenden Gewerbegerichten zur Eintragung angemeldet werden können.

Berlin, den 10. Februar 1848.

Der Justiz-Minister. Der Finanz-Minister.

Kabinets-Ordre, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Mit Rücksicht auf die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 11. d. M. dargestellten Verhältnisse finde Ich es angemessen, die Ausfuhr von Pferden über diejenigen Grenzen Meiner Monarchie, an welchen diese an andere, als die zum deutschen Bundesgebiet gehörigen Länder stöfst, nach jeder Richtung hin für den ganzen Umfang Meiner Staaten vorläufig auf unbestimmte Zeit zu untersagen. Indem Ich die in dieser Beziehung bereits getroffenen Anordnungen hierdurch genehmige, bestimme Ich zugleich, dafs dies Verbot, soweit es nicht bereits provisorisch in Wirksamkeit gesetzt ist, überall mit dem Tage der Publikation der gegenwärtigen Ordre in Kraft treten soll, und beauftrage Sie, die dazu nöthigen Anordnungen ungesäumt zu erlassen.

Berlin, den 16. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherr von Canitz und von Düesberg.

ARGENTINISCHE REPUBLIK.

Verordnung, die Einfuhr und Ausfuhr zu Wasser betreffend.

Nach einer an die Zollbehörde zu Buenos-Ayres im Oktober 1847 erlassenen Verfügung der Regierung der Argentinischen Republik, ist die Ausfuhr von Produkten und die Einfuhr aller Waaren in Schiffen von weniger als 120 Tonnen, vom 1. Dezember 1847 ab verboten.

BELGIEN.

Verordnung, die zollfreie Einfuhr von Vieh betreffend.

Art. 1. Die durch die Verordnung vom 25. August 1847 *) für die zollfreie Einfuhr von Vieh festgesetzte Frist wird bis zum 1. Juli 1848 verlängert.

Auf die Grenzen der Provinz Luxemburg findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Es wird eine Waagegebühr von 10 Cts. für das Stück Vieh erhoben.

Art. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1848 in Kraft.

Gegeben Brüssel, den 26. Februar 1848.

Leopold.

Gesetz, betreffend die Verleihung des gesetzlichen Kurses für fremde Münzsorten.

Art. 1. Es haben in Belgien gesetzlichen Kurs:

1. Englische Sovereigns (7 Grammes 981 Milligrammes zu 916 Milliemes) zum Werth von 25 Frs. 50 Cts.;
2. Niederländische Silber-Guldenstücke (10 Grammes zu 945 Milliemes) und Silber-Drittehalb-Guldenstücke (25 Grammes zu 945 Milliemes) ausgeprägt in Gemäfsheit der Niederländischen Gesetze vom 22. März 1839 und 26. November 1847, zum Werth von 2 Frs. 10 Cts. für das Guldenstück und von 5 Frs. 25 Cts. für das Drittehalb-Guldenstück.

Art. 2. Die Art. 132, 135, 136, 137 und 138 des Straf-Gesetzbuchs, wie solche durch Artikel 12 der Konstitution und Art. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1832 modifizirt sind, finden auf die in Betreff dieser Münzsorten etwa vorkommenden Vergehungen Anwendung.

Art. 3. Die in dem Art. 1 genannten Münzsorten treten mit dem von der Regierung zu bestimmenden Termin wieder aufser Kurs.

Die Regierung wird alsdann gleichzeitig eine Frist bestimmen,

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 329.

innerhalb deren diese Münzen zu dem durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Werth bei der Staatskasse verwechselt werden können.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage nach seiner Publikation in Kraft *).

Gegeben Brüssel, den 4. März 1848.

Gesetz, Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Art. 1. Die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von den nachstehend genannten Waaren werden wie folgt festgesetzt:

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs. Cts.	Ausgang. Frs. Cts.
Bücher, roh, broschirt, kartonnirt, gebunden, 50 Jahre vor der Zeit der Einfuhr gedruckt, insofern nur ein Exemplar von jedem Werke eingeführt wird	Band	— 10	— —
Chemische Fabrikate.			
Borsäure, direkt aus Toskana zur See eingeführt	100 Klgr.	— 10	— 05
anderswo her od. auf anderem Wege	„ „	4. —	— 05
Chlorkalk	„ „	4. —	— 05
Schwefelsaure Magnesia	„ „	6. —	— 05
Schwefelsaures Kali	„ „	6. —	— 05
Abfälle von der Schwefelsäure- u. Salpetersäure-Fabrikation	„ „	6. —	— 05
Natron, ägyptisches, von mindestens 30 ° am Alkalimeter, bei direkter Einfuhr aus Aegypten unter Belgischer Flagge über das Zollamt zu Antwerpen, mit den von der Regierung zu bestimmenden Attesten	„ „	— 50	— 05
anderswo her oder auf andere Weise	bestehender Tarif.		
Garn, baumwollenes, einfach oder mehrdräthig, roh, gebleicht od. gefärbt, von No. 140 und darüber**)	100 Klgr.	5. —	— 05

*) Die Publikation ist am 5. März 1848 erfolgt.

**) Behufs Berechnung der Eingangs-Abgabe von mehrdrähtigem Garn wird die Anzahl von Metres, welche ein halbes Kilogramm des deklarirten Garns enthält, mit der Anzahl der einfachen Fäden, aus welchen dasselbe besteht, multiplizirt. Das Produkt zeigt die Nummer an, zu welcher das Garn gehört.

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs. Cts.	Ausgang. Frs. Cts.
Garn, von Ziegenhaaren, roh	100 Klgr.	4. 20	— 05
gefärbt	„ „	25. 50	— 05
von Kuh- u. andern Thierhaaren, nicht besonders genannt.	„ „	— 50	— 25
Abfälle von Wollen- und anderem Garn aus Thierhaaren.	„ „	— 05	— 05
Häute und Felle*).			
Häute, gegerbt, bearbeitet oder appretirt . .	„ „	32. 00	0. 05
Felle, Zicken-**), roh.	„ „	1. 00	50. 00
bearbeitet oder appretirt . .	„ „	32. 00	150. 00
Hasen- und Kaninchen-, roh	„ „	— 50	15. 00
bearbeitet od. appretirt	„ „	32. 00	— 05
Biber- und Bisamratten-, roh	„ „	— 50	— 05
bearbeitet oder appretirt	„ „	32. 00	— 05
Lamm-, Bock-, Hirsch-, Dachs-, Ziegen-, Kuh-, Hunde-, Elend-, Schaaf-, Kalb- u. alle andere nicht besonders genannte und nicht zu den »Häuten« gehörende Felle, roh . .	„ „	1. 00	12. 00
desgl. bearbeitet oder appretirt, einschliefslich des wohlriech. Kalbleders, Russisches Leder genannt***)	„ „	32. 00	— 05
zur Pelzwerk-Bereitung, roh†) . . .	100 Frs.	1. 00	1. 00
appretirt. .	„ „	6. 00	— 05
Holz, Nufsbaum-, für Gewehr- etc. Schäfte, in Blöcken, zerschnitten oder roh zugearbeitet	—	frei.	bestehender Tarif.
Kaffee, gebrannter.	100 Klgr.	30 Proc. mehr als der ungebrannte.	— 05
Kautschuk, roher, fest oder flüssig††)	„ „	5. 00	— 05

*) Enthaarte Häute und Felle, welche im Kalk eingeführt werden, sind als rohe Häute zu behandeln.

**) Die Regierung ist ermächtigt, die Ausgangs-Abgaben von Zickenfellen durch Königl. Verordnung auf den Satz der Ausgangs-Abgaben von Haasen- und Kaninchenfellen zu ermäfsigen.

***) Pergament-Abfälle sind wie Abfälle von trocknen Häuten zu behandeln.

†) Frisch oder getrocknet und in dem Zustande, in welchem sie von dem Thiere abgezogen sind.

††) Hierunter gehören Schuhe, Flaschen und andere rohe, in ihrem natürlichen Zustand befindliche und nicht besonders benannte Gegenstände von Kautschuck, ohne Verbindung mit anderen Materialien und in der Beschaffenheit, wie sie von den Formen, auf welchen der flüssige Saft aufgefangen und erstarrt ist, entnommen worden.

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs. Cts.	Ausgang. Frs. Cts.
Kautschuk-Waaren, ohne Verbindung mit andern Materialien . . .	100 Klgr.	50. 00	— 05
in Verbindung mit andern Materialien, unter denen er das Hauptmaterial ist	„ „	250. 00	— 05
Borten und Bänder . .	bestehender Tarif.		
in Fäden gesponnen . .	100 Klgr.	bestehender Tarif.	— 05
-Essenz oder -Extrakt	„ „	25. 00	— 05
Kunstgegenstände, oder Gegenstände für Sammlungen, nicht besonders genannt, welche nach ihrer Beschaffenheit in wissenschaftlicher Hinsicht oder als Merkwürdigkeit von Interesse sind*)	100 Frs.	2. 00	— 05
Kupfer, Gar- in Stücken, Kuchen, Rosetten, Blöcken od. Barren von jeder Gestalt, rein (rothes)	100 Klgr.	— 05	— 05
legirt mit Zink	„ „	10. 00	— 05
mit Zinn	„ „	10. 00	— 05
altes, rein oder legirt, nur zum Umschmelzen brauchbar, wie Bruchkupfer, Abschnitzel, Kupferspäne, alte Münzen etc.	„ „	— 05	10. 00
rein od. legirt, gehämmert, gereckt, gewalzt, auch wenn es vergoldet od. versilbert ist	„ „	13. 00	— 05

*) Hierher gehören ausschliefslich Artikel, welche keine eigentlichen Gegenstände des Handels bilden, wie Mumien und andere Aegyptische, Griechische oder Römische Alterthümer, alte Rüstungen, alte oder nur aufserhalb Europa gebräuchliche Waffen, alte Meubel, Chinesisch lackirt und andere alte Meubel, Kunstwerke von Bronze, Marmor, Sandstein, Holz wie Basreliefs, Kapitäler und andere Skulpturen, sofern sie Antiken, d. h. früher als im 16. Jahrhundert, der Zeit des Wiederauflebens der Künste, verfertigt sind; Meubel mit ächter Mosaik, etrurische Vasen und andere Thonwaaren, ausschliefslich der Nachahmungen; alte Fensterscheiben, Daguerreotyp-Bilder, mechanische Figuren und Automaten; Alles was der Numismatik angehört, wie Medaillen, antike Kameen und geschnittene Steine, alte, aufser Kurs gesetzte Münzen, von verschiedenem Gepräge und Gehalt, sofern es nur einzelne Stücke sind; Medaillen, Schaumünzen oder Rechenpfennige, auch von neuem Ursprunge, sofern, im letzteren Fall, nur eine geringe Anzahl von Stücken jeder Art eingeht und sie notorisch für eine Sammlung bestimmt sind.

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs. Cts.	Ausgang. Frs. Cts.
Kupfer, rein od. legirt, Nägel	100 Klgr.	9. 00	— 05
Drath	„ „	9. 00	— 05
Platten für Münzen	„ „	30. 00	— 05
fremde Münzen*)	„ „	50. 00	frei.
Maschinen und Maschinentheile**).			
Vollständige Maschinen***)	bestehender Tarif.		
Maschinentheile, eiserne, gegossen	100 Klgr.	20. 00	— 05
geschmiedet†)	„ „	25. 00	— 05
kupferne oder von anderem Metall oder Material	„ „	bestehender Tarif.	— 05
Kratzen-Bleche, -Bänder und -Garnituren jeder Art††)	„ „	75. 00	— 05
Manuskripte aller Art	„ „	10. 00	— 05
Schiffe und andere Fahrzeuge, von der Regierung nationalisirt	Tonne.	15. 00	— 05
Seide, Kokons	100 Klgr.	— 10	— 05
rohe, unentschält, Greze, einschliefslich der Doupions	„ „	1. 00	— 05
moulinirt, einschliefslich der Doupions, Trame u. Organsin	„ „	4. 00	— 05
alle andere	„ „	4. 00	— 05

*) Mengen unter 1 Klgr. sind zollfrei.

**) Die Einfuhr ist nur über die hierzu von der Regierung bestimmten Zollämter zulässig.

***) Die nach der besondern Bestimmung (*d*) der durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 genehmigten Königl. Verordnung vom 13. Oktober 1844 erforderlichen Inventarien und Pläne sind von den zur Niederlage abgefertigten Maschinen und Maschinentheilen, erst im Augenblick der Entnahme zum Verbrauch vorzulegen. Sie brauchen nicht beigebracht zu werden, sofern sich der Deklarant bereit erklärt, die Eingangs-Abgabe zum Satz von 40 Frs. pro 100 Klgr. zu entrichten.

†) Denselben Abgaben unterliegen: Schrauben, Reifen- und Bandeisen, sowie die im Tarif unter der Rubrik: Waaren von geschmiedetem Eisen, Blech etc. begriffenen Gegenstände.

Vorstehende Bestimmung findet während der Dauer des Vertrages vom 1. September 1844, in Gemäfsheit des Art. 24 desselben, auf die aus dem Zollverein herstammenden eisernen Werkzeuge keine Anwendung.

††) Der angegebene Zollsatz für diese Gegenstände tritt ein, dieselben mögen mit oder ohne die Rauh-, Kratz- etc. Maschine eingeführt werden. Die mit Kautschuk behandelten Zeuge (Artifizial-Leder) für Kratzenbänder gehören hierher.

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs. Cts.	Abgabe. Ausgang. Frs. Cts.
Seide, entschält oder gefärbt, Trame und Organsin . . .	100 Klgr.	8. 00	— 05
alle andere . .	„ „	85. 00	— 05
Flock- oder Abfälle, roh oder gekämmt	„ „	— 10	— 05
gesponnen, Fantasie- u. Floretseide	1 „	— 25	— 01
Wolle, Abfälle, Scheer- und Shuddy-Wolle ungewaschen und unbearbeitet	—	frei.	frei.
gewaschen oder bearbeitet . .	wie gekämmte od. gefärbte Wolle.		

Art. 2. Die Ausgangs-Abgaben von den im Tarif unter den nachstehenden Benennungen begriffenen Waaren, nämlich:

Ammoniak-Salze;
Blechwaaren etc.;
Bücher, ohne Unterschied des Ursprungs;
Garn, Spitzen- und Garn für Heringsnetze;
Gummen;
Hanf: Stengel oder Fasern vom Paradiesfeigenbaum und Aloe, Manillahanf, Phormium tenax und andere Spinn-Materialien derselben Art, nicht besonders genannt;
Hausenblase;
Käse;
Leim;
Lichte aller Art;
Maschinen und Maschinentheile, vollständige Maschinen, mit Ausnahme der hölzernen;
Natron-Salze;
Porzellan, weifs oder bunt, gemalt oder vergoldet;
Posamentier-Waaren aller Art, die seidenen und die nicht besonders tarifirten ausgenommen;
Spitzen, baumwollene;
Stahlwaaren u. s. w.;
Strumpfwaaren, baumwollene, nicht besond. benannte u. leinene;
Teppiche und Tapisserie;
Vitriol;
Wolle, gekämmt oder gefärbt;
Zucker, roher, mit Ausnahme des Rohrzuckers;

werden auf 5 Cts. für 100 Klgr. oder 100 Frs., jenachdem bei der Eingangs-Verzollung dieser oder jener Maafsstab zur Anwendung kommt, festgesetzt.

Die Ausgangs-Abgabe von hölzernen Fafsdauben wird auf 5 Cts. für 100 Stück festgesetzt.

Die Ausgangs-Abgaben von nachstehend genannten Gegenständen:

Backsteine (Ziegelsteine);

Dachziegel;

Pfeifen, thönerne,

werden auf 1 Ct. für 1000 Stück ermäfsigt.

Die Ausgangs-Abgabe von rohen Seidengeweben für Taschentücher, ungefärbt und unbedruckt, wird auf 1 Ct. für das Kilogramm, und die Ausgangs-Abgabe von wollenen mit Seide, Kameel- oder türkischem Garn gemischten Waaren auf 10 Cts. für 100 Klgr. ermäfsigt.

Art. 3. Unter Abänderung der Bestimmung im letzten Paragraphen des Art. 4 des Gesetzes vom 26. August 1822 wird die Tara bei Emballagen von Strohgeflechten, Leinwand und allen andern Materialien derselben Art auf 3 Klgr. für 100 Klgr. Bruttogewicht festgesetzt.

Durch diese Bestimmung wird in den im Tarif oder in anderen besonderen Gesetzen für gewisse Waaren speziell bestimmten Tarasätzen nichts geändert.

Gegeben Brüssel, den 10. März 1848.

Leopold.

BRASILIEN.

Deklaration, die Behandlung der Preufsischen Flagge betreffend*).

Da S. M. der Kaiser von Brasilien und S. M. der König von Preufsen beiderseits wünschen, den Seehandel Ihrer Unterthanen durch Aufhebung jedes Unterschiedes in der gegenseitigen Behandlungsweise Ihrer beiderseitigen Schiffe in den Ihnen zugehörenden Häfen zu begünstigen, so erklärt der Unterzeichnete, Geschäftsträger S. M. des Kaisers von Brasilien, durch gegenwärtiges im Namen Seiner Regierung:

*) Vergl. S. 13, 123 und 205.

dafs Preufsische Schiffe und deren Ladungen, welche in die Häfen des Kaiserstaats Brasilien ein- oder aus denselben auslaufen, daselbst, ohne Unterschied des Orts ihrer Herkunft oder Bestimmung, bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen vollkommen auf demselben Fufs behandelt werden sollen, wie die von demselben Orte herkommenden oder nach derselben Bestimmung ausgehenden Brasilianischen Schiffe und deren Ladungen;

dafs die gedachten Preufsischen Schiffe weder andere noch höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten haben sollen, als diejenigen, welchen die in gleichem Fall befindlichen Nationalschiffe unterworfen sind, sei es nun dafs die Erhebung dieser Abgaben im Namen und für Rechnung der Brasilianischen Regierung, sei es dafs sie im Namen und für Rechnung von Privatleuten, öffentlichen Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erfolgt;

dafs wenn in Zukunft einmal die Brasilianische Regierung ein anderes System annehmen wollte, die vollständige Gleichstellung der Preufsischen Schiffe mit den nationalen, wie solche vorstehend angegeben ist, nur in Folge einer der Preufsischen Regierung sechs Monate vorher gemachten Benachrichtigung aufhören kann.

Die gegenwärtige Deklaration findet auf die Küstenschiffahrt, d. h. auf die Beförderung von Erzeugnissen und Waaren, welche in einem Hafen mit der Bestimmung nach einem andern Hafen desselben Landes verladen werden, keine Anwendung, vielmehr bleibt dieselbe ausschliefslich der nationalen Schiffahrt vorbehalten. Sie ist bestimmt zum Austausch gegen eine gleiche Urkunde der Preufsischen Regierung*), unterzeichnet von S. E. dem Herrn Freiherrn von Canitz, Staats-, Kabinets- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten S. M. des Königs von Preufsen, welchem der Unterzeichnete die Versicherung seiner hohen Achtung auszudrücken sich beehrt.

Berlin, den 26. Februar 1848.

Pedro Carvalho de Moraes.

Nach einer Erklärung des Brasilianischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. November 1847 ist auch für Preus-

*) Der Austausch gegen eine gleichlautende Deklaration ist am 26. Februar 1848 erfolgt.

sische Schiffe die Gebühr für die Pässe bei der Ausklarirung aus Brasilianischen Häfen *) von 10240 Reis auf 6720 Reis ermäfsigt worden.

DÄNEMARK.

Bekanntmachung, mehrere Ermäfsigungen des Elbzolls betreffend.

Nachdem schon längere Zeit, zur Erleichterung der Schiffahrt, auf eine Ermäfsigung des Elbzolls für mehrere Waaren Bedacht genommen, und nunmehr eine desfallsige Verständigung mit der Königl. Hannoverschen Regierung und mit der Grofsherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu Wege gebracht ist, werden, in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Resolution S. M. des Königs, folgende Waaren von dem Normalsatz bis weiter ermäfsigt:

auf ein Viertheil des Normalsatzes:

Baumöl, Farbholz und Quercitron, Harz, Palmöl, Schwefelsäure (Vitriolöl) und Sumach;

auf ein Fünftheil des Normalsatzes:

Soda, Schwefel und Thran;

auf ein Zehntheil des Normalsatzes:

Heringe und Südsee-Salpeter.

Diese Ermäfsigungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Kopenhagen, den 11. März 1848.

Königl. General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium.

Verfügung, die Gestattung der Fischerei bei Grönland betreffend **).

Dafs es S. M. dem Könige gefallen habe, dem Preufsischen Konsul N. F. Nommensen in Wyck auf Föhr allergnädigst zu erlauben, in den Buchten und Häfen in Grönland zu fischen, und den Fang dort am Lande zu verarbeiten, wogegen sich derselbe alles Handels mit den Kolonisten und den Grönländern zu enthalten hat, auch die

*) Vergl. S. 205.

**) Von dem Konsul Nommensen in No. 11111 der Hamburger Börsenhalle bekannt gemacht.

Rechte der Eingeborenen dadurch nicht gekränkt werden dürfen, wird dem Herrn Kammerherrn und Amtmann Krogh zur gefälligen Nachricht und weiteren Bekanntmachung mitgetheilt; welchem im Uebrigen zu erkennen zu geben ist, dafs, sowie es in Folge des Befehls S. M., Allerhöchstihren Autoritäten an Ort und Stelle wird auferlegt werden, ihm alle Anleitung zu geben und alles Wohlwollen, soweit es mit den geltenden Anordnungen vereinbar ist, zu beweisen, so werden andererseits auch diese instruirt werden, genau darüber zu wachen, dafs er und seine Leute, für die er verantwortlich ist, sich alles Handels in Grönland enthalten, und dafs die geltenden Bestimmungen, rücksichtlich der Grönländer, genau beobachtet werden, wohin namentlich gehört. dafs die besonderen Fang- und Garnstellen, die von den Königl. Handelsbedienten, Kolonisten und Eingebornen gebraucht werden, diesen vorbehalten bleiben.

Rentkammer den 11. Januar 1848.

Moltke.

FRANKFURT A. M.

Uebereinkunft, den Kurs der Preufsischen Thalerstücke betreffend.

Die Kaufmannschaft zu Frankfurt a. M. ist mit Zustimmung der Handelskammer übereingekommen, dafs die Preufsischen Thalerstücke, welche bisher einem wandelbaren Kurse unterworfen und von den Wechselzahlungen ausgeschlossen waren, fortan bis auf Widerruf zum festen Satze von 1 Fl. 45 Kr. Süddeutscher Währung in Wechsel-, wie in Waaren-Zahlungen angenommen werden sollen.

HAMBURG.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Quarantaine gegen die Kanarischen Inseln betreffend.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung die ansteckende Krankheit, welche im Herbste des vorigen Jahres in der Stadt Palma auf einer der Kanarischen Inseln ausbrach, ihr Ende erreicht hat, und

auf den Kanarischen Inseln ein guter Gesundheitszustand herrscht, so wird hierdurch die durch die Bekanntmachung vom 22. Dezbr. 1847*) für die von den Kanarischen Inseln kommenden Schiffe angeordnete Quarantaine-Untersuchung wieder aufgehoben, und können die von diesen Inseln kommenden Schiffe, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorhanden sein sollten, wie alle von gesunden Häfen kommenden Schiffe, wenn sie auf die Elbe kommen, ohne weitere Quarantaine-Untersuchung, aufwärts segeln.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. Februar 1848.

HANNOVER.

Bekanntmachung, den Umtausch von neuen Zweidrittelstücken betreffend**).

1. Die Königl. Münze zu Hannover ist ermächtigt, bis zum 31. Mai d. J. neue Zweidrittelstücke von einheimischem Gepräge, d. h. von hiesigem Königlichen oder Kurfürstlichen, sowie auch Fürstlich Lüneburgischem Gepräge, und solche neue Zweidrittelstücke, die von Städten der Kurlande ausgemünzt worden sind, gegen Kurant umzutauschen und für das Stück 18 Ggr. 2 Pf. Kurant zu vergüten.

2. Die Königl. Münze kann nur Summen von mindestens 100 Thlr. neue Zweidrittelstücke in Umtausch annehmen.

3. Die Einsendung an die Königl. Münze mufs portofrei geschehen. Die Zahlung des Werths in Kurant geschieht gleichfalls bei der hiesigen Königl. Münze und mufs daselbst gegen Quittung in Empfang genommen werden.

Hannover, den 26. Februar 1848.

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Ermäfsigung der Eingangs- u. Durchgangs-Abgaben für die zum inländischen Schiffsbau erforderlichen Materialien u. Ausrüstungs-Gegenstände betreffend.

1. Die jetzt nur in den Provinzen Bremen, Verden und Ostfriesland, sowie zu Gunsten einzelner Schiffsbauereien im Lüneburg-

*) Vergl. S. 29. **) Vergl. S. 220.

schen bestehende Befreiung des Europäischen Schiffsbauholzes von der Eingangs-Abgabe soll allgemein stattfinden.

2. Die Eingangs-Abgabe für zum Schiffsbau bestimmtes geschmiedetes Stangen-, gewalztes Bolzen-, Rund- und Nagel-Eisen, Eisenblech, Kupfer und Münzmetall, für Theer, Pech, Harz und Pockholz, wird auf eine Kontrole-Gebühr von 2 Ggr. vom Centner ermäfsigt.

3. Für Ketten-Anker, für eiserne und kupferne Nägel, welche im Inlande verfertigt werden können, findet zwar eine weitere Ermäfsigung, als bisher schon zugestanden worden (auf 18 Ggr. vom Centner), in Erwartung fernerer Fortbildung der inländischen Fabriken nicht Statt, es soll aber die bisherige Ermäfsigung einstweilen fortdauern.

4. Die Eingangs-Abgabe für eiserne Anker-Spillen, eiserne Winden und ähnliche aus gegossenem und geschmiedetem Eisen bestehende Schiffsgeräthe wird auf 18 Ggr. vom Centner einstweilen ermäfsigt, da für jetzt diese Gegenstände gleich gut und billig im Inlande nicht verfertigt werden.

5. Die Eingangs-Abgabe von Ankerketten wird auf 6 Ggr. vom Centner herabgesetzt.

6. Die Durchgangs-Abgabe von allen Materialien und Ausrüstungs-Gegenständen für Schiffe, welche im Inlande für Ausländer erbaut werden, wird auf eine Kontrole-Gebühr von 6 Pf. für den Centner ermäfsigt.

KIRCHENSTAAT.

Verfügung, den gesetzlichen Kurs der Fünffrankenstücke etc. betreffend.

Durch eine Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 4. März 1848 ist der gesetzliche Kurswerth der Französischen, Sardinischen und Parmesanischen Fünffrankenstücke um 1 Bajocco, also auf 93 Bajocchi ($^{93}/_{100}$ Scudi) erhöhet. In demselben Verhältnifs ist der Kurswerth der Goldmünzen von 20 Frs. auf 3 Scudi 72 Bajocchi festgesetzt.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verfügung, den Hafen von Tjilatjap betreffend.

In Betracht des Kabinets-Schreibens d. d. Bandjar Negara den 5. August d. J. in welchem der General-Direktion der Finanzen die Ansicht des Staats-Ministers General-Gouverneurs über den Zustand, die Interessen und die Bedeutung des an der Südküste von Java gelegenen Tjilatjap dahin mitgetheilt ist, dafs die Maafsregeln der Regierung im Allgemeinen darauf zu richten sind, aus Tjilatjap mehr und mehr einen in militairischer und kommerzieller Beziehung bedeutenden Platz zu machen, und dafs dabei namentlich die baldige Eröffnung des Hafens von Tjilatjap für die Küsten-Schiffahrt als wünschenswerth ins Auge zu fassen ist, um auf diese Weise einerseits für den Reis und andere Stapelartikel einen vortheilhaften Abzug nach der Nordküste zu gewinnen, wo der Reis in der Regel selten und theuer ist, andrerseits in Tjilatjap einen Stapelplatz zu bilden, wo sich die inländische Bevölkerung der Umgegend mit ihrem Bedarf versehen kann, endlich um durch den auf diese Weise entstehenden Tauschhandel zur Urbarmachung der in der Umgegend von Tjilatjap gelegenen ausgedehnten und fruchtbaren aber noch unangebauten Ländereien beizutragen, wird verordnet:

Der Hafen von Tjilatjap (Residenz Banjoemoas) gehört fortan zu den für den kleinen Handel geöffneten Häfen, und unterliegt demzufolge den Bestimmungen im Art. 2 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1825, sowie allen anderen in Betreff der für den kleinen Handel geöffneten Javanischen Häfen im Allgemeinen erlassenen Verordnungen.

Buitenzorg den 29. November 1847.

Der General-Gouverneur.

Verfügung, die Einfuhr von Reis betreffend.

Durch eine Verfügung des General-Gouverneurs vom 22. Dezember 1847 ist im ganzen Niederländischen Indien die zollfreie Einfuhr von geschältem und ungeschältem Reis, ohne Unterschied des Orts der Herkunft und der Flagge, für das Jahr 1848 gestattet.

Verordnung, den Handel mit Feuergewehren und Schiefspulver betreffend.

Art. 1. Unser General-Gouverneur des Niederländischen Indien wird ermächtigt, die Einbringung von Feuergewehren und Schiefspulver in die Niederlagen auf der Insel Java zu gestatten.

Art. 2. Unser gedachter General-Gouverneur wird ermächtigt, unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen gegen die Einfuhr, den Verkauf und den Besitz von Feuergewehren und Schiefspulver in Java, Madura, Banka und den Molucken, die Einfuhr und den Verkauf dieser Gegenstände in den übrigen Häfen des Niederländischen Indien zuzulassen.

Im Haag den 17. März 1848.

Wilhelm.

Verordnung, die Ausfuhr von Thee etc. betreffend.

Unser General-Gouverneur des Niederländischen Indien wird ermächtigt, unter Abänderung der bestehenden Tarife für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in Java und Madura, zu bestimmen:

1. dafs Java-Thee unter Niederländischer Flagge zollfrei nach den Niederlanden ausgeführt werden darf, während die Ausgangs-Abgabe unter fremder Flagge auf 4 Proc. festgesetzt bleibt;
2. dafs Theeblei, oder gewalztes Blei zur Verpackung von Thee, in Java unter Niederländ. Flagge und mit einer Bescheinigung über die Verfertigung in den Niederlanden zollfrei zuzulassen ist, während es im Fall der Einfuhr unter anderen Verhältnissen einer Eingangs-Abgabe von 6 Proc. unterliegen soll.

Im Haag den 19. März 1848.

Wilhelm.

POLEN.

Ukas, die Einführung des Russischen Maafs- u. Gewichts-Systems im Königreich Polen betreffend.

In Erwägung, dafs in Folge des zwischen den Einwohnern Unseres Russischen Kaiserreichs und denjenigen Unseres Königreichs Polen sich vermehrenden Handels- und gewerblichen Verkehrs, das Bedürfnifs der Einführung eines gleichförmigen Systems in Bezug auf Maafs und Gewicht sich mit jedem Tage fühlbarer macht, befehlen Wir

Art. 1. Mit dem $\frac{19. \text{ April}}{1. \text{ Mai}}$ 1849 soll das im Kaiserreich bestehende Maafs und Gewicht bei allen öffentlichen und Privat-Angelegenheiten im Königreich Polen zur Anwendung kommen.

Art. 2. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Ukases, welcher in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen ist, beauftragen wir den Verwaltungsrath Unseres Königreichs Polen.

Gegeben St. Petersburg den $\frac{20. \text{ Januar}}{1. \text{ Februar}}$ 1848.

Nikolaus.

Verordnung, die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Von dem Wunsche beseelt, eine Erleichterung in Bezug auf die Schwierigkeiten eintreten zu lassen, welche hauptsächlich für die ärmere Klasse der Bevölkerung in Betreff der Subsistenzmittel bestehen, und Behufs der Konservation des Saamenkorns zur Frühjahrssaat in Folge der Mifsernte, welche im vorigen Jahre bei den Kartoffeln und in vielen Gegenden auch bei dem Sommergetreide stattgefunden hat, bestimmt der Verwaltungsrath auf Antrag der Finanzkommission:

Art. 1. Vom $^{15}/_{27}$. März d. J. ab ist es verboten, Roggen, allerlei Gattungen von Mehl, und Hafer bis auf weitere Verfügung nach dem Auslande auszuführen.

Art. 2. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Transporte, die durch das Königreich Polen aus einem nach dem anderen Lande gehen.

Art. 3. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung werden die Regierungskommissionen des Innern u. der Finanzen beauftragt.

Gegeben Warschau den $^{9}/_{21}$. März 1848.

Der Statthalter, General-Feldmarschall Fürst v. Warschau.

RUSSLAND.

Bekanntmachung, den Durchfuhrhandel von Brody nach Odessa und die Abfertigungs-Befugnisse des Zollamts von Radziwilow betreffend.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat der dirigirende Senat sich den Bericht des Herrn Finanz-Ministers vortragen lassen, in welchem es heifst: In Folge eines am 2. Dezember erfolgten Allerhöchsten Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät, habe der Herr Reichskanzler der auswärtigen Angelegenheiten ihm, dem Herrn Finanz-Minister, zur gehörigen Vollziehung angezeigt, dafs laut Inhalt des

in Wien zwischen den Bevollmächtigten: Russischerseits, dem Geheimerath Tengoborski und Oesterreichischerseits, dem Präsidenten der Oesterreichischen Finanz-Kammer, Freiherrn Kübeck, folgende auf den Transithandel zwischen den Städten Brody und Odessa bezügliche Ergänzungsregeln auf 5 Jahr, d. h. bis Ende des Jahrs 1852, festgestellt worden sind:

1. Statt der, nach den bestehenden Gesetzen zur Gewährleistung für den rechtmäfsigen Transport der Durchfuhrwaaren, bisher verlangten Unterpfänder, soll es den Eigenthümern oder Absendern solcher Waaren jetzt gestattet sein, bei vorkommender Expedition von Gütern aus Brody und Odessa, Kautionen von Russischen Kaufleuten 1ster und 2ter Gilde vorzustellen, mit der Bedingung jedoch, dafs der Totalbelauf des Geldes, für welches ein Russischer Kaufmann zu einer und derselben Zeit haftet, nie die Summe von 30,000 R. S., falls der Kaufmann zur 1sten Gilde gehört, und nie die von 15,000 R. S. übersteige, wenn der Kavent ein Kaufmann 2ter Gilde ist.

2. Als Unterpfänder für Waaren, deren Einfuhr verboten ist, soll in Zukunft nicht, wie es die bestehenden Gesetze vorschreiben, blofs eine Summe von 100 R. S., sondern es sollen 600 R. S. für jedes Pud Bruttogewicht vorgestellt werden. Diese Erhöhung bezieht sich auf alle Fälle ohne Ausnahme, d. h. ohne Rücksicht, ob solche Pfänder in baarem Gelde oder in Bescheinigungen über unbewegliches Vermögen gestellt werden, oder ob, statt der Pfänder, persönliche Kaution eintritt.

3. Der gesetzmäfsigen Zollbesichtigung sollen, ohne Ausnahme, alle diejenigen Waaren unterzogen werden, für welche von den Versendern derselben nicht Geld- oder andere Pfänder, sondern persönliche Bürgschaften Russischer Kaufleute gestellt worden sind. Auf solche Weise müssen, in diesen Fällen, alle bisher von der Zollbesichtigung befreit gewesene Waaren in Zukunft derselben unterworfen werden. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch die Waaren deren Einfuhr verboten ist, und für welche entweder Pfänder oder Bürgschaften im Betrage von 600 R. S. für jedes Pud des Bruttogewichts gestellt werden müssen, und für die überhaupt alle, gegenwärtig auf sie bezügliche Gesetze in voller Kraft verbleiben.

4. Wenn zur Transitbeförderung ein Transport Waaren angegeben wird, der aus mehreren Kisten, Ballen oder Kolli besteht, so soll die Zollbesichtigung nicht mit allen diesen Waarenbehältern vorgenommen werden, sondern nur mit einem Theil derselben, es sei denn, dafs der Fall eintrete, wo das Zollamt gegründeten Verdacht

hätte, dafs von Seiten des Deklaranten die bestehenden Zollverordnungen übertreten worden sind.

5. Bei der Zollbesichtigung ist alle Vorsicht anzuwenden, damit weder die Waaren beschädigt werden, noch deren Eigenthümer in Unkosten gerathen.

6. Für Transitwaaren, deren Einfuhr erlaubt ist, und die nach den oben vorgeschriebenen Regeln der Zollbesichtigung unterliegen, darf das gestellte Pfand sich nicht blofs auf den Betrag des Einfuhrzolls beschränken, sondern es soll aufserdem noch ein Ergänzungspfand von 10 Proc. dieser Zollgefälle beigebracht werden, jedoch mit der Beschränkung, dafs solches Ergänzungspfand in keinem Fall geringer als 4 R. und nie höher als 15 R. S. für jedes Pud Bruttogewicht sei.

7. Sollten die Pfänder, welche für Transitgüter gestellt werden, in baarem Gelde oder in Staatspapieren bestehen, so bleiben die, auf Forderung von Ergänzungspfändern sich beziehenden Verordnungen des Art. 1555 der Zollordnung, in ihrer vollen Kraft; und eine Ausnahme davon tritt nur für Waaren ein, deren Einfuhr verboten ist und für welche, wie oben festgestellt worden, nicht wie bisher 100, sondern 600 R. S. von jedem Pud Bruttogewicht, als Pfand gefordert werden sollen. Demnach dürfen, im erwähnten Fall, sich die gestellten Unterpfänder für Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, nicht blofs auf die Summe des Einfuhrzolls beschränken, sondern es sollen aufserdem für die nicht besichtigten Güter 50 R. S. und für die besichtigten 4 R. S. für jedes Pud Bruttogewicht, als Pfand beigebracht werden.

8. Demzufolge wird die Zollbesichtigung der Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, imgleichen auch das Verhältnifs der für dieselben erforderlichen Ergänzungspfänder, davon abhängen, ob die von den Oesterreichischen Unterthanen für solche Waaren vorgestellten Pfänder in baarem Gelde oder Staatspapieren bestehen, oder ob persönliche Kaution Russischer Kaufleute gestellt worden ist.

9. Persönliche Bürgschaften sollen von denjenigen Oesterreichischen Unterthanen, die sich Uebertretungen der Russischen Zollverordnungen und zwar solche haben zu Schulden kommen lassen, welche nach eben diesen Verordnungen als Versuch von Schleichhandel zu betrachten sind, nicht angenommen werden. Uebertretungen dieser Art müssen aber gehörigermaafsen erwiesen sein.

Zugleich hiermit hat der Herr Reichskanzler dem Herrn Finanz-Minister, gleichfalls zur gehörigen Vollstreckung, mitgetheilt: dafs Seine Majestät der Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht haben, dem

Zollamt von Radziwilow eben dieselben Rechte rücksichtlich der Lagerung und Zollbereinigung der Einfuhrwaaren im Verlauf einer sechs- oder achtmonatlichen Frist zuzugestehen, welche durch den 7ten Punkt des Allerhöchsten namentlichen Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät vom 9. Juli 1842 und durch den darauf erfolgten Ukas des dirigirenden Senats, vom 30. Juli desselben Jahres, den Zollämtern von Polangen, Tauroggen und Jurburg verliehen worden sind.

Indem der Herr Finanz-Minister dem dirigirenden Senat seinen Bericht über obige Allerhöchste Befehle, zur Publikation derselben abstattet, fügt er hinzu, dafs wegen der Vollziehung dieser Befehle von Seiten der Zollverwaltung, die nöthige Vorkehrung getroffen worden ist.

Verordnung, betreffend die Einfuhr zu Lande in das Transkaukasische Gebiet.

In §. 58 des am 4. Mai 1847 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Einrichtung und Wirksamkeit der Quarantaine- und Zollverwaltung im und jenseit des Kaukasus heifst es: »Ueber die Landgrenze des Transkaukasischen Gebiets dürfen durch die Quarantaine-Zollverwaltungen von Alexandropol und Nachitschewan, aus Persien und der Türkei, gegen Entrichtung der Zollgebühren nach dem Tarif vom 14. Dezember 1846, solche Europäische und Kolonialwaaren eingeführt werden, welche den Grenzbewohnern durchaus nothwendig sind. Dem Statthalter von Kaukasien wird anheimgestellt, ein eigenes Verzeichnifs dieser Waaren anfertigen, und, nach vorläufiger Uebereinkunft mit dem Finanzminister, in Wirksamkeit treten zu lassen.« In Folge dessen hat der Statthalter von Kaukasien dem Finanzminister bei einer Zuschrift vom 30. Oktober 1847 ein auf seine Anordnung angefertigtes Verzeichnifs solcher Waaren zur Beprüfung zugesandt, und Letzterer dasselbe am 2. Dezember v. J. dem Kaukasischen Komite zur Durchsicht übergeben. Jetzt ist ihm mittelst Protokoll-Extrakts vom 1. Dezember 1847 eröffnet worden: 1. dafs das Komite die Einfuhr aller der im Verzeichnifs genannten Europäischen und Kolonialwaaren, aus Persien und der Türkei zu Lande in das Transkaukasische Gebiet, für nützlich erkannt und beschlossen habe, die Vorstellung des Statthalters von Kaukasien in Ausführung zu bringen und das Verzeichnifs der Waaren Sr. Majestät dem Kaiser zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen, und 2. dafs Seine Majestät der Kaiser solches am 28. Dezember 1847 Allerhöchst eigenhändig zu bestätigen geruht haben.

Verzeichnifs.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Rub.	Kop.
Baumwollene u. halbbaumwoll., mit Flachs u. Hanf gemischte undurchsichtige Fabrikate als:			
— Mitkal, Perkal, Kalenkor, Kanifas, Piqué, Barchent, Manchester, Velverets und andere weifse Zeuge, glatte oder mit weifsen Mustern broschirte . .	Pfund.	—	60
— Dergleichen Tücher.	„	1	10
— Weifse baumw., nicht zum Borla gehörende u. unter dem Namen Amerikanischer Bäs bekannte Zeuge .	„	—	35
— Dergleichen gefärbte	„	—	35
— Einfarbige, gefärbte und mit weifsen Mustern brodirte Zeuge, aufser den besonders benannten .	„	1	10
— Dergleichen Tücher	„	1	50
— Nankin von allen Farben	„	—	50
— Gepreifste Zeuge, weifse und einfarbige	„	1	50
— Bunte u. mit bunten Mustern, Muschen u. Streifen, gewebte, broschirte und gestickte	„	1	50
— Dergleichen Tücher	„	1	80
— Baumwollene und halbbaumwoll. bedruckte Zeuge	„	1	20
— Dergleichen Tücher.	„	1	20
— Strümpfe, Mützen und Unterkleider: weifse, farbige und bunte.	„	—	50
— Dergleichen brodirte Strümpfe und Mützen. . .	„	—	70
— Bettdecken, weifse u. farbige, von Piqué u. Barchent, genäthe und ungenähte.	„	—	60
— Tischtücher, Servietten u. Handtücher von Baumwolle, und dergl. mit Wolle gemischte, weifse, farbige und bunte	„	1	50
Bleistifte, schwarze und rothe, in ordinärem Holz, und Kreide in Stäbchen.	Dutzd.	—	7
— in Cypressenholz und in gläsernen Röhrchen . .	„	—	15
— alle farbige und weifse in Holz, wie auch farbige in Stäbchen	Pfund.	—	40
Brillen und Lorgnetten in Silber, Gold, Stahl, Schildplatt und jedes andere Material gefafst. .	„	2	10
Buchdruckertypen od. Buchstaben zum Drukken in allen Sprachen, und Matrizen, typographische Verzierungen, d. h. Buchdrukkerplatten von Metall und mit Holz, Formen zum Giefsen der Buchstaben und anderes zu den Typen Gehöriges	Pud.	—	25

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.	
		Rub.	Kop.
Essig, Tafelessig in Flaschen, mit Ausnahme des im Verzeichnifs der Apothekerwaaren benannten Essigs	Flasche.	—	40
Geschirr von Fayence, weifses und jedes einfarbige ohne Gold und Silber, ohne Malerei und Kanten	Pud.	1	—
— von Thon, ohne Gold und Silber	„	—	20
— von Porzellan, ohne Malerei, Gold und Silber .	„	2	—
Gummi elastikum in jeder Art verarbeitet, auch die daraus zum ärztlichen Gebrauch verfertigten Sachen nicht ausgenommen	„	2	25
Instrumente, mathematische, und Reifszeuge . . .	Pfund.	—	25
— physikalische, hydraulische, optische und chirurgische, von Stahl u. Messing oder von anderem ordinären Metall und mit Zuthat jedes anderen Materials	„	—	25
— Gewöhnliche Orgeln	Stück.	10	—
— Kleine Drehorgeln	„	1	—
Kaffee	Pud.	2	50
Karillons, die mittelst Stahlfedern Musikstücke spielen, in Kästchen und Schatullen von ordinärem Holz und in ordinären Zinndosen, die auch angestrichen sein können	Stück.	2	—
— in goldenen Uhren	„	15	—
— in silbernen Uhren	„	8	—
Käse	Pud.	2	50
Leinenfabrikate: Battist, Kammertuch und Linon, weifse, glatte	Pfund.	2	25
— Dergleichen Tücher mit weifsen und bunten, angewebten und gedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten	„	2	25
Leinen- und Baumwollenband (sogenanntes Fizzelband)	„	3	50
— Strümpfe und Mützen, einfarbige und bunte . .	„	1	—
— Dergleichen brodirte	„	1	50
Leinwand, leinene, hänfene und mit Baumwolle gemischte, ausgenommen die unten genannte . . .	„	1	—
— Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle od. Wolle gemischte, weifse, farbige und bunte, durchwirkte und broschirte .	„	2	—
Metallsachen: Saiten von Messing für musikalische Instrumente, mit den Spulen auf welchen sie gewickelt sind	„	—	9

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Rub.	Kop.
Metallsachen: Stahlsaiten für musikal. Instrumente, mit den Spulen auf welchen sie gewickelt sind .	Pfund.	—	9
— Messer, Gabeln, Zangen, Schlösser, Thürangeln und andere einzuführen nicht ausdrücklich erlaubte Gegenstände, die nicht zur Rubrik der Schmiedearbeiten gezählt werden können . . .	„	—	72
— Rasirmesser, Federmesser und andere ähnliche Messerchen mit Heften von Horn, ordinärem Knochen, Holz, Fischbein und anderm wohlfeilen Material und die Klingen zu denselben; Stahlfedern zum Schreiben, Springfedern oder Ressorts, ausgenommen die besonders genannten; Schrauben, Schusterahle, Scheeren verschiedener Art, kleine Zangen und verschiedene andere nicht besonders benannte Sachen mit ordinären Griffen zum häuslichen Gebrauch	„	—	60
Mützen jeder Art, nicht besonders benannte . . .	„	1	26
Nähnadeln	„	1	50
— Alle nicht benannten Nadeln	„	2	50
Oele, allerlei wohlriechende, ausgenommen die im Verzeichnifs der Apothekerwaaren benannten, in ordinären Gläsern u. Flaschen, mit dem Geschirr	„	2	10
Papier, jedes nicht besonders benannte	„	—	40
Perlen, künstliche, von Komposition, Glas, Metall, Violenwurzel, façettirtem Glas und längliche zu Ohrgehängen und andere auf Schnüren . . .	„	—	30
— Dergleichen in allerlei Verarbeitung, mit Ausnahme der besonders benannten	„	1	50
— Dergleichen mit Einfassung	„	3	—
Pfeffer, weifser, schwarzer, in Körnern und Schoten, nicht gestofsener und langer	Pud.	1	50
— Derselbe gestofsen	„	4	—
Pomade, allerlei, und gereinigtes Knochenmark in ordinären Töpfen oder andern Gefäfsen, mit dem Gefäfs	Pfund.	2	—
Porter in Flaschen	Handelsoxhoft.	36	—
Rasierpinsel in Schildpatt, Knochen und Holz gefafst, ohne Verzierung	Pfund.	2	10
Rassade und Glasflüsse, Glasschmelz auf Schnüren .	Pud.	—	62½
— verarbeitet, wie auch Geld- und Arbeitsbeutel mit Rassade und Glasschmelz	Pfund.	1	50
— in Einfassung	„	3	—

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Rub.	Kop.
Saiten, Darmsaiten und Saiten von Seide für musikalische Instrumente	Pfund.	1	5
Schokolade	„	—	15
Schuhmacherarbeit jeder Art, d. i. Stiefeln und Schuhe	„	1	26
Seidenwaaren, einfarbige und schillernde, glatte und mit Mustern von derselben Farbe und derselben Schattirung broschirte, und Zeuge, als: Atlas, Taffet, Stoffe, Levantine, Sarshe, Gros de Tours und andere nicht besonders genannte, desgleichen einfarbiger Seiden- u. Halbseidensammet	„	4	—
— Weifse und farbige Tücher	„	6	—
Siegellack und rothes Harz	„	—	25
Sonnen- und Regenschirme jeder Art . . .	„	—	60
Spiele, allerlei, als: Schach-, Tokatillspiele . . .	„	—	60
Spielsachen für Kinder, allerlei	„	—	60
Stearin und Stearinlichte	Pud.	4	—
Tabak: Cigarren u. geschnittener, in Blättern gewickelt	Pfund.	25	—
Thermometer	zollfrei.		
Uhren: Wand-, Reiseuhren und alle andere (ausgenommen astronomische), ohne Gehäuse und mit Gehäusen von Holz und Papiermaché, mit dem Zubehör der Gehäuse, als: Schlössern, Ringen, Griffen, Hängen, Einfassungen, Schildern und Füfsen von Messing, Bronze oder anderm Metall, mit und ohne Vergoldung, ohne besondere Verzierungen von Metall, Marmor, Alabaster etc.	Pfund.	1	5
— Wand-, Tisch-, Reiseuhren und alle andere mit Verzierungen von Metall, Marmor, Alabaster etc.	„	2	10
— Taschenuhren: goldene, auch mit Perlen besetzte, und goldene und silberne, mit Email, wie auch vergoldete silberne	Stück.	5	—
— Taschenuhren, silberne, mit goldener oder vergoldeter Einfassung, mit abzunehmenden oder nicht abzunehmenden Kapseln	„	1	50
— Taschenuhren, silberne	„	1	50
— do. von Tombak und Messing, auch versilberte	„	—	50
— do. von vergold. Tombak u. Messing	„	—	50
Wasser, allerlei wohlriechende, in ordinären Flaschen und Bouteillen, mit dem Glase	Pfund.	1	—
— Kölnisch-, Alpen- Ungarisches u. Melissenwasser	Dtzd. Gläs.	1	20

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Rub.	Kop.
Wein: Champagner, St. Peret, Burgunder, Rheinwein und alle andere moussirende Weine	Flasche.	—	70
— andere Weine in Flaschen	„	—	40
Weifszeug, jede genähte und besäumte, zum Verkauf eingeführte Wäsche		Doppelter Zollbetrag des Zeuges woraus es besteht.	
Wollene Fabrikate: Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drapdedame, Ratine, Vigogne, Trikot und Trikotkasimir, schwarz, schwarzblau, grün dunkler als grasgrün, und von allen diesen Farben mit kleinen weifsen Pünktchen, wie auch weifse und bläulichweifse Wollenfabrikate	Pfund.	2	80
— Dergleichen Fabrikate von andern Farben und verschiedenfarbige	„	1	50
— Flanell, Velbel, Grisette, Fries, Boy, Tripp, Plüsch und dem ähnliche; auch solche, die nicht zur Rubrik der Kords, Toilinetts etc. gerechnet werden können	„	—	50
— Bettdecken von Boy, wie auch weifse mit farbigen Kanten	„	—	50
— Warme wollene Schuhe, Strümpfe, Mützen, gestrickte Kamisöler u. andere Unterkleidungsstücke	„	—	62½
— Grofse und kleine Teppiche	„	—	25
— Dergl. brodirte oder von verschiedenen Stücken zusammengenähte, wie auch mit angenähten Franzen	„	—	50
— Etamin, Stamed, Bomba, Flaggtuch, Kalmank und wollene einfarbige Leibbinden; desgl. weifses Beuteltuch für die Mahlmühlen, Rips u. Barakan	„	—	50
— Kamlotte, einfarbige, schillernde und mit Mustern von derselben Farbe, ordinäre glatte	„	—	50
— Dergleichen Kamlotte und Barakan mit gepreifsten Figuren von derselben Farbe	„	—	60
— Feine Kamlotte, oder Kamlotte von höherer Appretur, als: Halbmerinos, Viktorine, Mousseline de laine etc.	„	—	50
— Bunte Kamlotte mit farbigen Mustern gewirkt und brochirt, wie auch Caroline und andere Waaren von Kammwolle und verschiedenfarbige Caroline und Barakan	„	1	—
— einfarbiger Merino jeder Art	„	1	25
— Einfarbige Merinotücher und mit Franzen von demselben Merino, sogenannte Inger-Schali, und einfarbiger Wollenkaschemir	„	1	25

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.	
		Rub.	Kop.
Wollene Fabrikate: Merino mit gepreſsten Figuren von derselben Farbe	Pfund.	1	37½
— Bunter Merino mit eingewebten und broschirten Mustern	„	1	75
— Kord, Toilinett, Patenkor, einfarbige, bunte, gedruckte, wie auch weifse wollene Tolisse für die Juden	„	1	25
— Wollene u. dergleichen mit Baumwolle gemischte Fabrikate zu Pantalons, als: Diagonal, Trowsers-Stuff, Lasting und andere, ausgenommen die besonders benannten, desgl. Prünell, Everlasting, Cassinet u. mit Wolle vermischter baumwollener Trikot.	„	1	25
Zucker: Raffinade Melis, Lumpen- und Kandiszucker in Hüten, Stücken und gestofsen	Pud.	3	—
Zündmaschinen, chemische in Kästchen, Futteralen und andern Behältern mit Malerei, Bronze und andern Verzierungen; mit brennbarem Stoff getränkter Zunder, der beim Reiben Feuer fängt u. Zündhölzer in metallenen Büchsen, mit denselben	Pfund.	1	—

Anmerkung 1. Von allen in diesem Verzeichnifs benannten Europäischen und Kolonialwaaren wird, wenn sie über die Persische und Türkische Landgrenze in Transkaukasien eingeführt werden, der Zoll so erhoben, wie er in dem am 14. Dezember 1846 Allerhöchst bestätigten Zolltarif für die Transkaukasischen Häfen des Schwarzen Meeres festgesetzt ist.

Anmerkung 2. Alle in diesem Verzeichnifs nicht benannten Farben und Farbsubstanzen, wenn sie auch Europäisches oder Kolonialerzeugnifs sind, entrichten bei ihrem Uebergang über die Persische und Türkische Landgrenze nur 5 Proz. ihres Werthes.

Nachträgliche Verordnung, die Durchfuhr Europäischer Waaren durch das Transkaukasische Gebiet betreffend.

Zur Ergänzung der am 14. Dezember 1846 Allerhöchst bestätigten Regeln für den Transit Europäischer Waaren durch das Transkaukasische Gebiet nach Persien *), haben S. M. der Kaiser, gemäfs der Vorstellung des Herrn Statthalters von Kaukasien zu befehlen geruhet:

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 225 u. 320.

1. Es soll erlaubt sein die nach Redut-Kale oder Suchum-Kale gebrachten, zum Transit nach Persien bestimmten Europäischen oder Kolonialwaaren, nach Tiflis abzufertigen, ohne dafs für selbige in den Quarantaine-Zollverwaltungen zu Redut-Kale oder Suchum-Kale Deklarationen eingereicht werden, jedoch ist die im Art. 2312 der Zollordnung vorgeschriebene Regel genau zu beobachten; auch soll bei der Ankunft dieser Waaren in Tiflis, hier die gehörige Angabe derselben eingereicht werden, nach welcher das Zollamt in Tiflis verbunden ist, die Transitwaaren einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, und zu deren weiteren Versendung nach Persien auf Grund der Transitvorschriften zu verfahren. Uebrigens ist der Kaufmannschaft freizustellen, die Angabe über ihre Waaren wie früher in Redut-Kale oder Suchum-Kale einzureichen, wie es die Regeln vom 14. Dezember 1846 und der §. 10 der am 4. Mai 1847 Allerhöchst bestätigten Zollverordnung für die Ostküste des Schwarzen Meeres, vorschreiben.

2. Nur in Tiflis soll der Verkauf sowohl der Europäischen und Kolonial- als der Persischen Transitwaaren, nach vorhergegangener Angabe derselben im Zoll und nach Entrichtung der festgesetzten Zollgebühren, erlaubt sein.

Bekanntmachung, den Rückzoll für Russische Baumwollenwaaren bei deren Einfuhr von Moskau und Astrachan nach Tiflis betreffend.

In dem am 14. Dezember 1846 an den dirigirenden Senat gerichteten Allerhöchsten Ukas, betreffend Erleichterungen für den Handel der Einwohner des Transkaukasischen Gebiets, ist unter Anderm im Punkt 3 verordnet:

> Für Russische Baumwollenfabrikate, die von Kertsch nach Redut-Kale und Suchum-Kale, und von Astrachan nach Baku geführt werden, soll im Verlauf von 5 Jahren, von 1847 an, die Hälfte des nach dem allgemeinen Tarif für ausländisches Baumwollengespinnst erhobenen Zolls, als Prämie ausgezahlt werden. Diese Prämie ist in den Zollämtern von Kertsch und Astrachan auszuzahlen, wenn Bescheinigungen der Zollämter von Baku, Redut-Kale und Suchum-Kale vorgewiesen werden, aus denen die wirkliche Einfuhr der bezeichneten Fabrikate in das Transkaukasische Gebiet zu ersehen ist.

In Folge der Verwendung des Herrn Statthalters von Kaukasien

um Rückgabe der Hälfte des Zolls auch für diejenigen Russischen Baumwollenfabrikate, die zu Lande in das Transkaukasische Gebiet geführt werden, machte der Herr Finanzminister deshalb einen Antrag im Kaukasischen Komite, dessen Beschluſs Seine Majestät der Kaiser am 28. Dezember 1847 Allerhöchst zu bestätigen und darauf zu befehlen geruht haben:

> Die bis zum Jahre 1852, auf Allerhöchsten Ukas vom 14. Dezember 1846 anbefohlene Zollerstattung für Russische Baumwollenfabrikate, die von Kertsch und Redut-Kale und Suchum-Kale und von Astrachan nach Baku ausgeführt werden, soll, wenn dergleichen Fabrikate zu Lande nach Transkaukasien gehen, auch auf diese angewendet werden.

Um aber bei Ausreichung dieser Prämie jedem die Krone beeinträchtigenden Unterschleif vorzubeugen, werden die Zollämter von Moskau und Astrachan als die alleinigen Orte bestimmt, aus welchen diese Waaren zu Lande nach Transkaukasien abgefertigt werden dürfen. Diese Zollämter haben die Waaren genau zu besichtigen, die Waarenballen zu plombiren und jedesmal das Niederlagszollamt in Tiflis von dem Namen des Eigenthümers und des Führers der Waaren, von der Menge und Art der besichtigten Waaren, von der Anzahl der angelegten Plomben etc. zu benachrichtigen und den Waarenführern Zollscheine zu geben, auf welchen alles Obige ebenfalls detaillirt ist, nach genauer Grundlage der in der Zollordnung enthaltenen Vorschriften über den Waarentransport von den Einfuhrzollämtern nach den Niederlagszollämtern, nur mit dem Unterschied, daſs in dem hier in Rede stehenden Fall es nicht nöthig ist, von den Transportführern irgend ein Pfand oder eine Kaution zu verlangen, da die zu versendende Waare keine fremde, sondern eine Russische ist. Nach Ankunft der Waarenballen beim Tiflisser Zollamt hat dieses dieselben ebenfalls genau zu besichtigen und den Befund, als: Zustand der Plomben und Verpackung, Menge und Art der Waaren, Namen der Transportführer etc., ausführlich auf dem dem Führer zu gebenden Schein zu verzeichnen, welchen Schein der Führer dem Zollamt von Moskau oder Astrachan vorweisen muſs.

Diese Zollämter haben bei Auszahlung der Prämie folgendes zu beobachten:

a) wenn es sich aus dem Schein des Tiflisser Zollamts ergiebt, daſs bei der Besichtigung sowohl die Plomben als auch die Verpackung der Waarenballen unbeschädigt gefunden worden, und daſs die in den Ballen befindlichen Fabrikate wirklich

die vom Moskauschen oder Astrachanschen Zollamt abgefertigten waren, so ist dem Vorzeiger des Scheins der für die Baumwollenfabrikate vorgeschriebene Rückzoll von 3 R. 25 K. S. per Pud auszuzahlen;

b) wenn es sich aus dem Schein ergiebt, dafs nur die Plomben und die Verpackung beschädigt waren, der Inhalt der Ballen aber ganz mit dem übereinstimmte, was wirklich vom Moskauschen oder Astrachanschen Zollamt expedirt worden war, so soll die Prämie nicht eher ausgezahlt werden, als wenn gesetzliche Beweise über die Ursache der Plombenbeschädigung und die Bestätigung von Seiten der Ortsbehörden beigebracht worden sind;

c) wenn der Schein besagt, dafs aufser der Beschädigung der Plomben auch an der Waarenmenge gegen die von den genannten Zollämtern abgefertigte, etwas gefehlt hat, so ist die Prämie nur für die im Tiflisser Zollamt angekommene und auf dem Schein bezeichnete Menge zu berechnen und nicht eher auszuzahlen, als nachdem die Waareneigenthümer gesetzliche Beweise über den Verlust oder den Raub der fehlenden Waaren unterwegs, beigebracht haben;

d) im Fall eines gänzlichen Verlusts der Waare, selbst wenn derselbe gesetzlich erwiesen wird, und ebenso: wenn es sich aus dem Schein des Tiflisser Zollamts ergiebt, dafs bei Ankunft der Ballen, die in denselben enthaltenen Fabrikate nicht ganz dieselben waren, die das Zollamt von Moskau oder Astrachan expedirt hat, oder dafs deren mehr angekommen sind, soll die Prämie gar nicht ausgezahlt werden.

Ukas, betreffend die Erlaubnifs Hasenfelle mit und ohne Brake auszuführen.

Auf das Gesuch der am St. Petersburgischen Hafen mit Hasenfellen handelnden Russischen und ausländischen Kaufmannschaft, dafs es ihr erlaubt werde, die erwähnte Waare mit und ohne Brake auszuführen, nach gegenseitiger Uebereinkunft zwischen dem Käufer und Verkäufer, hat der Herr Finanzminister im Minister-Komite auf die Gewährung dieser Bitte angetragen, in Folge dessen S. M. der Kaiser den vom Minister-Komite am 2. Dezember 1847 darüber gefafsten Beschlufs bestätigt und Allerhöchst zu befehlen geruhet haben:

1. Es soll der am Petersburgischen Hafen Handel treibenden

Kaufmannschaft versuchsweise auf 4 Jahre, vom Jahre 1848 an gerechnet, freigestellt werden Hasenfelle zu verkaufen, zu kaufen und über die Grenze auszuführen, ohne sie der verordneten Brake zu unterziehen, wenn Verkäufer und Käufer sich darüber verständigen; im entgegengesetzten Fall sollen diese Waaren nach den Regeln der in Kraft stehenden Instruktionen gebrakt werden.

2. Die Braker erhalten, sowohl Russischer als ausländischerseits für 1000 graue Hasenfelle, wenn diese gebrakt werden, 2 Rub. und für 1000 weifse Hasenfelle 1 Rub. S. Für Hasenfelle aber, die ungebrakt über die Grenze geführt werden, sollen die Braker, ebenfalls von beiden Seiten, erhalten: für 1000 graue Hasenfelle 1 Rub., für weifse dagegen 50 Kop. S.

3. Den Verkäufern, welche diese Waare ins Ausland schicken, ist zur unnachlässigen Pflicht zu machen, dafs die ohne Brake abgeschickten Hasenfelle mit dem Stempel der Verkäufer versehen seien und sie für den Schutz und die Deutlichkeit dieser Stempel die gehörige Sorge zu tragen haben.

SCHWEDEN.

Bekanntmachung, die Behandlung der Brasilianischen Flagge betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 21. Februar 1848 sollen, zufolge Königl. Entschliefsung vom 11. desselben Monats, Brasilianische Schiffe nicht blofs, wie bisher schon der Fall gewesen, hinsichtlich der vom Schiffe zu entrichtenden Abgaben, sondern auch hinsichtlich der Abgaben von der Ladung, in Schwedischen Häfen ebenso wie die Schwedischen Schiffe behandelt werden.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Stettin*).

Der Einfluſs der aufserordentlichen Verhältnisse, welche im vergangenen Jahre eine ganz ungewöhnliche Aufregung in das Geschäftsleben brachten, läfst sich auch in den Ergebnissen des Handels und der Schiffahrt von Stettin deutlich erkennen. Auch die Erschütterungen des Kredits in Groſsbritannien konnten nicht vorübergehen, ohne daſs sie, in Verbindung mit den damit zusammenhängenden Ereignissen ihre Opfer verlangten, wenngleich dies im Hinblick auf andere Länder nur in geringem Umfange der Fall war, und die Solidität des Platzes dadurch nicht beeinträchtigt wurde. Das erste halbe Jahr nahm fast alle kommerziellen und maritimen Kräfte zur Anschaffung von Getreide und anderen Lebensmitteln in Anspruch, und es war die nothwendige Folge hiervon, daſs andere Zweige des Handels in ihrer Entwickelung zurückblieben, zumal die Masse der Bevölkerung kaum die Mittel erschwingen konnte, um die nothwendigsten Lebensmittel zu bezahlen. Sieht man von dem zufälligen Getreide-Einfuhrgeschäft ab, so ist nicht abzuleugnen, daſs die Gesammtbewegung des produktiven Waarenhandels von Stettin im Vergleich zum Jahre 1846 zurückgeblieben ist.

Die Schiffahrt war von aufserordentlicher Lebhaftigkeit. Im Hafen von Swinemünde sind

	1847.		1846.	
A. eingegangen:	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
I. Seeschiffe: 1. unter Preuſsischer Flagge	991	91946	824	86041
2. » fremder »	1355	106511	939	68801
zusammen	2346	198457	1763	154842

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 352.

	1847.		1846.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
II. Küstenfahrzeuge	684	10544	522	7636
III. Dampfschiffe	100	—	84	—
Von den Seeschiffen waren beladen:				
1. Preufsische	922	—	721	—
2. fremde	1257	—	810	—
zusammen	2179	189390	1531	144403
und gingen mit Ballast ein . . .	167	9067	232	10439
B. ausgegangen:				
I. Seeschiffe: 1. unter Preufsischer Flagge	797	81144	769	83292
2. » fremder »	1354	106392	911	66921
zusammen	2151	187536	1680	150213
II. Küstenfahrzeuge	480	7198	448	6400
III. Dampfschiffe	100	—	84	—
Von den Seeschiffen waren beladen:				
1. Preufsische	430	—	476	—
2. fremde	635	—	478	—
zusammen	1065	87404	954	81253
und gingen mit Ballast aus . . .	1086	100132	726	68960

Hiernach sind im Hafen von Swinemünde im Jahre 1847 im Vergleich zu den drei vorhergehenden Jahren von beladenen Seeschiffen

1. eingegangen:	mehr.		weniger.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
gegen 1846:	648	44987	—	—
» 1845:	661	44129	—	—
» 1844:	682	81285	—	—
2. ausgegangen:				
gegen 1846:	111	6151	—	—
» 1845:	—	—	151	8418
» 1844:	—	16179	135	—

Schon aus dieser Uebersicht erhellt eine ungewöhnliche Zunahme des Einfuhrhandels im vorigen Jahre.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Stettin ergiebt sich aus folgender Uebersicht, in welcher auch die Länder der Herkunft und der Bestimmung der Schiffe angegeben sind.

Länder der Herkunft und der Bestimmung.		Eingang.				Ausgang.			
		beladene Schiffe.		Ballast-Schiffe.		beladene Schiffe.		Ballast-Schiffe.	
		preuss.	fremde.	preuss.	fremde.	preuss	fremde.	preuss.	fremde.
1. Rheinprovinz	1845	1	.	.	.	1	.	.	.
	1846	4	.	.	.	4	.	.	.
	1847	3	.	.	.	4	.	.	.
2. Rufsland	1845	48	25	.	.	22	20	7	19
	1846	45	15	.	.	13	16	19	40
	1847	211	324	.	.	22	19	84	318
3. Mecklenburg	1845	1	5	.	.	.	2	.	14
	1846	5	1	.	.	10	13	.	3
	1847	2	5	.	1	.	6	1	4
4. Dänemark	1845	52	53	4	45	25	65	.	37
	1846	37	7	10	36	58	68	2	30
	1847	27	36	4	32	36	102	1	30
5. Schweden	1845	2	21	.	.	.	15	.	29
	1846	1	44	.	.	2	21	3	42
	1847	5	73	.	.	1	16	3	52
6. Norwegen	1845	1	94	.	6	.	78	.	13
	1846	4	127	.	1	3	74	.	38
	1847	2	107	.	.	.	55	.	33
7. Lübeck	1845	1	4	.	.	.	8	.	.
	1846	3	7	.	.	4	10	.	1
	1847	3	.	.	.	5	4	.	1
8. Hamburg	1845	7	25	.	.	.	.	.	.
	1846	3	33	.	2	.	.	.	.
	1847	.	37	.	.	.	.	.	.
9. Bremen	1845	4	46	.	.	2	44	.	.
	1846	4	54	.	.	.	4	.	.
	1847	6	64	.	.	.	.	.	.
10. Hannover und Oldenburg	1845	.	.	.	.	.	19	.	.
	1846	.	1	.	6	.	25	.	1
	1847	.	.	.	.	.	22	.	.
11. Niederlande	1845	15	92	.	.	16	104	.	.
	1846	40	83	.	6	48	57	.	.
	1847	17	83	2	4	16	105	.	6
12. Belgien	1845	2	10	.	.	2	23	.	.
	1846	2	7	1	.	3	9	.	.
	1847	1	7	.	.	1	.	.	.
13. Frankreich	1845	17	9	.	29	67	55	.	9
	1846	20	8	.	7	148	56	3	11
	1847	19	9	.	13	102	102	.	2
14. Grofsbritannien	1845	457	230	2	.	208	201	.	.
	1846	406	289	2	.	137	189	.	.
	1847	364	321	1	2	271	233	1	17
15. Spanien und Portugal	1845	.	7	.	.	1	.	.	.
	1846	4	7	.	.	.	.	.	.
	1847	2	5	.	.	.	.	.	.

Länder der Herkunft und der Bestimmung.		Eingang.				Ausgang.			
		beladene Schiffe.		Ballast-Schiffe.		beladene Schiffe.		Ballast-Schiffe.	
		preuss.	fremde.	preuss.	fremde.	preuss.	fremde.	preuss.	fremde.
16. Sizilien und Malta	1845	1	17	.	.	.	.	.	.
	1846	2	9	.	.	.	.	.	.
	1847	2	16	.	.	.	.	.	.
17. Oesterreich	1845	3	6	.	.	.	.	.	.
	1846	3	5	.	.	.	.	.	.
	1847	.	7	.	.	.	.	.	.
18. Türkei	1845	4	3	.	.	.	.	.	.
	1846	3	1	.	.	.	.	.	.
	1847	2	4	.	.	.	.	.	.
19. Afrika	1845	.	.	.	.	1	.	.	.
	1846	1	1	.	.	1	.	.	.
	1847	.	.	.	.	1	.	.	.
20. Westindien	1845	.	.	.	.	.	.	.	.
	1846	.	3	.	.	.	.	.	.
	1847	1	2	.	.	.	.	.	.
21. Nordamerika	1845	7	26	.	.	1	.	.	.
	1846	4	11	.	.	.	.	1	1
	1847	7	10	.	.	.	.	.	.
22. Südamerika	1845	1	23	.	.	1	1	.	.
	1846	1	25	.	.	1	.	.	.
	1847	.	17	.	.	1	.	.	.
23. Südsee	1845	.	.	.	.	.	.	.	.
	1846	.	.	.	.	.	.	.	.
	1847	1	.	.	.	.	.	.	.
zusammen	1845	624	696	6	80	347	635	7	121
	1846	592	738	13	58	432	542	28	167
	1847	675	1127	7	52	360	674	90	463

Von den beladenen fremden Schiffen, welche im Hafen zu Stettin eingegangen sind, waren ihrer Nationalität nach:

	1847.	1846.	1845.
1. Russische	89	19	9
2. Mecklenburger	51	38	40
3. Dänische	179	97	119
4. Schwedische	137	68	53
5. Norwegische	128	93	73
6. Lübecker	5	11	8
7. Hamburger	8	6	2
8. Bremer	2	6	4
9. Hannoversche	106	75	85
Latus	705	413	393

	1847.	1846.	1845.
Transport:	705	413	393
10. Oldenburger	26	15	18
11. Niederländische	119	102	111
12. Französische	23	5	8
13. Britische	247	199	154
14. Sizilianische	6	1	10
15. Amerikanische	1	3	2
Summa	1127	738	696

Es ist demnach nicht allein die einheimische, sondern noch mehr die fremde Rhederei durch den Einfuhrhandel von Stettin im vorigen Jahre in aufserordentlichem Maafse beschäftigt gewesen. Die Dampfschiffahrt, welche in den vorstehenden Uebersichten des Schiffsverkehrs nicht begriffen ist, hat wieder mehrfache Erweiterungen erfahren; nach Dänemark wurden 43, nach Schweden 22 und nach Rufsland 36 Fahrten gemacht. Die Verbindung mit St. Petersburg hat durch die Einstellung des K. Postschiffes, der Adler, an Bequemlichkeit für die Reisenden, wie auch an Regelmäfsigkeit gewonnen, und es bleibt nur zu wünschen, dafs diese durch ein Reserveschiff sicher gestellt werde. Sehr unangenehm für die Reisenden ist es, dafs das russische Dampfschiff nicht bis zur Stadt fahren kann. Diese Schiffe, so wie das Dampfschiff Düna von Riga, welches im vorigen Jahre nach Stettin kam, haben zur Zeit der Theuerung durch Zufuhr von Getreide und Mehl wesentliche Dienste geleistet. Auch zwischen Königsberg und Stettin ist durch das Dampfschiff Coleraine eine regelmäfsige Fahrt eröffnet worden, wobei sich indefs herausgestellt hat, dafs das eine Schiff nicht ausreichend ist, allen Anforderungen für den Güterverkehr mit jener Hauptstadt zu genügen. In Folge dessen ist in Königsberg eine Gesellschaft zusammengetreten, um aufser jenem ersten noch zwei neue Schiffe für diese Linie anzuschaffen. Ferner verdient die Errichtung einer regelmäfsigen Dampfschiffahrt auf der Oder nach Frankfurt, Seitens des Königlichen Seehandlungs-Instituts dankenswerthe Anerkennung. Es ist dadurch, in Verbindung mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, dem Güterverkehr mit Schlesien und Oesterreich eine grofse Erleichterung gewährt worden. Das Projekt einer Dampfschiffahrtsverbindung mit England hat unter den jetzigen Umständen noch nicht zur Ausführung kommen können.

Die Rhederei von Stettin hat an den überaus günstigen Konjunkturen des vorigen Jahres in vollem Maafse Theil genommen, und

daher sehr lohnende Resultate geliefert. Sie bestand am 1. Januar 1847 mit Einschluſs von 7 Dampfschiffen aus

182 Schiffen mit 23564 Lasten.

Im Laufe des Jahres sind incl. 3 Dampfschiffe, durch Neubau, Ankauf etc. hinzugekommen . .	16	-	-	2102	-
zusammen	198	-	-	25666	-
Dagegen sind durch Seeverlust, Abwrackung etc. abgegangen .	13	-	-	1114	-
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres	185 Schiffe mit 24552 Lasten.				

Das glückliche Frachtgeschäft der letzten Zeit hat eine groſse Thätigkeit auf den Werften hervorgerufen, wo auch noch am Schlusse des Jahres 7 Schiffe im Bau begriffen waren, und es ist dabei zu bemerken, daſs von den neuen Schiffen jetzt viel mehr als früher zur transatlantischen Fahrt bestimmt und ausgerüstet werden.

Die Einfuhren des verflossenen Jahres belaufen sich auf das enorme Quantum

von	6,200000	Ctr.	veranschlagt zu	25,600000	Thlr.
dagegen im Jahre 1846 nur . .	4,944000	-	-	20,000000	-
also im vorigen Jahre mehr .	1,256000	Ctr.	veranschlagt zu	5,600000	Thlr.

Bringt man freilich die zufällige Einfuhr von Getreide und Mehl mit 1,580000 Ctr. zu einem Werthe von 6,00000 Thlr. in Abzug, so ergiebt sich ein Minderbetrag gegen das Vorjahr von 324000 Ctr. und 400000 Thlr. Dieser Minderbetrag hat jedoch hauptsächlich in der geringeren Zufuhr von Kohlen und Salz seinen Grund, während sich bei einigen höher besteuerten Artikeln eine Zunahme ergiebt, und daher die Steuereinnahme wieder um 130000 Thlr. gegen das Vorjahr gestiegen ist.

Die wichtigsten Artikel der Seeeinfuhr waren:

		1847.	1846.	1845.
Baumwolle, rohe	Ctr.	9401	7315	8032
Chemische Fabrikate	„	4635	4005	4039
Rohe Erzeugnisse zum Gew. und Mediz. Gebrauch	„	6823	10651	9424
Eisen, rohes und Brucheisen.	„	322754	279835	6144
» Stabeisen	„	110111	93784	58338

		1847.	1846.	1845.
Eisen, Eisenbahnschienen	Ctr.	138087	166867	363329
» façonnirtes	„	21220	14328	9499
» Blech- und Eisenwaaren	„	9291	18421	28988
» Schiffsanker und Ketten	„	1329	1015	791
Farbhölzer	„	134816	137218	163158
Farberde	„	23260	32849	33372
Fische, getrocknete und gesalzene	„	7861	4593	4035
Flachs, Werg, Hanf und Heede	„	10199	19350	19204
Früchte, frische Südfrüchte	„	6064	7000	5092
» getrocknete	„	1912	2705	2147
Mandeln	„	6207	4594	5418
Rosinen und Corinthen	„	35808	28334	56188
Obst, gebackenes	„	5303	577	151
Gewürze: Pfeffer, Piement, Zimmt, Ingber etc.	„	9678	12855	17194
Glas, ungeschliffenes	„	5975	6856	8369
Getreide: 1. Weizen	Schfl.	2199	.	.
2. Roggen	„	1294766	4679	.
3. Hafer	„	12430	.	.
4. Gerste	„	17137	.	.
5. Erbsen	„	11716	.	.
Mehl und andere Mühlenfabrikate	Ctr.	581249	88	241
Harze	„	43759	19588	12263
Häute, rohe	„	2950	2719	3018
Heringe	Tonn.	157107	159679	125845
Honig	Ctr.	7339	5607	9856
Kaffee	„	65778	67318	60034
Kupfer, rohes	„	25426	19193	18587
Leinsaat	„	60287	64209	73514
Mahagoniholz	„	7157	18144	6411
Oel, Baumöl	„	29745	39239	45073
Palm- und Kokosnufsöl	„	79603	92770	61273
Pottasche	„	10016	47302	40503
Quercitron etc.	„	3257	2606	2229
Sumach etc.	„	10584	15146	10094
Reis	„	156094	48066	91929
Salz	„	103762	209355	198150
Schwefel	„	36875	31945	23802
Segeltuch	„	562	311	370
Soda, gereinigte	„	116021	89363	121949
Steinkohlen	„	1764081	2062702	2191141
Tabak und Tabaksfabrikate	„	2942	2659	3427
Talg	„	25104	18825	10723
Theer	„	2398	5974	3571
Thran	„	106638	63012	199427

		1847.	1846.	1845.
Vogeldünger	Ctr.	8366	9	1169
Wolle, rohe	„	5864	5193	3301
Wein	„	79842	84000	88393
Rum, Arrak	„	6343	6888	8991
Zucker, roher	„	370495	444443	346587
raffinirter	„	4098	1364	12027
Syrop	„	34787	22993	53013

Die Einfuhr von roher Baumwolle hat um 2000 Ctr. zugenommen: doch ist eine erhebliche Vermehrung derselben wegen des Sundzolls nicht zu erwarten. Das eingeführte Quantum wurde fast nur von Grofsbritannien bezogen.

Bei Eisen aller Art zeigt sich eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr, und besonders in Roh- und Brucheisen ist diese in den beiden letzten Jahren ganz aufserordentlich gewachsen; ferner auch in Stabeisen und façonnirtem Eisen, so wie in Schiffsankern und Ketten, dagegen ist eine Verminderung bei den Eisenbahnschienen, Eisenblech und Eisenwaaren eingetreten. Die Importen dieser Art kamen fast nur von Grofsbritannien; doch wurden auch von Schweden 49162 Ctr. Stabeisen und 9980 Ctr. Roheisen eingeführt.

Die Einfuhr von Farbhölzern hat sich etwas vermindert; direkt von Nordamerika und Westindien kamen 28190 Ctr., also ein Fünftheil der ganzen Zufuhr. Die bedeutendste Quantität lieferte Bremen, nämlich 36285 Ctr., ferner Grofsbritannien 28381 Ctr. und Frankreich 20327 Ctr.

Südfrüchte, frische und getrocknete, wurden etwas weniger, als im Vorjahr eingeführt; sie kamen, eine ganz unbedeutende Quantität abgerechnet, alle direkt von Spanien, Sizilien und Triest. Ebenso Mandeln, deren Zufuhr recht ansehnlich geworden ist. Rosinen und Korinthen sind erheblich mehr, als im Jahre 1846 importirt worden, wenn auch die ungewöhnlich grofse Zufuhr von 1845 nicht erreicht wurde. Von den eingegangenen 31132 Ctr. Rosinen kamen 24727 Ctr. direkt aus der Türkei. Der geringe Ertrag der inländischen Obsternte, namentlich in Pflaumen, veranlafste eine ansehnliche Zufuhr von getrocknetem Obst aus Triest.

Die Gewürze wurden meistens von Grofsbritannien bezogen, ein erheblicher Theil, besonders Pfeffer, jedoch auch von Bremen.

Das ungeschliffene Glas kam fast ausschliefslich aus Belgien.

Getreide und Mehl sind nur durch die Noth des Inlandes vor-

übergehend ein Importartikel geworden und ihre enorme Zufuhr gab dem Hafen von Stettin die aufsergewöhnliche Lebhaftigkeit. Am Anfang des Jahres standen die Preise des Roggens auf 60—65 Thlr. pro Wspl., und erreichten dann schon zu Ende April die schwindelnde Höhe von 105—108 Thlr. Die stärkeren Zufuhren drückten jedoch den Preis bis Ende Juni auf 80 Thlr. herunter, und als im Juli und August die Aussichten einer reichen Ernte sich zu realisiren begannen, fiel der Preis schnell auf 40—45 Thlr., auf welchen Stand er auch unter wenigen Fluktuationen bis Ende des Jahres geblieben ist. Von den eingeführten 1,294766 Scheffel Roggen, worunter jedoch das ansehnliche Quantum, welches die preufsischen Häfen, namentlich Königsberg lieferten, nicht begriffen ist, kamen allein 1,155808 Scheffel aus Rufsland, und das Uebrige meistens aus Schweden. Hafer, Gerste und Erbsen wurden zum Theil auch von Rufsland, mehr aber von Schweden und besonders Dänemark bezogen. An Mehl wurden von Rufsland 579116 Ctr. eingeführt; seiner Qualität wegen war es jedoch für die deutsche Bevölkerung nur in Folge der Noth genieſsbar; von 5 Thlr., dem höchsten Stand des Preises, fiel es auf 2 Thlr. und würde, sobald die Zufuhren der neuen Ernte es entbehrlich machten, von der menschlichen Nahrung ausgeschlossen und nur noch als Viehfutter gebraucht. Durch diese schlechte Qualität sind grofse Verluste herbeigeführt worden.

Die Einfuhr von Harz war mehr als zweifach so grofs, wie im Vorjahr; die stärkste Zufuhr kam direkt von Nordamerika mit 14342 Ctr.; demnächst von Bremen mit 13657 Ctr. und von England mit 9548 Ctr.

Die Einfuhr von Heringen fiel nur wenig geringer als im Vorjahr aus, und diese Abnahme hat lediglich in der Mifsernte der Kartoffeln ihre Ursache, welche Frucht vornehmlich auf den Verbrauch von Hering einwirkt. Es kamen 112260 Tonnen von Grofsbritannien und 42828 Tonnen von Norwegen. In Betreff der pommerschen Küstenheringe, welche besonders an der Rügenschen Küste im Ganzen von sehr guter Qualität sind, läfst sich nur der Wunsch einer besseren Ordnung in der Heringsfischerei, und einer sorgfältigeren Behandlung der Fische wiederholen.

Kaffee wurde nur etwas weniger als im Vorjahr importirt, mehr als die Hälfte, 37516 Ctr., war aus den Niederlanden; demnächst lieferte England mit 11618 Ctr. den gröfsten Theil der Einfuhr. In direkter transatlantischer Fahrt sind nur 6328 Ctr. nach Stettin verschifft worden; dagegen im Jahre 1846 16306 Ctr. und

im Jahre 1845 12009 Ctr. Die nach Rio im vorigen Jahre gegebenen Ordres konnten wegen zu niedriger Limiten nicht ausgeführt werden.

Die Einfuhr von Baumöl hat wieder sehr beträchtlich abgenommen. Von 29745 Ctr. kamen 17959 Ctr. von Sizilien, 7438 Ctr. von Spanien und 3195 Ctr. aus der Türkei. Auch bei Palm- und Kokosnufsöl zeigt sich eine erhebliche Abnahme, da die Anfuhr von 1846 sehr stark gewesen ist; von den eingegangenen 79603 Ctrn. wurden nicht weniger als 76187 Ctr. aus Grofsbritannien, dagegen von der Westküste von Afrika diesmal gar nichts importirt.

Die Einfuhr von Pottasche betrug fast nur ein Fünftheil der vorjährigen; Rufsland lieferte 8040 Ctr. und Nordamerika in direkter Fahrt nur 1976 Ctr. Die hohen Frachten haben auf diese Verminderung wesentlich eingewirkt, und aufserdem wird die Pottasche durch den gröfseren Verbrauch der Sode mehr und mehr verdrängt.

Von Reis ist das früher niemals erreichte Quantum von 156094 Ctr. eingeführt worden, ebenso sehr in Folge des Mangels an Brodfrüchten als der dadurch veranlafsten Aufhebung des Eingangszolles. Es gingen 149170 Ctr. zollfrei ein, und an zwei Drittel der ganzen Zufuhr, nemlich 104642 Ctr. wurden von Grofsbritannien bezogen; aufserdem lieferten Bremen 16044 Ctr., Dänemark 11971 Ctr., die Niederlande 10031 Ctr. und Nordamerika 9444 Ctr. In direkter transatlantischer Fahrt kamen dagegen 1846 20447 Ctr. und 1845 13296 Ctr. an.

Die Einfuhr von Salz hat nicht die Hälfte derjenigen des Vorjahrs betragen, indem die Rhederei anderweit zu sehr beschäftigt war. Das ganze Quantum von 103762 Ctr. wurde, wie auch in den vorhergehenden Jahren, lediglich von Grofsbritannien aus verschifft.

Die Zufuhr von Schwefel hat wieder zugenommen; von 36875 Ctr. kamen aus Sizilien 28900 Ctr. und aus Frankreich 6089 Ctr. Auch bei Soda zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme: von Grofsbritannien gingen 114775 Ctr. und von der Rheinprovinz nur 1117 Ctr. ein.

Dafs die Einfuhr von Steinkohlen wieder geringer war, hat seinen Grund theils in den hohen Frachten, theils in dem Umstand, dafs mehr Kohlen in Swinemünde übergeladen und direkt in das Innere des Landes transportirt werden.

Bei Talg, welches nur von Rufsland importirt wurde, ergiebt sich eine Zunahme der Einfuhr; ebenso bei Thran, von welchem

— das ganze Quantum beträgt 106638 Ctr. — aus Nordamerika 40679 Ctr. — im Jahre 1846 nur 27253 Ctr., dagegen 1845 126052 Ctr. — ferner von Bremen 23203 Ctr., von Dänemark 21049 Ctr., von Norwegen 11556 Ctr. und aus der Südsee 5626 Ctr. zugeführt wurden. Das letztere Quantum ist das Resultat des mifsglückten Unternehmens der Stettiner Südseefischerei-Gesellschaft. Thran wird in bedeutender Menge über Stettin nach den österreichischen Staaten verführt.

Von Rohzucker ist allerdings erheblich weniger, als im Jahre 1846, doch noch immer bedeutend mehr als in den anderen vorhergehenden Jahren eingeführt worden. Jene Abnahme erklärt sich durch die hohen Preise in den Bezugsländern, welche die Ausführung mancher Order verhinderten; auch ist wohl nicht daran zu zweifeln, dafs der umfangreiche Betrieb der Runkelrüben-Zuckerfabriken jetzt schon einen wesentlichen Einflufs auf den Verbrauch von Kolonialzucker ausübt. Es wurden nach Stettin verschifft: von Grofsbritannien 125869 Ctr., von Südamerika 101806 Ctr., von Westindien 15429 Ctr., von den Niederlanden 95750 Ctr., von Hamburg 17522 Ctr., und von Bremen 12424 Ctr. In transatlantischer Fahrt gingen also 117235 Ctr., dagegen im Jahre 1846: 163136 Ctr., 1845: 142699 Ctr., 1844: 128249 Ctr. und 1843: 33784 Ctr. ein. Hutzucker und Syrop, welche zur See eingingen, wurden, abgesehen von sehr geringfügigen Quantitäten aus Grofsbritannien, im Uebrigen ganz aus der Rheinprovinz bezogen.

Die Ausfuhr von Stettin im vorigen Jahre begreift einen Werth von ca. 6,500000 Thlr.; dagegen
im J. 1846 nur 4,300000 Thlr., und
im J. 1845 5,800000 Thlr.

Ihr Werth war also erheblich gröfser, wie in allen vorhergehenden Jahren, was sich nicht allein durch die aufserordentlich hohen Getreidepreise, sondern auch durch die starke Exportation von Zink und Rüböl, welche den Ausfall beim Spiritus weit überholte, erklären läfst.

Die Quantitäten der Ausfuhr in den wichtigsten Artikeln waren folgende:

		1847.	1846.	1845.
Getreide und Hülsenfrüchte:				
Weizen	Schfl.	440327	279825	731770
Roggen	„	271427	250183	468745
Hafer	„	5093	12088	23152
Gerste	„	42801	124601	200169
Erbsen	„	14671	24393	25811
Mehl	Ctr.	13192	9886	34269
Branntwein	„	10678	109240	66775
Holz:				
Bauholz aller Art	Stück.	150282	89790	40862
Bretter	„	199056	151862	127884
Bohlen	„	137	1750	.
Eisenbahnschwellen	„	40838	41362	2189
Latten	„	3333	14027	220
Planken	Schock.	57627	28601	.
Oxhoftstäbe	„	1568	452	674
Oxhoftbodenstäbe	„	2201	916	897
Pipenstäbe	„	1352	203	1302
Radspeichen	„	1108	366	220
Schiffsholz aller Art	Stück.	52365	52881	47170
Schiffsnägel	Schock.	497	190	51
Tonnenbodenstäbe	„	2535	1554	1611
Tonnenstäbe	„	21420	10988	10900
Kleesaat	Ctr.	4505	3647	3834
Rappsaat	„	14240	.	5104
Rüböl	„	34713	6353	2418
Oelkuchen	„	52306	104444	139736
Rohe Erzeugnisse zum Gew. u. Mediz. Gebrauch	„	3612	7840	2065
Knochen	„	3233	4610	13026
Knochendünger	Schfl.	12985	10920	2000
Leinewand, rohe	Ctr.	740	15	42
» gebleichte	„	555	893	1078
Zink, roher	„	158706	89440	161227
» Bleche	„	3972	4760	1292

An Getreide wurden im Ganzen 26800 Wispel verschifft. Dafs die Roggenausfuhr noch die oben angegebene Höhe erreichte, erklärt sich dadurch, dafs das Rheinland im Frühjahr manche Lieferungsankäufe effektiv realisirte, dafs ferner mehrere Ladungen Russischer Waare, als die Preise in Stettin sehr gedrückt waren, nach anderen Ländern disponirt, und dafs endlich im Herbst von der neuen Ernte mehreres nach Dänemark und Norwegen versandt wurde. Ein Abzug von Roggen nach dem Norden wird sich auch wohl zum Früh-

jahr einstellen; dagegen sind die Preise zu hoch, um eine Spekulation für die Niederlande und die Rheinprovinz anzuregen, wohin sonst in der Regel die hauptsächlichsten Versendungen Statt zu finden pflegen. Von den Getreide-Exporten im vorigen Jahre gingen

nach:		Weizen.	Roggen.	Hafer.	Gerste.	Erbsen.
1. Grofsbritannien .	Schfl.	357675	.	3485	31773	5728
2. den Niederlanden	»	9586	18984	.	1272	.
3. Frankreich	»	41028	.	.	.	.
4. Dänemark	»	5247	3656	912	.	2831
5. Norwegen	»	6631	53925	696	9756	3308
6. Rheinprovinz . .	»	16488	194862	.	.	2800

Von Branntwein wurden nur 10678 Ctr., also 98562 Ctr. weniger, als im Vorjahr exportirt: es waren allein 9055 Ctr. nach der Rheinprovinz bestimmt. Die ganz enorme Höhe der Preise hat eine aufserordentliche Abnahme der Konsumtion zur Folge gehabt, und auch am Schlufs des Jahres zeigte sich noch keine wesentliche Zunahme derselben, obgleich die Preise einen dem Materialwerthe angemessenen Stand erreicht haben.

Die Ausfuhr von Holz, welche für den Handel und die Schifffahrt von Stettin die gröfste Wichtigkeit hat, ist, trotz der hohen Frachten, nur um ein Geringes gegen das in dieser Branche so belebte Jahr 1846 zurückgeblieben, indem der Werth der vorjährigen Ausfuhr auf 1150000 Thlr., also nur 60000 Thlr. geringer als im Vorjahr, zu schätzen ist. Es empfingen von dieser Ausfuhr:

Grofsbritanien	für c.	571000	Thlr.,
Frankreich	» »	417000	»
Dänemark	» »	95000	»
andere Länder	» »	67000	»
	Summa	1150000	Thlr.

Der lebhafte Eisenbahnbau in England und Frankreich war auf dieses Geschäft von grofsem Einflufs, doch ist zu fürchten, dafs die Nachfrage für diesen Zweck sich wesentlich vermindern werde. Nach England wurde auch besonders viel Schiffsbauholz verschifft. Aufserdem ist noch zu bemerken, dafs nach Afrika 1700 Stück Bretter und 424 Stück Schiffshölzer, und nach Südamerika 5084 Stück Bauhölzer aller Art, 3415 St. Bretter und 800 St. Planken versandt wurden.

Die exportirten 14240 Ctr. Rappsaat gingen nur nach der Rheinprovinz. Ebenso war dahin der gröfste Theil der Ausfuhr von Rüböl, nämlich 29771 Ctr. unter 34713 Ctr., bestimmt. Die 52306 Ctr. Oelkuchen und 3233 Ctr. Knochen wurden lediglich

nach Grofsbritanien, und die 12985 Schfl. Knochendünger ganz nach Frankreich verschifft.

Die ausgeführte Leinwand findet gröfstentheils ihren Absatz in Dänemark.

Der Export von Zink war sehr bedeutend: von 158706 Ctr. rohen Zink gingen 83567 Ctr. nach Grofsbritannien und 71263 Ctr. nach Frankreich; nach der Rheinprovinz wurden 1945 Ctr. roher Zink und 2726 Ctr. Zinkbleche versandt. Aufserdem ist auch von manchen Manufakturwaaren in Folge der Dampfschiffahrtsverbindungen mehr als früher ausgeführt worden, was jedoch nur das Speditionsgeschäft des Platzes beschäftigt. Dasselbe läfst sich von dem Wollhandel sagen, welcher im vorigen Jahr einen Umsatz von c. 2250000 Thlr. ergeben hat.

Die grofse Lebhaftigkeit des Handels und der Schiffahrt im vorigen Jahre geht auch aus dem Umfang der Assekuranzen hervor; denn es wurden bei den Versicherungsgesellschaften und Agenturen zu Stettin im Ganzen versichert, gegen Seegefahr

1847: 11,195900 Thlr., und
1846: 8,449344 Thlr.;

und gegen Stromgefahr:

1847: 12,542130 Thlr.,
1846: 9,732535 Thlr.

Was neue industrielle Unternehmungen anbetrifft, so haben die dritte Zuckersiederei und eine Schwefelsäurefabrik ihren Betrieb im vorigen Jahre begonnen.

Der Geldmarkt von Stettin blieb von den Bedrängnissen und Verlegenheiten, wie solche auf den meisten ausländischen Plätzen empfunden wurden, verschont, da die K. Bank einen mäfsigen Diskontosatz festhielt, welchem sich auch die ritterschaftliche Privatbank von Pommern fügen mufste. Doch bestanden in Folge der auswärtigen Geldkrisis und des grofsen Bedarfs an Lebensmitteln durchgehend aufserordentlich hohe Wechselkurse, welche den Nutzen der Importeurs empfindlich schmälern mufsten und keine günstige Bilanz für Preufsen erweisen.

Das kaufmännische Schiedsgericht, welches mit dem 1. Mai 1846 eingesetzt worden ist, hat auch im vorigen Jahre seine segensreiche Wirksamkeit fortgesetzt. Der Kompromifsvertrag, welcher von den Mitgliedern des Vereins vorläufig nur auf ein Jahr geschlossen war, wurde einer Revision unterworfen, und ist in seiner neuen Form, welche jedoch im Wesentlichen mit dem ersten Vertrag übereinstimmt, mit dem 1. Mai 1847 in Kraft getreten. Er gilt jetzt

unter den Kontrahenten auf unbestimmte Zeit, es ist aber jedem Einzelnen das Recht vorbehalten, am Schlufs eines jeden Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei den Vorstehern der Kaufmannschaft aus dem Verein auszuscheiden, wie auch allen jetzigen und künftigen Mitgliedern der kaufmännischen Korporation gestattet ist, dem Vertrage nachträglich beizutreten. Dem Kompromifs vom 1. Mai 1847 haben sich 282 Kaufleute angeschlossen. Im Laufe des vorigen Jahres wurden im Ganzen 21 Klagen bei den Vorstehern der Kaufmannschaft angemeldet, von denen 5 durch Vergleich vor Abgabe an das Schiedsgericht, 5 durch Vergleich vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, 2 durch Vergleich in diesem Termin und 9 durch schiedsrichterliche Entscheidung erledigt worden sind. Die Parteien haben sich in allen Fällen bei diesen Entscheidungen ohne Ergreifung weiterer Rechtsmittel beruhigt. Dieses Resultat ist um so mehr befriedigend, als man zugleich annehmen darf, dafs das Bestehen des Schiedsgerichts aufserdem zur gänzlichen Unterdrückung vieler Streitigkeiten beigetragen hat, welche sonst zu Prozessen Veranlassung gegeben haben würden. Doch ist hierdurch die Errichtung eines öffentlichen Handelsgerichts keinesweges entbehrlich geworden; vielmehr hat die Kaufmannschaft in dieser Beziehung Anträge den Behörden vorgelegt.

Zum Schlufs mag noch eine kurze Uebersicht über die Verfassung und Thätigkeit der zu Stettin bestehenden ritterschaftlichen Privatbank von Pommern folgen, welche einer Mittheilung des Direktoriums dieser Bank *) entnommen ist.

Die Bank, welche im J. 1824 gegründet ist, wird nach den Statuten vom 23. Januar 1833 (Gesetz-Sammlung von 1833 S. 5.) von zwei Direktoren verwaltet, welche von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden. Der erste Direktor bedarf der Königlichen Bestätigung. Das Kuratorium, welches gleichfalls aus der Wahl der Generalversammlung hervorgeht, besteht mit Einschlufs des ersten Direktors aus sieben Aktionärs, welche alljährlich ihren Präsidenten unter sich wählen, und hat die Kontrole und Oberleitung der Anstalt. Die Bank ist zum Betriebe aller kaufmännischen Geschäfte befugt, welche sich für ein solches Institut eignen; versagt ist ihr, Wechsel auf sich selbst zu ziehen, oder auf den Inhaber gestellte Papiere in Umlauf zu setzen. Wiewohl sie ihre Fonds auf liegende Gründe nicht ausleihen darf, so ist ihr doch gestattet, hypo-

*) Vergl. Beiträge zur Kunde Pommerns. Jahrg. 1847. Heft 2. S. 70.

thekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und anderen Debitoren anzunehmen, wenn die Aktiva auf ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittheilen und auf städtischen Gründen innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerths eingetragen sind. Die Bank hat die Rechte einer juristischen Person, genieſst Stempel- und Portofreiheit in demselben Umfang, wie die vormalige K. Hauptbank, und ist von der Gewerbesteuer befreit; auch hat sie das Recht die bei ihr deponirten Pfänder zur Verfallzeit ohne prozessualisches Verfahren verkaufen zu lassen. Der Staat hat in keiner Weise für die Verbindlichkeiten der Bank Garantie geleistet, er ist aber selbst durch Aktien betheiligt und führt eine beständige Aufsicht über die Geschäftsführung durch den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, welcher periodische Revisionen anzuordnen hat.

Die Fonds der Bank bestehen in einem Aktienkapital von 1,534500 Thlr., welches nach den Statuten noch bis 2,000000 Thlr. erhöht werden kann; ferner in 500000 Thlr. Staatsschuldscheinen, die bei der General-Staatskasse deponirt sind, und für welche der Bank 500000 Thlr. in Kassenanweisungen überwiesen worden sind, während sie zugleich im Zinsengenuſs jener Staatsschuldscheine geblieben ist. Mit diesen Kapitalien und den ihr vom Publikum anvertrauten Depositengeldern betreibt sie ihre Aktivgeschäfte, welche hauptsächlich bestehen: im Diskontiren; im Darleihen auf Unterpfand oder auf persönlichen Kredit mehrerer solidarisch verpflichteter Schuldner; in Eröffnung laufender Konten gegen Sicherheit, wie solche für Darlehne erfordert wird. Depositengelder werden auf achttägige Kündigung zu 2 Proc., auf dreimonatliche zu 3 Proc., auf einjährige zu 3½ Proc., und unkündbare zu 4 Proc. Zinsen angenommen. Am Schluſs des Jahres 1846 betrugen die Depositen im Ganzen 3,981962½ Thlr., worunter 2,706540 Thlr. auf einjährige Kündigung zu 3½ Proc. Zinsen, welche gröſstentheils in Posten von 50 bis 200 Thlr. dem Bauernstande angehören und auf diese Weise durch Ansammlung bei der Bank für Handel, Gewerbe und Ackerbau der Provinz nutzbar gemacht werden.

Die Bank macht mit einem Kapital von ca. 6 Millionen Thalern einen jährlichen Gesammtumsatz von 50 bis 60 Millionen. Den gröſsten Theil davon nimmt das Kambio-Geschäft ein, nämlich das Diskontiren und Ankaufen gezogener Wechsel, welche entweder in Stettin selbst zahlbar oder auf andere Plätze des In- oder Auslandes, mit denen Stettin in Handels- und Wechselverbindung steht, gezogen sind.

In den drei Jahren von 1844 — 1846 hatte sie in den Hauptbranchen folgenden Geschäftsumsatz:

		Eingang. Thlr.	Ausgang. Thlr.	Bestand. Thlr.
1. Kambio	1844	16070311	12469956	3600355
	1845	16790573	13179043	3611530
	1846	16316777	12720129	3596648
2. Lombard	1844	4432902	2486612	1946290
	1845	4432656	2362856	2069800
	1846	4503800	2600735	1903064
3. Depositen	1844	5700298	1526816	4173482
	1845	5485959	1431331	4054627
	1846	5522051	1540088	3981962
4. Kassa	1844	16310605	16015360	295245
	1845	17309942	16887255	422687
	1846	17993894	17687564	306330
				Minus.
5. Konto-Korrent	1844	7976468	8133872	157404
	1845	8670119	9088650	418530
	1846	10461169	10520943	59772

Der Totalumsatz in den zehn Jahren von 1837 — 1846 war folgender:

1837	39165542	Thlr.
1838	47105760	»
1839	56446284	»
1840	67405170	»
1841	62243324	»
1842	56222157	»
1843	50658585	»
1844	49451621	»
1845	51892202	»
1846	54490912	»

Status der Bank am 31. Dezember 1846:

Aktiva.

1. Effekten nach dem Kurswerth	366567	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.
2. Depot in Staatsschuldscheinen bei der General-Staatskasse	500000	»	—	»	—	»
3. Wechselbestände nach dem Kurswerth, excl. Diskonto	3596648	»	19	»	7	»
4. Lombard-Forderungen	1903064	»	14	»	11	»
5. Forderungen in Konto-Korrent	777400	»	26	»	8	»
6. Amortisations-Konto	74876	»	6	»	3	»
7. Bankgebäude und Utensilien	26676	»	22	»	—	»
8. Baarbestände	306329	»	27	»	7	»
Summa	7551564	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.

Passiva.

1.	verzinsliche und unverzinsliche Depositen.	4497287	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.
2.	rückständige Zinsen darauf.	75600	»	14	»	— »
3.	Kassenanweisungen	500000	»	—	»	— »
4.	Schulden in Konto-Korrent	837173	»	23	»	3 »
5.	rückständige Dividende	1233	»	6	»	— »
6.	rückständige Aktienzinsen	1960	»	—	»	— »
7.	Aktienkapital	1534500	»	—	»	— »
8.	Reservefonds	59737	»	29	»	2 »
9.	Verlust-Abschreibungsfonds	7652	»	24	»	9 »
10.	Nettogewinn pro 1846	36418	»	12	»	4 »
	Summa	7551564	Thlr.	4	Sgr.	6 Pf.

Diese Geschäftsthätigkeit der Bank ist um so mehr hervorzuheben, als auch das zu Stettin befindliche Provinzial-Komtoir der vormaligen K. Hauptbank, jetzt der Preufsischen Bank, durch die bedeutenden Mittel dieses Instituts unterstützt, sehr umfangreiche Geschäfte betreibt. Nach dem Verwaltungsbericht der Preufsischen Bank für das Jahr 1847 hatte das Provinzial-Komtoir zu Stettin mit der davon ressortirenden Kommandite zu Stolpe und den beiden Regierungs-Hauptkassen zu Cöslin und Stralsund im vorigen Jahr folgenden Geschäftsumsatz in Einnahme und Ausgabe:

1.	Depositenbelegungen u. Zurückzahlungen	1172040	Thlr.
2.	Lombardgeschäfte	3156440	»
3.	Gesammter Wechselverkehr	19277910	»
4.	Anweisungsverkehr	3336770	»
5.	Gesammter Giroverkehr	1326400	»
6.	Kassen-Ueberschüsse	2480190	»
	Summa	30749750	Thlr.

Bei dem Provinzial-Komtoir allein waren am 31. Dezember 1847: 1209790 Thlr. Depositenkapitalien belegt, und die in den hauptsächlichsten Verkehrszweigen gemachten Geschäfte desselben beliefen sich auf folgende Summen:

1.	Diskontirte Platzwechsel	7200200	Thlr.
2.	Gekaufte Rimessen aufs Inland	3335500	»
3.	dergl. aufs Ausland	16500	»
4.	Lombarddarlehen	1640600	»
5.	Zahlungsanweisungen gegen Provision .	731400	»
6.	desgl. franco	557200	»

Odessa.

Obwohl der Handelsverkehr von Odessa bereits im Jahre 1846 so bedeutend war, dafs man eine Vergröfserung desselben sobald nicht erwarten konnte, so ist er doch im folgenden Jahre noch weit überflügelt worden, und hat einen um die Hälfte gröfseren Umfang gewonnen. Die europäischen Länder haben in dieser Zeit der Theuerung, welche sie heimsuchte, erfahren, was der Hafen von Odessa und überhaupt das südliche Rufsland in der Ausfuhr von Nahrungsstoffen zu leisten vermag. Der Gesammtbetrag der Ausfuhr von Odessa ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

	1845.	1846.	1847.	1847. Werth in Silber-Rubel.
1. Weizen . . . . . Twt.	1777087	1955316	2798183	25733385
2. Roggen . . . . . »	64953	251526	333876	1717467
3. Hafer . . . . . »	.	.	21481	92654
4. Gerste . . . . . »	5701	581	22306	98278
5. Mais . . . . . »	28748	36147	38069	215939
6. Erbsen, Bohnen u. Linsen »	4362	1945	3258	17958
7. Mehl . . . . . Pud.	180910	204390	236100	244725
8. Kaviar . . . . . »	2581	6115	6007	50995
9. Leinsaat . . . . . Twt.	135943	114210	242450	2124686
10. Rappsaamen, Mohn . . . »	2317	4236	2027	10687
11. Pelzwerk . . . . . Pud.	.	.	675	28642
12. Merinowolle . . . . . »	141077	114918	98617	1854668
13. Zigaywolle . . . . . »	43193	4248	15350	147760
14. ordinäre Landwolle . . . »	35786	11596	19547	131432
15. rohe und bereitete Häute . »	12305	5802	9657	71622
16. Hanf, Wachs u. Wallrofszähne . . . Werth in S. R.	6681	29328	19259	19259
17. rohe Metalle, Messing etc. . Pud.	811	791	14852	109712
18. verarbeitete Metalle . . . »	28318	3034	12980	53286
19. Stricke und Ankertaue . . »	49539	51538	48029	170953
20. Bauholz, Bretter etc. . . Dtzd.	885	1356	2151	22486
21. Talg . . . . . Pud.	189322	322631	339892	1275364
22. Lichte . . . . . »	10080	10163	16421	66961
23. verschiedene Manufakturen Werth in S. R.	335633	489122	54321	54321
24. andere kleine Waaren do. »			410513	410513
Summa der Russischen Produkte				34723754
dazu gemünztes Gold .				8022
» » Silber				33186
Summa der Ausfuhr				34764962

Odessa hat also im verflossenen Jahre das enorme Quantum von 2798183 Twt. Weizen verschifft und dabei am Schlusse des Jahres noch einen Lagerbestand von 653000 Twt. behalten. Dessenungeachtet ist die ganze Ernte in Polen vom vorigen Jahre noch unangetastet zurück. Die Ernte von 1846 war eine ausnehmend reichliche; die von 1847 ist zwar weniger ergiebig ausgefallen, doch kann man im laufenden Jahre fast dieselbe Zufuhr von Weizen aus dem Innern erwarten, weil die Aussaat im vorigen Jahre in Folge der hohen Getreidepreise eine viel gröfsere, als je bisher gewesen ist. Die Landwirthe setzten allenthalben die Viehzucht zu Gunsten des Getreidebaues zurück. — Der Gang des Weizengeschäfts im vorigen Jahre war indessen für den Handelsstand von Odessa in vieler Beziehung verderblich. Die Preise standen im Januar auf 40 Rub. Banco p. Twt. für beste polnische Waare und gingen dann allmälig nach Maafsgabe der rückschreitenden Konjunktur im Auslande bis Ende des Jahres auf 23 Rub. B. zurück. Was also nicht für fremde Rechnung gekauft wurde, hat Verlust gebracht. Bereits im Mai begannen die Aufträge vom Auslande aufzuhören und fingen die Verschiffungen für Rechnung Odessa's án. Wie daher im Juli die Krisis unter den Kornhändlern in England ausbrach, so fand sich der Handelsstand von Odessa unmittelbar dabei nur wenig betheiligt, und wenn auch bei Realisation der Waaren grofse Summen verloren gingen, so hat sich doch die Solidität des Platzes bewährt und nur ein einziges Haus die Zahlungen einstellen müssen.

Mit Roggen ging es ebenso, wie mit Weizen: die Preise fielen im Laufe des Jahres von 21 Rub. auf 12½ Rub. Der Vorrath beträgt noch 64000 Twt., doch ist nur wenig Zufuhr weiter zu erwarten, da schon die Ernte von 1846 nur mittelmäfsig und die von 1847 ganz schlecht ausgefallen ist. Bessarabien hat jetzt sogar Mangel an Roggen und Mais und mufs diese in Odessa kaufen.

Die Ausfuhr von Bohnen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse etc. war wieder ziemlich klein, und wird auch sobald nicht bedeutender werden, da das Mittelmeer das wenige, was es hiervon braucht, in der Regel selbst reichlich erzeugt, mit Ausnahme von Bohnen vielleicht, die aufser Aegypten nirgends billiger zu haben sind. Für den Norden sind die Frachten zu hoch, als dafs diese Artikel sie tragen könnten.

Von Mais wurden 38069 Twt., also nur ein kleines Quantum, verschifft. Die hohen Preise dieses Getreides während des Winters von $18^{46}/_{47}$ in England spornten zwar die Landleute an, sich dem

Anbau desselben mit Vernachlässigung anderer Sommerfrüchte hinzugeben; aber unglücklicher Weise schlug in den Steppen und in Bessarabien die Maisernte fast gänzlich fehl, weil Monate lang und in der nöthigsten Zeit kein Tropfen Regen fiel. Sonst ist Bessarabien ein sehr geeignetes Land für dieses Getreide und kann in guten Jahren grofse Zufuhren davon liefern. Der verbliebene Vorrath betrug kaum 4000 Twt. Die Ausfuhr von Mehl hat sich auch vergröfsert, und es ist noch eine weitere Vermehrung zu erwarten, da das Mühlenwesen sich im Innern alljährlich vervollkommnet. Die Verschiffung von Leinsaat ist auf der Höhe des Durchschnitts der letzten Jahre geblieben; die Preise wurden durch die hohen Frachten von 25½ auf 21 Rub. herabgedrückt. Grofse Vorräthe im Innern sind nicht zurück; es lagerten aber am Platze zu Ende des Jahres 52700 Twt. Rappsaat wird wenig ausgeführt und überhaupt gänzlich vernachlässigt.

In Wolle war das Geschäft für die Produzenten sehr ungünstig; während in gewöhnlichen Jahren an 250000 Pud verschifft werden, kamen im vorigen Jahre nur 133514 Pud zur Ausfuhr. Bei dem stockenden Absatz aller Manufakturwaaren mufsten auch die Preise der Rohstoffe sehr gedrückt werden und sie fielen in Wolle für die Landleute so verlustbringend aus, dafs sie im Herbst viele Schaafe an Talgsieder zu Spottpreisen verkauften.

Von Hanf wurde wieder kein Pud verschifft. Das Klima und der Boden sagen der Pflanze nicht zu, und die Seilereien können ihren Bedarf aus dem Innern des Reichs beziehen. Dieselben liefern das Tauwerk für die Türkei und Griechenland.

Das Talggeschäft war dem des Vorjahres ziemlich gleich und hat wieder eine ermuthigende Wendung genommen. Die Talgsieder können bei den Preisen, welche sie durchweg erhielten, bestehen, und erlauben die Umstände, auch im laufenden Jahre die gleichen Preise anzulegen, so darf man einem grofsen Schmelz im Herbst entgegensehen.

Im Einfuhrgeschäft steht das letzte Jahr dem Vorjahr ziemlich gleich. Die importirten Mengen der einzelnen Artikel sind in der folgenden Uebersicht angegeben, doch ist dabei zu bemerken, dafs die Einfuhr immer bedeutend unterschätzt wird, und in der Wirklichkeit viel gröfser ist, als die amtlichen Nachweisungen vermerken.

	1845.	1846.	1847.	1847. Werth in Silber-Rubel.
1. Weine . . . . . Oxh.	18069	17727	14420	468724
2. Porter . . . . . Bout.	92219	84609	155612	34051
3. Rum . . . . . Ank.	786	825	1201	18347
4. raffinirter Zucker . . . . Pud.	67412	73823	115332	772135
5. Kaffee . . . . . »	10613	17405	11647	87885
6. Thee . . . . . »	2987	5004	5331	307455
7. getrocknete Früchte . . . »	339550	231879	238657	398771
8. Oliven . . . . . »	14722	11274	18054	50174
9. Olivenöl . . . . . »	96020	103286	37056	187558
10. Pfeffer, Gewürznelken . . »	23784	14125	8159	44437
11. Türkischer Tabak . . . »	12286	16224	19928	277925
12. rohe Baumwolle . . . . »	58206	35023	26415	110927
13. gebleicht. Baumwollengarn. »	12542	9890	10023	158789
14. rohe ungefärbte Seide . . »	829	1080	2069	313020
15. rohes Zinn, Blei u. Weifsblech . . . . . »	88723	.	29696	112550
16. Tischlerholz . . . . . »	26353	32630	21044	27343
17. Korallen . . . . . »	51	71	121	180668
18. Pelzwerk . . . . . »	85	.	200	15448
19. Weihrauch . . . . . »	8203	2619	2468	20610
20. frische Früchte. Werth in S. R.	129912	192834	99439	99439
21. Droguerien . . . . . »	108510	198029	130539	130539
22. Farben . . . . . »	.	66687	192477	192477
23. Kardendisteln . . . . . »	.	.	67505	67505
24. Seidenwaaren . . . . . »	1051967	1039908	274898	274898
25. Baumwollenwaaren . . . »			416653	416653
26. Wollenwaaren . . . . . »			430838	430838
27. Leinenwaaren . . . . . »			90810	90810
28. andere Fabrikate . . . . »	.	.	48252	48252
29. Galanteriewaar., Uhren etc. »	135760	122677	136382	136382
30. Steinkohlen, Maschinen . »	.	.	968612	968612
			Summa der Waaren	6453722
			dazu: gemünztes Gold.	2361885
			» Silber	2297991
			Summa der Einfuhr	11113598

Eine Zunahme der Einfuhr zeigt sich besonders bei den Fabrikartikeln und es kann dabei mit Genugthuung bemerkt werden, dafs die deutschen Fabrikate im Allgemeinen jährlich in gröfserer Quantität eingeführt werden. Der Vortheil der Donaustrafse zeigt sich dabei recht deutlich und es ist nicht genug zu empfehlen, dafs dieser rascheren und sicheren Kommunikation die gröfste Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Der amtlich geschätzte Werth der Ausfuhr und Einfuhr in den letzten 12 Jahren war folgender.

	Ausfuhr:		Einfuhr:	
1836	9904942	S.-R.	5223578	S.-R.
1837	9550333	»	5494607	»
1838	10944172	»	6088255	»
1839	13887852	»	6654857	»
1840	11819159	»	5772110	»
1841	10747736	»	5445937	»
1842	11590069	»	6070844	»
1843	11760068	»	5380955	»
1844	18199191	»	5870986	»
1845	18125912	»	8064690	»
1846	22763055	»	7745407	»
1847	34764962	»	11113598	»

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dafs, wie schon erwähnt, der Werth der Einfuhr viel zu niedrig, und dagegen der der Ausfuhr zu hoch geschätzt wird.

Der Schiffsverkehr war im verflossenen Jahr so lebhaft, wie früher niemals, und die Frachten stellten sich für die Rheder höchst vortheilhaft. Die Zahl und Nationalität der ein- und ausgegangenen Schiffe erhellt aus folgender Nachweisung:

Nationalität der Schiffe.	Angekommen					Abgegangen				
	1845	1846	1847			1845	1846	1847		
	Zahl der Schiffe.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Schiffe.	davon beladen.	und in Ballast.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Schiffe.	davon beladen.	und in Ballast.
Amerikanische	6	4	1	.	1	6	3	2	2	.
Belgische	2	4	3	.	3	2	3	4	4	.
Bremer	10	28	30	5	25	10	18	39	39	.
Britische	128	222	202	38	164	117	192	232	232	.
Dänische	4	4	7	.	7	4	4	7	7	.
Französische	43	58	71	5	66	43	58	71	71	.
Griechische	193	258	230	78	152	193	248	228	227	1
Hamburger	2	1	2	1	1	2	2	2	2	.
Hannoversche	9	15	11	3	8	8	15	12	12	.
Jonische	24	17	12	4	8	24	17	10	10	.
Lübecker	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.
Mecklenburger	15	16	5	.	5	10	19	5	5	.
Moldauer u. Wallachische	7	3	2	.	2	7	3	2	2	.
Neapolitanische	45	42	118	19	99	45	39	118	118	.
Niederländische	5	4	8	4	4	5	3	9	9	.
Norwegische	15	13	53	6	47	14	12	54	54	.
Oesterreichische	267	236	233	39	194	263	230	239	239	.
Oldenburger	2	.	2	2	.	2	.	2	2	.
Preufsische	5	15	26	6	20	4	14	28	28	.
Römische	4	1	4	1	3	4	1	4	4	.
Russische	120	173	183	49	134	119	158	181	177	4
Samiotische	2	5	2	2	.	2	5	2	2	.
Sardinische	255	239	300	61	239	254	237	298	298	.
Serbische	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Schwedische	2	16	37	3	34	2	14	39	39	.
Türkische	23	26	14	8	6	22	23	15	15	.
Toskanische	11	11	15	3	12	11	10	16	16	.
Summa der Segelschiffe	1203	1413	1571	337	1234	1176	1331	1619	1614	5
Dazu Dampfschiffe	32	50	48	48	.	33	45	49	49	.
Summa der Schiffe	1235	1463	1619	385	1234	1209	1376	1668	1663	5

Aufser den im vorigen Jahre nach dem Auslande abgesegelten 1619 Schiffen sind noch 26 in freie Praktika übergegangen, und nach beendigter Quarantaine nach verschiedenen Nebenhäfen gefahren. Ebenso sind 8 Schiffe aus den Nebenhäfen in den Quarantainehafen eingelaufen.

Die preufsischen Schiffe haben erst in den letzten Jahren den Hafen von Odessa in gröfserer Zahl besucht. Sie verluden dort

Getreide, Leinsaat und Wolle für Grofsbritannien, die Niederlande und Belgien und auch die französischen Häfen, und kamen nach Odessa theils frachtsuchend in Ballast aus dem Mittelmeer, theils mit Steinkohlen aus England, selten mit Stückgütern. In den letzten 8 Jahren sind preufsische Schiffe

	angekommen		abgegangen	
		davon beladen:		davon beladen:
1840	—	—	—	—
1841	1	1	1	1
1842	1	1	1	1
1843	16	9	16	15
1844	13	8	13	13
1845	5	3	4	4
1846	15	4	14	14
1847	26	6	28	28

Auch die Häfen des Asowschen Meeres, nämlich Taganrog, Mariapol und Berdiansk sind im vorigen Jahre von preufsischen Schiffen zahlreicher als sonst besucht worden. Es kamen dahin im Ganzen 4 Schiffe unter preufsischer Flagge von 1050 Lasten Tragfähigkeit, und aufser denselben noch 5 Schiffe, also überhaupt 9 Schiffe, nach dem Hafen von Kertsch, während im Jahre 1846 hier nur ein einziges preufsisches Schiff einlief.

Rotterdam.

In dem Hafen von Rotterdam und den beiden dem dortigen Preufsischen Konsulate zugewiesenen Häfen von Schiedam und Dortrecht hat im verflossenen Jahre folgender Verkehr von Preufsischen Schiffen Statt gefunden:

Eingang.		Länder der Herkunft und Bestimmung.	Ausgang.	
Zahl der Schiffe.	Gegenstände der Ladung.		Gegenstände der Ladung.	Zahl der Schiffe.
7	Getreide.	Preufsen.	Zucker und Kaffee.	4
2	Oelsaat.	desgl.	Stückgüter.	2
5	Spiritus, Oel u. Zink.	desgl.	Ballast.	13
28	Getreide.	Rufsland (Ostsee)	Ballast.	6
1	Leinsaamen.	desgl.	—	.
3	Getreide.	Odessa.	—	.
.	—	Dänemark.	Arrak und Genever.	1
1	Getreide.	Lübeck.	—	.
.	—	Bremen.	Getreide.	1
1	Buchweizen.	Grofsbritannien.	Ballast.	20
.	—	Nordsee.	Ballast.	2
1	Stückzucker.	Bordeaux.	—	.
.	—	Algier.	Heu.	1
2	Getreide.	Konstantinopel.	—	.
.	—	New-York.	Branntwein.	1
1	Häute.	Montevideo.	—	.
52	Summa.		Summa.	51

Magdeburg*).

Der Handelsverkehr von Magdeburg war im Jahre 1847, wenn auch nicht unberührt von den durch unerhörte Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel hervorgerufenen drückenden Verhältnissen, doch im Allgemeinen befriedigend zu nennen, und es war das Gesammtquantum der bezogenen und versandten Waaren gröfser, als im Vorjahr. Zu diesem erweiterten Geschäftsbetriebe trägt theils die Thätigkeit des Handelsstandes, ganz besonders aber der Umstand bei, dafs die Industrie durch Anlegung von Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Maschinenfabriken, etc. bedeutend zugenommen hat, und noch immer im Wachsen begriffen ist. Dennoch läfst sich nicht verkennen, dafs in einzelnen Zweigen des Handels der Verkehr von Magdeburg nicht in gleichem Verhältnifs mit der Bevölkerung, und der Konsumtion in seinem Handelsgebiet, und nicht in einer der Thätig-

*) Vergl. Jahrg. 1847. Bd. II. S. 62.

keit seiner Kaufmannschaft und seiner Lage an einem der gröfsten Ströme Deutschlands entsprechenden Weise gestiegen ist, ein Ergebnifs, welches in manchen dem Handel entgegenstehenden Störungen und Hemmnissen, vor Allem in dem bisher so drückenden Elbzoll seinen Grund hat.

Von den wichtigeren Waarengattungen sind am Packhof unter Begleitschein vom Auslande eingegangen:

	1846.	1847.	mithin 1847 mehr.	mithin 1847 weniger.
Arrak, Rum, Branntwein . . . . . Ctr.	2716	4457	1741	.
Backobst . . . . . »	4152	7454	3302	.
Baumöl . . . . . »	6280	5607	.	673
Baumwolle . . . . . »	83765	80303	.	3462
Butter . . . . . »	2757	2760	3	.
Kaffee . . . . . »	143681	152412	8731	.
Chemische Fabrikate . . . . . »	4588	4756	168	.
Korinthen, Rosinen, Mandeln und andere trockene Südfrüchte . . . . . »	24163	30963	6800	.
Eisen, rohes . . . . . »	3475	7153	3678	.
geschmiedetes . . . . . »	46613	72365	25752	.
Eisenwaaren . . . . . »	4235	7805	3570	.
Garn, baumwollenes. . . . . »	82391	55700	.	26691
leinenes und Zwirn . . . . . »	6804	4717	.	2087
wollenes . . . . . »	14115	9333	.	4782
Gewürze, Ingwer, Macis etc.. . . . . »	1418	1530	112	.
Pfeffer und Piement . . . . »	5731	6670	939	.
Zimmt . . . . . »	1502	1711	209	.
Häute und Kyps . . . . . »	18443	12706	.	5737
Indigo . . . . . »	4373	3990	.	383
Manufakturwaaren, baumwollene . . . »	6050	3478	.	2572
leinene . . . . . »	172	178	6	.
wollene . . . . . »	6999	2158	.	4841
Pottasche . . . . . »	5319	3574	.	1745
Reis . . . . . »	18773	51155	32382	.
Soda . . . . . »	4099	4976	877	.
Südfrüchte, frische . . . . . »	4855	3966	.	889
Tabak, roher . . . . . »	15961	11772	.	4189
in Rollen . . . . . »	2451	1370	.	1081
Cigarren . . . . . »	4125	3472	.	653
Talg . . . . . »	1484	3999	2515	.
Thran . . . . . »	1988	5202	3214	.
Wein. . . . . »	24080	23002	.	1078
Zucker in Broden . . . . . »	425	40	.	484
roher für Siedereien . . . . . »	41990	18382	.	23608
zusammen . Ctr.	600073	609116	93999	84956

Der Eingang am Packhof unter Begleitschein begreift jedoch nur einen Theil der für Magdeburg vom Ausland bezogenen Waaren, indem wegen des Elbzolls und des in Stettin für den Sundzoll bewilligten Steuer-Rabatts es für verschiedene Waaren mehr oder weniger vortheilhaft erscheint, sie über Stettin statt über Hamburg zu beziehen. Aufser den Notirungen am Packhof werden aber nur die Güter, welche zu Wasser von Berlin, Stettin, aus Schlesien und überhaupt den östlichen Provinzen nach Magdeburg kommen, aus den Frachtbriefen der Schiffer angeschrieben. Die wichtigeren in- und ausländischen Waaren, welche auf diesem Wasserwege zu Magdeburg eingingen, finden sich nachstehend zusammengestellt.

	Eingang 1847.		Ein-		Eing. 1847.		Ein-
	hier ausgeladen.	Durchgang.	gang 1847.		hier ausgeladen.	Durchgang.	gang 1847.
Baumöl . . . . . Ctr.	3668	388	1134	Eisenwaaren . . Ctr.	6590	132	7400
Palmöl . . . . . »	4642	1176	5675	Hanf . . . . . »	6145	604	5146
Kokosnufsöl . . »	119	74	803	Knochen . . . . . »	7128	.	756
Karobbe . . . . . »	853	48	990	Kleesaat . . . . . »	8382	.	448
Korinthen . . . . »	274	19	1798	Leinsaat . . . . . »	2444	421	985
Rosinen . . . . . »	5711	774	2577	Lumpen . . . . . »	4513	1735	2936
Mandeln . . . . . »	160	101	198	Leinöl . . . . . »	2164	307	1923
Reis . . . . . »	7794	1668	6616	Rüböl . . . . . »	5747	60	4680
Farbhölzer . . . »	10989	2883	4736	Oelkuchen . . . . »	2100	.	4493
Harz . . . . . »	2672	366	2111	Papier . . . . . »	1825	.	1902
Kali . . . . . »	988	302	2164	Pottasche . . . . »	7089	454	6079
Soda . . . . . »	15351	3100	9207	Seife . . . . . »	1702	220	1581
Thran . . . . . »	7673	448	5396	Spiritus . . . . . »	21237	20	58733
Sumach . . . . . »	1193	195	1561	Tabak . . . . . »	13133	2472	10769
Schwefel . . . . »	1857	5175	13311	Talg . . . . . »	4702	701	3855
Stein-u.Perlasche »	162	19	2438	Theer . . . . . »	2466	.	1000
Heringe . . . . . »	60186	3378	67653	Wolle . . . . . »	4457	113	4365
Wein . . . . . »	2710	.	2145	Syrop . . . . . »	9689	3497	6636
Alaun . . . . . »	2019	40	987	Zucker u. Kandis »	14237	7530	22889
Beinschwarz . . »	15947	2527	1316	Zink . . . . . »	7569	79	8134
Eisen aller Art . »	122481	22580	80687	Rapps-u.Rübsaat Wsp.	1958	.	742
Eisenblech . . . »	11848	1441	4419	Getreide . . . . . »	11195	.	.

Aufser Raps- und Rübsaat und Getreide gingen auf diesem Wasserweg von den östlichen Provinzen zu Magdeburg im Ganzen ein:

1846	402938 Ctr.
1847	438986 »
also im letzten Jahre mehr	36048 Ctr.

Die im vorstehenden Verzeichnifs zuerst genannten 18 Artikel sind vornehmlich solche, bei welchen die Elbzölle auf die Beziehung über Stettin eingewirkt haben.

Was die einzelnen Zweige des Verkehrs betrifft, so hat der Zuckerhandel durch die grofse Ausdehnung der Rübenzuckerfabrikation bei Magdeburg eine besondere Wichtigkeit gewonnen, wie überhaupt diese Fabrikation, welche alljährlich in der Provinz Sachsen zunimmt, sehr zur Hebung des Handels und des Wohlstandes von Magdeburg beigetragen hat. Diese Stadt ist bereits im Zuckerhandel einer der bedeutendsten Plätze des Zollvereins geworden. Der Absatz erstreckt sich schon über die Monarchie hinaus nach dem Königreich Sachsen, den sächsischen Herzogthümern, Bayern und nach Frankfurt a. M. Die Rübenzuckerfabrikation hat aber nicht allein den Handel von Magdeburg sehr gehoben, und den Fabrikanten eine vortheilhafte Nutzung ihrer Kapitalien gewährt, sondern auch eine seltene Kultur des Bodens und eine aufserordentliche Steigerung der Grundrente zur Folge gehabt, und aufser den Maschinenfabriken und vielen anderen Gewerben auch mehreren tausend Handarbeitern Beschäftigung gegeben. Im vorigen Jahre wurden mit gestempelten Frachtbriefen 220671 Ctr. Zucker aller Art — im Jahre 1846 waren es 189478 Ctr. und 1845 nur 153000 Ctr. — versandt; dabei sind die Versendungen in Quantitäten unter ½ Ctr. nicht notirt. Von raffinirtem Zucker kamen von Berlin, Potsdam, Stettin, Köln etc. nach Magdeburg nur c. 14000 Ctr.; im Jahre 1846 noch an 23000 Ctr. Ebenso hat die Einfuhr von tropischem Rohzucker abgenommen, da die Verarbeitung desselben jetzt nur in einer einzigen Fabrik, und auch hier nicht in ausgedehntem Maafse Statt findet. Es gingen am Packhof von ausländischem Rohzucker für Siedereien ein 1845: 49503 Ctr., 1846: 41990 Ctr. und 1847: 18382 Ctr. Die Preise der Zucker haben in der ersten Hälfte des Jahres stark fluktuirt. Gute Melisse waren im Januar zu 17¼ — 17¾ Thlr. käuflich, stiegen dann bis März in Folge der Zollreduktion in England, und der Zulassung des Zuckers in den dortigen Brennereien und Brauereien auf 20½ — 21 Thlr., und gingen darauf so weit zurück, dafs sie am Ende des Jahres wieder so wohlfeil, wie am Anfang waren. Der Rübensyrop hat im vorigen Jahre eine aufserordentliche Konjunktur gehabt, da er bei der Theuerung der Kartoffeln zur Spiritusbereitung sehr gesucht war. Der Preis, welcher in gewöhnlichen Zeiten zwischen 15 Sgr. und 1 Thlr. pro Ctr. incl. Fafs variirt, erreichte seinen Kulminationspunkt, als im Mai die Kartoffelbrennerei verboten

wurde, und stieg damals momentan auf 4—4½ Thlr. pr. Ctr. Aus den Fabriken der Umgegend sind nach der Thorkontrole im Ganzen 63634 Ctr. eingegangen.

Von Kaffee war der Umsatz sehr bedeutend und es bestätigt sich dadurch der Erfahrungssatz, dafs in theueren Zeiten viel Kaffee konsumirt wird, weil er dann die Stelle von Fleisch, Gemüse und Kartoffeln ersetzen mufs. Ueberhaupt hat Kaffee längst aufgehört, Luxusartikel zu sein; er ist jetzt nothwendiges Bedürfnifs, namentlich der ärmeren Bevölkerung. Für den Magdeburger Handelsstand ist dieser Artikel nur durch das bedeutende Quantum, welches davon abgesetzt wird, wichtig. Der Gewinn dabei hat sich schon seit Jahren sehr niedrig gestellt und steht in keinem Verhältnifs zum Kapitalwerthe.

Reis war in diesem Jahre ein sehr wichtiger Artikel, weil er ganz besonders als Aushülfe für die fehlenden Lebensmittel dienen mufste. Einfuhr und Absatz nahmen daher schon in den ersten Monaten sehr zu, erreichten aber einen früher nie erlebten Umfang, als der Eingangszoll im Zollverein aufgehoben wurde. Indessen mufsten hohe Preise angelegt werden, und da diese hernach im Sommer stark gefallen sind, so hat der Handelsstand von den grofsen Unternehmungen in dieser Frucht keinen sonderlichen Nutzen gehabt. Die Bevölkerung aber hat den Vortheil, dafs sie noch für geraume Zeit wohlfeilen Reis bekommt. Der Vorrath am Packhof betrug Ende des Jahres 522 Tonnen und 6692 Säcke; aufserdem ist aber wegen der Steuerfreiheit noch vieles in Privatläger genommen worden.

Feine Gewürze, Macisblumen, Nüsse, Nelken etc. blieben das ganze Jahr hindurch gedrückt im Werthe, und der Absatz war geringfügig. Auch das Geschäft in Pfeffer blieb während des ganzen Jahres ohne alle Anregung, und der Preis unverändert wohlfeil. Nur Piement erfuhr im Sommer eine Steigerung, ist aber hernach wieder von dem höchsten Stande um 2 Thlr. gewichen. Auf dem Packhof blieb ein Bestand von 96 Ctr. Piement und 2223 Ctr. Pfeffer.

Von Baumöl gab die direkte Importation in diesem Sommer gute Rechnung, weil der Vorrath sehr zusammengeschmolzen war und hohe Preise Statt fanden. Palmöl fährt fort ein sehr wichtiger Handelsartikel zu sein, und werden davon grofse Posten bezogen. Auch in diesem Jahre war der Import grofs und der Absatz hat gleichen Schritt gehalten, weil die Seifensieder es stark verbrauchen. Der Verkehr würde aber darin, wie in Baumöl weit gröfser sein, wenn niedrigere Elbzölle gestatteten, diese Waare auf der Elbe,

als dem natürlichsten Wege herauf zu beziehen. In russischem Talg, welches früher ein sehr wichtiger Handelsartikel war, werden jetzt nur sehr wenig Geschäfte gemacht, wobei der hohe Eingangszoll von nicht geringem Einflufs gewesen ist. Thran von der Südsee gab den Beziehern einen leidlichen Gewinn, indem die Preise zwischen 9 und 10 Thlr. pro Ctr. variirten. Brennthran konnte nicht eingeführt werden, weil die Preise gegen Rüböl keine Rechnung gaben. Gerberthran fand auch keine sonderliche Nachfrage, und war das ganze Jahr hindurch gleichmäfsig billig. Auf die alten Läger von Berger-, Leber- und englischem Grönländerthran wurde verloren, weil die vorjährigen Preise höher waren als die diesjährigen.

In Wildhäuten und Kyps hat sich das Geschäft nicht gebessert, vielmehr gegen das Vorjahr noch abgenommen. Der Grund scheint in den vergröfserten Schlächtereien im Inlande zu liegen, wodurch die Gerbereien ihren Bedarf mehr durch inländische Häute decken können.

Der Handel mit Heringen ist endlich einmal vortheilhaft gewesen, nachdem er mehrere Jahre hindurch den Kaufleuten zu Magdeburg fast nur Verlust gebracht hatte. Die Preise von schottischem Hering standen bei Anfang der Schiffahrt in Stettin sehr niedrig, und da sie in den nächsten Monaten merklich stiegen, so wurde gut dabei verdient. Auch war der Fang an der schottischen Küste weniger ergiebig, als gewöhnlich, so dafs Stettin zu keiner Zeit überführt wurde und die sonst verderblichen Konsignationen diesmal das Propregeschäft verschonten. In Magdeburg war der Absatz fortwährend belebt, und es blieben daher keine den Bedarf übersteigenden Winterläger zurück. Es gingen hier von Stettin 20062 Tonnen ein — 1846: 22551 T. —; doch läfst sich annehmen, dafs aufserdem noch an 30000 T. von Stettin für Magdeburger Rechnung gekauft, und anderweit versandt wurden. Ueber Hamburg sind nur 1870 T. — 1846: 1332 Ctr. — bezogen, weil der Elbzoll für diesen Artikel zu drückend ist.

Soda, kalcinirte und krystallisirte, ist ein sehr wichtiger Handelsartikel für Magdeburg geworden, und das Debit beträgt jetzt über 20000 Ctr.

Der Verkehr in englischen und sächsischen Steinkohlen, wie auch in Braunkohlen aus den böhmischen und den inländischen näher gelegenen Gruben nimmt bei der Vermehrung der Rübenzuckerfabriken, der Spiritusbrennereien und der Anwendung der Dampfkraft auf vielfache andere Werke immer mehr zu, und ist, weil bei

den fortdauernd steigenden Holzpreisen auch fast sämmtliche städtische Haushaltungen und in Feuer arbeitende Handwerker Kohlen in Menge konsumiren, ganz ungemein grofs. Es wäre sehr zu wünschen, dafs die Förderung von Stein- und Braunkohlen auf inländischen Gruben thunlichst erweitert würde, um in diesem unentbehrlichen Bedarf, ohne welchen der Betrieb so zahlreicher Etablissements unmöglich wäre, weniger abhängig von dem Auslande zu sein.

Auch der Handel mit Roheisen und Eisenblech hat sich in Folge der gröfseren Ausdehnung der inländischen Industrie im verflossenen Jahre wieder vermehrt. Es gilt dies sowohl vom in- als ausländischen Eisen. Letzteres mufste zwar wegen der höheren Besteuerung in einigen Gattungen mehr in den Hintergrund treten; in anderen Sorten jedoch ist es vom Auslande nicht zu entbehren und behauptet durch Preis und Qualität entschiedene Vorzüge vor dem inländischen Eisen. Im vorigen Jahre hat die Einfuhr beträchtlich zugenommen.

Der Verkehr in Zink mag sich wohl dem vorjährigen ziemlich gleich stellen: die Benutzung dieses Materials wird jetzt dadurch etwas geschmälert, dafs für den Zweck der Bedachung der Schiefer häufiger in Anwendung kommt. Rohzink und Zinkblech wird hier nur vom Inlande, Zinn dagegen fast ausschliefslich vom Auslande bezogen. Das sächsische Zinn kommt wenig in Betracht, weil es an Güte dem englischen und niederländischen sehr nachsteht, und aufserdem in der Regel viel theurer ist. Kupfer wird zu den Geräthschaften in den Zucker-, Spiritus- und anderen Fabriken in den grofsen Kupferschmiede-Werkstätten von Magdeburg viel verarbeitet; da aber letztere mit den Kupferhämmern direkt in Verbindung stehen, so ist das Geschäft darin für den Handelsstand nur ganz unbedeutend.

Der Handel mit Landesprodukten erfreute sich keiner besonderen Lebhaftigkeit, und namentlich fielen die gedörrten Pflaumen, welche in dieser Branche einen sehr wichtigen Artikel ausmachen, wegen totaler Mifsernte im J. 1846 ganz aus. Es wurden nun zwar mehrere ziemlich starke Posten Türkischer und Dalmatischer Pflaumen bezogen, und davon im Frühjahr mit Vortheil verkauft; als aber die Ernte des vorigen Jahres in Sachsen und Böhmen reichlich ausfiel, gingen die Preise sehr herunter, und es liegen noch jetzt manche alte Läger fest. Kümmel und Anis wurden wegen der hohen Spirituspreise und des Brennereiverbotes wenig umgesetzt, und auch in den übrigen Sämereien war der Handel unbedeutend. Dagegen brachte

der Absatz der freilich nicht grofsen Bestände von Mehl- und Kartoffelfabrikaten, von Stärke, Gries, Nudeln, Graupen, Kartoffelmehl und dergl. in Folge der Getreidetheuerung reichen Gewinn.

Das Geschäft in Spiritus unterlag im verflossenen Jahre sehr veränderlichen Konjunkturen. Während in den ersten vier Monaten Thüringen, Sachsen, Westphalen, die Rheinprovinz und Süddeutschland die Hauptabzugsquellen waren, und zur Befriedigung dieser Gegenden die Vorräthe öfter durch Zufuhren aus Berlin ergänzt werden mufsten, ruhte vom Mai an das Geschäft dahin fast gänzlich, und gewann erst vom September ab, obwohl nicht in dem erwarteten Maafse, neues Leben. Die Preise würden inzwischen bei der grofsen Produktion der Magdeburger Gegend wesentlich zurückgegangen sein, wenn sich nicht in den schlesischen und preufsischen Provinzen neue bedeutende Absatzwege aufgethan hätten, wodurch sich die Preise auf den Märkten in Berlin und Stettin hoch hielten und namhafte Zusendungen dahin von Magdeburg aus veranlafst wurden. Die Preise bewegten sich bis zum Mai zwischen 40 u. 44 Thlr. pr. 14,400 Proc., nahmen dann im Mai nach dem Brennereiverbot plötzlich einen gewaltigen Aufschwung bis beinahe 80 Thlr., gingen jedoch wegen Mangels an Absatz rasch wieder zurück, und standen im August auf 30 Thlr. Nachdem sie sich später wieder auf 40 Thlr. gehoben hatten, sanken sie endlich im November auf 32 Thlr. und im Dezember auf 29 Thlr. herunter. Die Preisdifferenz von Kartoffel- gegen Rübenspiritus war in früheren Jahren selten höher als 2 Thlr. pr. Oxhoft; im vorigen Jahre aber betrug sie wegen der starken Produktion des letzteren zeitweise mehr als 10 Thlr. pr. Oxhoft, bis sie sich im Herbst auf einen dem geringeren Werthe des Rübenspiritus angemessenen Stand reduzirte, als die Verwendung von Rübensyrop von vielen Brennereien wieder aufgegeben wurde.

Für den Getreidehandel war das Jahr 1847 ein von dem merkwürdigsten Wechsel der Konjunkturen, Befürchtungen und Hoffnungen erfüllter Zeitabschnitt, und hat von Neuem den Beweis geliefert, wie wenig auf die Berichterstattung über Vorrath und Ernte mit Sicherheit zu rechnen und wie höchst trügerisch alle Berechnungen über Vorrath und Verbrauch und die darauf gebauten Konjunkturen für Unternehmungen sind. Von den Preisen, bis sie sich zu verschiedenen Zeiten in Magdeburg gestellt haben, sind folgende als die Hauptmomente in diesem Wechsel anzugeben:

	Weizen. Thlr.	Roggen. Thlr.	Gerste. Thlr.	Hafer. Thlr.
im Januar	80 — 82	70 — 74	60 — 61	36 — 38
Mitte Mai	115 — 120	108 — 110	76 — 80	48 — 50
am 10. Juli	116 — 120	86 — 88	70 — 72	41 — 44
am 31. Juli	100 — 105	58 — 60	45 — 46	35 — 38
im September	56 — 58	45 — 50	30 — 32	24 — 25

Im Anfang des Jahres war man zwar im Allgemeinen von einem Ausfall in der vorjährigen Ernte unterrichtet; von keiner Seite aber wurde derselbe als bedeutend und alle Gegenden berührend geschildert. Wenn daher auch die Preise schon eine ansehnliche Höhe erreicht hatten, so gab man sich doch der gewissen Hoffnung auf eine Preisermäfsigung in den nächsten Monaten hin, da sehr ansehnliche Zufuhren vom Schwarzen Meere für die Niederlande, Grofsbritannien und Frankreich erwartet, so wie auch Aussichten auf Zufuhren von Amerika eröffnet wurden. Gegen alles Erwarten blieben aber bei einem ungewöhnlich langen Winter diese Zufuhren vom Schwarzen Meere, so wie die von den Ostseehäfen eingeleiteten zu lange aus, so dafs die Preise, welche im März schon im Weichen waren, bis Mitte Mai auf den oben angegebenen unerhörten Stand hinaufstiegen, indem alle Gemüther von einer panischen Furcht wegen Hungersnoth ergriffen wurden. Die Getreidehändler von Magdeburg schafften indessen rasch bedeutende Quantitäten von schwedischem und dänischem Roggen herbei, welche den Bedarf der Gegend vorläufig deckten, bis die Zufuhren aus den entfernteren Gegenden eintrafen, und mit der Aussicht auf eine gesegnete neue Ernte die Preise gegen Ende Juli stark zum Weichen brachten. Nach der Ernte im September gingen sie dann ganz herunter und sind auch ferner im Weichen geblieben, da sich keine Aussicht zum Abzug der Vorräthe bietet. Was den Verkehr in den einzelnen Getreidearten anbetrifft, so sind im vorigen Jahre resp. von und nach Magdeburg

	Abwärts der Elbe versandt. Wispel.	Durch die Schleuse von Parey zugeführt. Wispel.	Durch die Schleuse von Magdeburg passirt stromab. Wispel.	stromauf. Wispel.
Weizen	32557	1500	9495	773
Roggen	118	9500	174	7010
Gerste	5869	4800	3403	1412
Hafer	.	2100	2044	1022
Erbsen	69	217	272	19
Bohnen	252	.	106	.
Wicken	740	.	380	.
Linsen	351	.	144	.

Die Rapsernte von 1847 hat sich als eine gute Mittelernte ergeben; der geringe Ausfall von Sommersaat und Dotter konnte auf den Preis des Oels nicht einwirken, weil noch aus dem Vorjahr bedeutende Vorräthe von Saat und Oel übrig waren. Der Preis von Rapsaat war c. 83 Thlr. und von Sommersaat c. 68 Thlr. pr. Wspl., wobei einige Beziehungen von Pommern und Schlesien gemacht wurden. Der Handel mit Rüböl hat hier sehr nachgelassen, indem Schlesien keine Beziehungen mehr von Magdeburg macht, sondern durch eigene Produktion versorgt wird. Auch haben Berlin und Stettin diesen Platz darin überflügelt, weil der Lieferungshandel, welcher dort stark betrieben wird, hier nicht gebräuchlich geworden ist. Mohnöl war früher ein wichtiges Produkt der Magdeburger Gegend; der Rübenbau hat aber den Mohnbau immer mehr verdrängt, und schon im J. 1846 zeigte es sich, dafs der Bedarf der Gegend nicht mehr durch die eigene Produktion gedeckt werden konnte.

Was die Fabriken und industriellen Unternehmungen in Magdeburg und Umgegend betrifft, so ist der wichtigste Zweig, die Rübenzuckerfabrikation, schon oben erwähnt worden und ist hier nur noch zu bemerken, dafs die Ernte der Runkelrüben im vorigen Jahre durchschnittlich kaum eine mittelmäfsige gewesen ist, und der von 1846 bedeutend nachsteht. Das schöne Wetter im Frühjahr war dem Wachsthum der Pflanzen zwar günstig, allein der Regen blieb zu lange aus und es war, als sich im Spätsommer der Regen einstellte, das Versäumte nicht mehr nachzuholen. Es ist daher das Produkt sowohl in Qualität, als in Quantität viel geringer als im Vorjahr ausgefallen.

In Cichorien hat die letzte Ernte im Allgemeinen einen guten

Mittelertrag geliefert. Im Ganzen mag in dieser Gegend eine gleich grofse Bodenfläche mit Cichorien, wie im J. 1846 bebaut, und bei einem Ertrag von c. 30 Ctr. gedarrter Cichorien pro Morgen überhaupt ein Quantum von 210000 — 240000 Ctr. gewonnen worden sein. Der Konsum hat sich im vorigen Jahre nicht unwesentlich gesteigert, wobei die Theuerung der gewöhnlichen Lebensmittel wohl von Einflufs gewesen sein wird. Schon im Frühjahr stellte sich eine Unzulänglichkeit der Vorräthe von gedarrter Wurzel für das Bedürfnifs der Fabriken heraus, und stieg daher der Preis von 2 Thlr. auf 3½ Thlr. pr. Ctr. für vorräthige Waare. Dagegen schlofs man zu derselben Zeit für die Herbstlieferung mit 2⅙ — 2⅓ Thlr. pr. Ctr.; aber auch dieser Preis ist bis Ende des Jahres allmählig auf 3⅓ Thlr. gestiegen. Das geerntete Quantum wird zum gröfseren Theile von den Magdeburger Fabriken verarbeitet; für auswärtige Fabriken mögen c. 80000 Ctr. gedörrter Wurzeln bezogen worden sein.

Das Tabackgeschäft ist in Ansehung des inländischen Erzeugnisses nicht sehr ersprieſslich gewesen, da die Ernte einen um mehrere tausend Centner geringeren Ertrag als im Vorjahr lieferte, und die Preise um c. 1 Thlr. billiger, als damals waren. Die Zufuhr von Blättertaback aus der Gegend von Schwedt betrug an 10500 Ctr. gegen 8000 Ctr. im Vorjahr. Die Einfuhr von ausländischem Taback hat dagegen abgenommen, weil die Nordamerikanischen Sorten um c. 30 Proc. gestiegen sind. Der Absatz von Rauchtaback in Rollen oder Blättern und geschnitten ist immer noch im Abnehmen; dagegen hat sich die Fabrikation von Cigarren vermehrt, jedoch nicht im Verhältnifs zum Verbrauch, da die Einfuhr von Cigarren vom Auslande sehr bedeutend ist.

In der Fabrikation von Bändern ist eher eine Verminderung, als eine Vermehrung eingetreten, indem sie einerseits unter der Zollerhöhung für leinenes und baumwollenes Garn, andererseits unter der Konkurrenz der rheinischen Fabriken leidet.

Die Geldverhältnisse des Platzes blieben trotz der grofsen Kalamitäten in anderen Ländern in erwünschtem Zustande. Ein wesentlicher Grund ist in der Scheu des Handelsstandes vor allen Schwindelgeschäften in Aktien, Staatspapieren, Rüböl, Getreide etc. zu finden, was man wohl mit Genugthuung hervorheben kann. Auch hat das K. Bankkomtoir den Handelsstand in allen seinen soliden Geschäften immer mit gewohnter Liberalität unterstützt, und dadurch vornehmlich dazu beigetragen, dafs ungeachtet der ungünstigen Zeitverhältnisse keine Geldverlegenheiten entstanden sind. Gute Wechsel waren

immer mit Leichtigkeit zu diskontiren. Ein grofser Uebelstand liegt aber in der aufserordentlichen Menge von fremden Münzsorten und noch mehr von fremdem Papiergeld, welches sich bei der Nähe der Sächsischen, Anhaltischen, Braunschweigschen und Hannoverschen Lande und dem vielfachen und umfangreichen Verkehr mit diesen Gegenden hier zusammendrängt und nicht zurückweisen läfst. Auf diese Weise kursirt hier in der Regel mehr ausländisches, als Preufsisches Geld, so dafs sich die Kaufleute das erforderliche Bankgeld nur mit Opfern verschaffen können.

Die Segelschiffahrt auf der Elbe sowohl für Magdeburg, als für Berlin und Breslau war durch die Konkurrenz der Eisenbahnen sehr gedrückt, und kann daneben sich auf die Dauer nur erhalten, wenn die Elbzölle ganz aufgehoben oder wenigstens für die wichtigsten Artikel beträchtlich ermäfsigt werden. Sie ist von und nach Hamburg im vorigen Jahre wieder weniger lebhaft gewesen. Bis zum April wurde Getreide dahin verfahren; dann war die Thalfahrt durch den Transport von Bruchsteinen für den Brückenbau bei Wittenberge einigermaafsen begünstigt, woran aber auch Berliner und Breslauer Schiffer Theil nahmen, welche ebenfalls ganz ohne Beschäftigung waren. In der Bergfahrt von Hamburg aus fanden sich für die Segelschiffe auch nur sehr ungenügende Frachten; Getreide kam wenig die Elbe herauf; Steinkohlen würden für den Bedarf der Fabriken mehr verschifft worden sein, wenn sie nicht durch hohe Seefrachten zu sehr vertheuert und dadurch die Fabriken genöthigt worden wären, ihre Feuerungen theilweise für Braunkohlen einzurichten. Einige Frachten gaben noch die Eisenbahnschienen, welche für mehrere Eisenbahnen über Hamburg bezogen wurden: doch fielen diese mehr den Berliner und Breslauer Schiffern zu. In den meisten Frachten konkurrirte dabei sehr stark die Dampfschiffahrt, welche für den Verlust der Passagiere darin Ersatz suchte, dafs sie durch Schleppkähne die Frachten mit denen der Segelschiffe fast gleich setzte. Die Schiffahrt nach und von der Oberelbe war der in früheren Jahren ungefähr gleich und beschäftigte so ziemlich alle Fahrzeuge dieses Betriebes. Die Binnenschiffahrt auf den preufsischen Gewässern ist nicht durch Flufszölle belästigt, sondern hat sich nur in freier Konkurrenz gegen die Eisenbahnen zu behaupten. Diese Konkurrenz wird durch die bevorstehende Vollendung der Schiffbarmachung des Landwehrgrabens erheblich erleichtert werden; jetzt ist bei der Fahrt nach Schlesien, für welche der nächste Weg über Berlin führt, der lange Aufenthalt sehr hemmend, welcher auf der Durchfahrt durch Berlin,

wegen der hier sich zusammendrängenden Menge von Schiffen unvermeidlich ist, und es häufig vortheilhaft erscheinen läfst, vom Mai an die Schiffahrt nach Schlesien durch den Finow-Kanal auf dem weiten Umweg über Oderberg zu dirigiren. Dieser Kanal aber, welcher hauptsächlich für den Verkehr mit Stettin bestimmt ist, überfüllt sich dadurch, dafs er nun auch von den Kähnen von Schlesien, von der Warthe und Netze, von Preufsen und Polen benutzt wird, dergestalt, dafs die Kähne zuweilen zehn Tage lang vor einer Schleuse liegen müssen, bevor sie durchkommen, obwohl er überall im besten Zustande sich befindet, und sogar auch des Nachts geschleufst wird. Die Schiffahrt zwischen Magdeburg und Berlin ist im vorigen Jahre ziemlich in dem früheren Umfang geblieben; mit Stettin war sie wegen der grofsen Zufuhren von Mehl und Getreide sehr belebt; nur liefs die Fracht von 5 Sgr. pr. Centner incl. Kanalabgaben sehr wenig Gewinn übrig, weil es nach Stettin fast ganz an Transporten fehlte. Die Schlesische Fahrt war durch den Wasserstand der Oder begünstigt, und es wurde dahin und von dorther das gewöhnliche Güterquantum befördert. Ebenso hat sich die Schiffahrt nach Preufsen auf demselben Punkt erhalten; doch ist eine Verminderung durch die Dampfschiffahrt von Stettin nach Königsberg, welche diesen Verkehr mehr nach Stettin ziehen wird, zu besorgen. Die Transporte von Preufsen nach der Elbe bestanden im vorigen Jahre nur in Brenn- und Stabholz, indem Getreide von dort gar nicht bezogen wurde.

Der Verkehr der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie ist durch die Konkurrenz der Berlin-Hamburger und der Braunschweig-Hannover-Harburger Eisenbahn, in Verbindung mit dem Druck der Elbzölle, im vorigen Jahre sehr beschränkt worden. Besonders hat der Passagiertransport trotz der herabgesetzten Fahrpreise sowohl an Personenzahl, als noch mehr an Geldeinnahme einen sehr bedeutenden Ausfall erlitten. Auch beim Gütertransport stellt sich ein ungünstiges Resultat heraus, obwohl die Gesellschaft alle Kräfte aufbot, ihn durch Schleppkähne bei billigen Frachtsätzen zu vermehren. Es wurden von derselben im J. 1847 in 231 Reisen befördert:

18318 Pers. für 27965 thlr. u. Güter:	1. zu Thal	91955 Ctr.	für 23391 thlr.	Fracht
	2. zu Berg	300630 »	» 68611 »	»
	Summa	392585 Ctr.	für 92002 thlr.	Fracht
Dagegen 1846: 28892 Pers. für 85755 thlr. u. Güter		303183 »	» 98213 »	»
1845: 26072 » » 93085 » » »		288828 »	» 96827 »	»

Die Versicherungen bei der Magdeburger Wasser-Assekuranz-Kompagnie und der dortigen Agentur der Sächsischen Flufs-Assekuranz-Kompagnie erweisen gleichfalls die Abnahme des Schiffahrtsverkehr zwischen Magdeburg und Hamburg. Es wurden bei der ersteren, der Magdeburger Gesellschaft, versichert:

		1847.	1846.	1845.
von Hamburg auf Magdeburg	diverse Waaren	500100 Ctr.	517550 Ctr.	637700 Ctr.
von Magdeburg auf Hamburg	desgl.	81200 »	92190 »	159480 »
von Magdeburg nach Sachsen	desgl.	94800 »	115130 »	114380 »

auf Policen nach und von verschiedenen Orten:

	1847.	1846.	1845.
1. Getreide aller Art	28500 Wspl.	24910 Wspl.	22410 Wspl.
2. Oelkuchen etc. . .	18511 Ctr.	17010 Ctr.	25650 Ctr.
3. Mehl	84200 »	— »	— »

auf Designationen nach und von verschiedenen Orten:

	1847.	1846.	1845.
1. diverse Güter .	669820 Ctr.	589500 Ctr.	621400 Ctr.
2. Steinkohlen . .	12300 Last	7872 Last	5330 Last
3. Kartoffeln . . .	100 Wspl.	120 Wspl.	— Wspl.

und bei der Agentur der Sächsischen Flufs-Assekuranz-Kompagnie:

		1847.	1846.
von Hamburg auf Magdeburg .	diverse Güter	11496 Ctr.	25955 Ctr.
von Magdeburg auf Hamburg .	desgl.	6190 »	6976 »
von Magdeburg nach Sachsen .	desgl.	115337 »	110196 »
von Potsdam nach Sachsen. . .	desgl.	2496 »	— »
nach und von verschied. Orten .	desgl.	2384 «	4812 »

Resultate

der

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Verzollung im Zollverein während des Jahres 1847.

Die Brutto-Zolleinnahmen betrugen im Zollverein an:

		Eingangs-Abg.	Ausgangs-Abg.	Durchgangs-Abg.	zusammen.
im J. 1847	Thlr.	26292729	810554	452696	27555979
» 1846	»	25746831	491370	333110	26571311
also 1847 mehr	»	545898	319184	119586	984668
weniger	»	—	—	—	—

Die wichtigsten zum Eingang verzollten Gegenstände sind aus der nachstehenden Nachweisung zu ersehen:

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	1847.	1846.	also in 1847 mehr.	weniger.
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	frei.		391136	352740	38396	.
2. *b.*	Baumwollengarn						
	1. ungebleichtes ein- u. zweidräthiges und Watten . . . . . „	3	.	305472	582516	.	27704
	2. gezetteltes . . . . . „	3	.	30268	47837	.	1756
	3. drei- u. mehrdräthiges etc. . . . „	8	.	3987	4029	.	4
2. *c.*	Baumwollenwaaren . . . . . „	50	.	9333	9853	.	52
	darunter zu ermäfsigten Sätzen . . . . . „	20	.	1005	884	121	.
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . . „	1	.	102077	91397	10680	.
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	2299064	1577716	721348	.
	darunter aus Belgien . . . . . „	.	5	985392	356917	628475	.
b.	geschmiedetes in Stäben von ½ □Zoll, Eisenbahnschienen etc. . . . . „	1	15	1044199	1025030	19169	.
	darunter aus Belgien . . . . . „	1	7½	114673	71867	42806	.
c.	in Stäben von weniger als ½ □Zoll Querschnitt etc. . . . . „	2	15	19461	12149	7312	.
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . . . „	3	.	116484	74731	41753	.
e.	Weifsblech, Drath etc. . . . . „	4	.	12246	12458	.	21
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe . „	1	.	41597	43777	.	218
	2. grobe . . . „	6	.	44027	41963	2064	.
	3. feine . . . „	10	.	3816	3639	177	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . „	.	5	184706	200881	.	1617
22.	Leinengarn und Leinenwaaren:						
a.	rohes Garn: 1. Handgespinnst. . . . „	.	5	20887	62100	.	4121
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		15612	16015	.	40
	2. Maschinengespinnst*) . „	2	.	15460	.	15460	.
b.	gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . „	3	.	3739	8711	.	497
c.	Zwirn . . . . . „	4	.	6918	9714	.	279
d.	graue Packleinwand und Segeltuch . . „	.	20	11374	7681	3693	.
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		4499	3243	1256	.
e.	rohe Leinwand . . . . . „	4	.	7495	7304	191	.
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		5981	4905	1076	.
f.	gebleichte, gefärbte Leinwand . . . . „	20	.	584	1553	.	96
25. *b.*	Branntwein, Arrak, Rum . . . . . „	8	.	29917	24900	5017	.
	Franzbranntwein . . . . . „	16	.	2277	1630	647	.
f.	Wein und Most . . . . . „	8	.	202281	208140	.	585

*) Für das Jahr 1846 ist das eingegangene Maschinengarn unter der bei dem Handgespinnste angegebenen Menge mit begriffen.

…s …lta- …s.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	1847.	1846.	also in 1847 mehr.	weniger.
	Wein und Most aus der Schweiz . . Ctr.	.	15	37861	70942	.	33081
i.	trockene Südfrüchte . . . . . „	4	.	126889	122518	4371	.
k.	Gewürze . . . . . „	6	15	48597	53232	.	4635
l.	Heringe . . . . . Ton.	1	.	282088	290953	.	8865
m.	*aa*) Kaffee . . . . . Ctr.	6	15	913574	818602	94972	.
	bb) Kakao . . . . . „	6	15	11706	11090	616	.
s.	Reis . . . . . „	2	.	664811	195326	469485	.
	darunter in Folge allgemeiner Gestattung . „	frei.		617165	.	617165	.
u.	Syrop . . . . . „	4	.	445	904	.	459
v.	Tabak . . . . . „						
	1. unbearbeitete Blätter u. Stengel . „	5	15	319703	292650	27053	.
	2. fabrizirter: *a*) Rauchtaback . . . „	11	.	13070	14899	.	1829
	b) Cigarren . . . . „	15	.	26499	24405	2094	.
	c) Schnupftabak . . „	15	.	130	103	27	.
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker . . . . . „	10	.	1749	1526	223	.
	2. Rohzucker und Farin . . „	8	.	194	161	33	.
	3. Rohzucker für Siedereien . „	5	.	1410506	1358648	51858	.
	Oel in Fässern . . . . . „	1	10	49490	53370	.	3880
	desgl. mit Terpentinöl versetzt . . . „	.	15	69373	66744	2629	.
b.	Seidene Waaren, Bänder etc. . . . . „	110	.	2852	2899	.	47
c.	Halbseidene Waaren . . . . . „	55	.	3681	3145	536	.
	Talg . . . . . „	3	.	37592	24751	12841	.
	Stearin . . . . . „	3	.	2198	1290	908	.
	Wolle und Wollenwaaren . . . . . „						
a.	Schaafwolle, roh und gekämmt . . . „	frei.		153149	149677	3472	.
b.	drei- und mehrfach gezwirntes od. gefärbtes Garn . . . . . „	8	.	7882	8847	.	965
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc. . . „	50	.	4370	7321	.	2951
	2. gewalkte . . . . „	30	.	12714	17134	.	4420
C. A.	Wollengarn, einfach oder doublirt, ungefärbt . . . . . „	.	15	43207	33837	9370	.
,	rohe Seide . . . . . „	.	15	14977	13549	1428	.
,	Thran . . . . . „	.	15	303017	261185	41832	.

Die Mehreinnahmen an Eingangs-Abgaben sind, wie aus dieser Nachweisung erhellt, vorzugsweise der vermehrten Verzollung nachstehend genannter Waaren zu verdanken:

1. Kaffee und Kaffee-Surrogate mit einem Mehr-Eingang von 94972 Ctr. und einer Mehr-Einnahme von . . 617318 Thlr.
2. Rohzucker für Siedereien mit einem Mehr-Eingang v. 51838 Ctr. u. einer Mehr-Einnahme von 259290 »
3. Tabaksblätter u. Stengel mit einem Mehr-Eingang von 27053 Ctr. und einer Mehr-Einnahme von 145887 »
4. façonnirtes Eisen in Stäben (pos. 6 *d.*) mit einem Mehr-Eingang von 41753 Ctr. und einer Mehr-Einnahme von . . . . . 125259 »
5. Roheisen mit einem Mehr-Eingang von 721348 Ctr. und einer Mehr-Einnahme von . . . . . 135704 »
6. Die übrigen Artikel, bei welchen nach Inhalt der Nachweisung Mehr-Verzollungen stattfanden, ergaben eine Mehr-Einnahme von . . . . . 302569 »

zusammen . . 1586027 Thlr.

Dagegen treten Minder-Einnahmen hervor bei folgenden Artikeln:

1. Reis, wovon zwar, in Folge der zeitweisen Aufhebung der Eingangs-Abgabe 469485 Ctr. mehr eingeführt, aber 147680 Ctr. weniger verzollt wurden, mit . . . . . 295360 »
2. Baumwollengarn, bei einer Minder-Verzollung von 277044 Ctr. mit . . . . . 266516 »
3. Wollenwaaren, bedruckte, ungewalkte, zum Zollsatz von 50 Thlr. pr. Ctr., bei einem Minder-Eingang von 2951 Ctr. mit . . . . . 147550 »
4. Wollenwaaren, gewalkte, zum Zollsatz von 30 Thlr. pr. Ctr., bei einem Minder-Eingang von 4420 Ctr. mit . . . . . 132600 »
5. Baumwollengarn, gezetteltes, bei einem Minder-Eingang von 17569 Ctr. mit . . . . . 52707 »
6. Die übrigen Artikel, bei welchen nach Inhalt der Nachweisung Minder-Verzollungen stattfanden, ergaben eine Minder-Einnahme von . . . . . 196955 »

zusammen . . 1091688 Thlr.

Was den Ausgang betrifft, so betrug derselbe bei den nachstehend genannten Artikeln:

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thl.	sgr.	1847.	1846.	also in 1847 mehr.	weniger.
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	—	10	93359	32579	60780	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . „	frei.		153960	132999	20961	.
41. *a.*	Schaafwolle, roh und gekämmt „	2	—	114944	130681	.	15737
	darunter nach Belgien . . . . „	1	—	23880	26533	.	2653
A.E.A.	Seide, rohe . . . . . „	frei.		1488	1108	380	.

Die Mehr-Einnahmen bei den Ausgangs-Abgaben kommen ausschliefslich auf den westlichen Verband, und sind die Folge des in Bayern, Württemberg, Baden und, auf der Grenze gegen Frankreich, in Preufsen erhobenen Ausgangszolls von Getreide und Mühlenfabrikaten.

Die Mehr-Einnahme an Durchgangs-Abgaben trifft fast ausschliefslich auf die Provinz Preufsen, und ist die Folge des vermehrten Durchgangs von Getreide aus Polen und von Salz, Manufaktur- und kurzen Waaren, Eisen- und Stahlwaaren, Branntwein und Wein nach Polen.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Kabinets-Ordre, betreffend die Ermäfsigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanzministeriums und des General-Postamts in den bestehenden Vorschriften über die Portotaxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen:

a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maafsgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, und

b) aus einer Assekuranzgebühr für den angegebenen Werth.

Die Assekuranzgebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen:

für baares Geld	10	Sgr.	auf 1000	Thlr.
für Papiergeld und Staatspapiere . .	5	»	» 1000	»

auf Entfernungen von 10 bis 50 Meilen:

für baares Geld	20	»	» 1000	»
für Papiergeld und Staatspapiere . .	10	»	» 1000	»

auf Entfernungen über 50 Meilen:

für baares Geld	1 Thlr. 10	»	» 1000	»
für Papiergeld und Staatspapiere	— » 20	»	» 1000	»

Nach diesem Maafsstabe soll die Assekuranzgebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis 50 Thlr. wie für 50 Thlr.
» » über 50 » 100 » » » 100 »
» » » 100 Thlr. von 100 Thlr. zu 100 »

wobei auch überschiefsende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleichgeachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranzgebühr einbegriffen sein. — Ein Deklarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Fall des Verlustes einer nicht deklarirten Geldsendung, oder einer Werthsendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, soweit dieselben nicht ausschliefslich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in grader Linie gemessen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfundtaxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlafs vom 18. August 1844 festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. — Portorestitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und andern Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantieprämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäfsigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung, die Ermäfsigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. haben des Königs Majestät geruht, einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung der Porto-Taxe, nachfolgende Abänderungen derselben zu genehmigen. . . . .

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen:

a) aus dem Porto, nach dem Gewicht der Sendungen, nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maſsgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, und

b) aus einer Assekuranz-Gebühr für den angegebenen Werth.

Die Assekuranz-Gebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen:

für baares Geld	10	Sgr.	auf	1000 Thlr.
für Papiergeld und Staatspapiere . .	5	»	»	1000 »

auf Entfernungen über 10 bis 50 Meilen:

für baares Geld	20	»	»	1000 »
für Papiergeld und Staatspapiere . .	10	»	»	1000 »

auf Entfernungen über 50 Meilen:

für baares Geld	1 Thlr. 10	»	»	1000 »
für Papiergeld und Staatspapiere	— » 20	»	»	1000 »

Nach diesem Maafsstabe soll die Assekuranzgebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis 50 Thlr. wie für 50 Thlr.
» » über 50 » 100 » » » 100 »
» » » 100 Thlr. von 100 Thlr. zu 100 »

wobei auch überschiefsende Beträge von weniger als 100 Thlr. einem vollem Hundert gleichgeachtet werden.

Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranz-Gebühr einbegriffen sein. Ein Declarationszwang findet ferner nicht mehr statt, dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht deklarirten Geldsendung oder einer Werthsendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, soweit dieselben nicht ausschliefslich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressions-Satze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen, in gerader Linie gemessen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1844 festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden in der Folge nicht mehr statt. Gleichzeitig haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, dafs die Garantieprämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als 1000 Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei

Monate auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein ermäfsigt werde. Die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen sind von jeder Post-Anstalt mit dem Tage in Ausführung zu bringen, welcher auf den Tag des Eingangs dieser Verfügung folgt. Zur Erläuterung wird bemerkt, dafs die Brief- und die Geldporto-Taxe nach dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. Dezember 1824 aufser Kraft tritt. Für die Packet-Portotaxe bleiben die bisherigen Progressionssätze bestehen. Es ist aber für jeden Progressionssatz nicht ferner 3 Silberpfennige pr. Pfd., sondern, wenn die Beförderung ganz oder theilweise auf gewöhnlichen Routen erfolgt, 2 Silberpfennige, wenn solche aber ausschliefslich auf Eisenbahnen erfolgt, 1½ Silberpf. pr. Pfd. auf je 5 Meilen zu erheben, wobei jedoch das doppelte Briefporto nach der ermäfsigten Brief-Portotaxe das Minimum des zu erhebenden Porto bildet.

Sendungen mit Papiergeld und Dokumenten werden aufser der Garantie-Prämie mit dem Porto nach der Schrifttaxe, Sendungen mit baarem Gelde und sonstigem deklarirten Werthe mit dem Porto nach der Packettaxe belegt. In Absicht auf Verpackung und Beförderung derartiger Sendungen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Die Assekuranz-Prämie beträgt für baares Geld für Summen bis 50 Thlr.

auf Entfernungen	unter und bis	10 Meilen	½ Sgr.
»	» über	10 bis 50 Meilen .	1 »
»	»	» 50 Meilen	2 »

Für Summen über 50 bis 100 Thlr. das Doppelte der vorstehenden Beträge, ohne Ermäfsiguug für überschiefsende Summen unter 50 Thlr.

Für Papiergeld und Staatspapiere wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

Für Sendengen gemischten Inhalts (mit baarem Gelde und Papiergeld oder Dokumenten) wird das Porto nach der Packettaxe erhoben. Die Assekuranzgebühr ist für dergleichen Sendungen bis 100 Thlr. nach der Beschaffenheit desjenigen Theiles der Sendung auszutaxiren, welche den gröfseren Betrag bildet. Sind die Beträge von baarem Gelde und anderen Werthen gleich, so ist die Assekuranz-Prämie nach dem niedrigsten Satze zu erheben; bei gemischten Sendungen über 100 Thlr. wird die Assekuranz-Prämie für jeden Theil der Sendung besonders berechnet und erhoben. Den Maafsstab für die Entfernungen, nach denen die Garantie-Prämie zu erheben ist, giebt die Briefporto-Taxe in der Weise, dafs der niedrigste Satz für Sendungen nach solchen Orten erhoben wird, bis wohin das Briefporto

1 Sgr. oder 1½ Sgr. beträgt, der folgende höhere Satz für Sendungen nach Orten, bis wohin das Briefporto von 2 bis 4 Sgr. einschliefslich beträgt, und der höchste Satz für alle übrigen Sendungen.

Bei Summen über 1000 Thlr. tritt vorläufig bis zum 1. Juli d. J. für Sendungen in baarem Gelde und in Papiergeld eine Ermäfsigung der Garantie-Prämie auf die Hälfte der vorstehenden Sätze ein. Auf Sendungen von Dokumenten, Staatspapieren oder mit sonstigem deklarirten Werthe findet diese zweitweise Ermäfsigung nicht Anwendung.

Da Scheingeld für Geld- und Werth-Sendungen in Zukunft nicht mehr zu erheben ist, so ist das Scheingeld-Conto zu schliefsen, und die noch zu berechnenden Beträge sind gehörig zu vereinnahmen. Dafs die Vereinnahmung richtig erfolgt, ist von dem Vorsteher einer jeden Post-Anstalt neben derselben amtlich zu bescheinigen. Die noch vorhandenen Scheine werden vorläufig als Gratis-Scheine verwandt. Für rekommandirte Briefe wird die für die Rekommandation zu entrichtende Gebühr bei dem Porto mit eingehoben und in den Karten berechnet. Soweit mit ausländischen Post-Verwaltungen feste Grenz-Portosätze für Packet- und Werth-Sendungen verabredet sind, bleiben solche bis auf Weiteres bestehen. Im Uebrigen kommen die vorstehenden Bestimmungen auf alle zur Preufsischen Postkasse fliefsende Porto-Bezüge in Anwendung.

Berlin, den 9. April 1848.

Der General-Postmeister.
von Schaper.

BELGIEN.

Gesetz, betreffend die Fortdauer des Gesetzes über die Ausfuhr von Werg.

Der Ablauf des Gesetzes vom 3. Januar 1847*) wird bis auf den 31. März 1849 verschoben.

Gegeben Brüssel, den 30 März 1848.

Leopold.

*) Vgl. Jahrg. 1847. I. S. 120.

Verordnung, die Einfuhr von Mehl und Grütze betreffend.

Die für die Zulassung von Mehl und Grütze aller Art zu dem Zollsatz von 10 Cts. pr. 1000 Klgr. durch Unsere Verordnung vom 28. Juni 1847*) festgesetzte Frist wird bis zum 1. Juli 1848 verlängert.

Diese Bestimmung findet auf die von heute an erfolgten Einfuhren und zur Versteuerung durch Entnahme aus der Niederlage gemachten Deklarationen Anwendung.

Gegeben Brüssel, den 31. März 1848.

Leopold.

Verordnung, das Verfahren bei der Durchfuhr von Waaren betreffend.

Art. 1. Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juni 1845 die Einfuhr mittelst der Staats-Eisenbahnen betreffend und der Verordnung vom 7. Juli 1847 über das allgemeine Niederlage-Reglement**), wird gestattet, dafs Waaren, welche in Gemäfsheit der ersteren Verordnung in einer Hülfs-Niederlage, oder nach Art. 155 der letzteren Verordnung in dem besonderen Magazin der Niederlage niedergelegt sind, behufs der Durchfuhr daraus entnommen werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise die Durchfuhr stattfindet.

Irgend eine Behandlung oder Umpackung der Waaren darf in den gedachten Lokalien nicht erfolgen.

Art. 2. Die Deklaration zur Durchfuhr mufs innerhalb fünf Tagen nach Ankunft der Waaren gemacht werden.

Art. 3. Die Durchfuhr mittelst der Staats-Eisenbahn erfolgt in Gemäfsheit der gegenwärtig bestehenden Bestimmungen. Die auf andere Weise stattfindende Durchfuhr bleibt den gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten unterworfen.

Brüssel, den 26. April 1848.

Leopold.

*) Vgl. Jahrg. 1847. II. S. 120.

**) Vgl. Jahrg. 1847. II. S. 217, 329 und 525.

Verordnung, die Bewilligung einer Prämie bei der Ausfuhr von Baumwollengeweben betreffend.

Art. 1. Vom 1. Juni bis zum 1. September 1848, vorbehaltlich weiterer Verlängerung, wird bei der Ausfuhr von rohen, gebleichten oder bedruckten Baumwollengeweben nach aufsereuropäischen Ländern eine Prämie von 10 Proc. vom Werth unter den in den nachfolgenden Artikeln angegebenen Bedingungen und Förmlichkeiten gewährt.

Art. 2. Die Prämie tritt nur ein, wenn der Belgische Ursprung der Waare durch eine vom Bürgermeister des Fabrikationsortes ausgestellte Ursprungs-Bescheinigung nachgewiesen wird.

Art. 3. Der bei Abmessung der Prämie zu Grunde zu legende Werth der Gewebe wird von Sachverständigen abgeschätzt, welche von Unserm Minister des Innern ernannt werden, und in Brüssel ihren Wohnsitz haben. Zu diesem Ende hat der Betheiligte zwei Proben der zur Ausfuhr bestimmten Waaren an die Kommission einzusenden.

Art. 4. Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, gegen Vorlegung der Quittung über Entrichtung der Ausgangs-Abgaben.

Die Identität der Waare wird vom Zollamt auf dieser Quittung bescheinigt.

Die Prämie wird jedoch erst dann Eigenthum des Empfängers, wenn die Einfuhr der Waare in das in der Ausfuhr-Deklaration genannte oder in irgend ein anderes aufsereuropäisches Land nachgewiesen ist. Dieser Nachweis wird durch ein Certifikat des Belgischen Konsuls, oder, in dessen Ermangelung, des Konsuls einer befreundeten Macht und durch die Quittung über Entrichtung der Eingangs-Abgaben geführt.

Art. 5. Die Prämie wird nur für Sendungen von mindestens 1000 Frs. Werth bewilligt.

Art. 6. Unsere Minister des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 7. Der in Folge der Ausführung dieser Verordnung zu zahlende Betrag von Prämien ist bei dem durch das Gesetz vom 18. April d. J. für das Ministerium des Innern eröffneten Kredit von 2 Millionen Frs. zu verausgaben.

Gegeben Brüssel, den 17. Mai 1848.

Leopold.

Gesetz, die zeitweise Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1844 betreffend.

Unter Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1844 werden zeitweise und bis zum 1. Januar 1849 die Bestimmungen in den §§. 2 und 3 des Art. 5 dieses Gesetzes aufser Kraft gesetzt und der §. 1 desselben Artikels auf fremde Schiffe in Anwendung gebracht*).

Gegeben Laeken, den 19. Mai 1848.

Leopold.

DÄNEMARK.

Verordnung, die Einfuhren aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend.

Nach einem Königl. Befehl vom 29. März 1848 soll sowohl von fremden Waaren, welche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bereits verzollt sind, als auch von allen Erzeugnissen dieser Herzogthümer, bei deren Einfuhr in das Königreich Dänemark der tarifmäfsige Eingangszoll entrichtet werden.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Bekanntmachung der Direktion der Quarantaine-Anstalten vom 28. März 1848 sind als von der orientalischen Pest angesteckt anzusehn:

Tripolis, Alexandrien, Damiette, Konstantinopel, Tunis, Marocco, Smyrna, Kandia;

als dieser Krankheit verdächtig:

*) In Folge dieses Gesetzes, zu dessen Erläuterung auf die Anmerkung J. 1847. I. S. 6 ff. im Allgemeinen Bezug genommen wird, sind fremde aus Transatlantischen Ländern oder aus Häfen jenseits der Meerenge von Gibraltar kommende Schiffe, welche unterwegs einen Zwischenhafen angelaufen haben, unter denselben Voraussetzungen zu den mit der direkten Einfuhr verbundenen Vortheilen zuzulassen, als Belgische in gleicher Lage befindliche Schiffe. Der in Bezug genommene Art. 5 des Differentialzoll-Gesetzes vom 21. Juli 1844 ist in dem Eingang der Verordnung vom 11. November 1846 (Vgl. J. 1847. I. S. 3) wörtlich aufgenommen.

1. alle Türkischen und Griechischen Häfen, mit Ausnahme der vorstehend als angesteckt bezeichneten;
2. alle übrigen Häfen und Plätze der Berberei.

Gegen alle anderen Europäischen und aufsereuropäischen Häfen und Inseln finden die gegen die orientalische Pest angeordneten Quarantaine-Maafsregeln nicht statt.

Deklaration, die Blokade der Deutschen Häfen betreffend.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark u. s. w. thun kund hiermit, dafs wir in Folge der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preufsen, Sr. Majestät dem Könige von Hannover, Ihren Königlichen Hoheiten den Grofsherzogen von Oldenburg und Mecklenburg, so wie den freien und Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen eingetretenen Feindseligkeiten, Uns veranlafst gesehen haben, die Häfen, Küstenstrecken und Flufsmündungen dieser Staaten, so wie die Häfen in Unseren eigenen Landen, welche von Ihnen besetzt sind, in Blokade-Zustand zu erklären. Wir haben Unseren Kriegsschiffen den Befehl ertheilt, diese Maafsregel auszuführen und sowohl den eigenen, als den Schiffen alliirter, freundschaftlicher und neutraler Mächte nicht zu gestatten, in die gedachten, von Unseren Kriegsschiffen blokirten Häfen einzulaufen*). Dieses zur Nachricht und Gelebung aller Beikommenden. Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 29. April 1848.

Frederik R.

Bekanntmachung, denselben Gegenstand betreffend.

Das Marine-Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs, dafs zufolge der Königl. Deklaration vom 29. April, in Verbin-

*) Ueber die Ausführung der Blokade hat die Kommerz-Deputation in Hamburg am 6. Mai 1848 Folgendes bekannt gemacht: »Den Repräsentanten der fremden Mächte in Kopenhagen ist offiziell angezeigt: Die Blokade von Stettin, Stralsund, Rostock und Wismar werde am 2. Mai, die von Pillau und Danzig am 3. Mai, die der Elbmündungen provisorisch am 10. Mai beginnen, doch werde wegen dieser letzteren, so wie wegen der etwa gegen noch andere Häfen zu beschliefsenden Blokade, weitere Mittheilung vorbehalten und im Allgemeinen bemerkt, dafs die Blokade auf neutrale Packetböte, welche zum Transport der Post dienten und keine Kriegskontrebande an Bord hätten, sich nicht erstrecken werde. Der Hafen und die Bucht von Kiel würden vom 4. Mai an blokirt werden.«

dung mit dem Königl. Reglement vom 1. d. M. für die Blokade der feindlichen Häfen, sowie die Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe durch die Dänischen Kreuzer §. 1, folgende Häfen effektiv blokirt sind: Pillau, Danzig, Swinemünde, Stralsund, Rostock, Wismar, Kiel mit dem Einlauf des Schleswig-Holsteinischen Kanals bei Holtenau.

Ein Verzeichnifs über die so effektiv blokirten Häfen ist den Repräsentanten der befreundeten und neutralen Mächte durch den Königl. Hof mitgetheilt, und wird bei der Passage durch den Sund und die Belte ebenfalls einem jeden neutralen Schiffe durch die Sund- und Stromzollkammer zugestellt werden. Bevor nicht eine neue spezielle Bekanntmachung darüber erscheint, ist keiner der übrigen in der benannten Königl. Deklaration angeführten Häfen als blokirt anzusehen.

Marine-Ministerium in Kopenhagen, den 4. Mai 1848.

Note des Dänischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die fremden Gesandtschaften, denselben Gegenstand betreffend.

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, dafs die Regierung des Königs sowohl aus strategischen und rein militairischen Gründen, als auch um so wenig, als es die Umstände ihr erlauben, den Handel und die Schiffahrt der befreundeten und neutralen Mächte zu belästigen, den Beschlufs gefafst hat:

1. dafs für jetzt weder die Mündung der Elbe oder der Weser, noch auch irgend ein anderer Hafen an der Nordsee durch dänische Kriegsschiffe werde blokirt werden;
2. dafs die Blokade der folgenden Häfen: Pillau, Danzig, Stralsund, Rostock und Wismar, vom 16. Mai an aufgehoben werden soll, dafs also nur Kiel mit der Mündung des schleswigschen Kanals bei Holtenau und Swinemünde blokirt bleiben werden, dafs aber die Blokade von demselben Tage an sich ausdehnen wird auf die drei Mündungen der Oder, d. h. von Wolgast, Swinemünde und Kammin.

Um Mifsverständnissen vorzubeugen, welche zum Bedauern der dänischen Regierung von Seiten der Befehlshaber der Kriegsschiffe vorgekommen sind, welche, der Blokade eine zu grofse Ausdehnung gebend, neutrale Schiffe, die nach nicht blokirten Plätzen bestimmt

waren, zurückgewiesen haben, wird ein Dampfschiff diesen Abend expedirt werden, um ihnen in dieser Beziehung bestimmte Ordre zu überbringen.

Ich bitte Sie, diese Anordnung gefälligst zur Kenntnifs Ihrer Regierung zu bringen und zu genehmigen etc.

Kopenhagen, den 8. Mai 1848.

Knuth.

FRANKREICH.

Verordnung, die Aufhebung der Salzsteuer betreffend.

Art. 1. Vom 1. Januar 1849 an ist die Salzsteuer aufgehoben.

Art. 2. Von demselben Tage an ist das Verbot der Einfuhr von fremdem Salz ebenfalls aufgehoben.

Es wird von fremdem Salz erhoben werden:

bei der Einfuhr zu Lande eine Abgabe von 25 Cts. pr. 100 Klgr.,

bei der Einfuhr zur See unter einheimischer Flagge eine Abgabe von 50 Cts. pr. 100 Klgr. und

bei der Einfuhr zur See unter fremder Flagge eine Abgabe von 2 Frs. pr. 100 Klgr.

Art. 3. Salz aus den Französischen Kolonien und überseeischen Besitzungen wird abgabenfrei eingelassen.

Art. 4. Fremdes Salz, welches zur Verproviantirung der für den Stockfischfang ausgerüsteten Französischen Schiffe bestimmt ist, ist von jeder Abgabe frei.

Geschehen Paris im Rathe der Regierung.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung der Französischen Republik.

Verordnung, die Einfuhr von Baumwolle betreffend.

Unter Abänderung der Bestimmungen im Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 ist bis auf Weiteres die Einfuhr von roher Baumwolle über die Landgrenzen zuzulassen. Die zu entrichtende Eingangs-Abgabe soll 30 Frs. pr. 100 Klgr. betragen.

Geschehen Paris im Rathe der Regierung, den 3. Mai 1848.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung.

Verordnung, das Münzwesen betreffend.

Art. 1. Die Gold-, Silber- und Kupfermünzen werden mit dem Symbol der Republik geprägt und führen als Umschrift die Worte: République française. Auf die Kehrseite wird in der Mitte eines Kranzes von Eichen- und Olivenblättern, der Werth des Stücks und das Jahr der Verfertigung auf eine in die Augen fallende Weise geprägt.

Art. 2. Die Landes-Münzen sind:

1. Goldmünzen: Stücke zu 40 Frs., 20 Frs. und 10 Frs.;
2. Silbermünzen: Stücke zu 5 Frs, 2 Frs., 1 Frs., 50 Cts. und 20 Cts.;
3. Kupfermünzen: Stücke zu 10 Cts., 5 Cts., 2 Cts. und 1 Ct.

Wegen des Durchmessers, des Gewichts und des Remediums bei den Goldmünzen zu 40 Frs. und 20 Frs., und den Silbermünzen zu 5 Frs., 2 Frs., 1 Fr. und 50 Cts. kommen die desfallsigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Germinal XI in Anwendung.

Das Gewicht der Stücke von 20 Cts. wird 1 Gramme und ihr Durchmesser wird 15 Millimetres betragen.

Von den Stücken zu 10 Frs. werden 310 auf das Kilogramme gehen; ihr Gewicht wird 3 Grammes 2258, ihr Durchmesser 18 Millimetres betragen. Das Remedium im Gewicht soll sich, in Gemäfsheit des Art. 9 des Gesetzes vom 7. Germinal XI, auf 2 Milliemes über und 2 Milliemes unter dem Normalgewicht belaufen.

Der Durchmesser der Stücke von 10 Cts. wird 30 Millimetres
» » » » » 5 » » 25 »
» » » » » 2 » » 20 »
» » » » » 1 » » 15 »
und das Gewicht der Stücke von 10 » » 10 Grammes
» » » » » 5 » » 5 »
» » » » » 2 » » 2 »
» » » » » 1 » » 1 »

betragen. Für die Kupfermünzen beläuft sich das Remedium im Gewicht auf 1 Centieme über und 1 Centieme unter dem Normalgewicht.

Art. 3. Der Rand der Stücke von 40 Frs., 20 Frs. und 5 Frs. wird in erhabener Prägung die Worte tragen: Dieu protège la France. Die Goldstücke von 10 Frs. und die Silberstücke von 2 Frs., 1 Fr. und 50 Cts. erhalten einen kanellirten Rand. Der Rand der Kupfermünzen ist glatt.

Geschehen Paris, im Rathe der Regierung, den 3. Mai 1848.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung.

Verordnung, die Eingangs-Abgaben von Sago betreffend.

Die Eingangs-Abgaben von Sago werden in folgender Weise festgesetzt und abgeändert:

auf Französ. Schiffen aus Indien	pr. 100 Klgr.	10	Frs.
» andern aufsereuropäischen Ländern . . .	» 100 »	20	»
» Entrepots	» 100 »	30	»
auf fremden Schiffen	» 100 »	40	»

Paris den 22. April 1848.

Bethmont.

N E A P E L.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Neapel und den Niederlanden*).

Art. 1. Die Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Theile sollen das Recht haben in allen Theilen der beiderseitigen Staaten zu reisen, sich aufzuhalten und Handel zu treiben, und sie sollen zu dem Ende dieselbe Sicherheit und denselben Schutz wie die Angehörigen des Landes genieſsen, vorbehaltlich der polizeilichen Vorsichts-Maafsregeln, welche rücksichtlich der meistbegünstigten Nationen in Kraft sind oder sein möchten.

Sie sollen das Recht haben, Wohnhäuser, Niederlagen und Magazine zu besitzen, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art es sein, und welchen Namen es haben möge, durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Verfügung und auf jede andere Weise zu disponiren, ohne daſs ihnen dabei das geringste Hinderniſs oder Belästigung in den Weg gelegt werden dürfte.

Sie sollen unter keinem Vorwande zur Entrichtung anderer Lasten oder Abgaben verbunden sein, als derjenigen, welche von den meistbegünstigten Nationen zu entrichten sind, oder sein möchten.

Sie sollen befreit sein von jedem Kriegsdienste, sowohl zu Lande als zur See, von Zwangs-Anleihen und von jeder auſserordentlichen Abgabe, es sei denn, daſs diese allgemein und durch Gesetz festgestellt ist.

*) Wegen der Handelsverträge von Neapel vgl. Jahrg. 1847. I. S. 24, II. S. 1.

Ihre Wohnhäuser, Niederlagen und Magazine und alle Zubehörungen derselben, ingleichen die ihnen angehörenden Handels-Gegenstände und Hausrath sollen respektirt werden. Sie sollen keinen vexatorischen Haussuchungen unterworfen sein; ihre Bücher, Papiere und kaufmännischen Rechnungen sollen nicht untersucht und willkürlich eingesehen und es sollen dergleichen Maafsregeln nur auf Grund einer gesetzlichen Verfügung der zuständigen Gerichte erfolgen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, den Unterthanen des einen von ihnen, welche sich in den Gebieten des andern aufhalten, die Erhaltung ihres Eigenthumes und ihrer persönlichen Sicherheit bei jeder Gelegenheit in derselben Weise zu gewährleisten, als solche den eigenen Unterthanen und den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtsten Nationen gewährleistet ist.

Art. 2. Die Unterthanen des einen der hohen kontrahirenden Theile sollen in den Staaten des anderen ihre Angelegenheiten nach ihrer Wahl selbst betreiben, oder dieselben der Leitung aller derjenigen Personen anvertrauen dürfen, welche sie bestellen möchten, um ihnen als Unterhändler, Faktoren oder Agenten zu dienen, ohne in der Wahl dieser Personen in der mindesten Weise beschränkt zu sein.

Sie sollen nicht gehalten sein, irgend eine Gebühr oder Vergütung an eine von ihnen nicht gewählte Person zu zahlen.

Käufer und Verkäufer sollen in allen Fällen vollständige Freiheit haben, den Preis einer jeden in die Staaten des einen oder des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile eingeführten, oder zur Ausfuhr von da bestimmten Waare untereinander zu behandeln und festzusetzen, mit Ausnahme der Geschäfte, bei welchen die Gesetze oder Gebräuche des Landes die Mitwirkung besonderer Agenten erfordern möchten.

Art. 3. Die Unterthanen des einen der beiden hohen kontrahirenden Theile sollen in den Staaten des andern einem strengeren Untersuchungs-Verfahren von Seiten der Zollbeamten, als solches gegen die eigenen Unterthanen und die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nationen in Anwendung kommt, nicht unterworfen werden.

Art. 4. Die Führer der beiderseitigen Schiffe sollen gegenseitig von einer jeden Verpflichtung befreit sein, sich in den Häfen der beiden Staaten der bestellten Schiffsabrechner zu bedienen und in Folge dessen befugt sein, sich ihrer Konsuln oder der von diesen bezeichneten Kommissionäre zu bedienen, vorbehaltlich der besonderen

in den Gesetzen der beiden Staaten vorgesehenen Fälle, deren Bestimmungen durch gegenwärtige Vereinbarung nicht derogirt wird.

Art. 5. Zwischen dem Königreich beider Sizilien und demjenigen der Niederlande soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Schiffe beider Sizilien, welche direkt von einem Hafen beider Sizilien kommen und mit Ladung in einen Hafen des Königreichs der Niederlande in Europa einlaufen, oder welche von da auslaufen, und gegenseitig Niederländische Schiffe, welche direkt von einem Hafen der Niederlande in Europa kommen, und mit Ladung in die Häfen des Königreichs beider Sizilien einlaufen, oder welche von da auslaufen, sollen in Betreff der Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Baken-, Leuchtthurm-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Niederlags- und anderer unter irgend einer Benennung auf dem Schiffskörper lastenden Gebühren, dieselben mögen im Namen oder zum Vortheil der Krone, oder der Regierung, oder öffentlicher Beamten, oder der Kommune oder irgend einer Anstalt erhoben werden, ebenso wie die einheimischen Schiffe behandelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden gleichmäfsig auf Ballast-Schiffe der beiden Nationen Anwendung, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung.

Schiffe mit Ladung oder in Ballast, welche aus Noth in einen Hafen einlaufen, und denselben verlassen, ohne die Last gebrochen oder irgend eine Handels-Verrichtung vorgenommen zu haben, sollen in den Häfen der beiden Staaten von Entrichtung der Tonnen- und Expeditions-Abgabe befreit sein.

Im Fall des Einlaufens aus Noth werden die behufs Ausbesserung des Schiffs erfolgende Löschung und Wieder-Einladung von Waaren, die Ueberladung in ein anderes Schiff, sofern das erste Schiff nicht mehr seetüchtig ist, und die zur Ergänzung der Mundvorräthe für die Mannschaft nöthigen Ausgaben, als Handelsverrichtungen nicht betrachtet.

Art. 6. Es ist vereinbart, dafs in Ansehung der Aufstellung der Schiffe, der Ladung und Löschung derselben in den Häfen, Rheden und Docks, und im Allgemeinen aller Förmlichkeiten und Vorschriften irgend einer Art, welchen die Handels-Schiffe, deren Mannschaften und Ladungen unterworfen sein möchten, den einheimischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäfsig den Schiffen des andern Theiles gewährt würde, indem es die Absicht der hohen kontrahirenden Theile ist, dafs ihre

Schiffe auch in dieser Hinsicht auf dem Fufs vollkommener Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 7. Alle Handels-Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile auf einheimischen Schiffen gesetzlich erfolgen kann, sollen gleichmäfsig auf Schiffen, welche dem andern Theile angehören, ein- oder ausgeführt werden dürfen.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleifses der beiden Länder und der Niederländischen Kolonien, welche aus Häfen der Niederlande in Europa eingehen, sollen bei der Einfuhr zur See oder zu Lande keine anderen oder höheren Eingangs- und Durchgangs-Abgaben zu entrichten haben, als diejenigen, welche von den nämlichen Erzeugnissen, bei deren Einfuhr aus irgend einem andern Lande, zu entrichten sind.

Alle Waaren des Königreichs der Niederlande, welche aus einem Niederländischen Hafen in Europa unter einheimischer Flagge in das Königreich beider Sizilien, oder aus einem Hafen des Königreichs beider Sizilien unter einheimischer Flagge in einen der genannten Häfen des Königreichs der Niederlande eingeführt werden, sollen gegenseitig derselben Befreiungen, Erstattungen, Prämien oder anderen Begünstigungen theilhaftig, und der Entrichtung keiner anderen Abgaben, sowie der Erfüllung keiner andern Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn die Einfuhr unter einheimischer Flagge erfolgte. Dasselbe soll stattfinden in Ansehung von Waaren irgend einer Art des Königreichs der Niederlande, welche aus einem Niederländischen Hafen unter Flagge des Königreichs beider Sizilien, und aus diesem Königreich unter Niederländischer Flagge ausgeführt werden.

Uebrigens ist es wohlverstanden, dafs diese Bestimmung nur auf die direkte Schiffahrt zwischen beiden Ländern Anwendung findet.

Die in die Häfen der Niederlande, oder in das Königreich beider Sizilien auf Schiffen des einen oder des anderen Theils eingeführten Waaren können daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr, sofern solche gestattet ist, bestimmt, oder in Orten, wo Niederlagen bestehen, in den letzteren aufbewahrt werden, nach der Wahl des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten, und zwar dies Alles unter denselben Bedingungen, und ohne höheren Niederlage-Bewachungs- oder andern ähnlichen Gebühren unterworfen zu sein, als wenn die Waaren in einheimischen Schiffen angebracht wären.

Art. 8. Da das Königreich beider Sizilien Kolonien nicht be-

sitzt, und in Folge dessen der Grundsatz vollkommener Gegenseitigkeit, welcher dem gegenwärtigen Vertrage zur Grundlage dient, auf dieselben nicht angewendet werden kann, so ist unter den hohen kontrahirenden Theilen vereinbart, dafs, in Erwiederung der nach Maafsgabe des Art. 7 stattfindenden Zulassung aller aus Niederländischen Häfen eingehenden Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleifses der Niederländischen Kolonien in das Königreich beider Sizilien, Olivenöl und gereinigter Schwefel, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theiles direkt in Niederländische Häfen eingeführt werden, eine Ermäfsigung von 50 Proc. der in dem Zolltarif festgesetzten Abgaben genieſsen sollen.

Art. 9. Alle von den hohen kontrahirenden Theilen in Ansehung des Handels oder der Schiffahrt andern Mächten zugestandenen Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen, sollen gleichmäfsig ihren beiderseitigen Unterthanen zustehen.

Sollten jedoch diese Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen anderen Nationen auf Grund eines lästigen Titels zugestanden sein, so sollen die hohen kontrahirenden Theile dieselben ebenfalls nur gegen Gewährung einer durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festzusetzenden gleichartigen Vergütung für ihre Unterthanen in Anspruch nehmen können.

Art. 10. S. M. der König der Niederlande erklärt, dafs in seinen Europäischen Staaten der Handel der Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien durch ein Monopol oder durch irgend ein ausschliefsliches Kaufs- oder Verkaufs-Privilegium in keiner Weise gehemmt ist, und dafs daher die Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien in jenen Staaten volle und unbeschränkte Befugnifs haben, nach ihrem Gutdünken zu verkaufen und zu kaufen. S. M. der König der Niederlande verpflichtet sich überdies, den in seinen gedachten Staaten in dieser Beziehung gegenwärtig bestehenden Zustand nicht abzuändern.

S. M. der König beider Sizilien verspricht seinerseits, dafs den im Königreich beider Sizilien Handel treibenden oder sich aufhaltenden Unterthanen S. M. des Königs der Niederlande eine gleiche Freiheit zu verkaufen und zu kaufen gesichert sein soll.

Hierbei sind jedoch die Königlichen Privilegien in Betreff des Tabaks, des Salzes, der Spielkarten, des Schiefspulvers und des Salpeters ausgenommen.

Wohlverstanden, dafs keine Vereinbarung in dem gegenwärtigen Vertrage dem Rechte der hohen kontrahirenden Theile auf Ertheilung

von Erfindungs- oder Verbesserungs-Patenten an die Erfinder oder an andere Personen Eintrag thut, und dafs die in diesem Vertrage festgestellte Gegenseitigkeit sich nicht auf die Prämien erstreckt, welche von den beiden hohen kontrahirenden Theilen, behufs Beförderung des einheimischen Schiffbaues, ihren respektiven eignen Unterthanen gewährt werden möchten.

Art. 11. In allen Fällen, wo die in einem der beiden Königreiche auf die Waaren des andern gelegte Abgabe nicht in einer bestimmten Summe besteht, sondern sich nach dem Werth der Waaren richtet, soll ein solcher Zoll ad valorem auf folgende Weise bestimmt und festgestellt werden: der Waarenführer übergiebt beim Eintritt in das Zollamt eine Deklaration, in welcher der Werth der Waaren, so wie er denselben für angemessen hält, angegeben ist, und in dem Fall, dafs die Zollbeamten die Werths-Angabe für zu niedrig halten, haben sie das Recht, die Waaren gegen Zahlung des deklarirten Werths mit einer Erhöhung von 10 Proc. und gegen gleichzeitige Erstattung aller von der Waare etwa bereits gezahlten Abgaben an den Waarenführer, für sich zu nehmen.

Art. 12. Die Verabredungen des gegenwärtigen Vertrages haben auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, welche in jedem der beiden Länder von einem Hafen zum andern betrieben wird, keine Anwendung.

Indessen können die Schiffe eines jeden der kontrahirenden Theile in einem in den Staaten des anderen belegenen Hafen einen Theil ihrer Ladung einnehmen oder löschen und sodann in einem oder mehreren Häfen desselben Staates ihre Ladung vervollständigen oder den Rest derselben löschen, ohne andere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welchen die einheimischen und die Schiffe der begünstigsten Nationen unterworfen sind.

Art. 13. Die Nationalität der beiderseitigen Schiffe soll von beiden Theilen in Gemäfsheit der besonderen Gesetze und Verordnungen eines jeden Staates und auf Grund der von den zuständigen Behörden den Schiffsführern ertheilten Urkunden anerkannt und zugelassen werden.

Art. 14. Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff an den Küsten der Staaten des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile Schiffbruch leidet, so soll dasselbe oder dessen Trümmer, so wie die geborgenen Güter oder Waaren, oder deren Erlös, sofern sie verkauft sind, den Eigenthümern auf deren Antrag, oder auf den Antrag ihrer gesetzlich bestellten Bevollmächtigten getreulich zurück-

gegeben werden, und wenn sich weder Eigenthümer noch Bevollmächtigte an Ort und Stelle befinden, so sollen die Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie alle am Bord des gescheiterten Schiffs gefundene Papiere, dem Sizilianischen oder Niederländischen Konsul oder Vizekonsul des Bezirks, innerhalb dessen der Schiffbruch stattgefunden hat, überantwortet werden, und es sollen dieser Konsul oder Vizekonsul, Eigenthümer oder Bevollmächtigte nur die behufs Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie die im Fall des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffs zu entrichtenden Bergungs- und Quarantaine-Gebühren zu zahlen haben, und es sollen die aus dem Schiffbruch geborgenen Güter und Waaren irgend einer Zoll-Abgabe nicht unterliegen, es sei denn dafs sie zum Verbrauch bestimmt werden.

Im Fall einer gesetzlichen Forderung auf solche geborgene Güter oder Waaren, soll dieselbe der Entscheidung der zuständigen Landesgerichte unterworfen werden.

Art. 15. Im Fall ein Angehöriger der Staaten eines der beiden hohen kontrahirenden Theile innerhalb der Staaten des andern mit Tode abgeht, sollen die betreffenden Konsular-Agenten durch die zuständige Gerichtsbehörde von dem Tag und der Stunde, an welchem zur Anlegung oder zur Abnahme der Siegel und zur Aufnahme des Inventariums geschritten werden soll, behufs etwaniger Assistenz-Leistung, in Kenntnifs gesetzt werden.

Art. 16. Die beiderseitigen Konsuln können die Ausantwortung der von ihren Landsleuten nachgelassenen Effekten verlangen, und es mufs diesem Verlangen sofort entsprochen werden, sofern diejenigen, welchen ein Anrecht auf die eröffnete Verlassenschaft zusteht, nicht persönlich anwesend, oder nicht als solche gesetzmäfsig vertreten sind.

Wird von Seiten der Gläubiger des Verstorbenen gegen die Ausantwortung Einspruch erhoben, so mufs diese, sobald der Einspruch beseitigt ist, unverzüglich erfolgen.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet*), zehn Jahre hindurch und weiter bis nach Ablauf von zwölf Monaten in Kraft sein, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben hat, dafs die Wirkung desselben aufhören soll, und behält sich jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht vor,

*) Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 29. Februar 1848 in Neapel erfolgt.

mit Ablauf des gedachten Zeitraums von zehn Jahren, oder zu jeder späteren Zeit eine solche Erklärung abzugeben.

Art. 18. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen desselben innerhalb dreier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, zu Neapel ausgewechselt werden.

Geschehen zu Neapel den 17. November 1847.

Deklaration.

Die Unterzeichneten (folgen die Namen der Bevollmächtigten), nachdem sie heute zur Auswechselung der Ratifikationen des zwischen Ihren Majestäten abgeschlossenen und am 17. November vor. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Handels- und Schiffahrts-Vertrages geschritten sind, haben vermöge der ihnen ertheilten Vollmacht ihrer Monarchen und Namens der hohen kontrahirenden Theile erklärt, dafs ausdrücklich vereinbart ist, dafs in dem letzten Satz des vierten Paragraphen des Art. 10, welcher also lautet:

> dafs die in diesem Vertrage festgestellte Gegenseitigkeit sich nicht auf die Prämien erstreckt, welche von den beiden hohen kontrahirenden Theilen, behufs Beförderung des einheimischen Schiffsbaues, ihren respektiven eigenen Unterthanen gewährt werden möchten,

in Betreff der letztgedachten Bestimmung nicht die Rede ist von bereits verliehenen oder noch zu verleihenden Prämien oder irgend welchen Ermäfsigungen auf die im Art. 5 und 7 des obengedachten Vertrages erwähnten Schiffahrts-Abgaben oder Ein- und Ausgangs-Abgaben, indem es die Absicht der kontrahirenden Theile ist, dafs in Betreff dieser Abgaben, in allen in den erwähnten Art. 5 und 7 angegebenen Fällen, eine vollständige Gleichheit und Gegenseitigkeit bestehen soll.

Gegenwärtige Erklärung soll dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie Wort für Wort in den Vertrag aufgenommen wäre.

Neapel, den 29. Februar 1848.

Duca di Serracapriola. C. de Liedekerke Beaufort.

NIEDERLANDE.

Gesetz, die Aufhebung des Verbots der Durchfuhr nach Surinam betreffend.

Der zweite Satz des Art. 75 des allgemeinen Gesetzes über die Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben und der Accisen, sowie des Tonnengeldes von Seeschiffen, vom 26. August 1822*) wird vom Tage der Unterzeichnung dieses Gesetzes an aufgehoben.

Im Haag, den 30. März 1848.

Wilhelm.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, den Hafen von Menado betreffend.

Unser General-Gouverneur des Niederländischen Indien wird ermächtigt, den Hafen von Menado auf der Insel Celebes zum Freihafen zu erklären.

Im Haag, den 7. April 1848.

Wilhelm.

OESTERREICH.

Ausgangs-Abgaben von Getreide etc.

Die bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten zu entrichtenden Abgaben sind vom 1. April 1848 wieder auf die tarifmäfsigen Sätze ermäfsigt worden**).

Bekanntmachung, den Verkehr mit Italien betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Gouverneurs des Küstenlandes vom 14. April 1848 ist der Verkehr mit den Venetianischen Gebiets-

*) Diese Bestimmung lautet: »Die Durchfuhr von Waaren nach der Kolonie Surinam ist verboten.« Vergl. übrigens S. 141.

**) Vergl. J. 1847. I. S. 313, 409, 516; J. 1848. I. S. 36.

theilen dahin beschränkt, dafs Pferde, Schlachtvieh, Lebensmittel aller Art, besonders aber Waffen und Munition zur Ausfuhr nach jenen Gebietstheilen nicht zugelassen, sondern an der aufgestellten Vorpostenlinie zurückgewiesen werden.

Bekanntmachung, die Blokade vor Venedig betreffend.

Die Regierung S. M. des Kaisers und Königs hat in Folge der Ereignisse in Italien und in Uebereinstimmung mit den Kriegsmaafsregeln, welche wider die im Aufstande gegen ihren Monarchen befindlichen Lombardisch-Venetianischen Provinzen ins Werk gesetzt werden mufsten, beschlossen, Venedig in Blokadezustand zu setzen; weshalb es den Schiffen und Barken jeder Art untersagt ist, sich dahin zu begeben, mit dem Bemerken, dafs sie im Uebertretungsfall mit Waffengewalt würden zurückgewiesen werden.

Ein Oesterreichisches Geschwader hat bereits in den dortigen Gewässern Posto gefafst, um den Blokus aufrecht zu erhalten. Dies wird in Folge einer von S. E. dem Minister des Innern vom 28. April a. c. erlassenen Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Den auswärtigen Mächten ist von Seiten S. E. des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hiervon bereits Mittheilung gemacht worden.

Triest, 3. Mai 1848.

Der Gouverneur des Oesterr. Illyr. Küstenlandes.

Bekanntmachung, die Herabsetzung des Postporto betreffend.

Um dem allgemeinen Verkehr, noch ehe es möglich ist, durchgreifende Reformen in der Einrichtung der Post-Anstalten vorzunehmen, jede zulässige Erleichterung zu gewähren, hat der Minister-Rath folgende Aenderungen des bestehenden Porto-Regulativs der K. Post-Anstalt vom Jahre 1842 beschlossen:

1. Der Portosatz für den einfachen Brief wird auf die Entfernung bis einschliefslich 10 Meilen von 6 Kr. auf 3 Kr. C. M. herabgesetzt; für die Entfernungen von 10 bis 20 Meilen, dann für alle übrigen Entfernungen, haben die bisherigen Portosätze von 6 Kr. und 12 Kr. fortan zu gelten.
2. Die Abnahme einer besonderen Bestellungs-Gebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger

zugestellten Briefpostsendungen hat in allen Orten, wo Aerarialpostämter bestehen, und insbesondere bei der Stadtpost der Haupt- und Residenzstadt Wien, aufzuhören. In den Orten jedoch, wo der Briefpostdienst durch Postmeister ausgeübt wird, welche die Zustellung der Briefpostsendungen durch von ihnen bestellte Briefträger besorgen, hat es vorläufig bei Abnahme der Zustellungsgebühr, wie sie zufolge besonderer Bestimmungen eingeführt ist, zu verbleiben.

3. Für Zeitungen und Journale, welche aufser dem Wege der Pränumeration durch die Kaiserlichen Post-Aemter versendet werden, für Preis-Kourants, Börsenzettel, gedruckte oder lithographirte Cirkularien, Bücher, Broschüren, Musikalien, so wie für gedruckte Sachen aller Art, denen aufser der äufseren Adresse etwas Geschriebenes nicht beiliegt, desgleichen für Korrekturbogen ohne das Manuskript, lediglich mit den durch die Korrektur selbst veranlafsten Eintragungen oder Abänderungen, endlich für Waaren-Muster ist, wofern diese Gegenstände unter Kreuzband, welches den Inhalt wahrnehmen läfst, abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, der vierte Theil der tarifmäfsigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Conv. Münze als Portotaxe zu entrichten.

Diese Bestimmungen haben für alle Briefpost-Sendungen, die in sämmtlichen Theilen der Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, vom 1. Juni 1848 an vorkommen, in Wirksamkeit zu treten.

RUSSLAND.

Ukas, die von Odessa nach Transkaukasien ausgeführten Waaren betreffend.

In Folge einer Vorstellung des Herrn Statthalters von Kaukasien und des Kaukasischen Komite, betreffend die von Odessa nach Transkaukasien ausgeführten Waaren, für welche in Odessa schon $^1/_5$ des Tarifzolls bezahlt worden ist, und für die überdies noch der volle Transkaukasische Zoll entrichtet werden mufs, haben S. M. der Kaiser für nothwendig gefunden, dafs der obengenannte 5te Theil des Tarifzolls den Kaufleuten zurückgegeben und bei Ankunft der Waaren in

Redut-Kale oder Suchum-Kale, von den Odessaer Stadteinkünften der Zolleinnahme des Transkaukasischen Gebiets zurückgezahlt werde. Diesem gemäfs haben S. M. der Kaiser statt des Art. 2306 des 6ten Bandes der Zollordnung, Allerhöehst zu befehlen geruht: Bei der Besichtigung der Waaren und Abfertigung derselben aus dem Rayon des Freihafens von Odessa nach den Quarantaine-Zollverwaltungen von Redut-Kale und Suchum-Kale, soll das Odessaer Hafenzollamt den für selbige zu erhebenden 5ten Theil des Zollbetrags nach dem allgemeinen Tarif berechnen, und diese Berechnung den obenerwähnten Quarantaine-Zollverwaltungen mittheilen, nebst einer ausführlichen Beschreibung der Waaren, der Kolli, in denen sie enthalten, ihrer Marken, Nummern, Zahl und Art der Zollplomben etc. Wenn darauf diese Waaren bei jenen Quarantaine-Zollverwaltungen eintreffen, haben diese die Besichtigung vorzunehmen und für die Waaren den Transkaukasischen Zoll, mit Abzug jenes oben erwähnten 5ten Theils zu erheben, und über diesen nicht erhobenen Theil des Zollbetrags genaue Rechnung zu führen. Am Schlufs eines jeden Tertials haben die Quarantaine-Zollbezirksverwalter von Transkaukasien und Redut-Kale, den nichterhobenen Theil des Zolls, durch Vermittelung des Militairgouverneurs von Odessa, von den Einkünften dieser Stadt zu verlangen. Wünscht der Kaufmann aber den Zoll für die Waaren bei ihrer Absendung nach Transkaukasien, gleich in Odessa zu bezahlen, so merkt das Odessaer Hafenzollamt dieses in den für die Ausfuhr der Waaren ausgestellten Dokumenten an, zieht vom Transkaukasischen Zoll $^1/_5$ nach dem allgemeinen Tarif ab und verlangt diesen Theil von der Stadtbehörde von Odessa, die ihn von der Summe der Stadteinkünfte auszahlt.

Vom 14. März 1848.

Ukase, die Ausfuhr von edlen Metallen betreffend.

I.

S. M. der Kaiser hat den vom Finanz-Komite gefafsten Beschlufs vom 12. April bestätigt und demgemäfs unterm 24. April befohlen:

1. Die Ausfuhr von Russischer Gold- und Silbermünze ist auf der ganzen westlichen Landgränze des Reiches bis auf Weiteres verboten.
2. Fuhrleuten und Reisenden wird erlaubt: Ersteren bis zu 100 Rubel, Letzteren bis zu 300 Rubel in Gold- od. Silbermünze auf die Person über die Grenze auszuführen, worüber im Zollamt eine Anzeige gemacht werden mufs.

II.

S. M. der Kaiser hat »in Betracht, dafs durch das Steigen der Preise von Gold und Silber unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf verschiedenen Plätzen Europa's eine verstärkte Ausfuhr von Russischer klingender Münze aus den Häfen hervorgerufen wird«, zur Wahrung der Interessen des Binnenhandels und der Industrie, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Finanz-Komite's, mittels Ukases an den dirigirenden Senat vom 9. Mai befohlen:

1. Die Ausfuhr Russischer Gold- und Silbermünze aus sämmtlichen Häfen des Weifsen, Baltischen, Asowschen und Schwarzen Meeres und sämmtlichen Donauhäfen bis auf Weiteres zu verbieten.
2. Die Ausfuhr von Gold- und Silberbarren, so wie fremdländischer Gold- und Silbermünze, wie bisher, freizulassen.
3. Den Schiffs-Kapitainen und Reisenden zu gestatten: Ersteren bis zu 100 Rubel, Letzteren bis zu 300 Rubel Silber in Gold- oder Silbermünze auf die Person mit ins Ausland nehmen zu dürfen, worüber dem Zollamte die gehörige Anzeige zu machen ist.

Ukas, den Verkehr zwischen dem Stawropolschen Gouvernement und Kaukasien betreffend.

Ein von S. M. dem Kaiser am 6. März Allerhöchst eigenhändig unterzeichneter Ukas enthält Folgendes:

»Um den Bewohnern des Gouvernements Stawropol und des Landes der Tschernomorischen Kosaken neue Mittel zur vortheilhaften Ausfuhr ihrer landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu verschaffen und somit die Ausbildung aller Industriezweige jener Gebiete zu befördern, befehlen wir gemäfs der Vorstellung des Statthalters von Kaukasien und dem Gutachten des Kaukasischen Komite:

1. Am Asowschen Meere innerhalb der Grenzen des Tschernomorischen Kosakengebiets, an der sogenannten Jeifskischen Landspitze, einen Hafen und eine Stadt zu bauen, welche letztere den Namen Hafenstadt Jeifsk führen soll.

2. In dieser Stadt sollen sich Einwohner aller Stände ohne Ausnahme niederlassen dürfen, mit Beobachtung der allgemeinen für solche Fälle vorgeschriebenen Regeln. Denen, welche in der Stadt Jeifsk Häuser und in ihrer Nachbarschaft Landhäuser bauen wollen,

soll bis zum 1. Januar 1859 Land unentgeldlich gegeben werden. Aber die Bauten dürfen nicht anders als nach dem Plan der Stadt, der vorläufig anzufertigen und vom Statthalter von Kaukasien zu prüfen und zu bestätigen ist, angelegt werden.

3. Alle, verschiedenen Abgaben und Leistungen unterworfene Personen, welche bis zum 1. Januar 1859 sich in der Hafenstadt Jeifsk niederlassen und sich daselbst ansäfsig machen, sollen auf 15 Jahr, von der Zeit an, wo sie sich dort ansiedeln, von allen Gildensteuern und andern Kronsabgaben und Leistungen befreit sein. Diese Steuerfreiheit ist auch auf diejenigen der obengenannten Personen auszudehnen, die jetzt schon an dem Ort der zu errichtenden Stadt wohnen, für welche die Dauer der Steuerfreiheit von dem Tage der Eröffnung des Hafens gerechnet werden soll. Die Bewohner der Stadt Jeifsk sind jedoch, während der Dauer ihrer Steuerfreiheit, der Stadt- und Landabgaben nicht enthoben, die sie nach allgemeiner Grundlage zu entrichten haben.

4. Auch denjenigen Kosaken vom Tschernomorischen Heere, welche zu der dortigen Handelsgesellschaft gehören, soll es erlaubt sein, sich in der Stadt Jeifsk niederzulassen, doch sollen sie weder von der Zahlung, die sie zum Besten der Heereseinkünfte zu leisten haben, noch von der Entrichtung der andern auf ihnen lastenden Abgaben für die Handelsgesellschaft, befreit sein.

5. Alle, die sich in der Stadt Jeifsk niederlassen und daselbst der Steuerfreiheit geniefsen, haben das Recht sowohl in dieser Stadt und ihrem Hafen als im ganzen Gouvernement Stawropol, im Lande der Tschernomorischen Kosaken und in Kaukasien überhaupt, Handel zu treiben, ohne während der ganzen Dauer ihrer Steuerfreiheit Gildenabgaben zu zahlen. Diejenigen aber, welche vor Ablauf dieser Zeit auch an andern Orten Rufslands Handel und Gewerbe treiben wollen, sind verpflichtet, den bestehenden Gesetzen gemäfs, die ihrer Gilde und ihrem Stande entsprechenden Steuern zu entrichten.

6. Personen vom Kaufmannsstande, die bei andern Häfen und Städten des Asowschen und Schwarzen Meeres angeschrieben sind, sollen das Recht haben in der Hafenstadt Jeifsk, auf Scheine, die sie in den Häfen und Städten woselbst sie angeschrieben sind, erhalten, Handel zu treiben.

7. Von den in den Hafen von Jeifsk einlaufenden Fahrzeugen sollen dieselben Last- und Ankergelder wie in allen andern Asowschen Häfen, erhoben werden.

8. Nach Eröffnung des Jeifskischen Hafens soll bei demselben,

nach dem hier beigefügten Etat, ein eigenes Zollhaus mit denselben Rechten, welche das Zollhaus in Rostow am Don genieſs, errichtet werden und ihm erlaubt sein, Russische, nach andern Russischen oder nach ausländischen Häfen gehende Erzeugnisse zu bereinigen, von ausländischen Waaren aber nur solche anzunehmen, die den Zoll schon in andern Russischen Zollämtern entrichtet haben.

9. Alle Last- und Ankergelder der in den Jeiſskischen Hafen einlaufenden Fahrzeuge, wie auch die Hälfte des Zolls für die während 15 Jahre vom Tage der Eröffnung des Hafens, nach demselben gebrachten Waaren, werden zum Besten der Stadt Jeiſsk verwendet.

10. Ebenso soll auch, um der Stadt Jeiſsk aufzuhelfen, während 25 Jahr, die aus dem Getränkverkauf flieſsende Einnahme, zu ihrem Besten bestimmt sein, womit indessen der Stadt nicht das Recht gegeben wird, über diesen Verkauf zu gebieten, bei dem es nach den allgemeinen für das Land der Tschernomorischen Kosaken bestehenden Verordnungen gehalten bleibt.

11. Die ganze Verwaltung der Stadt Jeiſsk und ihres Hafens, wird einem zu ernennenden Chef der Hafenstadt Jeiſsk übertragen, welcher unmittelbar unter dem Nakasny Ataman des Tschernomorischen Kosakenheeres und unter dem Oberbefehl des Statthalters von Kaukasien stehen wird.

12. Dem Statthalter von Kaukasien wird anheimgestellt:

a) dem Chef der Hafenstadt Jeiſsk spezielle Instruktionen und Vorschriften zu ertheilen,

b) eine, unter seiner Jurisdiktion stehende, den Lokalverhältnissen gemäſse und den Bedürfnissen der zu errichtenden Stadt entsprechende Polizeiverwaltung zu organisiren,

c) bei zunehmender Bevölkerung der Stadt ihr ein Stadtrathhaus für die Rechtspflege und Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten zu geben, und bei demselben ein Waisen- und Spruchgericht nebst Kanzlei zu errichten und

d) die Gehalte aller bei der Stadtverwaltung anzustellenden Beamten zu bestimmen und die dazu nöthigen Summen aus den zum Besten der Stadt angewiesenen Einkünften zu nehmen.

Der dirigirende Senat wird die zur Ausführung alles Obigen nöthigen Vorkehrungen treffen.

Vom 23. März 1848.

SARDINIEN.

Bekanntmachung, die Behandlung Oesterreichischer Schiffe betreffend.

Der unterzeichnete Konsulats-Verweser S. M. des Königs von Sardinien zu Triest erfüllt die angenehme Pflicht zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen, dafs die Regierung S. M. nicht die Absicht habe, die vom Kriege gegebenen Rechte geltend zu machen, und daher den Kommandanten der Königl. Kriegsschiffe den Befehl ertheilt hat, dafs die unter der Oesterreichischen Flagge fahrenden und nur zum Handel bestimmten Kauffahrtei-Schiffe auf ihren Reisen freigelassen und nicht im Geringsten behelligt werden sollen.

Triest, den 7. April 1848.

A. St. Agabio.

Verordnung, die Ausfuhr von Salz betreffend.

Nach einer Verordnung vom 4. April 1844 sind Schiffe jeder Flagge, welche sich nach Sardinien begeben, um von da Salz nach dem Auslande auszuführen, von Entrichtung der Anker-, Leuchtthurm- und Hafengelder befreit.

Verordnung, die Einfuhr von Waffen betreffend.

Art. 1. Das Verbot der Einfuhr von Gewehren und Pistolen, von Munition und von den andern im Art. 1 der Verordnung der Rechnungs-Kammer vom 12. Juli 1834 genannten Waffen tritt aufser Kraft.

Art. 2. Die Entnahme von Säbeln, Degen und Seitengewehren aus den Zollniederlagen ist Jedermann gesattet.

Art. 3. Im Uebrigen wird in den bestehenden Gesetzen über den Handel mit Waffen und über den Besitz und Gebrauch derselben, soweit solche nicht dem Gesetz vom 20. März über die Bürgerwehr zuwiderlaufen, nichts geändert.

Turin, den 11. April 1848.

Eugen von Savoyen.

SCHWEDEN.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 22. März 1848 sind die als der Ansteckung durch die Cholera für verdächtig erklärten Finnischen und Russischen Häfen*) wieder als von der Cholera befreit zu betrachten, und es ist daher gegenwärtig kein Ort, als von der Cholera angesteckt, oder der Ansteckung verdächtig anzusehen.

SPANIEN.

Verordnung, das Münzwesen betreffend.

Auf die von dem Finanz-Minister, im Einverständnifs mit dem Ministerrathe, gemachten Anträge verordene ich was folgt:

Art. 1. Der Real soll in allen Spanischen Besitzungen die Münz-Einheit bilden.

Art. 2. Alle in Zukunft zu prägende Silber- und Goldmünzen sollen zu 900 Tausendtheilen fein Metall und 100 Tausendtheilen Legirung mit einem Remedium von 2 Tausendtheilen bei Gold und 3 Tausendtheilen bei Silber ausgebracht werden.

Art. 3. Die in Zukunft zu prägenden Münzen sind: Goldmünzen: der Isabella-Doblon zu 100 Realen; Silbermünzen: der Duro von 20 Realen, der Medio-Duro oder Eskudo von 10 Realen, die Peseta von 4 Realen; die halbe Peseta von 2 Realen, und der Real.

Die Königin.

VENEDIG.

Instruktion über das Verfahren bei dem Einlaufen fremder Schiffe.

Durch eine Instruktion der provisorischen Regierung zu Venedig an den Hafen-Kommandanten ist bestimmt:**)

1. Beim Erscheinen eines Kriegs-Segel- oder Dampfschiffes hat

*) Vgl. J. 1847. II. S. 603. J. 1848. I. S. 40.

**) Vgl. Journal des österr. Lloyd No. 70.

der Hafen-Kommandant ein bewaffnetes Boot mit der Parlamentärflagge demselben entgegenzusenden und nach der Ueberzeugung, dafs es der angegebenen Nation angehöre und keine Landungstruppen auf demselben sichtbar seien, die Einfahrt zu gestatten.

2. Der entgegenzusendende Offizier befragt den fremden Kommandanten, in welchem Hafen er Anker zu werfen gedenke und ertheilt ihm die diesfällige Erlaubnifs.

3. Wenn mehrere Kriegs-Segel- oder Dampfschiffe irgend einer Nation vereint, oder auch mehrere Dampfboote des Lloyd einlaufen wollen, dann fordert das entgegenzusendende bewaffnete Boot die Kommandanten jener Schiffe auf, zuvor die durch den Stations-Kommandanten einzuholenden Beschlüsse der provisorischen Regierung abzuwarten.

4. Wenn mehrere Kriegsschiffe unter gleicher Flagge nach und nach und zwar in einem Zeitraume einlaufen, während welchem man nicht die nöthigen Befehle einholen könnte, so wird dem zweiten, und so auch den folgenden Schiffen bis nach Erfüllung der Bedingungen im Art. 3 die Einfahrt verweigert.

5. Schiffe mit Truppen werden nicht zugelassen, sondern aufgefordert, sich entfernt zu halten. Beim Widerstand wird Gewalt gebraucht und der Regierung sofort berichtet.

6. Wenn ein Schiff unter Oesterreichischer Flagge sichtbar wird, hat der parlamentirende Offizier dem Kommandanten anzuzeigen, dafs die Venetianischen Provinzen als eine unabhängige Republik einen Theil der Italienischen Conföderation bilden, und ihn über seine und seiner Mannschaft Absichten zu befragen. Wenn er nach der ihm gelassenen kurzen Bedenkzeit den Eingang erzwingen will, so wird ihm Gewalt entgegengesetzt. Nimmt er unsere Farben an, oder steckt er die weifse Flagge aus, so wird ihm die Einfahrt gestattet, doch mufs er in den Häfen von Alberoni, Lido, Chioggia u. s. w. Anker werfen; wird aber, wenn er weiter gehen wollte, mit Gewalt daran verhindert.

7. Schiffe, welche als unserer Marine angehörend erkannt werden und mit unseren Farben erscheinen, wird der Eingang gestattet, doch müssen sie in den Häfen von Alberoni, Lido, Chioggia u. s. w. Anker werfen.

8. Den Handelsschiffen jeder Nation ist die Einfahrt gestattet, wenn sie keine Landungstruppen an Bord haben, in welchem Falle sie nach dem Art. 5 behandelt werden.

9. Handelsschiffe, welche Waffen oder Munition führen, sollen

in den Häfen von Alberoni, Lido oder Chioggia u. s. w. ankern und der Regierung wird darüber berichtet.

10. Wenn sich Schiffe mit Truppen oder sonstigen Leuten Italienischer Nation zeigen, welche sich als Conföderirte erklären, werden sie zugelassen, doch höflich eingeladen, in den Häfen Alberoni oder Lido, Chioggia u. s. w. Anker zu werfen.

Verordnung, den Zolltarif betreffend.

Durch eine Verordnung der provisor. Regierung zu Venedig ist:

1. Das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition etc. aufgehoben*);

2. die Eingangs-Abgabe für Sardinische Weine der von allen übrigen Italienischen Weinen zu entrichtenden Abgabe gleichgestellt.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Gesetz, die Beförderung farbiger Auswanderer von den Verein. Staaten nach der Afrikanischen Küste betreffend.

Von dem zum Kongrefs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten sei beschlossen, dafs von der Vollziehung dieses Gesetzes an ein jedes Schiff, welches von der Amerikanischen Kolonisations-Gesellschaft oder von der Staat-Maryland-Kolonisations-Gesellschaft zur Beförderung von farbigen Auswanderern aus einem Hafen oder aus Häfen der Ver. Staaten nach einer Kolonie oder nach Kolonien an der Westküste von Afrika, um daselbst ihren Wohnsitz zu nehmen, verwendet werden, und solche Auswanderer wirklich befördern möchten, nicht unterworfen sein sollen den Bestimmungen des Gesetzes über den Transport von Passagieren auf Kauffahrtei-Schiffen vom 22. Februar 1847**) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Transport von Passagieren auf Kauffahrtei-Schiffen und den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll vom 2. Mai 1847***).

Genehmigt den 31. Januar 1848.

James K. Polk.

*) Vgl. S. 225. **) Vgl. J. 1847. I. S. 424. ***) Vgl. J. 1847. I. S. 425.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Königsberg*).

Die Lebhaftigkeit der Schiffahrt hat sich im Jahre 1847 wieder etwas gehoben; doch hat der Handel, was den Umfang der Ein- und Ausfuhr anbetrifft, sich im Ganzen im Vergleich zum Vorjahr nicht erheblich verändert. Im Hafen von Pillau sind

	eingegangen	ausgegangen
1847:	951 Sch. mit 54139 Lst.	962 Sch. mit 57388 Lst.
1846:	808 » » 50063 »	813 » » 51263 »
1845:	822 » » 44300 »	831 » » 45163 »
1844:	1010 » » 62845 »	1034 » » 67012 »
1843:	1560 » » 99577 »	1552 » » 99119 »

Unter den eingegangenen Schiffen waren:

	1847.	1846.	1845.
1. Preufsische	416	247	454
2. Russische	8	7	9
3. Schwedische	27	13	7
4. Norwegische	134	177	115
5. Dänische	58	42	47
6. Mecklenburger	25	3	4
7. Lübecker	5	3	5
8. Hamburger	2	2	2
9. Bremer	1	5	1
10. Hannoversche	83	113	63
11. Oldenburgische	5	4	3

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 427.

	1847.	1846.	1845.
12. Kniphäuser	1	1	1
13. Niederländische	91	96	44
14. Britische	86	93	64
15. Französische	5	1	1
16. Amerikanische	1	1	2

Ferner sind im Jahre 1847

eingegangen:

beladen	568	Sch.	33145 Lst.
mit Ballast	383	»	20994 »
Von den beladenen			
mit Wein, Spiritus, Früchten, Kaffee etc. .	183	»	9150 »
» Heringen, Thran und Fischen	131	»	4841 »
» Steinkohlen, Schleif- und Mühlsteinen .	61	»	4562 »
» Ziegeln, Steinen, Gyps	49	»	2940 »
» Getreide aller Art	37	»	2171 »
» Eisen, Kupfer, Theer und Pech	38	»	1849 »
» Zucker	33	»	2156 »
» Salz	28	»	4976 »

ausgegangen:

beladen	824	Sch.	47348 Lst.
mit Ballast	138	»	10040 »
Von den beladenen			
mit Getreide, Mehl, Graupen	577	»	32312 »
» Lein- und Rappsaat	71	»	3560 »
» Oel, Kleesaat, Hanf, Heede, Zucker etc.	53	»	3205 »
» Oelkuchen	41	»	1640 »
» Flachs und Flachsheede	34	»	3507 »
» Knochen und Knochenschwärze	21	»	830 »
» Holz aller Art	14	»	1418 »
» Häute, Wolle, Borsten, Federn	5	»	314 »

Die Schiffahrt im Hafen von Königsberg begann erst am 19. April und schlofs am 17. Dezember. Durch den Holländer Baum bei Königsberg sind

1. eingegangen:	1847	1846	1845
Seeschiffe	734	599	654
Stromfahrzeuge	2462	2649	3048

2. ausgegangen:

	1847	1846	1845
Seeschiffe	726	603	651
Stromfahrzeuge	2548	2649	3048

Binnenwärts sind von Königsberg auf der Deime über Labiau nach Memel 11 Seeschiffe gefahren.

Durch den Litthauischen Baum kamen aus Polen und Rufsland mittelst des Memels, der Gilge und Deime in Königsberg an:

	1847.	1846.	1845.
Wittinen	83	57	71
Boydacks	6	3	5
Waarentriften	7	18	18

Die Zufuhr an Getreide aller Art, namentlich in Roggen und Hafer, ferner von Hülsenfrüchten, Leinsaat, Talg, Pottasche, Theer, Knochen, Matten ist im vorigen Jahre aus Polen und Rufsland viel stärker als im Jahre 1846 gewesen; dagegen war sie erheblich geringer in Hanf- und Rübsaat, Oel, Häuten und Holz.

Die Dampfschiffahrts-Verbindungen zwischen Pillau und Elbing und zwischen Königsberg und Danzig wurden in demselben Umfange, wie früher unterhalten: auf jeder dieser beiden Touren machten zwei Dampfboote regelmäfsige Fahrten. Aufserdem wurde eine neue Kommunikation zwischen Königsberg und Stettin durch das angekaufte Englische Dampfboot Coleraine eröffnet, welches diesen Weg sechsmal hin und her zurücklegte.

Die Rhederei von Königsberg hat sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt; am Schlufs des Jahres 1843 gehörten dazu 26 Seeschiffe von 3728 Normallasten, dagegen am Ende des vorigen Jahres 35 Schiffe von 5483 Normallasten. Im verflossenen Jahre wurden 3 neue Schiffe von 828 Last gebaut und drei andere von c. 860 Last stehen wieder auf dem Stapel. Die Frachten waren für diejenigen Schiffe, welche Getreideladungen vom schwarzen Meer nach Grofsbritannien brachten, sehr vortheilhaft; in Königsberg selbst fand sich nicht hinreichende Beschäftigung für die dort Ladung suchenden Schiffe: die Frachten gingen schon Ende April deshalb herunter, und besserten sich nur ganz vorübergehend im Mai. Später mufsten gröfsere Schiffe meistens nach Danzig oder Memel versegeln, um dort Ladung zu nehmen.

Der Handelsverkehr des verflossenen Jahres brachte in Folge der Mifsernte von 1846 die für Königsberg ganz ungewöhnliche Erschei-

nung, dafs Getreide und Mühlenfabrikate von auswärts zur See importirt werden mufsten. Zum Theil waren jedoch auch die übermäfsigen Lieferungs-Verbindlichkeiten einzelner Spekulanten daran Schuld, welche im Frühjahr den Ort und theilweise die Provinz von Getreide fast ganz entblöfst hatten. Der Schätzungswerth der gesammten Ein- und Ausfuhr ist wegen der hohen Getreidepreise viel höher als im Jahre 1846 gewesen. Er betrug:

	1847.	1846.	1845.
für die Ausfuhr über See und nach Rufsland und Polen stromwärts	6100000 thl.	5200000 thl.	2600000 thl.
für die Einfuhr seewärts und von Rufsland und Polen stromwärts	6500000 »	4250000 »	5650000 »

Unter den einzelnen Handelszweigen ist der wichtigste der Getreidehandel. Die Ausfuhr von Getreide konnte wegen der Mifsernte im eigenen Lande im verflossenen Jahre nicht bedeutend sein. Die Preise erreichten ihren höchsten Standpunkt im Mai, da man für guten Weizen 4 Thlr. 20 Sgr., für guten Roggen 3 Thlr. 25 Sgr., für Hafer 1 Thlr. 17 Sgr. pro Scheffel zahlte. Gerste und Hülsenfrüchte erschienen zu dieser Zeit gar nicht am Markte. Erst im Juli fand ein allmäliger Rückgang, jedoch mit wiederholten zwischentretenden Fluktuationen statt, bis die Preise im Herbst bei dem allseitig günstigen Ausfall der Ernte auf 75—80 Sgr. für Weizen, 47—50 Sgr. für Roggen, 46—52 Sgr. für Gerste, 25—26 Sgr. für Hafer, 62—65 Sgr. für Erbsen, 60 Sgr. für Bohnen, 46—48 Sgr. für Wicken pro Scheffel zurückwichen. Doch fand dabei im Allgemeinen kein Geschäft von Bedeutung Statt, weil diese nicht billigen Preise, welche sich mit wenig erheblichen Veränderungen bis in das neue Jahr hinein behaupteten, im Auslande keine Rechnung versprachen. Die Landwirthe, durch die früheren Konjunkturen verwöhnt, hofften auf neues Steigen der Preise und hielten daher mit ihren Vorräthen zurück. Die Geschäfte konnten sich daher auch nach der Ernte nur in den engen Grenzen des nächsten wirklichen Bedarfs und Verbrauchs bewegen. Auf diese Weise ist wenig Aussicht vorhanden, dafs die Getreidespekulanten ihre Verluste in der nächsten Zukunft decken werden. Denn es darf nicht unerwähnt bleiben, dafs aufser den natürlichen auch noch künstliche Ursachen für ein längeres Fortbestehen hoher Getreidepreise wirksam gewesen sind. Die übermäfsigen

Spekulationen in Blanko-Käufen und Verkäufen auf ferne Lieferungs-Termine, besonders von Roggen, haben namhafte Verluste herbeigeführt, und sind dadurch dem allgemeinen Verkehr sehr schädlich gewesen, dafs sie bedeutende Massen vorräthigen Getreides dem Handel entzogen, indem die Verkäufer den Ausgang der bedrohlichen Lieferungstermine und Stichtage abwarten mufsten, um nicht in Verlegenheit und Verlust zu gerathen, während die Käufer ein Interesse hatten, durch fortgesetzte Operationen die Preise höher und höher zu schrauben, um die etwaige Preisdifferenz im Nichtlieferungsfalle recht bedeutend für sich zu machen. Aus diesen Verhältnissen ist die über die Gebühr anhaltende Dauer der hohen Kornpreise entstanden.

Aus Polen und Rufsland wurden zugeführt:

		1847.	1846.	1845.
Weizen	Last à 60 Schfl.	4132	841	800
Roggen	» »	6240	813	20
Gerste	» »	496	176	23
Hafer	» »	1905	—	—
Bohnen, Erbsen etc. .	» »	319	26	5
Leinsaat	» »	2563	1197	5163
Hanfsaat	» »	4	24	32
Rübsaat	» »	49	170	234

Dagegen sind zur See verschifft worden:

		1847.	1846.	1845.
Weizen	Last	10972	7357	1714
Roggen	»	7629	9534	576
Gerste	»	281	621	—
Hafer	»	3981	2852	—
Erbsen	»	988	3425	1782
Bohnen	»	396	1118	43
Wicken	»	968	1969	453
Lein- und Rappsaat	»	3468	3196	2507
zusammen . .	»	28683	30072	7075

Die Versendungen nach dem Inlande waren auch im verflossenen Jahre stärker, als im Vorjahr; nämlich 5059 Last im Jahre 1847 und 2839 Last im Jahre 1846.

Die Ausfuhr zur See im vorigen Jahre vertheilt sich auf die einzelnen Länder der Bestimmung in folgender Weise:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Lein- und Rappsaat.
nach Pommern . . . . . Last	60	4217	.	1023	160	.	79	431
» Dänemark . . . . . »	.	120	.	.	2	.	.	279
» Norwegen . . . . . »	78	642	197	66	33	.	.	.
» Mecklenburg . . . . »	.	39	.	37	.	.	.	.
» Lübeck . . . . . »	.	.	.	.	3	.	.	16
» Hamburg . . . . . »	.	36	.	.	.	.	.	.
» Bremen . . . . . »	.	447	.	.	2	.	.	44
» Ostfriesland . . . . »	.	66	.	.	.	.	.	.
» den Niederlanden . »	3032	1502	.	.	264	.	.	1027
» Belgien . . . . . »	950	367	.	3	.	.	.	182
» Frankreich . . . . . »	1466	111	.	307	.	.	358	41
» Grofsbritannien . . »	5386	82	84	2545	524	396	531	1448

Die Bestände am Schlusse des Jahres waren sehr gering:

von Weizen c.	1500	Last.
» Roggen	800	»
» Gerste	150	»
» Hafer	350	»
» Erbsen, Bohnen und Wicken	600	»
» Lein- und Rappsaat	1550	»
zusammen . .	4950	»
Dagegen 1846 . .	8250	»
1845 . .	12650	»

Der Ertrag von Flachs war im Jahre 1846 sowohl in den Preufsischen Provinzen als auch in Polen und den Russischen Gouvernements, welche Königsberg versorgen, bedeutend unter dem Durchschnitt ausgefallen. Die Zufuhren und der Export mufsten daher unerheblich bleiben. Die Preise für Flachs und Heede nahmen in den ersten Monaten des Jahres einen Aufschwung von 6 Proc., traten aber schon im Juni bei Ankunft der stärkeren Anfuhren, in den Verbrauchsländern um ebenso viel zurück. Der hohe Preis des Flachses, so wie überhaupt die Theuerung beschränkten den Verbrauch; die Vorräthe von Garn häuften sich überall, und als im August die Geldkrisis in England eintrat, wurde der Absatz von Flachs fast ganz gehemmt. Die Preise mufsten dann im Herbst um so mehr fallen, da man sich von dem reichlichen Ausfall der neuen Ernte überzeugte, und aufserdem die Kaufleute in Riga, welche im vorigen Jahre bei

schlechter Flachssortirung der öffentlichen Brake das Vertrauen im Auslande verloren hatten, und nun das Lieferungsgeschäft im Frühjahr wieder gewinnen wollten, die Flachspreise auf eine Tiefe warfen, wie man sie seit 16 Jahren nicht gekannt hat. In Folge dessen standen die Preise am Anfang des neuen Jahres um 22—25 Proc. niedriger, wie im Februar 1847.

Die Verschiffungen von Hanf nach dem Auslande haben fast ganz aufgehört, weil man hier mit Riga und St. Petersburg nicht konkurriren kann. Der Absatz aber nach dem Inlande ist bei dem vermehrten Schiffsbau recht bedeutend. Die Preise wurden um 5—6 Proc. höher angelegt und haben sich auch behauptet. Von Polen und Rufsland kamen auf den Binnengewässern von Flachs, Hanf und Heede im Ganzen 47076 Ctr. an; im Vorjahr dagegen 58000 Ctr. Die Ausfuhr zur See betrug:

	1847.	1846.	1845.
Flachs	16859 Ctr.	16196 Ctr.	25888 Ctr.
Flachsheede . .	9237 »	10732 »	10120 »
Hanf	6604 »	2204 »	4733 »
Hanfheede . . .	982 »	429 »	825 »

Von der Ausfuhr des vorigen Jahres gingen 13630 Ctr. Flachs und 9237 Ctr. Flachsheede nach Grofsbritannien, und 5506 Ctr. Hanf und 982 Hanfheede nach Pommern.

Die Oelfabrikation bleibt im Zunehmen, ebenso der Verbrauch. Verschifft wurden 5482 Ctr. — im Vorjahr 3615 Ctr. — hauptsächlich Leinöl und fast nur nach Pommern. Die Ausfuhr der Oelkuchen war jedoch erheblich geringer; theils vermehrt sich der Verbrauch auf dem Lande zur Schaaf- und Rindviehfütterung, theils mag vieles über Memel ausgegangen sein, was sonst nach Königsberg gelangte. Es sind verschifft:

1847.	1846.	1845.
38921 Ctr.	53715 Ctr.	36456 Ctr.

Von den 38921 Ctrn. des vorigen Jahres waren allein 37430 Ctr. nach Grofsbritannien bestimmt.

Das Holzgeschäft war im vorigen Jahre hinsichtlich des Absatzes nach dem Auslande ganz unbedeutend. Die sonst stattfindenden Beiladungen oder Verkäufe zum Garniren der Schiffe veranlafsten nur im Anfange der Schiffahrt einen geringen Absatz, da die Getreideverschiffungen bald ein Ende nahmen. Von Polen und Rufsland

kamen nur 4404 Stück Bauholz — im Jahre 1846: 8740 Stück. Dessenungeachtet sind gröfsere Vorräthe von Bau- und Nutzholz zurückgeblieben, als seit einigen Jahren, weil in Folge der Zeitverhältnisse überall Einschränkungen in den Bauten eingetreten sind. Nur Eichenholz wird jetzt mehr verarbeitet, indem der Schiffsbau wieder mehr in Aufschwung gekommen ist.

Der Handel mit Wolle hat im vorigen Jahre Vielen Verlust gebracht. Zuerst stiegen die Preise im Juni auf günstige Breslauer Berichte, und wenn sie auch bald wieder etwas wichen, so wurde doch Mittelwolle mit 50 — 60 Thlr., feine Mittelwolle mit 60 — 65 Thlr., feine mit 66 — 75 Thlr., und hochfeine mit 88 — 100 Thlr. pr. Ctr. bezahlt. Wegen der Englischen Handelskrisis sanken aber hernach die Preise um 8 — 10 Thlr. pro Ctr., ohne dadurch einen Absatz herbeizuführen. Die Zufuhr bestand in c. 9000 Ctr. inländischer Wolle und 1756 Ctr. Russischer Wolle. Verschifft wurden nur 643 Ctr. — im Vorjahr 717 Ctr. — und zwar darunter 159 Ctr. nach Nordamerika, und 294 Ctr. nach Grofsbritannien.

Das gröfsere Talggeschäft hat sich von Königsberg fortgezogen. Der Absatz des im Lande gewonnenen Talgs erstreckt sich auch meistens nur bis Westpreufsen, selten bis nach Pommern. Von Polen und Rufsland kamen 2144 Ctr. — im Vorjahr 1053 Ctr., — nach dem Auslande aber ist zur See in den drei lezten Jahren gar nichts verschifft worden.

Die Preise von Knochen waren im ganzen Jahre so niedrig — 15 — 18 Sgr. pro Ctr. — dafs die Sammler kaum ein geringes Tagelohn gewannen. Der Guano hat diesem Geschäft einen empfindlichen Stofs gegeben, und dabei wird der Export durch den bestehenden Ausgangszoll erschwert. Aus Polen hat eine Zufuhr von 1850 Ctr. Statt gefunden. Die Ausfuhr zur See betrug:

1847.	1846.	1845.
13635 Ctr.	16486 Ctr.	14950 Ctr.

Die 13635 Ctr. des letzten Jahres gingen nur nach Grofsbritanien.

In den übrigen gewöhnlichen Ausfuhrartikeln wurden verschifft:

		1847.	1846.	1845.
rohe Häute und Felle	Ctr.	1866	3462	2639
Asche	»	796	88	55
Borsten und Haare	»	452	1026	1753
Federn und Federposen	»	173	302	594
Matten und Fufsdecken	Decher	3107	16873	42451

		1847.	1846.	1845.
Leinewand, rohe	Ctr.	4553	3391	2671
gebleichte	»	999	1531	1976
Papier	»	1084	—	—
Zuckerschaum u. Knochenschwärze .	»	4725	3142	1375
Käse und Butter	»	5542	1955	—

Der Absatz in rohen Häuten und Fellen war ungeachtet der sehr gesunkenen Preise nur unbedeutend, weil die auswärtigen Märkte mit diesem Artikel sehr überführt waren. Von 1866 Ctr. gingen 1312 Ctr. nach Grofsbritanien. Aus Rufsland kamen nur 158 Ctr. — im Vorjahr 4128 Ctr. — Ebenso stockte der Absatz von Borsten und Haaren, deren Preise auch um 20 — 22 Proc. niedriger, als im Jahre 1846, standen. Die Ausfuhren von Matten, Papier, Butter und Käse gingen nur nach Pommern. Die rohe Leinewand wurde vornehmlich nach Dänemark (2015 Ctr.), Pommern (1066 Ctr.), Nordamerika (672 Ctr.), Lübeck (453 Ctr.), und die gebleichte nach Pommern (447 Ctr.), Lübeck (266 Ctr.), den Niederlanden (111 Ctr.) verschifft. Die ausgeführten 4725 Ctr. Zuckerschaum und Knochenschwärze fanden ihren Absatz gröfsentheils, nämlich 2700 Ctr., in Frankreich.

Von den wichtigeren Einfuhrartikeln wurden zur See importirt:

		1847.	1846.	1845.
Heringe	Tonnen	50616	84500	72323
Steinkohlen	Ctr.	90319	117547	117106
Spiritus	»	7920	3289	23010
Wein	»	13065	12337	12698
Rohzucker	»	82084	65841	68770
Baumwolle	»	607	405	2615
Twist	»	4710	6580	2199
Roheisen	»	16456	12921	4382
geschmiedetes Eisen . . .	»	22447	17293	18169

Die geringe Einfuhr von Heringen hat ihren Grund, theils in dem grofsen Bestand von 1846, theils in dem unergiebigen Ausfall der Norwegischen Heringsfischerei. Die Vorräthe am Schlufs des Jahres sind nicht ansehnlich, aber genügend für den Bedarf, welcher sich wegen der mifsrathenen Kartoffelernte und der höheren Preise der Heringe sehr verringert hat. Nach Polen und Rufsland wurden stromwärts ausgeführt:

1847.	1846.	1845.
24222 Tonnen.	32200 Tonnen.	26903 Tonnen.

Die Beziehungen von Rohzucker für die drei Raffinerien des Orts waren sehr ansehnlich. Der gröfste Theil — 67779 Ctr. —

kam von Grofsbritannien; demnächst 10185 Ctr. von Hamburg; dagegen von den Niederlanden nur 2900 Ctr. Seewärts wurden von Zucker und Syrop ausgeführt: 2147 Ctr. nach Pommern und 379 Ctr. nach Dänemark.

Das Manufakturwaarengeschäft war bei Beginn des Jahres unerheblich, nahm aber in den letzten Monaten desselben besonders in inländischen Fabrikaten einen erfreulichen Aufschwung. Die Einfuhr von Roheisen und geschmiedetem Eisen hat wegen der gröfseren Thätigkeit der Maschinenbauanstalten der Provinz erheblich zugenommen. Der gröfste Theil des Roheisens, nämlich 13838 Ctr., kam von Grofsbritannien. Dagegen befindet sich der Handel mit Kolonial- und Materialwaaren in einer sehr gedrückten Lage. Der innere Verbrauch war wegen des andauernden Nothstandes gering, und der Transithandel nach Polen und Rufsland hat nunmehr so ziemlich aufgehört.

Von Salz wurden für Rechnung der Staatsverwaltung im vorigen Jahre 3736 Lasten Englisches Siedsalz — 1846: 4453 Lasten, und 1845: 2806 Lasten — seewärts eingeführt. Dagegen sind nach Polen und Rufsland durch den Handelsverein stromwärts exportirt, 1847: 59457 Ctr., 1846: 72681 Ctr., und 1845: 100466 Ctr.

Das Wechselgeschäft ist im verflossenen Jahre nicht vortheilhaft gewesen. Zuerst fanden sich zwar Wechsel, es fehlte aber bei dem geringen Waarengeschäft an Käufern. Im Juni waren weniger Wechsel am Platz, ohne jedoch für den Begehr unzureichend zu sein. Als nun aber wegen der Geldkrisis in England Jedermann sich von den mit Verbindlichkeiten verknüpften Geschäften zurückzog, und auch wenig Verschiffungen Statt fanden, trat ein grofser Mangel an Wechseln ein, und die Kurse stiegen allmählig zu einer seltenen Höhe, so dafs die Remittenten dabei in Verluste geriethen. Das Geschäft in Staatspapieren ist fortwährend unbedeutend gewesen.

Duisburg*).

Obgleich die Folgen der Theuerung fast aller Lebensmittel im vorigen Jahre noch sehr fühlbar waren, und diese Theuerung theilweise noch fortdauerte, so behauptete doch der Handels- und Fabrikenbetrieb von Duisburg im Allgemeinen seinen gewohnten Gang, und es fanden die Fabrikarbeiter fortwährend Beschäftigung und Ver-

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 533.

dienst. Einen Anhalt zur ungefähren Beurtheilung der Bewegung des Handels und der Industrie bietet die Uebersicht der Einfuhr bei dem Hauptsteueramt. Es wurden hier nämlich

	1845	1846	1847
überhaupt eingeführt . . .	247655 Ctr.	307936 Ctr.	345202 Ctr.
verzollt	244017 »	305618 »	342463 »
mit einem Steuerbetrag von	840658 Thl.	735495 Thl.	860531 Thl.

Unter den verzollten Waaren befanden sich:

		1845	1846	1847
1. Gegenstände des Eigenhandels:				
Südfrüchte	Ctr.	1170	1200	1066
Gewürze	»	414	388	300
Kaffee	»	18127	18046	17602
Reis	»	4736	4695	8400
2. Beziehungen der Fabriken des Orts:				
rohe amerikan. Tabacksblätter	Ctr.	63573	38545	56838
Rohzucker	»	64826	65734	73031
Salpeter	»	2171	199	2303
Thran	»	11781	13192	10190
Pottasche und Waidasche . .	»	2340	2844	2243
3. Andere Waaren, besonders Speditionsgüter	»	64608	160775	170490

Von den letzteren besteht der gröfste Theil in Schottischem Roheisen, welches aber Duisburg nur als Speditionsgut berührt. Während im Jahre 1845 nur 42598 Ctr. Roheisen hier importirt wurden, betrug die Einfuhr schon im folgenden Jahre 138872 Ctr., und im Jahre 1847: 147438 Ctr. Der Speditionshandel, sowie der Kohlenhandel von Duisburg haben sich in letzter Zeit sehr gehoben, indem der Ort durch die verschiedenen Kommunikationsmittel, welche sich hier vereinigen, sehr begünstigt ist. Auf der einen Seite werden die Schiffe sowohl vom Rhein durch den Rheinkanal, als von der Ruhr durch den Ruhrkanal in seinen Hafen geführt, und auf der anderen Seite geht die Köln-Mindener Eisenbahn in seiner Nähe vorüber und wird später durch eine Zweigbahn mit dem Hafen unmittelbar verbunden werden.

An nicht steuerpflichtigen Gegenständen, namentlich Baumaterialien, wurden durch den Rheinkanal im vorigen Jahre 359651 Ctr. eingeführt: dagegen in Jahre 1846 nur 240266 Ctr. In noch viel bedeutenderem Maafse hat aber die Kohlenzufuhr durch den Ruhrkanal zugenommen: diese betrug nemlich

	1846	1847
durch den Kanal	3022802 Ctr.	6026512 Ctr.
aufserdem wurde auf der Axe angefahren	111000 »	132628 »
zusammen	3133802 »	6159140 »
Die Abfuhr aus den Magazinen betrug	3366374 »	5757714 »

Die Schiffahrt hatte sich daher auch im vorigen Jahre eines lebhaften Betriebes zu erfreuen. Die Rheinschiffahrt, an welcher von Duisburg 44 Schiffe mit einer Ladungsfähigkeit von 3114 Last betheiligt waren, fand zwar oft Erschwernisse durch niedrigen Wasserstand; um so lebhafter aber war die Ruhrschiffahrt. Es liefen ein:

	1846	1847
in d. Rheinkanal gröfsere u. kleinere beladene Fahrzeuge	467	422
in den Ruhrkanal Kohlenschiffe	2970	4215
zusammen	3437	4637

Im Jahre 1845 sind durch beide Kanäle an Kohlenschiffen und anderen beladenen Schiffen im Ganzen nur 2596 eingelaufen.

Gladbach.

Der Rückblick auf die industriellen Verhältnisse des Kreises Gladbach im verflossenen Jahre bietet nur wenig Erfreuliches dar; eine äufserst beschränkte Fabrikthätigkeit, und die durch die Theuerung der Lebensmittel und mangelnde Beschäftigung erzeugte bittere Noth der Arbeiter sind die Erscheinungen, welche sich überall in den Vordergrund drängen. War nun auch in den letzten Monaten des Jahres eine erhebliche Besserung dieser Umstände eingetreten, so fehlte doch noch viel an der sonst gewöhnlich herrschenden Thätigkeit, und betrübend bleibt es, dafs sich die Geschäftsstille besonders durch einen sehr niedrigen Stand der Arbeitslöhne bemerkbar macht. Zur Linderung der Noth im vorigen Jahre haben es die Gemeinden und Privat-Vereine an Anstrengungen aller Art nicht fehlen lassen und auch die Unterstützungen der Regierung haben wesentlich zur Abwendung des äufsersten Nothstandes beigetragen. Doch verdient vor Allem die Haltung der arbeitenden Klassen selbst die höchste Anerkennung, welche ihre Leiden mit Ruhe und mit Ergebung in das Unabänderliche ertragen und sich in dieser Gegend nirgends zu Exzessen haben hinreifsen lassen.

Unter den Fabrikaten des Kreises nehmen die baumwollenen Hosenzeuge die erste Stelle ein: ihre Verfertigung hat auch im verflossenen Jahre weit mehr Menschen beschäftigt, als sämmtliche Industriezweige zusammengenommen, und wahrscheinlich wird dieses Verhältnifs noch längere Zeit bestehen bleiben, obgleich die Fabrikation einiger anderen Stoffe an Umfang und Bedeutung zugenommen hat. Bei dieser überwiegenden Wichtigkeit des Artikels ist es beunruhigend, dafs die Fabrikanten auch am Schlufs des Jahres in einer Jahreszeit, die sich sonst durch besondere Fabrikthätigkeit auszeichnet, schon wieder über Mangel an Aufträgen klagen, und die Besorgnifs entsteht, dafs sie bald zur Entlassung von Arbeitern gezwungen sein möchten. Der Absatz nach dem Auslande ist bei den bestehenden Verhältnissen besonders in diesen ordinairen Baumwollenwaaren sehr erschwert, und hat namentlich in den Niederlanden durch die bevorzugte Konkurrenz der belgischen Fabrikate eine empfindliche Einschränkung erlitten.

Die Anfertigung von halbwollenen Hosenzeugen hat im vorigen Jahre abgenommen; sie wird zwar vermuthlich nicht ganz verschwinden, aber doch die frühere Bedeutung nicht wieder erlangen, indem der innere Gehalt der Waare dem äufseren Ansehen nicht entsprechend ist.

Baumwollene Kleiderstoffe sind stark gearbeitet worden, und zwar auch von Fabrikanten, welche früher ausschliefslich Hosenzeuge machen liefsen und, da der Absatz dieser Zeuge stockte, durch Verfertigung von Kleiderzeugen einem Stillstand ihrer Fabriken vorzubeugen suchten. Es wird darin eine schwere dauerhafte Waare zu dem Preise von $4 - 4\frac{1}{2}$ Sgr. pro Elle geliefert, und dürfte derselben auch ferner ein guter Absatz verbleiben, wenn nicht die grofse Konkurrenz die Preise zu sehr herabdrückte, wodurch nothwendig die Waare verschlechtert werden und somit in ihrem Rufe verlieren würde.

Halbleinene Kleiderstoffe waren ein sehr beliebter Modeartikel, welcher zuerst von Frankreich unter dem Namen: toile du nord, eingeführt worden ist. Es wurde darin ein Geschäft von ziemlicher Bedeutung gemacht, und das Gladbacher Fabrikat hat sich in Qualität, wie in Auswahl und Geschmack der Muster vor anderen vortheilhaft hervorgethan, wodurch es im Inlande vor dem Sächsischen meist den Vorzug erhielt.

Halbseidene Stoffe mögen etwas mehr als im Jahre 1846 gemacht worden sein, da die modernen Muster derselben Beifall fanden. Dasselbe läfst sich auch von den halbwollenen Stoffen für Kleider

und Damenmäntel sagen, in welchen mit grofskarirten Dessins und Streichgarn gewebt, ein sehr starker Begehr war, die aber doch gröfstentheils aus Sachsen in geringeren und wohlfeileren Qualitäten bezogen wurden.

Westenzeuge, ganz- und halbwollen, und mit Seide gemischt, sowie von feiner Baumwolle und Leinen können ebenfalls seit einigen Jahren der Gladbacher Fabrikation beigezählt werden. Doch dürfte dieser Artikel seines beschränkten Absatzes wegen keine grofse Ausbreitung erlangen.

Im Kreise Gladbach bestehen viele Handspinnereien für Baumwolle, welche nur Garn in den groben Nummern von 6 bis 10 aus ostindischer Baumwolle liefern, die lediglich zur Fabrikation von Barchent, Biber und Kalmuck verwendet werden. Das Maschinengespinnst eignet sich hierzu nicht, und tritt daher auch in keine Konkurrenz mit dem baumwollenen Handgespinnst. Es hat sich als Thatsache herausgestellt, dafs bei dieser Fabrikation Spinnerei und Weberei Hand in Hand gehen müssen, weshalb auch in den Gegenden, welche keine Handspinnereien besitzen, die Biber- und Kalmuckfabrikation nicht recht aufkommen konnte. Die derartigen Spinnereien des Kreises beschäftigten in den ersten 6 Monaten des vorigen Jahres etwa 1200 Arbeiter, am Schlusse desselben aber nur ungefähr 900. Für die Besitzer war eine schwere Konjunktur zu bestehen, und sie mufsten, um ihre Arbeiter in Nahrung zu erhalten, sehr bedeutende Opfer bringen; denn während die Baumwolle um 40 Proc. theurer war, kostete das Gespinnst 10 bis 15 Proc. weniger, als früher. Der schlechte Geschäftsgang im Jahre 1846 hatte viele Fabrikanten veranlafst, sich auf die Verfertigung von Biber und Kalmuk, als einem meist kurrenten Stapelartikel zu werfen und davon viel aufs Lager zu arbeiten. Dadurch entstand ein starker Begehr nach Handgespinnst, und die Spinnereien wurden zur Vermehrung ihrer Produktion ermuntert. Als aber nun bei sehr ansehnlichen Vorräthen von Gespinnsten und fertiger Stuhlwaare der Absatz der Biber plötzlich stockte, mufste die Fabrikation theils sehr eingeschränkt, theils ganz eingestellt werden, und die Spinnereibesitzer konnten ihr Gespinnst nicht verkaufen, während die Beschäftigung der Arbeiter ihnen noch besonders durch die ganz unverhältnifsmäfsig hohen Preise der Baumwolle erschwert wurde. Im Herbste haben dann zwar die Vorräthe an fertigem Biber und Kalmuck Abgang gefunden, allein nur zu Preisen, bei welchen die Fabrikanten selbst an dem ausgelegten Kapitale Einbufse erlitten. Die Baumwollen-Maschinenspinnerei

im Kreise hat im vorigen Jahre keine Erweiterung gewonnen; im Gegentheil haben zwei ältere Spinnereien, die eine zu Rheydt, die andere zu Odenkirchen ihren Betrieb eingestellt.

Die Lage der Seidenfabrikation im Kreise Gladbach, welche schon im Jahre 1846 sehr traurig war, hat sich auch seitdem nicht gebessert. Mit Recht konnte man erwarten, dafs die in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika stattgefundene grofse Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art eine lebhafte Frage für europäische Fabrikate, insbesondere für Sammt und andere Seidenwaaren, welche in früheren Jahren dort einen lohnenden Absatz fanden, nach sich ziehen würde. Der Begehr ist aber im Verhältnifs zu dem Umfange der Importationen, welche von Europa aus unternommen waren, sehr zurückgeblieben, und nur einzelne wenige Gattungen konnten mit einem geringen Nutzen verkauft werden. Der gröfsere Theil wurde auf Auktionen mit bedeutendem Verlust verschleudert, und mehrere Partieen, deren Besitzer sich zu solchen Preisen nicht verstehen konnten, blieben unverkauft. Auch die Hoffnungen, welche nach Herabsetzung der Eingangszölle in Grofsbritannien für das dortige Geschäft entstanden waren, sind nicht in Erfüllung gegangen.

Schliefslich wird noch eine Uebersicht des Betriebes der öffentlichen Appreturanstalt des Kreises Gladbach in den letzten drei Jahren mitgetheilt. Sie giebt einen Maafsstab für den Umfang eines Theiles der Fabrikation von baumwollenen und gemischten Geweben in diesem Kreise. Die Anstalt ist im Jahre 1840 von einer aus dortigen Fabrikanten gebildeten Aktiengesellschaft mit Unterstützung des Staats gegründet, und später erheblich erweitert worden. Sie umfafst eine Stückfärberei, eine Bleicherei und alle Einrichtungen zur Appretur von leinenen, baumwollenen, wollenen, halbwollenen und halbseidenen Geweben, und hat durch die Tüchtigkeit ihrer Leistungen wesentlich zur Vervollkommnung der Fabrikation im Gladbacher Kreise beigetragen. Es wurden in dieser Anstalt

	1845	1846	1847
	Stück	Stück	Stück
gefärbt (Biber, Kalmuck, Hosenzeuge etc.)	8000	7080	5228
gebleicht (Nessel)	164	»	»
appretirt: 1. baumwollene Waaren . . .	75270	85693	60883
2. halbseidene »	1020	1820	1065
3. halbwollene »	30567	12577	6556
4. leinene u. halbleinene Waaren	1500	2503	6301
Summa	116521	109673	80033

Am Auffallendsten tritt die Abnahme der Fabrikation von halb-

wollenen Stoffen hervor, welche sich nach der Zahl der hier appretirten Stücke bemessen, in den letzten drei Jahren bis auf ein Fünftel vermindert hat.

Helsingör*)

Die Schiffahrt durch den Sund war im Jahre 1847 durch Eis nicht unterbrochen, da sich dieses nur vorübergehend in den Monaten Februar und März zeigte. Der Schiffsverkehr wurde bereits gegen Ende März sehr lebhaft und ist wegen der aufserordentlichen Transporte von Mehl und Getreide im vorigen Jahre nach der Zahl der Schiffe so bedeutend gewesen, wie niemals in einem der früheren Jahre. Es klarirten im Sunde:

	1845.	1846.	1847.	
	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.	Normallasten.
Preufsische	3105	3562	3326	496708
Belgische	8	6	16	1400
Bremische	32	62	73	4780
Britische	3645	4415	5491	724810
Dänische	1256	1348	1816	115270
Französische	319	212	477	31275
Hamburger	22	36	47	4565
Hannoversche	778	988	1173	57460
Lübecker	109	100	119	14280
Mecklenburger	986	1188	1211	155270
Neapolitanische	58	42	48	6160
Niederländische	874	1284	1637	124350
Nordamerikanische	80	68	82	19095
Norwegische	2122	2479	2825	225060
Oldenburger	108	182	238	10135
Portugiesische	.	.	10	955
Russische	814	892	841	92290
Schwedische	1607	1884	2092	129065
Spanische	8	6	12	840
Südamerikanische	.	.	2	275
zusammen	15951	18754	21536	2214043

Nur die Zahl der Preufsischen und Russischen Schiffe hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen, indem beide Flaggen um so

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 468.

mehr in der Ausfuhr von Getreide aus den Russischen Häfen des Schwarzen Meeres und von Archangel nach Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Grofsbritannien beschäftigt waren. Verhältnifsmäfsig ist am meisten der Verkehr der Britischen, Dänischen und Französischen Schiffe gestiegen.

Was die Ladungen anbetrifft, so kamen im vorigen Jahre:

aus der Ostsee.				aus der Nordsee.			
Ladung.	Schiffe.	darunter		Ladung.	Schiffe.	darunter	
		Preuss. Schiffe.	aus Preuss. Häfen.			Preuss. Schiffe.	nach Preuss. Häfen.
Weizen	1452	311	828	Steinkohlen	1621	485	710
Roggen	1163	42	176	Heringe	1107	54	266
anderes Getreide und Hülsenfrüchte	1446	125	219	Salz	660	94	89
Mehl	258	13	4	Eisen u. Eisenwaaren	385	50	219
Lein- und Rappsaamen	428	33	87	Zucker	336	38	108
Oelkuchen	117	22	84	Wein	146	23	37
Flachs, Hanf u. Heede	694	40	62	Baumwolle	98	7	7
Holz aller Art	3682	1088	1809	Holz aller Art	138	1	1
Knochen	85	3	20	Steine, Ziegel, Kreide	280	30	89
Talg	237	.	.	andere Güter	1215	125	302
Theer	104	.	.	Ballast	4693	722	870
Eisen und Stahl	254	.	.				
Zink	62	6	62	Summa	10679	1629	2698
andere Güter	434	9	36				
Ballast	441	5	107				
Summa	10857	1697	3494				

Der gröfste Theil der aus der Ostsee kommenden Ladungen besteht in Getreide und Holz, dagegen derjenigen von der Nordsee in Steinkohlen, Heringen und Salz. Inzwischen ist dabei zu bemerken, dafs die Ballastschiffe aus der Nordsee viel zahlreicher sid, als die aus der Ostsee. Jene betrugen im vorigen Jahre 44 Proc., diese hingegen nur 4 Proc. der geammten Schiffszahl. Die Länder der Herkunft und der Bestimmung der Schiffe, welche durch den Sund passirt sind, und zwar einerseits die die Ostsee umgrenzenden Staaten, andererseits die mit diesen Handel treibenden Länder sind mit der bezüglichen Schiffszahl in der folgenden Uebersicht angegeben, in welcher die beladenen Schiffe durch die gröfseren Zahlen und die Ballastschiffe durch die kleineren verzeichnet stehen:

von der Ostsee 1845 Schiffe.	von der Ostsee 1846 Schiffe.	von der Ostsee 1847 Schiffe.	Land der Herkunft und Bestimmung.	von der Nordsee 1845 Schiffe.	von der Nordsee 1846 Schiffe.	von der Nordsee 1847 Schiffe.
			I. Ostseeländer.			
520	535	568	Dänemark.	857	947	867
156	192	180		68	81	111
10	12	12	Lübeck.	64	60	75
17	9	4		.	2	.
267	255	188	Mecklenburg.	136	153	171
4	4	11		113	123	84
2723	3210	3387	Preufsen.	1940	2035	1828
164	150	107		478	638	870
2840	3561	4901	Rufsland.	1625	1615	1769
35	22	3		580	1007	2077
1122	1209	1360	Schweden.	584	669	600
111	175	136		213	188	273
.	.	.	ohne Angabe der Bestimmung.	693	877	676
.	.	.		631	1025	1278
7482	8782	10416	Summa.	5899	6356	5986
487	552	441		2083	3064	4693
			II. Länder jenseits des Sundes.			
120	141	166	Dänemark, Island.	127	143	110
40	43	22		29	47	119
203	213	219	Schweden.	245	304	323
108	149	183		40	49	97
512	571	756	Norwegen.	1030	1244	1063
289	320	189		99	150	224
.	.	.	Eismeer.	11	11	1
5	5	4		.	.	.
22	11	27	Hamburg.	65	47	38
.	.	.		74	65	102
77	157	208	Bremen.	86	97	94
.	.	.		21	37	45
40	55	71	Hannover.	37	17	23
.	.	1		36	52	81
10	5	15	Oldenburg.	2	3	1
.	.	.		17	56	114
3913	4190	5199	Grofsbritannien.	3144	3117	3087
27	18	30		1023	1407	2400
775	1312	1247	Niederlande.	275	374	351
1	.	.		262	580	609
1	3	3	Preufsische Rheinprovinz.	1	2	3
.	.	.		.	.	.
459	461	462	Belgien.	61	97	92
1	.	1		264	279	336
6132	7119	8373	Latus.	5084	5456	5186
471	535	430		1865	2722	4127

von der Ostsee			Land der Herkunft und Bestimmung.	von der Nordsee		
1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1848 Schiffe.		1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.
6132	7119	8373	Transport.	5084	5456	5186
471	535	430		1865	2722	4127
682	865	1008	Frankreich.	190	177	226
1	1	.		213	339	563
73	77	39	Portugal.	125	218	148
.	.	2		1	.	2
79	138	130	Spanien.	144	186	113
.	2	.		3	3	1
138	153	85	Italien und Mittelmeer.	145	120	113
1	1	1		1	.	.
1	1	1	Rufsland.	.	1	1
.	1	1		.	.	.
6	11	9	Afrika.	.	1	.
1	.	.		.	.	.
26	38	28	Westindien.	59	70	75
2	1	2		.	.	.
68	49	47	Nordamerika.	79	42	48
3	4	3		.	.	.
57	47	64	Südamerika.	69	80	71
1	.	1		.	.	.
3	6	4	Ostindien.	4	3	2
.	.	.		.	.	.
.	1	.	Südsee.	.	1	1
.	.	.		.	.	.
217	277	628	unbestimmt.	.	.	.
7	7	1		.	.	.
7482	8782	10416	Summa.	5899	6356	5986
487	552	441		2083	3064	4693

Das aufserordentliche Uebergewicht des Verkehrs von Grofsbritannien mit der Ostsee tritt in dieser Uebersicht auffallend hervor. Die Zahl der Schiffe, welche in diesem Verkehr beschäftigt waren, beträgt durchschnittlich die Hälfte sämmtlicher den Sund passirenden Schiffe.

In Ansehung der Preufsischen Rhederei ist zunächst eine Uebersicht der direkten Fahrten aus Preufsischen Häfen nach Ländern jenseits des Sundes, und dann eine andere über den indirekten Verkehr Preufsischer Schiffe, welche den Sund passirt haben, mitzutheilen. Es gingen nämlich Schiffe unter Preufsischer Flagge aus Preufsischen Häfen durch den Sund:

		1845.	1846.	1847.
nach Dänemark	Schiffe	—	4	2
» Schweden	»	1	—	—
» Norwegen	»	6	10	6
» Rufsland	»	—	1	—
» Hamburg und Bremen . . .	»	1	1	5
» Niederlanden	»	60	190	68
» Rheinpreufsen	»	1	3	3
» Belgien	»	64	101	78
» Frankreich	»	116	257	201
» Grofsbritannien	»	1213	1046	1209
» Spanien	»	1	7	8
» Portugal	»	4	11	3
» Italien und Mittelmeer . . .	»	2	—	—
» Afrika	»	3	1	2
» Westindien	»	—	—	—
» Nordamerika	»	1	1	1
» Südamerika	»	5	4	5
» Südsee	»	1	—	—
» unbestimmt	»	102	135	106
Summa . .	Schiffe	1581	1772	1697

Hiernach hat der direkte Verkehr der Preufsischen Schiffe aus den Preufsischen Häfen durch den Sund um 75 Schiffe im Vergleich zum Jahre 1846 abgenommen, indem im vorigen Jahre die Preussische Rhederei die günstigen Frachten aus dem Schwarzen Meer und von Nordamerika nach dem westlichen Europa in starkem Maafse benutzte. In Betreff der Transatlantischen Fahrten ist zu bemerken, dafs die Preufsischen Schiffe weniger direkt von der Ostsee nach Amerika fahren, sondern meistens erst, nachdem sie Ladungen mit Holz, Getreide etc. nach England, Frankreich, den Niederlanden gebracht haben.

Im indirekten Verkehr passirten unter Preufsischer Flagge den Sund in der Fahrt:

von der Ostsee			zwischen	von der Nordsee		
1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.		1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.
.	1	2	Dänemark und Grofsbritannien	18	29	8
.	1	1	Lübeck und Grofsbritannien	1	2	2
.	.	1	Mecklenburg und Grofsbritannien	.	.	4
.	3	41	Rufsland und Grofsbritannien	12	5	21
.	1	3	Schweden und Grofsbritannien	1	3	1
.	.	1	Dänemark und Frankreich	3	2	1
.	.	1	Lübeck und Frankreich	.	1	.
8	16	5	Rufsland und Frankreich	2	6	6
.	.	.	Mecklenburg und Frankreich	1	.	.
6	17	23	Rufsland und Belgien	4	2	1
.	.	.	Lübeck und Belgien	1	.	.
9	26	26	Rufsland und den Niederlanden	.	7	7
.	.	.	Dänemark und den Niederlanden	1	1	1
.	.	.	Lübeck und den Niederlanden	1	.	.
.	1	2	Rufsland und Hamburg	.	1	.
.	.	2	Rufsland und Bremen	.	.	.
.	.	1	Rufsland und Norwegen	4	4	1
.	.	.	Dänemark und Norwegen	.	2	1
.	8	25	Rufsland und der Nordsee	.	.	.
.	1	.	Mecklenburg und der Nordsee	.	.	.
.	3	4	Rufsland und Spanien	.	3	1
.	.	.	Rufsland und Portugal	.	3	1
1	.	.	Rufsland und Italien	4	1	2
1	.	.	Schweden und Afrika	.	.	.
.	.	.	Rufsland und Westindien	1	.	1
.	.	.	Schweden und Nordamerika	.	1	.
.	.	.	Schweden und Südamerika	.	1	.
.	1	.	Rufsland und Südamerika	.	.	.
25	79	138	Summa	54	74	59

Im indirekten Verkehr hat sich die Zahl der Preufsischen Schiffe, welche durch den Sund gegangen sind, vornehmlich in der Fahrt von Rufsland nach dem westlichen Europa, und besonders nach Grofsbritannien, nachdem hier die Suspension der Navigationsakte eingetreten war, sehr erheblich vermehrt.

Die durch den Sund passirten beladenen Schiffe aller Flaggen, welche einerseits aus Preufsischen Häfen gekommen sind, andererseits dahin bestimmt waren, vertheilten sich auf die einzelnen Preufsischen Häfen in folgender Weise:

kommend von			Häfen.	gehend nach		
1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.		1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.
.	1	1	Anklam	.	1	.
1	.	.	Barth	.	.	.
4	6	.	Colberg	6	6	5
935	985	1223	Danzig und Leba	286	249	231
11	18	10	Elbing	.	3	3
67	73	55	Greifswald	24	26	21
135	426	306	Königsberg	147	188	140
581	638	750	Memel	118	180	110
75	125	119	Pillau	106	86	79
3	7	15	Rügenwalde	3	9	4
714	685	749	Stettin und Swinemünde	1149	1183	1171
5	40	36	Stolpe	11	10	11
112	108	77	Stralsund	41	53	25
80	98	46	Wolgast	49	41	28
2723	3210	3387	Summa	1940	2035	1828

Im Allgemeinen zeigt sich fast bei allen Häfen im Vergleich zum Jahre 1846 eine Verminderung, nur von Danzig und Memel sind mehr Schiffe nach dem Sund gegangen, indem die Holzfuhr aus diesen Häfen auch im vorigen Jahre sehr beträchtlich gewesen ist.

Mexiko.

In einem früheren Berichte*) ist erwähnt worden, dafs es der Handelskammer in Mexiko im vorigen Jahre an Geldmitteln fehlte, die übliche Balanza mercantil de la plaza de Mexico für das Jahr 1846 drucken zu lassen. Nach vielfachen Bemühungen ist es gelungen, aus den vorhandenen Materialien mindestens die dem fremden Handel interessanten Data zu beschaffen; dieselben haben freilich etwas an ihrer Wichtigkeit verloren, weil sie sehr verspätet gegeben werden; sie sind jedoch schon der Vergleichung wegen von Erheblichkeit, und es wird daher ihre Mittheilung nicht ohne Interesse sein.

Es ist zuvörderst daran zu erinnern, dafs im Jahre 1846 die

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 485.

politischen Ereignisse dem Handel überaus nachtheilig waren. Kaum war der liberalere und billige Zoll-Tarif von 1845 in Kraft getreten, und die Zufuhren hatten begonnen, als im Mai die Blokade von Veracruz eintrat und während der ganzen Dauer des Jahres alle weiteren Zufuhren von daher abschnitt. Anfangs war es noch möglich einige Waaren von Tampico zu beziehen; später blokirte der Feind auch diesen Hafen, und was man nöthig hatte, mufste von den Häfen der Westküste, von Tepíc und Mazatlán bezogen werden, auf den gröfsten und theuersten Umwegen. Es kann daher nicht auffallen, wenn der Absatz in der Stadt Mexiko mit den Ergebnissen des Jahres 1846 gegen früher zurücktritt; auffallender fast ist es, dafs dies Zurücktreten unter jenen ungünstigen Umständen nicht noch erheblicher war.

An ausländischen Waaren wurden in die Stadt Mexiko eingeführt: im Jahre 1843 für 8427745 P.

»	»	1844	»	7580895	»	also weniger für	846850	P.
»	»	1845	»	6960561	»	» »	620334	»
»	»	1846	»	6082870	»	» »	877691	»

Dieses schon seit 1843 bemerkliche Sinken der Einfuhr hat hiernach 1846 noch zugenommen, und die nachtheilige Differenz, welche für die Jahre $18^{43}/_{45}$ betrug . . . . . 1467183 P.
beträgt nun mit dem Zuwachs von . . . . . 877691 »
die für vier Jahre überaus erhebliche Summe von 2344874 P.

Aufser den allgemeinen Gründen für dieses Sinken, unter denen namentlich die Vermehrung des direkten Verkehrs vieler Provinzial-Städte mit den Seehäfen hervorzuheben ist, wirkt auch noch der Umstand mit ein, dafs die Zahl der reichen und verschwenderischen Einwohner der Hauptstadt in den letzten Jahren merklich abgenommen hat. Viele der reichsten Familien, der unaufhörlichen politischen Unruhen und ihrer Gefahren müde, haben den Aufenthalt in der Hauptstadt, die ihnen seit den letzten Jahren nur wenige oder keine Genüsse mehr bot, mit dem Aufenthalte auf ihren Haciendas vertauscht. Luxus und Verschwendung haben deshalb zwar an sich nicht abgenommen, es ist eher das Gegentheil anzunehmen, aber die Revenüen jener Reichen, die sonst in der Hauptstadt verzehrt wurden, entgehen ihr jetzt, und der Detaillist versichert, dies recht merklich zu empfinden.

Der oben summarich angegebene Werth der Einfuhr betrug in den Jahren 1845 und 1846 in den einzelnen Waaren-Branchen:

	1845	1846	
Seiden-Waaren	1255182	1005729	P.
Rohe Seide	180040	221728	»
Baumwollen-Waaren	1284547	789484	»
Rohe Baumwolle	200000	754410	»
Leinen-Waaren	945396	786870	»
Wollen-Waaren	747395	488956	»
Haartuch, Wachsleinen und andere grobe Leinenstoffe	19498	11221	»
Wein, Branntwein, eingemachte Früchte, Gewürze etc.	593417	581787	»
Quecksilber	101325	236700	»
Handwerkszeug von Metall u. rohes Eisen etc.	184064	189769	»
Papier, Wachs, Leder und sonstige grobe Artikel	666098	311995	»
Quincaillerie	586521	445885	»
Glas, Porzellan etc.		73955	»
Möbel, Pianofortes, Wagen u. dgl.	33065	52755	»
Droguerie, Parfümerie	87330	49340	»
Maschinen, Drucklettern etc.	175690	82285	»
zusammen, wie oben angegeben	6960561	6082870	G.

Es ergiebt sich aus der Vergleichung der vorstehenden Zahlen-Angaben folgendes.

Die Einfuhr von Rohseide ist im Steigen geblieben; der Verbrauch hat sich seit 1844 mehr als verdoppelt. Grund davon ist die vermehrte Fabrikation von Nähseide; eigentliche Seiden-Manufaktur existirt nicht, ausgenommen eine Weberei von Rebozos, der zur weiblichen Landestracht aller Stände gehörigen Shawls — ungefähr 5 Ellen lang, 1 Elle breit — die bis dahin nur aus Baumwolle hergestellt wurden und deren Einfuhr verboten war. Die Fabrik ist von einem Deutschen angelegt und macht gute Geschäfte; sie liefert einen geschmackvollen Rebozo zu 16 P., ein Preis, den sich die geschützte inländische Industrie bisher auch für die feineren baumwollenen Rebozos zahlen liefs.

Die Einfuhr ausländischer roher Baumwolle hat sich wiederum erheblich gesteigert. Der Tarif prohibirt die ausländische Baumwolle; da aber das Inland kaum den vierten Theil des Bedürfnisses der sich immer mehrenden Spinnereien deckt, so mufsten auch 1846 beträchtliche Massen fremder Baumwolle zugelassen werden, was die Regierung um so bereitwilliger that, da sie sowohl durch die Licenz als

durch den Zoll (gewöhnlich 8 P. p. Ctr.) sich aufserordentliche Einnahmen bildete. Bei der letzten Konversion der englischen Schuld wurde den Agenten der Republik in London die Vergünstigung zugestanden, 100000 Ctr. Baumwolle zu einem Zoll von 6 P. einführen zu dürfen. Während, wie angegeben, im Laufe des Jahres 1846 für 750000 P. fremde Baumwolle hier einging, belief sich der Betrag der hier verkauften inländischen auf nicht mehr als 230000 P.

Der Absatz von Leinen-Waaren ist 1846 wiederum erheblich heruntergegangen. Es wurden hier verkauft

1844	für	1046263 P.
1845	»	945396 »
1846	»	986870 »

und es ist leider zu vermuthen, dafs dies Sinken im Verhältnifs zu dem wachsenden Konsum der Baumwollen-Fabrikate dauernd sein wird. Die Varas-Zahl der

1846	verzollten Leinen betrug	1900000
1845	dagegen	2300000
1844	»	2700000
1843	»	2900000

Innerhalb 4 Jahren daher eine Differenz von 1 Million Varas = 2 Millionen Pr. Thaler (nach hiesigen en gros Verkaufspreisen).

Auffallend ist die Vermehrung des Quecksilber-Absatzes in Mexiko, da früher das Quecksilber direkt aus den Häfen nach den Bergwerks-Distrikten ging. Zur Spanischen Zeit war der Quecksilber-Handel, zu Gunsten der Gruben von Almaden, Regierungs-Monopol; aber die Regierung lieferte für die hohen Abgaben, die sie vom Bergbau erhob, wohlfeiles Quecksilber (30 bis 40 P. pro Ctr.) was um so wichtiger war, als man das Silber hier ausschliefslich auf dem Wege der Amalgamirung gewann und nur gewinnen zu können glaubte. Die Republik, nachdem sie den Bergbau in den Abgaben erleichtert hatte, hat allmälig die alten hohen Abgaben wieder auferlegt, das kompensirende Benefizium in der Herbeischaffung wohlfeilen Quecksilbers aber nicht gewährt. Dies ist vielmehr Gegenstand kaufmännischer Spekulation geworden, besonders nachdem das Haus Rothschild die Gruben von Almaden an sich zu bringen gewufst hat; der Preis des Quecksilbers ist enorm gestiegen, zu manchen Zeiten auf das Dreifache, und die nun doppelt belasteten Gruben-Besitzer konnten sich nur dadurch helfen, dafs sie einen grofsen Theil des Silbers durch Schmuggel ausführten. Für den Quecksilber-Ankauf fielen sie natürlich in die Hände der hiesigen Bankiers, die dann für ihre Vor-

schüsse mit dem Produkt bezahlt werden, woran wieder Speditions- und Kommissions-Gebühren verdient werden. Auf diesem Wege hat auch der Silbermarkt in der Stadt Mexiko in den letzten Jahren immer gröfsere Bedeutung erlangt; es wurden hier eingeführt

1843:	155315	Mark
1844:	186691	»
1845:	244769	»
1846:	283375	»

Bemerkenswerth hierbei ist, dafs ein grofser Theil dieses Silbers aus Minen herstammt, die sich im Besitz von Deutschen befinden.

Die Einfuhr von Wollen-Waaren, welche im Jahr 1844 909532 P. betragen hatte, ist seitdem jährlich gefallen, eine Erscheinung, die nicht recht zu erklären ist, da die Konsumtion von Wollen-Waaren, namentlich an Tuch, bemerkbar zunimmt und die inländische Produktion noch immer nichts Erhebliches leistet.

Die bedeutende Verminderung an Wachs, Leder u. a. dergl. groben Artikeln bleibt eben so auffallend.

Während bei der balanza für 1845 sich ergab, dafs die Zufuhr der vaterländischen Erzeugnisse, die zum Verkehr und zur Verarbeitung in die Hauptstadt gebracht wurden, gegen das Jahr 1844 um 1692668 P. gestiegen war, ergiebt die balanza für 1846 auch in dieser Beziehung einen Ausfall:

1845	12816279	P.
1846	12253807	»
mithin weniger:	562472	P.

und gegen die frühere Zunahme eine Differenz von mehr als 2 Millionen. Dies beweist am besten, wie erheblich die rückgängige Bewegung gewesen ist, die der gesammte Verkehr der Hauptstadt im Jahre 1846 gemacht hat.

Im Jahre 1847 ist diese rückgängige Bewegung jedenfalls noch sehr viel bedeutender gewesen, aber es werden darüber keine Nachweisungen zu gewinnen sein. Seit der Besetzung der Stadt durch die Amerikaner und noch mehr in den letzten Wochen des Jahres, als der erste Konvoi von Veracruz heraufkam, erhielt der Verkehr wieder einiges Leben, das sich in den ersten Monaten d. J. sogar zu einer lange nicht erlebten Höhe steigerte. Aufser den efs- und trinkbaren Gegenständen, die den ersten Platz behaupten, sind besonders baumwollene Waaren brillant verkauft worden. Leinen haben sich eine Zeitlang gut verkaufen lassen — Platillas 14 P., Creas 40 P. — sind aber jetzt wieder schon zu reichlich vorhanden und wenig ge-

sucht. Seiden-Waaren sollen für den Augenblick ganz unverkäuflich sein.

Der Umsatz, den die Anwesenheit eines Theils der Amerikanischen Armee hier veranlafst, wird auf 500000 P. monatlich veranschlagt; davon profitirt besonders der geringere Theil der Bevölkerung, und dem entsprechend ist auch der Konsum, während der Beamte und sein Anhang geradezu hungern mufs, die reichsten und angesehensten Familien die Stadt verlassen haben und der Mittelstand sich jedes Luxus enthält.

Der Amerikanisch-Mexikanische Tarif und die Aufhebung der Accise und Binnenzölle hat auf die Einfuhren und die Preise keinen bemerkenswerthen Einflufs gehabt. Die Schwierigkeiten, Waaren aus dem Hafen ins Innere zu schaffen, sind so grofs, dafs die Frachten auf diesen Strafsen sich auf einer enormen Höhe erhalten. Ungeachtet der grofsen Verstärkungen der Armee in den letzten Monaten sind die Nordamerikaner doch nicht im Stande gewesen, sich zu vollkommnen Herren des Weges zwischen Veracruz und der Hauptstadt zu machen. Transporte von Bedeutung können nicht ohne eine Bedeckung von 1500 bis 2000 Mann unternommen werden: steht ein solcher Transport bevor, so drängt sich alles zusammen, um sich ihm anzuschliefsen, und an 1000 vier- und sechsspännige Wagen und mehr noch als 1000 Saumthiere bilden eine lange Karavane, welche sich mehrere Stunden lang fortzieht, und auch durch eine starke Militairbegleitung nicht überall genügend geschützt werden kann. Das Terrain bietet auf eine Entfernung von 80 Leguas kaum 10 Leguas Ebene; der übrige Theil des Weges führt theils über hohe Gebirge, theils durch tiefe Thäler und Schluchten und mufs an manchen Stellen die beschwerlichsten Umwege machen, weil die Mexikaner die Brücken-Uebergänge über Flüsse und Abgründe gesprengt haben. Ein solcher Zug kann sich natürlich nur sehr langsam bewegen; er bedarf zwei Monate für die Hin- und Herreise und diese lange Dauer steigert die Kosten um so mehr, als der ganze Mund- und Futterbedarf mitgeführt werden mufs, weil alle Dörfer an der Strafse verwüstet und verlassen sind. Dabei werden die Kosten durch die Gefahr sehr gesteigert, welcher die Wagenführer und Maulthiertreiber durch die Räuberangriffe ausgesetzt bleiben. Noch ist keiner dieser grofsen Trains von Veracruz herauf ohne Verluste gewesen; der im Janner zurückkehrende erlitt jedoch den gröfsten; es wurden aus demselben 250 Maulthiere mit einer Ladung von nahe an 200000 P. an Werth durch Guerilleros fortgetrieben. Der Hauptverlust hierbei traf Engländer;

einer von ihnen hat es jedoch, ebenso wie zwei mit kleineren Waaren-Partieen dabei betheiligte deutsche Häuser, möglich zu machen gewufst, den Räubern die Waaren wieder abzukaufen und ist dabei mit einer Loskaufsumme von 18000 P. fortgekommen.

So bedeutende Kosten vermögen nur wenige Gattungen von Waaren zu tragen, und nur solche sind daher auch in der letzten Zeit hinbefördert worden. Sie befriedigten, nach anderthalbjähriger Unterbrechung aller Zufuhr, das Bedürfnifs nur in so geringem Grade, dafs sie zu den höchsten Preisen abgesetzt wurden und den Verkäufern die reichlichsten Gewinne abgeworfen haben, wovon freilich auf die konsignirenden Produzenten in Europa schwerlich etwas übergehen wird. Die Theuerung in Mexiko dauert fort und es ist kaum eine Aussicht auf Sinken der Preise, da die wenigen in Veracruz noch lagernden Waaren nicht für die Nachfrage hinreichen werden, und neue Bestellungen bis jetzt nur in sehr mäfsigem Umfange gemacht worden sind.

In der traurigsten Lage befinden sich die wenigen Fabrikzweige, welche die Mexikanische Regierung durch vielfache Begünstigungen zu einem unsicheren Dasein hervorgerufen hatte. Die Baumwollenspinnereien, welche vielleicht an 50000 Spindeln in Bewegung setzen, leiden den empfindlichsten Mangel an Rohstoff, da die Amerikanische Baumwolle wegen der hohen Fracht nicht herangebracht werden kann. Den Wollenmanufakturen geht es zwar etwas besser, weil sie nicht zahlreich sind und das Land genugsames und wohlfeiles Material liefert — man zahlt nie mehr als 4 — 6 Sgr. pr. Pfund Mittelwolle — da sie aber gewohnt gewesen sind, ihre Fabrikate sehr theuer zu verkaufen und diese in den meisten Theilen des Landes nur zu den Luxusartikeln gehören, für die es jetzt an Geld fehlt, so fehlt es auch an Absatz für ihre Vorräthe. Noch schlimmer sind die Papierfabriken gestellt, welche am wenigsten bei dem jetzt auf 20 Proc. ermäfsigten Einfuhrzoll mit dem fremden Papier zu konkuriren vermögen.

Alle Spekulation richtet sich jetzt auf den Frieden und die Rückkehr der alten Verhältnisse ein. Ob hieraus zunächst besonders günstige Folgen für den Handel erwachsen werden, steht dahin. Es ist zu besorgen, dafs die Unsicherheit und Verwirrung in den inneren Zuständen des Landes nicht mit dem Kriege ihr Ende erreichen werden, und von den zerstörenden Elementen, welche sich nach dem Rückzuge der Amerikaner hier entladen werden, hat der Handel kein Heil zu erwarten. Auch ist es allem Anschein nach sehr zweifelhaft,

ob die Regierung im Stande sein wird, den Zolltarif hinsichtlich der Höhe der Eingangs-Abgaben wesentlich zu modifiziren; die Geldnoth wird dies nicht gestatten. Selbst die Wiederherstellung der jetzt in den okkupirten Landestheilen abgeschafften Binnen-Zölle scheint, ungeachtet des lauten Geschreies dagegen, keinem Zweifel zu unterliegen; denn sie bilden die einzige Schutzwehr gegen den Schmuggel, der ohne sie gar nicht zu überwältigen sein würde, wenn die Amerikanische Grenze durch den Frieden bis zum 32° N. Br. und bis zum Rio grande del Norte vorgerückt wird.

Kottbus.

Die Stadt Kottbus im Regierungsbezirk Frankfurt, mit einer Bevölkerung von 8300 Einwohnern in einer unfruchtbaren Gegend gelegen, betreibt schon seit hundert und mehr Jahren einen sehr ausgedehnten Handelsverkehr. Zwar ist die Spree, an welcher sie liegt, dort noch nicht schiffbar; auch hat die Stadt bis zu der erst vor Kurzem erfolgten Vollendung der Chaussee von Berlin über Lübben nach Kottbus und von hier über Spremberg und Hoyerswerda zur Sächsischen Grenze in der Richtung nach Dresden und Bautzen, einer jeden Chaussee-Verbindung entbehrt, sie ist indessen dadurch in der örtlichen Lage begünstigt, dafs sie nur 4¼ Meile von dem schiffbaren Schwieloch-See entfernt ist, welcher die von hier aus für Schiffe bis zu 1000 Ctr. Tragbarkeit zugängliche Spree aufnimmt. Dieser See bildet einen Löschungsplatz für die Güter, welche von der Nord- und der Ostsee nach den Lausitzen, nach Böhmen und Oesterreich gehen. Mit Hamburg steht er durch die Spree, Havel und Elbe, und mit Stettin durch die Spree, den Friedrich-Wilhelms Kanal und die Oder in Verbindung. Der Handelsstand von Kottbus hat diese Lage mit seltener Umsicht zu benutzen verstanden, und behauptet sich trotz der zunehmenden Konkurrenz anderer Handelsstädte, wie namentlich Magdeburg und Breslau, durch seine Thätigkeit und den Vorzug längerer Gewohnheit in einem weiten Handelsgebiet, welches er fortwährend mit Kolonialwaaren und nordischen Produkten versieht. Er betreibt hauptsächlich Eigenhandel und kauft seine Waaren weniger in den deutschen Seestädten, als vielmehr auf den Märkten der Ursprungsländer, Grofsbritanniens und der Niederlande. Er unterhält daher für

den Handel mit roher Baumwolle, Twist, Rohkupfer, Rum, Südfrüchten, Gewürzen, Kaffee, Reis, Baumöl, Palmöl, Thran, Droguerie- und Farbewaaren, Farbhölzern, Blechen etc. Verbindungen mit Manchester, Liverpool, London, Amsterdam, Rotterdam, Havre, Bordeaux, Marseille, Malaga, Galipoli, Triest und New-York; so wie er wegen der Artikel: Heringe, Stockfische, Talg, Pottasche, Hanf, Juchten etc. mit Schottland, Norwegen, Petersburg, Archangel und Riga in direkten Beziehungen steht. In Hamburg hat er einen eigenen Schiffs-Procureur, welcher die Annahme der zu versendenden Güter besorgt, und die Ordnung einer dort für Kottbus eingerichteten Rangschiffahrt überwacht. Es werden dabei nur Schiffsgefäfse von 800 — 1000 Ctr. Tragbarkeit befrachtet. In Folge dieser Veranstaltung wird der Transport von Hamburg nach dem Schwieloch-See eben so regelmäfsig, als prompt und schnell bewerkstelligt. Es gehen im Schiffahrtsjahr für Kottbus von Hamburg aus etwa 60 bis 80 solcher Ladungen je nach dem Wasserstande der Elbe, Havel und Spree. Für die über Stettin eingehenden Güter besteht eine Reiheschiffahrt nicht, indem hier kleinere Kähne, für die Kanalschiffahrt vorzugsweise geeignet, mit einer Tragfähigkeit von 400 — 600 Ctr. immer in grofser Menge vorhanden sind. Die Zahl solcher Ladungen ist jährlich zu 180 bis 200 anzunehmen. Die Fahrt bis nach dem Schwieloch-See dauert von Hamburg 2 bis 4 Wochen, und von Stettin 1 bis 3 Wochen. Durch diesen verhältnifsmäfsig raschen und wohlfeilen Wassertransport erfreut sich Kottbus für den österreichischen Verkehr gegen die konkurrirenden Städte Magdeburg und Breslau eines erheblichen Vortheils, da die Fahrt von Hamburg oder von Stettin nach Breslau, wegen der schwierigen Bergfahrt auf der Oder, viel Zeit in Anspruch nimmt, und Magdeburg auf der Oberelbe mit mancherlei von der Seichtigkeit des Stroms herrührenden Hindernissen zu kämpfen hat.

Die im Schwieloch-See ankommenden Güter finden an den beiden Ausladepunkten Goyatz und Hoffnungsbay einen den Erfordernissen genügenden Empfangs- und Aufbewahrungsort mit ziemlich umfangreichen, dem Verkehr entsprechenden Lagerhäusern. Der Transport von hier nach Kottbus wurde bisher in altherkömmlicher Weise von den Bauern aus den umliegenden Dörfern besorgt, welche ihr Gespann, wenn sie es in ihrer Landwirthschaft entbehren konnten, zu diesem Nebenerwerb benutzten. In gleicher Weise werden auch jetzt noch die Güter, welche nicht nach dem Schwieloch-See gehen, sondern die Oder bei Ratzdorf an dem Einfluls der Neifse zwischen Krossen

und Frankfurt verlassen, nach Kottbus befördert. Beide Wege sowohl nach Ratzdorf, als nach dem See sind nicht chaussirt, und in der schlechten Jahreszeit theilweise fast unfahrbar, und da die gelegentlichen Frachten durch das landwirthschaftliche Gespann der Bauern sehr unsicher sind, und häufig, wenn sie am meisten gesucht werden, nicht zu Gebot stehen, die Bauern auch bei den fortschreitenden Separationen ihre Spannkräfte besser zum Ackerbau und seltener zu Frachtfuhren verwenden können, so entschlofs sich der Handelsstand von Kottbus eine Eisenbahn nach dem Schwieloch-See anzulegen. Dieselbe wurde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1844 konzessionirt, und das Statut der zu diesem Zwecke gebildeten Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft unterm 2. Mai 1845 bestätigt. Die Bahn ist demnächst schon im Juli 1846 dem Verkehr übergeben worden. Sie wird vorläufig nur durch Pferdekraft betrieben; bei der Anlage ist jedoch auch berücksichtigt, dafs sie mit Lokomotiven befahren werden kann. Ihre Länge beträgt 8300 Ruthen, und sie ist mit dem Aktienkapital von 273000 Thlr. vollständig ausgeführt worden.

Diese Eisenbahn nimmt ein besonderes Interesse in Anspruch, weil sie die erste Pferdebahn in der Preufsischen Monarchie ist, welche für den Handelsverkehr gebaut worden, während die anderen vorhandenen Schienenwege dieser Art nur zur Abfuhr der Produkte des Bergbaus von einzelnen Gruben dienen. Es werden deshalb noch einige spezielle Angaben über die Anlage und den Betrieb dieser Bahn hier mitgetheilt. Das Terrain ist im Ganzen sehr günstig; es kommen nur geringe Steigungen vor und auch die Ueberbrückungen im Spreethal haben keine besondere Schwierigkeiten. Dieses Thal wird bei Fehrow überschritten, welches Dorf 3000 Ruthen von Kottbus entfernt ist, und eine Station der Eisenbahn erhalten hat. Die Bauwerke sind sehr einfach gehalten und auf das Bedürfnifs beschränkt worden; aufser den Verwaltungsgebäuden an den beiden Endpunkten und in Fehrow hat man in Kottbus einen Güterschuppen und in Goyatz am See ein gröfseres Magazingebäude mit Werft und Krahnanlage errichtet. Die Verwaltung der Bahn und des Betriebs verursacht verhältnifsmäfsig wenig Kosten, indem alle Vorkehrungen wegfallen, welche bei Lokomotivenbahnen wegen der aus der Schnelligkeit der Beförderung entspringenden Gefahren getroffen werden müssen. Die Gestellung der Pferde, mit Geschirr und Kutscher ist einem Unternehmer verdungen, welcher dafür nach Verhältnifs des Gewichts der transportirten Güter einen bestimmten Frachtsatz pro Centner erhält.

Es wird jetzt täglich in jeder Richtung ein Zug befördert, und bei gewöhnlichen Zügen die Meile mit Einschluſs des Aufenthalts in $1\frac{3}{4}$ Stunden zurückgelegt. Die Pferde wechseln in Fehrow und man rechnet für die Strecke von Kottbus bis Fehrow auf ein Pferd eine Nettolast von 150 Ctr. oder drei beladene Wagen, und für den Weg von Fehrow bis zum See wegen der weiteren Entfernung und der stärkeren Neigungsverhältnisse 100 Ctr. oder 2 beladene Wagen auf ein Pferd. Meistens werden zwei Pferde nebeneinander gespannt, und die Fahrt geschieht nur im langsamen Schritt. Auf Personenverkehr ist es daher nicht abgesehen; derselbe kann auch nicht füglich der Bahn zufliefsen, weil in Goyatz sich nur die Fortsetzung auf der Wasserstraſse darbietet, und wenn auch später etwa eine Dampfschiffahrt nach Berlin eingerichtet werden sollte, so würde doch für den Personenverkehr die Fahrt auf der direkten Chaussee von Berlin nach Kottbus oder auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über Guben immer rascher und bequemer sein.

Die Betriebsmittel bestehen jetzt in 50 Güterwagen und 3 Personenwagen. Der ungleich gröfste Theil der Transportmassen geht vom See nach Kottbus, so daſs ein groſser Theil der Wagen von dieser Stadt aus leer zurückkehren muſs. Daher ist auch der Tarif für letztere Fahrt niedriger, als für erstere. Die Frachtsätze richten sich nach der Beschaffenheit der Güter. Sie variiren für den Transport: 1. von Goyatz nach Kottbus pro Ctr. zwischen 3 Sgr. 3 Pf. u. 5 Sgr., also pro Meile von 9 Pf. bis 14 Pf.; 2. von Kottbus nach Goyatz pr. Ctr. zwischen 2 Sgr. 6 Pf. u. 4 Sgr., also pro Meile von 7 Pf. bis 11 Pf. Diese Preise können nicht als besonders wohlfeil angesehen werden; wenigstens sind sie theurer als auf den meisten Lokomotivenbahnen, besonders für rohe Produkte, welche auf diesen zuweilen bis zu 4 Pf. und sogar 3 Pf. pro Meile und Ctr. befördert werden. Doch werfen diese dafür durch den Personenverkehr einen sehr reichlichen Gewinn ab, welcher sie in Stand setzt die Güter um so wohlfeiler zu transportiren. Ob im Fall eines chaussirten Weges von Kottbus nach dem See sich die Fracht nicht niedriger als jetzt auf der Eisenbahn stellen würde, möchte zweifelhaft sein, und muſs dahingestellt bleiben. Auf den frequenteren Chausseen wird häufig und gern zu einem Frachtsatz von 8 bis 9 Pf. pro Ctr. und Meile transportirt; es hängt dies aber sehr von den örtlichen Verhältnissen ab, namentlich von der Konkurrenz der Frachtnehmer und der Frachtgeber, und von der Gelegenheit zu Retourfrachten. Eine Chaussee würde allerdings eine freie Konkurrenz des Transports ge-

währt haben, während ihn jetzt die Eisenbahngesellschaft allein in der Hand hat, welche zugleich einer grofsen Zahl von gespannhaltenden Bauern den früheren Erwerb entzieht. Dagegen hat die Eisenbahn für den Handelsstand unstreitig den Vortheil einer gröfseren Sicherheit und Regelmäfsigkeit des Transports, indem die Güter jetzt täglich in grofsen Massen nach Kottbus befördert werden. Man kann sie in der Regel gleich vom Schiff auf die Eisenbahn bringen, braucht sie nicht erst längere Zeit am See zu lagern, und ist nicht mehr abhängig von dem wechselnden und zufälligen Erbieten der Landleute zu Frachtfuhren. Die Spedition der Güter ist einfacher, sicherer und pünktlicher. Zwar würde man eine Chaussee etwa für ein Drittel der Kosten der Eisenbahn gebaut haben; für die Gesellschaft aber möchte die Anlage nicht in gleichem Maafse rentabel gewesen sein. Es wurde bei dem Projekt auf den Transport von jährlich 200000 Ctr. Güter gerechnet, welcher Anschlag aber schon im Jahre 1847, in dem im Ganzen 217127 Ctr. transportirt wurden, überschritten worden ist. Die Einnahme des Jahres 1847 betrug

1. vom Gütertransport . .	25537	Thlr.	6	Sgr.	10	Pf.
2. andere Einnahmen . . .	1585	»	20	»	6	»
Summa	27122	Thlr.	27	Sgr.	4	Pf.

Die Ausgabe dagegen:

1. für die Bahnverwaltung .	1363	Thlr.	23	Sgr.	3	Pf.
2. f. d. Transportverwaltung	8605	»	14	»	—	»
3. für die allgem. Verwaltung	1115	»	18	»	—	»
Summa	11084	Thlr.	25	Sgr.	3	Pf.

Es ergab sich demnach ein Ueberschufs von 16038 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., von welchem den Aktionairen eine Dividende von 5 Proc. mit 13650 Thlr. gezahlt und der Rest mit 2388 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. zum Reservefonds genommen wurde.

Das Bedürfnifs, die Kommunikationsmittel für den Handelsverkehr von Kottbus zu verbessern, hat schon vor einer Reihe von Jahren das Projekt einer Kanalverbindung zwischen dieser Stadt und dem Schwieloch-See angeregt, um auf diese Weise den Wasserweg bis nach Kottbus zu verlängern. Man mufste aber nach näherer Untersuchung den Plan wieder aufgeben, weil die Schwierigkeiten des Terrains zu bedeutend und die Kosten unverhältnifsmäfsig grofs erschienen. Später wurde nun zwar die Berlin-Kottbus-Spremberger Chaussee gebaut; diese konnte jedoch nicht mit dem viel wohlfeileren Wasserweg konkurriren, und für den Transport der Güter von der Nord- und Ostsee bis Kottbus keine Erleichterung gewähren. Zu

der Anlage jener Eisenbahn aber wurde der Handelsstand vornemlich durch die Konkurrenz der Stadt Görlitz veranlafst, welche bei ihrer ohnehin für den Verkehr nach Böhmen sehr günstigen Lage nun um so gefährlicher wurde, nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn bis dahin fortgesetzt worden ist.

Die auf diesen Wegen im Proprehandel bezogenen Güter setzt Kottbus theils in der Ober-Lausitz, theils nach Böhmen, Mähren, Ober-Oesterreich und Ungarn ab. Der Ober-Lausitz liefert es einen Theil ihres Bedarfs an Kolonialwaaren, Baumöl zum Fabrikgebrauch, Farbhölzern, Baumwolle, Thran, Pottasche, Hanf u. dergl.; für Böhmen und die anderen genannten österreichischen Staaten hauptsächlich viel Farbholz, Heringe, Thran, Leinsaamen, Stock- und Klippfische zur Fastenspeise, und in neuerer Zeit bei den veränderten österreichischen Zollsätzen auch Kaffee, Gewürze und Reis. Diese Abzugsquellen sind sehr alt und mit weniger Veränderung in Zu- und Abnahme sich ziemlich immer gleich geblieben. Andere Konkurrenten, die den Handel von Kottbus aus diesem Verkehr zu verdrängen suchten, haben meistens die Schwierigkeiten nicht überwinden können, welche dem Geschäftsbetrieb in Oesterreich in vieler Hinsicht entgegenstehen. Es gehört dazu genaue Kenntnifs der Verhältnisse, langjährige Erfahrung und viel Geld, um den ausgedehnten Kredit, der dabei unvermeidlich ist, gewähren zu können. Der Speditionshandel von Kottbus hat sich nach derselben Richtung hin nicht allein, wie früher, erhalten, sondern auch sogar in den letzten Jahrzehnten ansehnlich gehoben. Es wird viel Twist nach der Ober-Lausitz, Baumwolle für die Böhmischen und Oesterreichischen Spinnereien, und in neuerer Zeit auch Russisches und Schwedisches Kupfer nach Wien spedirt.

Der Transport nach Böhmen und Oesterreich wird mit seltener Wohlfeilheit von den Böhmischen Fuhrleuten bewerkstelligt; es sind dies Bauern aus den Gebirgskreisen, wo der Boden einen spärlichen Ertrag liefert und der kleine Besitzer mit seinem Geschirr einen Nebenerwerb zu suchen genöthigt ist. Er fährt nach dem nicht zu entfernt gelegenen Kottbus, um dort Güter für Oesterreich zu holen; diese bringt er nach Reichenberg, Prag, Brünn, Wien, Grätz, Linz, Salzburg etc., wo er wieder Güter des Triester Handels und Ungarische und andere Produkte findet, wie Oel, Südfrüchte, Wolle, Wein, Honig, Wachs, Talg, Häute, Knoppern, Pottasche etc., welche er als Retour nach seinem Fabrikdistrikte an der Bömisch-Sächsischen Grenze entnimmt. Die Fracht kommt hierbei sehr billig zu stehen,

Der Kaufmann in Kottbus verladet den Wiener Centner oder 120 Pfd. Preufs. durchschnittlich, nach Reichenberg in Böhmen, dieser grofsen und wichtigen Fabrikstadt, und Umgegend, mit welcher Kottbus in vielfacher Verbindung steht,

		für			48	Kr.	oder		16	Sgr.
nach	Prag	»	1	Fl.	15	»	»		25	»
»	Brünn	»	1	»	45	»	»	1	Thlr. 5	»
»	Wien	»	1	»	50	»	»	1	» 7	»
»	Linz	»	1	»	50	»	»	1	» 7	»
»	Salzburg	»	2	»	20	»	»	1	» 17	»
»	Grätz	»	2	»	45	»	»	1	» 25	»

Der Verkehr auf diesem Wege über Kottbus bis in das Innere der Oesterreichischen Staaten ist so regelmäfsig und geordnet, dafs die Heringe, welche im Juli in Schottland in den Fässern gesalzen werden, schon im Oktober und November in die Hand des Konsumenten in Ungarn gelangen. Derartige Artikel, welche aus dem Norden Europas herstammen, können auch für Oberösterreich, Steyermark und Ungarn weder so rasch noch so wohlfeil über Triest, als über Kottbus bezogen werden.

In der umgekehrten Richtung, nemlich von Oesterreich und Böhmen über Kottbus nach dem Norden ist der Verkehr bei weitem geringer; doch macht der Handelsstand von Kottbus nicht ganz unansehnliche Geschäfte mit Eisen-, Glaswaaren, Leinengarn und Zwirn, welche er von Prag, Reichenberg, Leipa und Rumburg bezieht, und über Frankfurt, Berlin und Stettin weiter versendet.

Der Umfang des Verkehrs von Kottbus in unverzollten ausländischen Waaren, welche unter Begleitschein der Grenzzollämter beim dortigen Haupt-Steueramt eingehen, ergiebt sich für die drei letzten Jahre aus folgender Uebersicht:

	1847 Ctr.	1846 Ctr.	1845 Ctr.
I. Waaren-Eingang auf Begleitschein anderer Aemter .	58549	75897	52462
davon sind: 1. sofort verzollt	17310	11993	17681
2. zu dem Packhof oder Privatlägern gebracht	39900	61553	34643
3. unmittelbar auf Begleitschein weiter gesandt	1339	2351	138
II. Niederlageverkehr:			
Bestand am Anfang des Jahres.	11037	11598	10782
dazu sind im Laufe des Jahres gekommen. . . .	39900	61553	34643
Summa . .	50937	73151	45425

	1847 Ctr.	1846 Ctr.	1845 Ctr.
davon lagerten: 1. auf dem Packhof	50210	66340	44571
2. auf Privatlägern	727	6811	854
Es wurden aus der Niederlage abgemeldet . . .	39689	62114	33827
darunter: 1. zur Verzollung.	12506	26930	19859
2. zur Versendung nach andern Packhofsstädten	1291	2199	2389
3. nach dem Auslande	25740	27753	11364

Die bedeutende Zunahme des Waaren-Eingangs unter Begleitscheinkontrole, so wie des Niederlageverkehrs im Jahre 1846 ist vornehmlich die Herabsetzung des Durchgangszolles seit 1846 von 15 Sgr. auf 10 Sgr. pro Centner, welche auch dem Transit über Kottbus zu Gute kommt, zuzuschreiben, indem ein grofser Theil der Waaren, die dem allgemeinen Ein- oder Ausgangszollsatz von 15 Sgr. unterliegen, unverzollt unter Begleitschein eingingen, während sie früher gleich an der Grenze gegen Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt wurden. Dahin gehören vornehmlich rohe Droguen, Rohkupfer, Kokusnufsöl, Palmöl, Thran, getrocknete Fische etc. Auch rohe Baumwolle unterlag im Laufe des Jahres 1846 der gleichen Zollbehandlung. Da jedoch für diese mit dem 1. Januar 1847 der Ausgangszoll gleichfalls von 15 Sgr. auf 10 Sgr. herabgesetzt wurde, so stellte sich damit bei diesem Artikel das frühere Verhältnifs wieder her, indem nun auch die transitirende Baumwolle gleich beim Eingang in den freien Verkehr gesetzt wird. Dadurch hat sich im Jahre 1847 der Eingang unter Begleitscheinkontrole wieder erheblich vermindert. Doch darf für das Jahr 1846 auch eine wirkliche Vermehrung der Beziehungen über Kottbus angenommen werden, theils in Folge der beschleunigten Waarenbeförderung durch die Eisenbahn vom Schwieloch-See, theils wegen der Hindernisse, welche das seichte Fahrwasser der Oberelbe der Benutzung des Elbweges entgegengestellt hatte. Dagegen hat der Verkehr von Kottbus im Jahre 1847 effektiv eine Abnahme erlitten, einerseits wegen des allgemein verbreiteten Nothstandes, andererseits wegen der Konkurrenz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Verbindung mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche durch ihren sehr wohlfeilen und raschen Transport auf den Handel von Kottbus mit der Oberlausitz und Böhmen in mehreren Artikeln, namentlich in Twist und Kaffee, bereits einen sehr nachtheiligen Einfluſs gezeigt hat.

Von der Menge der im Transitverkehr bewegten Waaren kann

nur der Theil angegeben werden, welcher im Inlande nicht in den freien Verkehr tritt und für welchen die Durchgangsabgaben beim Haupt-Steueramt zu Kottbus entrichtet werden. Doch sind im Ganzen auch diejenigen Waaren hinzuzurechnen, welche ausgangszollpflichtig aus dem freien Verkehr nach dem Auslande versandt und bei dem genannten Steueramt abgefertigt worden sind. Zur Vergleichung werden in dieser Beziehung nachstehend mit den drei letzten Jahren die Jahre 1841 und 1842 zusammengestellt.

	1841.	1842.	1845.	1846.	1847.
1. Es wurden die Transitabgaben entrichtet für . . . . . Ctr.	17371	15624	11505	28633	26839
2. und an ausgangszollpflichtigen Waaren abgefertigt . . . . »	6076	8115	11039	5429	22100
darunter Baumwolle . . . »	5933	8045	10979	5365	11416

Die Zunahme der zum Durchgang deklarirten Waaren im Jahre 1846 hat ihren Grund in der oben erwähnten Ermäfsigung der Durchgangsabgaben.

Von den für den inländischen Verbrauch bezogenen ausländischen Waaren sind nur diejenigen nachzuweisen, welche nicht beim Grenzzollamt definitiv abgefertigt, namentlich nicht in Stettin, wo sie den Sundzoll-Rabatt geniefsen, sondern erst beim Haupt-Steueramt in Kottbus verzollt werden. In der nachfolgenden Uebersicht sind die wichtigeren Handelsartikel verzeichnet, welche auf diesem Wege in den freien Verkehr gesetzt worden sind:

	1841	1842	1845	1846	1847
rohe Baumwolle . . . . . Ctr.	.	.	.	5931	3694
Twist . . . . . »	14598	14132	11790	18291	4452
Warps . . . . . »	.	.	86	114	.
Chemische Fabrikate für den Mediz. und Gewerbegebrauch . . . . . »	30	6	64	140	51
Soda . . . . . »	23	433	1152	1409	1587
gebleichtes u. gefärbtes Leinengarn . »	52	121	14	54	.
Branntwein, Arrak, Rum . . . . . »	22	1	131	120	53
Wein . . . . . »	129	78	53	136	142
trockene Südfrüchte . . . . . »	886	613	430	317	283
Gewürze . . . . . »	217	206	182	199	103
Heringe . . . . . Tonn.	2320	3182	2003	2032	2948
Kaffee . . . . . Ctr.	2314	2104	2091	2375	1631
Reis . . . . . »	235	273	166	154	196
Oel in Fässern . . . . . »	226	369	240	184	66
Talg . . . . . »	169	136	524	164	102
Palm-, Kokosnufs- und Wallrathöl . »	.	.	.	705	955
Baumöl zum Farikgebrauch . . . . »	2428	3549	2887	2739	3050
Thran . . . . . »	.	.	.	2558	2343

Dafs die drei Artikel: Baumwolle, Palm-, Kokusnufs- und Wallrathöl und Thran seit dem Jahre 1846 unter Begleitscheinkontrole eingeführt wurden, rührt von der schon bemerkten Veränderung im Durchgangszolle her.

Eine andere Seite des Handelsverkehrs von Kottbus bildet der Absatz inländischer Fabrikate und Produkte. Am wichtigsten ist in dieser Hinsicht das Tuchgeschäft; aufserdem wird auch, jedoch in viel geringerem Maafse, mit Leinewand, Wachslichten und Wachsstöcken Handel getrieben. Die Tuchfabrikation hat sich in der ganzen Lausitz in der letzten Zeit in vielfacher Beziehung vervollkommnet und sehr ausgedehnt. In Kottbus allein werden jährlich c. 4000 Ctr. Schaafwolle verarbeitet, und auf c. 240 Webestühlen an 13400 Stücke meist einfarbige feinere Tuche gefertigt. Spremberg liefert jährlich an 40000 Stück einfarbige mittel und gewöhnliche Tuche. Guben, wo auch die Tuchfabrikation in den letzten Jahren sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat, und meistens feine schwarze Tuche hergestellt werden, bringt jährlich etwa 14000 Stück in den Handel; Forst, welches sich in den bunten Tuchen einen Namen erworben hat, an 20000 Stück, Peitz an 9000 Stück, welche ebenfalls fast lediglich in bunten Tuchen bestehen, und ferner Sorau etwa 10000 Stück jährlich, gröfstentheils leichte einfarbige, sogenannte Zephyrtuche. Ein grofser Theil der Lausitzer Tücher wird vermittelst der Deutschen Messen abgesetzt; doch unterhalten die Kaufleute zu diesem Zwecke auch direkte Verbindungen mit dem nahen und fernen Auslande, namentlich mit Mecklenburg, Dänemark, Norwegen, Hamburg, Lübeck, Bremen, New-York etc. Besonders hat der Absatz der Lausitzer Tücher nach Nord-Amerika in der letzten Zeit auf erfreuliche Weise zugenommen, und ist der Handelsstand auch hierbei bemüht, die direkten Beziehungen zu erweitern, so wie andererseits sich in der Fabrikation immer mehr das Bestreben kund giebt, sich von dem handwerksmäfsigen Betrieb loszureifsen, und in der Qualität und Appretur der Tücher die Anforderungen und Bedürfnisse der auswärtigen Konsumenten zu berücksichtigen.

Uebersicht

der

nach den statistischen Aufnahmen am Ende des Jahres 1846 im Preufsischen Staate in den einzelnen Gewerben beschäftigten Personen.

A. Gewerbe, welche gewöhnlich nicht fabrikmäfsig betrieben werden.

		Personen
1. Mechanische Künstler u. Handwerker aller Art:		
a) Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen	457365	
b) Gehülfen und Lehrlinge	384783	
zusammen . . .		842148
2. Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, wie Druckereien, Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, lithographische Anstalten etc., im Ganzen 2575 Anstalten mit . . .		7482
3. Handelsgewerbe, 148207 mit		172505
4. See- und Flufsschiffahrt:		
a) 1365 Seeschiffe u. Küstenfahrzeuge mit 124276 Lasten Ladungsfähigkeit und einer Bemannung von . . .		8594
b) 11686 Stromfahrzeuge zur Frachtfahrt mit 345368 Lasten Tragfähigkeit und einer Schiffsmannschaft von		28789
5. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk:		
a) selbstständ. Gewerbtreibende 7590 mit 20173 Pferden,		
b) aufserdem dabei beschäftigt 11080		
zusammmen		18670
6. Gast- und Schankwirthschaft im Ganzen . . .		83601
zusammen A. .		1161789

B. Fabrikanstalten und Fabrikunternehmungen.

Art der Fabrikanstalten etc.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
		unter 14 Jahre		über 14 Jahre		überhaupt.
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
I. Maschinenspinnerei:						
1. für Wolle:						
a) zu Streichgarn 419523 Spindeln	2184	611	668	8550	6098	15927
b) zu Kammgarn 32470 »	253	20	31	648	908	1607
2. für Baumwolle 170433 »	152	911	694	2081	2197	5883
3. für Flachs:						
a) zu Flachsgarn 37576 »	10	4	8	596	1953	2561
b) zu Werggarn 7387 »	4	4	8	147	341	500
zusammen 667389 Spindeln	2603	1550	1409	12022	11497	26478
II. Weberei.						
1. gewerbsweise gehende Webestühle:						
a) in Seide und Halbseide 16013 Stühle	.	.	.	24394	.	24394
b) » Baumwolle u. Halbbaumwolle 64575 »	.	.	.	74602	.	74602
c) in Leinen u. Halblein. 45029 »	.	.	.	50770	.	50770
d) » Wolle u. Halbwolle 22967 »	.	.	.	31779	.	31779
e) » Strumpfweberei 2135 »	.	.	.	2281	.	2281
f) » Bandweberei 4070 »	.	.	.	8222	.	8222
g) zu andern Geweben 1109 »	.	.	.	1489	.	1489
zusammen 155898 »						
2. als Nebenbeschäftigung:						
a) zu Leinewand 278122 »						
b) » groben wollenen Zeugen 4519 »						
c) zu andern Stuhlwrn. 8488 »						
zusammen Webestühle 447027 »						
3. Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- u. Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Flachs	139	72	130	502	742	1446
4. Seiden-Moulinagen, Haspel- und Zwirnanstalten	67	55	78	232	564	929
5. Tuchfabriken	708	1409	729	18803	8058	28999
6. Fabriken für andere wollene Zeuge	294	698	805	6439	2175	10117
7. » » baumwollene etc. »	615	4652	4581	62561	10399	82193
8. » » leinene Zeuge . . .	222	269	288	2732	846	4135
Latus	2045	7155	6611	284806	22784	321356

Art der Fabrikanstalten etc.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
		unter 14 Jahre		über 14 Jahre		überhaupt.
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Transport	2045	7155	6611	284806	22784	321356
9. Fabriken für seidene etc. Zeuge .	281	2504	2060	12818	3991	21373
10. Shawlfabriken	5	11	3	96	8	118
11. Bandfabriken	132	473	383	4007	1391	6254
12. Teppichfabriken	20	12	13	745	394	1164
13. Posamentierwaaren-Fabriken . .	77	21	53	428	698	1200
14. Spitzenfabriken	5	.	6	64	128	198
15. Strumpfwirkereien	163	13	4	780	384	1181
zusammen	2728	10189	9133	303744	29778	352844
Von dieser Summe müssen jedoch die in den sub 5 — 15 angegebenen Fabriken beschäftigten Lohnweber, welche schon sub 1 bei den gewerbsweise betriebenen Webestühlen notirt sind, abgezogen werden. Die Fabriken unterhalten im Ganzen 4603 mechanische und 79003 Handwebestühle zusammen 83606 Webestühle. Rechnet man für jeden Stuhl einen Arbeiter, so kommen in Abzug				83606	.	83606
und es bleiben	2728	10189	9133	220138	29778	269238
III. Die der Weberei verwandten Fabrikanstalten.						
1. Bleichereien, natürliche u. chemische	843	40	34	2776	775	3625
2. Färbereien	1171	37	19	4607	242	4905
3. Druckereien für Zeug aller Art . .	520	574	348	4086	520	5528
4. Appretur-, Scheer- und Walkanstalten	195	29	11	2764	691	3495
5. Wattenfabriken	93	4	1	231	84	320
6. Haarspinnereien, Wollkämmereien, Leistenspinnereien	28	113	69	3523	209	3914
zusammen	2850	797	482	17987	2521	21787
IV. Mühlenwerke.						
1. Wassermühlen m. 24835 Mahlgängen	14520	..	.	24918	.	24918
2. Holländische Windmühlen . . .	1040	.	.	1921	.	1921
3. Bockwindmühlen	11089	.	.	16226	.	16226
4. durch thierische Kräfte getriebene Mühlen	1567	. .	.	1706	.	1706
Latus	28216	.	.	44771	.	44771

Art der Fabrikanstalten etc.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
		unter 14 Jahre		über 14 Jahre		überhaupt.
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Transport	28216	.	.	44771	.	44771
5. Dampfgetreidemühlen	115	.	.	523	.	523
6. Oelmühlen	4129	.	.	5511	.	5511
7. Walkmühlen	796	.	.	1193	.	1193
8. Lohmühlen	1058	.	.	1133	.	1133
9. Sägemühlen	2515	.	.	2830	.	2830
10. andere Mühlenwerke	1031	.	.	1797	.	1797
zusammen	37860	.	.	57758	.	57758
V. Metallfabriken und andere dem Bergbau angehörige oder verwandte Fabrikanstalten.						
1. Eisenwerke	911	275	28	20297	54	20654
2. Drathwerke	191	33	16	1644	38	1731
3. Kratzenfabriken	32	36	93	201	46	376
4. Nähnadelfabriken	39	690	577	1973	686	3926
5. Stecknadelfabriken	29	131	174	169	260	734
6. Eisen- und Blechwaarenfabriken	1491	178	61	6403	175	6817
7. Stahlfabriken	284	1	.	1293	.	1294
8. Stahlwaarenfabriken	21	36	.	1024	.	1060
9. Kupferhämmer	40	5	.	190	.	195
10. Messingwerke	31	12	.	369	.	381
11. Hüttenwerke f. Blei, Zink, Arsenik etc.	137	40	10	2752	35	2837
12. Bronzewaarenfabriken	30	74	.	1303	11	1388
13. Maschinenfabriken	131	32	.	7586	26	7644
14. Gewehrfabriken	17	.	.	1477	30	1507
15. sonstige Metallfabriken	210	226	154	2670	524	3574
16. Glashütten	111	437	108	2794	285	3624
17. Glasschleiferei und Polirwerke	67	14	8	431	43	496
18. Porzellanfabriken	19	.	.	1963	185	2148
19. Fabriken sonstiger irdener Waaren	214	47	10	2002	264	2323
20. Gyps-, Asphalt-, Cäment-, Schlemmkreidefabriken	24	21	8	350	42	421
21. Fabriken chemischer Produkte	179	31	54	2004	118	2207
22. Zündwaarenfabriken	21	73	80	241	167	561
23. Pulverfabriken	14	.	.	81	.	81
24. Pott- und Waidaschsiedereien	308	.	.	381	.	381
25. Kalkbrennereien	1925	.	.	5504	.	5504
26. Ziegeleien	5596	.	.	27166	.	27166
27. Theeröfen	621	.	.	1166	.	1166
zusammen	12693	2392	1381	93434	2989	100196

Art der Fabrikanstalten etc.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
		unter 14 Jahre		über 14 Jahre		überhaupt.
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
VI. Andere Fabriken.						
1. Wachstuch- und Wachstaftfabrik .	23	20	.	184	20	224
2. Papierfabriken	394	171	133	3961	2128	6393
3. Papiertapetenfabriken	36	139	6	357	11	513
4. Pappen- und Steinpappenfabriken .	27	55	13	389	171	628
5. Spielkartenfabriken	6	15	2	95	12	124
6. Siegellack-, Oblaten-, Federposen- und Bleistiftfabriken	27	2	1	50	10	63
7. Sonnen- und Regenschirmfabriken .	77	5	1	377	117	500
8. Wagenfabriken	45	1	.	1265	3	1269
9. Lackirfabriken	70	13	2	443	32	490
10. Gold- und Silbermanufakturen . .	52	9	3	532	49	593
11. Knopffabriken	47	362	131	1165	240	1898
12. Gummiwaarenfabriken	14	17	220	222	202	661
13. Leder- und Lederwaarenfabriken .	411	5	.	2636	402	3043
14. Tabaks- und Cigarrenfabriken . .	710	1307	510	5944	2544	10305
15. Zucker-Raffinerieen	57	2	.	2900	5	2907
16. Runkelrübenzuckerfabriken . . .	85	92	86	6488	1362	8028
17. Stärke-, Kraftmehl-, Sago- etc. Fabr.	183	13	6	723	156	898
18. Seife-, Licht-, Oel- und Wachswaarenfabriken	76	.	1	331	63	395
19. Bierbrauereien	8142	.	.	13095	.	13095
20. Branntweinbrennereien	7417	.	.	14536	.	14536
21. Destillir-Anstalten	1529	.	.	2470	.	2470
22. Parfümerie-Fabriken	60	.	.	234	.	234
23. Essigfabriken	157	2	.	227	3	232
24. Cichorienfabriken	90	115	98	1367	1097	2677
25. verschiedene andere Fabriken . .	270	98	71	1585	1857	3611
zusammen . .	20005	2443	1284	61576	10484	75787
Wiederholung.						
I. Maschinenspinnerei	2603	1550	1409	12022	11497	26478
II. Weberei	2728	10189	9133	220138	29778	269238
III. die d. Weberei verwandt. Fabrikanst.	2850	797	482	17987	2521	21787
IV. Mühlenwerke	37860	.	.	57758	.	57758
V. Metallfabriken u. andere dem Bergbau verwandte Fabriken	12693	2392	1381	93434	2989	100196
VI. Sonstige verschiedene Fabriken .	20005	2443	1284	61576	10484	75787
zusammen B. . .	78739	17371	13689	462915	57269	551244

Hiernach sind unter dieser ganzen Zahl von Arbeitern nur 5,6 Procent unter 14jährige; über 14 Jahr alt dagegen 94,4 Procent. Die weiblichen Arbeiter belaufen sich auf 12,9 Proc., und darunter sind 10,4 Proc. über und 2,5 Proc. unter 14 Jahr alt.

C. Bergwerks- und Salinen-Betrieb.

	Arbeiter
Eisenstein-Bergbau	8715
Bleibergbau	1951
Kupferbergbau	3014
Zinkbergbau	4940
Steinkohlen-Bergbau	27244
Braunkohlen-Bergbau	5085
Sonstiger Bergwerks-Betrieb . . .	492
zusammen	51441
Salinen-Betrieb	2191
zusammen C. .	53632

Mit Ausschlufs der Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft in Betreff deren statistische Angaben nicht vorliegen, sowie der gewöhnlichen Handarbeiter und Tagelöhner, betrug die Anzahl der in den Gewerben beschäftigten Arbeiter, einschliefslich der Meister bei dem Handwerkerstande:

Art des Gewerbebetriebes.	Zahl der Arbeiter.	Also im Verhältnifs zur Gesammtzahl der Arbeiter. Procent.	Also im Verhältnifs zur Bevölkerung des Staats. Procent.
A. Gewerbe, welche meist nicht fabrikenmäfsig betrieben werden.			
1. Mechanische Künstler u. Handwerker aller Art	842148	47,7	5,23
2. Anstalten, zum literarischen Verkehr gehörig	7482	0,4	0,05
3. Handelsgewerbe	172505	9,8	1,07
4. See- und Flufsschiffahrt	37383	2,1	0,23
5. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwesen . . .	18670	1,0	0,12
6. Gast- und Schankwirthschaft	83601	4,8	0,52
zusammen A. . .	1161789	65,8	7,22

Art des Gewerbebetriebes.	Zahl der Arbeiter.	Also im Verhältnifs zur Gesammtzahl der Arbeiter. Procent.	Also im Verhältnifs zur Bevölkerung des Staats. Procent.
B. Fabrikanstalten.			
1. Maschinenspinnerei	26478	1,5	0,16
2. Weberei	269238	15,2	1,67
3. die der Weberei verwandten Fabrikanstalten	21787	1,2	0,14
4. Mühlenwerke	57758	3,3	0,36
5. Metall- u. andere dem Bergbau verwandte Fab.	100196	5,7	0,62
6. andere Fabriken	75787	4,3	0,46
zusammen B. . .	551244	31,2	3,41
C. Bergwerks- und Salinen-Betrieb.			
1. Bergwerks-Betrieb	51441	2,9	0,32
2. Salinen-Betrieb	2191	0,1	0,01
zusammen C. . .	53632	3,0	0,33
zusammen A. B. C. . .	1766665	100,0	10,96

Die Gesammt-Bevölkerung der Preufsischen Monarchie betrug nach der Zählung am Ende des Jahres 1846: 16112948 Seelen.

Die Gewerbetabelle der Preufsischen Monarchie für das Jahr 1846.

Seit dem Jahre 1819 ist in Preufsen periodisch alle drei Jahre eine Gewerbestatistik in tabellarischer Form angefertigt worden, welche von den Orts-, Kreis- und Provinzial-Behörden aufgenommen und demnächst von dem Statistischen Büreau in Berlin zusammengestellt wurde. Die Entwicklung der Gewerbe in der langen Friedenszeit und das gesteigerte Interesse an der Kenntnifs der industriellen Verhältnisse des Landes ergaben das Bedürfnifs, diese Statistik vielfach zu vervollständigen und zu erweitern. Zuerst beschränkte sich die Tabelle auf die allgemein verbreiteten Handwerke, auf Mühlenanlagen und einige wenige andere Gewerbe. Später wurden nicht allein die Rubriken für die mechanischen Künstler und Handwerker vermehrt, sondern auch einige der wichtigsten Fabrikationszweige hinzugefügt, um

allmählig zu einer vollständigen Uebersicht aller gewerblichen Thätigkeiten fortzuschreiten. Eine wesentliche Erweiterung hat aber die Tabelle bei ihrer letzten Aufnahme am Schlufs des Jahres 1846 erfahren, indem hierbei zum erstenmal der Versuch gemacht worden ist, sie auf sämmtliche Gewerbe und Fabrikationszweige auszudehnen, insoweit nicht über einzelne derselben, wie z. B. über den Betrieb des Bergbaus und der Salinen, von den Behörden anderweit besondere periodische Nachweisungen geliefert werden. Eine Anregung zu diesem Unternehmen hatte die General-Konferenz der Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten im Jahre 1843 gegeben, indem sie sich über die Anfertigung einer vollständigen Statistik der gröfseren Gewerbe für alle Theile des Zollvereins nach allgemeinen gleichmäfsigen Grundsätzen vereinigte, und den einzelnen Regierungen die Aufgabe stellte, hiernach die Spezialaufnahme nach einem übereinstimmenden Schema einzuleiten, deren Resultate alsdann von dem Central-Büreau des Zollvereins zusammengestellt werden sollten. Nach dem Beschlufs der General-Konferenz sind in diese Statistik:

1. alle Dampfmaschinen zu gewerblichen Zwecken;
2. alle Fabriken im eigentlichen Sinne;
3. die kleineren Gewerbe, insoweit sie fabrikmäfsig, namentlich für den Grofshandel betrieben werden,

aufzunehmen, und es ist bei den Fabriken sowohl die Zahl der wesentlichen eigenthümlichen Anlagen, als auch der darin beschäftigten Arbeiter über und unter 14 Jahre anzugeben.

Eine vollständige Statistik dieser Art für den ganzen Zollverein ist bis jetzt noch nicht vollendet. Die neueste Preufsische Gewerbetabelle geht darin weiter, dafs sie alle kleineren Gewerbe, also auch solche begreift, welche blofs handwerksmäfsig und nur für den kleinen Verkehr und das örtliche Bedürfnifs betrieben werden. In der That ist es auch sehr schwer eine bestimmte Grenze bei diesen Gewerben zwischen denjenigen, welche für den Grofshandel, und denjenigen, welche nur für den Kleinhandel arbeiten, zu ziehen, und im Einzelnen festzuhalten. Um jedoch jener Anforderung der General-Konferenz Genüge zu leisten, sind die Provinzialbehörden veranlafst worden, in einer besondern Nachweisung die Zahl derjenigen kleineren Gewerbe, welche mehr fabrikmäfsig betrieben werden, anzugeben, obwohl ein zuverlässiges Resultat wegen der sehr verschiedenartigen Gesichtspunkte, von welchen die einzelnen Lokalbehörden ausgegangen sein mögen, schwerlich hierbei zu erwarten sein dürfte.

Als im Jahre 1846 zu dem Versuch der Aufnahme einer voll-

ständigen Gewerbestatistik der Preufsischen Monarchie geschritten wurde, konnte man sich die grofsen Schwierigkeiten, welche der Ausführung entgegenstehen, nicht verhehlen, und wenn auch vorauszusetzen war, dafs die Lokalbehörden in der Behandlung und Aufstellung gröfserer Tabellenwerke jetzt mehr Uebung, als in früheren Jahren, gewonnen haben möchten, so durfte doch nicht verkannt werden, dafs die neueste Tabelle alle früheren an Umfang und Spezialität weit übertrifft, und dafs bei vollem Vertrauen in die Genauigkeit der Aufzeichnung der den Lokalbehörden gelieferten Nachrichten doch die unumgängliche Kenntnifs der gewerblichen Einrichtungen und Zustände häufig bei ihnen nicht vorhanden sein würde. Um dem Werk daher eine möglichst grofse Zuverlässigkeit zu geben, wurde es für nothwendig erachtet, den Gewerbtreibenden selbst eine Mitwirkung zu gestatten, und es wurden zu diesem Zwecke die Provinzialbehörden aufgefordert, überall wo Gewerbevereine, Handelskammern oder kaufmännische Korporationen bestehen, diese, und in Ermangelung derselben sonstige angesehene und unterrichtete Gewerbtreibende zuzuziehen, um durch sie die angelegten Tabellen in allen einzelnen Positionen genau durchgehen und bei vorkommenden Irrthümern oder Lücken berichtigen zu lassen. Dieses Verfahren hat zu sehr erfreulichen Resultaten geführt und fast überall haben sich die zugezogenen Gewerbtreibenden mit unverkennbarem Interesse und grofser Bereitwilligkeit der Prüfung unterzogen. Ueber diese Verhandlung mit den Sachverständigen ist von den betreffenden Behörden ein besonderes Protokoll aufgenommen worden, wodurch die Gewerbtreibenden zugleich Gelegenheit erhalten haben, ihre Ansichten und Wünsche über das Verfahren und die ganze Einrichtung zur Kenntnifs der Centralbehörde zu bringen.

Ist nun auf diese Weise und durch sorgfältige Prüfung der Tabellen Seitens der Regierungsbehörden und des Statistischen Büreaus viel geschehen, um den Resultaten der Statistik eine möglichst sichere Grundlage zu geben, so wird doch nicht behauptet werden, dafs jede Ungleichheit in der Behandlung und Auffassung der einzelnen Rubriken bei den verschiedenen Aufnahmebehörden und jeder Irrthum vermieden sei, vielmehr bleibt es gewifs sehr zu wünschen, dafs die Gewerbtreibenden und andere mit den industriellen Verhältnissen vertrauten Männer die Mühe nicht scheuen, die ihnen bei Durchsicht der Statistik aufstofsenden Bedenken und Erinnerungen den Behörden zur Benutzung mitzutheilen. Je öfter in Zukunft die Aufnahme wiederholt wird, desto mehr wird sich die Ausführung erleichtern und

durch Vergleichung mit den früheren Tabellen ein immer sicheres Resultat erzielen lassen. Es ist insbesondere nicht zu läugnen, dafs die Anordnung und Gruppirung der einzelnen Rubriken mancher Verbesserung fähig ist. Das den Lokalbehörden zur Ausfüllung zugefertigte Schema hat sich als unvollständig erwiesen, und weil dies vorausgesehen wurde, so war den Aufnahmebehörden aufgegeben worden für diejenigen Gewerbe, zu welchen sich in dem Schema keine passende Rubrik vorfinden sollte, eine besondere neue Rubrik anzulegen. In Folge dessen ist eine erhebliche Zahl neuer in dem ursprünglichen Schema nicht vorhandener Rubriken entstanden, welche insofern kein sicheres Resultat gewähren, als manche Aufnahmebehörden für einzelne Gewerbe eine besondere neue Rubrik angelegt haben, welche von andern Aufnahmebehörden, ihrer Verwandtschaft mit andern in dem mitgetheilten Schema genannten Gewerben wegen, unter die für diese Gewerbe bestimmte Rubrik subsumirt sind. Zu diesen später hinzugekommen Rubriken gehören:

I. in der Tabelle für die mechanischen Künstler und Handwerker die Rubrik für:
   1. die Sonnen- und Regenschirmmacher;
   2. die Segelmacher;
   3. die Holzschrauben-, Holzschuh-, Löffelmacher, Muldenhauer, Propfenschneider etc.;
   4. die Mühlenbauer;
   5. die Schleifer;
   6. die Blattbinder, Geschirr-, Kratzenmacher etc.;
   7. die Tabaksspinner, Cigarrenmacher;
   8. die Wattenmacher.

II. in der Tabelle der Fabrikations-Anstalten die Rubrik für:
   1. die Appretur-, Scheer- und Walkanstalten;
   2. die Wattenfabriken;
   3. die Haarspinnerei, Wollkämmerei und Leistenspinnerei;
   4. die Gewehrfabriken;
   5. die Zündwaarenfabriken;
   6. die Pulverfabriken;
   7. die Gyps-, Asphalt-, Cäment- und Schlemmkreidefabriken;
   8. die Pappen-, Kartonage-, Goldborten-, Steinpappe-Fabriken;
   9. die Spielkartenfabriken;
   10. die Cichorienfabriken;
   11. die Seife-, Licht- und Oelfabriken;

12. die Knopffabriken;
13. die Wagenfabriken;
14. die Essigfabriken.

In diesen Rubriken werden vermuthlich die meisten Lücken hervortreten, weil sie nicht ausdrücklich in dem den Behörden zugestellten Schema aufgeführt worden sind. Alle sonstigen von den Aufnahmebehörden der Tabelle nachträglich hinzugefügten besonderen Rubriken sind, da sie theils zu unvollständig erscheinen, theils zu vereinzelt vorkommen, in den nachfolgenden Tabellen unter den generellen Rubriken:

verschiedene andere Handwerker,
sonstige Metallfabriken,
andere Fabriken verschiedener Art

zusammengefafst worden.

Die Gewerbetabelle hat nach dem letzten Schema zwei Hauptabtheilungen, von denen

1. die eine alle mechanischen Künstler und Handwerker, die Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schiffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, und die Gast- und Schankwirthschaft;
2. die andere die Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen aller Art enthält.

Die erstere Abtheilung findet sich ziemlich unverändert schon in den früheren Gewerbetabellen vor; die zweite aber ist im Jahre 1846 zum erstenmale aufgestellt worden, mit Ausnahme der Spinnereien, Webestühle, Mühlen, Dampfmaschinen, und 15 einzelner Industriezweige, die auch schon in den vorhergehenden Tabellen aufgeführt waren. Im Allgemeinen soll der unterscheidende Charakter beider Abtheilungen darin bestehen, dafs die eine vornehmlich diejenigen Gewerbe, welche mehr handwerksmäfsig betrieben werden, und in früheren Zeiten der Zunftverfassung unterlagen, die andere dagegen die eigentlichen Fabrikanstalten begreift. Beide Gattungen gehen der Natur der Sache nach im Einzelnen vielfach in einander über, indem manche Gewerbtreibende, die zu den Handwerkern gerechnet sind, ihr Geschäft ganz fabrikmäfsig betreiben, und mehr für den Grofshandel, als für den örtlichen Verkehr arbeiten; doch mufs man hierbei die technische Unterscheidung der einzelnen Gewerbe festhalten.

Aus dem allgemeinen Charakter beider Abtheilungen rechtfertigt es sich, dafs bei den Handwerkern erstens die Zahl der Meister, in

und für eigene Rechnung selbstständig arbeitenden Personen, und zweitens die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge angegeben, und dafs jeder selbstständige Gewerbtreibende, auch wenn er verschiedene Gewerbe gleichzeitig betreibt, nur einmal und zwar mit dem Hauptgewerbe aufgeführt worden ist, indem es hier von Interesse ist, die Zahl der Gewerbtreibenden im Einzelnen und im Ganzen kennen zu lernen. Bei dem entgegengesetzten Verfahren würde wegen des auf unendlich vielfache Weise vorkommenden Ineinandergreifens der einzelnen Gewerbe eine scharfe Trennung der einzelnen Thätigkeiten gar nicht möglich sein, und unvermeidlich ein ganz falsches Bild der gewerblichen Zustände entstehen. Bei den Fabriken hingegen war es gerade zweckmäfsig und ausführbar, die verschiedene Fabrikationszweige, welche in einer Anstalt verbunden sind, und nicht nothwendig zusammengehören, zu trennen, und jede Branche in der bestimmten Rubrik besonders zu vermerken, denn hier verlangt man, bei jedem speziellen Industriezweig aus der Tabelle den vollständigen Umfang desselben zu ersehen. Wo daher z. B. in einer Tuchfabrik sich auch eine Streichgarnspinnerei, Färberei und Appreturanstalt vorfindet, ist diese Fabrik in der Tabelle viermal unter den bezüglichen speziellen Rubriken aufgeführt, die Zahl der Arbeiter aber nach ihrer Beschäftigung unter die verschiedenen Branchen angemessen vertheilt worden.

Zu den Fabriken, welche die zweite Abtheilnng der Gewerbetabelle bilden, sind alle gewerblichen Unternehmungen gerechnet worden, in denen die Fabrikation im Grofsen betrieben wird, und zwar auch diejenigen, bei denen die einzelnen Arbeiter nicht in gröfseren Gebäuden vereinigt, sondern zerstreut, aber unter der Leitung eines Faktors oder Fabrikverlegers arbeiten, von diesem das Rohmaterial erhalten und an ihn die gefertigte Waare abliefern. Es sind übrigens von dieser Tabelle die Bergwerke und Salinen ausgeschlossen worden, weil in dieser Beziehung von der Bergverwaltung besondere Nachweisungen der Anlagen, der Produktion und der darin beschäftigten Arbeiter alljährlich angefertigt uud veröffentlich werden.

Es folgt nun zunächst die erste Haupt-Abtheilung der Gewerbetabelle, welche die mechanischen Künstler und Handwerker, die zum literarischen Verkehr gehörigen Anstalten und Unternehmungen, die Handelsgewerbe, die Schiffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen und die Gast- und Schankwirthschaft umfafst; die zweite wird im nächsten Heft mitgetheilt werden.

Namen der Regierungsbezirke.	Mechanische Künstler									
	Bäcker.		Kuchenbäcker, Pfefferküchler und Konditoren.		Fleischer oder Schlächter.		Seifensieder und Lichtzieher.		Gerber aller Art, als Loh-, Weifs Sämischgerb wie auch Lederbereite Lederthauer Korduaner u Pergamenter	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen u Lehrlinge
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Königsberg .	656	667	47	97	631	494	21	25	269	167
2. Gumbinnen .	304	215	22	26	451	333	10	11	324	292
3. Danzig	277	372	31	57	249	199	10	22	54	82
4. Marienwerder	469	286	41	60	475	164	33	17	125	95
5. Posen	1094	538	91	96	1214	472	98	61	191	132
6. Bromberg . .	445	212	27	42	495	129	36	21	57	42
7. Stadt Berlin .	282	999	155	401	364	693	37	37	87	320
8. Potsdam . . .	1101	949	101	96	810	522	58	45	209	224
9. Frankfurt . .	973	608	84	92	960	494	119	54	281	231
10. Stettin	708	623	42	65	406	275	28	20	138	117
11. Cöslin	272	207	25	21	225	128	11	4	80	84
12. Stralsund . .	219	218	24	21	159	122	10	15	25	21
13. Breslau . . .	1586	815	209	248	1769	1048	191	94	363	306
14. Oppeln	1117	395	126	80	1603	500	117	57	238	163
15. Liegnitz . . .	1529	542	118	112	1427	646	166	69	349	237
16. Magdeburg .	1281	825	63	75	899	348	72	29	255	333
17. Merseburg . .	1363	699	83	49	1176	493	133	44	359	222
18. Erfurt	614	295	27	26	834	217	53	16	177	182
19. Münster . . .	582	353	52	15	356	140	18	11	91	62
20. Minden . . .	670	294	41	21	403	132	28	18	129	144
21. Arnsberg . .	1540	707	83	56	648	222	20	25	395	456
22. Cöln	1430	541	104	112	766	298	42	31	281	250
23. Düsseldorf. .	2837	1543	209	124	1186	450	75	84	302	385
24. Coblenz . . .	1271	462	47	51	868	249	65	30	321	172
25. Trier	755	260	15	20	484	143	30	23	284	340
26. Aachen	1226	422	78	66	528	179	33	30	161	136
Summe . .	24601	14047	1945	2129	19386	9090	1514	893	5545	5195
dagegen 1843	24257	12385	1957	.	18399	8173	1633	.	5639	5474
1840	23458	11460	1739	.	17754	7796	1695	.	5614	5310
1837	23437	10452	1581	.	16853	6987	1690	.	5436	5046

und Handwerker.

chuhmacher, Pantoffel-macher und Altflicker.		Handschuh-macher.		Kürschner u. Rauchwaa-renhändler auch Mützen-macher.		Riemer, Sattler, Beutler und Täschner.		Seiler und Reepschläger.		Spritzen- und Spritzen-schlauch-macher.	
eister l. für igne iech-iung beit. ers.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehül-fen oder Lehr-linge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
3249	2217	33	16	364	255	432	279	198	175	.	.
1770	1416	15	9	96	103	184	111	79	86	1	.
1875	1287	23	19	79	89	176	154	77	99	2	1
2935	1451	18	18	130	116	229	161	101	84	3	.
1848	2380	41	32	831	385	393	261	169	78	8	5
2143	1053	8	12	222	105	185	112	67	43	1	.
2552	3245	145	202	103	179	255	539	44	60	7	9
4337	2954	128	119	185	185	469	373	265	202	3	4
4436	2513	69	44	204	169	403	298	292	186	3	3
2700	1806	37	38	92	103	238	210	121	89	4	5
989	1037	9	4	58	68	190	107	55	36	.	.
195	646	9	7	25	18	105	85	57	48	.	.
7096	4110	160	133	343	284	856	562	332	179	1	1
3633	1840	30	26	318	158	470	211	184	74	1	1
5104	2561	111	39	253	182	565	362	323	130	3	4
4565	2760	143	121	135	106	510	308	277	190	6	2
4953	2943	71	20	220	154	963	440	505	253	3	2
2401	1443	37	31	74	50	264	139	98	33	7	6
964	998	7	6	52	27	140	79	118	58	1	.
775	678	9	8	40	26	139	94	82	68	2	1
3687	1765	20	18	101	55	335	179	132	119	29	32
4187	1364	34	38	76	48	307	123	51	122	3	3
7964	2863	31	26	105	61	520	301	154	158	25	22
1454	1193	26	11	55	39	162	80	97	59	2	.
1105	923	7	5	27	16	162	59	58	37	8	1
1246	917	14	7	41	28	238	104	14	9	2	2
6163	48363	1235	1009	4229	3009	8890	5731	3950	2675	125	104
7126	45455	1502	1116	3446	2664	8112	5371	3841	2461	.	.
7380	42826	1498	1153	3121	1321	7681	4756	3684	2532	.	.
8708	39616	1442	994	2871	1754	7189	4094	3498	2031	.	.

Namen der Begierungsbezirke.	Mechanische Künstler									
	Schneider und Korsettmacher.		Posamentirer und Knopfmacher.		Putzmacher und Putzmacherinnen, auch Putzdrathverfertiger.		Tapezirer und Polsterarbeiter.		Hutmacher, Filzmacher, und Hutstafirer.	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
1. Königsberg .	2559	1601	25	10	136	70	12	16	63	46
2. Gumbinnen .	1939	912	9	2	56	55	1	1	51	25
3. Danzig	1250	648	17	9	65	104	8	8	25	23
4. Marienwerder	1940	873	14	7	92	20	4	4	40	9
5. Posen	3514	1443	60	31	183	126	25	13	108	74
6. Bromberg . .	1686	637	28	4	63	14	1	2	56	26
7. Stadt Berlin .	2805	3995	267	294	227	219	258	285	93	118
8. Potsdam . . .	3840	2348	71	64	202	169	32	41	88	50
9. Frankfurt . .	3913	1779	43	28	183	166	26	27	89	52
10. Stettin	2309	1358	38	19	174	51	24	35	46	28
11. Cöslin	1694	816	14	3	111	36	3	1	28	9
12. Stralsund . .	667	415	14	1	83	77	5	5	20	8
13. Breslau . . .	5003	2556	110	296	304	119	73	92	98	76
14. Oppeln	2310	917	45	41	79	56	16	13	133	55
15. Liegnitz . . .	4011	1923	86	44	209	201	23	23	106	53
16. Magdeburg .	3788	2020	85	67	167	166	35	35	58	34
17. Merseburg . .	3951	1851	127	52	222	158	19	7	71	48
18. Erfurt	1566	749	37	26	67	45	14	5	28	15
19. Münster . . .	2273	1343	16	9	201	152	6	1	47	41
20. Minden . . .	1816	690	13	6	55	51	12	8	37	13
21. Arnsberg . .	3140	1948	30	9	274	123	69	50	48	19
22. Cöln	2340	1174	38	36	176	155	66	51	42	47
23. Düsseldorf. .	4763	3145	126	122	389	214	73	58	92	58
24. Coblenz . . .	2399	1041	34	15	111	56	35	44	38	7
25. Trier	2005	749	8	1	86	51	25	5	46	17
26. Aachen. . . .	1570	807	21	15	148	131	54	33	45	41
Summe . .	69051	37738	1376	1211	4063	2785	919	863	1596	99
dagegen 1843	65946	36411	1173	.	3608	.	.	.	1654	90
1840	62254	32357	1119	.	3080	.	.	.	1792	94
1837	59205	27913	1095	.	2437	.	.	.	1917	89

und Handwerker.

Tuchscheerer, Tuchbereiter und Appreteure.		Färber aller Art.		Zimmerleute, Schiffbauer und Brunnenmacher für hölzerne Pumpen.			Tischler, Stuhlmacher, Meubelfabrikanten, Meubelpolirer u. alle zur Tischlerei gehörige Gewerbe.		Rade- und Stellmacher.	
Zahl der für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zu Zimmerflickarbeit konzessionirte Personen.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.
139	45	208	206	151	1774	128	1532	1467	932	418
13	8	146	160	63	549	56	791	537	537	199
17	9	45	61	89	921	132	586	682	310	157
45	9	108	76	94	695	84	1172	693	659	246
48	32	181	101	153	1113	142	1422	1131	950	411
33	13	75	55	74	514	52	780	538	448	181
95	170	90	184	86	1506	16	1534	3773	116	371
95	263	199	273	192	3511	91	2015	1631	949	503
219	1390	264	210	168	2547	65	1935	1370	975	395
18	3	128	94	155	2010	29	1566	1147	538	298
30	14	93	130	62	794	5	1131	689	645	207
5	5	22	13	76	812	25	498	405	142	85
80	45	232	291	168	3892	182	2575	2783	1325	718
50	24	132	54	67	1148	76	1182	765	783	235
87	145	216	212	93	3845	29	2225	1600	1226	520
48	75	212	191	149	3239	31	2271	1560	907	453
71	101	185	145	280	4077	26	1588	1093	1043	464
32	21	110	123	147	1203	40	988	642	411	147
25	23	234	148	809	801	885	1006	635	328	129
5	1	209	114	183	510	117	1424	525	596	149
52	45	307	164	734	1052	463	2410	1349	606	219
46	127	192	101	425	660	122	2037	1329	672	236
44	97	417	1346	1412	1469	318	3590	2988	550	317
19	9	139	78	410	724	188	1834	840	866	136
32	17	125	42	281	668	163	1387	473	790	131
14	123	151	134	407	278	30	1325	850	627	196
362	2814	4420	4706	6928	40312	3495	40804	31495	17931	7521
.	.	.	.	7204	33407	3017	36656	28722	16497	6856
.	.	.	.	7085	30481	2953	34128	24877	15772	6009
.	.	.	.	7383	27218	2746	30856	21494	15170	5318

Namen der Regierungs-Bezirke.	Mechanische Künstler									
	Grofs- und Klein-Böttcher.		Drechsler in Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein.		Kammmacher.		Bürstenbinder und Pinselmacher.		Korbmacher.	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.
1. Königsberg .	622	351	293	169	58	30	20	23	48	27
2. Gumbinnen .	302	159	206	104	25	15	7	3	15	1
3. Danzig	312	191	117	111	18	6	20	20	50	23
4. Marienwerder	364	167	156	50	17	4	6	3	124	16
5. Posen	563	300	123	57	42	12	19	10	114	63
6. Bromberg . .	284	115	110	23	10	.	7	5	31	4
7. Stadt Berlin .	177	299	316	582	56	89	69	112	108	228
8. Potsdam . . .	631	399	322	147	34	24	46	29	156	98
9. Frankfurt . .	703	382	297	128	42	15	44	46	152	99
10. Stettin	435	372	250	98	23	4	26	21	70	48
11. Cöslin	271	147	177	54	21	2	10	2	33	12
12. Stralsund . .	126	65	75	34	8	2	6	2	19	4
13. Breslau . . .	1024	407	330	211	67	27	79	41	437	195
14. Oppeln	560	179	121	37	36	9	26	4	83	22
15. Liegnitz . . .	954	319	352	139	66	33	54	19	309	119
16. Magdeburg .	873	536	369	162	44	23	51	39	159	64
17. Merseburg . .	1017	354	323	119	63	82	43	46	528	201
18. Erfurt	604	184	208	88	31	19	33	25	125	26
19. Münster . . .	611	233	427	145	31	19	28	4	185	47
20. Minden . . .	193	76	367	57	39	4	16	8	161	3
21. Arnsberg . .	407	157	414	119	27	9	38	31	132	8
22. Cöln	728	258	196	103	32	23	24	15	234	55
23. Düsseldorf. .	1035	428	514	277	47	14	86	70	299	76
24. Coblenz . . .	1049	191	270	79	54	19	38	21	455	13
25. Trier	564	96	172	42	42	10	18	5	231	7
26. Aachen	384	78	118	43	14	16	33	12	325	43
Summe . .	14793	6443	6623	3178	947	510	847	616	4583	1502
dagegen 1843	14169	6390	6636	.	1087	.	755	.	4166	.
1840	13779	6121	6261	.	1014	.	687	.	3873	.
1837	13237	5595	5866	.	933	.	605	.	3654	.

und Handwerker.

Maurer.			Ziegel- und Schieferdecker.		Steinmetzen auch Steinhauer.		Steinsetzer oder Pflasterer.		Schornsteinfeger.	
leister d. für eigne Rechnung rbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zur Maurerflickarbeit konzessionirte Personen.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
100	1608	164	10	10	2	18	14	52	49	80
55	894	51	11	8	4	.	5	4	18	26
54	473	87	2	4	5	9	10	19	23	37
55	1018	84	30	18	1	1	22	10	42	43
86	1426	89	55	58	16	4	36	36	100	139
53	612	72	25	20	1	.	12	12	35	50
78	2006	23	26	96	11	99	18	115	19	106
123	3920	67	66	106	24	64	50	92	88	142
121	3057	50	63	87	5	4	37	51	76	121
75	2095	27	35	41	9	11	34	35	38	71
34	895	16	17	10	7	.	22	6	22	31
48	668	38	4	3	5	8	17	3	15	21
165	5201	176	47	168	60	292	35	64	86	132
66	1738	89	19	50	17	66	18	23	45	105
90	5160	25	60	293	39	132	22	61	70	128
137	4254	35	118	429	37	139	35	164	54	72
271	5466	25	166	303	85	649	41	67	58	93
143	2082	63	103	139	4	22	12	38	23	21
320	406	462	32	26	115	229	22	25	75	23
190	1127	244	37	41	87	62	15	4	24	17
530	1678	551	166	90	171	463	15	31	78	33
534	2190	249	187	124	82	352	22	79	56	18
854	1985	456	380	283	84	146	27	76	50	53
604	1618	528	258	70	434	186	89	42	79	34
434	1719	499	226	70	148	275	72	23	76	31
405	894	67	193	77	103	215	22	61	34	17
5625	54190	4237	2336	2624	1556	3446	724	1193	1333	1664
5790	43380	3970	2419	.	1387	2530	.	.	.	.
5812	37011	3814	2173	.	1167	2494	.	.	.	.
6096	31351	3550	1887	.	999	1675	.	.	.	.

Namen der Regierungsbezirke.	Mechanische Künstler									
	Töpfer, Ofenfabrikanten und irden Geschirrmacher.		Glaser und Glasschleifer.		Zimmer-, Schilder- u. Rouleauxmaler, Anstreicher, Vergolder, Staffirer, Stukkateur, Goldleisten- u. Goldrahmenmacher.		Bildhauer, Formschneider und Ciseleur.		Grobschmied aller Art, als Grob-, Huf-Waffen, Pfan nen, Ketten- Sensen- etc Schmiede.	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen u. Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehü fen und Lehr linge
	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.
1. Königsberg .	505	435	228	108	137	187	3	.	2102	106
2. Gumbinnen .	296	270	132	64	36	42	1	.	1544	59
3. Danzig	147	156	106	51	118	129	5	.	760	50
4. Marienwerder	317	238	167	41	77	99	2	.	1662	64
5. Posen	489	298	231	47	124	94	12	7	2066	111
6. Bromberg . .	312	139	118	13	115	142	3	5	1264	41
7. Stadt Berlin .	77	456	212	225	646	1015	123	124	144	82
8. Potsdam . . .	291	466	258	107	181	198	4	2	1593	167
9. Frankfurt . .	414	525	236	90	108	78	7	5	1863	110
10. Stettin	168	245	172	64	167	156	6	3	1172	84
11. Cöslin	137	148	99	24	61	58	2	.	1140	56
12. Stralsund . .	60	58	67	34	65	37	1	.	320	37
13. Breslau . . .	288	376	231	118	184	205	29	31	2819	214
14. Oppeln . . .	272	172	178	26	69	44	5	6	2394	97
15. Liegnitz . . .	351	697	164	156	107	124	13	12	2171	162
16. Magdeburg .	177	253	241	77	172	154	12	3	1183	108
17. Merseburg . .	289	309	374	121	60	59	8	.	1736	107
18. Erfurt	92	57	174	54	52	111	15	9	705	45
19. Münster . . .	31	29	215	112	88	72	20	7	923	74
20. Minden . . .	12	12	160	46	54	38	6	.	881	46
21. Arnsberg . .	36	54	185	82	214	131	10	4	2119	148
22. Cöln	78	119	127	55	210	200	17	40	996	53
23. Düsseldorf .	99	110	408	242	799	551	22	36	2008	155
24. Coblenz . . .	117	76	178	49	312	146	6	21	1422	41
25. Trier	107	37	197	36	155	76	14	10	1407	40
26. Aachen . . .	32	48	93	17	123	103	7	18	891	51
Summe . .	5194	5783	4951	2059	4434	4249	353	343	37285	2320
dagegen 1843	5104	5459	5263	.	3965	.	.	.	35382	2053
1840	5009	5126	4998	.	3474	.	.	.	33856	1879
1837	5000	4639	4701	.	3054	.	.	.	32578	1663

und Handwerker.

Schlosser, worunter auch Arkel-, Zeug-, Bohr-, Säge-, Messer-, Nagel-, Büchsenschmiede, Bohrer, Feilenhauer u. Instrumentenschleifer		Gürtler, Bronzeur, Metallknopfmacher, auch Schwerdtfeger.		Kupferschmiede.		Roth-, Gelb- und Glockengiefser		Zinngiefser.		Klempner (in Blech und Zink).	
Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen u. Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.
418	537	20	20	43	52	7	11	13	9	101	131
184	229	6	5	30	51	8	7	8	6	43	47
224	398	16	20	16	27	16	22	7	5	72	93
296	299	5	2	25	31	7	7	9	1	56	44
488	529	19	14	62	58	16	18	5	3	95	93
240	257	4	4	27	17	9	13	2	.	44	38
609	2421	230	476	46	209	51	141	31	41	288	609
796	972	48	21	81	79	23	20	23	8	149	183
650	774	29	13	74	82	22	33	9	3	135	138
478	626	18	5	58	67	13	9	10	6	107	106
252	248	3	.	31	27	8	9	7	.	47	39
146	135	9	5	23	16	3	2	10	2	30	27
847	1141	102	80	55	71	29	52	16	14	167	222
434	382	19	9	32	31	13	17	4	2	85	85
873	797	67	34	68	65	20	18	21	8	142	119
630	654	40	21	64	165	30	40	36	10	148	147
749	702	79	26	59	51	9	6	31	9	136	135
455	634	25	8	31	24	32	22	27	15	72	58
185	140	2	3	83	65	7	4	26	22	68	39
289	190	2	.	52	30	13	4	21	12	53	35
2603	2177	17	102	88	66	26	33	34	37	114	74
724	646	19	10	60	65	17	29	38	23	116	102
3030	2127	63	37	232	222	105	59	53	68	220	169
971	512	42	2	25	25	11	5	16	16	192	135
835	287	7	4	17	8	8	9	29	14	127	60
527	586	1	3	78	80	16	22	25	14	76	50
7933	18400	892	924	1460	1684	519	612	511	348	2883	2978
0769	19788	852	2148	1385	1706	498	849	514	411	2516	2576
0234	17751	859	2059	1366	1520	492	810	512	403	2193	2175
7621	15157	872	1591	1360	1268	486	530	498	308	1895	1747

Namen der Regierungsbezirke.	Mechanische Künstler									
	Nadler, Haar- und Drathsiebmacher.		Mechanici für mathematische optische, physikalische und chirurgische Instrumente.		Mechanici für musikalische Instrumente aller Art.		Klein- und Grofs-Uhrmacher, Uhrgehäuse- und Zifferblattmacher.		Gold- und Silberarbeiter auch Bijoutiers.	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.
1. Königsberg .	36	21	19	40	18	34	64	23	36	65
2. Gumbinnen .	24	10	4	2	7	13	27	9	13	17
3. Danzig	12	20	6	6	9	42	55	31	27	43
4. Marienwerder	12	8	3	2	12	10	47	11	18	21
5. Posen	26	10	6	5	17	23	72	36	41	36
6. Bromberg . .	4	1	.	.	6	1	28	15	9	5
7. Stadt Berlin .	48	74	119	246	96	105	163	181	269	432
8. Potsdam . . .	74	48	5	6	20	23	148	86	38	42
9. Frankfurt . .	70	41	8	4	27	20	124	54	39	26
10. Stettin	34	22	8	5	11	18	88	57	36	32
11. Cöslin	12	2	5	6	3	8	52	25	16	8
12. Stralsund . .	15	6	3	2	6	9	41	21	31	25
13. Breslau . . .	100	46	34	35	55	93	231	109	146	145
14. Oppeln . . .	49	9	3	3	13	19	82	25	29	17
15. Liegnitz . . .	94	39	10	8	26	36	169	69	78	60
16. Magdeburg .	89	42	14	19	29	51	143	76	82	81
17. Merseburg . .	152	67	17	25	40	35	134	44	71	48
18. Erfurt	22	10	12	8	24	39	49	24	34	35
19. Münster . . .	24	7	2	4	16	34	139	53	98	77
20. Minden . . .	16	10	4	1	13	13	76	36	56	35
21. Arnsberg . .	70	48	5	.	18	9	157	76	71	38
22. Cöln	9	10	36	25	22	60	127	42	97	63
23. Düsseldorf. .	29	37	22	12	30	76	264	128	199	160
24. Coblenz . . .	42	13	12	33	16	34	73	30	64	49
25. Trier	.	.	4	2	14	23	68	21	26	23
26. Aachen . . .	35	49	6	4	9	21	79	27	46	46
Summe . .	1098	650	367	503	557	849	2700	1309	1670	1629
dagegen 1843	.	.	549	1031	.	.	2489	1147	1632	1684
1840	.	.	488	898	.	.	2328	1012	1593	1514
1837	.	.	452	714	.	.	2113	841	1505	1311

und Handwerker.

teinschneider und Pettschaft-techer, auch Graveure.		Gold- und Silberschläger.		Barbirer.		Friseure und Tourenmacher		Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben.		Gemüse- und Obstgärtner.	
Zahl er für eigne Rech-nung rbeit. Pers.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehül-fen und Lehr-linge.
97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.
7	.	.	.	101	56	8	3	1269	464	210	238
.	.	.	.	31	19	.	.	158	269	14	13
5	4	.	.	84	65	10	5	460	141	49	10
4	.	.	.	53	31	5	.	254	87	64	21
7	.	.	.	146	76	7	6	202	100	188	77
1	.	.	.	37	16	3	4	152	70	60	13
89	64	3	16	317	455	81	87	28	22	234	238
4	3	.	.	244	114	13	1	667	459	416	93
7	.	.	.	212	114	10	5	213	159	90	28
5	1	.	.	116	94	9	8	1148	234	95	46
3	.	.	.	47	11	2	1	102	31	26	4
4	.	.	.	45	17	5	1	680	86	30	28
17	28	3	8	278	223	30	27	142	64	318	93
4	.	.	.	98	62	2	2	29	20	83	27
16	3	1	.	195	94	19	4	73	16	304	25
10	3	1	.	547	310	17	12	123	52	374	360
9	7	.	.	416	186	18	6	176	72	365	89
12	10	.	.	221	73	15	1	6	.	230	60
6	1	1	.	299	25	10	.	7	2	68	38
6	1	.	.	88	16	9	2	23	5	22	5
33	39	1	.	211	17	11	2	5	.	120	22
17	2	.	.	304	39	31	25	57	8	580	204
28	5	.	.	837	104	39	20	60	27	274	97
2	1	.	.	242	37	13	4	93	19	138	21
7	1	.	.	110	17	11	3	101	37	150	55
2	1	.	.	324	15	19	5	19	1	142	57
305	174	10	24	5603	2286	397	234	6247	2445	4644	1962
246	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
238	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
207	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Namen der Regierungsbezirke.	Mechanische Künstler									
	Buchbinder und Futteralmacher.		Sonnen- und Regenschirmmacher.		Segelmacher.		Holzschrauben-, Holzschuh-, Löffel- u. Leistenmacher, Holzschnitzer, Muldenhauer, Pfropfenschn., Fruchtgemäfs u. Dosenmach.		Mühlenbauer und Mühlen-Flickarbeiter.	
	Zahl der für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen u. Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
1. Königsberg .	111	114	.	.	1	1	.	.	.	.
2. Gumbinnen .	43	40	.	.	.	.	74	.	.	.
3. Danzig . . .	49	59	4	6	8	14	.	.	.	.
4. Marienwerder	56	40	.	.	.	.	7	.	.	.
5. Posen	110	70	1	.	.	.	16	.	.	.
6. Bromberg . .	48	35	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin .	332	659	20	15	4	.	9	3	.	.
8. Potsdam . . .	158	122	2	.	1	.	54	18	3	3
9. Frankfurt . .	142	84	1	.	.	.	12	.	9	25
10. Stettin	83	77	.	.	7	19	3	.	.	.
11. Cöslin	45	30	1	2	1	2	.	.	.	.
12. Stralsund . .	36	27	3	.	9	13	.	.	.	.
13. Breslau . . .	247	196	.	.	.	.	18	3	15	23
14. Oppeln	118	62	.	.	.	.	27	.	1	2
15. Liegnitz . . .	194	147	3	1	.	.	1	.	13	40
16. Magdeburg .	159	124	1	.	4	6	11	3	6	7
17. Merseburg . .	186	117	16	1	.	.	6	1	7	8
18. Erfurt	84	77	.	.	.	.	15	10	.	.
19. Münster . . .	99	73	1	1	.	.	733	158	.	.
20. Minden . . .	84	51	.	.	.	.	166	5	.	.
21. Arnsberg . .	157	101	5	2	.	.	333	194	.	.
22. Cöln	133	82	1	.	1	.	30	4	10	9
23. Düsseldorf. .	302	249	8	5	9	7	2297	781	5	12
24. Coblenz . . .	91	64	6	1	.	.	5	1	32	19
25. Trier	86	31	2	.	.	.	15	21	3	.
26. Aachen	58	39	.	.	.	.	36	6	3	3
Summe . .	3211	2770	75	34	45	62	3868	1208	107	151
dagegen 1843	2872	2481	.	.	.	.	.	.	.	.
1840	2587	2193	.	.	.	.	.	.	.	.
1837	2291	1829	.	.	.	.	.	.	.	.

und Handwerker.

Schleifer von cheeren u. and. chneide-Instru-enten, Klingen-rter, Gufsofen-schleifer.		Blattbinder, Geschirr-, Maschi-nen-, Kratzen-, Sieb-, Drathstift-macher.		Tabaksspinner, Tabaksmahler, Cigarrenmacher.		Wattenmacher.		Verschiedene andere Handwerker.	
Meister für eig. echnung arbeit. ersonen.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.
119.	120.	121.	122.	123.	124.	125.	126.	127.	128.
.	.	34	24	13	7	.	.	6	5
.	.	18	.	1	.	2	.	11	12
.	.	1	3	1	.	.	.	141	11
4	2	18	36	7	8	.	.	31	25
18	7	28	4	16	8	21	25	135	52
4	3	.	.	14	11	2	1	7	.
.	.	17	4	68	194	.	.	228	176
17	5	4	.	32	21	7	5	190	38
.	.	28	8	27	19	18	13	13	40
12	3	4	.	2	.	1	2	12	4
6	1	2	.	5	2	4	5	49	.
3	1	.	.	.	.	2	1	.	.
31	13	41	49	11	15	14	23	124	50
1	1	.	.	.	.	4	7	100	5
16	2	15	1	17	17	20	3	409	43
.	.	13	29	5	6	3	.	99	50
.	.	16	5	.	.	10	9	5	4
6	3	72	37	3	2	.	.	317	76
.	.	6	1	.	.	.	.	13	4
3	2	12	3	37	20	2	2	485	42
2	1	37	7	8	5	.	.	94	16
3	12	6	14	.	.	.	.	120	184
646	207	97	144	10	14	9	.	49	21
7	.	2	.	3	.	.	.	65	7
6	.	3	5	3	1	.	.	148	30
.	.	20	19	.	.	.	.	124	143
785	263	494	393	283	350	119	96	2975	1038
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Namen der Regierungsbezirke.	Anstalten und Unternehmungen zum literarischen: Schriftgiefsereien. Zahl der Anstalten.	Schriftgiefsereien. Zahl der dabei beschäft. Arbeiter.	Buch- und Notendruckereien. Zahl der Druckereien.	Buch- und Notendruckereien. Zahl der Pressen.	Buch- und Notendruckereien. Zahl der dabei beschäft. Arbeiter.	Anstalten zum Abdrucke von Kupferstichen, Stahlstichen und Holzschnitten. Zahl der Anstalten.	Anstalten zum Abdrucke von Kupferstichen, Stahlstichen und Holzschnitten. Zahl der dabei beschäft. Arbeiter.	Lithographische Anstalten. Zahl der Anstalten.	Lithographische Anstalten. Zahl der dabei beschäft. Arbeiter.
	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.	137.
1. Königsberg .	1	4	21	39	115	.	.	9	38
2 Gumbinnen .	.	.	7	13	43	.	.	4	9
3. Danzig	.	.	12	18	97	.	.	6	25
4. Marienwerder	.	.	13	20	44	.	.	3	4
5. Posen	.	.	16	32	139	.	.	10	28
6. Bromberg . .	.	.	8	11	19	1	.	4	10
7. Stadt Berlin .	12	132	46	167	739	36	123	47	222
8. Potsdam . . .	1	36	24	35	70	.	.	15	51
9. Frankfurt . .	.	.	28	41	80	2	9	12	34
10. Stettin	.	.	17	28	81	.	.	12	29
11. Cöslin	.	.	8	16	24	.	.	7	18
12. Stralsund . .	.	.	6	12	24	.	.	5	7
13. Breslau . . .	2	28	33	59	307	4	7	26	74
14. Oppeln	.	.	22	33	84	.	.	18	40
15. Liegnitz . . .	.	.	34	58	150	1	1	21	86
16. Magdeburg .	1	12	27	68	231	.	.	21	75
17. Merseburg . .	1	3	37	82	263	2	10	18	56
18. Erfurt	1	1	27	50	133	1	.	14	53
19. Münster . . .	.	.	12	29	94	.	.	11	40
20. Minden . . .	.	.	16	27	73	1	.	11	27
21. Arnsberg . .	.	.	30	53	103	1	1	33	71
22. Cöln	2	9	42	84	238	7	16	34	103
23. Düsseldorf. .	1	3	35	82	196	2	5	54	125
24. Coblenz . . .	.	.	21	34	88	.	.	12	38
25. Trier	2	16	15	32	101	1	2	7	12
26. Aachen. . . .	.	.	17	31	49	.	.	10	26
Summe . .	24	244	574	1154	3585	59	174	424	1301
dagegen 1843	22	170	514	1202	.	60	.	377	.
1840	25	131	447	1109	.	46	.	320	.
1837	17	136	401	940	.	37	.	264	.

Verkehr gehörig.				Handels-Gewerbe.							
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel.		Antiquare.	Leihbibliotheken.	Handlungen, welche hauptsächl. mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben.		Grofshändler, welche eigne oder Kommissionsgeschäfte mit Waaren ohne offene Läden treiben.		Weinhändler.		Getreidehändler.	
Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei beschäftigt. Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	Zahl derselben.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl der selben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.
138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.	147.	148.	149.
16	39	1	25	15	35	125	356	19	46	85	204
7	10	.	13	.	.	33	88	7	14	72	155
17	44	1	16	13	20	64	171	22	50	128	358
12	17	.	15	5	8	14	17	19	29	66	84
40	67	2	22	23	30	63	131	62	94	434	474
9	11	1	9	5	5	19	26	23	27	81	95
125	283	31	52	110	305	326	724	97	169	43	79
25	51	4	57	16	22	41	74	17	26	180	192
29	50	2	43	14	26	58	124	26	49	151	155
24	35	2	33	7	12	229	415	41	79	150	192
9	14	.	17	5	7	9	16	5	5	20	21
8	17	1	17	2	2	26	39	11	23	20	48
39	76	13	42	37	72	285	393	50	84	727	759
23	40	.	34	17	21	30	66	50	58	737	749
36	65	2	53	18	38	100	188	54	85	651	660
33	74	3	30	13	21	175	639	32	83	431	469
35	65	5	49	9	22	24	99	23	31	423	440
28	48	2	19	8	16	105	186	28	42	150	158
15	37	1	4	11	35	101	177	11	17	116	133
14	24	.	8	4	15	81	208	11	22	146	167
32	39	.	24	12	20	410	848	21	25	250	256
38	70	10	13	22	103	336	799	82	143	301	341
61	126	7	29	42	166	1187	2884	94	160	322	370
20	38	3	18	13	23	71	149	126	193	132	148
22	34	3	7	8	51	21	52	33	40	117	122
24	51	3	7	13	23	142	366	31	58	264	318
741	1425	97	656	442	1098	4075	9235	995	1652	6197	7147
630	.	93	543	424	.	4185	.	1184	.	5199	.
523	.	103	520	408	.	3937	.	1167	.	4319	.
447	.	86	451	368	.	3558	.	1149	.	3209	.

Namen der Regierungsbezirke.	Handels-Gewerbe.						
	Holzhändler.		Wollhändler.		Geld-, Waaren-, und Schiffs-Makler im Grofshandel.	Kauf-	
						Gewürz-, Material-, Spezereihändler und Droguisten.	
	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.
	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.
1. Königsberg .	62	91	3	6	19	750	1551
2. Gumbinnen .	30	35	1	1	4	336	646
3. Danzig	114	202	3	5	17	314	626
4. Marienwerder	38	43	21	31	1	407	601
5. Posen	278	301	98	115	11	552	740
6. Bromberg . .	58	71	57	61	2	298	381
7. Stadt Berlin .	104	158	32	83	52	563	1310
8. Potsdam . . .	374	401	17	21	1	1066	1969
9. Frankfurt . .	326	385	15	15	5	910	1417
10. Stettin	240	249	7	12	24	534	817
11. Cöslin	58	60	2	3	.	280	471
12. Stralsund . .	36	30	4	.	5	214	335
13. Breslau . . .	1230	1324	37	43	252	1431	2054
14. Oppeln	221	228	14	14	3	690	1067
15. Liegnitz . . .	731	751	30	37	2	732	1146
16. Magdeburg .	399	427	40	49	39	1340	1854
17. Merseburg . .	537	544	13	19	8	1104	1564
18. Erfurt	76	130	25	40	2	227	415
19. Münster . . .	64	83	3	4	.	453	535
20. Minden . . .	32	40	1	1	1	267	441
21. Arnsberg . .	158	170	8	10	.	854	1029
22. Cöln	123	157	4	6	8	1001	1104
23. Düsseldorf. .	183	212	17	31	38	2107	2420
24. Coblenz . . .	97	100	7	9	8	562	699
25. Trier	56	62	4	4	5	425	479
26. Aachen . . .	134	161	24	59	2	1097	1373
Summe . .	5759	6415	487	679	509	18514	27044
dagegen 1843	5276	.	.	.	432	13035	.
1840	4398	.	.	.	312	12000	.
1837	3700	.	.	.	275	11062	.

Handels-Gewerbe.

leute, welche offene Läden halten.

Ausschnitthändl. in Seiden-, Baumwollen-, Leinen- und Wollenwaaren.		Eisen-, Stahl-, Messing u. andere Metall-Waarenhändler.		Galanterie- und sogenannte Nürnberger-Waarenhändler.		zu allen andern vorstehend nicht genannten Waarenartikeln		Krämer mit kurzen Waaren, Nürnberger und Nadlerkram.	Viktualienhändler und Höker.	Herumziehende Krämer und Lumpensammler.
Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäft. Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäft. Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäft. Herren, Kommis u. Lehrlinge.			
157.	158.	159.	160.	161.	162.	163.	164.	165.	166.	167.
258	551	37	126	37	88	238	277	276	1793	339
114	228	27	64	9	32	35	37	142	1163	136
184	378	28	80	26	45	103	170	130	1209	272
272	356	36	60	45	68	133	162	386	1315	218
457	559	72	107	78	110	344	414	3051	2770	1216
247	296	25	30	37	44	148	153	627	1224	176
495	1000	82	227	67	98	686	1090	92	1524	158
502	750	36	71	42	56	91	115	379	2715	1724
425	548	41	64	83	106	176	213	458	2865	815
349	488	39	84	33	51	125	154	261	2003	849
154	232	29	59	17	22	108	109	234	706	253
95	209	14	39	8	10	21	24	70	207	200
636	760	97	135	64	75	458	965	2308	4321	1628
289	405	75	93	27	37	211	238	1582	1934	881
410	520	66	98	57	82	290	361	1850	3988	1681
401	651	56	91	84	143	223	297	386	3041	1853
332	437	71	92	34	45	107	119	432	2681	835
154	237	32	48	19	24	180	226	290	1145	1095
405	536	52	66	26	35	205	239	354	1370	720
237	427	43	81	22	37	112	190	241	1784	743
425	596	106	170	59	90	339	393	885	1834	2011
364	470	77	105	42	62	480	539	802	2027	466
753	1016	185	245	105	158	749	800	1788	5617	1317
212	353	47	60	28	34	170	295	1654	614	530
148	193	73	92	39	46	185	189	1798	724	477
332	518	68	115	38	71	257	332	348	1318	456
8650	12714	1514	2502	1126	1669	6174	8101	20824	51892	21049
7308	.	1514	.	931	.	4790	.	28437	58551	18146
6616	.	1372	.	826	.	3924	.	26114	54156	16237
5633	.	1321	.	784	.	2982	.	26607	46789	15753

Namen der Regierungsbezirke.	Schiffahrt.					
	Seeschiffahrt.			Flufsschiffahrt.		
	Zahl der Seeschiffe und Küstenfahrzeuge.	Tragfähigkeit der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfd.	Zahl der Schiffsmannschaft.	Zahl der zur Frachtfahrt bestimmten Stromfahrzeuge.	Tragfähigkeit der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfd.	Zahl der Schiffsmannschaft.
	168.	169.	170.	171.	172.	173.
1. Königsberg . . .	130	23413 ½	1354	415	11210	1026
2. Gumbinnen . . .	.	.	.	431	10616	1095
3. Danzig	133	20303 ½	1259	424	9254	978
4. Marienwerder . .	.	.	.	411	8447	786
5. Posen	.	.	.	294	7407	672
6. Bromberg	.	.	.	165	4412	511
7. Stadt Berlin . .	.	.	.	690	20552	1619
8. Potsdam	.	.	.	2191	55224	5247
9. Frankfurt	.	.	.	1286	30911	2844
10. Stettin	375	34466	2397	737	16258	1597
11. Cöslin	120	8320 ½	607	.	.	.
12. Stralsund	606	37592	2966	79	1492	167
13. Breslau	.	.	.	675	17674	1793
14. Oppeln	.	.	.	248	4504	702
15. Liegnitz	.	.	.	289	7490	677
16. Magdeburg . . .	.	.	.	695	26163	2726
17. Merseburg	.	.	.	364	12554	1245
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	37	416	69
20. Minden	.	.	.	54	1453	154
21. Arnsberg	.	.	.	9	696	77
22. Cöln	1	181	11	165	14462	436
23. Düsseldorf	.	.		851	54936	2761
24. Coblenz	.	.		341	9199	738
25. Trier	.	.		835	20038	869
26. Aachen	.	.		.	.	.
Summa . .	1365	124276 ½	8594	11686	345368	28789
dagegen 1843	.	.	.	12186	313748	.
1840	.	.	.	10349	255881	.
1837	.	.	.	9287	208049	.

Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk.			Gast- und Schankwirthschaft.				
Zahl der für eigne Rechnung dieses Gewerbe treibenden Personen.	Zahl der Pferde, welche sie gewöhnlich zu diesem Gewerbe halten.	Zahl der dabei beschäftigten Personen.	Gasthöfe für die gebildeten Stände.	Krüge und Ausspannungen für das Frachtfuhrwesen und die zu Markte kommenden Landleute.	Speisewirthe und Garköche.	Schankwirthe, Tabagisten und Billardhalter.	Musikanten, die gewerbsweise in Wirthshäusern und bei Gastereien spielen.
174.	175.	176.	177.	178.	179.	180.	181.
160	721	242	159	1183	105	1710	164
36	98	52	81	902	24	848	269
231	761	280	118	585	28	945	152
60	191	77	150	1008	27	1356	297
186	462	206	285	1251	122	2444	327
54	123	59	145	741	63	995	142
304	2737	1372	42	59	195	1279	233
41	1065	520	232	1834	83	1191	902
253	542	338	244	1364	137	2181	807
223	714	274	137	913	39	657	358
81	245	127	78	477	8	617	226
97	294	141	52	275	12	202	66
505	1430	702	290	1907	92	2655	552
129	321	158	182	1196	52	1827	243
323	801	411	241	1513	90	2188	497
313	902	418	196	1596	41	993	853
424	1074	415	263	783	67	1936	1315
328	695	435	65	483	29	532	668
86	183	140	210	473	20	1177	188
187	459	308	106	390	35	903	133
993	1764	1161	256	864	77	2696	234
522	968	740	183	592	99	2416	313
1014	1821	1349	349	794	143	5519	364
423	729	508	206	413	80	2380	585
249	444	227	164	357	64	2127	197
368	629	420	111	544	60	2715	186
7590	20173	11080	4545	22497	1792	44489	10271
7497	18163	.	4341	20677	2182	53706	9698
7182	17033	.	4050	20136	2111	54719	8938
6898	14935	.	3700	19982	1899	55721	8297

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Erlafs, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

Da nach dem Berichte vom 31. v. M. die Anwendung des in der Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Gesetzsammlung Seite 325) vorgeschriebenen Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen gereichen wird, so will Ich dem Antrage gemäfs hierdurch bestimmen, dafs das gedachte Zollgewicht fortan auch im Eisenbahn-Verkehr zur Anwendung kommen soll.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gewicht eingeführt werden soll, festzusetzen, rücksichtlich der Verpflichtung des Publikums, die Frachtbriefe und Deklarationen nach Zollgewicht auszustellen, den Umständen angemessene Ausnahmen zu gestatten und die zur Ausführung des gegenwärtigen Erlasses sonst erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

Dieser Erlafs ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Auerswald. von Patow.

An die Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung, das Porto für Sendungen unter Kreuzband betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Mai d. J. zu genehmigen geruht, dafs die Ermäfsigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach §. 14 des Regulativs über die Preufsische Porto-Taxe vom 18. Dezember 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Kouranten, gedruckten Cirkularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn aufser der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge.

Berlin, den 10. Juni 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung, die Deklaration von Werthsendungen auf der Post betreffend.

Das korrespondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, dafs die in Gemäfsheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geldporto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assekuranz-Gebühr nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei kurshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Kurs-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Dokumenten dagegen nur derjenige Kosten-Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäfs die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

General-Post-Amt.

BELGIEN.

Gesetz, die Einfuhr von neuen aus dem Auslande eingehenden Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten betreffend.

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt für neue Maschinen, Werkzeuge oder Instrumente, welche behufs Begründung eines neuen oder Vervollkommnung eines bereits vorhandenen Gewerbszweiges oder für den landwirthschaftlichen Gebrauch eingeführt werden, die Befreiung von den Eingangs-Abgaben zu bewilligen.

Diese Befreiung soll gleichmäfsig einem jeden Belgier oder Fremden, welcher zwei gleichartige oder mit einander in Verbindung stehende Betriebsstätten besitzt, von denen die eine in Belgien, die andere im Auslande belegen ist, für diejenigen Maschinen Werkzeuge oder Instrumente bewilligt werden, welche derselbe behufs Verbesserung oder Vervollständigung seiner Belgischen Betriebsstätte von seiner im Auslande belegenen Betriebsstätte einführt.

Art. 2. Maschinen, Werkzeuge und Instrumente werden solange als neue angesehen, als in einer inländischen mechanischen Werkstatt noch keine ähnlichen verfertigt sind.

Art. 3. Wenn mehrere Exemplare von Maschinen, Werkzeugen oder Instrumenten neuer Konstruktion behufs Begründung einer neuen, oder behufs Erhöhung der Leistungen einer bereits vorhandenen Betriebsstätte gleichzeitig eingeführt werden, so wird die Zollfreiheit für alle diese Maschinen, Werkzeuge oder Instrumente bewilligt, sobald sich ergiebt, dafs sie ein zum sofortigen Betrieb der Betriebsstätte, für welche sie bestimmt sind, erforderliches Ganze oder Assortiment bilden.

Art. 4. Nach Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Königlichen Verordnung, durch welche die zollfreie Einfuhr einer Muster-Maschine durch den Besitzer einer mechanischen Werkstatt in Belgien gestattet wird, im Moniteur, wird die zollfreie Einfuhr ähnlicher Maschinen, mag diese Einfuhr durch Maschinenbauer oder durch Fabrikanten erfolgen, nicht weiter gestattet.

Art. 5. Die Befreiung von Entrichtung der Eingangs-Abgaben kann noch in den nachstehend genannten Fällen gewährt werden, nämlich:

1. wenn durch glaubwürdige Urkunden nachgewiesen wird, dafs die Maschinen bestellt waren, bevor ein inländischer Mechaniker eine ähnliche Maschine verfertigt oder ein Muster dazu eingeführt hatte;
2. wenn der Mechaniker es abgelehnt hat, eine oder mehrere, der von ihm eingeführten Muster-Maschine entsprechende Maschinen zu einem Preise, welcher demjenigen in dem Lande, woher die Maschine eingeführt ist, entspricht, unter Gewährleistung und innerhalb einer nach Maafsgabe der Erheblichkeit des Baues zu bemessenden Frist zu liefern.

Art. 6. Die in Gemäfsheit des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährenden Befreiungen können nur mittelst einer auf Antrag des Ministers des Innern erlassenen Königl. Verordnung bewilligt werden.

Art. 7. Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Begünstigungen finden auf die seit dem 26. April 1848 gemachten Einfuhren Anwendung.

Art. 8. Gegenwärtiges Gesetz, dessen Dauer auf fünf Jahre festgesetzt wird, tritt am Tage nach seiner Publikation in Kraft.

Gegeben Brüssel den 24. Mai 1848.

Leopold.

Gesetz über die Einrichtung des Systems der Warrants.

Art. 1. Ueber Waaren oder Rohstoffe, welche in Gemäfsheit des Gesetzes vom 4. März 1846 [1]) in einer freien oder öffentlichen Niederlage niedergelegt sind, können im Wege des Indossements übertragbare Besitz-Dokumente (Warrants) ausgestellt werden.

Die Regierung kann inländische Waaren, welche der Begünstigung der vorstehenden Bestimmung theilhaftig werden sollen, in besonderen mit den gedachten Niederlagen in Verbindung stehenden Magazinen oder in anderen die nöthige Gewähr darbietenden Lokalen zulassen.

Art. 2. Die Besitz-Dokumente werden einem Stammregister entnommen und unterliegen einer festen Stempelgebühr von 3 Frs.

Art. 3. Das Indossement bezeichnet das Eigenthums- oder accessorische Recht, welches dadurch übertragen wird. Es bleibt den im Art. 136 — 139 des Handels-Gesetzbuchs vorgeschrieben Bedingungen unterworfen.

Art. 4. Die durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. März 1848

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 204.

gegründete Diskonto-Kasse kann ein Drittheil ihres Kapitals zu Darlehen auf Besitz-Dokumente über inländische Waaren oder auf andere von der Regierung zu bezeichnende Sicherheiten verwenden. Die Besitz-Dokumente können unter die im Art. 7 des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Sicherheiten begriffen werden.

Art. 5. Die Regierung bestimmt die Waaren, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden.

Art. 6. Die auf die Unterhaltung der Waaren und auf die Verantwortlichkeit der Niederleger bezüglichen durch das Gesetz vom 4. März 1846 festgesetzten Regeln, sind in Betreff der inländischen Waaren zu befolgen. Diese Waaren unterliegen derselben Niederlage-Gebühr wie ausländische Waaren.

Art. 7. Die Regierung hat wegen Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die nöthigen Bestimmungen zu treffen. Diese Bestimmungen werden den Gegenstand eines Gesetz-Entwurfs bilden, welcher den gesetzgebenden Kammern in der Session von $18^{48}/_{49}$ vorzulegen ist.

Gegeben Laeken den 26. Mai 1848.

Leopold.

Gesetz über die Eingangs- und Ausgangs-Abgabe von Bienenkörben.

Unter Abänderung des dem Gesetze vom 26. August 1822 beigefügten Tarifs werden die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von Bienenkörben auf 1 Ct. für den Korb ermäfsigt.

Gegeben Laeken den 27. Mai 1848.

Leopold.

Verordnung über die Einfuhr von Vieh.

Die in den Art. 2 — 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1835 vorgeschriebenen und die in Unserer Verordnung vom 1. März 1845 No. 1 erwähnten Förmlichkeiten werden bis auf Weiteres aufgehoben.

Gegeben Laeken den 27. Mai 1848.

Leopold.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das System der Warrants betreffend.

In Betracht des Gesetzes vom 26. Mai 1848 und namentlich des Art. 7 dieses Gesetzes, welcher lautet:

> Die Regierung hat wegen Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die nöthigen Bestimmungen zu treffen. Diese Bestim-

mungen werden den Gegenstand eines Gesetz-Entwurfs bilden, welcher den gesetzgebenden Kammern in der Session von $18^{48}/_{49}$ vorzulegen ist.

haben Wir verordnet und verordnen:

Erstes Kapitel.

Art. 1. Die durch das Gesetz vom 26. Mai 1848 eingeführten Besitz-Dokumente werden einem Stammregister entnommen nach Maafsgabe der unter *A* und *B* beigefügten Formulare. Das Register Lit. *A* enthält die Dokumente über die ausländischen, das Register Lit. *B* die Dokumente über die inländischen Waaren.

Art. 2. In jeder öffentlichen Niederlage [1]) und in jeder Niederlage zur freien Wiederausfuhr [2]) befindet sich ein Register nach dem Formular Lit. *A*, unter Aufsicht des Niederlage-Inspektors. Jedes darin enthaltene Dokument ist stempelpflichtig, und es wird der durch Art. 2 des Gesetzes auf 3 Frs. festgesetzte Stempel bei Extrahirung des Dokuments entrichtet.

Art. 3. Nur für die nachstehend genannten zur See und auf den Niederländischen Binnengewässern eingegangenen Waaren werden Dokumente ausgestellt:

Baumwolle, rohe; Branntwein; Droguerie-Waaren; Farbwaaren; Flachs; Früchte, getrocknete; Getreide; Gummi; Haare; Häute, rohe; Hanf; Harze; Hörner; Holz aller Art; Honig; Kaffee; Kakao; Metalle; Oel; Oelsaat; Pottasche; Reis; Salpeter; Salz; Schwefel; Spezerei-Waaren; Tabak; Talg; Thee; Wachs; Wallfischbarden; Wein; Wolle, rohe; Zukker, roher.

Andere Waaren werden, wenn sich Veranlassung dazu ergiebt, von dem mit der Handels-Verwaltung beauftragten Minister, im Einverständnifs mit dem Finanz-Minister, bestimmt werden.

Art. 4. Dokumente werden nur ertheilt für Mengen von mindestens

5000 Klgr. für die nach dem Gewicht besteuerten Waaren,

100 Hect. für die nach dem Maafs besteuerten Waaren,

20 Hect. für flüssige Waaren.

In allen Fällen kann für Waaren von mindestens 5000 Frs. Werth ein Dokument ausgestellt werden, welches auch das Gewicht oder die

[1]) Vergl. J. 1847. II. S. 210 ff. u. 329 ff.

[2]) Vergl. J. 1847. II. S. 216 u. 547.

Menge der Waare sein mag. Für einzelne Theile eines Kollo werden Dokumente nicht ertheilt.

Art. 5. Dem Antrag auf Ertheilung eines Dokuments wird das Certifikat über die Aufnahme in die Niederlage und ein Beweis darüber beigefügt, dafs dem Extrahenten die freie Disposition über die Waare zusteht.

Art. 6. Dieser Beweis wird durch Uebergabe der Konnossemente geführt, aus welchen hervorgehen mufs, dafs die Fracht gezahlt oder nicht zu zahlen ist.

Art. 7. Die in den vorstehenden beiden Artikeln erwähnten Beläge bleiben bis zur Wiedereinreichung des Dokuments dem Stammregister annektirt.

Art. 8. Bezieht sich das Dokument nur auf einen Theil der im Aufnahme-Certifikat genannten Waaren, so erhält der Betheiligte für den übrigen Theil ein neues Aufnahme-Certifikat, und es wird dies auf dem bei dem Stammregister verbleibenden ersten Aufnahme-Certifikat vermerkt.

Art. 9. Jedes Dokument kann getheilt werden. In diesem Fall wird das ursprüngliche Dokument dem Niederlage-Inspektor zurückgegeben, welcher dasselbe dem Stammregister annektirt und neue Dokumente ausfertigt. Die in den Art. 5 und 6 genannten Beläge werden dem Stamm der neuen Dokumente annektirt.

Art. 10. Die Niederleger und die Besitzer von Dokumenten haben jederzeit das Recht, die niedergelegten Mengen auf ihre Kosten durch die Zollbeamten feststellen zu lassen. Auf den Dokumenten mufs bei Strafe der Nichtigkeit angegeben werden, ob diese Förmlichkeit erfüllt ist, oder nicht.

Art. 11. Bei Waaren, hinsichtlich deren Dokumente ausgestellt sind, sind alle Umpackungen und sonstige nach dem Gesetz vom 4. März 1846 [1]) zulässige Behandlungen insoweit untersagt, als nicht die Dokumente vorgelegt werden und auf diese Weise festgestellt ist, dafs derjenige, welcher die Behandlung verlangt, das Recht hat über die Waare frei zu verfügen.

Art. 12. Niederlegern, welche sich im Fallitzustande befinden, können Dokumente nicht ertheilt werden; die letztern können in diesem Fall nur der Verwaltung der Masse ertheilt werden.

Art. 13. In dem Indossement, durch welches nach Art. 1 und 3 des Gesetzes das Dokument übertragen wird, ist anzugeben, ob

[1]) Vergl. J. 1847. II. S. 206.

das Eigenthum übertragen oder nur im Pfandrecht bestellt ist. Es ist dasselbe den in den Art. 136 bis 139 des Handels-Gesetzbuchs vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen.

Art. 14. Der Besitzer eines Dokuments, welches unter Uebertragung des Eigenthums auf seine Ordre indossirt ist, kann unter denselben Bedingungen wie der Niederleger über die Waare verfügen.

Art. 15. Ist ein Pfandrecht bestellt, so kann der Besitzer des Dokuments nur nach Beachtung des Art. 2078 des Civil-Gesetzbuchs und nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Niederlegers über die Waare verfügen.

Art. 16. Ist das Dokument verloren gegangen, so können die Waaren erst nach Ablauf eines Monats, nachdem dasselbe durch Anschlag an der Börse, oder in deren Ermangelung am Rathhause, und an jedem Eingange zur Niederlage und durch viermalige Einrückung im Moniteur und in einer Zeitung des Orts oder der Provinzial-Hauptstadt aufgeboten worden, aus der Niederlage entnommen werden. Die Kosten des Aufgebots trägt derjenige, welcher das Dokument verloren hat. Nach Ablauf der gedachten Frist und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erlischt ein jeder Entschädigungs-Anspruch an den Niederlage-Inspektor; es bleibt jedoch die Klage gegen diejenigen, welche unbefugter Weise über die Waare verfügt haben möchten.

Art. 17. Wenn das Dokument behufs Sicherstellung eines Darlehns indossirt ist, so mufs das Indossament den Betrag der dargeliehenen Summe und den Termin der Rückzahlung angeben.

Art. 18. Die Dokumente werden gegen eine unter Beifügung des Datums und der Unterschrift auf den Stamm zu setzende Empfangs-Bescheinigung verabfolgt.

Art. 19. Der Niederleger wird von Erfüllung der ihm nach dem Gesetz vom 4. März 1846 obliegenden Verpflichtungen erst dann entbunden, wenn er seinen Rechtsnachfolger namhaft gemacht und wenn dieser sich zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten schriftlich verpflichtet hat.

Zweites Kapitel.

Art. 20. Wenn die von der Regierung namhaft zu machenden inländischen Waaren, in Gemäfsheit des zweiten Alinea im Art. 1 des Gesetzes, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegt sind, so werden die Besitz-Dokumente von dem Niederlage-Inspektor nach Vorschrift des gegenwärtigen Kapitels ausgefertigt.

Die zur Niederlage zugelassenen inländischen Waaren werden unter ihrer wahren Benennung nach Maafsgabe des amtlichen Zolltarifs deklarirt. Es wird für diese Waaren, in gleicher Weise wie für ausländische Waaren, ein Aufnahme-Certifikat ertheilt; es werden dieselben in einem besonderen Lokal untergebracht und unterliegen derselben Niederlage-Gebühr, wie ausländische Waaren.

Art. 21. In Orten, wo eine öffentliche Niederlage nicht vorhanden ist, und welche, vorbehaltlich der von der oberen Behörde zuzulassenden Ausnahmen, mindestens einen halben Myriameter von Orten mit Niederlagen entfernt sind, kann die Niederlegung inländischer Waaren, unter Beachtung der in den nachfolgenden Artikeln getroffenen Bestimmungen, entweder bei der Kommune, wo die gewerbliche Anstalt, welche die Niederlegung vornimmt, ihren Sitz hat, oder auf einem Bahnhof der Staats-Eisenbahn erfolgen, vorausgesetzt, dafs in der Kommune oder auf dem Bahnhof ein angemessenes Lokal vorhanden ist.

Art. 22. Die Niederlegung bei der Kommune erfolgt in einem oder mehreren von dem Bürgermeister unter Genehmigung des Provinzials-Gouverneurs zu bestimmenden, die nöthige Gewähr für die Sicherheit darbietenden Lokalen, unter Vermittelung des Bürgermeisters oder eines vom Gemeinderath damit beauftragten Mitgliedes des letzteren. Der Bürgermeister oder der beauftragte Gemeinderath ertheilt die Dokumente.

Art. 23. Die Niederlegung inländischer Waaren bei der Kommune kann, abweichend von der Vorschrift im Art. 21, und mit besonderer Genehmigung des mit der Handels-Verwaltung beauftragten Ministers, bei Waaren, deren Transport zur Niederlage unmöglich oder zu lästig ist, auch dann erfolgen, wenn in der Kommune selbst, oder in einer Entfernung von weniger als einem halben Myriameter eine Niederlage vorhanden ist.

Art. 24. Die Niederlegung inländischer Waaren auf einem von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu diesem Zweck zugelassenen Bahnhof der Staats-Eisenbahn, erfolgt, unter Vermittelung des Bahnhofs-Inspektors, in einem von der Eisenbahn-Verwaltung bestimmten und die nöthige Gewähr für die Sicherheit darbietenden Lokal. Der Bahnhofs-Inspektor ertheilt die Dokumente.

Art. 25. Der Antrag auf Zulassung inländischer Waaren zu einer öffentlichen Niederlage wird an den Niederlage-Inspektor gerichtet und von diesem dem Stammregister annektirt. Er ist stempelpflichtig. Der Antrag auf die Niederlegung bei der Kommune wird

an den Bürgermeister, auf Niederlegung auf einem Bahnhof an den Bahnhofs-Inspektor gerichtet. Wenn die Waaren zu den als Niederlagefähig bereits bezeichneten nicht gehören, so geht der Antrag an den mit der Handels-Verwaltung beauftragten Minister.

Der Antrag mufs angeben: Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe des Antragstellers, sowie die Fabrik oder Betriebsstätte, aus welcher die Waaren herstammen; den Ort, wo die Niederlegung erfolgen soll; Gewicht, Maafs oder Menge der Waaren, Zahl und Zeichen der Kolli und den ungefähren Werth der Waaren, nach dem Tageskurs, nach einer von einem Mäkler aufgestellten und dem Antrag beigefügten Schätzung; Zahl der einzelnen Empfangs-Bescheinigungen, auf deren Ertheilung angetragen wird; vermuthliche Dauer der Niederlegung.

Art. 26. Wenn ein zur Niederlegung bestimmtes Lokal noch nicht vorhanden ist, so berichtet, nach Eingang des Antrages, der Bürgermeister an den Provinzial-Gouverneur und der Bahnhofs-Inspektor an die Eisenbahn-Verwaltung, und macht wegen Bestimmung eines die nöthigen Erfordernisse besitzenden Lokals seine Vorschläge. Ist ein Lokal für den Zweck bereits vorhanden, so erfolgt die Niederlegung und die Ausstellung des Dokuments nach Vorschrift dieser Verordnung.

Art. 27. Die Dokumente werden aus einem von der Regierung nach dem Formulur *B* gelieferten Stammregister entnommen, gegen eine, unter Beifügung des Datums und der Unterschrift auf den Stamm zu setzende Empfangs-Bescheinigung verabfolgt, und mit dem Siegel und der Unterschrift der ausstellenden Behörde, sowie mit der Unterschrift des Niederlegers versehen. Sie geben namentlich: den Tag der Niederlegung, Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort des Niederlegers, Art, Zeichen, Gewicht, Zahl oder Maafs der Waaren an, und lassen ersehen, ob, und event. bei welcher Gesellschaft die Waare versichert ist.

Art, Gewicht oder Zahl wird in Gegenwart der Behörde, welche das Dokument ertheilt, und des Niederlegers festgestellt; die Kosten dieser, sowie jeder späteren von dem Besitzer des Dokuments extrahirten Revision trägt der Niederleger.

Die in dem Gesetz auf 3 Frs. festgesetzte Stempelgebühr wird vom Niederleger bei Extrahirung des Dokuments entrichtet.

Art. 28. Jeder niedergelegte Posten mufs einen Werth von mindestens 5000 Frs. haben; er kann in so viele Loose getheilt und Gegenstand so vieler Dokumente werden, als der Niederleger oder

der Besitzer des Dokuments verlangt, es darf jedoch kein Loos weniger als 2000 Frs. werth sein. Jedes Dokument kann getheilt werden. In diesem Falle wird das ursprüngliche Dokument derjenigen Behörde, welche es ausgestellt hat, zurückgegeben, um seinem Stamm wieder beigefügt zu werden, und durch neue Dokumente ersetzt, deren Stamm der Antrag auf Ertheilung derselben annektirt wird. Dieser Antrag mufs die im Art. 25 vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen.

Art. 29. Die in dem Lokal einer Kommune niedergelegten Waaren stehen unter Aufsicht des Bürgermeisters oder beauftragten Gemeinderaths, die auf einem Bahnhof niedergelegten unter Aufsicht des Bahnhofs-Inspektors.

Die Besitzer von Dokumenten haben nach Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 [1]) und der Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 4. März 1846 [2]) für die gute Erhaltung ihrer Waaren Sorge zu tragen, widrigenfalls sie, nach vorheriger Aufforderung von Seiten der Behörde, bei welcher die Niederlegung erfolgt ist, den Waaren eine andere Bestimmung geben müssen.

Nach Maafsgabe derselben gesetzlichen Bestimmungen ist die Regierung für die niedergelegten Waaren in keiner Beziehung verantwortlich, es sei denn, dafs dieselben in Folgen anerkannter Nachlässigkeit der Beamten beschädigt oder zu Grunde gegangen sind.

Der Bürgermeister oder der beauftragte Gemeinderath und der Bahnhofs-Inspektor haben die niedergelegten Waaren dem Niederleger oder dem Besitzer des Dokuments auf deren Antrag jederzeit vorzuzeigen.

Art. 30. Die Kosten der Niederlegung in einem Kommunal-Lokal oder auf einem Bahnhof trägt der Niederleger. Dieselben betragen, nach Art. 6 des Gesetzes, ebensoviel als die Niederlage-Gebühren in der zunächst gelegenen öffentlichen Niederlage.

Die niedergelegten Waaren müssen innerhalb zwölf Monaten nach erfolgter Niederlegung aus der Niederlage entnommen werden, sofern nicht der mit der Handels-Verwaltung beauftragte Minister eine Verlängerung der Frist auf eine bestimmte Zeit gestattet.

Art. 31. Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 11 bis 19 finden auf niedergelegte inländische Waaren Anwendung.

Art. 32. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt, im Einverständnifs mit den Ministern des Innern und der

[1]) Vergl. S. 464. [2]) Vergl. J. 1847. II. S. 206.

Finanzen, die Waaren, auf welche die Vorschriften im gegenwärtigen Kapitel anwendbar sind.

Gegeben Brüssel, den 15. Juni 1848.

Leopold.

Verfügung, die regelmäfsigen Schiffahrts-Dienste betreffend.

Durch Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1848 ist der Segelschiffahrts-Dienst zwischen Antwerpen und St. Thomas de Guatemala um eine dritte Fahrt, mit dem Abgangstage am 1. September 1848 vermehrt [1]).

BRASILIEN.

Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung vom 1. Oktober 1847 betreffend.

Die Erhebung der in der Verordnung vom 1. Oktober 1847 angeordneten Differential-Schiffahrts-Abgaben in den Brasilianischen Häfen, welche nach dieser Verordnung vom 1. Juli 1848 beginnen sollte, ist bis zum 1. Januar 1849 vertagt worden [2]).

CENTRAL-AMERIKA.

Verordnung der Republik Guatemala, die Revision der eingehenden Waaren betreffend.

Durch eine Verordnung vom 9. Juni 1845 war bestimmt worden, dafs die Revision der eingehenden Waaren im Hafen von Yzabal erfolgen solle. Durch Verordnung vom 29. Februar 1848 ist diese Bestimmung aufgehoben und das frühere Verfahren, nach welchem die Revision der für Guatemala bestimmten Waaren in Guatemala selbst stattfand, wieder hergestellt worden.

CHILE.

Verordnung, die Einfuhr von Mühlsteinen betreffend.

Da der einheimische Gewerbfleifs der Mühlsteine bedarf und die im Inlande verfertigten Mühlsteine noch nicht mit Nutzen angewendet

[1]) Vergl. S. 8. [2]) Vergl. S. 13.

werden können, da ferner die Kammern und die Regierung zu verschiedenen Malen ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, die Anwendung von Maschinen durch zollfreie Zulassung derselben und Bewilligung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten zu begünstigen, so beschliefst der Präsident auf Grund des ihm durch das Gesetz vom 21. November 1846 übertragenen Rechts:

Unter Abänderung der Bestimmung in Art. 10 des Gesetzes über die Eingangs-Abgaben wird die Einfuhr von Mühlsteinen von Entrichtung einer jeden Abgabe befreit.

Chile, den 29. November 1847.

FRANKREICH.

Verordnung, die Einfuhr von Stabeisen betreffend.

Art. 1. Geschmiedetes Stabeisen, mit Holzkohlen verfrischt, kann gegen Entrichtung der im Gesetz vom 21. Dezember 1814 festgesetzten Eingangs-Abgaben über alle Hauptzollämter eingeführt werden [1]).

Art. 2. Aufser diesen Zollämtern ist auch das Zollamt von Bellegarde zur Eingangs-Abfertigung des in Art. 1 erwähnten Eisens befugt.

Geschehen Paris, den 11. Juni 1848.

Die Mitglieder der Kommission der vollziehenden Gewalt.

[1]) Der Französische Tarif besteuerte bisher das mit Holzkohlen verfrischte geschmiedete Stabeisen nur in dem Falle niedriger als das mit Steinkohlen verfrischte oder gewalzte Stabeisen, wenn solches 1. über gewisse Zollämter, 31 an der Zahl, eingeführt wurde, und 2. bei der Einfuhr zur See mit Nachweisen über die direkte Einfuhr aus Häfen der Ostsee oder des Schwarzen Meeres, bei der Einfuhr zu Lande mit einem Ursprungszeugnifs versehen war, aus welchem die Hütte, wo es geschmiedet wurde, und die daselbst zur Anwendung kommende Fabrikationsmethode erhellte. Die erstere Beschränkung ist nunmehr aufgehoben, und es ist dies für Deutschland insofern von Bedeutung, als von den der deutschen Grenze gegenüberliegenden Zollämtern bisher keines der Einfuhr dieses Stabeisens geöffnet war.

Verordnung, die Einfuhr von Roheisen betreffend.

Roheisen aus Steyermark und Kärnthen in Gänsen von weniger als 15 Klgr. soll ebenso behandelt und zu denselben Abgaben eingelassen werden, als das Roheisen in Gänsen von 15 Klgr. und mehr [1]).

Geschehen Paris, den 6. Juni 1848.

Die Mitglieder der Kommission der vollziehenden Gewalt.

Verordnung, Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Art. 1. Die Eingangs-Abgaben von nachstehend genannten Waaren werden festgesetzt oder abgeändert wie folgt:

Nanking [2]) auf Französischen Schiffen aus Indien	Kilgr.	1,00	Fr.
anderwärts her	»	4,00	»
auf fremden Schiffen	»	5,00	»
Spiegelglas, nicht belegt [3]), von 50 Decimetres Oberfläche und darunter	Metre Oberfläche	10,00	»
von 51 bis 100 Decimetres	»	15,00	»
» 101 » 200 »	»	20,00	»
» 201 » 300 »	»	30,00	»
» 301 » 500 »	»	40,00	»
» über 500 »	»	50,00	»
» belegt [4]), ein Zehntheil mehr als das unbelegte.			

Als unbelegte Spiegelgläser werden alle geschliffene Glasplatten, ohne Unterschied der Stärke, sowie alle über 3 Millimetres starke ungeschliffene Glasplatten behandelt.

[1]) Die Einfuhr von Roheisen in Gänsen von weniger als 15 Klgr. Gewicht ist verboten.

[2]) Bisher war die Einfuhr von Nanking nur auf Französischen Schiffen, direkt aus Indien, zu einem Zollsatz von 5,00 Frs. pr. Kilgr. gestattet.

[3]) Bisher war die Einfuhr von unbelegtem Spiegelglas verboten.

[4]) Belegtes Spiegelglas und Spiegel von mindestens 40 Centimetres Höhe oder Breite waren bei einer Stärke von mehr als 3 Millimetres mit 15 Proc. des durch den Preis-Kurant der Fabrik von St. Gobain bestimmten Werthes, bei geringerer Stärke mit 15 Proc. von zwei Drittheilen dieses Werthes, kleinere Spiegelgläser und Spiegel, ohne Unterschied der Stärke, im Fall der Einfuhr auf Französischen Schiffen mit 100,00 Frs., im Fall der Einfuhr zu Lande oder auf fremden Schiffen mit 107,50 Frs. pr. 100 Kilgr. besteuert.

Rohstahleisen [1]), aus Algierschen Hütten herstammend, mit gehörigem Nachweis über den Ursprung, aus den im Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1845 genannten Häfen direkt auf Französischen Schiffen eingeführt		zollfrei.
Jod [2]), roher	Kilgr.	12,00 Fr.
gereinigter	»	15,00 »

Art. 2. Roher Jod kann zum Zweck der Reinigung und unter Verpflichtung zur Wiederausfuhr unter den in dem Gesetz vom 5. Juli 1836 vorgeschriebenen Bedingungen, zeitweise zollfrei zugelassen werden.

Art. 3. Die Deklaranten haben sich, unter genügender Sicherheitsleistung, zu verpflichten, während der ganzen Dauer der Reinigung, den rohen oder gereinigten Jod den Beamten auf Erfordern vorzuzeigen, und innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten den gereinigten Jod zur Niederlage zu bringen, oder wieder auszuführen.

Art. 4. Der Betrag des Abfalls bei der Reinigung von rohem Jod wird durch eine spätere Verordnung festgesetzt werden.

Art. 5. Alle bei der Einbringung in die Niederlage oder bei der Wiederausfuhr sich ergebenden Minderbeträge oder Vertauschungen werden durch die im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 festgesetzten Strafen geahndet.

Geschehen im Luxembourg, den 6. Juni 1848.

Die Mitglieder der Kommission der vollziehenden Gewalt.

Verordnung, die Ausfuhrprämien und Rückzölle betreffend.

Art. 1. Die durch die Gesetze vom 21. April 1818, 7. Juni 1820, 17. Mai 1826, 28. Juni 1833, 2. und 5. Juli 1836, 6. Mai 1841, 9. und 11. Juni 1845 festgesetzten Ausfuhrprämien oder Rückzölle werden für die Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember d. J. um 50 Proc. erhöhet.

Art. 2. Für Gewebe von Seide und Floretseide, ingleichen für Garne und Gewebe von Flachs und Hanf, in Frankreich verfertigt,

[1]) Rohstahleisen wird wie Roheisen besteuert.

[2]) Roher Jod war mit 40,00 Frs. pr. 100 Kilgr. besteuert; die Einfuhr von gereinigtem Jod war verboten.

wird, während derselben Zeit, bei der Ausfuhr eine Prämie von 4½ Proc. des Fabrikpreises gezahlt.

Art. 3. Streitigkeiten zwischen der Zollbehörde und den Exporteurs über den Werth der zur Ausfuhr deklarirten Waaren unterliegen der Entscheidung der durch die Bestimmung im Art. 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1822 dem Ministerium für Ackerbau und Handel beigegebenen sachverständigen Kommissarien.

Art. 4. Jede behufs Erlangung einer höheren als der gesetzlichen Prämie gemachte unrichtige Deklaration wird durch die im Art. 1, Sect. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 und im Art. 10 des Gesetzes vom 6. Mai 1841 festgesetzten Strafen geahndet.

Geschehen im Luxembourg, den 10. Juni 1848.

Die Mitglieder der Kommission der vollziehenden Gewalt.

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz, die Beförderung von Passagieren zur See nach Nord-Amerika betreffend.

Da es angemessen erscheint in Betreff der Beförderung von Passagieren zur See nach gewissen Theilen von Nord-Amerika und den benachbarten Inseln weitere Bestimmungen zu erlassen, und zu dem Ende gewisse Vorschriften des unter der Ueberschrift: »Gesetz über Regulirung der Passagier-Beförderung in Kauffahrtei-Schiffen,« in der im 5. und 6. Regierungsjahr Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlaments-Sitzung ergangenen Gesetzes, so wie des unter der Ueberschrift: »Gesetz wegen Abänderung des Passagier-Gesetzes und weiterer Bestimmungen über die Beförderung von Passagieren zur See,« in der im 10. und 11. Regierungsjahr Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlaments-Sitzung ergangenen Gesetzes abzuändern, so wird — — verordnet, dafs kein Schiff, welches auf einer Fahrt von einem Hafen oder Platze des vereinigten Königreichs oder der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man nach einem Hafen oder Platze an der Ostküste Nord-Amerikas oder in den benachbarten Inseln oder am Mexikanischen Meerbusen, Passagiere befördert, mit mehr Passagieren eine solche Fahrt antreten, oder mehr Passagiere befördern soll, als einen Pas-

sagier auf 2 Tons seines registrirten Tonnengehalts, und dafs ein solches Schiff, ohne Rücksicht auf seinen Tonnengehalt, nicht mit mehr Passagieren eine solche Fahrt antreten, und nicht mehr Passagiere befördern soll, als in nachstehendem Verhältnifs zu dem von den letzteren einzunehmenden und zu ihrem Gebrauch bestimmten, von aller Ladung, mit Ausnahme des persönlichen Gepäcks der Passagiere, freizulassenden Raum, nämlich auf dem Deck, auf welchem sich die Passagiere aufhalten, ein Passagier auf jede 12 lichte Fufs Deckoberfläche, und auf dem Orlopdeck, sofern solches vorhanden ist, ein Passagier auf jede 30 lichte Fufs Deckoberfläche, und dafs wenn ein Schiff, welches auf einer der obengedachten Fahrten Passagiere befördert, eine Person oder einen Passagier über diese Verhältnisse oder über eines von diesen Verhältnissen hinaus befördert, der Schiffsführer wegen einer jeden Person, oder eines jeden Passagiers, welcher hiernach zu viel befördert ist, eine Strafe bis zu 5 L. St. verwirkt hat.

Art. 2. Und es wird ferner verordnet, dafs bei Berechnung der gedachten Verhältnisse zwei Kinder unter 14 Jahren als eine Person oder Passagier und Kinder unter einem Jahre gar nicht in Ansatz gebracht werden sollen.

Art. 3. Und es wird ferner verordnet, dafs ein Schiff, welches hundert oder mehr Passagiere führt, nicht ausklariren oder seine Fahrt antreten soll, sofern sich nicht ein vom Auswanderungs-Beamten im Einschiffungs-Hafen genehmigter und für die Anfertigung der Kost für die Passagiere angenommener Schiffskoch an Bord befindet, und sofern nicht zum Zweck dieser Anfertigung ein von dem gedachten Auswanderungs-Beamten für angemessen erachteter Raum ausgesondert und Apparat beschafft ist, und dafs der Führer eines Schiffs, welches ohne einen solchen Schiffskoch und Koch-Apparat seine Fahrt antritt, eine Strafe bis zu 50 L. St. verwirkt hat.

Art. 4. Und es wird ferner verordnet, dafs ein Schiff, welches hundert oder mehr Passagiere auf einer von den gedachten Fahrten befördert, einen nach Mafsgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig befähigten Wundarzt an Bord haben mufs, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nicht mehr Passagiere auf dem Deck, auf welchem sich dieselben aufhalten, befördern darf, als im Verhältnifs von einem Passagier auf 14 nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Fufs Deckoberfläche.

Art. 5. Und es wird ferner verordnet, dafs bei Berechnung dieses Verhältnisses jedes Kind über ein Jahr als ein Passagier in Ansatz gebracht werden soll.

Art. 6. Und es wird ferner verordnet, dafs der erwähnte Wundarzt zur ärztlichen, wundärztlichen oder pharmazeutischen Praxis im Ver. Königreich gesetzlich befähigt, und von dem gedachten Auswanderungs-Beamten genehmigt sein mufs.

Art. 7. Und es wird ferner verordnet, dafs, mit Ausnahme des später zu erwähnenden Falles, ein Schiff nicht ausklariren oder eine Fahrt der oben bezeichneten Art beginnen darf, sofern nicht der erwähnte Wundarzt, oder, wenn das Schiff einen Wundarzt nicht führt, eine vom Auswanderungs-Beamten zu beauftragende Medizinalperson, die Schiffsapotheke und die Passagiere an Bord vorher untersucht und dem Auswanderungs-Beamten eine Bescheinigung darüber vorgelegt hat, dafs das Schiff mit Medikamenten, Instrumenten und andern für die ärztliche Behandlung der Passagiere auf der Reise erforderlichen Gegenständen hinlänglich versehen sei, und dafs keiner von den Passagieren geeignet erscheine, in Folge des Leidens an einem ansteckenden oder andern Uebel, den Gesundheitszustand an Bord zu gefährden. Der Führer, Rheder oder Korrespondent eines jeden von einer nach vorstehender Bestimmung beauftragten Medizinalperson besichtigten Schiffs hat der letztern eine von dem Auswanderungs-Beamten festzusetzende, den Betrag von 20 Sh. für jede hundert Passagiere nicht übersteigende Gebühr zu zahlen. Wenn es der Auswanderungs-Beamte in besonderen Fällen für unmöglich erachtet, den Beistand einer Medizinalperson zu erhalten, so ist es dem Führer des Schiffs gestattet, gegen eine schriftliche Erlaubnifs des gedachten Beamten, auszuklariren und die Fahrt zu beginnen.

Art. 8. Und es wird ferner verordnet, dafs im Fall der Auswanderungs-Beamte im ersten Ausklarirungs-Hafen, oder in irgend einem andern Hafen oder Platz des Ver. Königreichs, welchen das Schiff in der Folge anlaufen möchte, von dem Wundarzt oder der Medizinalperson die Anzeige, oder auf andere Weise genügende Kenntnifs erhält, dafs Jemand, welcher eine Fahrt der oben bezeichneten Art antritt, geeignet ist, in Folge des Leidens an einem ansteckenden oder andern Uebel den Gesundheitszustand an Bord zu gefährden, er befugt sein soll, denselben sowie, wenn er Familie hat, diejenigen Mitglieder der letztern, welche von ihm abhängig sind, oder sich nicht von ihm trennen wollen, auszuschiffen oder ausschiffen zu lassen, und es darf ein Schiff, solange es solche Personen an Bord hat, nicht ausklariren oder eine Fahrt der oben erwähnten Art antreten, widrigenfalls der Schiffsführer eine Strafe bis zu 50 L. St. verwirkt hat.

Art. 9. Und es wird ferner verordnet, dafs die auf diese Weise wieder ausgeschiffte Person oder Personen, oder in ihrem Interesse der Auswanderungs-Beamte, das Recht haben, im Wege des summarischen Verfahrens vor zwei oder mehr Friedensrichtern, in gleicher Weise wie dies in dem oben zuerst genannten Gesetze rücksichtlich der danach zulässigen Erstattungs-Ansprüche bestimmt ist, alle Zahlungen, welche von ihnen oder für ihre Rechnung für ihre Beförderung in dem Schiff geleistet sind, von dem Empfänger dieser Zahlungen, oder von dem Rheder, Korrespondenten oder Führer des Schiffs erstattet zu verlangen.

Art. 10. Und es wird verordnet, dafs Ihre Majestät ermächtigt ist, durch von Ihr nach Anhörung Ihres geheimen Raths erlassene Geheimeraths-Befehle, die Ihr zur Erhaltung der Ordnung und Sicherung von Reinlichkeit und Luftzuführung an Bord der für Fahrten der oben erwähnten Art bestimmten Britischen Schiffe geeignet erscheinenden Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, und diese Vorschriften und Bestimmungen nach Gelegenheit in gleicher Form abzuändern, und dafs die in der London gazette enthaltenen oder aus der Königl. Druckerei ergangenen Abdrücke solcher Geheimeraths-Befehle bei einem jeden gerichtlichen Verfahren in den Besitzungen Ihrer Majestät als voller Beweis über den Erlafs und den Inhalt dieser Befehle gelten sollen.

Art. 11. Und es wird verordnet, dafs auf jedem Britischen Schiff der Wundarzt, oder, wenn das Schiff einen Wundarzt nicht an Bord hat, der Schiffsführer befugt ist, auf die Befolgung aller derartigen Vorschriften und Bestimmungen unter Verhängung der nachstehend vorgeschriebenen Strafen zu halten.

Art. 12. Und es wird verordnet, dafs wer an Bord eines solchen Schiffes die Befolgung der gedachten Vorschriften oder Bestimmungen unterlassen oder verweigern, oder den Führer oder Wundarzt eines solchen Schiffs bei Ausführung irgend einer durch eine solche Vorschrift oder Bestimmung ihm übertragenen Obliegenheit hindern sollte, eine Strafe bis zu 2 L. St. entrichten, und dafs es den Friedensrichtern in allen Theilen der Besitzungen Ihrer Majestät gestattet sein soll, einen jeden, welcher einer solchen Hinderung oder Widersetzlichkeit vor ihnen überführt wird, aufser jener Strafe noch bis auf eine Zeit von zwei Monaten in dem Ortsgefängnifs einsperren zu lassen.

Art. 13. Und es wird verordnet, dafs die Kolonisations- und Auswanderungs-Kommissarien von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen

von diesem, und den im Eingange erwähnten Gesetzen, oder von einzelnen Theilen derselben und von den nach der obigen Bestimmung zu erlassenden Geheimeraths-Befehlen anfertigen sollen, und dafs dem Führer eines jeden Schiffs, welches auf einer Fahrt der oben erwähnten Art Passagiere befördert, auf Verlangen sechs Abdrücke dieser Zusammenstellung und zwei Abdrücke dieses und der im Eingang genannten Gesetze vom Zollbeamten im Ausklarirungs-Hafen auszuhändigen sind, und dafs der Führer, solange als ein Passagier zum Aufenthalt im Schiff berechtigt ist, Abdrücke dieser Zusammenstellung an mindestens zwei in die Augen fallenden Orten zwischen den Decken des Schiffs angeheftet halten mufs, und in eine Strafe bis zu 40 Sh. für jeden Tag verfällt, in dessen Laufe in Folge seiner Schuld dieser Abdruck nicht auf die angegebene Weise angeheftet ist, und dafs ein jeder, der einen solchen auf die angegebene Weise angehefteten Abdruck an eine andere Stelle oder über die Seite bringt, eine Strafe bis zu 40 Sh. verwirkt hat.

Art. 14. Und es wird verordnet, dafs alle in diesem Gesetz angedroheten Strafen nur durch diejenigen Personen und auf diejenige Weise verfolgt und eingezogen werden sollen, wie in dem im Eingange zuerst genannten Gesetz rücksichtlich der darin festgesetzten Strafen bestimmt ist.

Art. 15. Und es wird verordnet, dafs die nach Vorschrift des eben erwähnten Gesetzes für Schiffe, welche mehr als 50 Passagiere befördern, in gewissen Fällen zu bestellende Kaution nicht nur für die in diesem Gesetz erwähnten Verhältnisse und Zahlungen, sondern auch für die gewissenhafte Beobachtung sowohl des im Eingange genannten zweiten, als auch des gegenwärtigen Gesetzes, als auch aller durch die vorgedachten Geheimeraths-Befehle zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, sowie endlich für gehörige Zahlung aller Strafen, zu deren Entrichtung der Führer eines solchen Schiffs auf Grund der Bestimmungen des im Eingange genannten zweiten oder des gegenwärtigen Gesetzes verurtheilt werden möchte, verhaftet sein und Sicherheit gewähren soll.

Art. 16. Und es wird verordnet, dafs alle dem Auswanderungs-Beamten ertheilten Befugnisse und auferlegten Pflichten, in seiner Abwesenheit von seinem Assistenten, und in Häfen, wo ein Auswanderungs-Beamter nicht vorhanden ist, von demjenigen Zollbeamten ausgeübt und erfüllt werden sollen, welcher einem solchen Schiffe die Ausklarirung ertheilt.

Art. 17. Und es wird verordnet, dafs bei Auslegung des

gegenwärtigen Gesetzes der Ausdruck »Passagier« die unter dem Namen von Kajüten-Passagieren bekannten Passagiere nicht begreifen, der Ausdruck »Schiff« jede Art von seefahrendem Fahrzeug und der Ausdruck »Schiffsführer« jede zur Zeit den Befehl des Schiffs führende Person begreifen, und dafs, sofern der Gegenstand oder die Fassung nicht eine andere Auslegung erfordern, jedes nur im Singular oder als Masculinum gebrauchte Wort so ausgelegt werden soll, dafs es ebensowohl mehrere als eine Person, Sache oder Gegenstand, und ebensowohl Weiber als Männer begreift.

Art. 18. Und es wird verordnet, dafs keine Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden soll auf ein Schiff, in welchem die Anzahl der Passagiere nicht mehr als ein Passagier auf 25 Tonnen des registrirten Tonnengehalts beträgt, und dafs wenn im Laufe eines Prozesses, einer Untersuchung oder eines andern gerichtlichen Verfahrens nach gegenwärtigem Gesetze, streitig wird, ob ein Schiff, welches auf einer Fahrt der oben erwähnten Art Passagiere befördert, eine gröfsere oder geringere Anzahl von Passagieren als in dem eben gedachten Verhältnifs befördert hat, die Beweislast darüber, dafs die Anzahl der beförderten Passagiere im Verhältnifs zum Tonnengehalt des Schiffs nicht gröfser war, als ein Passagier auf jede 25 Tons, demjenigen obliegen soll, gegen welchen der Prozefs, die Untersuchung oder das gerichtliche Verfahren angebracht ist, und dafs in Ermangelung dieses Beweises, für alle obgedachten Zwecke angenommen und festgehalten werden soll, dafs die Zahl der beförderten Passagiere dieses Verhältnifs überstieg.

Art. 19. Und es wird verordnet, dafs es bei einem jeden Verfahren genügt, dieses Gesetz unter der Benennung: »das Nord-Amerikanische Passagier-Gesetz« zu citiren.

Art. 20. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz für die Zeit von einem Jahr nach seinem Erlafs und von da bis zum Schlufs der nächsten Parlaments-Sitzung in Kraft bleiben soll.

Art. 21. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz durch ein während der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung erlassenes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Den 28. März 1848.

(11 Vict. c. 6.)

BRITISCHES OSTINDIEN.

Gesetz,

betreffend die Gleichstellung der Abgaben von solchen Waaren, welche unter fremder und Britischer Flagge eingeführt werden, und die Aufhebung aller Zollabgaben von solchen Waaren, welche von einem zum Gebiet der Ostindischen Kompagnie gehörenden Hafen nach einem andern Hafen desselben Gebiets versendet werden.

Art. 1. Es wird hiermit bestimmt, dafs von und nach dem 25. März alle Waaren, welche unter fremder Flagge zur See in irgend einen Hafen der Präsidentschaften von Fort William in Bengalen, von St. George oder Bombai eingeführt werden, mit denselben Zöllen belastet werden sollen, welche diese Güter im Falle sie in die benannten Häfen mit Britischen Schiffen eingeführt würden, gegenwärtig gesetzlich entrichten müssen, und jeder dagegenlaufende Akt des Rathes von Indien bleibt unberücksichtigt.

Art. 2. Und es wird hiemit beschlossen, dafs von und nach dem genannten Tage alle Waaren, welche unter fremder Flagge zur See von irgend einem Hafen der Präsidentschaften von Fort William in Bengalen, von St. George oder Bombai ausgeführt werden, mit denselben Zöllen belastet werden sollen, welche diese Güter im Falle sie aus den benannten Häfen mit Britischen Schiffen ausgeführt würden, gegenwärtig gesetzlich entrichten müssen, und jeder dagegenlaufende Akt des Rathes von Indien bleibt unberücksichtigt.

Art. 3. Und es wird hiermit beschlossen, dafs von und nach dem genannten Tage kein Zoll erhoben werden kann von allen solchen Gütern, welche gesetzlich von irgend einem Hafen des Gebietes der Ostindischen Kompagnie nach irgend einem andern Hafen desselben Gebietes verführt werden, und jeder dagegen laufende Akt des Rathes von Indien bleibt unberücksichtigt.

Art. 4. Vorausgesetzt jedoch, dafs nichts, was in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten ist, auf die Artikel Salz und Opium angewendet werden kann.

Den 4. März 1848.

LOMBARDEI.

Verordnung, die Durchfuhr von Waaren betreffend.

1. Den Zollämtern von Sesta-Calende und Angera wird wiederum die Befugnifs ertheilt, die Ausgangs-Abfertigung von durchgehenden Waaren vorzunehmen.

2. Ausländische Waaren, welche vom Auslande kommen und durch die Lombardei durchgeführt werden, sind von Entrichtung der durch den bestehenden Durchgangszoll-Tarif vom 25. Juni 1829 festgesetzten Durchgangs-Abgabe befreit. Die Bezettelungs- und Besiegelungs-Gebühr bleibt jedoch in Kraft.

3. Die Verpflichtung, in den Deklarationen für die Waaren-Durchfuhr das Nettogewicht und den Werth anzugeben, wird aufgehoben.

4. Ingleichen wird die innere Revision der Kolli und Kisten, welche zur Durchfuhr deklarirte Waaren enthalten, sowohl beim Eingang wie beim Ausgang und bei den Zollämtern im Innern aufgehoben, vorausgesetzt, dafs der Betheiligte dieselben beim Eingange hat mit doppelten Plomben versehen lassen, und keine Beschädigung des äufseren Zustandes der Kolli eingetreten ist, nach §. 157 des Zoll- und Accise-Reglements.

5. Die Magazin-Gebühr für durchgehende Waaren wird auf die Hälfte ermäfsigt.

6. Die vorstehenden Erleichterungen treten mit dem 15. d. M. in Kraft und finden auf ausländische Waaren, welche sich in den Zoll-Niederlagen befinden, und nach jenem Tage ins Ausland geführt werden, Anwendung, wobei die Verbindlichkeit zur doppelten Plombirung durch das Zollamt, unter dessen Verschlufs sich dieselben befinden, zu beachten ist.

Mailand den 5. April 1848.

Verordnung, den Zolltarif betreffend.

Die Umgestaltung der bestehenden Zolltarife nimmt die Aufmerksamkeit der Regierung lebhaft in Anspruch. Diese Tarife beruhen auf Grundsätzen des Verbots, welche heutzutage durch den gesunden Sinn der civilisirten Nationen verurtheilt sind; sie haben nur zum Zweck den Interessen der Fremdherrschaft zu dienen, welchen sie nur zu

lange Zeit durch Fesselung des Handels und Gewerbfleifses des Landes unseren Verbrauch tributpflichtig gemacht haben und sie können deshalb den Bedürfnissen und dem Geist der so ruhmvoll bei uns eingetretenen Aera der Befreiung nicht entsprechen. Da jedoch eine völlige Umgestaltung des Systems nur eine Frucht gründlicher Studien und Berathungen sein kann und überdies die Aufgabe einer blofs vorübergehenden Gewalt übersteigt, so mufs man sich für den Augenblick auf einzelne und besonders dringend nothwendige Maafsregeln beschränken. Der Zweck der Regierung geht dahin, unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche die Erfahrung in der Folge als unabweisbar ergeben möchte, alle Einfuhr-Verbote aufzuheben und gleichzeitig die drückendsten und dem Gemeinwohl nachtheiligsten unter den bestehenden Abgaben zu ermäfsigen.

In Folge dessen beschliefst die provisorische Regierung nach Anhörung des Finanz- und Handels-Ausschusses was folgt:

1. Die nach den Bestimmungen des bestehenden Zolltarifs aufser Handel gesetzten Waaren werden in Zukunft, gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe, zur Einfuhr zugelassen [1]), mit Ausnahme der in der Anmerkung zu No. 362 genannten fertigen Medikamente [2]), des Tabaks, des Salzes, des Schiefspulvers und des Salpeters, hinsichtlich deren die bestehenden Bestimmungen in Kraft bleiben.

2. Die Eingangs-Abgabe von den mit 60 Proc. vom Werth besteuerten Waaren, wird auf 20 Proc. ermäfsigt, ohne Unterschied

[1]) Die aufser Handel gesetzten, d. h. diejenigen Waaren, welche nicht zum Handel, sondern nur zum unmittelbaren Gebrauch solcher Personen, denen eine desfallsige Bewilligung ertheilt wurde, gegen Entrichtung einer für diesen Fall tarifmäfsig bestimmten Eingangsabgabe, eingeführt werden dürfen, sind folgende: Baumwollenwaaren, mit Ausnahme von Bobbinet und Nanking, Blechwaaren, Blei, rohes, gegossenes, gewalztes, Bleiglätte, Buchdruckerlettern, neue, Chocolade, Decken, Bett-, Pferde- und Reit-, Eisen, Eisen- und Stahlwaaren, Schminke, Zinnober, Galanteriewaaren, Gold-Drath, -Borten, -Schnüre etc., Knallgold, Kämme von Elfenbein und Schildpatt, Kleider, Kramwaaren, Kupfergeschirre, Leinen- und Hanfwaaren, Messingwaaren, Miniaturfarben, Mithridat, Posamentierwaaren, Schiefspulver, Putzwaaren, Quecksilber, Rohr bearbeitet, Salz, Wollenwaaren, seidene und halbseidene Waaren, Silber-Drath, -Borten, -Schnüre etc., Knallsilber, Spitzen, Sylvester, Tabak, Tapezierarbeiten, Porzellan, Mineralwasser künstliches, Zinnwaaren.

[2]) Diese Bemerkung lautet: »Die Einfuhr der zubereiteten Medikamente, als: der Latwerge, Mixturen, Tinkturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer etc., mit Ausnahme der zu den Parfumerie-Artikeln gehörigen Objekte dieser Art, ist nur den Apothekern zum Absatz und den Privaten zum eigenen Gebrauch gegen Genehmigung gestattet.«

ob die Waaren bisher schon zur Einfuhr erlaubt, oder aufser Handel gesetzt waren [1]).

3. Die Eingangs-Abgabe von roher oder nicht gekrempelter Baumwolle, in No. 182 genannt, wird von 8,95 L. [2]) auf 2 L.; die Eingangs-Abgabe von den sub No. 1 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1840 genannten Baumwollenwaaren von 6,25 L. auf 3 L., und die Eingangs-Abgabe von den unter No. 185 genannten Chinesischen und Ostindischen Nankings von 3,57 L. ebenfalls auf 3 L. ermäfsigt.

4. Die Eingangs-Abgabe von den unter No. 123 — 158 genannten Farbwaaren wird auf die Hälfte ermäfsigt [3]).

5. Die Eingangs-Abgabe von den unter No. 649 begriffenen raffinirten Zuckern [4]) wird von 96,45 L. auf 50 L. ermäfsigt. Die Eingangs-Abgabe von Zuckermehl ohne Unterschied und von allen in No. 650 [5]) genannten zuckerhaltigen Flüssigkeiten, mit Ausnahme des Syrop, wird unter Aufhebung von No. 651 [6]) von 80,35 L. auf 25 L. ermäfsigt [7]).

6. Die bereits durch die Bekanntmachung vom 1. Juli 1844 No. 6 abgeänderte Eingangs-Abgabe von Kaffee wird von 66,95 L. auf 40 L. ermäfsigt.

[1]) Diese Waaren sind: Buchdruckerlettern neue, Decken, Bett-, Pferde- und Reit-, Zeug- und Zirkelschmiedarbeit feine, Schminke, Galanteriewaaren, Kleider, Kramwaaren, Posamentierwaaren, Putzwaaren, Rohr bearbeitet, Shawls, Spitzen leinene, Tapezierarbeiten, Porzellan.

[2]) Die Lira ist = 20 Xr. = 7 Sgr. Pr.

[3]) Diese Farbewaaren sind folgende: Auripigment, Bergblau, Berggrün, Berlinerblau und Berlinerroth, Bazetten oder Turnesol, Bleiweifs, Carmin, Cochenille, Frankfurter und Kupferdruckerschwärze, Grünspan gemeiner, Grünspan krystallisirter, Indigo und Waidblau, Kienrufs und alle Rufsarten, Königsblau, Königs-, Mineral-, Kaiser-, Schütt- und Neapelgelb, Kreuzbeeren, Lacke und Extrakte, Kugellack, Lackmus, Mennige, Mineralblau, Orleans, Orseille rohe, Orseille zubereitete und Persio, Safflor, Saffran, Saftgrün, Schmalte, Schminke, Sumach, Tusch und Sepia, Ultramarin natürlicher, Ultramarin künstlicher, Wienerroth, Zinnober, alle nicht ausdrücklich genannte Farben und Farbartikel, Blauholz-, Knoppern- und Quercitron-Extrakt, Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastellfarben etc.

[4]) Feine Raffinade, Kandis, Lumpen, Melis, Bastern, Vergeoise u. dgl. in Stücken (Broten) mit und ohne Papier und Spagat, sowie gestofsener Zucker.

[5]) Alle nicht unter dem Zollartikel Syrop begriffene Zuckerstoffe in flüssigem Zustande. Zu Syrop wird mitgerechnet: Weintraubensyrop und aller zur Krystallisirung sich nicht eignender Zuckerstoff im flüssigem Zustande.

[6]) Zuckermehl ohne Unterschied für Zuckerraffinerien zur Erzeugung von raffinirtem Zucker.

[7]) Wegen des Artikels: Zucker vgl. unten S. 489.

7. Die Eingangs-Abgaben von dem unter den nachstehend genannten Rubriken begriffenen Eisen wird wie folgt ermäfsigt:

No. 209. (Eisen, rohes, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird) von 12,85 L. auf 3 L.

No. 210. (Gufseisenwaaren, als Oefen, Kessel u. dgl.) von 28,95 L. auf 16 L.

No. 211 und 212. (Abfälle von Eisen, als Hammerschlag, Eisenfeilspäne; altes und Brucheisen) von 12,85 L. auf 1,50 L.

No. 215. (Rohstahl) von 32,15 L. auf 18 L.

No. 216 (Schmelzstahl, gestreckter Stahl aller Art, folglich Kistenstahl, Grobstahl, Scharsach, Zweck- etc. Zeug) von 38,55 L. auf 20 L.

No. 217. (Gufsstahl, Brenn- oder Cäment- und hieraus verfertigter feiner Triebstahl, wie auch Rund- und Schraubenstahl und Stahlbleche) von 18,75 L. auf 12 L.

No. 218 und 219. (Eisenblech, schwarzes; Eisenblech, weifses) von 51,45 L. und 83,55 L. auf 15 L.

Die Rubrik No. 214 wird wie folgt abgeändert:

a) rohes Eisen, d. h. geschmiedetes Stabeisen, wie: Reifen-, Nagel-, Anker- etc. Eisen bleibt dem bisherigen Zollsatz von 32,15 L. unterworfen;

b) gewalztes Eisen, Eisenbleche und eiserne Platten, sowie Eisenbahnschienen haben an Stelle von 32,15 nur 20 L. Eingangs-Abgabe zu entrichten.

Die Rubrik 221 wird wie folgt abgeändert:

a) grobe und ordinäre Waaren von geschmiedetem Eisen, wie Anker, gemeine Lichtscheeren, Nägel, Ketten aller Art, starke Dreifüfse, gemeine Wagenbeschläge bleiben der bestehenden Eingangs-Abgabe von 64,30 L. unterworfen;

b) ordinäre Sensen, Feilen, Raspeln und Strohmesser haben 15 L. anstatt 64,30 L. Eingangs-Abgabe zu entrichten.

8. Die Ausgangs-Abgabe für die in No. 551 genannte Seide [1]) wird von 241 L. auf 100 L. ermäfsigt. Die bereits durch die Bekanntmachung vom 30. März 1846 abgeänderten Rubriken 552—554 werden in ihrer Terminologie und in den Sätzen für die Ausgangs-Abgaben wie folgt geändert:

No. 552 des Tarifs und No. 1 der vorgedachten Bekanntmachung. — Seide, rohe, gesponnen: von 120,55 L. auf 50 L.;

[1]) Seide, rohe ungesponnene (Seta greggia, non filatojata).

No. 553 und 554 und No. 2 der Bekanntmachung. — Seide, gereinigt oder gefärbt, zum Nähen, Sticken oder ähnliche Zwecke, ingleichen Seide, rohe, drellirt, zum Nähen oder Sticken von 22,30 L. und 120,55 L. auf 18 L.

Ueberdies ist, unter Beachtung der bestehenden Zollvorschriften über die Einfuhr von Waaren zum Gebrauch in Werkstätten und Fabriken, der zollfreie Eingang und Ausgang von Grege zum Verspinnen und zur demnächstigen Wiederausfuhr nach dem Auslande, in Zukunft gestattet.

9. Die Eingangs-Abgaben von den unter No. 559 genannten Seidenwaaren [1]) wird von 53,57 L. auf 25 L. und die Eingangs-Abgabe von den unter No. 560 genannten halbseidenen Waaren [2]) von 19,29 L. auf 8 L. ermäfsigt.

10. Die Eingangs-Abgabe von dem unter No. 486 begriffenen rohen Blei und alten Blei in Stücken wird von 33,75 L. auf 2 L. ermäfsigt.

11. Die unter No. 630 festgesetzte Ausgangs-Abgabe von Wein [3]) wird in Betreff aller Weine aufgehoben.

12. Die vorstehenden Veränderungen und Ermäfsigungen in den Zollabgaben treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft; alle übrigen Bestimmungen des Tarifs bleiben bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Mailand, den 14. April 1848.

Verordnung, die Einfuhr von Zündhütchen betreffend.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Kriegszustand beschliefst die provisorische Central-Regierung, nach Anhörung des Finanz- und Handels-Ausschusses:

Vom 20. April d. J. ab bis auf weitere Verordnung tritt die Eingangs-Abgabe für die unter No. 512 des allgemeinen Zolltarifs

[1]) Seidenwaaren, gewebte und gewirkte aller Art: glatte, façonnirte und dessinirte Zeuge und Tücher, Dammaste, Sammte, Seidenmoltons und Felbel, Dünntuch, Flore, Gitter, Blonden, Tüll (Bobbinet), Strümpfe, Sammt- und Seidenbänder u. s. w., auch ganz und halbreiche Zeuge.

[2]) Halbseidene Waaren, das sind solche, bei denen entweder die Kette oder der Einschlag ganz oder zum gröfsten Theil aus Baumwolle besteht, derlei Bastzeuge, Moltons, Felbel und Tücher, sowie alle Floret- und Galett-Seidenwaaren, und Wachstaffet. Bei Mischungen von Seide mit anderen Gespinnsten als Baumwolle entscheidet die Eigenschaft des Gespinnstes, aus welchem der Einschlag ganz oder gröfstentheils gebildet ist, über die Zollbehandlung.

[3]) Aller wie immer genannter Wein in der Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen und nach dem Auslande.

und in No. 8 des durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1844 publizirten Zusatz-Tarifs genannten Zündhütchen für Perkussions-Gewehre aufser Kraft.

Mailand, den 15. April 1848.

Verordnung, die Einfuhren aus Oesterreich betreffend.

1. Waaren aller Art, welche aus Ländern herstammen, die noch der Oesterreichischen Regierung unterworfen sind, und welchen bis jetzt die Zollfreiheit oder irgend eine andere Begünstigung zustand, sollen in Zukunft rücksichtlich der Zölle wie fremde Waaren behandelt werden.

2. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft und wird auf alle Waaren jener Herkunft angewendet, deren frühere Ankunft auf Lombardo-Venetianischem Gebiet nicht durch amtliche Bescheinigungen nachgewiesen wird.

3. Wollen die Betheiligten diese Waaren der Entrichtung der tarifmäfsigen Eingangs-Abgaben nicht unterwerfen, so steht es ihnen frei, dieselben, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften, zur Durchfuhr nach dem Auslande zu deklariren.

Mailand, den 27. April 1848.

Verordnung, die Einfuhr von Weizen betreffend.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse wird die Erhebung der in dem bestehenden Zolltarif für die Einfuhr von Weizen aus dem Auslande festgesetzten Eingangs-Abgabe bis auf weitere Bestimmung aufgehoben.

Mailand, den 30. April 1848.

Verordnung, den Handel mit Stuhlwaaren betreffend.

In Erwägung, dafs die zahlreichen bisher aufser Handel gesetzten Waaren, gegenwärtig ohne Ausnahme zur Einfuhr zugelassen sind, und dafs aufserdem der Verkehr mit denselben im Innern erleichtert ist;

dafs es das Interesse der einheimischen Industrie, des redlichen und gesetzmäfsigen Handels und der Staatskasse erfordert, dafs diese neuen Maafsregeln nicht gemifsbraucht werden;

dafs mittelst Anbringung eines leicht erkennbaren Verzollungs-Stempels an den dazu geeigneten Waaren, ohne Belästigung des Handels die behufs Feststellung der gesetzmäfsigen Einfuhr jetzt unent-

behrlichen, ebenso zahlreichen als zeitraubenden Ermittelungen zu vermeiden, und in Folge dessen die häufigen Beschlagnahmen einer und derselben Waare zu verhüten sind,
verordnet die provisorische Central-Regierung:

1. Waaren aus Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, rein oder gemischt, mit Ausnahme der Garne, welche vom Auslande eingehen, werden der in Betreff des Bobbinet und Nanking vorgeschriebenen Stempelung unter Beachtung der Bestimmungen über die Anbringung derselben an diesen Waaren unterworfen.

2. Der Stempel wird von den Hauptzoll-Aemtern im Augenblick der Entrichtung der Eingangs-Abgabe, und bevor die Waaren das Amtslokal verlassen, angelegt.

3. An Echarpen, Shawls und andere ähnliche Artikel, welche nicht im Stück oder in Coupons, sondern einzeln eingeführt werden, wird der Stempel, um eine jede Beschädigung zu vermeiden, mittelst eines kleinen durch die Waare gezogenen Bandes angelegt.

4. Den Betheiligten steht es frei, auch an einheimischen Waaren der gedachten Art, nachdem deren Ursprung in Gemäfsheit der dieserhalb bestehenden Vorschriften festgestellt ist, die Stempelung vornehmen zu lassen.

5. Für jeden Stempel wird, ohne Unterschied, ob die Waare eine fremde oder einheimische ist, ingleichen bei Bobbinets und Nankings, eine Gebühr von 5 Cts. entrichtet.

6. Alle mit dem gesetzlichen Verzollungs-Stempel versehenen Waaren werden einer andern Zollförmlichkeit nicht unterworfen. Diejenigen unter ihnen, welche der Kontrole im Grenzbezirk unterlagen, können frei, und ohne dafs es eines Ausweises oder einer andern amtlichen Förmlichkeit bedarf, umhergeführt werden.

7. Der Stempel mufs zur Vermeidung aller Weiterungen sorgfältig, und in der Weise, wie er am Ende der Waare angebracht worden, bis zum vollständigen Verkauf derselben bewahrt werden.

Mailand, den 1. Mai 1848.

Verordnungen, den Eingang von Zucker betreffend [1]).

I.

Die Eingangs-Abgabe von Zuckermehl ohne Unterschied für Zucker-Raffinerien zur Erzeugung von raffinirtem Zucker wird bis

[1]) Vergl. oben S. 485.

auf Weiteres auf 15 L. pr. Ctr. Sporco ermäfsigt. Die Kontrol-Vorschriften gegen etwaige Mifsbräuche bleiben in Kraft.

Mailand, den 4. Mai 1848.

II.

1. Die unter No. 649 des Tarifs enthaltene Eingangs-Abgabe von raffinirtem Zucker wird weiter von 50 L. auf 30 L. pr. Ctr. Netto ermäfsigt.

2. In gleicher Weise wird die Eingangs-Abgabe von Zuckermehl ohne Unterschied, unter No. 650 des Tarifs begriffen, auf 15 L. ermäfsigt und demgemäfs die durch Verordnung vom 4. d. M. den Raffinerien gewährte Begünstigung allgemein gemacht.

Mailand, den 12. Mai 1848.

Verordnung, die Einfuhr von Wollenwaaren betreffend.

Die Eingangs-Abgabe von den unter No. 295, 296 und 297 begriffenen [1]) und bisher den Zollsätzeu von 9,82 L. und 4,57 L. nach Maafsgabe der Bekanntmachung vom 20. Juli 1840 unterworfenen Wollenwaaren ohne Unterschied, wird auf 1,50 L. pr. Pfd. Netto ermäfsigt.

Mailand, den 12. Mai 1848.

Verordnung, die Eingangs-Abgaben von leinenen und hänfenen Geweben betreffend.

Die Eingangs-Abgaben von leinenen und hänfenen Waaren werden wie folgt ermäfsigt:

[1]) Diese Positionen lauten:

Schafwollwaaren, feine, nämlich: Tücher, Kasimir und Merinos; schafwollene und kameelhaarene Zeuge aller Art, Plüsch, Molton, Fries und Ratin; Bänder, Binden und Schnüre, endlich alle Schafwollenwaaren, welche in den nachstehenden Zollsätzen nicht begriffen sind.

Schafwollenwaaren, gemeine, und zwar: Teppiche, Beuteltuch u. Rasch; Schafwollenwaaren mit Beimischung von leinenem Garne, oder mit Garnen von Hasen-, Kuh-, Ziegen-, Pferde- und Hundshaaren, dann die groben Zeuge zu Säcken und Decken aus Ziegenhaaren;

Schafwollenwaaren, alle gestrickte und gewirkte; Loden- und Halinentuch, gemeine Flanelle, gemeiner Kotzen, und derlei Decken, gemeine wollene Gürtel, Tuchenden und Hutabschnitte.

No. 337 des Tarifs. Handarbeiten aller Art von Leinen und Hanf, die entweder auf dem Stuhle gewirkt oder mit der Nadel gestickt sind, von 19,29 L. auf 0,50 L. pr. Pfund Netto.

No. 338 des Tarifs. Gewebe der gedachten Art, wie Schleier etc. von 96,43 L. auf 8 L.

No. 339 des Tarifs. Battistgewebe von 32,14 L. auf 6 L.

No. 340 des Tarifs. Borten, Bänder, Tressen und Fransen ohne Unterschied, mit Einschlufs des Papiers, der Brettchen oder Hölzchen und runden Spulen, auf welche sie gewickelt sind, von 10,71 L. auf 0,75 L. pr. Pfd.

No. 341 des Tarifs. Feine Gewebe, feine Stoffe zu Tischzeug und feine Taschentücher von 16,07 auf 1 L. pr. Pfd. Netto.

No. 342 des Tarifs. Gewöhnliche leinene Gewebe und gewöhnliche Stoffe zu Tischzeug, unter welchen alle anderen Arten von gefärbten, bedruckten, glatten und damastartigen (gewürfelten) leinenen oder hänfenen Tüchern, welche nicht besonders tarifirt sind, von 2,23 L. auf 0,50 L.

No. 343 des Tarifs. Gewebe gröberer Qualität, als: Packtücher, zu Strohsäcken, hänfene oder leinene geschlickte Tücher von 2,23 L. auf 0,25 L.

No. 344 des Tarifs. Wachstuch von 2,14 L. auf 0,25 L.

No. 345 des Tarifs. Segeltücher und andere unter dieser Nummer des Tarifs begriffene Waaren von 1,07 L. auf 0,25 L.

No. 346 des Tarifs. Fliegentücher oder ähnliche Beuteltücher von 3,21 L. auf 0,25 L.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Mailand, den 25. Mai 1848.

OESTERREICH.

Verordnung, die Durchfuhr von Waaren betreffend.

In Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse hat der Ministerrath beschlossen, dafs alle Waarensendungen, welche über die Grenze von Tyrol und Vorarlberg eingehen, und über die Zollinie des Illyrischen Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzoll freizulassen sind. Diese Bestimmung hat für die Dauer eines Jahres zu gelten, und auf Durchfuhrgüter Anwendung zu finden,

welche in der bemerkten Richtung über die benannten Zollinien, nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Anordnung ausgeführt werden [1]).

Bekanntmachung, die Zoll-Kontrolen und die Kommerzial-Waarenstempelung betreffend [2]).

Die Maafsregeln, welche die Staatsverwaltung zur Hintanhaltung des Schleichhandels nebst der Grenzbewachung anwendet, stehen mit der Beschaffenheit der Bestimmungen des Zoll-Tarifes, und dem Ausmafse der Zölle im innigsten Zusammenhange, und werden durch diese wesentlich bedingt. Ein Zoll-Tarif, der Einfuhrsverbote und hohe Zollsätze enthält, kann nicht anders, als durch kräftige Mafsregeln der Ueberwachung (Kontrol-Mafsregeln) gehandhabt werden, und man kann sich ohne Gefahr für den einheimischen Gewerbfleifs nicht auf die Bewachung der Zollinie allein, und die für den Grenzbezirk bestehenden strengeren Vorkehrungen beschränken.

Mäfsige Zollsätze bedürfen dagegen nicht desjenigen Kraftaufwandes zu ihrer Aufrechthaltung, der bei höheren Zollbeträgen unvermeidlich ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht hat sich bei einer für die inländische Industrie sehr wichtigen Waarengattung, nämlich den Baumwollgarnen und den Geweben aus denselben bewährt. Als die Baumwollgarne mit einem Zollbetrage, der einem Verbote gleich kam, belegt waren, hatte der Schleichhandel mit denselben eine höchst beunruhigende Stufe erreicht, und was das Bedenklichste war, mehrere Fabriken hatten sich, statt ihr Geschäft auf gesetzmäfsige Art zu betreiben, zu dem Mifsbrauche verleiten lassen, den aus dem Auslande eingeschwärzten Garnen und Geweben durch falsche Bestätigung, Deckung und Unterstützung zu gewähren. Da eine plötzliche durchgreifende Herabsetzung des Eingangszolls von roher Baumwolle und Baumwollgarnen ohne überwiegende Nachtheile nicht ausführbar erkannt wurde, so mufsten Mittel aufgesucht werden, um den Umtrieben der Gegner des einheimischen Gewerbfleifses Schranken zu setzen.

Aus diesen Verhältnissen gingen im Jahre 1834 mehrere Kontrolmafsregeln für die Baumwollerzeugnisse hervor.

Welche Erfolge diese Mafsregeln in Verbindung mit der Mäfsigung des Garnzolles auf 15 fl. für den Centner und des Zolles von

[1]) Journ. d. österr. Lloyd No. 125.

[2]) Wiener Zeitung vom 11. Mai 1848.

roher Baumwolle auf 1 fl. 40 kr. hatten, stellen die Ergebnisse der Verzollung deutlich dar.

Während im Jahre 1831 nur 6773 Centner und im Jahre 1832 nur 6898 Ctr., endlich im Jahre 1833 10670 Ctr. weifse Baumwollgarne verzollt worden waren, stieg die Verzollung derselben im Jahre 1834 auf 25658 Ctr., im Jahre 1835 auf 61132 Ctr. und im Jahre 1836 auf 64168 Ctr. Dieser Höhe nahe erhielt sich die Eingangsverzollung der Garne die folgenden Jahre hindurch; später verminderte sie sich, und betrug im Jahre 1846 40463 Ctr. Diese Abnahme war jedoch nichts weniger, als unerfreulich. Denn ihr zur Seite ging eine viel bedeutendere Zunahme der Verzollung roher Baumwolle. Die Einfuhr der Letztern beschränkte sich im Jahre 1831 auf 101249 Ctr.; im Jahre 1832 auf 155436 Ctr.; im Jahre 1833 auf 143947 Ctr.; im Jahre 1834 auf 146005 Ctr. Sie erhob sich dagegen im Jahre 1835 auf 155806 Ctr.; im Jahre 1836 auf 207985 Ctr. und ist im Jahre 1846 auf 447316 Ctr. gestiegen, d. i. sie hat sich seit dem Jahre 1831 mehr als vervierfacht.

Diese Ergebnisse zeigen deutlich, dafs die inländische Baumwollgarnfabrikation unter dem Schutze der bestehenden Mafsregeln, und ungeachtet der Herabsetzung des Eingangszolles für die Garne auf 10 fl. erstarkt ist, dafs aber auch der wichtige Zweig der Baumwollweberei sich gehoben hat, und seinen Garnbedarf auf gesetzmässigem Wege befriedigt.

Nachdem im Jahre 1831 an Garnen und Baumwolle der Gesammtbezug nicht mehr als 108022 Ctr. ausgemacht hatte, ist solcher im Jahre 1846 auf 487779 Ctr. gestiegen, welches Verhältnifs noch günstiger ist, als jenes bei dem Bezuge der rohen Baumwolle allein.

Bei diesen Verhältnissen schien der Zeitpunkt eingetreten zu sein, wo es sich als möglich darstellte, in den Kontrol-Mafsregeln für Baumwollwaaren eine Milderung stattfinden zu lassen.

Der einheimische Gewerbfleifs hat in diesem Zweige seiner Thätigkeit eine Festigkeit erlangt, welche nicht mehr der Stütze jener Vorkehrungen in dem Mafse bedarf, als solches vor dem Jahre 1834 der Fall war.

Eine ähnliche Aenderung in den Bedingungen, auf denen die Mafsregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen beruhen, ergab sich bei dem Kaffee. Der Eingangszoll von demselben hatte 21 fl. für den Centner betragen, wurde aber im Juli 1844 auf 12 fl. 30 kr. herabgesetzt. Die Verzollung hatte bis zum Jahre 1834 80000 Ctr. nicht erreicht. In diesem Jahre stieg sie auf 82930 Ctr. Die ge-

schärfte Ueberwachung hatte eine stätige Zunahme der Eingangsverzollung zur Folge. Bis zum Jahre 1843 war sie auf 119885 Ctr. gestiegen. Nach der Herabsetzung des Zolles auf 12 fl. 30 kr. wiesen hingegen die Zollregister eine bedeutend höhere Verzollung aus, die im Jahre 1846 187518 Ctr. ausmachte. Auch bei dieser Waare ward eine Erleichterung des Verkehres im innern Zollgebiete zulässig erkannt. Vorläufig aber konnten die dem Schleichhandel von der See, aus Italien und der Schweiz ausgesetzten Gebietstheile, die nun auch dem Schauplatze des Krieges in Italien nahe sind, unter dieser Erleichterung nicht begriffen werden.

Einen anderen Gegenstand aufmerksamer Erwägung der Finanzverwaltung bildete die Frage, inwiefern die Kommerzial-Waarenstempelung unter den gegenwärtigen Umständen einer Einschränkung unterzogen werden könne. Die Aufhebung derselben für Schafwoll-, Leinen- und Seidenwaaren, dann die Bestimmung, dafs von Appreturswaaren die Stempelgebühr nur einmal zu entrichten sei, wird dem Gewerbebetriebe eine erwünschte Erleichterung gewähren.

Diese Betrachtungen bestimmten das Finanzministerium folgende Aenderungen der bisherigen Einrichtungen zu verfügen:

1. Die Bestimmungen der §§. 370 bis 380 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung, dann der §§. 168, 171 und 172 der Vorschrift vom 31. Januar 1836, über die Transports-Kontrole treten für Baumwolle, Baumwollgarn und andere Baumwollwaaren bei den Versendungen innerhalb des inneren Zollgebietes aufser Anwendung.

2. Auch hat die mit den §§. 105 und 106 der Vorschrift vom 31. Januar 1836 festgesetzte Verbindlichkeit, in den Fällen, in denen eine aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen anderen Gewerbetreibenden abgetreten wird, die Bollete oder Bezugsnote über die in der Waare enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abzutreten, nicht ferner statt zu finden, wenn die Abtretung der Waare innerhalb des inneren Zollgebietes erfolgt, und die letztere nicht bestimmt ist, in den Grenzbezirk, oder aus diesem in das innere Zollgebiet übertragen zu werden.

3. Der Kaffee wird, aufser Tirol und Voralberg, dann dem Illirischen Küstenlande, wo mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einstweilen noch die geschärfte Kontrole für Kaffee fortzubestehen hat, im inneren Zollgebiete nur der einfachen Kontrole, auch dieser aber nur dann unterliegen, wenn die Menge des Kaffees, der versendet werden soll, oder aufbewahrt wird, fünf Pfund oder darüber beträgt.

4. Die Kommerzial-Waarenstempelung wird auf die derselben bisher unterliegenden Baumwollwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränkt. Alle andern bisher stempelpflichtigen Waaren werden von dieser Stempelpflicht befreit.

5. Für Baumwollwaaren, welche vor der Appretur dem Kommerzialstempel unterzogen wurden, und nach vollendeter Appretur neuerlich einer solchen Stempelung unterliegen, ist bei der neuerlichen Stempelung keine Gebühr mehr einzuheben, wenn diese neuerliche Stempelung bei demselben Amte, bei welchem der frühere Stempel abgenommen worden ist, erfolgt.

6. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Junius 1848 in Wirksamkeit.

Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Gold- und Silbergeld betreffend.

Bei der Fortdauer der Verhältnisse, welche das mit den Erlassen des hohen Finanz-Ministeriums vom 2. und 4. April d. J. auf die Zeit bis Ende Juni d. J. verfügte Verbot der Ausfuhr von Oesterreichischen Gold- und Silbermünzen zur unausweichlichen Nothwendigkeit gemacht haben, wird dieses Verbot sammt den durch die erwähnten Erlasse vorgezeichneten Bestimmungen auf die Dauer bis Ende Juli d. J. ausgedehnt. Diese Verfügung wird in Folge Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 19. Juni 1848 zur allgemeinen Kenntnifs gebracht.

Wien, den 20. Juni 1848.

Vereinbarung mit Sachsen wegen Erleichterung des Grenz-Verkehrs.

Die Königlich Sächsische Regierung hat ihren Beitritt zu der zwischen Oesterreich und Preufsen getroffenen Vereinbarung über den Grenzverkehr mit leinenen Garnen und roher Leinwand, sowie über weitere gegenseitige Erleichterungen des Grenzverkehrs*) erklärt, und es sind über diese Erklärung und deren Annahme von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung am 8. Mai 1848 Ministerial-Deklarationen ausgewechselt worden, inhalts welcher die vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen nach Ablauf von vier Wochen vom Tage der Auswechselung an in Kraft treten sollen.

*) Vergl. S. 142 und 148.

POLEN.

Verfügung, die Ausfuhr von baarem Gelde betreffend.

Nach einer Verfügung der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes an die Zollstätten und Expeditions-Aemter an der Preufsischen und Oesterreichischen Grenze findet das für Polen wie für Rufsland [1]) ergangene Verbot der Ausfuhr von baarem Gelde, nur auf die mit dem Stempel der Kaiser- und des Konigreichs versehenen Gold- und Silbermünzen, und nicht auf Münzen mit ausländischem Gepräge Anwendung [2]).

PORTUGAL.

Quarantaine-Wesen.

Die Quarantaine-Maafsregeln gegen Schiffe, welche aus der Ostsee kommen, oder Helsingör berührt haben [3]) sind durch Verfügung vom 18. April 1848 wieder aufgehoben.

SARDINIEN.

Verordnung, den Verkehr mit Piacenza betreffend.

Durch Verordnung vom 6. Juni ist die Zollgrenze zwischen dem Königreich Sardinien und dem Herzogthum Piacenza aufgehoben.

[1]) Vergl. S. 384.

[2]) Nach einer Bekanntmachung im Warschauer Tagesblatte vom 23. Mai 1848 sollte es den polnischen Kaufleuten, als Ausnahme von dem bestehenden Verbote, Gold- und Silbermünzen auszuführen, gestattet werden, Goldmünzen nach dem Auslande zu versenden, wenn sie nachwiesen, dafs sie sich in der unumgänglichen Nothwendigkeit befänden, Zahlungen in dem Auslande leisten zu müssen. Es sollte dazu jedesmal unmittelbar oder durch die betreffende Lokal-Behörde die Erlaubnifs bei der Gubernial-Regierung nachgesucht werden. Die hiernach in Aussicht gestellte Ausnahme von dem Ausfuhr-Verbot wird jedoch, nach neueren Nachrichten, nicht zugelassen, und es sind die dagegen erhobenen wiederholten und dringenden Reklamationen ohne Erfolg geblieben.

[3]) Vergl. S. 153.

Bekanntmachung, die Blokade von Triest betreffend.

Die beiden kommandirenden Admirale der Sardinischen und Venetianischen Schiffsdivisionen, geleitet von den philantropischen Absichten ihrer Regierungen und erfüllt von der Achtung für das geheiligte Völkerrecht, welche die civilisirten Nationen ehrt und auszeichnet, hielten sich bei ihrer Kreuzung im Adriatischen Meere zur Vertheidigung der Italienischen Unabhängigkeitssache an den Grundgedanken, für den Handel keine Störung herbeizuführen, noch auch den Verkehr der Kauffahrteischiffe von irgend welcher Flagge, die Oesterreichische mit inbegriffen, zu belästigen.

Daher würden sie in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen sich zu jeder Art von Rücksicht zu Gunsten der Stadt Triest verpflichtet halten, falls dieselbe, blofs mit Handels-Angelegenheiten beschäftigt und in ihrem friedlichen Charakter verharrend, sich jeder militairischen Operation enthalten hätte.

In Erwägung jedoch, dafs die Stadt Triest, weit entfernt, ausschliefslich eine Handelsstadt zu bleiben, die Function eines Kriegsplatzes übernommen hat,

indem es durch ein Kastell und mehrere Batterien befestigt worden, mit einer zahlreichen Garnison besetzt ist,

eine Division Kriegsschiffe aufgenommen hat, die fliehend vor dem Italienischen Geschwader durch Hülfe der Oesterreichischen Lloyds-Dampfschiffe sich jetzt auf der Rhede in Angriffsstellung befindet;

indem es die Küste und die Höhen mit Kanonen besetzt, um das System des Kreuzfeuers zu verstärken;

indem es sich der auf Kriegsfufs ausgerüsteten Dampfböte der Handelsgesellschaft des Lloyd bediente, um die Blokade von Venedig aufrecht zu erhalten und jede Art kriegerischer Unternehmungen zu erleichtern;

indem es bisher Mittelpunkt der gegen die Küste von Venedig gerichteten Feindseligkeiten und Ausgangspunkte für alle Beförderung von Truppen, Proviant, und Kriegsmaterial gewesen ist;

indem es in der Nacht vom 6. Juni ohne die mindeste Herausforderung das Feuer gegen das Italienische Geschwader eröffnete, eben als dieses sich anschickte, Anker zu werfen, um den Tag darauf Unterhandlungen mit dem Gubernium einzuleiten;

indem es ungeachtet des Schweigens der Flottenbatterien fortfuhr, Kanonenschüsse abzufeuern, von denen einige beim Rückprallen die Sardinische Fregatte »St. Michaele« trafen;

in Erwägung ferner, mit welcher Heftigkeit man sich von Seiten der Oesterreichischen Armee auf Italienischem Boden schlägt: erklären die beiden Admirale, sich berufend auf ihr Kriegsrecht und gestützt auf die Aussprüche der geachtetsten und anerkanntesten Publizisten, der Stadt und Rhede von Triest die Blokade für alle Schiffe unter Oesterreichischer Flagge, beginnend vom 15ten des laufenden Monats Juni, indem sie schliefslich den Anfang der Blokade für alle anderen Flaggen auf den 15. Juli festsetzen.

Bua, Contre-Admiral. Albini.

SCHWEDEN.

Quarantaine-Wesen.

Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 23. Mai 1848 sind die Häfen an der Südküste Finnlands von Hangöudd bis zur Russischen Grenze, sowie St. Petersburg, Cronstadt, und die übrigen Russischen Häfen am Finnischen Meerbusen und an der Ostsee wiederum für der Cholera verdächtig erklärt [1]).

SPANIEN.

Verordnung die Einfuhr von Steinkohlen in Havana betreffend.

Durch Verordnung vom 18. April 1848 ist bestimmt:

1. Steinkohlen sind fortan frei einzulassen.

2. Schiffe, welche ausschliefslich mit Steinkohlen beladen in Havana einlaufen, und mindestens soviel Tonnen Steinkohlen geladen haben, als sie nach dem Vermessungs-Register Tonnengehalt haben, sind, wenn sie unter Spanischer Flagge fahren, von Entrichtung des

[1]) Vergl. J. 1847. I. S. 603; J. 1848. I. S. 40 u. 389.

Tonnengeldes frei, und haben, wenn sie unter fremder Flagge fahren, nur 4 Realen pr. Tonne an Tonnengeld zu entrichten.

3. Der vorstehend verheifsene Erlafs resp. Ermäfsigung tritt nicht ein, sofern ein Schiff aufser Steinkohlen noch andere Waaren irgend einer Art einführt, selbst wenn die geladene Menge Steinkohlen gröfser ist, als der registrirte Tonnengehalt.

4. Die unter 2. genannten Schiffe sind von Entrichtung der Ponton-, Leuchtthurms-, Sanitäts-, Register- und Werftgebühren, so wie aller sonst hergebrachten Lokalabgaben, mit Ausnahme der Gebühren für den Hafenkapitain, befreit.

VENEDIG.

Verordnung, den Zolltarif betreffend.

Durch Verordnung der provisorischen Regierung vom 27. April 1848 sind die bis dahin von der provisorischen Central-Regierung in Mailand in Beziehung auf die Zollgesetzgebung und den Zolltarif erlassenen Verordnungen [1]) auch für das Gebiet von Venedig für anwendbar erklärt.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Verfügung, die Besteuerung von Strumpfwaaren betreffend.

Die Aufmerksamkeit des unterzeichneten Departements ist von dem Minister-Residenten von Preufsen, Herren von Gerolt, auf die Frage wegen Einfuhr baumwollener Strumpfwaaren aus Preufsen und Sachsen und der von denselben nach Maafsgabe des Tarifs vom Jahre 1846 zu entrichtenden Abgaben gelenkt worden. Nach sorgfältiger Erwägung der ihm mitgetheilten Thatsachen und Erläuterungen sieht sich das Departement veranlafst, zu bestimmen, dafs die Vorschrift in der Anlage *E.* des Tarifs, wonach die Artikel: Mützen, Handschuhe, Kappen, Socken, Strümpfe, Unterhemden und Unterhosen, auf dem Strumpfwirkerstuhl verfertigt und ausschliefslich aus Baumwolle bestehend, gegen eine Abgabe von 20 Proc. vom Werth eingelassen

[1]) Vergl. oben S. 483 ff.

werden sollen, sich auf alle dergleichen Artikel bezieht, welche auf die angegebene Weise verfertigt und nicht mit Stickerei oder einer andern mit der Hand ausgeführten, blos zur Verzierung dienenden Arbeit, sondern nur mit derjenigen Näherei oder Handarbeit versehen sind, welche erforderlich ist, um dieselben zum Gebrauch geeignet zu machen, oder aus denselben die einzeln genannten Waaren herzustellen, in welchem Zustande sie gewöhnlich, wenn nicht ausschliefslich eingeführt werden.

Bei künftigen Einfuhren der gedachten Artikel in Ihren Hafen haben Sie von Seiten des Zollamts hiernach verfahren zu lassen, und sofern etwa auf Grund irgend einer frühern Anweisung ein höherer Zollbetrag erhoben sein sollte, die übliche beglaubigte Nachweisung Behufs Berichtigung des Irrthums oder Erstattung des zuviel Erhobenen, in Gemäfsheit der für ähnliche Fälle bereits erlassenen Vorschriften auszustellen.

Schatzamt, den 18. April 1848.

M. A. Young.

Verfügung, die Zulassung und Behandlung der auf Französischen Schiffen eingehenden Preufsischen Waaren betreffend.

Durch Verfügung des Schatzamts vom 19. Juli 1847 war angeordnet worden, dafs auf den zwischen Havre (Cherbourg) und New-York fahrenden Französischen Dampf-Packetschiffen [1]) nur Französische und Schweizer Waaren in die Ver. Staaten eingeführt werden dürften.

Auf die dagegen von Seiten der Königl. Preufs. Regierung erhobene Beschwerde, und mit Rücksicht auf eine in den Ver. Staaten vor Kurzem ergangene gerichtliche Entscheidung, hat die Regierung der Ver. Staaten unterm $^{17}/_{19}$. Mai 1848 anerkannt, dafs auf den gedachten Schiffen auch Preufsische Waaren in die Ver. Staaten eingeführt werden dürfen, und dafs die auf diesem Wege eingehenden Preufsischen Waaren keinen höheren Abgaben unterliegen, als wenn dieselben auf Preufsischen oder Amerikanischen Schiffen eingeführt wären, also namentlich dem in Sect. 11 der Tarifakte vom 30. August 1842 vorgeschriebenen Differentialzoll nicht unterworfen sind.

[1]) Vergl. J. 1847. I. S. 510.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

London [1]).

Die Handelsverhältnisse von Grofsbritannien sind im vorigen Jahre durch eine Geldkrisis erschüttert worden, wie sie die frühere Geschichte dieses Landes in solchem Umfange nicht aufzuweisen hat. Es wurden mehr als 200 Handelshäuser und Banken mit einem Gesammtbetrag des dabei betheiligten Kapitals von nahe an 25 Millionen Pfund Sterling gestürzt, unter welchen sich viele der ältesten und angesehensten Firmen des Ost- und Westindischen Handels befanden, deren Untergang wieder den Ruin vieler andern Etablissements in und aufserhalb Europa zur Folge hatte. Ein übertriebener Spekulationsgeist scheint bereits seit Jahren vorgewaltet zu haben, gefördert und genährt durch die Leichtigkeit, grofse Geldmittel auf erkünsteltem Wege oder mittelst Wechselreuterei zu beschaffen. Selbst angesehene Häuser, welche stets einen unbescholtenen Ruf genossen, haben sich dieses Vorwurfs schuldig gemacht, und die Einsicht in ihre Geschäftsführung bekundet, dafs sie schon seit Jahren keine entsprechenden eigenen Mittel mehr besafsen. So lange die Geschäfte ruhig und ungestört vor sich gingen, war für sie scheinbar keine Gefahr vorhanden, indem sie ihre weit ausgebreiteten Unternehmungen auf den ihnen beiwohnenden unbedingten Kredit begründen konnten. Im Jahre 1844 begann aber die Neigung für Eisenbahn-Spekulationen, welche in den folgenden Jahren in eine vollständige Manie ausartete. Das für den allgemeinen inneren sowohl als Welthandel bisher leicht und zu einem niedrigen Zins zu erlangende Kapital ward demselben entzogen und der Kostenaufwand für jene Bauten steigerte sich von 4½ Mill. im Jahre 1843 bis auf 36 Mill. im Jahre 1846 und sogar auf 80 Mill. L. St. im Jahre 1847. Als nun aufserdem die Kartof-

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 366.

felernte in zwei aufeinander folgenden Jahren mifsrieth und auch die Getreideernte theilweise fehlschlug, und deshalb ganz ungewöhnliche Zufuhren von Lebensmitteln zur Vorbeugung der Hungersnoth nothwendig wurden, konnte eine gewaltsame Stockung in allen Handelsgeschäften nicht ausbleiben. Die Anfuhren der verschiedenen Getreidegattungen in das Vereinigte Königreich betrugen fast 17 Mill. Quarters oder 1700000 Danziger Lasten zu einem Gesammtwerth von 30 Millionen L. St., welche zum grofsen Theil mit baarem Gelde bezahlt werden mufsten. Dabei machte der Nothstand in Irland eine Unterstützung von 8 Mill. L. St. nothwendig, so dafs die Hülfsmittel von England auf eine beinahe erschöpfende Weise in Anspruch genommen wurden.

Die Bank von England gewährte noch zu Anfang des Jahres Wechseldiskontos und Vorschüsse gegen 3 Proc. p. a., und hob den Minimumsatz auch zu Ende Januar nur auf 3½ Proc. Erst am Ende April wurde er auf 5 Proc. erhöht. Als nun der Preis des Weizens im Laufe des Monats Mai von 81 Sh. auf 102 Sh. stieg, machte sich sogleich ein entscheidender Einfluſs auf die öffentlichen Fonds fühlbar, welche wohl mit Recht der Barometer des Geldmarktes genannt werden. In Manchester brachen gleichzeitig mehrere Fallissements aus, viele Spinnereien und andere Fabriken wurden geschlossen, und eine noch gröfsere Zahl kürzte die Arbeitsstunden ab, wodurch eine grofse Bedrängnifs unter den Arbeitern entstand. Inzwischen vermehrten sich wegen der zunehmenden Kontanten-Ausfuhr für Getreidekäufe die unter Diskont befindlichen Wechsel bei der Bank mit gleichmäfsiger Abnahme des Reservefonds in solchem Grade, dafs die Bank sich genöthigt sah, die dem Handelsstand bisher so liberal gewährten Akkomodationen plötzlich bedeutend zu beschränken. Die Privatbanken, hierdurch geschreckt, folgten dem Beispiel, und damit war nun aller Handel gelähmt. Der Diskontosatz aufserhalb der Bank stieg auf eine nie zuvor gekannte Höhe, indem für unzweifelhafte Wechsel 10 bis 15 Proc. bewilligt werden mufsten.

Obgleich die Getreideernte, welche bereits in der Mitte Juni ihren Anfang nahm, eine reichliche Ausbeute versprach, so hielt die Regierung es dennoch für zweckmäfsig, die Aufhebung der Korn- und Schiffahrtsgesetze bis zum März 1848 auszudehnen. Die Getreidepreise begannen aber von diesem Zeitpunkte an bedeutend zu weichen, und mit dem Eintreffen von grofsen Zufuhren aus den Vereinigten Staaten fanden die meisten der Getreidehändler in London sich genöthigt, die Zahlungen einzustellen. Nachdem die Regierung

lange Anstand genommen, dem immer drohender werdenden Zustande des Landes auf irgend eine Weise zu begegnen, entschlofs sie sich endlich am 24. Oktober, die Beschränkungen der Peelschen Bankakte in Betreff der Notenemission Seitens der Bank von England zu suspendiren, mit der Bedingung, das Minimum des Diskontosatzes auf 8 Proc. zu erhöhen. Die günstige Einwirkung dieser Maafsregel äufserte sich bald durch eine Steigerung der öffentlichen Fonds um 5 Proc., während zugleich der Reservefond der Bank, welcher im Oktober bereits bis auf 8312691 L. St. gewichen war, sich binnen 3 Monaten um 4510911 L. St. vermehrte. Nach dieser befriedigenden Wendung nahm die Regierung schon am 23. November die der Bank gewährte Befugnifs unbeschränkter Notenemission wieder zurück, indem die Direktion überhaupt nicht in den Fall gekommen war, davon irgend einen Gebrauch zu machen. Unter allen Umständen wird es jedoch noch längere Zeit erfordern, bis das tief erschütterte Vertrauen sowohl nach Aufsen, als im Lande selbst sich wieder vollständig herstellen wird.

Was die Resultate des Verkehrs in den einzelnen Waarengattungen anbetrifft, so giebt die in der Anlage befindliche Tabelle I. eine vergleichende Uebersicht der Einfuhr der wichtigsten Artikel in dem Vereinigten Königreich in den Jahren 1846 und 1847. Wir heben darunter zunächst im Einzelnen diejenigen Waaren hervor, welche für den Handel mit Deutschland von besonderer Wichtigkeit sind.

Von Schaafwolle wurden eingeführt:

	im Ganzen.		Darunter von Deutscher Wolle.		von Australischer Wolle.	
1847	245796	Ballen.	41396	Ballen.	94292	Ballen.
1846	256495	»	52922	»	81283	»
1845	265135	»	61777	»	77479	»
1844	229167	»	70305	»	70908	»
1843	167396	»	53951	»	67765	»

In den letzten Jahren hat die Zufuhr von Deutscher Wolle in demselben Maafse ab-, wie die von Australischer Wolle zugenommen. Am Anfang des vorigen Jahres und fast bis zur Schurzeit ging der Verkauf Deutscher Wolle im Allgemeinen gut, und die Läger der alten Schur wurden ziemlich aufgeräumt. Als jedoch die neue Wolle eintraf, und man höhere Preise dafür verlangte, stockte der Verkauf. Die Fabrikanten schränkten sich ein, kauften nur so viel von Deutscher

Wolle, als sie eben genöthigt waren, und begnügten sich im Uebrigen mit den Australischen Sorten: oder sie sagten sich ganz von dem zu theuern Artikel los und verarbeiteten nur Kolonial- und Russische Gattungen. Obwohl daher die Einfuhr um 11000 Ballen geringer war, blieb doch ein gröfseres Quantum Deutscher Wolle unverkauft, als zu Ende des Jahres 1846. Der Preiswerth hat im Laufe des Jahres einen allmäligen Abschlag von etwa 5 Proc. bei Deutscher, und von 10 bis 15 Proc. bei Kolonialwolle erlitten. Von Spanien und Rufsland ergiebt sich eine um c. 7000 Ballen geringere Einfuhr; dennoch sind diese Gattungen jetzt am wenigsten begehrt. Die Aussichten für den Absatz von Wollenwaaren waren am Schlufs des Jahres im Allgemeinen günstig, wodurch ein weiterer Rückgang des Rohprodukts verhindert wurde.

In Ansehung des Getreides giebt die Anlage II. eine Uebersicht der Einfuhr im Vereinigten Königreich und speziell im Hafen von London. Stellt man die Ergebnisse mit denen des vorhergehenden Jahres zusammen, so findet sich, dafs diesem Reiche in einem verhältnifsmäfsig kurzen Zeitraume nicht weniger als:

408739	Danziger	Lasten	von	Weizen,
114348	»	»	»	Gerste,
250364	»	»	»	Hafer,
69924	»	»	»	Bohnen,
36977	»	»	»	Erbsen,
387734	»	»	»	Weizenmehl,
31428	»	»	»	Roggenmehl
und 432044	»	»	»	Indischem Korn,
also überhaupt 1731558	»	»	»	diesen Feldfrüchten

innerhalb zwei Jahren aus den verschiedenen Welttheilen zugeführt worden sind. Diese Massen möchten mit Einschlufs der Frachten an Kostenwerth auf eine Summe von mindestens 40 Mill. L. St. zu veranschlagen sein, und somit einen annähernden Maafsstab von der dem Lande auferlegten Kraftanstrengung gewähren. — In Betreff der letzten Ernte wird angenommen, dafs sie nach allgemeiner Abschätzung für das ganze Königreich, in Weizen einen vollen Durchschnittsertrag, in Gerste und Hafer etwa ein Viertel mehr, als diesen, und in Bohnen, Erbsen und Saaten von fast allen Arten einen unbedingt mangelhaften Ertrag ergeben habe. Die Kartoffelernte wird auf etwa die Hälfte des Durchschnittsertrags von frühern guten Jahren geschätzt, und da sich auch noch vielfach ein ungesunder Zustand der Frucht zeigt, so ist der Preis dieses so wichtigen Nahrungsmittels mindestens

doppelt so hoch, wie in gesegneten Jahren, wodurch dasselbe der ärmeren Klasse zur Zeit fast unzugänglich wird. Die Bestände am Schlusse des Jahres sind in Folge der temporären Aufhebung des Korngesetzes nicht näher zu ermitteln, doch dürften sie kaum viel gröfser sein, als in gewöhnlichen Jahren, da die Konsumtion in letzter Zeit sehr bedeutend war. Ein Vergleich der Durchschnittspreise am Ende der drei letzten Jahre giebt folgendes Ergebnifs für

	Weizen	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen	Erbsen
1847	52 Sh. 9 d.	31 Sh. 1 d.	22 Sh. 3 d.	31 Sh. 10 d.	43 Sh. 2 d.	47 Sh. 10 d.
1846	59 » 11 »	43 » 2 »	26 » 3 »	42 » 11 »	45 » 8 »	48 » 9 »
1845	58 » 6 »	33 » 5 »	24 » 10 »	36 » 7 »	41 » 11 »	44 » 4 »

Im verwichenen Monat Juni, als dem höchsten Zeitpunkt, hatten die Durchschnittspreise folgende Höhe erreicht:

Weizen	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen	Erbsen
102 Sh. 5 d.	56 Sh. 5 d.	36 Sh. 3 d.	61 Sh. 6 d.	54 Sh. 6 d.	55 Sh. 11 d.

Schlachtvieh wurde im verwichenen Jahre in sehr beträchtlicher Zahl eingeführt, nämlich:

		Rinder	Kälber	Schaafe	Lämmer	Schweine
	1847	62949	12389	136527	3349	1242
gegen in	1846	40115	2447	91676	2891	3443
	1845	16246	587	15845	112	1590

Es ist in der That kaum vorauszusehen, welche wichtigen Folgen für die Viehzucht des Kontinents diese neue Absatzquelle noch entwickeln werde, und ist deshalb um so mehr zu wünschen, dafs Deutsche Oekonomen durch verdoppelte Anstrengungen, solche zu nützen, sich zur besondern Aufgabe machen möchten.

Die Einfuhren von Bauholz in den verschiedenen Arten erweisen sich zwar für das ganze Reich als minder beträchtlich, wie im vorhergehenden Jahre, allein für den Hafen von London überaus ansehnlich. Diese Ueberführungen sind für die Betheiligten mit empfindlichen Verlusten verbunden gewesen, zumal sie unter sehr erhöheten Frachtsätzen bewerkstelligt wurden, und möchten insbesondere die meisten Balken-Sendungen von Danzig in diesem ungünstigen Falle sich befunden haben. Die Zahl der in diesem Hafen eingetroffenen Holzladungen ist in den letzten 6 Jahren folgende gewesen:

	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.
Von Preufsischen Häfen	130	119	163	124	109	167
» Rufsischen Häfen	52	104	143	115	146	91
» Schwedischen Häf. u. Finnland	85	102	90	149	103	101
» Gothenburg	49	59	59	66	30	67
» Christiania und Sannesund .	47	27	36	27	22	32
» sonstigen Norwegischen Häfen	38	36	49	39	17	28
» Quebec und Montreal	188	230	206	206	166	216
» Neu Braunschweig und Nova Scotia	62	134	90	102	127	145
» Sierra Leone, Moulmain etc..	29	31	5	10	20	21
zusammen . .	680	842	841	838	740	868

Die unverkauften Bestände betrugen am Ende der Jahre

1845 von Ostseeischen Balken 11263 Loads u. 1066340 Stck. Bretter
1846 » » » 30287 » » 681155 » »
1847 » » » 38513 » » 886022 » »

Eine nahe bevorstehende fernere Ermäfsigung der jetzigen Steuer auf Ostseeisches Holz dürfte den zur Zeit so bedeutenden Lägern eine wesentliche Erleichterung gewähren, allein unter allen Umständen werden die Einfuhren im gegenwärtigen Jahre eine verhältnifsmäfsig starke Abnahme erleiden müssen.

Für die Industrie ist der wichtigste Einfuhrartikel die Baumwolle. Im vorigen Jahre war die Zufuhr nicht bedeutend, und dessenungeachtet betrugen die Vorräthe am Schlufs des Jahres noch 451939 Ballen. Der Gesammtverbrauch erreichte im vorigen Jahre nur eine Höhe von

1120279 Ballen
dagegen 1846 . . . . 1561232 »
1845 . . . . 1577617 »
1844 . . . . 1427482 »

Aus diesem Zahlenverhältnifs ist der bedeutende Druck zu ermessen, welchem die Britische Industrie unterlag. Die Verluste bei diesem Rohmaterial gehören auch zu den empfindlichsten, welche den Handelsstand betroffen haben, indem Amerikanische sogenannte »fair Uplands« Baumwolle von $7^3/_8$ d. p. Pfd. im Monat Juli auf $4^5/_8$ d. im Dezember im Preise heruntergiug; auf etwa 200000 Ballen, welche sich zur Zeit noch im Besitze der Importeure oder in zweiter Hand befinden sollen, wird der Verlust auf mindestens 3 L. St. per Ballen geschätzt. Eine dauerhaft erhebliche Besserung des gegenwärtigen

Preisverhältnisses möchte deshalb kaum zu erwarten sein, weil die Ergiebigkeit der letzten Amerikanischen Ernte sich zu bestätigen scheint, und ihr Austrag wohl etwa 2100000 Ballen erreichen möchte. Dieser Umstand wird der Industrie sehr zu Statten kommen, da die Läger von Garnen und Manufaktur sich fast überall, besonders aber in den Ostindischen und Chinesischen Märkten in letzterer Zeit bedeutend verringert haben müssen. Von ungefärbten Kattunen betrug die Totalausfuhr nur 488044628 Yards gegen

618839181 Yards im Jahre 1846,

und in Garnen 116512874 Pfd.

gegen 157130025 Pfd. im Jahre 1846, der aufserordentliche Ausfall bedarf keines weiteren Kommentars.

Die Einfuhr von Zucker erreichte in diesem Jahre eine noch ungekannte Höhe; man schätzt sie nämlich für das Ver. Königreich

auf		364000 Tons	(815 Mill. Pfd.)
wogegen sie betrug in .	1846	251000 »	(562 » »)
und in .	1845	252000 »	(564 » »)

Zum einheimischen Bedarf wurden in diesen Jahren versteuert:

287000	Tons	oder circa	644 Mill. Pfd.
261000	»	» »	584 » »
und 244000	»	» »	557 » »

Diese ansehnliche Zunahme des Verbrauchs, hauptsächlich in Folge der herabgesetzten Steuer, ist in Verbindung mit den vorgewalteten ungünstigen Verhältnissen doppelt beachtenswerth. Denn wenn auch den Brauern und Destillateurs die Verwendung von Zucker gestattet war, so scheint diese Befugnifs nur in beschränktem Umfange benutzt worden zu sein, weil in der zweiten Hälfte des Jahres die stark gewichenen Malzpreise keinen Vortheil dabei finden liefsen. Der Britische Kolonial-Zucker steht zur Zeit um etwa 30 Proc., und das Produkt fremder Pflanzungen um circa 15 Proc. billiger, als wie zu Ende des vorigen Jahres.

Die Einfuhr von Kaffee betrug etwa 22300 Tons, gegen 22700 Tons und 22,200 Tons in den beiden früheren Jahren; der einheimische Verbrauch hob sich dagegen auf 17000 Tons (oder 38 Million Pfd.), während in 1846 nur 16000 Tons (oder 36 Million Pfd.) und in 1845, 15100 Tons (oder 34 Million Pfd.) konsumirt wurden. Der Preis von Ceylon-Kaffee wich von 40 Sh. — 42 Sh. zu Anfang des Jahres, auf 33 Sh. zu Ende desselben, sowie sonstige Gattungen in übereinstimmendem Verhältnisse.

Der Artikel Reis giebt ähnliche Resultate, wie bei Getreide, und bekundet die aufserordentlichen Anstrengungen, um der befürchteten Hungersnoth zu begegnen; es betrug nämlich:

	Die Einfuhr	Der Verbrauch und Versand	und Vorrath bei Schlufs des Jahres
1847 . .	950000 Säcke.	748000 Säcke.	300000 Säcke.
1846 . .	487000 »	453000 »	98000 »
1845 . .	375000 »	412000 »	64000 »

Der Bengal Reis wurde zu Anfang des Jahres mit 24 bis 26 Sh. bezahlt, allein bei Ende desselben standen diese Preise um 10 Sh. bis 14 sh. niedriger.

Der Umfang des Britischen Ausfuhrhandels ist im Allgemeinen aus der in der Anlage III. beigefügten Nachweisung des deklarirten Werthes der in den Jahren 1846 und 1847 aus dem Vereinigten Königreich ausgeführten Britischen Produkte und Manufakturen zu ersehen. Der bedeutendste Ausfall im vorjährigen Export zeigt sich bei baumwollenen Manufakturen und Garnen, eine Zunahme dagegen bei Eisen, Stahl, Seiden- und Wollenwaaren und raffinirtem Zucker. Metalle haben, mit Ausnahme von Kupfer, eine ansehnliche Preisermedrigung erlitten. Schottisches Roheisen ist im Laufe des Jahres von 78 Sh. auf 45 Sh. p. Cwt. gewichen; Walliser Stangeneisen von 9 L. 5 Sh. auf 7 L. 5 Sh. die Tonne; Eisenbahnschienen von 9 L. 10 Sh. auf 7 L. Die Ausfuhr von Schottischem Roheisen ist übrigens sehr bedeutend gewesen; sie wird auf nahe an 400000 Tons bei einer Produktion von c. 520000 Tons geschätzt.

Der Schiffsverkehr in den Britischen Häfen, und insbesondere in London war wegen der grofsen Getreidezufuhren, und da die fremden Schiffe sich bei diesen ohne den Beschränkungen der Navigationsakte unterworfen zu sein, betheiligen konnten, ungewöhnlich lebhaft. Die Zahl der in den drei letzten Jahren in den Häfen des Vereinigten Königreichs beladen ein- und ausgegangenen Schiffe ist nach den verschiedenen Flaggen geordnet in der Anlage IV. angegeben. Fast bei allen stellt sich eine beträchtliche Zunahme der eingegangenen beladenen Schiffe heraus. Im Hafen von London speziell sind im J. 1847 seewärts folgende Schiffe eingelaufen:

	Schiffe	Tonnen	Mannschaft
Britische	6243	1426509	72424
Schwedische und Norwegische .	444	111938	4452
Dänische	630	50265	2969
Russische	98	29090	1237

	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
Preufsische	276	66600	2660
Mecklenburger	55	9548	423
Hanseatische	117	15427	836
Hannoversche	328	17693	1012
Oldenburger	63	3644	223
Niederländische	324	27926	2117
Belgische	136	21440	1412
Französische	300	16583	1384
Spanische	82	10933	742
Portugiesische	13	1689	132
Sardinische	6	1376	76
Sizilianische	9	2214	116
Neapolitanische	6	1335	66
Italienische	6	1218	68
Oesterreichische	63	16709	730
Griechische	4	974	51
Nordamerikanische	165	88584	2910
Brasilianische	3	617	44
Montevideosche	4	823	47
Mascat	1	664	63
Summa	9376	1923799	96194

Aus den Preufsischen Ostseehäfen kamen im Hafen von London an:

	1845.		1846.		1847.	
	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.
Britische	144	17782	123	15935	232	32352
Preufsische	286	57354	214	49475	231	57705
Mecklenburger	3	491	4	688	25	4667
Hanseatische	.	.	4	197	4	542
Hannoversche	56	4453	42	2784	45	2688
Oldenburger	.	.	3	214	2	90
Dänische	.	.	.	.	24	2110
Norwegische u. Schwedische	.	.	.	.	20	2011
Russische	.	.	.	.	2	270
Niederländische	.	.	.	.	4	222
Portugiesische	.	.	.	.	1	72
Summa	489	80080	390	69293	590	102729

Die bedeutendste Zunahme in diesem Verkehr zeigt sich aufser der Britischen Flagge bei der Mecklenburger, Dänischen, Norwegischen und Schwedischen Flagge, welche drei letzteren die Suspension der Navigationsakte zu Getreidefrachten von den Preufsischen Ostseehäfen nach Grofsbritannien benutzten. In Folge dieser Maafsregel ist auch von 107 Preufsischen Schiffen mit 15387 Lastengehalt aus nachstehend verzeichneten fremden Ländern Getreide nach Britischen Häfen verschifft worden.

Nach	aus Rufsland		aus Dänemark.		aus Frankreich.		aus dem Mittelmeer.		aus Amerika.	
	Sch.	Lasten.	Sch.	Lst.	Sch.	Lst.	Sch.	Lst.	Sch.	Lst.
London	32	4451	.	.	4	584	2	288	6	1343
Liverpool	20	2874	.	.	.	.	1	125	1	218
Hull	7	777	.	.	.	.	.	.	.	.
Newcastle	5	665	1	110	.	.	.	.	.	.
Edinburg	4	561	1	44	.	.	.	.	.	.
anderen Britischen Häfen	11	1569	3	244	.	.	6	962	3	572
Summa . .	79	10897	5	398	4	584	9	1375	10	2133

Die Zahl der Preufsischen Schiffe, welche überhaupt in den verschiedenen Britischen Häfen, so weit in denselben Preufsische Konsularbeamte angestellt sind, in den beiden letzten Jahren einliefen, ergiebt die folgende Uebersicht:

	mit Ladung.		mit Ballast.		Schutz suchend.		Totalzahl.	
	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.
London	276	213	.	1	.	.	276	214
Liverpool	97	63	15	65	.	.	112	128
Leith	47	87	1	.	.	.	48	87
Aberdeen	8	10	.	.	.	.	8	10
Belfast	38	16	.	1	.	.	38	17
Berwick upon Tweed	2	4	.	.	.	.	2	4
Bristol	8	12	.	.	.	.	8	12
Cardiff	1	.	4	.	.	.	5	.
Cork	8	.	.	.	5	.	13	.
Cowes	1	.	.	.	3	.	4	.
Dartmouth	1	.	.	.	2	1	3	1
Dover	3	3	.	.	1	4	4	7
Deal	.	.	.	.	8	4	8	4
Drogheda	5	1	.	.	.	2	5	3
Dublin	28	28	.	.	.	.	28	28
Dundee	44	34	.	.	.	.	44	34
Falmouth	1	1	.	.	22	6	23	7
Glasgow	.	4	.	.	.	.	.	4
Gloucester	14	11	.	.	.	.	14	11
Grangemouth	36	30	8	10	.	.	44	40
Guernsey	10	13	.	.	.	.	10	13
Hartlepool	4	.	93	65	1	.	98	65
Harwich	.	1	.	.	1	.	1	1
Hull	220	274	1	.	.	.	221	274
Jersey	6	8	.	.	.	.	6	8
Limerick	6	6	.	.	.	.	6	6
Londonderry	3	9	.	.	.	.	3	9
Lynn	31	13	.	.	.	.	31	13
Montrose	6	2	.	.	.	.	6	2
Newcastle u. Tyne	94	95	191	217	.	.	285	312
Newport	4	7	15	18	.	.	19	25
Perth	8	9	.	.	.	.	8	9
Plymouth	8	10	.	.	5	2	13	12
Peterhead	2	.	9	5	.	1	11	6
Poole	.	1	.	.	.	.	.	1
Portsmouth	11	22	.	.	.	.	11	22
Ramsgate	.	4	.	.	3	5	3	9
Sheerneſs	5	7	.	.	.	.	5	7
Shoreham	2	15	.	.	.	.	2	15
Southampton	6	7	.	.	.	.	6	7
Stockton	23	34	52	90	.	.	75	124
Sunderland	36	22	17	28	.	.	53	50
Waterfort	7	1	.	.	.	.	7	1
Yarmouth	15	20	.	.	.	.	15	20
zusammen	1125	1097	406	500	51	25	1582	1622

I.

Nachweis der in den Jahren 1847 u. 1846 im Vereinigten Königreiche eingeführten Quantitäten fremder und Colonial-Erzeugnisse.

Artikel.	1847.	1846.	Artikel.	1847.	1846.
Zucker aus Britisch Amerika . . . Ctr.	3191137	2147363	frische div. Fische . Ctr.	1384	1700
» » Mauritius »	1194047	845198	gesalzene do. . »	1615	7530
» » Britisch Ostindien »	1404815	1431062	Schildkröten . . . . . »	319	512
» fremder roher »	2406245	1198884	Korinthen . . . . . »	395579	395094
» raffinirter . . »	82165	96085	Feigen . . . . . »	32420	35542
» Kand. . . . . »	1995	463	Orangen und Citronen } Kisten Stück zum Werthe	363653 67351 Lstg. 999	375647 68500 Lstg. 2839
» Syrup . . . . »	949363	534278	Rosinen . . . . . Ctr.	244122	252843
Kaffee v. Britischen Kolonien . Pfd.	34242238	24286464	lederne Handschuhe Paar	2121365	2292907
» fremder . . . »	21154233	27527187	Guano . . . . . Tons	82134	89203
Kakao . . . . . »	5724092	2800893	Kochenille . . . . . Ctr.	14609	11482
Baumwolle . . . . . Ctr.	4227929	4177288	Divi Divi . . . . . Tons	311	1139
Schaf- und Lamm-Wolle . . . . . Pfd.	62130307	65255462	Thee . . . . . Pfd.	55626765	54767142
Indigo . . . . . Ctr.	73862	71013	Flachs und Heede . Ctr.	1049541	1147092
Lacdeye . . . . . »	7400	5541	Talg . . . . . »	1101433	1111818
Blauholz . . . . . Tons	15388	28105	Theer . . . . . Lasten	11058	12589
Krapp . . . . . Ctr.	67855	87246	Dielen u. gesägtes Holz		
Krappwurzel . . . . »	103325	133661	Brit. Besitzung . Load	495296	483250
Sumach . . . . . Tons	11768	10256	fremder Länder . »	366008	292583
Terra Japonica . . »	8651	3453	Stäbe . . . . . »	62102	79652
Eckerdoppern . . . »	9904	7913	Balken Brit. Besitz. »	593937	731192
Eier . . . . . Stck.	77550429	72252159	» fremde . . . »	439910	517914
Aale . . . . Schiffs-Lad.	83	93	Tabak, roher . . . . Pfd.	33562232	53170228
Turbots . . . . . Ctr.	120	196	» fabrizirter . »	1511407	1989676
Austern . . . . . Bushel	11	42	Terpentin . . . . . Ctr.	316285	357947
Lachse . . . . . Ctr.	537	1046	Wein, Kapwein . . Gall.	323111	185062
			» französischer »	548890	473034
			» diverser . . . »	7047583	7053213

Artikel.	1847.	1846.	Artikel.	1847.	1846.
enever . . . . . Gall.	382340	413057	Lämmer . . . . . Stck.	3349	2892
eis . . . . . Ctr.	1550000	762509	Schweine . . . . . »	1242	3546
» in der Schaale Qr.	43032	32381	Speck . . . . . Ctr.	87067	2960
alpeter . . . . . Ctr.	512375	459367	Gerberlohe . . . . . »	311638	488541
leesaat . . . . . »	225562	208106	gesalzen. Rindfleisch »	112590	175051
einsaat . . . . . Qr.	433536	506141	frisches » »	5011	2121
appsaat . . . . . »	47513	87662	Schinken . . . . . »	18264	11242
eide, rohe . . . . . Pfd.	4123811	4407264	gesalzenes Schweine-		
» Abfall . . . . Ctr.	10291	7997	fleisch . . . . . »	235313	72656
» gesponnene . Pfd.	310860	432453	Butter . . . . . »	314066	257385
uropäische Seidenwaar.			Käse . . . . . »	355253	341682
unterm Tarif von			Kautschuk . . . . . »	5889	4926
1842 einklarirt Pfd.	48406	.	roher Hanf . . . . . »	803817	882894
unterm Tarif von			trockene Häute . . . »	171003	189195
1846 einklarirt »	391782	446295	nasse » . . . »	425974	330518
id. Seidenwaaren Stck.	577743	641864	gegerbte » . . . Pfd.	1008696	1217942
he Ziegenfelle . »	597112	615927	lackirte » . . . »	99150	88558
reitete » . »	344194	384523	präparirte » . . . »	300725	187172
he Lammfelle . »	1124036	1478368	Mahagoni-Holz . Tons	33979	41689
reitete » . »	8358	33839	Fleisch, präparirtes Ctr.	3114	1118
assia . . . . . Pfd.	343062	995490	Kupfer-Erz . . . Tons	41521	51624
immt . . . . . »	383261	408603	unbearbeit. Kupfer . Ctr.	10255	9331
elken . . . . . »	1041171	100812	Stangen-Eisen . . Tons	33260	34633
uskat-Blüthe . . . »	59933	33104	Roh-Stahl . . . . . Ctr.	13017	18466
» Nüsse . . . . »	367161	405679	Blei . . . . . Tons	3603	7863
feffer . . . . . »	4669879	5906586	Zink . . . . . »	12769	7245
iment . . . . . Ctr.	12128	8357	Zinn . . . . . Ctr.	11471	21039
um . . . . . Gall.	6623944	3855464	Thran u. Spermaceti Tons	22616	16884
ognac . . . . . »	2714973	2437203	Palmöl . . . . . Ctr.	476401	366852
chsen und Rinder Stck.	27811	17191	Kokosnufsöl . . . . »	30049	48322
ühe . . . . . »	35138	25349	Olivenöl . . . . . Tuns	8629	8534
älber . . . . . »	12389	2503	Opium . . . . . Pfd.	118332	103078
chaafe . . . . . »	136527	91732	Quecksilber . . . . »	2542857	1840583

II.

Uebersicht der Getreide-Einfuhr im Vereinigten Königreich von Grofsbritannien, und speziell im Hafen von London im Jahre 1847.

	Weizen. Qr.	Gerste. Qr.	Hafer. Qr.	Bohnen. Qr.	Erbsen. Qr.	Mehl. Ctr.
1. Gesammt-Einfuhren im Ver. Königreich	2650058 gleich 265000 Danz. Last.	772349 gleich 77334 Danz.Last.	1706780 gleich 170678 Danz. Last.	443719 gleich 44371 Danz.Last.	157245 gleich 15724 Danz.Last.	6329546 gleich 253182 Danz. Last.
2. ausschliefslich in London:	Qr.	Qr.	Qr.	Qr.	Qr.	Ctr.
aus Preufsen direkt . . .	255149	18509	57267	438	4949	6212
» Rufsland	411844	19759	436580	.	2003	28720
» Amerika	124905	18993	31260	1066	2330	943397
» Frankreich	77456	1803	1910	34	.	105221
» Türkei	59270	46598	5880	.	.	.
» Aegypten.	48750	12255	500	116393	1550	.
» Canada	25063	1443	7365	.	2271	223709
» Mecklenburg	18151	10220	9	.	122	.
» Dänemark	17925	136167	145453	1361	20921	.
» Hanse-Städten . . .	15914	9136	18738	1723	6222	6886
» Malta.	15135	12482	1116	5756	.	.
» Neu Süd-Wales . .	11885	.	.	.	.	1500
» Holland	4761	13942	96170	3550	2478	1000
» Belgien.	4998	3113	8241	493	911	14500
» Oesterreich	4731	1470	1550	75	.	3500
» Griechenland.	4280	1100	.	.	.	.
» Italien	4100	1830	8200	1173	.	3262
» Portugal	2250	.	91	2741	5	4711
» Hannover	1558	326	56745	1210	46	157
» Norwegen u. Schweden	1506	3876	46647	160	1814	.
» Spanien	1394	.	.	1357	.	15478
» Oldenburg	1115	.	21551	465	.	.
» Jonische Inseln . . .	600	.	.	.	.	.
» Sierra Leone	685	15	.	.	.	.
» Westindien	70	.	.	.	.	3998
» Mauritius	15	.	.	.	.	.
» Sardinien	.	2577	.	.	.	.
» Barbarei	.	1400	.	.	.	.
» Sizilien.	.	.	.	230	.	.
» Gibraltar	.	.	.	40	.	.
überhaupt . .	1113510	317014	945273	138265	45622	1362251
gleich Danziger Lasten .	111351	31701	94527	13826	4562	54490

III.

Nachweisung des deklarirten Werthes der in den Jahren 1846 und 1847 aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführten Britischen Produkte und Manufakturen.

Artikel.	1847. L.	1846. L.
Butter	139483	187156
Lichte	46375	53937
Käse	29525	24138
Kohlen und Culm	976377	971174
Baumwollen-Manufakturen	17382293	17717779
do. Garn	5957297	7882048
Thonwaaren	834151	793166
Heringe	185287	200534
Glas	292038	262547
Eisen- und Stahlwaaren	2346255	2180587
Leder, bearbeitetes und unbearbeitetes	339879	328277
Leinen-Manufakturen	2968895	2830808
do. Garn	650307	875404
Maschinerien	1228091	1117470
Metalle: Eisen und Stahl	5272942	4178026
Kupfer und Messing	1467498	1558187
Blei	181771	147170
Zinn in Stangen etc.	159098	107456
Zinnblech	459265	639223
Salz	260591	205005
Seiden-Manufakturen	978114	837577
Seife	165123	151161
Zucker, raffinirter	414872	392404
Schaf- und Lammwolle	284554	342455
Wollen-Garn	1006891	908270
Wollen-Manufakturen	6870818	6335101
Gesammtwerth	50897790	51227060

IV.

Nachweisung der in den drei letzten Jahren im Vereinigten Königreiche ein- und ausgelaufenen beladenen Schiffe.

Nationalität der Schiffe.	Einklarirt.					
	1847.		1846.		1845.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Britische Schiffe im Küstenhandel	142525	12219796	141116	11985409	144908	12485854
Das Vereinte Königreich und seine Kolonien . .	18771	4238956	16156	3622808	15964	3669853
Rufsland	330	80420	264	68995	276	77288
Schweden	518	68355	350	44648	312	44592
Norwegen	1316	208192	1007	157992	1127	177182
Dänemark	1701	129107	1421	100120	1002	75659
Preufsen	1351	276563	1205	239326	1234	240699
andere Deutsche Staaten	1765	174019	1429	129406	1115	98690
Holland	694	58445	670	53538	714	55838
Belgien	241	34246	279	38391	248	33809
Frankreich	856	49623	817	38039	796	38319
Spanien	220	28202	128	21311	96	13691
Portugal	82	8466	111	13353	47	4893
Italien	369	89604	228	57498	150	39092
and. Europäische Staaten	24	5526	24	7349	12	2867
Ver. Staaten v. N.-Amerika	1303	636324	753	436397	758	448166
andere Staaten in Amerika, Asien und Afrika	20	5004	6	1600	8	2950
überhaupt . .	29561	6091052	24848	5030771	23859	5023588
	Ausklarirt.					
Britische Schiffe im Küstenhandel	158922	13265625	156675	12981456	158454	13114104
Das Vereinte Königreich und seine Kolonien . .	15535	3205794	15196	3091348	14515	2947257
Rufsland	166	42600	175	46653	193	52597
Schweden	381	46091	312	37155	290	41134
Norwegen	568	64538	456	51471	528	63832
Dänemark	1626	125626	1767	133041	1583	123259
Preufsen	878	158064	1028	179204	1055	184940
andere Deutsche Staaten	1687	165614	1586	149846	1471	137566
Holland	745	72754	693	62504	866	78453
Belgien	278	41689	319	44615	353	48233
Frankreich	2428	204813	1997	172874	1909	154951
Spanien	142	19475	120	17541	95	12322
Portugal	38	4277	47	5058	38	4124
Italien	195	44956	287	71853	170	42250
and. Europäische Staaten	11	2571	18	4630	9	2489
Ver. Staaten v. N.-Amerika	879	518293	652	400497	689	413960
andere Staaten in Amerika, Asien und Afrika	7	2086	3	835	7	1830
überhaupt . .	25564	4719241	24656	4469125	23771	4309197

Nachweisung

der

in den Häfen des Preufsischen Staats in den Jahren 1847 und 1846 ein- und ausgegangenen Seeschiffe.

Im vorigen Jahrgang (Bd. II. S. 91) ist eine Nachweisung der in den Jahren 1846 und 1845 unter allen Flaggen in Preufsischen Häfen ein- und ausgegangenen Seeschiffe, einschliefslich der Dampfschiffe, jedoch ausschliefslich der Küstenfahrzeuge, und über die Vertheilung dieser Schiffe auf den Verkehr zwischen diesen Häfen und den verschiedenen fremden Ländern mitgetheilt worden. Es folgt nunmehr eine nach denselben Gesichtspunkten aufgestellte Nachweisung des Schiffsverkehrs im Jahre 1847 verglichen mit demjenigen des Vorjahrs. Die gröfseren Zahlen geben den Eingang, die kleineren den Ausgang an.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Seeschiffe.	1. Dänemark.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	332	14029	79	2479	253	11550	289	11818	50	1785	239	1003
	334	12789	236	10003	98	2786	286	10509	184	8101	102	240
Mecklenburg	1	132	.	.	1	132	3	283	.	.	3	28
	5	519	5	519			2	270	2	270		
Hanse-Städte	2	165	.	.	2	165	2	106	2	106	.	.
	2	224			2	224						
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	3	411	2	360	1	51	1	95	1	95		
Schweden	5	280	2	88	3	192	.	.	.	.	.	.
	17	943	17	943			4	268	4	268		
Norwegen	2	87	.	.	2	87	5	183	.	.	5	18
	15	589	13	529	2	60	15	485	8	276	7	20
Grofs-Britannien	30	3469	.	.	30	3469	27	3204	1	25	26	317
	1	77	1	77			2	129			2	19
Hannover	23	913	1	16	22	897	21	965	8	343	13	62
	1	19	1	19			6	216	4	169	2	4
Oldenburg	3	144	.	.	3	144	4	163	.	.	4	16
	2	75	2	75			1	56	1	56		
Niederlande	20	1084	4	220	16	864	14	685	1	41	13	64
	8	359	8	359			7	346	7	346		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	418	20303	86	2803	332	17500	365	17407	62	2300	303	1510
Summa ausgegangen	388	16005	285	12884	103	3121	324	12374	211	9581	113	279
Summa	806	36308	371	15687	435	20621	689	29781	273	11881	416	1790
Preufsen	322	13102	55	1813	267	11289	406	18359	70	2842	336	1551
	356	15731	345	15198	11	533	389	15885	378	15622	11	26
Summa	678	28833	400	17011	278	11822	795	34244	448	18464	347	1578
Summa eingegangen.	740	33405	141	4616	599	28789	771	35766	132	5142	639	3062
Summa ausgegangen	744	31736	630	28082	114	3654	713	28259	589	25203	124	303
Summa Summarum	1484	65141	771	32698	713	32443	1484	64025	721	30345	763	3369

kommen oder wohin sie gegangen.

2. Mecklenburg.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
5	193	2	41	3	152	.	.	.	.	.	.
1	14	1	14			1	14	1	14		
85	11227	5	234	80	10993	78	11241	2	136	76	11105
15	1401	5	471	10	930	18	2180	10	1182	8	998
.	.	.	.	.	.	3	60	2	36	1	24
						2	48	1	24	1	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	59	1	59	.	.	1	90	.	.	1	90
1	54	1	54								
1	44	.	.	1	44	.	.	.	.	.	.
1	26	1	26								
7	500	.	.	7	500	.	.	.	.	.	.
3	149	1	37	2	112	1	189	.	.	1	189
1	17	1	17								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	218	.	.	4	218	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
106	12390	9	371	97	12019	83	11580	4	172	79	11408
19	1512	9	582	10	930	21	2242	12	1220	9	1022
125	13902	18	953	107	12949	104	13822	16	1392	88	12430
48	1073	10	162	38	911	31	722	12	256	19	466
36	787	32	631	4	156	35	858	34	852	1	6
84	1860	42	793	42	1067	66	1580	46	1108	20	472
154	13463	19	533	135	12930	114	12302	16	428	98	11874
55	2299	41	1213	14	1086	56	3100	46	2072	10	1028
209	15762	60	1746	149	14016	170	15402	62	2500	108	12902

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	3. Hanse-Städte.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	25	744	23	642	2	102	19	668	16	522	3	146
	6	193	4	142	2	51	6	155	6	155		
Mecklenburg	3	313	1	89	2	224	4	633	1	164	3	469
	2	181	2	181								
Hanse-Städte	24	1968	11	387	13	1581	35	1816	23	1038	12	778
	8	457	8	457			16	666	14	577	2	89
Rufsland	1	41	1	41	.	.	11	770	.	.	11	770
	2	102			2	102	12	840			2	840
Schweden	3	198	3	198	.	.	2	453	.	.	2	453
	1	58			1	58	1	55			1	55
Norwegen	1	87	.	.	1	87	.	.	.	.	.	.
	1	35	1	35			5	229	5	229		
Grofs-Britannien	16	1649	5	573	11	1076	8	813	3	243	5	570
Hannover	120	4636	97	3433	23	1203	121	4721	88	3361	33	1360
	49	1799	47	1777	2	22	40	1503	37	1468	3	35
Oldenburg	41	2351	34	1992	7	359	32	1737	27	1399	5	338
	23	1310	23	1310			24	1361	24	1361		
Niederlande	36	1523	31	1334	5	189	44	2069	37	1783	7	286
	12	475	12	475			5	214	5	214		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	1	64	1	64	.	.	1	68	1	68	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	271	13574	207	8753	64	4821	277	13748	196	8578	81	5170
Summa ausgegangen	104	4610	97	4377	7	233	109	5023	91	4004	18	1019
Summa	375	18184	304	13130	71	5054	386	18771	287	12582	99	6189
Preufsen	31	2214	22	1290	9	924	29	2141	18	1092	11	1049
	19	751	16	708	3	43	17	525	17	525		
Summa	50	2965	38	1998	12	967	46	2666	35	1617	11	1049
Summa eingegangen.	302	15788	229	10043	73	5745	306	15889	214	9670	92	6219
Summa ausgegangen	123	5361	113	5085	10	276	126	5548	108	4529	18	1019
Summa Summarum	425	21149	342	15128	83	6021	432	21437	322	14199	110	7238

kommen oder wohin sie gegangen.

4. Rufsland.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
55	3392	55	3392	.	.	.	.	.	.	.	.
44	2528	1	42	43	2486	1	75			1	75
26	3025	26	3025	.	.	1	68	1	68	.	.
13	1375			13	1375	3	420			3	420
10	1038	10	1038	.	.	3	234	3	234	.	.
4	317			4	317	3	263	1	36	2	227
110	10043	100	9273	10	770	36	2511	24	1671	12	840
101	8976	5	369	96	8607	35	3433	4	311	31	3122
39	2761	39	2761	.	.	.	.	.	.	.	.
50	3400	1	40	49	3360	2	125			2	125
28	1903	28	1903	.	.	2	68	.	.	2	68
20	1204	1	24	19	1180	7	272	6	227	1	45
30	3598	28	3256	2	342	.	.	.	.	.	.
128	15826	1	25	127	15801	125	16737	1	189	124	16548
39	2150	39	2150	.	.	1	67	.	.	1	67
29	1662	3	189	26	1473	5	304			5	304
1	30	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.
15	1051	1	44	14	1007	3	186	1	65	2	121
36	2517	36	2517	.	.	.	.	.	.	.	.
32	2146	2	148	30	1998	5	318	1	64	4	254
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	1248	13	1248	.	.	.	.	.	.	.	.
1	77			1	77						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	226			2	226						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
387	31705	375	30593	12	1112	43	2948	28	1973	15	975
439	38788	15	881	424	37907	189	22133	14	892	175	21241
826	70493	390	31474	436	39019	232	25081	42	2865	190	22216
267	19529	267	19529	.	.	57	4638	57	4638	.	.
193	14247	23	1499	170	12748	70	7642	20	1599	50	6043
460	33776	290	21028	170	12748	127	12280	77	6237	50	6043
654	51234	642	50122	12	1112	100	7586	85	6611	15	975
632	53035	38	2380	594	50655	259	29775	34	2491	225	27284
1286	104269	680	52502	606	51767	359	37361	119	9102	240	28259

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	5. Schweden.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen		mit Ballast	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	7	377	7	377	.	.	2	50	.	.	2	
	1	15			1	15	1	117			1	1
Mecklenburg	2	65	2	65	.	.	.	.	.	.	.	.
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	138			1	1
Rufsland	1	78	1	78	.	.	.	.	.	.	.	.
	4	317			4	317	1	119			1	1
Schweden	148	7897	142	7612	6	285	134	6717	131	6482	3	23
	148	9835	10	525	138	9310	144	9291	28	1100	116	81
Norwegen	7	273	6	251	1	22	6	181	4	124	2	
	9	340	2	95	7	245	3	338			3	3
Grofs-Britannien . .	.	.	.	.	.	.	3	379	2	218	1	16
							2	126			2	1
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	47			1	47						
Niederlande	1	46	1	46	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							3	538			3	5
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	166	8736	159	8429	7	307	145	7327	137	6824	8	50
Summa ausgegangen . .	163	10554	12	620	151	9934	155	10667	28	1100	127	950
Summa . .	329	19290	171	9049	158	10241	300	17994	165	7924	135	1007
Preufsen . . .	17	807	15	704	2	103	18	1059	12	565	6	49
	19	1076	5	286	14	790	20	1257	4	338	16	91
Summa . .	36	1883	20	990	16	893	38	2316	16	903	22	141
Summa eingegangen.	183	9543	174	9133	9	410	163	8386	149	7389	14	99
Summa ausgegangen . .	182	11630	17	906	165	10724	175	11924	32	1438	143	1048
Summa Summarum .	365	21173	191	10039	174	11134	338	20310	181	8827	157	1148

kommen oder wohin sie gegangen.

6. Norwegen.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
59	2199	58	2159	1	40	80	2801	71	2519	9	282
13	404	13	404			40	1259	37	1156	3	103
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	49	1	49	.	.
1	61	1	61	.	.	.	.	.	.	.	.
6	317	6	317	.	.	4	138	4	138	.	.
1	71	1	71			1	42	1	42		
309	11719	296	10458	13	1261	410	13254	409	13221	1	33
210	7164	110	3880	100	3284	360	11319	196	6301	164	5018
1	84	.	.	1	84	4	287	3	201	1	86
9	436	8	381	1	55	28	1817	28	1817	.	.
3	169	3	169	.	.	1	52	1	52	.	.
3	159	3	159	.	.	32	2181	32	2181	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	264			2	264						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
391	15144	375	13704	16	1440	560	20579	549	20178	11	401
226	7903	124	4355	102	3548	401	12620	234	7499	167	5121
617	23047	499	18059	118	4988	961	33199	783	27677	178	5522
17	1208	17	1208	.	.	15	896	15	896	.	.
3	134	3	134			8	335	7	285	1	50
20	1342	20	1342	.	.	23	1231	22	1181	1	50
408	16352	392	14912	16	1440	575	21475	564	21074	11	401
229	8037	127	4489	102	3548	409	12955	241	7784	168	5171
637	24389	519	19401	118	4988	984	34430	805	28858	179	5572

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	7. Grofs-Britannien.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	35	2186	18	1156	17	1030	7	354	7	354	.	.
	76	4404	76	4404			30	1386	29	1280	1	10
Mecklenburg	90	12945	31	4274	59	8671	69	9715	44	6234	25	348
	171	23560	171	23560			105	15358	105	15358		
Hanse-Städte	3	204	2	136	1	68	2	105	1	60	1	4
	20	2311	20	2311			21	1279	21	1279		
Rufsland	2	145	2	145	.	.	2	198	2	198	.	.
	5	658	5	658								
Schweden	24	1508	24	1508	.	.	6	424	6	424	.	.
	15	990	15	990			2	112	2	112		
Norwegen	35	2525	31	2215	4	310	18	963	17	927	1	3
	77	3834	77	3834			16	864	16	864		
Grofs-Britannien	730	78248	461	47166	269	31082	536	56188	409	40917	127	1527
	637	64800	623	64324	14	476	444	43012	438	42866	6	14
Hannover	59	2957	40	2060	19	897	49	2843	43	2472	6	37
	178	9144	178	9144			176	9153	176	9153		
Oldenburg	4	227	2	118	2	109	5	235	4	198	1	3
	12	536	12	536			13	653	13	653		
Niederlande	18	1000	10	592	8	408	17	1246	13	1051	4	19
	19	1099	19	1099			16	860	16	860		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	2	176	2	176	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	43	1	43			1	68	1	68		
Portugal u. Spanien	1	100	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2	305			2	305	1	111			1	11
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	1003	102221	623	59546	380	42675	711	72271	546	52835	165	1943
Summa ausgegangen.	1213	111684	1197	110903	16	781	825	72856	817	72493	8	36
Summa	2216	213905	1820	170449	396	43456	1536	145127	1363	125328	173	1979
Preufsen	1216	188491	726	91062	490	97429	1290	188374	880	112054	410	7632
	1239	190875	1239	190875			1151	166016	1150	165875	1	14
Summa	2445	379366	1965	281937	490	97429	2441	354390	2030	277929	411	7646
Summa eingegangen.	2219	290712	1349	150608	870	140104	2001	260645	1426	164889	575	9575
Summa ausgegangen.	2452	302559	2436	301778	16	781	1976	238872	1967	238368	9	50
Summa Summarum	4671	593271	3785	452386	886	140885	3977	499517	3393	403257	584	9626

kommen oder wohin sie gegangen.

8. Hannover.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	1	12	1	12	.	.
						2	48	2	48		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	123	1	123								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	20	1	20								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	50	1	50			1	140	1	140		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	2735	19	976	30	1759	88	4106	32	1418	56	2688
42	2256	41	2231	1	25	42	2238	41	2196	1	42
1	47	.	.	1	47	1	60	.	.	1	60
						1	44	1	44		
.	.	.	.	.	.	1	52	1	52	.	.
6	307	6	307			2	86	2	86		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	2782	19	976	31	1806	91	4230	34	1482	57	2748
51	2756	50	2731	1	25	48	2556	47	2514	1	42
01	5538	69	3707	32	1831	139	6786	81	3996	58	2790
.	.	.	.	.	.	1	36	.	.	1	36
						3	185	3	185		
.	.	.	.	.	.	4	221	3	185	1	36
50	2782	19	976	31	1806	92	4266	34	1482	58	2784
51	2756	50	2731	1	25	51	2741	50	2699	1	42
01	5538	69	3707	32	1831	143	7007	84	4181	59	2826

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	9. Oldenburg.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	21	1	21								
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grofs-Britannien	.	.	.	.	.	.	1	32	.	.	1	3
Hannover	16	1126	1	60	15	1066	2	70	.	.	2	7
	13	552	13	552			4	183	4	183		
Oldenburg	10	550	1	62	9	488	15	683	1	40	14	64
	7	304	7	304			11	421	11	421		
Niederlande	6	471	.	.	6	471	.	.	.	.	.	.
	4	211	4	211								
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	32	2147	2	122	30	2025	18	785	1	40	17	74
Summa ausgegangen	25	1088	25	1088			15	604	15	604		
Summa	57	3235	27	1210	30	2025	33	1389	16	644	17	74
Preufsen	1	146	.	.	1	146	1	181	.	.	1	18
Summa	1	146	.	.	1	146	1	181	.	.	1	18
Summa eingegangen.	33	2293	2	122	31	2171	19	966	1	40	18	92
Summa ausgegangen	25	1088	25	1088			15	604	15	604		
Summa Summarum	58	3381	27	1210	31	2171	34	1570	16	644	18	92

kommen oder wohin sie gegangen.

10. Niederlande.

1847.						1846.					
Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
6	357	4	201	2	156	3	106	3	106	.	.
29	1625	29	1625			17	956	17	956		
12	1678	.	.	12	1678	4	504	1	138	3	366
18	2383	18	2383			11	1376	11	1376		
2	212	2	212	.	.	.	.	.	.	.	.
5	450	5	450			5	200	5	200		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	270	3	270			1	58	1	58		
2	191	2	191	.	.	.	.	.	.	.	.
						2	119	2	119		
6	473	4	263	2	210	3	660		.	3	660
23	1139	23	1139			34	2042	34	2042		
5	398	4	307	1	91	.	.	.	.	.	.
9	571	9	571			6	507	6	507		
46	2729	25	1156	21	1573	36	1901	20	953	16	948
48	2285	48	2285			69	3735	69	3735		
2	88	1	47	1	41	1	38	1	38	.	.
4	159	4	159			3	167	3	167		
48	15702	148	8563	100	7139	253	15672	148	8569	105	7103
294	18279	294	18279			301	18506	300	18425	1	81
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	75	1	75	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	21903	191	11015	139	10888	300	18881	173	9804	127	9077
33	27161	433	27161			449	27666	448	27585	1	81
63	49064	624	38176	139	10888	749	46547	621	37389	128	9158
48	5591	21	1872	27	3719	124	12066	60	5138	64	6928
42	4050	42	4050			179	16430	179	16430		
90	9641	63	5922	27	3719	303	28496	239	21568	64	6928
78	27494	212	12887	166	14607	424	30947	233	14942	191	16005
75	31211	475	31211			628	44096	627	44015	1	81
53	58705	687	44098	166	14607	1052	75043	860	58957	192	16086

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

11. Belgien.

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	7	421	5	270	2	151	4	148	4	148	.	.
	9	497	9	497			17	1065	17	1065		
Mecklenburg	7	1018	.	.	7	1018	2	249	.	.	2	24
	6	909	6	909			3	489	3	489		
Hanse-Städte	1	68	1	68	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	117	1	117			1	83	1	83		
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	7	694	3	228	4	466	1	59	1	59	.	.
	3	466	3	466			1	59	1	59		
Norwegen	7	1167	.	.	7	1167	.	.	.	.	.	.
	13	1549	13	1549			6	355	6	355		
Grofs-Britannien	4	336	.	.	4	336	1	74	1	74	.	.
	2	131	2	131			4	403	4	403		
Hannover	26	1925	15	1045	11	880	34	1878	21	1067	13	8
	25	1705	25	1705			31	1511	31	1511		
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	21	1329	7	467	14	862	18	1236	3	121	15	11
	7	494	7	494			13	740	13	740		
Belgien	1	52	1	52	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	52	1	52								
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	57	1	57		
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	81	7010	32	2130	49	4880	60	3644	30	1469	30	21
Summa ausgegangen	67	5920	67	5920			77	4762	77	4762		
Summa	148	12930	99	8050	49	4880	137	8406	107	6231	30	21
Preufsen	67	9774	20	3010	47	6764	81	9688	26	3251	55	64
	55	7742	55	7742			107	11765	107	11765		
Summa	122	17516	75	10752	47	6764	188	21453	133	15016	55	64
Summa eingegangen.	148	16784	52	5140	96	11644	141	13332	56	4720	85	86
Summa ausgegangen	122	13662	122	13662			184	16527	184	16527		
Summa Summarum	270	30446	174	18802	96	11644	325	29859	240	21247	85	86

kommen oder wohin sie gegangen.

12. Frankreich.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1	60	.	.	1	60	.	.	.	.	.	.
18	1584	18	1584			4	426	4	426		
22	2729	1	145	21	2584	1	156	.	.	1	156
16	2663	16	2663			22	3486	22	3486		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	421	4	421			2	435	2	435		
1	309	1	309	.	.	1	309	1	309	.	.
2	392	2	392								
1	79	1	79	.	.	1	75	1	75	.	.
8	613	8	613			6	1220	6	1220		
8	742	.	.	8	742	1	39	.	.	1	39
37	3595	37	3595			4	488	4	488		
8	576	1	74	7	502	1	87	.	.	1	87
5	385	5	385								
11	732	3	186	8	546	6	461	2	214	4	247
16	1084	16	1084			17	1177	17	1177		
1	45	.	.	1	45	1	40	1	40	.	.
3	326	3	326			3	168	3	168		
32	1946	17	1017	15	929	15	1031	12	830	3	201
36	2455	36	2455			25	1606	25	1606		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	2551	13	979	24	1572	20	1330	13	801	7	529
51	3925	50	3767	1	158	19	1273	19	1273		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	242	1	242								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	9769	37	2789	85	6980	47	3528	30	2269	17	1259
97	17685	196	17527	1	158	102	10279	102	10279		
119	27454	233	20316	86	7138	149	13807	132	12548	17	1259
88	12300	33	4315	55	7985	97	16971	23	3143	74	13828
91	28285	191	28285			234	36762	234	36762		
179	40585	224	32600	55	7985	331	53733	257	39905	74	13828
10	22069	70	7104	140	14965	144	20499	53	5412	91	15087
188	45970	387	45812	1	158	336	47041	336	47041		
198	68039	457	52916	141	15123	480	67540	389	52453	91	15087

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	13. Spanien und Portugal.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	4	326	4	326	.	.
Mecklenburg	3	313	3	313	.	.	1 3	65 435	1 2	65 291	1	14
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	1 1	144 85	1 1	144 85	.	.
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	1	139	1	139	.	.
Norwegen	1	120	1	120	.	.	.	.	.	.	.	.
Grofs-Britannien	1 1	37 104	1 1	37 104	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	1	87	1	87	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	1	71	1	71								
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	1	100	1	100								
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	2	224	2	224	.	.	10	1072	9	928	1	14
Summa ausgegangen.	6	521	6	521			2	209	2	209		
Summa	8	745	8	745	.	.	12	1281	11	1137	1	14
Preufsen	10	1972	10	1972	.	.	56	9771	55	9648	1	12
	8	1803	8	1803			13	2038	13	2038		
Summa	18	3775	18	3775	.	.	69	11809	68	11686	1	12
Summa eingegangen.	12	2196	12	2196	.	.	66	10843	64	10576	2	26
Summa ausgegangen.	14	2324	14	2324			15	2247	15	2247		
Summa Summarum	26	4520	26	4520	.	.	81	13090	79	12823	2	26

kommen oder wohin sie gegangen.

14. Italien.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	4	287	4	287	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	97	1	97	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	85	1	85	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	795	6	795	.	.	1	111	1	111	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	795	6	795	.	.	7	580	7	580	.	.
6	795	6	795	.	.	7	580	7	580	.	.
1	199	1	199	.	.	1	181	1	181	.	.
1	199	1	199	.	.	1	181	1	181	.	.
7	994	7	994	.	.	8	761	8	761	.	.
7	994	7	994	.	.	8	761	8	761	.	.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Seeschiffe.	15. Nord-Amerika.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	2	334	2	334	.	.	2	352	2	352	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hanse-Städte	2	362	2	362	.	.	1	188	1	188	.	.
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	2	393	2	393	.	.	6	1134	6	1134	.	.
Norwegen	2	350	2	350	.	.	1	166	1	166	.	.
							1	166			1	166
Grofs-Britannien . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	1	155	1	155	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	3	588	3	588	.	.	2	239	2	239	.	.
	1	173	1	173			1	81	1	81		
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	12	2182	12	2182	.	.	12	2079	12	2079	.	.
Summa ausgegangen . .	1	173	1	173			2	247	1	81	1	166
Summa . .	13	2355	13	2355	.	.	14	2326	13	2160	1	166
Preufsen . . .	8	1274	7	1138	1	136	6	1044	6	1044	.	.
	1	156			1	156	2	189	1	39	1	150
Summa . .	9	1430	7	1138	2	292	8	1233	7	1083	1	150
Summa eingegangen.	20	3456	19	3320	1	136	18	3123	18	3123	.	.
Summa ausgegangen . .	2	329	1	173	1	156	4	436	2	120	2	316
Summa Summarum .	22	3785	20	3493	2	292	22	3559	20	3243	2	316

kommen oder wohin sie gegangen.

16. Brasilien.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1	106	1	106	.	.	3	402	3	402	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	429	3	429	.	.
.	.	.	.	.	.	3	781	3	781	.	.
5	789	5	789	.	.	9	1942	9	1942	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	229	1	229	.	.	2	261	2	261	.	.
.	.	.	.	.	.	2	252	2	252	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	146	1	146	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	1124	7	1124	.	.	22	4213	22	4213	.	.
7	1124	7	1124	.	.	22	4213	22	4213	.	.
.	.	.	.	.	.	2	413	2	413	.	.
.	.	.	.	.	.	2	413	2	413	.	.
7	1124	7	1124	.	.	24	4626	24	4626	.	.
7	1124	7	1124	.	.	24	4626	24	4626	.	.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	17. Aus und nach andern fremden Staaten.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	17	1714	17	1714	.	.	3	346	3	346	.	.
	8	1445	8	1445			8	1440	8	1440		
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	3	472	3	472	.	.
Hanse-Städte	1	203	1	203	.	.	2	361	2	361	.	.
	2	310	2	310			1	177	1	177		
Rufsland	.	.	.	.	.	.	2	458	2	458	.	.
Schweden	9	1776	9	1776	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	215	1	215		
Norwegen	2	228	2	228	.	.	3	382	3	382	.	.
Grofs-Britannien	3	568	3	568	.	.	1	150	1	150	.	.
							2	226	2	226		
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	77	1	77		
Niederlande	1	95	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	1	234	1	224	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	33	4584	33	4584	.	.	15	2403	15	2403	.	.
Summa ausgegangen.	10	1755	10	1755			13	2135	13	2135		
Summa	43	6339	43	6339	.	.	28	4538	28	4538	.	.
Preufsen	5	988	5	988	.	.	10	1464	10	1464	.	.
	7	1313	7	1313			6	1132	5	1023	1	109
Summa	12	2301	12	2301	.	.	16	2596	15	2487	1	109
Summa eingegangen.	38	5572	38	5572	.	.	25	3867	25	3867	.	.
Summa ausgegangen.	17	3068	17	3068			19	3267	18	3158	1	109
Summa Summarum	55	8640	55	8640	.	.	44	7134	43	7025	1	109

kommen oder wohin sie gegangen.

18. Summa aus und nach fremden Staaten.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
552	26112	271	12871	281	13241	421	17670	168	7159	253	10511
542	25811	398	20473	144	5338	414	17515	306	14706	108	2809
248	33132	66	7832	182	25300	168	23756	54	7503	114	16253
247	33114	224	30809	23	2305	165	23723	154	22305	11	1418
45	4220	29	2406	16	1814	52	3433	38	2586	14	847
48	4648	42	4107	6	541	52	3289	46	2811	6	478
116	10677	106	9907	10	770	56	5124	33	3514	23	1610
120	11126	17	2049	103	9077	50	4545	6	464	44	4081
252	16942	239	15999	13	943	165	11171	159	10393	6	778
244	16430	56	3702	188	12728	164	11506	45	3135	119	8371
409	19718	370	15788	39	3930	449	15896	434	14820	15	1076
408	19562	280	14793	128	4769	452	16698	276	10922	176	5776
836	89759	504	52277	332	37482	585	61560	423	42174	162	19386
782	81790	641	65513	141	16277	585	61140	451	44191	134	16949
401	20488	249	11500	152	8988	389	19270	244	11897	145	7373
402	20523	373	19003	29	1520	390	20020	379	19592	11	428
67	3806	43	2573	24	1233	61	3095	36	1854	25	1241
67	3808	52	2754	15	1054	60	3133	58	3012	2	121
426	26090	258	15010	168	11080	394	24172	247	14628	147	9544
419	25896	389	23898	30	1998	374	22676	369	22341	5	335
1	52	1	52	.	.	.	.	.	.	.	.
1	52	1	52								
54	4114	30	2542	24	1572	21	1398	14	869	7	529
53	4045	51	3810	2	235	21	1398	21	1398		
1	100	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.
1	100	1	100								
6	795	6	795	.	.	1	111	1	111	.	.
6	795			6	795	1	111			1	111
3	588	3	588	.	.	4	619	4	619	.	.
2	415	2	415			4	619	1	81	3	538
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3417	256593	2175	150140	1242	106453	2766	187275	1855	118127	911	69148
3342	248115	2527	191478	815	56637	2732	186373	2112	144958	620	41415
6759	504708	4702	341618	2057	163090	5498	373648	3967	263085	1531	110563
2146	258668	1209	129262	937	129406	2225	268004	1247	146625	978	121379
2169	266950	1966	252524	203	14426	2234	261019	2152	253338	82	7681
4315	525618	3175	381786	1140	143832	4459	529023	3399	399963	1060	129060
5563	515261	3384	279402	2179	235859	4991	455279	3102	264752	1889	190527
5511	515065	4493	444002	1018	71063	4966	447392	4264	398296	702	49096
11074	1030326	7877	723404	3197	306922	9957	902671	7366	663048	2591	239623

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

19. Nach und von Preufsischen Häfen.

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	19	1468	.	.	19	1468	6	563	1	44	5	519
	21	1628	2	50	19	1578	8	692	2	134	6	558
Mecklenburg	5	722	.	.	5	722	2	231	.	.	2	231
	4	555			4	555	3	467			3	467
Hanse-Städte	3	611	.	.	3	611	1	46	.	.	1	46
	3	611			3	611	1	46			1	46
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	5	282			5	282	1	44			1	44
Schweden	3	152	3	152	.	.	1	42	.	.	1	42
	9	498	3	152	6	346	1	42			1	42
Norwegen	17	837	8	229	9	608	18	611	.	.	18	611
	22	1137	10	291	12	846	16	586	2	45	14	541
Grofs-Britannien . .	60	6568	6	858	54	5710	28	3110	.	.	28	3110
	116	14606	7	908	109	13698	25	3067	1	180	24	2887
Hannover.	4	180	.	.	4	180	16	816	1	30	15	786
	2	151			2	151	14	688	2	67	12	621
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	18	886	.	.	18	886	12	698	1	31	11	667
	8	459			8	459	18	956	6	264	12	692
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	173			1	173						
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	129	11424	17	1239	112	10185	84	6217	3	105	81	6112
Summa ausgegangen . .	191	20100	22	1401	169	18699	87	6588	13	690	74	5898
Summa . .	320	31524	39	2640	281	28884	171	12805	16	795	155	12010
Preufsen . . .	1221	70214	463	16113	758	54101	815	56185	438	19228	377	36957
	1176	67975	530	16813	646	51162	742	51657	381	15415	361	36242
Summa . .	2397	138189	993	32926	1404	105263	1557	107842	819	34643	738	73199
Summa eingegangen.	1350	81638	480	17352	870	64286	899	62402	441	19333	458	43069
Summa ausgegangen . .	1367	88075	552	18214	815	69861	829	58245	394	16105	435	42140
Summa Summarum .	2717	169713	1032	35566	1685	134147	1728	120647	835	35438	893	85209

kommen oder wohin sie gegangen.

20. Summma Summarum.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
571	27580	271	12871	300	14709	427	18233	169	7203	258	11030
563	27439	400	20523	163	6916	422	18207	308	14840	114	3367
253	33854	66	7832	187	26022	170	24087	54	7503	116	16584
251	33669	224	30809	27	2860	168	24190	154	22305	14	1885
48	4831	29	2406	19	2425	53	3479	38	2586	15	893
51	5259	42	4107	9	1152	53	3335	46	2811	7	524
116	10677	106	9907	10	770	56	5124	33	3514	23	1610
125	11408	17	2049	108	9359	51	4589	6	464	45	4125
255	17094	242	16151	13	943	166	11213	159	10393	7	820
253	16928	59	3854	194	13074	165	11548	45	3135	120	8413
426	20555	378	16017	48	4538	467	16507	434	14820	33	1687
430	20699	290	15084	140	5615	468	17284	278	10967	190	6317
896	96327	510	53135	386	43192	613	64670	423	42174	190	22496
898	96396	648	66421	250	29975	610	64207	452	44371	158	19836
405	20668	249	11500	156	9168	405	20086	245	11927	160	8159
404	20674	373	19003	31	1671	404	20708	381	19659	23	1049
67	3806	43	2573	24	1233	61	3095	36	1854	25	1241
67	3808	52	2754	15	1054	60	3133	58	3012	2	121
444	26976	258	15010	186	11966	406	24870	248	14659	158	10211
427	26355	389	23898	38	2457	392	23632	375	22605	17	1027
1	52	1	52	.	.	.	.	.	.	.	.
1	52	1	52								
54	4114	30	2542	24	1572	21	1398	14	869	7	529
53	4045	51	3810	2	235	21	1398	21	1398		
1	100	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.
1	100	1	100								
6	795	6	795	.	.	1	111	1	111	.	.
6	795			6	795	1	111			1	111
3	588	3	588	.	.	4	619	4	619	.	.
3	588	2	415	1	173	4	619	1	81	3	538
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3546	268017	2192	151379	1354	116638	2850	193492	1858	118232	992	75260
3533	268215	2549	192879	984	75336	2819	192961	2125	145648	694	47313
7079	536232	4741	344258	2338	191974	5669	386453	3983	263880	1686	122573
3367	328882	1672	145375	1695	183507	3040	324189	1685	165853	1355	158336
3345	334925	2496	269337	849	65588	2976	312676	2533	268753	443	43923
6712	663807	4168	414712	2544	249095	6016	636865	4218	434606	1798	202259
6913	596899	3864	296754	3049	300145	5890	517681	3543	284085	2347	233596
6878	603140	5045	462216	1833	140924	5795	505637	4658	414401	1137	91236
13791	1200039	8909	758970	4882	441069	11685	1023318	8201	698486	3484	324832

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	Ueberhaupt sind gegen das Jahr 1846 im Jahre 1847											
	Mehr.						Weniger.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	144	9347	102	5668	42	3679	.	.	.	.	.	.
	141	9232	92	5683	49	3549						
Mecklenburg	83	9767	12	329	71	9438	.	.	.	.	.	.
	83	9479	70	8504	13	975						
Hanse-Städte	.	1352	.	.	4	1532	5	.	9	180	.	.
		1924		1296	2	628	2		4			
Rufsland	60	5553	73	6393	.	.	.	.	.	.	13	840
	74	6819	11	1585	63	5234						
Schweden	89	5881	83	5758	6	123	.	.	.	.	.	.
	88	5380	14	719	74	4661						
Norwegen	.	4048	.	1197	15	2851	41	.	56	.	.	.
		3415	12	4117			38				50	702
Grofs-Britannien	283	31657	87	10961	196	20696	.	.	.	.	.	.
	288	32189	196	22050	92	10139						
Hannover	.	582	4	.	.	1009	.	.	.	427	4	.
					8	622		34	8	656		
Oldenburg	6	711	7	719	.	.	.	.	.	.	1	8
	7	675			13	933			6	258		
Niederlande	38	2106	10	351	28	1755	.	.	.	.	.	.
	35	2723	14	1293	21	1430						
Belgien	1	52	1	52	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	52	1	52								
Frankreich	33	2716	16	1673	17	1043	.	.	.	.	.	.
	32	2647	30	2412	2	235						
Portugal u. Spanien	1	100	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.
	1	100	1	100								
Italien	5	684	5	684	.	.	.	.	.	.	.	.
	5	684			5	684						
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	1	31	1	31	.	.
			1	334			1	31			2	365
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	696	74525	334	33147	362	41378	.	.	.	.	.	.
Summa ausgegangen	714	75254	424	47231	290	28023						
Summa	1410	149779	758	80378	652	69401	.	.	.	.	.	.
Preufsen	327	4693	.	.	340	25171	.	.	13	20478	.	.
	369	22249		584	406	21665			37			
Summa	696	26942	.	.	746	46836	.	.	50	19894	.	.
Summa eingegangen.	1023	79218	321	12669	702	66549	.	.	.	.	.	.
Summa ausgegangen	1083	97503	387	47815	696	49688						
Summa Summarum	2106	176721	708	60484	1398	116237	.	.	.	.	.	.

Es verkehrten hiernach in den Preufsischen Häfen beladene Seeschiffe, ausschliefslich der Küstenfahrzeuge, und zwar:

Nationalität der Seeschiffe.	Eingang.						Ausgang.					
	1847.			1846.			1847.			1846.		
	Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.	
		Zahl.	Proc.		Zahl.	Proc.		Zahl.	Proc.		Zahl.	Proc.
reufsische	1672	145375	49,0	1685	165853	58,4	2496	269337	58,3	2533	268753	64,9
änische	271	12871	4,4	169	7203	2,5	400	20523	4,5	308	14840	3,6
ecklenburger . .	66	7832	2,6	54	7503	2,6	224	30809	6,6	154	22305	5,4
anseatische . . .	29	2406	0,8	38	2586	1,0	42	4107	0,9	46	2811	0,7
ussische	106	9907	3,3	33	3514	1,2	17	2049	0,4	6	464	0,1
chwedische . . .	242	16151	5,4	159	10393	3,7	59	3854	0,8	45	3135	0,7
orwegische . . .	378	16017	5,4	434	14820	5,2	290	15084	3,3	278	10967	2,6
ritische	510	53135	18,0	423	42174	14,9	648	66421	14,4	452	44371	10,7
annoversche. . .	249	11500	4,0	245	11927	4,2	373	19003	4,1	381	19659	4,8
ldenburger. . . .	43	2573	0,9	36	1854	0,6	52	2754	0,6	58	3012	0,8
iederländische. .	258	15010	5,0	248	14659	5,2	389	23898	5,2	375	22605	5,4
elgische	1	52	.	.	.	.	1	52	.	.	.	.
ranzösische . . .	30	2542	0,9	14	869	0,3	51	3810	0,8	21	1398	0,3
alienische	6	795	0,2	1	111	.	.	.	.	.	.	.
ordamerikaner. .	3	588	0,1	4	619	0,2	2	415	0,1	1	81	.
zusammen . .	3864	296754	100,0	3543	284085	100,0	5045	462216	100,0	4658	414401	100,0

In welchem Verhältnifs die fremden Schiffe, welche nach vorstehender Nachweisung mit Ladung in die Preufsischen Häfen eingelaufen sind, resp. dieselben verlassen haben, in dem Verkehr ihrer Heimathsländer und in dem Verkehr dritter Länder mit Preufsen beschäftigt gewesen sind (direkte und indirekte Fahrt), erhellt aus der nachfolgenden Uebersicht, in welcher die gröfseren Zahlen die in direkter Fahrt, die kleineren Zahlen die in indirekter Fahrt beschäftigten Schiffe nachweisen.

Nationalität der Seeschiffe.	Eingang.				Ausgang.			
	1847.		1846.		1847.		1846.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänische	79	2479	50	1785	236	10003	184	8101
	192	10392	119	5418	164	10520	124	6739
Mecklenburger	5	234	2	136	5	471	10	1182
	61	7598	52	7367	219	30338	44	21123
Hanseatische	11	387	23	1038	8	457	14	577
	18	2019	15	1546	34	3650	32	2234
Russische	100	9273	24	1671	5	369	4	311
	6	634	9	1843	12	1680	2	153
Schwedische	142	7612	131	6482	10	525	28	1100
	100	8539	28	3911	49	3329	17	2035
Norwegische	296	10458	409	13221	110	3880	196	6301
	82	5559	25	1599	180	11204	82	4666
Britische	461	47166	409	40917	623	64324	438	42866
	49	5969	14	1257	25	2097	14	1505
Hannoversche	49	2735	32	1418	42	2256	41	2196
	200	8765	213	10509	331	16747	340	17463
Oldenburger	1	62	1	40	7	304	11	421
	42	2511	35	1814	45	2450	47	2591
Niederländische	148	8563	148	8569	294	18279	300	18425
	110	6447	100	6090	95	5619	75	4180
Belgische	1	52	.	.	1	52	.	.
Französische	13	979	13	801	50	3767	19	1273
	17	1563	1	68	1	43	2	125
Italienische	6	795	1	111	.	.	.	.
Nordamerikaner	3	588	2	239	1	173	1	81
			2	380	1	242		
zusammen	1315	91383	1245	76428	1393	104970	1246	82834
	877	59996	613	41804	1156	87909	857	62814

Es sind mithin, nach dem Verhältnifs der Lastenzahl, von beladenen Schiffen unter fremder Flagge beschäftigt gewesen:

	1847.	1846.
in direkter Fahrt eingehend	60,4 Proc.	64,5 Proc.
» indirekter » »	39,6 »	35,5 »
» direkter » ausgehend	54,5 »	56,9 »
» indirekter » »	45,5 »	43,1 »

Die nachstehende Uebersicht endlich giebt in Procenten der Lastenzahl das Verhältnifs an, in welchem Preufsische und fremde beladene Schiffe in dem Verkehr zwischen Preufsen und andern Ländern im Jahre 1847 betheiligt waren. Einige Länder, mit welchen der Verkehr ohne besondere Wichtigkeit ist, sind darin nicht aufgenommen,

auch ist in denjenigen Fällen, wo die Betheiligung einer fremden Flagge in einer Richtung des Verkehrs nur ganz geringfügig war, das Procent-Verhältnifs nicht angegeben. Die gleichartigen Zahlen für 1845 und 1846 sind aus der Nachweisung Jahrgang 1847. II. S. 115 ersichtlich.

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Nationalität der Schiffe.												
	Preufsische.	Dänische.	Mecklenburg.	Hanseatische.	Russische.	Schwedische.	Norwegische.	Britische.	Hannoversche.	Oldenburger.	Niederländ.	Französische.	Nordamerikan.
Dänemark	40	53	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.
	54	35	2		1	3	2				1		
Hansestädte	12	6	.	4	.	2	.	6	34	19	13	.	.
	12	3	5	9					35	26	9		
Rufsland	39	6	6	2	18	5	4	6	4	.	5	2	.
	63	2			15	2	1	1	7	2	6		
Schweden	7	4	.	1	.	83	3	.	.	.	.	.	.
	30					69	1						
Norwegen	8	14	.	.	.	2	70	.	2	1	1	.	.
	3	9				1	86						
Grofsbritannien	60	.	3	.	.	1	2	31	1	.	.	.	.
	63	1	8				1	21	3				
Niederlande	15	1	.	1	.	1	2	2	9	.	66	.	.
	13	5	7	1			3	1	7		58		
Frankreich	61	.	2	.	4	1	.	1	2	.	14	14	.
	62	3	6	1	1	1	8	1	2		5	9	
Spanien und Portugal	90	.	.	.	.	.	5	5	.	.	.	.	.
	77	13					1	3					
Nordamerika	37	10	.	10	.	10	10	.	.	5	.	.	18
													100
Brasilien	.	10	.	.	.	70	.	20	.	.	.	.	.

Gewerbetabelle

für die Preufsische Monarchie im Jahre 1846.

(Schlufs.)

Im vorigen Hefte ist die erste Abtheilung der Gewerbetabelle für die Preufsische Monarchie mitgetheilt, welche die mechanischen Künstler und Handwerker etc. enthält. Es folgt nunmehr die zweite Abtheilung dieser Tabelle, welche die Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen aller Art nachweist.

Namen der Regierungsbezirke.	Gespinnste. Maschinen-Spinnerei für Wolle, zu Streichgarn.							zu	
	Zahl der Anstalten.	Zahl der Fein-Spindeln.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Fein-Spindeln.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. Königsberg	17	968	.	.	77	15	92	1	
2. Gumbinnen	1	80	.	.	1	.	1	1	
3. Danzig	3	270	.	.	9	8	17	4	1
4. Marienwerder	91	2740	.	.	103	85	188	35	10
5. Posen	254	14147	12	38	188	195	433	25	6
6. Bromberg	236	8558	18	26	60	251	355	8	
7. Stadt Berlin	3	3100	1	2	26	53	82	2	25
8. Potsdam	135	33315	32	44	628	344	1048	39	24
9. Frankfurt	525	100130	32	61	1693	1128	2914	.	.
10. Stettin	13	2240	1	5	129	6	141	8	3
11. Cöslin	114	6621	2	2	214	62	280	43	13
12. Stralsund	1	120	.	1	.	6	7	1	
13. Breslau	106	12190	35	26	298	180	539	3	31
14. Oppeln	31	3012	2	14	89	27	132	40	16
15. Liegnitz	107	34121	2	7	718	576	1303	12	4
16. Magdeburg	257	26651	84	80	873	1038	2075	3	1
17. Merseburg	44	9830	1	2	141	107	251	1	
18. Erfurt	37	15676	.	.	97	348	445	15	127
19. Münster	22	1640	11	5	81	6	103	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	2	3
21. Arnsberg	17	5670	40	26	155	113	334	2	7
22. Cöln	27	12702	45	19	423	234	721	1	3
23. Düsseldorf	40	24414	90	88	474	427	1079	2	23
24. Coblenz	23	4194	6	5	122	19	152	1	3
25. Trier	9	1196	3	8	36	12	59	.	.
26. Aachen	71	95938	194	209	1915	858	3176	4	16
Summe	2184	419523	611	668	8550	6098	15927	253	324

Gespinnste.

Maschinen-Spinnerei

für Wolle,					für Baumwolle,						
ammgarn.					Zahl der An-stalten.	Zahl der Fein-Spin-deln.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter							unter 14 Jahr		über 14 Jahr		über-haupt.
unter 14 Jahr		über 14 Jahr		über-haupt.			männ-liche.	weib-liche.	männ-liche.	weib-liche.	
ännliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.								
0.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	36	31	67	.	.	.	.	.	.	.
.	.	84	22	106	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	1	9	.	.	.	.	.	.	.
8	12	13	90	123	3	2360	.	.	79	44	123
.	.	40	33	73	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.	.
.	.	25	22	47	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	300	.	.	6	14	20
.	.	77	175	252	8	31504	310	148	474	559	1491
.	2	39	13	54	1	710	12	12	46	70	140
.	.	9	7	16	2	3310	.	.	31	87	118
.	.	7	5	12	2	3300	.	.	48	131	179
.	.	3	.	3	1	20	.	.	1	.	1
4	3	129	294	430	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	90	12220	27	25	176	152	380
.	.	28	.	28	.	.	.	.	.	.	.
.	.	23	12	35	3	7162	64	61	45	98	268
1	.	8	3	12	4	11778	11	15	170	127	323
.	.	28	77	105	33	77801	463	408	781	740	2392
.	.	10	3	13	3	17196	24	25	208	149	406
.	.	.	.	.	1	2772	.	.	16	26	42
7	14	66	120	207	.	.	.	.	.	.	.
20	31	648	908	1607	152	170433	911	694	2081	2197	5883

Namen der Regierungsbezirke.	Gespinnste. Maschinen-Spinnerei für Flachs, für Flachs (Hanf). Zahl der Anstalten.	Zahl der Feinspindeln.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	für Zahl der Anstalten.	für Zahl der Feinspindeln.
	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Potsdam	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	6	22122	4	8	380	1142	1534	1	81
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	4	15454	.	.	216	811	1027	2	475
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	1	182
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22. Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	10	37576	4	8	596	1953	2561	4	738

Gespinnste.					Gewebe.					
Maschinen-Spinnerei					Gehende Weberstühle, sowohl für eigne Rechnung, als für Lohn.					
für Flachs,					Gewerbsweise, zu Tüchern und Zeugen aller Art.					
Verg.					In Seide und Halbseide.		In Baumwolle u. Halbbaumw.		In Leinen und Halbleinen.	
Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der Webe-stühle.	Zahl der dabei beschäf-tigten Meister, Gehül-fen und Lehrl.	Zahl der Webe-stühle.	Zahl der dabei beschäf-tigten Meister, Gehül-fen und Lehrl.	Zahl der Webe-stühle.	Zahl der dabei beschäf-tigten Meister, Gehül-fen und Lehrl.
unter 14 Jahr		über 14 Jahr		über-haupt.						
ännche.	weib-liche.	männ-liche.	weib-liche.							
31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.
.	.	.	.	.	.	.	31	41	174	206
.	.	.	.	.	.	.	29	31	263	276
.	.	.	.	.	.	.	74	71	366	383
.	.	.	.	.	.	.	9	12	226	237
.	.	.	.	.	.	.	143	184	1115	1193
.	.	.	.	.	.	.	45	70	209	281
.	.	.	.	.	2213	2636	2077	2286	91	117
.	.	.	.	.	750	751	2397	2641	3431	3535
.	.	.	.	.	287	295	147	184	3403	3552
.	.	.	.	.	.	.	80	110	1051	1117
.	.	.	.	.	.	.	10	10	244	253
.	.	.	.	.	.	.	.	.	969	967
4	8	16	30	58	.	.	18191	23162	3955	4800
.	.	.	.	.	24	35	1211	1196	2655	2800
.	.	85	241	326	.	.	9143	10158	8187	10327
.	.	.	.	.	4	4	494	544	3035	3305
.	.	.	.	.	2	2	1795	1936	2181	2295
.	.	.	.	.	30	40	6857	8005	2041	2125
.	.	.	.	.	4	7	7955	8144	3221	3297
.	.	46	70	116	59	159	135	237	2006	3044
.	.	.	.	.	294	629	1183	1421	1683	1854
.	.	.	.	.	521	652	602	597	506	597
.	.	.	.	.	11633	18985	10935	12469	1922	2034
.	.	.	.	.	.	.	86	87	699	723
.	.	.	.	.	11	13	27	40	791	827
.	.	.	.	.	181	186	919	966	605	625
4	8	147	341	500	16013	24394	64575	74602	45029	50770

Namen der Regierungsbezirke.	Gewebe.										
	Gehende Weberstühle, sowohl für eigne Rechnung, als für Lohn.										
	Gewerbsweise, zu Tüchern und Zeugen aller Art.								Als Nebenbeschäftigung		
	In Wolle u. Halbwolle.		Strumpfweberei und Strumpfwirkerei.		Bandweberei.		Zu allen andern hier nicht genannten Geweben.		Zahl der Stühle zu Leinwand.	Zahl der Stühle zu groben wollnen Zeugen	Zahl der Stühle zu allen andern hier nicht genannten Geweben
	Zahl der Webestühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister Gehülfen u. Lehrlinge.	Zahl der Webe- und Strick.-stühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister Gehülfen u. Lehrlinge.	Zahl der Webestühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister Gehülfen u. Lehrlinge.	Zahl der Webestühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister Gehülfen u. Lehrlinge.			
	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.
1. Königsberg	179	260	13	13	17	38	2	2	56095	353	41
2. Gumbinnen	50	98	4	6	2	2	1	2	40040	1776	58
3. Danzig . . .	58	68	3	3	.	.	37	37	2252	145	
4. Marienwerd.	155	244	7	9	.	.	6	6	16445	13	8
5. Posen . . .	346	479	6	9	.	.	10	10	16933	2	
6. Bromberg .	152	173	.	.	4	4	4	4	11880	425	.
7. Stadt Berlin	893	1555	104	122	98	101	187	265	14	22	1
8. Potsdam . .	1371	1784	54	65	7	7	23	23	2925	5	
9. Frankfurt .	3074	3946	42	48	3	3	7	5	24452	7	
10. Stettin . . .	126	196	8	8	1	1	.	.	24756	32	8
11. Cöslin . . .	450	539	.	.	3	3	2	2	21612	505	
12. Stralsund .	21	22	2	2	3	3	.	.	414	10	
13. Breslau . .	1040	1207	113	123	87	89	148	148	3460	243	24
14. Oppeln . . .	300	432	82	85	24	27	.	.	876	20	
15. Liegnitz . .	1694	2132	93	103	100	90	110	143	6786	199	6
16. Magdeburg.	944	1149	19	19	160	156	4	6	6003	5	
17. Merseburg.	394	488	97	125	59	63	80	86	4299	4	
18. Erfurt . . .	1212	2065	101	102	34	34	97	151	2095	281	14
19. Münster . .	112	231	116	124	23	78	69	70	9709	17	16
20. Minden . .	11	16	2	2	.	.	59	89	11808	1	4
21. Arnsberg .	468	759	88	95	1347	3701	94	165	2829	18	.
22. Cöln	160	303	331	337	61	78	32	53	1301	11	1
23. Düsseldorf.	3644	5590	600	618	2004	3710	122	207	735	56	4
24. Coblenz . .	188	223	127	136	.	.	3	4	3805	44	7
25. Trier . . .	88	108	84	85	.	.	8	7	5714	79	.
26. Aachen. . .	5637	7712	39	42	33	34	4	4	884	246	2
Summe . .	22967	31779	2135	2281	4070	8222	1109	1489	278122	4519	84

Gewebe.

Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen.						Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel- und Zwirn-Anstalten.					
Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				überhaupt.	Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				überhaupt.
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
4	.	.	4	59	63	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	4	.	4	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	6	7	47	81	141	10	.	24	72	187	283
3	.	.	4	5	9	14	1	1	19	18	39
4	.	.	4	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	6	14	20	.	.	.	.	.	.
1	2	1	1	1	5	.	.	.	.	.	.
2	.	.	6	39	45	.	.	.	.	.	.
9	.	4	16	43	63	2	4	4	2	4	14
2	.	.	4	62	66	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	1	2	3	.	.	3	.	3
3	.	17	5	27	49	1	.	.	21	.	21
7	.	.	7	11	18	.	.	.	.	.	.
3	.	.	9	4	13	.	.	.	.	.	.
12	.	2	16	13	31	2	22	21	22	90	155
2	13	13	43	34	103	1	.	.	.	2	2
72	51	86	323	346	806	31	22	23	68	228	341
.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	1	5	4	24	34	67
139	72	130	502	742	1446	67	55	78	232	564	929

Namen der Regierungsbezirke.	Gewebe.										
	Fabriken für wollene und halb-										
	Tuchfabriken.								Sonstige Fa- halb-		
	Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.					Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Fabriken.	Zahl der beschäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt				unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.
	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.
1. Königsberg .	4	.	.	47	18	65	6	9	1	.	.
2. Gumbinnen .	1	.	.	3	.	3	.	3	.	.	.
3. Danzig	7	.	.	23	8	31	.	12	.	.	.
4. Marienwerder	1	.	.	4	.	4	1	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin .	4	1	1	61	36	99	18	14	87	192	137
8. Potsdam . . .	133	8	10	1023	281	1322	111	642	1	.	.
9. Frankfurt . .	82	56	52	594	255	957	3	843	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
11. Cöslin	1	.	.	4	.	4	2	.	.	.	.
12. Stralsund . .	1	.	.	3	.	3	.	2	.	.	.
13. Breslau . . .	7	.	3	88	131	222	1	51	3	.	.
14. Oppeln . . .	3	.	.	91	16	107	6	63	.	.	.
15. Liegnitz . . .	9	.	5	326	193	524	3	98	3	.	.
16. Magdeburg .	71	2	.	660	131	793	18	544	64	47	57
17. Merseburg . .	3	.	.	64	17	81	2	38	3	.	.
18. Erfurt	2	.	.	76	20	96	2	36	14	15	11
19. Münster . . .	10	97	16	41	12	166	.	56	1	.	.
20. Minden . . .	3	.	.	55	.	55	.	9	.	.	.
21. Arnsberg . .	71	136	47	539	120	842	7	258	3	85	59
22. Cöln	23	9	1	334	60	404	2	102	.	.	.
23. Düsseldorf. .	120	139	91	2815	1105	4150	99	673	110	334	521
24. Coblenz . . .	12	6	1	230	61	298	52	37	.	.	.
25. Trier	5	4	.	39	2	45	.	13	.	.	.
26. Aachen . . .	135	951	502	11683	5592	18728	31	5075	2	25	20
Summe . .	708	1409	729	18803	8058	28999	364	8578	294	698	805

Gewebe.

wollene Zeuge.					Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge.							
briken für wollene und wollene Zeuge.												
dabei gewöhnlich tigten Arbeiter			Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.					Zahl der beschäftigten Stühle	
über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt		
männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.
76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.
8	.	8	.	4	4	.	.	25	14	39	15	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	60	.	60	.	60
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
499	539	1367	385	161	95	5	1	765	215	986	90	629
10	14	24	.	10	2	.	.	643	14	657	.	640
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	6	85	.	50	2	.	.	74	6	80	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
338	81	419	208	187	31	22	16	28108	529	28675	344	15834
.	.	.	.	.	4	1	.	15	136	152	.	182
63	.	63	.	318	31	418	310	4338	3460	8526	410	3558
561	240	905	92	173	8	.	.	93	35	128	.	90
24	3	27	.	24	6	.	9	222	104	335	160	199
788	415	1229	13	748	31	24	.	4962	515	5501	882	1145
2	.	2	.	1	104	507	262	6855	2189	9813	.	9290
.	.	.	.	.	4	.	.	72	10	82	.	65
168	.	312	.	168	10	272	222	1001	194	1689	.	1137
.	.	.	.	.	4	25	15	39	3	82	30	52
3727	837	5419	18	2413	258	3370	3737	15031	2898	25036	689	12594
.	.	.	.	.	3	.	.	38	.	38	.	38
.	.	.	.	.	1	.	1	11	2	14	.	8
172	40	257	.	120	16	8	8	209	75	300	8	111
6439	2175	10117	716	4377	615	4652	4581	62561	10399	82193	2628	45696

Namen der Regierungsbezirke.	Gewebe.										
	Fabriken für leinene Zeuge.								Fabriken für		
	Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.					Zahl der beschäftigten Stühle.		Zahl der Fabriken.	Zahl der beschäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.
	89	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.	99.
1. Königsberg	3	.	.	48	64	112	5	82	.	.	.
2 Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	4	.	.	115	10	125	.	125	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	1	.	.	3	.	3	.	3	.	.	.
6. Bromberg	1	.	.	2	2	4	.	2	.	.	.
7. Stadt Berlin	3	.	.	8	6	14	.	11	85	107	139
8. Potsdam	53	.	.	97	23	120	.	83	4	1	5
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4
10. Stettin	2	.	.	61	.	61	.	38	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	1	.	.	14	6	20	.	14	.	.	.
14. Oppeln	1	.	.	6	20	26	.	30	.	.	.
15. Liegnitz	34	2	1	293	289	585	.	725	.	.	.
16. Magdeburg	56	3	3	159	73	238	.	151	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	12	.	.	854	.	854	.	854	2	.	2
19. Münster	4	2	4	167	8	181	.	148	1	.	.
20. Minden	10	131	96	404	280	911	.	644	1	.	.
21. Arnsberg	25	129	183	338	29	679	10	351	2	28	14
22. Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	3
23. Düsseldorf	9	2	1	43	1	47	.	82	180	2366	1893
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	2	.	.	114	33	147	.	61	.	.	.
26. Aachen	1	.	.	6	2	8	.	4	1	.	.
Summe	222	269	288	2732	846	4135	15	3408	281	2504	2060

Gewebe.

seidene u. halbseidene Zeuge.					Shawl-Fabriken.							
dabei gewöhnlich tigten Arbeiter			Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der beschäftigten Stühle	
über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		
männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.
100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	109.	110.	111.	112.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1654	319	2219	295	1198	3	2	3	34	8	47	.	24
577	305	888	17	629	.	.	.	.	.	.	.	.
24	144	172	60	165	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	54	.	54	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	6	31	16	7	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	7	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
49	100	149	.	49	.	.	.	.	.	.	.	.
190	53	285	.	104	.	.	.	.	.	.	.	.
11	19	35	.	724	.	.	.	.	.	.	.	.
10278	3045	17582	32	9959	1	9	.	8	.	17	13	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	5	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.
12818	3991	21373	420	12844	5	11	3	96	8	118	13	43

Namen der Regierungsbezirke.	Gewebe.										
	Band-Fabriken.								Teppich-		
	Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Fabriken.	Zahl der beschäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.
	113.	114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122	123.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
7. Stadt Berlin	4	.	.	15	15	30	7	9	3	3	.
8. Potsdam	.	.	.	4	2	6	.	6	1	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	3	2	.	3	3	8	.	5	.	.	.
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	2	.	.	9	.	9	.	10	3	5	11
16. Magdeburg	3	7	17	174	91	289	54	96	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	2	.	.	49	60	109	.	30	1	.	.
19. Münster	1	.	.	37	40	77	.	22	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
21. Arnsberg	12	166	146	1050	315	1677	2	503	1	.	.
22. Cöln	5	4	4	30	1	39	19	16	1	.	.
23. Düsseldorf	100	294	216	2636	864	4010	26	1938	3	4	2
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Summe	132	473	383	4007	1391	6254	108	2635	20	12	13

Gewebe.

Fabriken.					Posamentierwaaren-Fabriken.							
dabei gewöhnlich tigten Arbeiter			Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der beschäftigten Stühle	
über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		
männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.
124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.
.	.	.	.	.	3	.	.	15	23	38	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	.	14	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.
92	42	137	.	62	16	.	1	92	50	143	4	43
3	.	3	.	.	4	.	.	18	.	18	10	4
423	74	497	111	23	1	.	.	2	4	6	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	9	.	3	88	306	397	56	62
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	208	310	.	151	5	4	3	20	65	92	.	45
.	.	.	.	.	3	.	.	3	.	3	.	1
.	.	.	.	.	1	.	.	1	7	8	.	.
40	50	90	.	6	2	.	.	5	118	123	.	46
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	5	.	1	2	.	2	10	5	17	.	2
19	10	29	6	5	8	2	.	24	60	86	18	6
44	10	60	.	50	16	15	44	116	58	233	40	101
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	6	2	8	.	3
12	.	12	.	6	5	.	.	26	.	26	.	20
745	394	1164	117	312	77	21	53	428	698	1200	130	353

Namen der Regierungsbezirke.	Gewebe.										
	Strumpfwirkereien.								Spitzen-		
	Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Fabriken.	Zahl der schäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.
	137.	138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.	147.
1. Königsberg	1	.	.	13	.	13	13	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	1	.	.	1	2	3	3	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	29	1	2	58	7	68	18	39	.	.	.
8. Potsdam	6	.	.	27	.	27	16	13	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	5	.	.	5	.	5	.	5	.	.	.
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	8	.	.	12	.	12	.	9	1	.	.
16. Magdeburg	3	.	.	10	8	18	.	10	.	.	.
17. Merseburg	3	.	.	33	8	41	10	28	.	.	.
18. Erfurt	2	.	.	25	251	276	.	31	.	.	.
19. Münster	6	.	.	8	.	8	.	10	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	3	.	.	5	.	5	.	3	.	.	.
22. Cöln	18	2	1	288	74	365	.	250	2	.	6
23. Düsseldorf	69	10	1	285	19	315	32	262	2	.	.
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	9	.	.	10	15	25	.	25	.	.	.
Summe	163	13	4	780	384	1181	92	685	5	.	6

Gewebe.					Die der Weberei verwandten Fabriken.				
Fabriken.					Natur- und Chemische Bleichereien.				
					Stück-Bleichereien.				
dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter über 14 Jahr		überhaupt.	Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
						unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.
.	.	.	.	.	4	.	.	2	28	30
.	.	.	.	.	3	.	.	5	5	10
.	.	.	.	.	5	.	.	8	19	27
.	.	.	.	.	4	.	.	4	4	8
.	.	.	.	.	1	.	.	16	10	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	7	.	7
.	.	.	.	.	11	1	1	25	27	54
.	.	.	.	.	2	.	.	7	1	8
.	.	.	.	.	4	1	1	4	3	9
.	.	.	.	.	4	1	1	2	9	13
.	.	.	.	.	6	2	2	8	8	20
.	.	.	.	.	84	.	.	278	131	409
.	.	.	.	.	3	.	.	4	7	11
.	6	6	.	6	82	3	4	404	51	462
.	.	.	.	.	33	.	.	41	47	88
.	.	.	.	.	50	.	2	47	72	121
.	.	.	.	.	55	15	19	109	84	227
.	.	.	.	.	106	9	.	171	57	237
.	.	.	.	.	105	.	.	654	25	679
.	.	.	.	.	21	2	.	46	9	57
.	4	10	.	10	3	.	.	19	.	19
64	118	182	.	56	28	.	.	56	18	74
.	.	.	.	.	3	.	.	.	4	4
.	.	.	.	.	4	.	.	6	3	9
.	.	.	.	.	15	.	.	33	12	45
64	128	198	.	72	638	34	30	1956	634	2654

Namen der Regierungsbezirke.	Die der Weberei verwandten Fabriken.											
	Natur- u. Chemische Bleichereien. Garn-Bleichereien.						Türkisch-Roth-Färbereien.					
	Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	159.	160.	161.	162.	163.	164.	165.	166.	167.	168.	169.	170
1. Königsberg	2	.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	6	.	.	8	13	21	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	1	.	.	5	.	5	2	.	.	6	.	6
8. Potsdam	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	4	.	.	5	.	5	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	21	3	3	81	42	129	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln	66	.	.	114	47	161	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	56	3	.	409	27	439	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	7	.	1	26	5	32	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	4	.	.	11	.	11	2	.	.	3	4	7
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	1	.	.	2	4	6	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	14	.	.	83	1	84	1	2	2	56	10	7
22. Cöln	2	.	.	4	2	6	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	20	.	.	63	.	63	26	.	.	983	43	102
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	205	6	4	820	141	971	31	2	2	1048	57	110

Die der Weberei verwandten Fabriken.

Seiden-Färbereien.

Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
171.	172.	173.	174.	175.	176.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
20	1	.	97	45	143
.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
2	.	.	2	.	2
1	.	.	2	.	2
.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
1	.	.	20	.	20
2	.	.	5	.	5
36	.	.	334	20	354
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
..	.	.	.	.	.
64	1	.	462	65	528

Sonstige Färbereien.

Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
177.	178.	179.	180.	181.	182.
18	.	.	35	.	35
.	.	.	.	.	.
13	.	.	52	.	52
35	.	.	54	1	55
57	1	.	104	21	126
29	2	.	41	.	43
52	5	13	254	26	298
37	.	.	139	.	139
58	.	.	144	4	148
7	.	.	26	.	26
39	.	.	71	.	71
2	.	.	3	.	3
49	3	.	198	13	214
14	.	.	18	1	19
20	2	.	74	6	82
112	1	.	224	8	233
17	.	.	105	.	105
27	.	.	92	14	106
59	.	.	119	.	119
28	1	.	40	.	41
95	1	.	195	10	206
27	18	4	135	3	160
188	.	.	577	11	588
18	.	.	40	.	40
15	.	.	19	1	20
60	.	.	338	1	339
1076	31	17	3097	120	3268

Namen der Regierungsbezirke.	Die der Weberei verwandten Fabriken. Druckereien für Zeuge aller Art.							
	Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.	Drucktische.	Druck-Maschinen.
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			
	183.	184.	185.	186.	187.	188.	189.	190.
1. Königsberg	17	.	.	33	2	35	22	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	9	.	.	22	.	22	17	1
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	18	.	.	26	1	27	22	.
6. Bromberg	1	.	.	2	.	2	2	.
7. Stadt Berlin	17	.	.	1173	252	1728	367	35
8. Potsdam	29	194	109	62	1	63	49	1
9. Frankfurt	13	.	.	18	.	18	16	.
10. Stettin	4	.	.	8	.	8	4	.
11. Cöslin	19	.	.	26	.	26	19	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	23	111	104	229	102	546	212	16
14. Oppeln	1	.	.	3	.	3	2	.
15. Liegnitz	9	.	.	43	3	46	24	.
16. Magdeburg	26	.	.	48	.	48	34	3
17. Merseburg	10	137	92	732	95	1056	232	22
18. Erfurt	23	.	.	54	20	74	47	9
19. Münster	64	.	.	127	.	127	79	5
20. Minden	17	2	1	24	.	27	19	.
21. Arnsberg	64	9	4	181	3	197	91	9
22. Cöln	23	9	5	178	4	196	83	10
23. Düsseldorf	99	96	32	970	26	1124	354	29
24. Coblenz	10	.	.	51	.	51	12	2
25. Trier	11	.	.	15	.	15	9	2
26. Aachen	13	16	1	61	11	89	19	.
Summe	520	574	348	4086	520	5528	1735	144

Die der Weberei verwandten Fabriken.

Appretur-, Scheer- und Walkanstalten.						Watten-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				überhaupt.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				überhaupt.
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
191.	192.	193.	194.	195.	196.	197.	198.	199.	200.	201.	202.
.	.	.	.	.	.	10	.	.	24	15	39
.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	.	3
.	.	.	.	.	.	5	.	.	6	11	17
.	.	.	.	.	.	3	.	.	6	.	6
.	.	.	.	.	.	5	.	.	21	.	21
.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2
3	.	.	6	5	11	7	1	.	12	4	17
15	.	.	305	144	449	15	.	.	27	7	34
117	27	9	1394	343	1773	5	.	.	15	13	28
1	.	.	3	.	3	7	.	.	16	2	18
.	.	.	.	.	.	3	.	.	5	5	10
.	.	.	.	.	.	2	2	.	8	2	12
1	.	.	108	.	108	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	.	763	131	894	3	.	.	6	3	9
6	2	2	45	4	53	9	.	.	29	1	30
1	.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
3	.	.	4	3	7	5	.	.	6	8	14
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	4
.	.	.	.	.	.	2	.	.	11	5	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	1	.	17	.	18
26	.	.	128	61	189	2	.	.	7	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	7	.	7
.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	4	8
195	29	11	2764	691	3495	93	4	1	231	84	320

Namen der Regierungsbezirke.	Die der Weberei verwandten Fabriken. Haarspinnerei, Wollkämmerei, Leistenspinnerei.						Mühlen-Werke. Getreidemühlen Wassermühlen.		
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zahl der Mühlen.	Zahl der Mahlgänge.	Zahl der Meister, Gehülfen und Lehrlinge.
	203.	204.	205.	206.	207.	208.	209.	210.	211.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	395	831	742
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	127	271	259
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	179	376	394
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	367	720	704
5. Posen	2	.	.	200	49	249	348	534	571
6. Bromberg	1	.	.	120	.	120	209	401	382
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.	5	31	31
8. Potsdam	2	.	.	178	8	186	354	752	873
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	776	1566	1345
10. Stettin	1	.	.	8	.	8	284	512	591
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	416	613	768
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	28	57	59
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	1450	2371	2772
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	1099	1662	1740
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	1332	2164	2738
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	552	918	1051
17. Merseburg	1	81	69	100	90	340	885	1616	1686
18. Erfurt	14	6	.	2843	49	2898	585	973	1037
19. Münster	1	.	.	26	.	26	307	585	415
20. Minden	1	.	.	3	3	6	554	936	761
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	593	1140	846
22. Cöln	2	8	.	10	.	18	434	815	564
23. Düsseldorf	3	18	.	35	10	63	385	850	657
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	1148	1567	1604
25. Trier	.	.	.	.	.	.	1092	1937	1797
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	346	637	531
Summe	28	113	69	3523	209	3914	14250	24835	24918

Mühlen - Werke.

zu Mehl, Gries, Grütze und Graupen, auch zum Schrooten von Getreide und Malz.

Windmühlen.				Durch thierische Kräfte getriebene Mühlen. (Also mit Ausschlufs der Handmühlen.)			Durch Dampf getriebene Getreidemühlen.			Oelmühlen.	
Zahl der Bock-Windmühlen.	Zahl der Meister, Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der holländischen Windmühlen.	Zahl der Meister, Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der Mühlen.	Zahl der Mahlgänge.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl der Mühlen.	Zahl der Mahlgänge.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter
212.	213.	214.	215.	216.	217.	218.	219.	220.	221.	222.	223.
274	349	141	268	170	182	183	4	7	6	67	119
435	491	35	56	131	132	131	1	3	5	175	399
95	152	32	44	143	154	146	4	13	17	13	123
289	451	16	29	119	126	129	4	6	5	73	122
2141	3029	13	25	90	93	112	1	3	8	144	276
461	694	6	16	23	24	26	.	.	.	103	164
30	73	5	23	4	6	7	3	18	54	.	.
1062	1570	59	106	67	69	66	12	31	105	132	284
911	1138	31	52	107	113	117	12	22	22	337	315
521	804	53	120	82	89	83	4	16	15	123	231
120	194	23	37	17	17	17	.	.	.	114	114
225	429	79	198	50	50	55	.	.	.	34	80
1340	2064	30	71	137	141	181	9	19	43	59	166
234	275	9	12	36	40	67	5	18	31	30	43
980	1343	33	56	131	117	111	5	15	31	164	216
1002	1782	29	53	37	38	48	18	28	31	311	453
755	1066	36	52	55	59	57	6	16	23	350	313
40	42	7	7	1	1	1	.	.	.	189	170
52	61	111	160	62	63	54	2	6	7	190	199
27	27	79	117	20	21	19	.	.	.	212	187
5	8	21	31	10	10	13	6	20	24	190	211
19	37	20	40	7	10	9	3	17	25	159	174
53	108	156	322	60	81	66	14	37	47	199	318
1	1	1	1	4	4	4	1	4	20	320	325
.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	319	338
17	38	15	25	1	1	1	1	4	4	122	171
11089	16226	1040	1921	1567	1644	1706	115	303	523	4129	5511

Namen der Regierungsbezirke.	Mühlen-Werke.									
	Walk-Mühlen.		Loh-Mühlen.		Sägemühlen, durch Dampf u. andere Kräfte getrieben.					
					Deutsche, mit einer Säge.		Holländ., mit mehreren Sägen gleichzeitig.		Mühlen mit Kreissägen.	
	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.
	224.	225.	226.	227.	228.	229.	230.	231.	232.	233.
1. Königsberg .	23	25	59	60	72	82	33	347	1	4
2. Gumbinnen .	11	12	91	91	19	20	6	16	.	.
3. Danzig	11	13	5	4	43	54	5	36	.	.
4. Marienwerder	35	39	35	34	155	142	.	.	.	.
5. Posen	22	26	34	40	26	28	2	5	.	.
6. Bromberg . .	21	28	12	13	52	60	.	.	1	6
7. Stadt Berlin .	3	7	1	3	9	21	1	3	4	23
8. Potsdam . . .	40	60	62	68	136	125	9	18	2	1
9. Frankfurt . .	90	182	60	65	329	254	12	29	4	5
10. Stettin	10	11	30	32	110	114	6	7	.	.
11. Cöslin	28	30	36	39	113	122	4	6	.	.
12. Stralsund . .	1	2	20	24	.	.	.	.	1	3
13. Breslau . . .	91	107	48	59	244	246	.	.	1	2
14. Oppeln	15	20	17	23	133	148	5	14	.	.
15. Liegnitz . . .	90	153	96	95	298	226	4	9	12	3
16. Magdeburg .	38	61	25	34	34	41	8	17	.	.
17. Merseburg . .	35	42	25	18	242	160	2	1	.	.
18. Erfurt	20	20	24	18	77	71	10	9	2	1
19. Münster . . .	15	16	19	21	3	2	3	4	.	.
20. Minden . . .	3	2	23	22	37	15	2	3	1	2
21. Arnsberg . .	29	37	91	93	101	106	3	13	.	.
22. Cöln	20	35	50	51	.	.	4	10	3	115
23. Düsseldorf. .	28	64	35	42	2	4	5	34	.	.
24. Coblenz . . .	19	24	66	71	14	17	2	5	.	.
25. Trier	36	38	55	62	89	95	8	11	1	2
26. Aachen	62	139	39	51	9	12	1	1	.	.
Summe . .	796	1193	1058	1133	2347	2165	135	598	33	167

Bemerk. Die geringere Zahl der Arbeiter als der Mühlen erklärt sich dadurch, dafs Arbeitern gleichzeitig beaufsichtigt werden.

Mühlen-Werke		Dampfmaschinen, worin die Dämpfe mechanisch wirken. (Also mit Ausschluss der sogenannten Dampfkessel.)									
Andere Mühlen-Werke.		Für Maschinen-Spinnerei.		Für Weberei.		Für Walkerei.		Für Maschinen-Fabriken.		Für Getreide-Mühlen.	
Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.
234.	235	236.	237.	238	239.	240	241.	242	243.	244	245
8	21	1	6	.	.	.	.	.	.	1	3
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	30
197	183	.	.	.	.	.	.	3	18	2	30
14	19	.	.	.	..	.	.	.	.	.	.
1	2	2	26	.	.	7	16	.	.	.	.
1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	19	8	99	.	.	1	45	17	145	3	99
25	29	16	183	1	1	3	50	2	30	6	87
19	30	15	119	1	20	2	20	3	20	6	52
5	12	.	.	.	.	.	.	2	10	3	57
6	6	.	.	1	10	.	.	.	.	.	.
4	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	103	6	260	1	24	.	.	3	33	6	72
6	5	1	2	1	4	.	.	2	12	3	52
82	99	12	290	2	50	2	27	.	.	4	32
19	46	16	214	1	6	.	.	7	55	11	68
10	16	3	21	.	.	2	36	5	106	3	24
31	63	3	31	1	12	1	6	1	2	.	.
45	31	2	14	.	.	.	.	.	.	2	29
84	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
153	405	6	116	.	.	3	76	8	139	4	71
69	87	9	134	2	7	2	12	3	24	3	105
87	360	36	396	7	45	3	24	9	85	11	104
56	74	.	.	.	.	.	.	1	12	1	12
16	63	3	25	.	.	.	.	.	.	.	.
54	39	46	703	.	.	8	106	14	248	.	.
1031	1797	185	2639	18	179	34	418	80	939	71	927

mehrere dieser Mühlen Theile von Getreidemühlen sind, und von den darin beschäftigten

Namen der Regierungsbezirke.	Dampfmaschinen, worin die Dämpfe mecha- (Also mit Ausschluss der sogenannten Dampf-									
	Für Schneide-Mühlen.		Für sonstige Mühlen aller Art.		Für den Bergbau.		Für die Schiffahrt.		Für metallische Fabrikation aller Art.	
	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.
	246.	247.	248.	249.	250.	251.	252.	253.	254.	255.
1. Königsberg	3	46	.	.	.	.	9	298	4	30
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	8	109	.	.	8	224	1	16
4. Marienwerder	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	1	12	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	4	66½	8	57	.	.	.	.	6	62
8. Potsdam	3	42	3	20	.	.	.	.	3	54
9. Frankfurt	3	23	1	12	1	12	.	.	.	.
10. Stettin	1	12	3	38	.	.	12	459	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	1	11	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	2	24	.	.	2	70	.	.
13. Breslau	.	.	4	32	5	55	.	.	2	10
14. Oppeln	.	.	.	.	81	1086	.	.	27	1258
15. Liegnitz	1	4	.	.	.	.	.	.	1	12
16. Magdeburg	.	.	1	16	10	117	8	490	.	.
17. Merseburg	.	.	1	4	11	167	.	.	5	48
18. Erfurt	.	.	.	.	1	10	.	.	.	.
19. Münster	.	.	1	4	3	37	.	.	3	56
20. Minden	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	1	6	1	6	47	1993	.	.	11	270
22. Cöln	3	34	2	34	3	21	25	2276	4	21
23. Düsseldorf	5	31	7	77	47	2610	8	680	29	828½
24. Coblenz	1	4	2	13	3	61	.	.	2	64
25. Trier	.	.	.	.	11	255	5	240	8	320
26. Aachen	.	.	1	40	50	3084	.	.	22	869
Summe	25	268½	48	504	274	9519	77	4737	128	3918½

nisch wirken. kessel.)				Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau angehörige u. verwandte Unternehmungen.							
Für die Eisenbahnen.		Für alle übrigen hier nicht genannten Zwecke.		Eisen-Werke.							
					Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter						
					unter 14 Jahr		über 14 Jahr				
Zahl der Lokomotiven und stehend. Dampf-Maschinen.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	überhaupt.	Zahl der Hochöfen.	Zahl der Frischfeuer.
256.	257.	258.	259.	260.	261.	262.	263.	264.	265.	266.	267.
.	.	6	48	5	.	.	24	.	24	.	.
.	.	6	60	1	.	.	26	.	26	1	1
.	.	2	12	46	3	.	298	.	301	1	26
.	.	1	6	3	.	.	10	.	10	.	.
1	12	.	.	5	4	.	33	.	37	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	3758	29	316	1	.	.	40	.	40	.	.
8	248	18	222	9	.	.	365	.	365	.	7
14	749	21	174	11	.	.	203	.	203	4	18
29	1506	8	91	5	.	.	131	.	131	.	4
.	.	.	.	8	6	.	35	.	41	.	8
.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.
32	1977	13	83½	13	1	.	166	1	168	6	13
6	216	4	26	397	120	28	4333	22	4503	70	205
12	446	5	62	18	.	.	1428	1	1429	17	24
31	1747½	72	595½	7	.	.	293	.	293	3	11
5	230	6	50	6	.	.	725	.	725	2	9
.	.	.	.	20	.	.	153	1	154	13	22
.	.	2	12	5	23	.	753	.	776	6	.
.	.	4	44	6	.	.	340	.	340	2	2
.	.	3	24	200	4	.	2726	7	2737	33	107
30	994	21	175	37	.	.	258	.	258	7	22
27	1030	33	238	21	30	.	1378	.	1408	6	18
.	.	2	7	30	61	.	2030	.	2091	25	4
.	.	4	31	26	21	.	2235	20	2276	19	50
28	1763	15	122	31	2	.	2314	2	2318	24	19
275	14676½	276	2404	911	275	28	20297	54	20654	239	577

Namen der Regierungsbezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem									
	Eisen-Werke.				Drathwerke.					
	Zahl der Pudlingsöfen.	Zahl der Schweifsöfen.	Zahl der Kupolöfen.	Zahl der Flammöfen.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
						unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
						männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	268.	269.	270.	271.	272.	273.	274.	275.	276.	277.
1. Königsberg .	.	3	.	1	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen .	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	1	4	8	1	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin .	.	.	10	6	1	.	.	5	.	5
8. Potsdam . . .	1	1	2	4	1	.	.	1	.	1
9. Frankfurt . .	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau . . .	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln . . .	62	28	15	17	1	.	.	10	.	10
15. Liegnitz . . .	3	.	7	1	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg .	.	1	7	4	1	.	.	143	.	143
17. Merseburg . .	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	1	1	1	1	1	.	.	6	.	6
19. Münster . . .	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden . . .	1	2	5	2	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg . .	80	65	25	12	163	3	.	1246	.	1249
22. Cöln	3	1	3	2	1	.	.	30	.	30
23. Düsseldorf. .	35	18	20	3	2	8	8	15	5	36
24. Coblenz . . .	11	7	13	14	1	.	.	46	17	63
25. Trier	48	21	6	12	.	.	.	.	.	.
26. Aachen . . .	81	38	18	12	19	22	8	142	16	188
Summe . .	327	192	168	93	191	33	16	1644	38	1731

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Kratzen-Fabriken.						Nähnadel-Fabriken.					
Zahl der- selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				über- haupt.	Zahl der- selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				über- haupt.
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		
	männ- liche.	weib- liche.	männ- liche.	weib- liche.			männ- liche.	weib- liche.	männ- liche.	weib- liche.	
278.	279.	280.	281.	282.	283.	284.	285.	286.	287.	288.	289.
1	25	20	8	.	53	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	8	10	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	2	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	1	6	4	11	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	11	3	14	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
2	3	.	2	.	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	3	.	1	.	4	16	200	377	1045	386	2008
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
7	5	9	70	4	88	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	62	94	27	183	22	490	200	925	300	1915
32	36	93	201	46	376	39	690	577	1973	686	3926

Namen der Regierungsbezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem										
	Stecknadel-Fabriken.						Eisen- und				
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der Sensenhämmer, Ketten- und Ankerschmiede Schrauben-, Nägel- und Stift-Fabriken.	Andere Fabriken geschmied. Klein-Eisenwaaren, Eisengiefsereien und Blechwaaren-Fabriken.	Zahl der Stab-Eisen-Walzwerke.	Zahl der Blech-Walzwerke.	Sum me.
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.					
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.						
	290.	291.	292.	293.	294.	295.	296.	297.	298.	299.	300
1. Königsberg .	.	.	.	.	.	.	7	10	1	.	1
2. Gumbinnen .	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	
3. Danzig	1	.	.	12	.	12	1	2	.	1	
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	
7. Stadt Berlin .	6	6	.	29	1	36	1	4	.	.	
8. Potsdam . . .	3	.	.	15	.	15	1	.	.	5	
9. Frankfurt . .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	
10. Stettin	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	
12. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	
13. Breslau . . .	.	.	.	.	.	.	2	4	.	2	
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	5	13	12	10	4
15. Liegnitz . . .	1	.	.	1	.	1	1	6	.	.	
16. Magdeburg .	2	.	.	3	.	3	3	2	2	1	
17. Merseburg . .	2	.	.	10	.	10	.	3	.	.	
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	4	5	1	1	1
19. Münster . . .	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
20. Minden . . .	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
21. Arnsberg . .	2	.	20	15	100	135	118	94	11	19	24
22. Cöln	2	60	68	15	14	157	1	6	.	1	
23. Düsseldorf . .	1	6	.	3	.	9	51	1021	6	3	108
24. Coblenz . . .	.	.	.	.	.	.	2	4	.	1	
25. Trier	.	.	.	.	.	.	2	4	2	.	
26. Aachen	8	59	86	65	145	355	10	8	1	2	2
Summe . . .	29	131	174	169	260	734	214	1194	37	46	149

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Blechwaaren-Fabriken.

Stahl-Fabriken.

Zahl der in nebenstehend benannten Fabriken etc. gewöhnlich beschäft. Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt		über 14 Jahr		unter 14 Jahr		überhaupt.
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
301.	302.	303	304	305.	306.	307.	308.	309.	310.	311.
.	.	350	1	351	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
1	.	5	.	6	1	.	.	4	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	73	.	73	.	.	.	.	.	.
51	.	89	.	140	.	.	.	.	.	.
.	.	39	.	39	1	.	.	24	.	24
.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.
.	.	25	.	25	.	.	.	.	.	.
.	.	33	2	35	.	.	.	.	.	.
.	.	74	.	74	.	.	.	.	.	.
.	.	140	1	141	.	.	.	.	.	.
10	.	427	1	438	2	.	.	25	.	25
.	.	172	4	176	.	.	.	.	.	.
.	.	73	.	73	.	.	.	.	.	.
.	.	65	.	65	.	.	.	.	.	.
1	.	85	.	86	7	.	.	38	.	38
.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
58	44	1623	106	1831	197	.	.	733	.	733
.	.	254	.	254	22	.	.	75	.	75
41	8	2297	20	2366	50	1	.	321	.	322
.	.	267	.	267	.	.	.	.	.	.
.	.	126	36	162	3	.	.	51	.	51
16	9	169	4	198	1	.	.	22	.	22
178	61	6403	175	6817	284	1	.	1293	.	1294

Namen der Regierungsbezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem									
	Stahl-Fabriken.				Stahlwaaren-Fabriken.					
	Frisch-feuer für Roh- oder Schmelz-stahl.	Raffinir-feuer für Grob-stahl.	Cementir-Oefen für Cement-stahl.	Tiegel- etc. Oefen für Gufs-stahl.	Zahl der-selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
						unter 14 Jahr		über 14 Jahr		über-haupt
						männ-liche.	weib-liche.	männ-liche.	weib-liche.	
	312.	313.	314.	315.	316.	317.	318.	319.	320.	321.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	2	4	.	16	.	20
8. Potsdam	.	4	1	8	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	7	2	.	.	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	86	218	13	12	17	32	.	797	.	829
22. Cöln	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	.	119	2	14	2	.	.	211	.	211
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	6	8	2	6	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.
Summe	111	369	19	43	21	36	.	1024	.	1060

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Kupferhämmer.						Messingwerke.					
Zahl der-selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				über-haupt.	Zahl der-selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				über-haupt.
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		
	männ-liche.	weib-liche.	männ-liche.	weib-liche.			männ-liche.	weib-liche.	männ-liche.	weib-liche.	
322.	323.	324.	325.	326.	327.	328.	329.	330.	331.	332.	333.
2	.	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.
2	.	.	9	.	9	.	.	.	.	.	.
1	.	.	9	.	9	.	.	.	.	.	.
1	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.
2	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	26	.	26	1	.	.	73	.	73
1	.	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.
3	.	.	12	.	12	.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	16	.	16	1	.	.	6	.	6
3	.	.	10	.	10	1	5	.	23	.	28
2	5	.	11	.	16	.	.	.	.	.	.
2	.	.	20	.	20	.	.	.	.	.	.
1	.	.	10	.	10	.	.	.	.	.	.
2	.	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3	1	.	.	6	.	6
5	.	.	18	.	18	12	6	.	174	.	180
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	7	.	7	1	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	6	.	6	14	1	.	86	.	87
40	5	.	190	.	195	31	12	.	369	.	381

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem											
	Hüttenwerke für Blei, Zink, Arsenik, Antimonium, Quecksilber, Alaun, Vitriol u. Schwefel-Produktion.						Bronze-Waaren-Fabriken.					
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				überhaupt.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				überhaupt
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	334.	335.	336.	337.	338.	339.	340.	341.	342.	343.	344.	345.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerd.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.	8	4	.	89	11	104
8. Polsdam . .	2	.	.	34	.	34	1	.	.	20	.	20
9. Frankfurt .	2	.	.	57	.	57	.	.	.	.	.	.
10. Stettin . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau . .	2	.	.	140	.	140	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln . . .	46	10	.	477	4	491	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz . .	8	.	.	66	.	66	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg.	1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg.	5	.	.	179	.	179	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt . . .	1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
19. Münster . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg .	12	.	.	322	.	322	19	70	.	1176	.	1246
22. Cöln	18	16	10	419	11	456	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf.	2	2	.	88	.	90	2	.	.	18	.	18
24. Coblenz . .	8	8	.	344	12	364	.	.	.	.	.	.
25. Trier . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen . .	30	4	.	620	8	632	.	.	.	.	.	.
Summe . .	137	40	10	2752	35	2837	30	74	.	1303	11	1388

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Maschinen-Fabriken.						Gewehr-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
346.	347.	348.	349.	350.	351.	352.	353.	354.	355.	356.	357.
5	.	.	7	.	7	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	110	.	110	1	.	.	198	.	198
2	.	.	32	.	32	.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
1	.	.	56	.	56	.	.	.	.	.	.
34	.	.	2815	24	2839	.	.	.	.	.	.
2	.	.	18	.	18	1	.	.	49	.	49
6	.	.	137	.	137	.	.	.	.	.	.
1	18	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	53	.	53	.	.	.	.	.	.
6	.	.	811	.	811	.	.	.	.	.	.
6	.	.	138	.	138	1	.	.	34	.	34
1	.	.	16	.	16	.	.	.	.	.	.
10	.	.	1265	2	1267	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	129	.	129	14	.	.	1196	30	1226
2	.	.	24	.	24	.	.	.	.	.	.
1	.	.	30	.	30	.	.	.	.	.	.
13	.	.	183	.	183	.	.	.	.	.	.
6	12	.	309	.	321	.	.	.	.	.	.
6	.	.	713	.	713	.	.	.	.	.	.
1	.	.	18	.	18	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	2	.	719	.	721	.	.	.	.	.	.
31	32	.	7586	26	7644	17	.	.	1477	30	1507

Namen der Regierungsbezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem								
	Sonstige verschiedene Metall-Fabriken.						Glashütten.		
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben	Zahl der beschäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.
	358.	359.	360.	361.	362.	363.	364.	365.	366.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	3	21	4
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	1	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	6	33	14
5. Posen	.	.	.	.	.	.	7	37	4
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	3	36	1
7. Stadt Berlin	16	3	.	497	57	557	.	.	.
8. Potsdam	3	4	4	94	5	107	7	10	2
9. Frankfurt	4	.	.	5	.	5	13	81	10
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	4	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	2	9	5
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	1	5	.
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	5	37	29
14. Oppeln	3	.	.	62	9	71	11	34	12
15. Liegnitz	1	.	.	6	1	7	11	56	11
16. Magdeburg	3	.	.	70	19	89	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	8	.	.	63	129	192	1	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	1	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	10	20	.
21. Arnsberg	105	182	150	1412	272	2016	5	.	.
22. Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	52	37	.	378	14	429	2	3	.
24. Coblenz	1	.	.	3	.	3	.	.	.
25. Trier	1	.	.	9	8	17	15	47	16
26. Aachen	13	.	.	71	10	81	3	8	.
Summe	210	226	154	2670	524	3574	111	437	108

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Glashütten.				Glasschleiferei und Polirwerke.					
dabei gewöhnlich betigten Arbeiter				Zahl	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
über 14 Jahr		überhaupt.	Zahl der Oefen.	derselben.	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
männliche.	weibliche.				männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
367.	368.	369	370.	371.	372.	373.	374.	375.	376.
34	1	60	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	8	1	.	.	.	.	.	.
124	28	199	13	.	.	.	.	.	.
147	16	204	16	2	.	.	3	.	3
66	1	104	29	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
223	8	243	11	1	.	.	15	.	15
300	40	431	17	3	1	1	30	2	34
53	.	53	4	.	.	.	.	.	.
25	4	43	3	.	.	.	.	.	.
5	.	10	1	.	.	.	.	.	.
149	72	287	11	17	6	6	69	11	92
94	17	157	13	.	.	.	.	.	.
375	14	456	11	34	1	.	214	.	215
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	6	1	.	.	.	.	.	.
23	2	25	6	.	.	.	.	.	.
262	36	318	41	4	1	.	23	4	28
241	9	250	6	2	.	.	2	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
120	.	123	22	1	2	.	12	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
397	23	483	18	3	3	1	63	26	93
142	14	164	4	.	.	.	.	.	.
2794	285	3624	231	67	14	8	431	43	496

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken oder Unternehmungen, welche: Porzellan-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Fabriken sonstiger irdener Waaren. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.
	377.	378.	379.	380.	381.	382.	383.	384.	385.	386.	387.	388.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	3	1	.	31	.	32
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	3	.	.	30	.	30
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	2	.	.	480	33	513	5	3	.	61	1	65
8. Potsdam	2	.	.	539	29	568	5	.	.	88	3	91
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	7	18	5	286	51	360
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	4	.	.	15	.	15
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	4	.	.	460	58	518	8	.	1	101	22	124
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	3	.	.	102	16	118
15. Liegnitz	1	.	.	34	.	34	5	9	.	144	37	190
16. Magdeburg	4	.	.	199	47	246	17	1	.	75	7	83
17. Merseburg	1	.	.	22	.	22	3	.	.	37	.	37
18. Erfurt	2	.	.	108	.	108	2	.	.	11	.	11
19. Münster	.	.	.	.	.	.	9	2	.	27	.	29
20. Minden	.	.	.	.	.	.	2	.	.	4	.	4
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	2	.	.	9	.	9
22. Cöln	2	.	.	115	18	133	55	.	.	213	14	227
23. Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	36	2	.	64	4	70
24. Coblenz	1	.	.	6	.	6	14	.	.	44	8	52
25. Trier	.	.	.	.	.	.	9	11	4	623	92	730
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	22	.	.	37	9	46
Summe	19	.	.	1963	185	2148	214	47	10	2002	264	2323

dem Bergbau verwandt oder angehörig sind.

Fabriken chemischer Produkte zum Medizinal- und Gewerbe-Gebrauch.						Zündwaaren-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
389.	390.	391.	392.	393.	394.	395.	396.	397.	398.	399.	400.
2	.	.	8	6	14	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	16	.	16	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	13	27	189	40	269	.	.	.	.	.	.
8	9	22	242	4	277	5	13	16	20	42	91
6	2	3	11	3	19	3	60	64	46	42	212
1	.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	9	12
2	.	.	4	1	5	.	.	.	.	.	.
8	.	.	17	7	24	.	.	.	.	.	.
2	.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
6	.	.	19	4	23	3	.	.	18	41	59
20	.	.	447	28	475	3	.	.	18	28	46
5	4	.	39	1	44	.	.	.	.	.	.
20	.	.	59	15	74	2	.	.	5	5	10
2	.	.	12	.	12	.	.	.	.	.	.
3	.	.	27	.	27	.	.	.	.	.	.
10	1	.	170	.	171	3	.	.	31	.	31
25	1	1	179	2	183	.	.	.	.	.	.
28	1	1	429	.	431	.	.	.	.	.	.
8	.	.	75	4	79	1	.	.	100	.	100
2	.	.	31	3	34	.	.	.	.	.	.
2	.	.	12	.	12	.	.	.	.	.	.
179	31	54	2004	118	2207	21	73	80	241	167	561

Namen der Regierungsbezirke.	Fabriken oder Unternehmungen, welche								
	Pulver-Fabriken.						Gyps-, Asphalt-, Schlemmkreide-		
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				überhaupt.	Zahl derselben.	Zahl der beschäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr				unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.
	401.	402.	403.	404.	405.	406.	407.	408.	409.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	1	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	1	.	.
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.	4	.	.
8. Potsdam	1	.	.	38	.	38	3	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	1	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	5	21	8
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	2	.	.
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	1	.	.	11	.	11	3	.	.
17. Merseburg	1	.	.	3	.	3	.	.	.
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	1	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	3	.	.
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22. Cöln	11	.	.	29	.	29	.	.	.
23. Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	14	.	.	81	.	81	24	21	8

dem Bergbau verwandt oder angehörig sind.

Cement-, Fabriken.			Pott- und Weid-Asch-Siedereien.		Kalk-brennereien.		Ziegeleien.		Theeröfen.	
dabei gewöhnlich tigten Arbeiter.			Zahl der- selben.	Zahl der dabei beschäf- tigten Arbeiter.	Zahl der- selben.	Zahl der dabei beschäf- tigten Arbeiter.	Zahl der- selben.	Zahl der dabei beschäf- tigten Arbeiter	Zahl der- selben.	Zahl der dabei beschäf- tigten Arbeiter.
über 14 Jahr		über- haupt.								
männ- liche.	weib- liche.									
410.	411.	412.	413.	414.	415.	416.	417.	418.	419.	420.
.	.	.	9	10	67	112	197	804	49	83
.	.	.	4	8	73	125	93	414	29	48
.	.	.	3	8	25	44	92	722	18	22
.	.	.	.	.	89	171	245	881	117	197
4	.	4	5	6	35	127	453	2021	50	100
15	.	15	.	.	47	81	248	797	40	61
54	.	54	.	.	7	50	2	4	.	.
19	.	19	5	5	68	181	432	3295	40	77
.	.	.	.	.	59	148	691	2072	70	170
40	10	50	.	.	28	124	316	994	38	71
.	.	.	.	.	64	107	203	553	36	48
97	23	149	.	.	2	5	53	129	.	.
.	.	.	9	10	82	494	371	2616	33	39
67	9	76	30	41	153	274	192	867	44	85
.	.	.	.	.	131	749	361	1664	21	57
17	.	17	.	.	77	266	250	1896	4	12
.	.	.	15	20	77	178	320	1726	18	79
5	.	5	3	3	74	170	95	342	6	7
.	.	.	.	.	78	169	166	636	5	5
32	.	32	7	11	63	147	99	403	.	.
.	.	.	48	53	117	357	115	663	1	1
.	.	.	10	10	68	339	202	1395	1	3
.	.	.	2	5	60	392	162	1083	.	.
.	.	.	122	151	57	138	54	179	.	.
.	.	.	23	25	268	385	87	270	.	.
.	.	.	13	15	56	171	97	740	1	1
350	42	421	308	381	1925	5504	5596	27166	621	1166

Namen der Regierungsbezirke.	Andere Fabriken.								
	Wachstuch- u. Wachstaffent-Fabriken.						Papier-		
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben	Zahl der beschäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.
	421.	422.	423.	424.	425.	426.	427.	428.	429.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	11	6	6
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	5	.	
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	12	.	.
4. Marienwerder	.	.	.		.	.	11	3	1
5. Posen	.	.	.	.	.	.	16	3	1
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	3	.	.
7. Stadt Berlin	5	2	.	53	1	56	1	.	2
8. Potsdam	4	18	.	78	15	111	15	.	5
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	18	.	5
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	4	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	9	3	4
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	4	.	.
13. Breslau	4	.	.	17	2	19	22	.	.
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	13	1	4
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	41	2	2
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	32	5	.
17. Merseburg	1	.	.	1	.	1	22	.	.
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	15	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	9	17	.
20. Minden	1	.	.	2	.	2	10	1	.
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	49	67	51
22. Cöln	1	.	.	1	.	1	15	8	14
23. Düsseldorf	4	.	.	29	.	29	14	7	.
24. Coblenz	1	.	.	1	.	1	11	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	6	12	12
26. Aachen	2	.	.	2	2	4	26	36	26
Summe	23	20	.	184	20	224	394	171	133

Andere Fabriken.

Fabriken.					Papiertapeten-Fabriken.					
dabei gewöhnlich ten Arbeiter			Zahl der Bütten.	Zahl der Maschinen für Papier ohne Ende.	Zahl der-selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
männliche.	weibliche.					männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
430.	431.	432.	433.	434.	435.	436.	437.	438.	439.	440.
64	22	98	16	.	.	.	.	.	.	.
123	108	231	4	2	.	.	.	.	.	.
42	13	55	14	.	.	.	.	.	.	.
51	6	61	14	.	.	.	.	.	.	.
51	6	61	18	.	.	.	.	.	.	.
20	4	24	5	.	.	.	.	.	.	.
62	100	164	3	1	2	29	.	38	.	67
325	278	608	20	3	.	.	.	.	.	.
104	49	158	18	5	.	.	.	.	.	.
43	44	87	4	4	.	.	.	.	.	.
60	27	94	11	1	.	.	.	.	.	.
15	.	15	6	.	.	.	.	.	.	.
125	116	241	25	3	1	.	.	10	.	10
34	6	45	19	.	.	.	.	.	.	.
326	277	607	42	9	.	.	.	.	.	.
296	120	421	42	4	1	.	.	3	.	3
189	124	313	24	4	3	.	.	40	2	42
81	65	146	18	1	4	.	.	19	7	26
49	8	74	13	.	1	.	.	9	.	9
30	2	33	14	1	2	.	.	8	.	8
706	106	930	56	15	1	.	.	3	.	3
274	139	435	23	4	11	79	6	108	2	195
161	5	173	27	3	5	28	.	53	.	81
94	40	134	19	1	.	.	.	.	.	.
164	190	378	18	3	4	1	.	20	.	21
472	273	807	30	8	1	2	.	46	.	48
3961	2128	6393	503	72	36	139	6	357	11	513

Namen der Regierungsbezirke.	Andere Fabriken.											
	Pappen-, Buntpapier-, Cartonage-, Goldborten-, Steinpappe-, Papiermaché-Fabriken.						Spielkarten-Fabriken					
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				überhaupt.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				überhaupt.
		unter 14 Jahr.		über 14 Jahr.				unter 14 Jahr.		über 14 Jahr.		
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	441.	442.	443.	444.	445.	446.	447.	448.	449.	450.	451.	452.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	12	3	2	85	38	128	2	5	2	23	6	36
8. Potsdam	2	33	.	42	.	75	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	2	14	6	7	15	42	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	1	.	.	29	6	35
13. Breslau	4	.	.	20	5	25	1	.	.	11	.	11
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	2	.	.	35	35	70	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	2	4	2	162	71	239	1	.	.	9	.	9
18. Erfurt	1	.	.	6	6	12	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	1	1	3	2	1	7	.	.	.	.	.	.
22. Cöln	1	.	.	30	.	30	1	10	.	23	.	33
23. Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	27	55	13	389	171	628	6	15	2	95	12	124

Andere Fabriken.

Gummiwaaren-Fabriken.

Zahl der-selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
453.	454.	455.	456.	457.	458.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
5	8	.	62	6	76
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
1	.	.	39	35	74
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
4	3	220	107	140	470
4	6	.	14	21	41
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
14	17	220	222	202	661

Leder- und Lederwaaren-Fabriken.

Zahl der-selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
459.	460.	461.	462.	463.	464.
4	.	.	24	.	24
.	.	.	.	.	.
5	.	.	20	.	20
.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	1
7	.	.	13	.	13
38	5	.	353	4	362
8	.	.	93	14	107
.	.	.	.	.	.
2	.	.	15	.	15
1	.	.	2	.	2
2	.	.	10	.	10
14	.	.	72	60	132
3	.	.	22	.	22
4	.	.	50	.	50
54	.	.	147	74	221
8	.	.	45	216	261
6	.	.	195	33	228
21	.	.	142	.	142
10	.	.	45	.	45
37	.	.	144	.	144
4	.	.	56	.	56
28	.	.	230	.	230
23	.	.	108	.	108
51	.	.	167	.	167
80	.	.	682	1	683
411	5	.	2636	402	3043

Namen der Regierungsbezirke.	Andere Fabriken.											
	Tabaks- und Cigarren-Fabriken.						Zucker-Raffinerien					
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnl beschäftigten Arbeiter				
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		üb
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche	männliche.	weibliche.	ha
	465.	466.	467.	468.	469	470.	471.	472.	473	474.	475.	4
1. Königsberg .	8	10	1	61	18	90	3	.	..	305	.	3
2. Gumbinnen .	2	.	.	2	.	2	1	.	.	49	.	
3. Danzig . . .	9	11	6	130	17	164	1	.	.	34	.	
4. Marienwerder	13	12	.	80	2	94	.	.	.	.	.	
5. Posen . . .	22	7	18	89	82	196	.	.	..	.	.	
6. Bromberg . .	4	7	13	7	.	27	.	.	.	.	.	
7. Stadt Berlin	37	76	45	609	210	940	6	.	.	427	.	4
8. Potsdam . . .	53	88	71	292	329	780	2	.	..	211	2	2
9. Frankfurt . .	43	28	34	113	101	276	.	.	..	.	.	
10. Stettin . . .	15	19	72	138	177	406	3	.	.	525	3	5
11. Cöslin . . .	18	.	.	37	.	37	.	.	.	.	.	
12. Stralsund . .	13	19	.	65	.	84	.	.	..	.	.	
13. Breslau . . .	40	94	15	290	98	497	1	.	.	67	.	
14. Oppeln . . .	9	4	.	66	14	84	.	.	..	.	.	
15. Liegnitz . . .	13	13	11	128	124	276	2	.	..	72	.	
16. Magdeburg .	42	41	15	441	477	974	12	.	..	159	.	1
17. Merseburg . .	26	51	1	129	75	256	1	.	..	45	.	
18. Erfurt	16	.	.	207	402	609	.	.	.	.	.	
19. Münster . . .	41	49	2	171	2	224	.	.	..	.	.	
20. Minden . . .	64	121	7	739	47	914	2	.	..	74	.	
21. Arnsberg . .	48	87	50	226	52	415	..	.	..	.	.	
22. Cöln	51	257	35	493	11	796	13	1	.	706	.	7
23. Düsseldorf. .	59	182	.	828	8	1018	9	1	..	202	.	2
24. Coblenz . . .	28	38	18	285	94	435	.	.	..	.	.	
25. Trier	28	30	14	276	44	364	.	.	.	.	.	
26. Aachen . . .	8	63	82	42	160	347	1	.	..	24	.	
Summe . .	710	1307	510	5944	2544	10305	57	2	.	2900	5	2

Andere Fabriken.

unkelrübenzucker-Fabriken.

Cichorien-Fabriken.

ahl er- ben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der- selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		über- haupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		über- haupt.
	männ- liche.	weib- liche.	männ- liche.	weib- liche.			männ- liche.	weib- liche.	männ- liche.	weib- liche.	
77.	478.	479.	480.	481.	482.	483.	484.	485.	486.	487.	488.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	60	20	80	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	35	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	4	4	174	114	296	1	.	.	42	89	131
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	53	.	53	6	11	1	56	29	97
2	.	.	25	.	25	.	.	.	.	.	.
2	.	.	15	2	17	.	.	.	.	.	.
3	.	.	66	14	80	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	149	16	165	3	6	.	17	24	47
0	16	22	1229	399	1666	5	.	.	156	42	198
2	12	.	42	.	54	.	.	.	.	.	.
1	.	.	11	1	12	.	.	.	.	.	.
6	60	60	4220	676	5016	32	88	97	777	809	1771
6	.	.	436	118	554	3	.	.	31	29	60
1	.	.	8	2	10	3	.	.	95	22	117
	.	.	.	.	.	19	10	.	30	10	50
	.	.	.	.	.	7	.	.	41	.	41
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	6	.	.	80	42	122
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	4	.	.	7	1	8
5	92	86	6488	1362	8028	90	115	98	1367	1097	2677

Namen der Regierungsbezirke.	Andere Fabriken.											
	Seife-, Licht-, Oel- u. Wachswaaren-Fabriken.						Stärke-, Kraftmehl- Sago- etc. Fabriken					
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				überhaupt.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				überhaupt.
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	489.	490.	491.	492.	493.	494.	495.	496.	497.	498.	499.	500.
1. Königsberg	2	.	.	7	.	7	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	5	.	.	13	6	1
6. Bromberg	2	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	5	.	.	51	3	54	1	.	.	3	.	
8. Potsdam	5	.	.	41	32	73	27	1	1	62	37	10
9. Frankfurt	3	.	.	19	5	24	14	.	.	34	14	4
10. Stettin	1	.	.	8	.	8	4	.	.	8	8	1
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	8	.	.	18	4	2
12. Stralsund	1	.	.	2	1	3	1	.	.	6	.	
13. Breslau	2	.	.	8	8	16	33	2	.	75	22	9
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	7	.	.	46	.	4
15. Liegnitz	2	.	.	8	.	8	12	4	3	42	4	5
16. Magdeburg	3	.	.	45	.	45	15	.	.	203	29	23
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	21	.	.	20	12	3
18. Erfurt	3	.	.	6	5	11	5	.	.	18	8	2
19. Münster	.	.	.	.	.	.	5	.	.	20	1	2
20. Minden	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	2	.	.	6	1	
22. Cöln	.	.	.	.	.	.	5	1	.	43	.	4
23. Düsseldorf	13	.	.	74	3	77	10	5	.	52	1	5
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	4	.	2	47	9	5
25. Trier	28	.	.	44	.	44	1	.	.	3	.	
26. Aachen	6	.	1	15	6	22	2	.	.	2	.	
Summe	76	.	1	331	63	395	183	13	6	723	156	89

Andere Fabriken.

Siegellack-, Oblaten-, Federposen-, leistift- u. Stahlschreibfeder-Fabriken.						Sonnen- und Regenschirm-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
501.	502.	503.	504.	505.	506.	507.	508.	509.	510.	511.	512.
1	.	.	1	.	1	1	.	.	2	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	12	.	12	20	.	.	76	25	101
.	.	.	.	.	.	1	.	.	8	.	8
1	.	.	2	.	2	3	.	.	4	2	6
2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	1	2	.	.	4	.	4
4	.	.	5	3	8	7	.	.	31	36	67
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	9	5	14	2	.	.	4	5	9
3	.	.	6	.	6	3	.	.	6	5	11
.	.	.	.	.	.	2	.	.	10	8	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	4	6
2	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5	3	.	42	.	45
1	.	.	2	.	2	12	.	.	18	16	34
2	2	1	9	1	13	5	2	1	141	14	158
.	.	.	.	.	.	2	.	.	4	.	4
.	.	.	.	.	.	1	.	.	11	.	11
.	.	.	.	.	.	9	.	.	14	.	14
27	2	1	50	10	63	77	5	1	377	117	500

Namen der Regierungsbezirke.	Andere Fabriken.											
	Lackir-Fabriken aller Art.						Gold- und Silber-Manufakturen.					
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	513.	514.	515.	516.	517.	518.	519.	520.	521.	522.	523.	524.
1. Königsberg	3	.	.	13	.	13	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	5	.	.	14	3	17
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	30	13	2	187	2	204	11	5	1	229	27	262
8. Potsdam	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	1	.	.	34	15	49	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	10	.	.	42	.	42	1	.	.	5	4	9
14. Oppeln	1	.	.	10	8	18	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	6	.	.	10	.	10
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	2	1	.	15	3	19
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	1	.	.	4	.	4	7	3	2	199	8	212
22. Cöln	5	.	.	25	1	26	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	10	.	.	84	6	90	3	.	.	12	4	16
24. Coblenz	1	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.
25. Trier	1	.	.	16	.	16	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	6	.	.	22	.	22	17	.	.	48	.	48
Summe	70	13	2	443	32	490	52	9	3	532	49	593

Andere Fabriken.

Knopf-Fabriken.

Zahl der-selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
525.	526.	527.	528.	529.	530.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
5	31	.	79	.	110
.	.	.	.	.	.
1	3	.	40	.	43
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
1	.	.	10	.	10
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
5	.	.	49	.	49
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
20	228	85	357	78	748
.	.	.	.	.	.
15	100	46	630	162	938
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
47	362	131	1165	240	1898

Wagen-Fabriken.

Zahl der-selben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
531.	532.	533.	534.	535.	536.
2	.	.	21	.	21
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
1	.	.	25	.	25
.	.	.	.	.	.
1	.	.	4	.	4
13	.	.	328	.	328
1	.	.	220	.	220
1	.	.	6	.	6
.	.	.	.	.	.
1	.	.	9	.	9
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
1	.	.	25	.	25
1	.	.	18	.	18
1	.	.	156	.	156
4	.	.	6	2	8
3	.	.	37	.	37
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
6	.	.	20	.	20
2	.	.	23	.	23
1	.	.	5	.	5
.	.	.	.	.	.
6	1	.	362	1	364
45	1	.	1265	3	1269

Namen der Regierungsbezirke.	Andere Fabriken.							
	Bier-Brauereien.		Branntwein-Brennereien aus Getreide, Kartoffeln u andern Vegetabilien.		Destillir-Anstalten.		Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser und Seifen etc.	
	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.
	537.	538.	539.	540.	541.	542.	543.	544.
1. Königsberg .	404	762	296	683	71	92	.	.
2. Gumbinnen .	274	427	427	965	38	50	.	.
3. Danzig	48	187	51	204	75	143	.	.
4. Marienwerder	88	240	132	651	36	49	.	.
5. Posen	319	622	176	870	94	154	.	.
6. Bromberg . .	87	169	71	275	42	60	1	1
7. Stadt Berlin	31	227	3	26	91	239	12	124
8. Potsdam . . .	287	450	279	973	84	125	1	1
9. Frankfurt . .	423	708	370	985	108	149	1	2
10. Stettin	113	197	159	634	106	185	.	.
11. Cöslin	115	165	97	402	48	57	2	7
12. Stralsund . .	31	67	28	48	16	22	.	.
13. Breslau . . .	661	1181	649	1018	184	230	3	3
14. Oppeln	322	635	359	822	92	112	.	.
15. Liegnitz . . .	568	936	813	952	97	139	.	.
16. Magdeburg .	394	596	258	790	54	151	4	7
17. Merseburg . .	449	743	145	253	43	71	3	3
18. Erfurt	213	322	80	202	21	34	.	.
19. Münster . . .	449	535	299	344	10	19	2	3
20. Minden . . .	169	230	85	166	39	57	1	3
21. Arnsberg . .	559	767	224	331	18	41	2	6
22. Cöln	361	607	291	359	24	60	22	59
23. Düsseldorf. .	1037	1308	1233	1435	88	170	.	.
24. Coblenz . . .	168	242	411	517	15	19	.	.
25. Trier	142	216	369	504	8	8	.	.
26. Aachen . . .	430	556	112	127	27	34	6	15
Summe . .	8142	13095	7417	14536	1529	2470	60	234

Andere Fabriken.

Essig-Fabriken.

Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
545.	546.	547.	548.	549.	550.
157	2	.	227	3	232

Andere Fabriken verschiedener Art.

Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
551.	552.	553.	554.	555.	556.
270	98	71	1585	1857	3611

Zahl derselben.	unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.
17	2	.	20	.	22
4	.	.	7	.	7
10	.	.	15	.	15
5	.	.	10	.	10
3	.	.	5	.	5
1	.	.	2	.	2
2	.	.	4	.	4
4	.	.	7	.	7
4	.	.	5	.	5
7	.	.	8	.	8
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
4	.	.	11	.	11
4	.	.	9	.	9
13	.	.	21	2	23
5	.	.	8	.	8
39	.	.	40	1	41
5	.	.	11	.	11
5	.	.	7	.	7
6	.	.	8	.	8
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
7	.	.	12	.	12
11	.	.	13	.	13
.	.	.	.	.	.
1	.	.	4	.	4

Zahl derselben.	unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.
6	2	.	23	2	27
2	.	.	5	2	7
.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
38	19	60	372	433	884
15	5	5	87	111	208
1	.	.	5	.	5
4	.	.	135	38	173
.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	23	25
6	.	.	18	2	20
.	.	.	.	.	.
6	.	.	23	4	27
27	.	.	177	900	1077
.	.	.	.	.	.
34	.	1	88	19	108
3	.	.	22	.	22
1	.	.	2	.	2
14	2	.	42	20	64
20	40	.	145	65	250
49	28	2	239	195	464
11	.	.	38	.	38
16	.	.	47	3	50
15	2	3	112	40	157

In der vorstehenden Tabelle haben die Resultate der statistischen Aufnahmen in den früheren Jahren, namentlich von 1837, 1840 und 1843, nicht, wie dies in der im vorigen Hefte abgedruckten Abtheilung geschehen ist, zur Vergleichung hinzugefügt werden können, weil, wie schon oben bemerkt, die früheren Gewerbetabellen nur einen kleinen Theil der eigentlichen Fabriken enthalten. Für diese auch schon in den älteren Tabellen begriffenen Fabrikationszweige sind die Resultate der letzten periodischen Zählungen in der nachstehenden Uebersicht zusammengestellt.

1. Maschinenspinnerei.

	Für Wolle				Für Baumwolle		Für Flachs	
	zu Streichgarn.		zu Kammgarn.					
	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.
1846.	2184	419523	253	32470	152	170433	14	44963
1843.	3300	405603	649	47061	136	150436	17	27819
1840.	3561	380839	759	56258	158	150437	8	15844
1837.	3345	345894	798	55316	152	125972	6	10444

2. Webestühle.

	gewerbsweise						als Nebenbeschäftigung.		
	zu Tüchern u. Zeugen aller Art.				Strumpfwebestühle.	Bandstühle.	zu Leinewand.	zu groben wollenen Zeugen.	zu anderen Stuhlwaaren.
	in Seide und Halbseide.	in Baumwolle und Halbbaumwolle.	in Wolle und Halbwolle.	in Leinen.					
1846.	16013	64575	22967	45029	2135	4070	278122	4519	8488
1843.	16911	47747	17911	34451	2272	3918	276071	5912	9437
1840.	15715	48540	17846	37971	2398	4212	254441	6072	5558
1837.	14111	39324	16937	35877	2118	4340	246294	4085	5689

Es ist hier zu bemerken, dafs alle Webestühle ohne Unterschied ob sie für eigene Rechnung des Webers oder für Lohn inner- oder aufserhalb einer Fabrik betrieben werden, gezählt worden sind. Bei den in der Gewerbetabelle II. aufgeführten Fabriken der verschiedenen Gewebe dagegen sind nur diejenigen Webestühle angegeben, welche lediglich für die betreffenden Fabriken beschäftigt werden.

3. Mühlen.

	1837.	1840.	1843.	1846.
I. Getreidemühlen zu Mehl, Grütze und Graupen, auch zum Schrooten von Getreide u. Malz.				
1. Wassermühlen: *a*) Zahl der Mühlen	14110	14139	14220	14250
b) Zahl der Mahlgänge . .	23771	23959	24250	24835
2. Windmühlen: *a*) Zahl der Bockmühlen . .	9985	10262	10572	11089
b) Zahl der Holländ. u. and. Windmühlen	735	771	874	1040
3. Durch thierische Kräfte getriebene Mühlen:				
a) Zahl derselben	1247	1351	1522	1567
b) Zahl der Mahlgänge .	1294	1424	1610	1644
4. Durch Dampf getriebene Getreidemühlen:				
a) Zahl derselben	27	34	69	115
b) Zahl der Mahlgänge .	64	93	196	303
II. Oelmühlen	4341	4489	4618	4129
III. Walkmühlen	927	904	900	796
IV. Lohmühlen	1131	1107	1153	1058
V. Sägemühlen, durch Dampf od. and. Kräfte getrieb.:				
1. Zahl der Deutschen mit einer Säge	2239	2314	2381	2347
2. Zahl der Holländischen, welche mit mehreren Sägen zugleich schneiden	99	111	131	135
3. Zahl der Mühlen mit Kreissägen	15	13	15	33

4. Dampfmaschinen,

in welchen die Dämpfe mechanisch wirken.

Verwendung der Maschinen.	1840.		1843.		1846.	
	Zahl der Maschinen.	Zahl der Pferdekraft.	Zahl der Maschinen.	Zahl der Pferdekraft.	Zahl der Maschinen.	Zahl der Pferdekraft.
1. für Spinnerei, Weberei u. Walkerei	181	2478	215	2981	237	3236
2. für Maschinen- und Metallfabriken aller Art	35	383	71	640	208	4857
3. für Bergbau und Hüttenbetrieb	235	7083	317	9807	274	9519
4. Lokomotiven für Eisenbahnen .	13	340	149	6875	275	14676
5. für Getreidemühlen	27	377	48	629	71	927
6. für Holzschneidemühlen	11	141	15	181	25	268
7. für die Schiffahrt	6	226	79	4319	77	4737
8. für andere Zwecke	126	1250	197	1810	324	2909
Summa . .	634	12278	1091	27242	1491	41129

Im Jahre 1837 hat noch keine statistische Aufnahme der in der preufsischen Monarchie bestehenden Dampfmaschinen stattgefunden.

Bei der Aufstellung der Gewerbetabelle im Jahre 1846 ist zum ersten Male der Versuch gemacht worden, die Anzahl der Handarbeiter zu ermitteln, d. h. derjenigen Personen, welche selbstständig von Handarbeit leben. Aufserdem weist diese Tabelle wie bereits die beiden früheren Tabellen pro 1840 und 1843 die Anzahl der Dienstboten nach. Beide Klassen von Personen sind zu den Gewerbtreibenden im eigentlichen Sinne nicht zu rechnen, und es sind deshalb die in Betreff ihrer ermittelten Zahlen in die vorstehend abgedruckte Gewerbetabelle um so weniger mit aufgenommen, als sie wegen der grofsen Schwierigkeiten einer genauen statistischen Aufnahme in diesen Rubriken wohl am meisten einer Anfechtung ausgesetzt sein möchten.

Namentlich dürfte nicht anzunehmen sein, dafs die selbstständigen Handarbeiter bei der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer Beschäftigung überall vollständig und mit genauer Unterscheidung von den in einzelnen Gewerben beschäftigten Arbeitern ermittelt sein werden. Da jedoch die Resultate, welche sich durch die vorgenommene Zählung ergeben haben, immerhin nicht ohne Interesse sind, so werden sie in nachstehender Uebersicht mitgetheilt:

Regierungsbezirk.	Gesinde				Personen, die selbstständig von Handarbeit leben, als: Tagelöhner, Holzhauer, Chaussee- und Eisenbahnarbeiter, Nätherinnen, Wäscherinnen etc.	
	männliches.		weibliches.			
	Zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft, als Bediente, Kutscher, Gärtner, Köche etc.	Knechte und Jungen bei der Landwirthschaft und andern Gewerben.	Zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft, als Kammer-, Stubenmädchen, Köchinnen etc.	Mägde und Mädchen bei der Landwirthschaft und andern Gewerben.	Männliche Handarbeiter.	Weibliche Handarbeiter.
1. Königsberg .	1970	40128	9392	35527	60965	61699
2. Gumbinnen .	1003	27262	4535	21948	36748	38273
3. Danzig	1342	14639	6168	14237	37355	18288
4. Marienwerder	1799	27983	5484	20045	44364	30392
5. Posen	3561	48346	8652	33858	56364	44398
6. Bromberg . .	1649	23154	3676	15801	24153	13715
7. Stadt Berlin .	4782	3024	19093	2606	8717	5555
8. Potsdam . . .	2451	30281	6129	29795	47157	34049
9. Frankfurt . .	1946	26069	5894	26275	43037	35915
10. Stettin	1597	19073	4693	18501	36784	31972
11. Cöslin	1114	15016	2913	12763	32769	27734
12. Stralsund . .	711	8498	2888	7416	12001	10696
13. Breslau . . .	4666	47021	15195	46094	49055	39168
14. Oppeln . . .	1937	27086	4402	30846	43677	25862
15. Liegnitz . . .	2291	34553	7343	35615	40151	20056
16. Magdeburg .	1560	21363	6774	20673	40442	28908
17. Merseburg . .	1519	18915	3748	26714	38177	28211
18. Erfurt	383	4521	2354	7580	17072	9776
19. Münster . . .	447	17438	860	26386	21680	9665
20. Minden . . .	410	10747	1095	14271	36163	19692
21. Arnsberg . .	559	15346	1060	25389	29293	9026
22. Cöln	829	10747	3548	16627	22390	10914
23. Düsseldorf .	1023	23203	3939	34316	37587	15168
24. Coblenz . . .	302	6496	2288	12452	18817	9453
25. Trier	232	7254	858	10497	18971	9894
26. Aachen . . .	422	9465	1037	13225	19397	8326
Summa . .	40505	537628	134018	559457	873286	596805
dagegen 1843 . .	31484	533803	118263	556644	.	.
und 1840 . .	29570	515425	106438	542269	.	.

Gedruckt bei Gustav Schade.

INTELLIGENZBLATT ZUM HANDELS-ARCHIV.

Juni 1848.

In der Fest'schen Verlags-Buchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Handelswissenschaft.

Theoretisch und praktisch dargestellt

von

LUDOLPH SCHLEIER.

Lexikon-Octav. Broschirt. Preis 3⅔ Thaler.

Bei Joh. Georg Heyse in Bremen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Deutsche Handels- und Schifffahrts-Bund.

Von

A. DUCKWITZ,

Handels-Minister im Reichs-Ministerium.

Zweite Auflage. Preis 20 Sgr.

Tübingen. Im Laupp'schen Verlage ist so eben erschienen und bereits als Fortsetzung versandt:

Zeitschrift

für die gesammte

STAATSWISSENSCHAFT.

In Vierteljahrsheften herausgegeben

von

VOLZ, SCHÜZ, FALLATI, HOFFMANN, GÖRIZ,

Mitgliedern der staatsw. Fakultät in Tübingen,

und

ROBERT MOHL.

Jahrgang 1848. Zweites Heft.

Inhalt.

I. Abhandlungen: Stein, der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben. — Stichling, über die Einrichtung einer Landrenten-Bank. — Volz, der Congrefs für das Gefängnifswesen zu Brüssel im September 1847.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

Im Verlage von Wilhelm Besser ist erschienen:

Die

Landwirthschaftlichen Vereine

in den

Königlich Preufsischen Staaten.

Eine tabellarisch-statistische Nachweisung

ihrer

gegenwärtigen Verhältnisse, Centralisation etc., mit Angabe der Namen und Wohnorte ihrer zeitigen Vorsteher, Secretaire etc., und der im Bereiche der Vereine bestehenden landwirthschaftlichen Lehranstalten, Ackerbauschulen und sonstigen Institute.

Nach den eigenen Mittheilungen der Vereine und mit Benutzung amtlicher Quellen

zusammengetragen

von

F. W. Böttcher,

Registrator des Königlichen Land. Oec. Collegiums.

Preis 27 Sgr.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 059255718